Digitized by Google

Oec. 908 -3 J. Ch. Lundeshagen

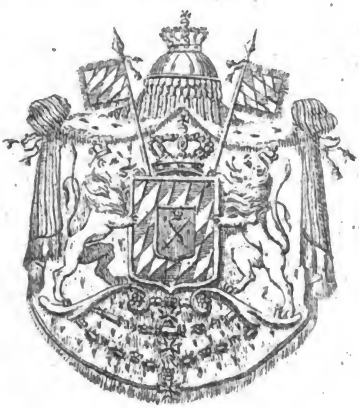

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36622978040017

<36622978040017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Encyclopädie

der

Forstwissenschaft,

systematisch abgefaßt

von

Dr. J. Ch. Hundeshagen,

ordentlichem Professor an der Landes-Universität zu Gießen ꝛc.

Dritte Abtheilung.

Zweite umgearbeitete Auflage.

Tübingen,

bei Heinrich Laupp.

1831.

Digitized by Google

Lehrbuch

der

Forstpolizei

von

Dr. J. Ch. Hundeshagen,

ordentlichem Professor an der Landes-Universität zu Gießen ꝛc.

Tübingen,

bei Heinrich Laupp.

1831.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Vorrede.

Durch mancherlei widrige Umstände verspätet, übergebe ich endlich hier die vor drei Jahren schon nothwendig gewordene zweite Auflage des polizeilichen Theils meiner forstlichen Encyclopädie dem Publikum, unter dankbarster Anerkenntniß der günstigen Aufnahme, die der ersten Auflage zu Theil wurde und die ich reeller nicht darthun zu können glaubte, als durch eine zeitgemäße sorgfältige Umarbeitung und Vervollständigung dieses Wissenschaftzweigs, dessen eigentliche Existenz noch vor zehn Jahren, selbst nach dem Erscheinen der ersten Auflage, von anerkannten Autoritäten ganz in Abrede hat gestellt werden wollen. —

Aus diesem Grunde schon schien es nicht unangemessen, die Forstpolizei — außer ihrem Zusammenhange mit der Encyclopädie — durch Aufnahme von einzelnen wichtigeren Sätzen aus der forstlichen Gewerbslehre (— denn andere Theile der Forstwissen-

Digitized by Google

schaft, so wie auch die Staatswirthschaftlehre, können darin unmöglich eine Stelle finden —) und durch die vollständigere Ausführung einzelner Abschnitte, wie z. B. den über die Servitute ꝛc., — zugleich auch noch als ein abgerundeteres Ganze für das nicht ausschließlich forstliche Publikum zu bearbeiten, und so die Encyclopädie in den drei besondern Theilen zu liefern, worin sie ursprünglich schon erscheinen sollte und die Bücherverzeichnisse von 1820 sie zur Anzeige brachten.

Es würde mir nun zu einer besondern, ganz eigenthümlichen Befriedigung gereichen, wenn man bei aufmerksamer Durchsicht dieser neuen Auflage finden sollte, daß ich darin dem anfänglichen, vor zehn Jahren schon mir zur Richtschnur gedienten menschlicheren (freisinnigen) Systeme in der Polizei ganz treu geblieben bin, was damals wissentlich keinen Anstoß, sondern vielmehr unter andern gerade da entschiedenen Beifall fand, wo es gegenwärtig ganz unerwartet — nicht gerade bestritten, — sondern in einer so höchst unwürdigen Weise verunglimpft wird*), welche sich selbst verurtheilt und nur mit Verachtung erwiedert werden kann. Die Zeit

*) Anleitung zur Forstverwaltung ꝛc. Darmstadt 1831. S. XV der Vorrede, und „Hesperus“ (encyclopädische Zeitschrift) Jahrg. 1831 No. 24 u. 25.

Digitized by Google

übt ihre Rechte dermalen nachdrücklicher als jemals aus; — fassen wir also Geduld! — sie wird uns hoffentlich bald von dem schleichenden Gifte böslicher heimlicher Verdächtigung (— zum Theil das Produkt literärischer Ohnmachtsgefühle —) befreien; die Wahrheit aus dem trüben Nebel unlauterer Umtriebe hervortreten lassen, und so über den Werth oder Unwerth der sich entgegen stehenden Systeme eben sowohl entscheiden, als über die Reinheit oder Unlauterheit der Gesinnungen und Absichten, welche jenen ihre Entstehung gaben! — Von Fehlschlüssen und Irrthümern ist keine aller Wissenschaften frei geblieben; diese nun ohne Grund und Beweise für absichtliche Entstellungen der Wahrheit auszugeben, kann nur der Unrechtliche wagen.

Außerdem mag es nicht auffallen, daß die Staats-Forstwirthschaftslehre ziemlich in der frühern pragmatischen Form belassen worden ist. Denn es soll diese Schrift nach wie vor ihre Bestimmung als Lehrbuch behalten; und in so fern hat mich die Erfahrung belehrt, daß für junge Männer, welchen das Geschäftsleben durchaus noch fremd ist, sich ein lauter Geschäftsformen bis ins Einzelnste hin behandelnder Unterricht weder anziehend noch nützlich machen läßt. Man faßt alsdann auch gar zu leicht die Ansicht auf, als wenn in den Formularien zu Instruktionen und Tabellen die ganze Verwaltungskunst selbst bestände.

Digitized by Google

Dem Gegenstande dieser Schrift selbst mit reiner und warmer Anhänglichkeit zugethan, werde ich übrigens mit Vergnügen und aufrichtigem Danke jeden angemessenen Wink benutzen, der zu einer weitern Vervollkommnung des Ganzen beizutragen geeignet ist.

Gießen im Juni 1831.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Einleitung.

Nothwendigkeit einer Entwickelung der forstpolizeilichen Aufgabe . . . . . §. 1.
Stellung der Waldungen im Naturfond der Staaten . . §. 2.
Staffeln der Bodenkultur und Klassen des Kulturlandes . §. 3.
Verweisung der verschiedenen Klassen des Kulturlandes auf ihre passendsten Stellen . . . . . §. 4.
Bedeutung der Wälder für die Annehmlichkeit, Fruchtbarkeit und Gesundheit der Länder . . . . . §. 5.
Bestimmung und Werth der Wälder für alle, auch die heißen, Länder . . . . . §. 6.
Eigenthümlichkeiten und Verhältnisse des Holzbedürfnisses §. 7.
Wichtigkeit und Grundsätze für die richtige Vertheilung des Waldreichthums im Staatsganzen . . . . . §. 8.
Vergleichung des relativen Werthes der verschiedenen Gattungen des Kulturlandes und ihres Einflusses auf Nationalreichthum . . . . . §. 9.
Ursachen eines natürlich und politisch begründeten niedrigsten Werthes oder Preises der Waldprodukte . . . . . §. 10.
Bedeutsamkeit richtiger Grenzen für die örtlichen Holzpreise §. 11.
Darstellung der ganz abweichenden Verhältnisse zwischen dem forst- und landwirthschaftlichen Gewerbsbetriebe . . . §. 12.
Ursprüngliche Hindernisse und besondere Bedingnisse für eine höchste forstliche Betriebsamkeit der Privaten ꝛc. . . . §. 13.
Bedeutung, Erzeugung und Verlust des Waldkapitals . §. 14.
Vorzügliche Geeigentheit der Waldungen zum Regal, oder Vorzüge der Staats-Forstwirthschaft . . . . . §. 15.
Einwürfe für und gegen die Zweckmäßigkeit der Staatsforstverwaltung im Allgemeinen . . . . . §. 16.
Einwurf gegen die Zweckmäßigkeit der Staatsforstverwaltung im Besondern . . . . . §. 17.
Prüfung und Berichtigung derselben . . . . . §. 18—27.

Digitized by Google

Angebliche Vorzüge der Privatforstwirthschaften §. 28.
Prüfung derselben . . . . . §. 29—33.
Ergebnisse des Vorhergehenden . . . . . §. 34.
Faktischer Zustand der privatlichen Forstkultur . . . §. 35 a.
Ansichten und Folgen hinsichtlich einer Veräußerung der Staatsforste . . . . . §. 35 b.—39.
Resultate und Beweise für die Zweckmäßigkeit der Staatsforstwirthschaft und ihre eigentliche Aufgabe . . . . §. 40.
Waldeigenthum verschiedener Gattung und ihre polizeilichen Beziehungen . . . . . §. 41.
Eintheilung der Forstpolizeilehre überhaupt . . . . . §. 42.

Erster Haupttheil.

Von den allgemeinen Forstpolizei-Maßregeln.

Uebersicht des Ganzen . . . . . §. 43.

Erster Abschnitt. Sicherung gegen Wildverheerungen . . . . . §. 44—50.

Zweiter Abschnitt. Sicherung gegen Forstfrevel . . . . . §. 51.

Ueber die Natur der Forstfrevel überhaupt . . . §. 52—54.
Mittelbare Vorkehrungen gegen den Waldfrevel . §. 55 u. 56.
Behandlung des Forststrafwesens . . . . . §. 57—61.

Dritter Abschnitt. Sicherung gegen Servitut-Mißbräuche.

Natur, Geschichte und Aufgabe des Gegenstandes . §. 62 u. 63.
Eintheilung und Literatur desselben . . . . . §. 64.
Allgemeine Vorbegriffe und Grundsätze . . . . §. 65—98.
Die verschiedenen Berechtigungen und Servitute insbesondere . . . . . §. 99—110.

Vierter Abschnitt. Sicherung gegen nachtheilige Naturereignisse . . . . . §. 111.

Fünfter Abschnitt. Sicherung des dem Staate ꝛc. nothwendigen Bedarfs an Waldprodukten.

Eigentlicher Zweck, Umfang u. Richtung dieser Aufgabe §. 112—114.
Anleitung zur Aufnahme forststatistischer Hülfs-Materialien §. 115.
Forststatistische Erfahrungen über Holzbedarf ꝛc. . . . §. 116.

Digitized by Google

Resultate derselben . . . . . §. 117.
Anwendung des Vorhergehenden . . . . . §. 118.
Abweichender Begriff vom Holzmangel . . . . . §. 119.
Maßregeln gegen den Holzmangel . . . . . §. 120—125.
Abweichender Begriff vom Holzüberflusse . . . . . §. 126.
Maßregeln gegen den Holzüberfluß . . . . . §. 127—129.

Sechster Abschnitt. Sicherung des dem Staate auch zur Gesundheit ꝛc. nöthigen Wälderumfanges.

Begriff und Literatur . . . . . §. 130.
Klimatischer Einfluß der Wälder . . . . . §. 131.
Maßregeln gegen Mißgriffe in dieser Hinsicht . . . §. 132.
Maßregeln für den vorhandenen und nothwendigen Wälderumfang ꝛc. . . . . §. 133.

Siebenter Abschnitt. Von Beaufsichtigung der Forstprodukten-Verwendung . . . . §. 134.

Achter Abschnitt. Maßregeln zur wissenschaftlichen Ausbildung des Forstpersonals §. 135—137.

Zweiter Haupttheil.
Von den besondern Forstpolizei-Maßregeln.

Inbegriff derselben . . . . . §. 138.

Erster Hauptabschnitt. Staats-Forstwirthschaftslehre.

Vorbegriffe und Literatur . . . . . §. 139 u. 140.

Erster Abschnitt. Organisation u. Instruktion des Verwaltungspersonals.

Anordnung der verschiedenen Verwaltungsbehörden §. 142—152.
Anordnung der Verwaltungsbezirke . . . . . §. 153 u. 154.
Instruktion des Forstpersonals . . . . . §. 155.
Bezahlung des Forstpersonals . . . . . §. 156.

Zweiter Abschnitt. Abfassung zweckmäßiger Verwaltungsvorschriften.

Beziehungen des Gegenstandes . . . . . §. 158.
Allgemeine Grundsätze für das Ganze . . . . . §. 159.
Vorschriften für die Staats-Forstvermessung . . §. 160—163.
Statistische Beschreibung der Staatsforste . . . . . §. 164.

Digitized by Google

Abschätzung der Staatsforste . . . . . §. 165—167.
Betrieb der Holzzucht in den Staatsforsten . . §. 168 u. 169.
Vorschriften über den Kulturbetrieb . . . . . §. 170—173.
Forstnutzungs-Anordnungen in den Staatsforsten §. 174—177.
Forstschutzverwaltung in den Staatsforsten . . . §. 178—180.
Verwendung der Forstprodukte . . . . . §. 181—193.
Ordnung des Staats-Forstrechnungswesens . . §. 194—200.
Ordnung des Staats-Forstkassenwesens . . . §. 201 u. 202.
Correspondenz und Registraturwesen . . . . . §. 203.

Zweiter Hauptabschnitt. Gemeinde-Forstverwaltung.

Verwaltungs-Prinzip für die Gemeinde-Forste . . . §. 204.
Personal-Organisation in den Gemeinde-Forsten . . §. 205.
Geschäfts-Organisation in den Gemeinde-Forsten §. 206—210.

Dritter Hauptabschnitt. Privat-Forstverwaltung.

Allgemeine Grundsätze . . . . . §. 211.
Aeltere und neuere Beschränkungs-Maßregeln der Privat-Forstwirthschaft . . . . . §. 212—215.

Man bittet die verehrlichen Leser einige hinten angehängte Verbesserungen nicht zu übersehen.

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Der Gegenstand, oder die ganze Aufgabe einer Forstpolizei, kann nur richtig erkannt werden, aus der Bedeutung und dem Werthe, welche die Waldungen in physikalischer und besonders gewerblicher Hinsicht, sowohl für den Einzelnen, wie für das Staatsganze überhaupt, besitzen. Deshalb dürfte eine Darstellung dieser letztern Beziehungen die Einleitung in die Forstpolizei selbst abgeben müssen.

Anmerk. Leider wird die Polizei, — diese treue Wächterin für Volkswohlfahrt, — überhaupt selbst von Gebildeten noch durch irrige Begriffe entstellt, und erscheint demnach mehr als die strenge bestrafende mürrische Zuchtmeisterin, wie in ihrer wahren Gestalt des sorgsam leitenden Erziehers, so wie des wohlwollenden und schützenden Vormundes — des Volks. So gebrauchen sogar Schriftsteller „Forstpolizei" und „Forstrügewesen" noch ziemlich in gleicher Bedeutung.

§. 2.

Es machen die Waldungen ursprünglich einen sehr wesentlichen Bestandtheil des Naturfonds aller Länder aus. Zu diesem letztern gehören überhaupt:

1) die feste Erdrinde mit ihren verschiedenartigen Mineralstoffen;
2) alle Gewässer (Flüsse, Seen, Meere ꝛc.);
3) Die Atmosphäre mit ihren klimatischen Eigenthümlichkeiten;

Digitized by Google

4) das gesammte Pflanzenreich (Wälder, Weiden, Wiesen, Felder, Gärten ꝛc.);
5) das gesammte Thierreich (Landthiere, Wassergeschöpfe, Vögel ꝛc.).

Von den drei ersten Theilen des Naturfonds vermag die menschliche Kraft und Einwirkung keinen einzigen seinem ursprünglichen Wesen nach eigentlich zu verändern, oder so zu vermehren und zu vermindern, wie es bei den andern, — den Pflanzen und Thieren, der Fall ist. Deshalb können denn auch jene ersteren, besonders die Atmosphäre und Gewässer (namentlich die Meere), nicht als das Sacheneigenthum Einzelner betrachtet werden, dagegen aber wohl der Boden und seine Gewässer, innerhalb gewissen Grenzen als Gemeingut derjenigen, die ihn bewohnen.

Diejenigen Pflanzen und Thiere, welche die Natur ohne menschliches Zuthun allerwärts den örtlichen und allgemeinen physischen Verhältnissen gemäß hervorbringt und unverändert fortpflanzt, gehören zu den „wilden" organischen Wesen, — und sie stehen im Gegensatze mit denjenigen, welche durch die Kultur erzogen (erzeugt?) oder vielmehr fortgepflanzt werden. Unter „Kultur" begreifen wir eine Vereinigung der menschlichen Fähigkeiten und Kräfte mit denen der Natur, zur Erziehung organischer Wesen von gewissen, unsern individuellen Zwecken und Bedürfnissen entsprechenden Gattungen, auf einem dazu bestimmten engen Raume. — Es gründen sich hierauf die verschiedenen Zweige der materiellen Kultur oder Produktion (Viehzucht, Waldbau, Ackerbau, Gartenbau ꝛc.) im Gegensatze zu der bloßen „Gewinnung" der Mineralstoffe, der Jagd- und Fischerei-Ausbeute ꝛc. —

Anmerk. Durch das große Ganze der zahllosen physischen Schöpfungen und Zustände bestehen im Einzelnen ursprünglich

schon Zusammenwirken neben Gegenwirkung; Sympathien und Antipathien; Befreundungen und Ankämpfe; folglich relativ Günstiges und Entsprechendes im Gegensatze zu Nachtheiligem und Nichtentsprechendem. Nicht blos der Mensch sucht die übrige Natur sich zu unterwerfen und das ihm sich feindlich entgegen stellende zu überwinden, sondern es ist dieselbe Richtung durchs ganze organische Reich hin allgemein, und allerwärts zeigt sich die Zerstörung auf einer Seite wieder als Anfang neuer Schöpfungen von der andern Seite. Die Begriffe von Unkräutern, Unthieren, Unwetter ꝛc. besitzen daher sehr veränderliche engere Beziehungen. — Des Menschen (wie eigentlich der ganzen Schöpfung) seine erste Bestimmung und Thätigkeits-Richtung geht auf seine natürliche Fort-erhaltung; — dieser folgt dann erst nach, als ausschließlicher menschlicher Vorzug, — der Trieb zu einer höheren geistigen Vervollkommnung, aus dessen Verwirklichung weiterhin denn die vollständigere überwiegendere Unterwerfung der übrigen Natur für seine Zwecke hervorgeht.

§. 3.

Wie Jagd und Fischerei, Viehzucht, Ackerbau, Kunst und Gewerbe ꝛc. die vier Staffeln der menschlichen Kultur ausmachen, so besitzt auch die Bodenkultur ihre Abstufungen im Wald- und Weideland, Wiesen-, Acker- und Garten-Gelände (Klassen des Kulturlandes). —

Zur Weide eignet sich fast jeder Boden, da mit Ausnahme von Felsen, Sandschollen ꝛc. nicht leicht eine Bodenstelle vorkommt, welche nicht für ein oder die andere Thiergattung, eine oder mehrere Futterpflanzen zugleich hervorbrächte. Dieserhalb und weil die Weidepflanzen ohne jeden, oder doch höchst geringen, menschlichen Müheaufwand aufwachsen und vom Viehe in gleicher Weise unmittelbar abgeweidet werden, folglich eines Einerntens gar nicht bedürfen, — sind sie die gemeinsten Produkte von einem veränderlich niedrigsten natürlichen Werthe. Auch erstrecken sie sich weiter noch als jede andere Kultur-Vegetation — bis nahe zu den Regionen des ewigen Eises.

Digitized by Google

Die Wiesen oder natürlichen Futterländer erfordern zu einem Erträgniß von so viel Futterstoff, als zum Ersatze des mit der Ernte und Einheimsung verbundenen Müheaufwandes ꝛc. nöthig ist, schon einen viel bessern Boden, oder überhaupt eine eigenthümliche günstige (feuchte) Lage, und deshalb legt man ihnen und ihren Produkten auch einen merklich höhern Werth bei, als den Weiden. In den heißesten Ländern mangeln die natürlichen Wiesen gänzlich; in andern sehr warmen bestehen sie blos aus einjährigen Gräsern und andern Pflanzen, welche die heiße Jahreszeit jedesmal so vollständig ausdürrt und zerstört, daß sie jährlich mit Eintritt der Regenzeit aus dem Saamen erst neu sich wieder herstellen müssen. Da aus gleichen Ursachen auch die Weiden vergänglich und wandelbar sind, so findet die Viehzucht um so mehr Schwierigkeiten, je heißer die Länder werden und sie muß sich hier wenigstens für einen Theil des Jahres in die kühleren Gebirge flüchten.

Das Ackerland, mit den Gärten, Weinbergen ꝛc. nehmen hinsichtlich des Bedürfnisses ihrer nachhaltigen Bedüngung, Bearbeitung, Ansaaten, Pflege und Ernten die meiste Arbeit in Anspruch, und lohnen diese mit um so höhern Gewinne aus, je besser der Boden und überhaupt günstiger und bequemer für jene Arbeiten insbesondere die Lage desselben zunächst dem Wohnorte ist. Auch ein günstiges Klima wird dafür mehr, als bei irgend einer andern Produktion, Bedingniß für den hinreichend lohnenden Erfolg seiner Kultur, und es ersetzt dasselbe zuweilen auch die künstliche Bedüngung des Bodens größtentheils.

Die Wälder endlich sind ganz natürlichen Ursprungs und auch so lange, als sie der freien Naturwirkung völlig überlassen bleiben, oder man für ihren

Digitized by Google

vollkommenen Schluß und Forterhaltung nur einigermaßen sorgt, in gewisser Beziehung noch weniger abhängig vom Boden und Lage, als die Weiden; indem die dürrsten Sandschollen, so wie auch die dem Viehe unzugänglichsten Sümpfe, bei angemessener Behandlung und Schonung sehr schöne Waldungen zu tragen im Stande sind; diese Fähigkeit jedoch auf den genannten Stellen größtentheils oder wohl auch ganz verlieren, wenn eine solche Waldvegetation erst einmal verwüstet worden und der Boden dadurch gänzlich verödet ist. Immer fordert die Wiederbewaldung von solchen verödeten Stellen jener ungünstigsten Beschaffenheit einen sehr erheblichen Mühe- und Zeitaufwand, wogegen die holzleeren Stellen von besserm Boden und Lage sobald ohne weiteres im Verlaufe längerer Zeit sich wieder mit Holzgewächsen und dichtem Walde überziehen, als noch andere Waldungen zur natürlichen Verbreitung des für jene nothwendigen Holzsaamens nicht sehr fern sich befinden.

Also nur bei sehr weit getriebener und gänzlicher Entwaldung von größern Landstrecken (— zuweilen sogar die Folge von natürlichen Ereignissen), verwandlen sich die Wälder in Steppen und Weideflächen; wogegen sie außerdem unter freier Wirkung der Natur allein sich zu verewigen vermögen; außerdem aber auch bei sorgfältigster forstlicher Behandlung dennoch mit einem eigentlich sehr geringen Müheaufwande ohne künstliche Kulturmittel sich aus sich heraus verjüngen und forterhalten lassen; folglich nehmen sie wie die natürlichen Wiesen nur wenigen menschlichen Mühe- oder Arbeits-Aufwand in Anspruch. —

Sehr wesentlich ist dabei noch die große Menge von organischem Düngstoffe, welche jeder sich selbst überlassene Wald (Urwald) im Laufe der Zeit aus seinen

Digitized by Google

Abfällen bildet, damit den Boden befruchtet und hiernach nicht blos eine üppigere und mannigfaltigere Vegetation im Gefolge hat, sondern zunächst auch schon gar sehr zur höheren oder Ackerkultur ꝛc. einladet. Übrigens nehmen die Wälder, außer dem natürlichen holzleeren Weideboden (Steppenland), im Urzustande der Länder beinah allen Raum des Festlandes derselben allein ein; und dienen alsdann (besonders die Wälder) unter allen Umständen dem größten Theile der Thierschöpfung zum Aufenthalte.

Es begründen sich in jener Weise nun vier Rangstufen des Kulturlandes, und zwar auf den Grund seiner weniger allgemeinen, also bedingten ganz besondern Eigenschaft, so wie seiner Abhängigkeit, aber auch höhern Auslohnung, von den darauf verwendeten Kulturarbeiten; — oder auch durch die ganze Summe seines durch Kulturarbeit erzeugten höhern Produkten-Ertrages und dessen zufälligen Werthes. Den untersten Rang nehmen demnach die Weiden ein; eine Staffel höher schon steht das Wald- und Wiesenland, und endlich zu oberst das Ackerland mit seinen mehrfachen, wieder unter sich stufenweis höher gesteigerten Zweigen, z. B. dem Obstbau, Getreidebau, Anbau der künstlichen Futtergewächse, Hackfrüchte, Handels- und Gartengewächse ꝛc.

Nach jenen verschiedenen Rangstufen läßt sich denn auch der veränderliche, örtlich höhere oder niedere Stand der Bodenkultur und ihres Ertrages bemessen; so wie jene verschiedene Kulturarten, nach Maaßgabe ihres besondern Betriebes und auch Verbundenseyns, nicht weniger zugleich die mehrfachen abweichenden Systeme der Bodenkultur und den Bestellungswechsel der Grundstücke begründen. (Reine Viehzucht der Hirten-

Digitized by Google

völker; Eggerten-System; Koppel- und Dreifelder-System; Wechselwirthschaft ꝛc.)

Anmerk 1. „Reich" läßt sich die Natur eines Landes nennen, welches vieles für höhere Kultur geeignetes Land besitzt, wovon werthvollere (edle) Produkte in Menge mit verhältnißmäßig geringster Mühe und sonstigem Aufwande auf der kleinsten Fläche nachhaltig erzielt werden können; oder auch wohl eine für den Handel ganz unersetzbar günstige Lage besitzt. Der Länder größter Reichthum ist stets ihre Natur, ihre Intelligenz und Moralität.

Anmerk. 2. Diese Darstellung der eigentlichen Verhältnisse, zwischen der Natur, Kultur und dem Menschen mag außer ihrer Hauptbestimmung zugleich auch den sehr trivialen Begriff berichtigen, welchem zufolge von namhaften Autoritäten die ganze Aufgabe der Bodenkultur und insbesondere der Landwirthschaft dahin gestellt wurde: „daß ihr Zweck der sey, ihrem Unternehmer Geld einzubringen."

Anmerk. 3. Ueber die Viehunterhaltung im Hochsüden, — Sicherheit der Ernten, — Nothwendigkeit und Gewinn des Produkten-Austausches (Handel), — Natürliche Waldverwüstungen in einer ältesten (frühesten Urzeit) und spätern Zeit durch Stürme, Fluthen, Feuer ꝛc., — Bedingnisse und Erscheinungen hinsichtlich natürlicher Wiederbewaldung von Oeden, — über die erleichterte Kultur und Ansiedelungen in Urwäldern, — die Bodenwässerung südlicher Länder und dem relativen natürlichen Reichthum verschiedener Länder ꝛc. ꝛc. — beim Vortrage das Nähere.

§. 4.

Eine erfolgreichste Behandlung und Benutzung jener vier Gattungen von Kulturland bedingt für das Ackerland insbesondere eine nächste und bequemste Lage um die Wohnorte herum, und das beste Grundstück kann über die Grenzen einer mäßigen Entfernung von etwa 1 bis $1\frac{1}{4}$ Stunden nicht mehr nachhaltig und endlich gar nicht mehr unter dem Pfluge erhalten werden. Entfernter dürfen schon Wälder und Wiesen liegen, und am entferntesten die Weiden, jedoch auch wieder nach Maaßgabe der Viehgattungen wofür sie dienen sollen. Auch macht es bei Waldungen einen merklichen Unter-

Digitized by Google

schied, ob der beschwerliche Transport ihrer Produkte mehr oder weniger in verschiedener Weise zu Wasser geschehen kann oder nicht, folglich über Land bewirkt werden muß. — Ebenso sind klimatisch die Weiden, Wiesen und Wälder in bestimmter Abstufung weit genügsamer als das Ackerland und der Gartenbau; insbesondere sind es die beiden erstern vor den andern hinsichtlich der rauhsten Gebirgsklimate, die Wälder aber mehr als alle andere in heißen trockenen Erdstrichen, weil sie den Boden gegen dergleichen nachtheilige Einwirkungen sich selbst schützen und feucht erhalten.

So weit es demnach, wie man nicht wird läugnen können, — der Polizeigewalt unter gewissen Umständen möglich ist, jedem von jenen verschiedenen Kulturzweigen seine passende Stelle anzuweisen, findet dieselbe hierin eine sehr wesentliche Gelegenheit zur Wirksamkeit, welche nicht wohl von andern Seiten her ersetzt werden kann.

Sie wird also Sorge tragen, daß vornweg jede für den Ackerbau vorzüglich taugliche Stelle, wo möglich auch diesem zu Theil werde. Da nun diesem wieder natürliche Wiesen von hohem Werthe sind und eine ganz eigenthümliche Lage erfordern, so dürften alle dazu dienliche Örtlichkeiten sorgsam aufgesucht und diesem Kulturzweige eingeräumt werden müssen. Was außerdem noch an Bodenfläche übrig und für sonstige Zwecke (z. B. Hofraum und Garten) nicht nothwendig ist, gebührt erst der Weide und Holzbenutzung. Wir finden alsdann immer vielen unbedingten Waldboden, d. h. solchen, der ohne Holzbestand ganz öde oder unbenutzt liegen bleiben würde (Sandschollen, dürre felsige Ebenen und Abhänge, Sümpfe ꝛc.) und wo demnach der Holzwuchs, selbst wenn

Digitized by Google

man seine Produkte nur wenig bedürfte, sorgsam erhalten werden muß. Selbst vieler Weideboden, besonders in trockenen freien Lagen ꝛc., gewinnt unter einigem Schutze von Holzungen und beide Kulturzweige sind daher stets leicht zu verbinden; wogegen über die sogenannte Baumgrenze hinaus, also zwischen dieser und der Begrenzung des ewigen Schnees und Eises der unbedingte Weideboden seine Stelle ebenso ausschließlich einnimmt, als auf den oben anders bezeichneten Stellen der Holzwuchs.

Anmerk. Ueber die entschiedene große Abhängigkeit der Ackerbausysteme und ihres Erfolges von ursprünglicher Güte des Bodens und der veränderlichen örtlichen Lage der Grundstücke; — über die bisherige geringe Beachtung dieses Gegenstandes und einer passenden Vertheilung und örtlichen Erhaltung der Waldungen überhaupt — beim Vortrage.

§. 5.

Außer diesem unmittelbaren Dienste und Nutzen der Wälder in dem großen Haushalte der Menschheit, leisten dieselben auch mittelbar noch mehrere andere, und zwar a) für die Schönheit und Annehmlichkeit der Länder; ferner b) für ihre Fruchtbarkeit und c) für ihre Gesundheit und Schutz gegen nachtheilige Naturereignisse.

Ad a) Die Schönheit oder die mahlerische äußere Ansicht der Länder beruht zum großen Theile auf dem Abwechseln von größern und kleinern Waldparthien mit Wiesen, Weiden, Gewässern, Ackerland, Garten und Wohnungen. Zu jeder Jahreszeit bietet das Hervorstechende und Liebliche ihrer Formen und Färbung schon aus der Ferne einen angenehmen Anblick, dem Wandernden aber gewähren sie Schutz gegen rauhe Witterung sowohl, als eine erfreuliche stärkende Kühle gegen brennende Sonnenstrahlen; noch erhöht durch die Umgebung

Digitized by Google

von lieblichen Sängern und durch den Aufenthalt von andern interessanten und nützlichen Thieren, welche Schutz und Nahrung zwischen diesen zuweilen Bewunderung erregenden Riesen der Pflanzenwelt suchen und finden.

Ad b) u. c) Zur Fruchtbarkeit tragen die Wälder sehr wesentlich bei, indem dieselben, sobald sie die Scheitel und Höhen (Rücken) der Gebirge einnehmen, auf die Vermehrung des jährlichen Regenfalls überhaupt und auf die öftere Benetzung der Fluren durch Regen während des Sommers insbesondere einwirken, und zugleich die Gewalt und Nachtheile heftiger Stürme ermäßigen. Auch in den Niederungen gewähren sie einerseits diesen Schutz, besonders gegen den das Kulturland zu stark austrocknenden Windzug, und anderseits vermehren sie hierdurch und durch ihre eigenthümliche feuchte Ausdünstung den der Vegetation, so äußerst günstigen Thauniederschlag während des Sommers. — Dieser bis zu gewissen Graden gesicherte Feuchtigkeitsgehalt der Luft wirkt bekanntermaßen aber auch sehr günstig auf die Gesundheit und Fortpflanzung der meisten Thiere; so wie der reichlichere Regenfall die Wassermenge der in andern Beziehungen so höchst wichtigen Gewässer vergrößern hilft. Dieß alles nun macht die Waldungen, — vereint mit ihrer schwierigen Wiederherstellung nach örtlichem gänzlichen Verluste, — zu einem weitern sehr beachtenswerthen Gegenstande der Polizei.

Anmerk. Viele Länder (Egypten, Syrien, Persien, Griechenland, viele Gegenden Italiens, Siciliens, Spaniens, Englands, Schottlands und Jütlands, — anderer von untergeordneter Größe nicht zu gedenken) haben durch theilweise und gänzliche Entwaldung in allen jenen Beziehungen ausnehmend viel unwiederbringlich verloren, wovon im weitern Verfolge die Rede noch seyn wird. Dieß war aber selbst in solchen der Fall, welche ihres warmen Klima's halber ein Holzbedürfniß wenig oder gar nicht kannten.

Digitized by Google

§. 6.

Die Waldungen sind ein Geschenk der Natur; denn alle Länder waren (mit wenigen Ausnahmen vielleicht) ursprünglich mehr oder weniger gänzlich bewaldet und die Boden-Kultur ist, da sie dieser so viele Hülfsmittel bieten, aus ihnen eigentlich hervorgegangen; nachher aber hat die Ausbreitung der Kultur die Waldungen immer mehr und mehr von besserm und anbaufähigern Grunde vertrieben und thut dieß meist noch immer. Die Waldungen ganz zu verdrängen soll der Kultur eigentlich nirgends gestattet seyn, selbst in Ländern nicht, welchen ein heißes Klima die Wälder zur Feurung fast ganz entbehrlich macht. Denn zu Gebäuden, Brücken, Geräthschaften, Fabricationen der mannigfaltigsten Gattung bleibt das Holz vorzweg stets ein sehr wesentliches, theils gar nicht, theils nur schwer und mit unverhältnißmäßigem Aufwande, durch Surrogate oder Beifuhr aus der Ferne, zu ersetzendes Material; zum andern würde der Gewinn von einer solchen, über Verhältniß ausgedehnten Kultur, von einer andern Seite durch Verminderung der Fruchtbarkeit, Gesundheit und Annehmlichkeit geschadet und ein wichtiger Theil der Thier- und Pflanzenschöpfung unnütz zerstört; sie wird drittens aber nur durch Leichtsinn oder Sorglosigkeit jemals so weit getrieben werden; indem in jeder Gegend bald mehr, bald weniger, Landstrecken vorhanden sind, welche den Anbau gar nicht auslohnen, und nicht besser benutzt und gegen gänzliche Verödung geschützt werden können, als indem man sie bewaldet läßt, selbst wenn ihre Produkte für eine solche Gegend des Klima's halber wenig Werth haben sollten.

In Folge dessen sehen wir denn auch dergleichen entwaldete Gegenden im Ganzen nicht immer angebauter

Digitized by Google

als andere, sondern gerade das Gegentheil hiervon, nämlich auf bedeutende Strecken hin blos Öden, welche nach ihrer aus Habsucht, Rohheit oder Sorglosigkeit vorgenommenen Entwaldung kaum zur Weide benutzt werden, zum Theil ganz pflanzenleer sind und in bewegliche ringsum Verderben verbreitende Sandwüsten umgewandelt worden sind. Ein Land ohne Wald benutzt folglich seinen Naturfond nur unvollständig und schlecht, und diesem vorzubeugen kann die dritte Aufgabe der Forstpolizei abgeben.

a) England hat von seinem unermeßlichen Steinkohlen-Reichthum, auf den hin es seine Waldungen fast gänzlich der Verwüstung preis gab, keinen Gewinn, da nun vier Zehntheil seiner Grundfläche völlig unangebaut liegen und zwei Zehntheil auch gar nicht anbaufähig sind (Wil. Jacob Observations of the Cultivation of poor soils etc. London 1828). Gerade so viel, nämlich zwei Zehntheil etwa, beträgt aber in den meisten deutschen Staaten die Waldfläche.

Ebenso verhält es sich in Schottland, Spanien, Frankreich, besonders hinsichtlich der hier während der Revolution verwüsteten Wälder, und überhaupt beinah allerwärts. Fast scheinen die heißen Länder dadurch noch mehr verloren, d. h. des wüsten Bodens bei weitem mehr erhalten — zu haben, als die gemäßigten und kalten; indem der Kalk- und Sandboden in heißem Klima in Ermangelung einer ihn bedeckenden Waldvegetation leicht ganz verwildert. Die wüste Sahara im nördlichen Afrika und wohl noch andere, sind von solcher kalkig- und sandigen Beschaffenheit. Erst während des Verfalles des alten Reiches der Egypter sind die Waldungen ganz verwüstet, und der Sandboden ist nun fliegend geworden, und hat im Laufe der Zeit, durch Winde immer weiter fortgeführt, viele der vormals fruchtbarsten Theile des Landes völlig verschüttet und in Wüsten verwandelt, in welchen nur hin und wieder fruchtbare Stellen (Oasen) wie Felsen im großen Weltmeer zerstreut noch vorkommen, um Zeugniß von der früheren herrlichen Vegetation zu geben. Es hat sich dieser Sand von Westen her bis zum linken Ufer des Nils hin verbreitet und an letzterem erst seine Grenzen gefunden. — In Syrien sind es hauptsächlich entwaldete Kalkgebirge, welche die dortigen Einöden bilden, und die frühern Flüsse beinah ganz versiegen ließen. Von ähnlichen Felsbildungen scheinen die öden Gebirge noch anderer südlicher Länder am Mittelmeere.

Ueber die Versandung und schwierige Wiederbewaldung von Jütland vergl. m. Niemann Forststatistik von Dänemark.

Digitized by Google

Altona 1809. Eine ähnliche, noch jetzt fortdauernde Versandung an der Küste von Ostpreußen in Hartig Arch. f. d. Forstw. in Preußen III. 1. Heft. Auch in England nach Backwell Geognosie 3te Aufl. S. 316 u. 337.

Einige andere Beispiele im Weitern! —

§. 7.

Im allgemeinen, — und namentlich wo die Kultur und Bevölkerung nur einigermaaßen vorgeschritten sind, oder das Jäger- und Hirtenleben und das uranfänglichste Ackerbausystem sein Ende gefunden hat, macht das Holz immer das Haupterzeugniß unserer Wälder aus; besonders in kältern Klimaten wo die wilden Holzarten keine unmittelbar zur Menschennahrung dienliche Früchte wie im Süden (Kastanien, welsche Nüsse, eßbare Eicheln, Manna, Datteln, Cocosnüsse ꝛc.) hervorbringen, und wo zugleich die gröste Menge von Bauholz und Brennstoff zu dichten Wohnungen und zur Erwärmung während der kältern Jahrszeit erfordert wird. —

Nimmt man das Zersägen und Kleinspalten des Holzes aus, so wird dieser Brennstoff ohne alle andere, den Gewerbsfleiß beschäftigende, Zurichtungsarbeiten verbraucht. In derselben unveränderten Form dient derselbe vornweg im Haushalte zu mancherlei Zwecken, und blos entfernter als Hülfsstoff in vielen Gewerben (Bäckerei, Brauerei, Brennerei; Sieden des Salzes, der Pottasche, Seife, des Zuckers ꝛc.); während das Holz für andere Gewerbe vorher wenigstens verkohlt werden muß (Köhlereien, Schmelzen, Hammerwerke, Schmiede, Schlosser, Waffenschmiede ꝛc.)

Nur ein allerkleinster Theil desselben dient als wirkliches, einer Verarbeitung oder Verfeinerung unterliegendes und fähiges Hauptmaterial (Nutzholz. — Zu Haus-

Digitized by Google

geräthen, Maschienen, Kunstarbeiten, wie z. B. musikalischen Instrumenten ꝛc.) und vermag als solches ziemlich viele gewerbliche und Kunstarbeit aufzunehmen, wogegen der übrige, bei weitem größere Theil des Nutzholzes z. B. alles Bauholz wieder nur wenig Umformung bedarf (Schiffbau, Häuserbau ꝛc.) und manches davon, z. B. die Geschirrhölzer (Rüststangen, Baumpfähle, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Stück- und Schalholz ꝛc.), beinah ganz roh verwendet werden.

Das Brennholz für Zimmer-Erwärmung beträgt unter jenem Holzbedürfnisse also immer am meisten; weit weniger schon der Brennstoff für die Bereitung der Speisen und Getränke, noch weniger aber der Bedarf für sonstige Gewerbe und für die Gebäude und häuslichen Geräthschaften, indem nicht blos das Holzmaterial von diesen nach völligem Abnutze und Verfall größtentheils, sondern auch noch aller Bearbeitungsabfall von ihnen, der Feurung endlich zufließt. Es lassen sich für die verschiedenen Beträge jenes Holzbedarfs ziemlich zuverlässige Durchschnittszahlen, z. B. für das mittlere Deutschland, angeben.

Setzt man auf den Grund möglichst zuverlässiger Durchschnitte aus dem Großen das ganze jährliche Holzbedürfniß einer Familie von fünf Köpfen auf 250 Kubikfuße (kasseler) gemischte Holzmasse zu 28 Pfund (1 Pfund = 10,00 Asse) Gewicht im lufttrocknen Zustande, also überhaupt auf 7000 Pfde., so kommen auf jeden Kopf 50 Kbf. Holzmasse mit 1400 Pfd. Gewicht. Es vertheilen sich diese nach sorgfältiger Ausmittelung (worüber anderwärts ausführlich gehandelt werden wird) in folgender Weise.

Digitized by Google

1) Bauholz aller Gattung, mit Ausnahme des Marinebedarfes bedeutender Seestaaten, im rohen Zustande der Waldzurichtung $2\frac{1}{2}$ Kbf.
2) Werkholz und Geschirrholz aller Gattung im rohen Zustande . . . . . $1\frac{1}{4}$ —

überhaupt $3\frac{3}{4}$ Kbf.

Rechnet man von diesem ganzen Nutzholzbetrage die Bearbeitungs-Abfälle und auch seinen endlichen Rückgang zur Feuerung zu $2\frac{1}{4}$ Kbf., so beträgt der wirkliche Abnutz und in Zerstörung übergehende Theil blos . . . . . $1\frac{1}{2}$ Kbf. und jene $2\frac{1}{4}$ Kbf. gehen der Feurung zu.

3) Zur Gewinnung und Verarbeitung der nöthigen Mineralstoffe (Salze, Metalle, Erde und Kalk, für alle Feuerarbeiter ꝛc.) . . . . . 8 Kbf.
4) Zum Backen, Brauen, Destiliren ꝛc. . . $9\frac{1}{2}$ —

Gewerbshölzer überhaupt 19 Kbf.

im rohen Betrage (oben No. 1 u. 2.) = $21\frac{1}{4}$ Kbf.; also im höchsten Anschlage und in runder Summe etwa zwei Fünftheil des ganzen Bedarfes.

5) Zum häuslichen Verbrauche, einschließlich jener unter 1 u. 2. bezeichneten Nutzholzabfälle, überhaupt wenigstens 30 bis 31 Kbf. Holzmasse.

Anmerk. Wie weit jene, durch die ganze Masse der Bevölkerung verschiedener Stände durchschnittlich festgestellten Verbrauchs-Massen und Verhältnisse, in den einzelnen Ständen selbst sich ändern, kann erst in der Folge gezeigt werden.

Schlägt man nun den ganzen Güterverbrauch einer Familie im Durchschnitte nach speciellen Berechnungen im Gewichte an, so kommen

Digitized by Google

a) auf alle häusliche Lebensbedürfnisse, außer dem Holze, etwa . . . . . 3500 Pfd.

b) das Holz zu Haus-Feuerung 4200 Pfd.
c) Gewerbhölzer . . . . 2800 — } 7000 —

überhaupt 10500 Pfd.

Folglich fordert die Beiführung des Hausbedarfs an Holz, der eine Familie im Allgemeinen nicht über $\frac{1}{20}$ ihres ganzen Einkommens kosten darf, $\frac{42}{105}$ des Kraftaufwandes für Beiführung aller Lebensbedürfnisse, das ganze Holzbedürfniß im trocknen Zustande aber schon $\frac{2}{3}$ von dem ganzen Herbeiführungsaufwandr. — Bei Braun- und Steinkohlen würde der letztere Aufwand im Verhältnisse von 2 und 4 zu 1 etwa geringer seyn.

§. 8.

Die eigenthümliche bedeutende Schwere des Holzes und sein im Ganzen erheblicher Verbrauch, selbst bei gröster Einschränkung, macht seine Beibringung aus der Ferne weit kostspieliger, wie jeden andern Gegenstand der täglichen menschlichen Bedürfnisse; und namentlich fällt wieder der weit größere Theil dieser Transportkosten auf das, die eigentliche Gewerbthätigkeit nur wenig oder gar nicht belebende Brennmaterial, so — daß bei mäßigen Entfernungen schon ein großer Theil von dessen Markt-Preis in Transportkosten besteht. Indem diese nun, besonders auf den gewöhnlichen schlechten Wald- und Landwegen, und in Ermangelung von Wassertransports-Gelegenheiten, den Holzpreis auffallend schnell erhöhen, giebt es nicht leicht ein anderes Bedürfniß, dessen Preis sich in sehr kurzen Entfernungen zwischen den Verbrauchspunkten unter einander und von den Erzeugungsstellen erheblicher verändert; ohne daß das zufällige

Digitized by Google

jährliche bessere Gedeihen oder Mißrathen, wie bei andern Produkten, hierauf den geringsten Einfluß äußert.

Dieser Umstand überhaupt, obschon jede Transporterleichterungen auf guten Land- und Wasserstraßen ihn zum Theil beseitigen, beschränkt den Vertrieb und Handel mit Holz doch nur auf sehr enge Grenzen, oder erlaubt denselben blos für die werthvollern Sortimente bei günstigen Wegen, stört folglich die leichte und gleiche Vertheilung dieses unentbehrlichsten menschlichen Bedürfnisses nach Maaßgabe der Örtlichkeiten in verschiedener Weise so sehr, daß zwischen Orten des Mangels und Überflusses oft nur kurze Zwischenräume liegen. Schon von dieser Seite gewinnt die erforderliche Beholzigung jedes einzelnen Theiles eines Landes ein höchstes Interesse für die Staatspolizei; und zwar um so mehr, als für das Brennholz zwar viele, dagegen ebenfalls wieder nur schwerfällige Surrogate — und auch blos an sehr einzelnen Stellen — vorhanden sind, und auch mancher Theil des Nutzholzes auf ähnliche Weise, jedoch meist nur unvollkommen und mit einem unverhältnißmäßig größern Aufwande ersetzt werden kann.

Dieser für die Forstpolizei wichtigste Gegenstand ist nie ganz gewürdigt, bei weitem öfterer dagegen sehr unrichtig behandelt worden, indem man den Grundsatz geltend machte, daß die erforderliche Erzeugung und Vertheilung jenes Holzproduktes, ebenso wie bei jedem andern Kulturzweig, der Industrie, den Produzenten und dem Handel überlassen werden könne. Zur Unterstützung dieser Ansicht hat man sich auf sehr holzarme, dagegen sehr fruchtbare, angebaute, gewerbs- und geldreiche Gegenden und Länder bezogen, welchen ihr Holzmangel nicht drückend wird, indem der höhere Wohlstand derselben ihnen Mittel verleiht, ihren Holzbedarf theils

Digitized by Google

durch holzersparende Einrichtungen und Surrogate zu vermindern, theils durch Einfuhr aus der Ferne zu befriedigen. — Diesen günstigen örtlichen Verhältnissen hat man denn den Zustand waldreicher Länder entgegen gestellt, d. h. ihren schlechten Anbau und Industrie, ihren geringen Erwerb und Reichthum (im Einzelnen und Ganzen). Allein dagegen läßt sich folgendes einwenden.

1) Je günstiger Boden und Klima einer höhern Bodenkultur (§. 4. oben) sind und je reichlicher sie, oder auch ein anderer Gewerbszweig, örtlich die Betriebsamkeit auslohnen, um so mehr setzt ein solcher höherer Gewinn in den Stand, die Waldungen ꝛc. in gröster Nähe zu entbehren, und das Holzbedürfniß aus entferntern Gegenden durch Surrogate und holzersparende Einrichtungen ꝛc. zu befriedigen, und besonders kann eine den Transport erleichterude Lage in Ebenen, am Wasser ꝛc. diese Aushülfen sehr erleichtern. Immerhin besteht jedoch ein gewisses Verhältniß, zwischen jenem örtlich höhern Gewerbsgewinne von der einen und dem vermehrten Beholzigungsaufwande von der andern Seite. Gleicht der erstere gegen den andern sich aus, so ist dadurch für den Einzelnen nichts gewonnen; sehr leicht kann dagegen im Laufe der Zeit eine zunehmende Bevölkerung den Beholzigungs-Aufwand außer Verhältniß mit dem Erwerb stellen, und alsdann leidet offenbar der Erwerb und die Lebensbequemlichkeit im Einzelnen und Ganzen wieder, d. h. es muß der Einzelne entweder seine übrigen Genüsse einschränken um sich zu erwärmen, oder der vollständigen Erwärmung entsagen um jene beibehalten zu können.

2) Je weniger günstig dagegen Boden und Klima einer höhern Kultur und andern gewerblichen Betriebsamkeit

Digitized by Google

sind, auch Gebirge, schlechte Landstraßen und Mangel an schiffbaren Flüssen die Transportkosten vertheuern und erschweren, um so weniger läßt von allen oben unter 1 angeführten Hülfsmitteln sich Gebrauch machen und um so mehr wird eine hinreichende Menge von Waldungen, — oder auch von Holzsurrogaten, und ihre gute Vertheilung über die angebauten Landstrecken hin bedingt, — wenn anders nicht blos die weniger auslohnende Bodenkultur, sondern auch alle auf Holzverbrauch und seine Surrogate hingewiesene Gewerbthätigkeit, ungemein leiden sollen.

Anmerk. Ueber den Einfluß, welchen die zufällige Lage eines erzeugenden Waldortes gegen den Verbrauchsort von dessen Produkten auf den Preis dieser letztern äußert, wird weiter an einer besondern Stelle die Rede seyn.

3) Je weiter auf einem der höhern Kultur fähigen Landstriche dieser die Waldungen zurückweichen und die Bevölkerung und Betriebsamkeit zunehmen, um so mehr erhöht sich das Gesammt-Vermögen der ganzen, jenen bewohnenden Bevölkerung und zum Theil auch wohl von Einzelnen unter diesen; keinesweges dagegen von allen Bewohnern, indem stets dem theilweisen größern Reichthume auch die größere Armuth Einzelner oder der untern Volksklassen zur Seite steht; und so können letztere in jedem oben unterstellten Falle eines unverhältnißmäßigen Beholzigungs-Aufwandes ausnehmend gedrückt werden. Auch besitzt unter allen Umständen, d. h. in der mehr, wie in der weniger, reichen und luxuriösen Gegend, die Mehrzahl der Menschen mehr nicht, als gerade ihr Auskommen für eine gewisse, durch die Sitte von Zeit und Ort geregelte Summe von Be-

Digitized by Google

dürfnissen; folglich kann man von dieser Seite den Einzelnen in der kultivirtern und reichern Gegend nicht für wohlhabender, als einen Andern unter entgegen gesetzten örtlichen Verhältnissen, — annehmen. — Die waldreiche in einem geringern Grade kulturfähige, weniger fruchtbare, dünner bevölkerte und minder reiche Gegend, ist daher im Ganzen wohl ärmer, als unter umgekehrten Verhaltnissen, allein der Einzelne gerade ist es nicht, so lange er für eine genügsamere örtliche Sitte und Erwerb sein volles Auskommen besitzt. In Folge dessen wird man nicht erwarten dürfen, daß in Gegenden der letztern Beschaffenheit, der Wohlstand im Einzelnen, wie im Ganzen, durch eine Verminderung der großen Waldflächen sich erhöhen werde; im Gegentheile können beide nur verlieren, nämlich die erstern durch den vergrößerten Beholzigungsaufwand (Holztheurung), das Ganze aber in so weit, als die bewaldeten Flächen zu einer höhern Kultur nicht geeignet sind.

Anmerk. Von jenen verschiedenen Seiten müssen die bekannten Parodorien gewürdigt werden, d. h. die Behauptung: es müsse die Klage über Holzmangel mehr so verstanden werden, daß man der Wälder noch zu viele, des Ackerlandes dagegen zu wenig habe, folglich noch nicht auf die Stufe, eines gewissen Wohlstandes gelangt wäre, um durch diesen gehörig für Holzersparung und Holzeinfuhr in Stand gesetzt zu seyn; denn nirgends fänden sich arme Gegenden, wo das Holz theuer sey. (Pf. a. a. O. S. 28.) Wäre in Folge einer ausgedehnteren Waldausrodung und Kultur erst dieß gelungen, alsdann möchten und brauchten wir hinsichtlich unserer Holzbedürfnisse nicht weiter in Sorge zu seyn; der Handel verschaffe hierin alles aus größter Ferne und mit weit mehr Gewinn aus andern waldreichen Ländern; und die Industrie lehre alsdann mit etlichen Kubikzollen Holz so viel zu bewirken, als außerdem mit derselben Anzahl von Kubikfußen (1728fach mehr). Man würde das Eichenholz durch lackirtes Pappelholz, die Mühlenwellen durch eng in Bündel vereinigte Stangen, anderes Nutzholz und alle hölzerne Geräthschaften durch Eisen (ohne Schmelzung?

Digitized by Google

und wegen leichten Transports?) ꝛc. ersetzen und vielleicht mittelst Brennspiegeln kochen lernen. (Man vergleiche „Ueber die Ursachen d. schlechten Zustandes d. Forste" Züllichau 1816 S. 23—29. und 190—209.)

Dem ganz entgegen spricht Sinclair (Grundgesetze d. Ackerb. S. 592.) aus dem überreichen England, dem Sitze des Handels und der höchsten Industrie und des größten Surrogaten-Reichthums, — sich aus, indem er sagt: Würden die Wälder ohne Rücksicht gelichtet, so müßten viele Gegenden ihr Brennmaterial entbehren; ihre Manufacturen würden stokken, der Bergbau aufhören und mancher Kulturzweig, z. B. Hopfenbau, könnte nicht betrieben werden. Verweise man hierin auf die Holzeinfuhr, so bedenke man nicht, daß die Kosten des Transports von den Küsten ins Innere des Landes nicht zu erschwingen seyn würden. Schon sey man in England hin und wieder genöthigt das Stroh zur Feuerung zu verwenden, und so der Landwirthschaft zu schaden. Man könne sich keinen Begriff traurig genug von einem solchen Holzmangel machen. Auf den Hebriden zum Beispiel, bedürfe es einer gefahrvollen Reise von 30—60 Meilen, ehe man eine Scheune erbauen, einen Pflug verfertigen, oder nur einen Spatenstiel erlangen könne; und dieser Mangel störe alle Genüsse und beunruhige die Bewohner in allen Verrichtungen des Lebens. — Diese Ansicht eines Engländers, der die Bodenkultur in allen Zweigen und gewiß auch England's Industrie-Gegenstände genau kennt, besitzt ihr eigenes Interesse.

4) Endlich liegt in mehreren der forstlichen Industrie sehr hinderlichen Eigenthümlichkeiten der Holzerzeugung und des Waldgewerbes überhaupt, ein Grund seiner theilweisen Vernachläßigung, oder auch des häufigen gänzlichen Abtriebs der Wälder von Seiten der Privaten selbst von solchen Landstrecken, welche zu einer höhern Kultur gar nicht geeignet sind, folglich durch solche Entwaldungen offenbar nur verlieren; — denn wirklich ist jede wenig fruchtbare oder zur ausgedehnteren höhern Kultur unfähige Gegend, wenn ihr zugleich Holz mangelt und selten ist, wahrhaft arm zu nennen. Der weitere Verfolg wird uns auf dieses ungünstige Verhältniß noch mehrfach zurückführen.

Digitized by Google

§. 9.

Wie groß die Unterschiede und Abstufungen im Kapitalwerthe und Rohertrage bei den verschiedenen Gattungen des Kulturlandes sind, wollen wir versuchen wenigstens beiläufig in Übersicht zu stellen, indem dieselbe nicht allerwärts ganz die nämlichen bleiben, und bald das einer Kulturart vorzugsweis günstige Klima, also die physische, so wie bald auch die commerzielle Lage, dabei nicht weniger einwirken, als die von der örtlichen Bevölkerungsmenge abhängige größere oder geringere Concurrenz um Kulturland. Doch äußern diese Nebenumstände mehr Einfluß auf die positiven, wie auf die relativen Werthgrößen, ändern also an den wechselseitigen Verhältnissen weniger als dort ab. Diese letztern würden unter sonst gleichen Umständen nach einem allgemeinen Durchschnitte etwa nach folgenden Verhältnißzahlen sich ordnen. *)

---

*) Dem Resultate der französischen Katasterarbeiten zufolge ordnen sich die verschiedenen Grundstücke ihren Reinerträgnissen nach (die allerdings so zuverläßig als die Roherträge nicht sind) in folgender Weise.

Obstland	74,10	fr. pr.	Hektare
Garten	70,60	— =	—
Oelgarten . . .	69,00	— =	—
Maulbeer-Pflzg. .	60,10	— =	—
Hopfen	55,10	— =	—
Wiesen	52,90	— =	—
Weinberge . . .	43,40	— =	—
Ackerlandland . .	26,30	— =	—
Weide	12,00	— =	—
Waldungen . . .	10 bis 20	fr. (die Extreme 2 bis 108 fr.)	

NB. In England machen die Roherträge des Mittel-, guten und besten Bodens pr. preuß. Morg. 40 und 70 bis 140 fl. rheinisch (Sinclair Gidgesetze).

Digitized by Google

	Kapitalwerthe	Rohertrag
a) Garten und Weinberge	100	10,0
b) Wiesen	66	2,5 — 3,5
c) Höchste Ackerlandsklasse	66 — 80	6,0 — 8,0
d) Gewöhnliches Ackerland	33 — 40	2,0 — 4,0 — 5,0
e) Waldungen mit Holzbestand	14	0,2 — 0,6
f) Weiden	3	
g) Bepflanzte Weiden	8	0,4 — 0,8

Auf jener höchsten Staffel des Kulturlandes erhalten sich stets die im sorgfältigsten Anbau enthaltenen Gartenländereien zunächst volkreicher Städte und überhaupt wohlhabender Gegenden, so wie die Weinberge in den günstigsten Lagen mit den edelsten Rebsorten versehen; wogegen die gewöhnlichen Rasen- oder Futtergärten blos mit Obstbäumen besetzt, so wie die Weinberge von schlechter Beschaffenheit und Lage, dem Kapitalwerthe nach mit den bessern Wiesen in einerlei Klasse zusammen fallen.

Die natürlichen Wiesenländer, als nächstes Hülfsmittel einen Gewinn aus der Viehzucht zu beziehen und zugleich den für Ackerbau erforderlichen Dünger zu erzeugen, gewähren so mittelbar einen weit höhern Nuzzen, als es ihrem Rohertrage oder reinem Futterwerthe nach scheint, und deßhalb stellt sich ihr Kapitalwerth sehr merklich über das Verhältniß von jenem und den des Ackerlandes hinaus.

Zu den höchsten Ackerlandsklassen gehören diejenigen, worauf sogenannte „Handels- und Spinngewächse" (Taback, Hanf, Lein, Krap, Kardendistel, Mohn ꝛc.) im Wechsel mit Getreide gebaut werden; auch zählt man dahin auf wohl die noch höhere, eigentlich mehr dem Gartenbau angehörige, Kultur von Ge-

Digitized by Google

würz- und officinellen Gewächsen (Hopfen, Anis, Senf, Kümmel, Koriander, Meerrettig ꝛc. ferner: Süßholz, Münze, Salbey ꝛc.), deren Rohertrag mit dem jener höchsten Klasse der Gärten sich alsdann beinah gleichstellt.

Der Rohertrag und folglich auch der Kapitalwerth des gewöhnlichen Ackerlandes ist ziemlich abweichend, je nachdem sie blos mit Futterkräutern und den gewöhnlichern Getreidearten, oder Ölsaamen, Waizen, Erbsen und Gerste im öftern Wechsel mit Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben, Kohl ꝛc.), oder wohl auch Spinngewächsen und dergleichen, bestellt werden. Demnach kann von letzterer Seite der Ackerlands-Ertrag dem jener höhern Kulturklassen sich sehr nähern, während er von der andern andern Seite sich da, wo man das Ackerland periodisch ohne alle Düngung blos mit den weniger werthvollen Getreidesorten zu bestellen im Stande ist und nachher wieder einige Zeit zur Weide liegen läßt (sogenanntes „Außenfeld“ *), allmählig an den Rohertrag der besten Wälder und Weiden anschließt.

In Folge dessen verlaufen sich — selbst im zufälligen zeitlichen Wechsel der Produkten-Preise — die Roherträge des schlechtesten Ackerlandes, des bessern Waldlandes und der besten Weiden zuweilen in einander und man benutzt deshalb auch wohl einerlei Grundstücke abwechselnd in jener dreifachen Weise zugleich (sogenanntes „Röderland“, — „Hackwald“). Es gehören 4 bis 6 und 8 Gulden (rheinisch) jährlicher Rohertrag

*) Zum Unterschiede der bei regelmäßigem Wechsel oder Umlauf stets in Bestellung erhaltenen Innen- (Binnen-) oder Flur-Gelände.

Digitized by Google

von preuß. Morgen *) Waldgrund (das Holz im Waldpreise veranschlagt) zu den seltnen und höchsten in Deutschland (Rheingegend); und dennoch bleibt auch in diesem Falle der Rohertrag des Ackerlandes von verhältnißmäßiger Güte immer noch 8 bis 10fach (seltner 12fach) höher. Der Rohertrag des gröſten Theils aller Weiden steht in angebauteren und volkreichern Gegenden ohne Waldüberfluß dagegen unter dem Ertrage von gut bestandenen Waldungen; allein durch zweckmäßige Verbindung von Wald- oder Holzzucht und Weide („Kopfholzzucht") läßt der gesammte Rohertrag aus beiden bei guter Bodenbeschaffenheit sehr merklich sich erhöhen. Nur in Staaten und Provinzen, wo der ganze Rohertrag pr. Morgen Forstgrund kaum etliche Groschen beträgt, oder auch weit unter einem Gulden zurückbleibt (die Fälle sind aus sehr authentischen Quellen bekannt!), stellt das Weideland an sich schon gegen das Holzland mehr heraus, wie z. B. oben in Frankreich bei 2 fr. niedrigstem Forstertrag pr. Hektare.

Ist diese Darstellung und Vergleichung des Rohertrags und Kapitalwerthes der verschiedenen Kulturgattungen zunächst dazu geeignet, um die Fortschritte im Reichthume zu bezeichnen, welche ein Staat überhaupt macht, indem seine Weiden und Wälder sich mehr und mehr in höheres Kulturland umwandlen, und wie sehr viel gewonnen wird, durch Ausscheidung des bessern Bodens für die Landwirthschaft, und Verwendung nur des für letztern untauglichen und schlechtern zur Holz-

*) Wo ein anderes ausdrücklich nicht bemerkt ist, wird sich in dieser Schrift stets des dem preußischen ganz nahe stehenden hessischen Morgens und Fußmaaßes zu 127,4 pariser Linien bedient werden.

Digitized by Google

zucht *), — so sind es die nachfolgenden Materialien in Beziehung auf die Höhe, welche der Reichthum der Staaten in Folge seiner zahlreichen Bevölkerung Industrie und Kultur örtlich schon erreicht hat.

Memminger (Statistik von Würtemberg 1820 S. 362 —) weist aus dem reichsten Theile von Würtemberg folgende Preise (Kapitalwerthe) der Grundstücke nach (die hier auf hessische Morgen reduzirt sind):

Gärten . von 4000 und 2400 fl. bis 160 fl.
Weinberge von 3000 und 2400 " — 160 "
Wiesen . von 860 und 800 " — 80 "**)
Ackerland von 640 und 500 " — 16 " .

Ausgereudeter guter Waldboden bis 640 fl. verkauft; wogegen in andern Theilen desselben Landes anderwärts dieselben Grundstücke erst den fünften bis zehnten Theil dieses Werthes besitzen.

Aus der Umgegend des, durch seinen Anbau von Handels- und officinellen Gewächsen rühmlichst bekannten Bambergs in Oberfranken, bezeichnet Reider (Bambergs Gartenbau ꝛc. Würzburg 1821) folgende Kapitalwerthe pr. hess. Morgen:

Gartenfeld ***) von 3000 u. 2250 fl. bis 450 u. 300 fl.
Ackerland . . von 750 u. 450 " — 150 fl.
Weinberge (schlechtes Klima schon) — 300 fl. bis 225 fl.

*) Denn der zum Ackerbau geeignete Boden erhöht den Holzertrag in Vergleich gegen den unbedingten Waldboden (§. 4.) selten etwas, oder auch gar nicht; und daher besteht der oben angesetzte Kapitalwerth des Waldbodens fast ganz im Werthe des Holzbestandes für sich.

**) In der Schweiz ein Morgen (hess.) 1100 bis 500 fl. (nach Kasthofer.)

***) Wovon dort 6000 baierische Tagwerke vorhanden seyn sollen, zum Theil mit 150 bis 300 fl. Rohertrag von hessischen Morgen.

Digitized by Google

In dem Rheingau sind Preise von 3500 bis 1700 fl. pr. hess. Morgen Weinberg nichts seltnes und diese Grundstücke größtentheils der felsigten Weide, Buschholzbestande und schlechtem Ackerlande abgewonnen.

Aus der Umgegend von Heidelberg giebt Rau, (Landwirthschaft der Rheinpfalz 1830 S. 101.) neuerdings folgende Grundstücke-Preise an.

Gartenland	800 u. 630 fl. bis zu	500 fl.	
Weinberge	660 u. 600 "	—	350 u. 235 fl.
Wiesen .	660 u. 520 "	—	350 u. 66 "
Ackerland	580 u. 440 "	—	300 u. 50 "

Ähnlich hohe Preise bestehen noch anderwärts und damit in gewissem Verhältnisse (etwa wie 12 und 10 zu 1) auch ihre Roherträge, wie namentlich bei jenen bamberger Gartenfeldern und den besten Weinbergen der Rohertrag auf mehrere hundert Gulden steigen kann*).

Welche Verschiedenheit also in dem ganzen bürgerlichen und Erwerbsverhältnisse zwischen Gegenden, wo blos ein einziger Morgen Bodenfläche jener Gattungen schon Tausende kostet, während man für denselben Preis anderwärts das ganze Gelände eines Bauernhofes und für 16000 bis 30000 fl. große Rittergüter **) zu erstehen vermag? Wird man sie hinsichtlich des Holzpreises einerlei Anforderungen unterwerfen wollen, da man die reichsten jener Gegenden bei einem Holzpreise von 20 — 25 fl. für 100 — 110 Kbf. Buchen-

*) Dieß ist jedoch z. B. am Niederrhein nicht in dem Maaße der Fall, als es von Krug (staatsw. Anzeigen 1. Heft Berlin 1826) angegeben, wohl aber im Rheingau vielleicht.

**) Sie lassen sich neben noch auffallendern Beispielen nahmhaft machen.

Digitized by Google

Masse schon sehr leiden und bitter klagen hört? und sollte man diesen Preis nicht einigermaßen nach dem Verhältnisse der Grundstücke-Werthe zu regeln oder zu erhalten suchen müssen?

Zur leichteren Vergleichung des veränderlichen Reichthums verschiedener Gegenden dient noch folgende Übersicht des jährlichen Grundsteuer-Betrages pr. Morgen Grund und Boden jeder Gattung.

In Ostpreußen und Litthauen .	— Silbgr.	7 Pfg.
Westpreußen	1	—	1	—
Brandenburg *)	1	—	2	—
Pommern	1	—	2	—
Posen	1	—	3	—
Schlesien	3	—	7	—
Westphalen	5	—	—	—
Sachsen	5	—	7	—
Niederrhein	6	—	—	—
Cleve und Berg	12	—	3	—

Einigermaßen in einem umgekehrten Verhältnisse mit jenen, den Bodenwerth und sein Ertragniß nach größern Durchschnitten angebenden Zahlen, steht die in jenen Ländern vorhandene Wäldermenge und Fläche von wüsten Boden. Je weniger von letzterm, also mehr von gutem kulturfähigem Boden vorhanden und hinsichtlich der Holzbedürfnisse für höhere Kultur abkömmlich ist, um so reicher die Länder, — und in so fern sind reiche Vorräthe von Feuerungs-Surrogaten einem Lande von günstiger Lage, Klima und

*) Es ist die Provinz, welche allein 250 Quadrat-Meilen (5,372,000 Morgen) sandigen, fast gänzlich öden, oder nur wenig bewaldeten und kultivirten Boden besitzen soll (Beiträge z. Statistik des preuß. Staates Berlin 1821.)

Digitized by Google

Bodenbeschaffenheit höchst wesentliche Mittel zur Steigerung seines Reichthums; viel weniger nützen sie ihm dagegen im umgekehrten Falle.

Wenn aber, wie es sich oben ergeben hat, Deutschland viele Gegenden besitzt, welche an sehr gangbaren, selbst überseeischen Handels-Produkten auf einem Morgen für mehrere Hundert Gulden an Werth jährlich erzeugen, so wollen und dürfen wir weiter keine Sorge tragen über unsere Vorliebe für manche Colonialprodukte und unsern Einfuhrhandel darin mit Ländern jenseits des Ozeans, die uns im Reichthum weit überlegen geschildert werden und gegen die wir uns zu erschöpfen befürchten. Wenn also Moreau de Jonnes, in dieser Beziehung beinah — folgende Roherträge zusammen stellt, nämlich pr. Hektare (4 hessische Morgen) Bodenfläche

1 hess. Morgen

von Westindisch. Kaffeeplantagen 2020 fr. (= 227 fl. rhein.)
von Molukkischen Gewürzen . 3000 " (= 337 " —)
verglichen gegen Frankreichs
Weizenland mit blos (!! höchst. 500) 252 " (= 29 " —)
Waldland (n. Waldpreis. d. Holzes) 20 " (= 4½ " —)

so können wir auf gleiche und beinah noch höhere Roherträgnisse als die erstern von deutschem Boden verweisen, wo es sich unter andern auch gezeigt hat, daß die Zucker-Produktion aus Runkeln pr. Morgen nicht weniger, als in Domingo aus Zuckerrohr beträgt, und beinah den halben Betrag der von Bahia erreicht; hierneben aber bei weitem wohlfeiler erzeugt wird.

Anmerk. Ueber die, für die Erzeugung jener Kolonial-Produkte bedingter Bodenbeschaffenheiten und die Kultur-Erschwerungen in heißen Ländern; so wie über den sehr unbestimmten Gewinn beim Anbau des köstlichen amerikanischen Tabacks, Rigaer Lein's ꝛc. — beim Vortrage.

Digitized by Google

§. 10.

Aus dem einfachen Zusammenhange der Sache ergiebt sich für das Holzmaterial überhaupt, insbesondere aber für das Brennholz, unter allen Umständen ebenso ein ganz natürlicher niedrigster Werth oder Preis, wie gewissermaßen für das Weidefutter, Trinkwasser ꝛc. Die Ursachen sind folgende.

1) Weil fast jeder Boden ohne menschliches Mitwirken Holz zu erzeugen im Stande ist und diese Erzeugung überhaupt in engerm Betracht nur äußerst wenig Kenntnisse und Arbeit in Anspruch nimmt. Denn die Erzeugungs- und Erntearbeiten sind für die Regel bei der wilden Holzzucht ein und dieselben, d. h. gleichzeitig oder unmittelbar nach der Fällung des reifern Holzbestandes verjüngt die Natur die abgetriebene Fläche in so fern ohne weiteres, als bei diesem, durch ganz gewöhnliche Lohnarbeiter bewirkten Abtriebe, gegen gewisse, im Ganzen sehr einfache Regeln, nicht leichtsinnig verstoßen wird. Ohngefähr zwei Drittheil aller Arbeiten beim Forstbetrieb werden von jenen Holzfällern verrichtet; den Transport und Vertrieb des Holzes besorgen die Käufer selbst, und so fällt dem Produzenten an sich von aller Arbeit nichts anheim, als blos die Leitung und Obhut über das Ganze; und wie wenig verwickelt und wechselnd ist endlich die Speculation bei einer Erzeugung, wo zwischen der Bestellung des Bodens mit einer gewissen Holzgattung und der Ernte bis gegen ein Jahrhundert hin verfließt, ohne daß während dieser langen Zeit mehr, als eine Bewachung des Forstortes gegen Excesse nothwendig wird. — Mag sich das forstliche Ehrgefühl daher nicht unangenehm berührt dünken, wenn hier die

Digitized by Google

bloße Erzeugungsarbeit im Forstbetriebe an sich, schon gegen die in manchem einzelnen landwirthschaftlichen Produktionszweige, nothwendig um einiges zurückgesetzt wird.

2) Weil eine große Anzahl Surrogate, — zum Theil ganz unnützbare Abfälle aus andern Produktionszweigen (vom Weinbau, Obstbäumen, Mist von Kühen und Kameelen in heißen Ländern ꝛc.) — dasselbe in der Feuerung zu ersetzen im Stand sind. —

3) Weil nur ein sehr kleiner Theil davon vor dem Verbrauche einer weitern Vorbereitung, Zurichtung und Verfeinerung bedarf, dasselbe also von dieser Seite im Ganzen den Gewerbsfleiß so wenig, als bei seiner Produktion, — erweitert; und

4) weil der gröste Theil des Holzmaterials blos zur Winterfeuerung (Zimmerheizung) dient, folglich für ein Bedürfniß verwendet wird, was wärmere Klimate ganz überflüssig machen und dessen man sich selbst in gemäßigten Zonen auf verschiedenen Wegen zu entschlagen weis (z. B. durch theilweis in die Erde versenkte Gruben und Hütten; Pelzwerk und ähnliche Einhüllungen, wie sie ziemlich allgemein im Orient gebräuchlich sind ꝛc.). —

5) Demnach sind alle durch Holzmangel und in der Idee bewirkten hohen Preise so ganz unnatürliche Verhältnisse, daß sie ehender alle Bevölkerung vertrieben, als letztere sich realisirt haben.

Anmerk. Ueber die, jede nützliche und unterhaltende Beschäftigung störende Art und Weise, wie man in jenen von Holz und anderm Brennstoff entblößten Gegenden sich über Winter nothdürftig gegen Kälte schützt, beim Vortrage. —

Digitized by Google

§. 11.

Die vorhin erwähnten Umstände zusammen genommen wirken darauf hin, für das Holzland den allerniedrigsten jährlichen Ertrag und Einkommen, im Vergleich gegen alles andere Kulturland (mit Ausnahme der gewöhnlichen Weiden), herauszustellen. Überhaupt sind in letzterer Beziehung Paralellen zwischen den verschiedenen Gattungen von Kultur (oben §. 9.) höchst interessant. Dieß ist aber auch der Fall in solchen Ländern, wo wirklich schon Holzmangel herrscht und das Holz folglich solche hohe Preise erlangt hat (Frankreich), daß ein Theil seiner Bevölkerung auf Winterfeuerung zu verzichten genöthigt ist. Hieraus nun folgert sich

1) Daß jeder, in Folge eines eigentlichen Holzmangels über jenes natürliche Verhältniß hin sich erhöhende Holzpreis, ebensowohl dem bürgerlichen Wohlstande allgemein nachtheilig wird, als es bei Fruchtübertheurung in Mißjahren, oder unter gewissen Umständen hinsichtlich der Herbeileitung des Trinkwassers durch höchst kostspielige Kunstanlagen, der Fall ist; und fast läßt sich annehmen, daß jene Grenze sobald erreicht ist, als die Befriedigung ihres ganzen Feuerungsbedürfnisses einer Familie mittlern Standes mehr Ausgaben macht, als $\frac{1}{20}$ ihres Einkommens beträgt, oder auch: wenn unter sonst gleichen Umständen der Rohe-Geldertrag einer Waldfläche (nach Waldpreisen) gegen eine gleich große Ackerlandfläche auf mehr wie $\frac{1}{3}$ ansteigt. Auch ist es aus jenen Gründen der drückendsten Holznoth noch nicht gelungen, den Markt-Preis von 100 cass. Kbf. Buchenholz Masse oder 35 Ctnr. über 22 bis allerhöchstens 36 fl. (das letzte nur in Madrid und Paris) zu steigern; indem nun ein großer Theil

der Bevölkerung alle Winterfeuerung aufzugeben genöthigt ist.

Anmerk. In Paris lebt die untere handarbeitende Volksklasse schon für die Regel ohne warme Speisen und ohne Winterfeuerung. In mehreren Gegenden des Rheinthals ist dieser Theil der Bevölkerung im Winter ebenfalls auf die erbärmlichste Weise sich durchzubringen genöthigt, und doch fehlt es dort wie hier nicht an Erwerb für diese Menschen. In Madrid verkauft man das Holz angeblich schon pfundweis und dessenohngeachtet regt alles dieses an keinem jener Orte die Neigung zum Holzanbau an. Selbst am Mittelrhein hat man wohl einen Wagen voll Getreide gegen die gleiche Ladung Holz (Haser gegen Weinpfahl-Holz? —) verkaufen gesehen (Forstzeitung ꝛc. No. 98. Jahrg. 1829).

2) Zum andern geht daraus hervor, warum ein waldreiches Land durch's Ganze hin unmöglich dieselbe Stufe der Betriebsamkeit und des Wohlstandes, wie ein vorzugsweis dem Ackerbau gewidmetes, zu erreichen im Stande ist, daß also jeder überflüssige Waldreichthum das National-Einkommen ebenso schmälert, wie derselbe umgekehrt sobald gewinnt, als man für den Holzbedarf einerseits mit der allernothwendigsten Menge auszureichen sich bemüht, anderseits aber auf der kleinsten Waldfläche die höchste Materialerzeugung zu bewirken, — im Stande ist; vorausgesetzt jedoch, daß die hierdurch für die höhern Kulturzweige gewonnene Grundfläche hierzu auch wirklich sich eignet. Ist dieses der Fall nicht, so muß jede Entholzung dieses nunmehr unbedingten Waldbodens, selbst wenn er das mehrfache vom Bedürfnisse der zwischenwohnenden Bevölkerung an Holzertrag lieferte, die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen; denn die letztere verlöre nur den Gewinn der wohlfeilern Beholzigung, ohne vom Boden, selbst bei seiner Verwendung zur Weide, einen nützlichern Gebrauch machen zu können; wogegen die Weide noch neben der Streunutzung sich am zweck-

mäßigsten mit der Holzzucht verbinden läßt; und zwar bald in dem Verhältnisse, daß beide erstern, und bald wieder so, daß die letztern, besonders begünstigt werden. Ebenso zweckmäßig können in ähnlicher Weise holzconsumirende Gewerbe und der Holzhandel zur Aufzehrung jenes Holzüberflusses zu Hülfe genommen werden; und sind dergleichen Wald-Industriezweige vorhanden, so wird auch eine Beschränkung des häuslichen Holzverbrauchs zu Gunsten einer möglichsten Erweiterung von jenen so weit sich rechtfertigen und bewirken lassen, als dabei noch wirklicher Gewinn erreichbar ist. (Das Weitere im Verfolge.)

Anmerk. Hieraus, nämlich aus den unerläßlichen Eigenschaften welche der Boden für eine höhere Kultur bedingt, erhält denn auch die sonderbare Anforderung von Vielen: „daß der Wald„boden den gleichen Reinertrag, oder sogar dasselbe Einkom„men, wie der Feldboden liefern müsse" — ihre Berichtigung.

3) Endlich erklärt sich aus jenen Verhältnissen der Gewinn (oben §. 8. No. 1.) eines Landes, was bei einem durchaus zur höhern Kultur tauglichen Boden, diesen, ohne Gefahr hinsichtlich physischer Nachtheile, größtentheils oder auch ganz abzuholzen, urbar zu machen und leicht mit Holz oder Brennstoff von anderwärts zu versorgen, im Stande ist.

Nach allen zuletzt abgehandelten Beziehungen dürfte die Staatspolizei nicht leicht einen wichtigern Gegenstand unter ihre Befugniß zur unmittelbaren Einwirkung zu zählen haben, als gerade jene Vermittelung von möglichst angemessenen Holzpreisen und Einschränkung von eigentlicher Holzverschwendung, die sehr häufig nur Folge eines zu großen Holzüberflusses und also eines zu niedrigen Holzpreises ist.

Anmerk. Außer jenem Maaßstabe der relativen Holztheurung nach dem persönlichen Einkommen, läßt sich ein zuver-

Digitized by Google

läßigerer auch noch auf den durchschnittlichen roh en Geld-ertrag zwischen Ackerland und wirklich vollbestandenem Forstgrund pr. Morgen von gleicher Ertragsklasse abnehmen. Mäßig ist der Preis, wo jene im Verhältnisse von 10 zu 1 stehen; hoch bei dem Verhältnisse 8 und 7 zu 1, und drückend wenn letztere Zahlen sich noch mehr nähern. Fleißigere mehrseitigere Vergleichungen dieser Verhältnisse werden zu ihrer Schärfung ebenso noch vieles beitragen, als zu einem andern zwischen dem jährlichen häuslichen Aufwande von Holz zum Miethwerthe der Wohnungen in denselben Standesklassen.

§. 12.

Eine richtige Würdigung des auffallenden und sehr eigenthümlichen Unterschiedes zwischen der land- und forstwirthschaftlichen Kultur ist im kürzesten Umrisse nicht wohl anders möglich, als in der nachfolgenden Weise.

Vergleichung zwischen den bei der Land- und Forst-wirthschaft erforderlichen Kapitalien und dem daraus erfolgenden jährlichen Einkommen — in Verhältniß-Zahlen; und zwar im Durchschnitte der verschiedenen Boden-, Bestellungs- und Waldbetriebs-Klassen, so wie bei gewöhnlichem Mittelpreise der Produkte ꝛc. In letzterer Beziehung sind für den Forstertrag immer nur die Produktenpreise an der Erzeugungsstelle (Waldpreise) in Anwendung gebracht.

I. Landwirthschaft.

1) Ganzer Rohertrag in Geld von Ackerland und Wiesen, beide in den gewöhnlichen Verhältnissen gegen einander, als sicherster und festester Maaßstab 1,00

2) Bodenkapital im höchsten Werthe, und stets ein gewisses Mehrfaches des Rohertrages ausmachend 8,00

Digitized by Google

Anm. Die Kapitalanlage für die eigentlichen Oekonomie-Gebäude (Scheune, Ställe, Böden, Keller ꝛc.) sind hierunter absichtlich nicht begriffen, da sie nicht erheblich und die Posten unter 2 und 3 im Höchsten schon angesetzt sind. Man schlägt den Gebäudeaufwand gewöhnlich nach Neubauten zu hoch an. —

3) Betriebskapitalien (Schiff und Geschirr, Viehstand, Geräthe aller Gattung) höchstens 1,00
Hiezu das oben unter 2 bemerkte Bodenkapital mit . . . . . 8,00 } 9,00

4) Saatkorn und Dünger 0,20

5) Ganzer Arbeitslohn 0,50

6) Reinertrag, oder Kapitalrente von obigen 9,00 Kapitalien nur zu $3\frac{1}{3}$ Prozent gerechnet 0,30

Anm. D. h. wo der Arbeitslohn und übrige Theil des Produktionsaufwandes in Marktpreise richtig veranschlagt wird, verzinsen sich die Kapitalien nur zu niedrigen Prozenten, und diese erhöhen sich blos da, wo und wenn niedriger als im Marktpreise producirt wird, auch der Boden durchaus gut und wohlfeil ist; folglich fällt die nachfolgende Rubrik:

7) Gewerbsgewinn, (eigentlicher Reinertrag) — hier leer aus 0,00

Anm. Der Aufwand oben unter 4, 5 und 6 zehrt im Durchschnitte den ganzen Rohertrag vollständig auf; worin nur auf dem besten Boden eine Ausnahme besteht.

II. Forstwirthschaft.

1) Rohertrag an Geld aus allen Gattungen von Erzeugnissen und einschließlich des Erntelohns, jedoch ausschließlich des Fuhrlohns bis an die Verbrauchsstelle, also im Waldpreise veranschlagt 1,00

2) Bodenkapital. Dasselbe ist sehr veränderlich und kann bald dem vom Weidelande, bald dem besten Kulturlande gleich stehen. Hier ist

Digitized by Google

der allerkleinste Werth von jenem erstern angesetzt worden mit 1,00

3) Betriebskapital, was bei der Holzzucht in dem stets auf dem Stocke im Nachwuchs zu erhaltenden Materialvorrathe besteht; — hier im wahren Geldwerthe und ohne Erntekosten veranschlagt zu 14,00

Anm. Der Masse nach macht es im Durchschnitte das 20—24fache des Rohertrages aus.

4) Dünger und Saatkorn fallen hier weg; denn der zur künstlichen Kultur erforderliche Saamenaufwand ist schon unter 5 den Kulturkosten mit zugerechnet 0,00

5) Arbeitsaufwand (Kosten des Betriebes der Aufsicht, Kultur und Hauerlöhne ohne Regie) im höchsten Anschlage 0,32

Anm. Der Ernte- oder Hauerlohn ist immer der mehrfach (4—7fach) erheblichere Theil des Produktions-Aufwandes; macht an sich nur 0,20 im höchsten, zuweilen 0,12 und 0,15 im geringsten Anschlage. Fuhrlohn fällt hier ganz weg.

6) Kapitalrente aus jenen 15,00 Kapital zu $4\frac{1}{2}$ Prozent 0,68

Anm. Dieser Zinsfuß für die Kapitalrente wird um so kleiner, je mehr die Umtriebszeit der Waldbestände oder aber ihr Bodenwerth und Preis sich erhöht. Bei einem mäßigern Arbeitsanschlag unter No. 5 würde der Zinsfuß zu 0,05 sich erhöhen; auch zuweilen auf 0,06 bis 0,08, wenn man vom Rohrertrag irriger Weise einen Produktions-Aufwand gar nicht in Abzug bringt!!

7) Gewerbsgewinne. Da der Aufwand unter No. 4, 5 und 6 den ganzen Rohertrag aufgezehrt, so fällt ein Gewerbsgewinn hier nicht vor 0,00

Digitized by Google

Anm. Die ganze Berechnung dieser Verhältnisse bei der Holzzucht geschah in derselben Weise, wie sie in des Verfassers „Forstabschätzung" Tübingen 1826 von S. 329 bis 352 nachgewiesen worden ist. Der Landwirthschaftsertrag aber wurde nach zuverlässigen Materialen in ähnlicher Weise ausgemittelt.

Es lassen sich nun die beiden Gewerbszweige in folgender Weise kürzer zusammen in Übersicht stellen.

	Landwirthschaft	Forstwirthschaft
a) Kapitalanlagen { Bodenkapital = 8 / Betriebskapital = 1 }	9,00	= 14 / = 1 } 15,00
b) Rohertrag	1,00	1,00
Produkt.-Aufwand		
c) Dünger u. Saatkorn = 0,20		0,00
d) Arbeitslohn . . = 0,50	1,00	0,32 } 1,00
e) Kapitalrenten zu = 0,30		0,68
	1,00	1,00

Hieraus schon ergiebt sich, daß die Forstwirthschaft verhältnißmäßig beinah die zweifach größern (im allgemeinen noch mehr) Kapitalanlagen im Vergleich gegen die Landwirthschaft erfordert, und daß bei letzterer das unbewegliche und verpfändbare, bei jener aber das bewegliche unverpfändbare — Kapital das größte ist, — ein Umstand, der im Gewerbsleben überhaupt seine höchste Bedeutsamkeit besitzt. Darauf gründet sich denn auch die sehr beachtenswerthe Thatsache, daß eine eigentliche Verpachtung von Waldungen in Prari entweder gar nicht, oder nur selten unter besondern, die freie Benutzung sehr beschränkenden Umständen, — im Verbande mit geschlossenen ganzen Landwirthschaften, statt findet; — und daß dieselbe auch kaum mit Sicherheit durchzuführen ist. Der Landwirthschaft kommt übrigens weiter

Digitized by Google

auch gewöhnlich noch der Dünger, als Gewinn aus der Viehzucht (oben etwa mit 0,10), zu gut. — Hinsichtlich des Arbeitslohnes aber, als des im Allgemeinen wichtigsten Einkommens im Gewerbewesen, stehen Land- und Forstwirthschaft hier zwar nur in dem Verhältnisse 50 zu 32 auseinander; allein dem positiven Betrage nach macht dieser Unterschied — selbst bei jenem höchsten Ansatze der forstlichen Arbeitslöhne — meist um's Zehnfache mehr aus, d. h. da der forstliche Rohertrag positiv meist nur $\frac{1}{10}$ so viel als der landwirthschaftliche ausmacht (oben §. 9.), so ist eine zehnfach größere Fläche (auch höhere Kapitalanlage) in der Forstwirthschaft nöthig, um mit der Landwirthschaft einerlei Arbeitslohn wirklich zu beziehen; und jenes Verhältniß würde also für gleiche Bodenflächen 5,00 zu 0,32, oder 500 zu 32 — werden.

Zählt man nun etwa auch die Transportkosten (Fuhrlohn) dem Arbeitslohne zu, so ändert dieß jene Verhältnisse etwas ab, obschon nicht sehr wesentlich. Denn nun erhöht sich auch der forstliche Rohertrag durch seine Veranschlagung nach dem Marktpreise (statt des oben benutzten Waldpreises) und gewissermaßen auch der Kapitalaufwand um den proportionirlichen Theil der Geschirrhaltungskosten, den wir jedoch übergehen. Der Fuhrlohn selbst ist nach Maaßgabe der Entfernungen zwischen der Erzeugungs- und Verbrauchsstelle sehr veränderlich, doch macht sein Betrag für jede Stunde Weges etwa so viel, als der übrige ganze höchste Arbeitslohn aus; also für 1 bis 6 Stunden Weges auch ein- bis sechsfach so viel. Hiervon aber nimmt die Geschirrunterhaltung an sich $\frac{2}{3}$ weg, und es bleibt also nur $\frac{1}{3}$ jener Transportkosten als eigentlicher Taglohn für den eigenhändigen Gespannführer übrig, d. h. gleich viel,

Digitized by Google

als der andere Arbeitslohn ausmacht. Setzt man also den Fuhrlohn durchschnittlich auf das dreifache des übrigen Arbeitsaufwandes, so stellen sich nun die obigen Verhältnißzahlen für

den Rohertrag auf = 1,96
den Arbeitslohn nur = 0,64
oder $\frac{0,64}{1,96} = 0,326$

folglich erhöht sich der Arbeitslohn doch nur um 0,006 gegen die frühere Rechnung; und es ist von dieser Seite keinerlei Aussicht vorhanden, in den bestehenden Verhältnissen etwas auf anderm Wege wirklich zu ändern, als durch vorzügliche Begünstigung der Waldnebennutzungen (Weide, Streu ꝛc.) auf Kosten des Holzbestandes und Holzertrags; indem dadurch zuweilen dieselbe Geldeinnahme mit einem verhältnißmäßig höhern Arbeitslohne und zugleich sogar auch mit einem Gewerbsgewinne blos deßhalb schon erfolgt, weil nur die Holznutzung, keineswegs aber Weide und Streu, einen Materialfond auf dem Stocke und seine Verzinsung erfordert, dieser aber unter solchen Umständen innerhalb gewisser Grenzen ziemlich um so viel sich vermindert, als die Nebennutzung steigt oder übertrieben wird. Doch fällt ein solcher Gewerbsgewinn sobald auch wieder ganz weg, als der Waldboden an sich einen hohen Werth und Preis schon besitzt, oder durch Bevölkerungszunahme später noch erlangt, und selbst den Zinsfuß ist dieß ausnehmend zu schmälern geeignet, indem nun der Bodenwerth, den wir oben blos dem Rohertrage gleich setzten, wohl auf 20 bis 40fache und noch viel höher zu steigen im Stande ist, folglich dessen Zinsverhalten, selbst im niedrigsten Prozente, nun den ganzen Rohertrag mehr als absorbirt.

Ganz eigenthümlich wird in einem solchen Falle nun das oben angedeutete Verhältniß der für die Forstwirth-

Digitized by Google

schaft erforderlichen Kapitalanlagen, — jedoch nur zu Ungunsten derselben, — verändert; wogegen jene Zahlenverhältnisse bei der Landwirthschaft hinsichtlich des Bodenkapitals, bei der Forstwirthschaft aber hinsichtlich des Boden- und Betriebs- (Material-) Kapitals ganz dieselben bleiben, wenn der Produktenpreis sich noch so bedeutend verändert. — Hieraus berichtigt sich der sonderbare Irrthum, in welchem befangen — man glauben konnte, ein höherer Holzpreis könne den Gewinn aus der Holzkultur erhöhen, folglich die forstliche Industrie an sich fördern.

Gerade wie forstlicher Seits besondere Umstände die, oben nach ihrer Allgemeinheit oder durchschnittlich dargestellten Zahlenverhältnisse zwischen Land- und Forstwirthschaft, verschiedentlich abzuändern im Stande sind, so ist dieses insbesondere auch bei der Landwirthschaft der Fall, selbst dann, wenn wir uns blos auf ihre einfache und gewöhnlichere Betriebsweise beschränken. Demnach kann vornweg schon der ihr oben im 8fachen des Rohertrages beigelegte Bodenwerth um die Hälfte und noch weiter in solchen Fällen niedriger stehen, wo man nicht nach dem hohen Preise des Parzellenlandes, sondern in größerm Zusammenhange u. dergl. seine Grundstücke wohlfeiler erstanden, folglich ein kleineres Kapital in Zinsen zu verhalten — hat, und hiernach nun nicht blos ein voller höchster Zinsfuß von 5 Prozent, sondern auch neben diesem noch ein (der besten Bodenklasse des Ackers stets eigenthümlicher) — Gewerbsgewinn statt findet. Beide letztere sind also keineswegs dem Ackerbau unbedingt fremd, sondern erfolgen außerdem auch noch bei gewissen Betriebszweigen, besonders der Viehzucht, jederzeit. — Den höchsten Punkt oder Stand erreichen beide da, wo die Arbeit im Drang

Digitized by Google

der Umstände so wohlfeil verrichtet wird, daß nach Maaßgabe des besten und schlechtesten Bodens dessen Eigenthümer von seinem zeitlichen Besteller $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$, oder $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{5}$ vom ganzen Rohertrage als Pacht erhält (sogenannte: „Natural- oder Antheilspacht").

Aber auch das in allen Zweigen des bürgerlichen Lebens bis zum höchsten Staatsdienste hin allgemeinste und wichtigste Einkommen — nämlich der Arbeitslohn, welcher in der Forstwirthschaft so weit gegen die Landwirthschaft zurücksteht, ist oben für letztere nur in einem sehr mäßigen Durchschnitte angesetzt und erreicht beim ausgedehnteren und ausschließlichen Anbau von Hackfrüchten, Spinn- und Handelsgewächsen, Weinbau ꝛc. eine weit größere, und gegen den forstlichen noch weit mehr abstechende Höhe. Dieses erweiterte Einkommen an Arbeitslohn und nicht ein höherer Zinsfuß beim Ackerbau (wie man noch immer irrig annimmt) ist es aber eigentlich nur allein, was dem Ackerbaue, Weinbaue ꝛc. beim selbstthätigen Gewerbsmanne den Vorzug vor der Holzzucht verleiht, während bei letzterer umgekehrt wieder der müßige, aufs Zinseneinkommen spekulirende Rentenirer sich am besten befindet.

Anmerk. 1. Oben wurde gezeigt, daß sich durch Berechnung des forstlichen Rohertrages nach dem Marktpreise der Produkte an dem dargestellten Verhältnissen wenig oder gar nichts ändere; dagegen leuchtet wohl ein, daß alsdann der sonst im Verhältnisse von 10 zu 1 stehende Rohertrag des land- und forstwirthschaftlichen Bodens nun im Durchschnitte durchs Große sich etwa wie 5 zu 1 hinausstellt, indem der Fuhrlohn im Allgemeinen wohl den Waldpreis des Holzes bis zum Markte hin verdoppelt. Zahlreichere statistische Hülfsmittel durch größere Länder (die dem Verf. leider noch abgehen) würden diese Verhältnisse zwischen den Wald- und Marktpreisen noch sehr zu verschärfen im Stande seyn! —

Anmerk. 2. Ausführlicher noch als hier, wird derselbe Gegenstand bei geeigneterer Gelegenheit verhandelt werden, da nur in seiner bisherigen oberflächlichen Ergründung die Ursache der

Digitized by Google

vielseitigsten Irrthümer und Mißverständnisse zu suchen ist. Vorerst hier folgende Andeutung.

Der forstliche Arbeitslohn erhöht sich:

a) blos relativ: bei Nieder- und Mittelwald, so wie bei jeder Umtriebsabkürzung überhaupt und bei schlechtern Holzarten, Sortimenten, Beständen ꝛc. — weil bei diesen die Arbeitskosten dieselben bleiben oder sich erhöhen, während der Rohertrag sinkt;

b) positiv: durch die Mitbenutzung des Stockholzes, der Lohrinden, Waldstreu ꝛc., welche sämmtlich viele Gewinnungskosten verursachen.

Der forstliche reine Zinsfuß erhöht sich:

a) Bei Betriebsarten von verhältnißmäßig kleinem Materialkapital (Nieder- und Mittelwald, Kopfholz- und Fehmelbetrieb ꝛc.), und innerhalb gewisser Grenzen auch bei Herabsetzung der Umtriebszeit; — ferner

b) bei sehr wohlfeilem oder ganz werthlosem Waldboden und

c) bei einem durch seine innere Güte (Nutzholz) erhöhten Rohertrage, der verhältnißmäßig sehr geringe Arbeitslöhne jeder Gattung erfordert.

Anmerk. 3 Ueber einen zufälligen Gewerbsgewinn (eigentlichen Reinertrag) auch in der Forstwirthschaft, z. B. bei sehr billigen Ankäufen des Waldes, oder bei einem nachher eintretenden erheblichen Steigen der Holzpreise, äußerst geringem Arbeitslohne u. dergl. Erklügeleien von persönlichen und zeitlichen Zufälligkeiten, — beim Vortrage ebenso das Weitere, wie über die wesentlichen vielseitigen Vorzüge, bei Darstellungen und Vergleichungen der obigen Gattung stets den ganzen Rohertrag der Grundstücke als Einheit und Maaßstab aller übrigen Größen zu wählen; — sonderbare Irrthümer hinsichtlich des vermeintlichen kleinen forstlichen Prozentes ꝛc.

§. 13.

Gestützt auf die im vorigen §. vorangegangene Vergleichung der zwischen der land- und forstwirthschaftlichen Kultur bestehenden Unterschiede, werden sich nun die der privatlichen Industrie in der Holzzucht ungünstigen weitern Umstände bestimmter in folgendem andeuten lassen, und zwar

Digitized by Google

1) darin, daß sie nicht bloß nur wenige Kenntnisse oder Geschicklichkeiten, Fleiß und Arbeit (oben §. 10. No. 1) in Anspruch nimmt, sondern auch weil

2) das Einkommen aus derselben bei weitem zum größten Theile blos aus Zinsen von einem beweglichen, nicht leicht verpfändbaren Materialfond oder forstlichen Betriebskapitale, zum kleinsten Theile dagegen (gewöhnlich) aus dem Bodenkapitale, — erfolgt, daß hier also ziemlich entgegengesetzte Verhältnisse wie beim Ackerbau bestehen, indem bei diesem (mit Ausnahme der Viehzucht, Wiesen und Gartenbau ꝛc.) der größte Theil des Einkommens entweder durch Arbeit, oder durch Zinsen aus dem unbeweglichen Boden- oder Grundkapitale (Bodenrente) gewonnen wird.

3) Daß beim Ackerbau ein wirklicher Reinertrag oder Landbaugewinnst nur auf dem besten Boden und bei einer auf das sorgfältigste betriebenen Kultur erzielt werden kann, bei dem Waldbau dagegen gerade nur auf dem schlechtesten oder wohlfeilsten (unbedingten) Waldboden und bei einem Übergewichte der Waldnebennutzungen (Weide und Streu) über den Holzertrag, folglich bei der vernachlässigsten Holzkultur.

Anmerk. Näher nachgewiesen ist dieses eigenthümliche Verhältniß bereits in der forstlichen Gewerbslehre (Encyclopädie II. Abth. S. 311.).

4) Daß bei neuen Waldanlagen, außer der Verwendung des Bodens, noch eine Kulturauslage und nachher längere Jahre hindurch eine Forstpflege erfordert wird, ehe der Wald eine erhebliche und Haupt-Nutzung zu liefern im Stande ist, daß er folglich einen Produzenten fordert, welcher sowohl

Digitized by Google

sein Kapital, als auch alles Einkommen aus demselben und dem Boden auf lange hin entbehren, oder sich zu einer größern Summe ansammeln lassen, kann.

Anmerk. Was helfen dem Unbemittelten, der nach dem gewöhnlichen Ausdrucke „seinen täglichen Verdienst mit zu Bette nimmt, oder aus der Hand in den Mund lebt", das reichlichste Einkommen, was noch in ferner Aussicht steht? Muß nicht ein gröster Theil der kleinen Landwirthe unmittelbar nach der Ernte schon jährlich seine Produkte zu Markt bringen? — Wird der Holzproduzent auf seine in weiter Aussicht stehende Ernte einen Gläubiger finden, wie der Weinbauer, den sein Gläubiger bei wirklich eintretenden Ernten sicher controliren kann?

Nach allem diesem ist offenbar der gewöhnliche unbemittelte, grösstentheils mit der Hand werbende Land- und Gewerbsmann, am wenigsten zum Betrieb der Holzzucht geeignet; oder wenn er sie unternimmt, wird er jederzeit nur einen niedrigen Umtrieb oder überhaupt solche forstliche Systeme wählen (z. B. Niederwald ꝛc.), wobei für ihn wohl das relativ und positiv höchste Einkommen aus dem Unternehmen erfolgt, die jedoch für das ganze Holzbedürfniß des Staates eine ungleich größere Waldfläche nothwendig machen und dadurch zuweilen sogar die Zuhülfnahme des für höhere Kulturen geeigneten Bodens zum Holzbau durchaus bedingen; also diesen nun auf die kostbarsten Grundstücke überträgt, während sie außerdem auf dem unbedingten Waldboden mit zweifach höherm Gewinn betrieben werden kann. Hieran ändert aber auch der höchste Holzpreis nichts ab, indem dadurch in gleichem Verhältnisse, wie das jährliche Waldeinkommen steigt, auch der Kapitalwerth des Materialfonds sich erhöht, und in so fern wird dem Unbemittelten sogar der Betrieb der Holzzucht noch mehr erschwert (oben §. 12.).

Anmerk. Hierher gehören denn die sonderbaren Ansichten von einem vermeintlichen schnellern Kapitalumlaufe bei niedrigem Umtriebe; so wie die Grille: daß bei letzterm Alle gewönnen, dagegen Keiner etwas verliere; gerade als wenn die

Digitized by Google

bei jenem niedrigen Umtriebe nun für das Staatsbedürfniß nothwendige größere Waldfläche kein Verlust für das Staatsganze verursachte!!

Dagegen eignet sich die Holzzucht um so mehr für den Rentenirer, je reicher derselbe ist, indem bei ihm alsdann gerade lauter umgekehrte Verhältnisse, wie bei dem gewöhnlichen Gewerbsmanne, bestehen. Jener kann keine günstigere Gelegenheit finden um eine größere Kapitalsumme auf einer Stelle in Grundstücken aufzuhäufen und auf die allereinfachste Weise zu verwalten, als im Waldgewerbe; besonders da sich ihm hier jene Kapitalien nicht blos gleich hoch, sondern zum Theil noch höher, wie bei ihrer Verwendung auf landwirthschaftliche Grundstücke und Güter, — verzinsen. Allein da sich ihm bei der Forstwirthschaft sein Kapital auf gutem und schlechtem Boden ziemlich gleich vortheilhaft verzinst, so dürfte man befürchten, daß der Rentenirer den erstern eben so gern als den andern dem Holzbau widmet, und hierdurch der höhern Kultur entzieht.

Anmerk. Die letztere Ansicht spricht schon Ad. Schmith aus (Reichthum der Nationen I. 272.), indem er zugleich anführt, daß in Großbrittanien die Rente (Reinertrag) von Holzpflanzungen der Rente von Aeckern und Wiesen ziemlich gleich ständen. Hiermit stimmen Sinclair's Angaben über England (Grundgesetze des Ackerb. ꝛc. übers. v. Schreiber Wien 1823. S. 590.) in so fern überein, als er für die dortigen Großgut-Besitzer eine höhere jährliche Rente aus den Holzungen, als aus mittelmäßigen und schlechten Ackerländern nachweist. Daß hier, wie in Flandern, bei der unbedeutenden Größe der Waldungen, der weit größere Theil alles Holzertrages zu den theuren Bau- und Werkhölzern abgesetzt werden kann, darf hierbei nicht übersehen werden. Daß überhaupt aber das Waldkapital zu 3 bis 5 Prozent auch unter andern Umständen sich verzinst, ist schon oben (§. 12.) und anderwärts (Encyclopädie d. Forstwiss. §. 583, 597 und 608.) nachgewiesen worden. Setzt man den Bodenwerth = 0, so erfolgt noch mehr. — Auch aus Sachsen wird ein Fall nachgewiesen, wo schlechtes Ackerland pr sächs. Morgen nur $\frac{2}{3}$ Rthlr. Rente (Pacht) abwarf, der Holzboden unter denselben Umständen aber 2 Rthlr. (Pohl Arch. d. d. Landw. Augustheft 1820. S. 138); und ähnliche Verhältnisse an der Eifel (Lintz Grenze d. Feld- und Waldkultur ꝛc. S. 124.) —

Digitized by Google

Daß das um vieles kleinere Prozent, was die meisten Schriftsteller dem Waldkapitale beilegten, auf einer unrichtigen Berechnungsweise beruhte, hat zuerst aus dem rationellen Abschätzungsverfahren sich ganz klar ergeben (Hundeshagen Beiträge z. gef. Forstw. II. 2. S. 178. und Forstabschätzung Tübingen 1820.); obschon die Unrichtigkeit desselben früher schon aus der ersten Aufl. d. Encyclopädie der Forstwiss. S. 753. hätte ersehen werden können. — Rau (Grundsätze der Volkswirthschaftslehre Heidelberg 1826. S. 314.) deutet auf diese Stelle zwar hin, hat jedoch selbst das betreffende Prozent unrichtig angesetzt. — Aus jenem viel zu niedrig berechneten Waldprozent, hat man denn die Neigung des Gewerbsmannes zum Ausroden und Urbarmachen des Waldbodens zu erklären versucht, folglich ganz übersehen, daß derselbe seinen Erwerb und Unterhalt nicht in dem Zinsenertrage solcher Kapitalien oder in dem Reinertrage des Bodens findet, sondern in dem Arbeitseinkommen, was sie gewähren. Die unrichtige Ermittelung jenes Prozentes hat die größten Mißverständnisse lange hin unterhalten. Man vergl. Cotta Hülfstaf. f. Forsttax. 1821. S. 33. Krause Comp. d. höhern Forstwiss. Vorrede (S. 7?). Lintz Vertheidig. d. wechselstig. F. Nat.-Ertrags 1824. S. 71. und Pfeil an m. Stellen.

§. 14.

Noch ist der Umstand nicht ohne Bedeutung, daß die Holzerzeugung eigentlich das Produkt von zwei Kapitalien ist, wovon eins im Boden, und ein anderes im nachwachsenden Holzbestand oder dem nothwendigen Materialfond, besteht; daß folglich dieser letztere in einem Walde erst einmal vorhanden seyn oder erzeugt werden muß, ehe eine nachhaltige Holznutzung oder vollständige Forstwirthschaft möglich wird. Ist dieser Bestandes- oder Materialfond einmal ganz weggenommen worden, oder überhaupt eine neue Waldanlage zu machen, so vermögen alle Schätze und Künste der Erde denselben nicht sogleich wieder herzustellen und die Holzzucht zum werbenden Gegenstande zu machen, sondern die allmählige Erzeugung jenes nothwendigen Materialfonds aus dem Boden und Natur heraus erfolgt nur stufenweis und langsam, muß eine längere Reihe von Jahren ruhig abgewartet, und ohnehin vor-

Digitized by Google

her meist durch künstliche Waldkultur erst eingeleitet, werden. —

Auf solchem Wege erzeugt sich das wesentlichste der beiden Waldkapitalien also mit der Zeit von selbst, gleichsam in der Summe aller auf dem Boden aus dessen mehrjährigen Erzeugnisse hervorgegangenen aufgesammelten Ersparnisse, und wird folglich keineswegs von anderwärts her, auf dem Waldboden ebenso, wie es bei andern Gewerben etwa der Fall ist, übergetragen. Hat sich dasselbe aber endlich einmal in jener Weise hergestellt (— ist es also nicht von der Natur ererbt worden), so besteht es zum grösten Theile aus den unterdessen aufgelaufenen Zinsen und Zwischenzinsen, einmal: von Bodenkapitale; und zum andern vom Kulturaufwand. Der letztere nun kann bald sehr klein, bald aber auch größer seyn, je nachdem die Beschaffenheit von Boden und Lage gut oder schlecht, oder die Verödung mehr oder weniger weit gediehen, — ist; demnach kann derselbe zuweilen weit weniger, zuweilen weit mehr, als eine einmalige Ackerbestellung ausmachen; auch die Kultur mehrmals wohl fehlschlagen.

In Folge alles dessen ist es keinesweges leicht, die Holzkultur da, wo sie erst einmal gesunken ist, sogleich wieder in Schwung zu bringen, und mancher, dieses Verhältniß nicht berücksichtigende Schluß, dürfte folglich als unbegründet und trügerisch erscheinen.

Anmerk. 1. Man hört und liest sehr oft den Ausspruch: „Lasset „die Holzkultur nur irgendwo als Bedürfniß erst einmal an„erkannt seyn, so werden die Kapitalisten (— denn Anderen „entspricht ein solches Unternehmen gar nicht —) sehr bald „diese Gelegenheit benutzen und sich beeilen, ihre Fonds von „anderwärts her wegzunehmen und nun auf den Waldboden „überzutragen."

Anmerk. 2. Welche Kosten und Unsicherheiten mit der Waldkultur auf größern, völlig verödeten Landstrecken, verbunden

Digitized by Google

zu seyn pflegen, davon gaben die ersten Wiederanbau-Versuche in Jütland, Schottland ꝛc. Zeugniß (über erstere Riemann Forststatistik der dän. Staaten ꝛc.). Sind aber diese Vorauslagen groß, so steigen sie im Verlaufe des zur Erzeugung jenes Materialfonds nöthigen langen Zeitraums mit Zinsen und Zwischenzinsen zu so ausnehmend großen Summen an, daß diese in dem endlich nutzbar werdenden Material nicht immer sich wieder zu ersetzen versprechen. Daher denn der große Gewinn des in neuester Zeit so sehr vervollkommneten und zugleich wohlfeilern Kulturverfahrens.

§. 15.

Schon ein flüchtiger Rückblick auf die bis dahin nachgewiesenen hohen Bedeutungen der Wälder für die gesammte National-Wohlfahrt, — vereint mit den ganz eigenthümlichen Verhältnissen der Holzzucht und der Natur des ganzen Waldgewerbes, — führt zur Überzeugung, daß wohl kein Gegenstand eigentlich die Natur eines Regals vollständiger an sich trägt, als gerade die Waldungen eines Staates, und daß dieselben beinah nur von dem höchsten Standpunkte aus, von welchem alle National-Interessen vollständig zu überschauen, so wie mit Klugheit und Nachdruck zu lenken sind, — ihrer vielfachen hohen Bestimmung gemäß sich verwalten lassen. Die wesentlichsten Gründe oder Stützpunkte für diese Behauptung sind folgende.

1) Es besteht außer der Holzzucht (und Weide) kein anderes Gewerbe, was weniger von privatlicher Betriebsamkeit und Speculation abhängig ist (oben §. 10 u. 12.) und sich mehr auf ein bloses passives Verhalten, oder Abwarten von Zinsen durch den Bezug von periodischen Ernten, beschränkt; folglich wird die privatliche Gewerbthätigkeit auch durch nichts weniger eingeengt und gestört, als durch die forstliche Verwaltung von Seiten des Staates; und sie eignet sich dazu noch weit mehr, als der privatliche Rentenirer.

Digitized by Google

2) Dem Staate wird die Selbstverwaltung der Forste dadurch noch sehr wesentlich erleichtert, daß die Holzzucht mit so ausnehmend wenigen und einfachen Erzeugungs-Arbeiten verbunden, und also fast nur auf gleich einfache jährliche Erntearbeiten hingewiesen ist, welche wieder nur wenige Menschen (Lohnarbeiter) zur Hülfleistung während einer Zeit in Anspruch nehmen, wo sonst sehr viele mit der Bodenkultur beschäftigte Hände ohnehin müßig sind. Auch die Verjüngungs- und eigentlichen Forstkultur-Arbeiten geschehen in diesem Zeitraume, und endlich ist der Wald, oder die Erzeugungsstelle, zugleich der Ort, wo die jährliche Holzernte leicht aufbewahrt und ohne alle, sonst den Produktenhandel treffende Schwierigkeiten, unmittelbar versilbert werden kann. Es fallen hier also alle Wirthschaftsgebäude, Vieh- und Geschirr-Inventarien, Gesindehaltung ꝛc., wie die Verwaltung von landwirthschaftlichen Domainen sie erfordert, bei der Staatsforstwirthschaft ganz weg, und auf jenem einfachen Forsthaushaltungswesen beruht denn die höchst kleine Anzahl der dabei thätigen nothwendigen Wirthschafts-Personen, wie sie unten weiter nachgewiesen werden wird (§. 19.).

3) Der Staat als Ganzes, und das seine politische Wirksamkeit vertretende Organ, besitzt nur allein die Eigenschaften eines solchen größten und sichersten Kapitalisten, wie eine mit strengsten Rücksichten auf die allgemeine Staatswohlfahrt betriebene Forstwirthschaft ihn erfordert, d. h. einen solchen Produzenten, der vornweg einmal, mittelst Einhaltung einer wirthschaftlich höchsten Umtriebszeit und anderer angemessener forstlichen Behandlung, von der kleinsten

Digitized by Google

Waldfläche den möglich höchsten Ertrag aller Gattung zu erzielen strebt, blos um in solcher Weise die möglich gröste Grundfläche für die mehrfach reichlicher als die Holzzucht auslohnenden Kulturzweige zu gewinnen, ein Produzent also, der bei diesem Systeme zwar den kleinsten Zinsfuß aus seinem, durch einen hohen Umtrieb vergrößerten Waldfond bezieht, dagegen um so mehr — einmal: am positiven jährlichen Ertrage, und zum andern durch jene Erweiterung des einträglichern Kulturlandes, wieder gewinnt, folglich nur allein ganz dem Nationalwohl angemessen zu speculiren im Stande ist, ohne hierbei der privatlichen Privatbetriebsamkeit auf ihrem Hauptfelde im geringsten zu schaden. Diesen zweiten sehr wesentlichen und bedeutenden Gewinn eines hohen Umtriebes durch eine dabei möglich werdende Erweiterung des Kulturlandes (oben §. 4 u. 9.), kann aber nur der Staat, — außerdem dagegen Niemand anderes — beziehen. Doch hat diese Erhöhung der Umtriebszeit auch für die Staatsforstwirthschaft ihre wohlbemessene zweckgemäße Grenze; welche noch nicht genau genug erwogen und begründet worden ist und wodurch man nothwendig zuweilen in ein nachtheiliges Extrem verfällt.

4) Endlich ist auch nur durch die Staats-Forstverwaltung selbst — den Gefahren und drückenden Nachtheilen sicher zu begegnen, welche aus leichtsinniger Abholzung und Verödung des unbedingten Waldbodens der Gesundheit, Fruchtbarkeit, Annehmlichkeit und vollständigsten Kultur eines Staates drohen; so wie auch sie nur allein die so äußerst nothwendige zweckgemäße Vertheilung der Waldungen durch alle

Digitized by Google

Theile des Landes zu bewirken und somit dem Wechsel von örtlichen Holzüberfluß und Holzverschwendung, mit wirklichem Holzmangel und drückender Beholzigungsverlegenheit — vorzubeugen im Stande ist.

Das Ganze läßt also in wenigen Worten sich darauf zurück führen, daß die Staatsverwaltung selbst zur vormundschaftlichen Verwaltung jenes höchst erheblichen und wichtigen National-Schatzes, den ohnehin nur die Natur ursprünglich auf Alle vererbt hat, am geeignetsten und befugtesten sey, — und hierbei zugleich die Waldungen und ihre Produkte am sichersten für den Wohlstand der Einzelnen, wie für die Wohlfahrt des Ganzen zu verwenden im Stande ist.

Anmerk. Niemand hat diesen Grundsatz früherhin richtiger und schöner ausgedrückt als Perthuis (Traité de l'aménagement et de la restauration de bois et forêts de la france Paris 1803) in folgenden Worten (Vorrede seiner Schrift): „Le produit „des forêts ne doit point être regardé comme un object „de simple finance, et les besoins du tresor public ne „peuvent point servir de base à leur aménagement. — „Leur administration doit être celle d'un „bon père de famille qui embrasse à la fois „les besoins présens et futurs de consom„mateurs."

Diese rein staatswissenschaftlich vollkommen begründete Ansicht besitzt leider noch immer sehr zahlreiche und mächtige Gegner in Denjenigen, welche das Staatsganze nicht seiner selbst wegen vorhanden, — sondern nur als Mittel, Werkstätte und Erwerbsquelle für die Zwecke bestimmter Einzelnen und Corporationen ausersehen glauben. Für sie kommt nur der finanzielle Erfolg der Waldwirthschaft — wie in allen andern Gewerben — so ausschließlich in Betracht, daß sie dem Produzenten oder werbenden Staatsbürger aller Gattung, zu Gunsten eines möglich höchsten Geldübermasses für jene Zwecke, kaum den bescheidensten Lebensgenuß über die höchste Nothdurft hin zugestehen möchten; wofür Beispiele öffentlich vorliegen. Sie sind es denn vorzüglich, welche den Werth oder Unwerth auch der Staatsforstwirthschaften blos nach Zinsfuße aus den Waldkapitalien bemessen, und darauf hin schon viel geschadet haben. Deßhalb möchte eine grundsätzlichere Entwickelung dieses Gegenstandes wohl an der Zeit seyn.

Digitized by Google

§. 16.

Nach einem solchen, wenn auch nicht ganz klar sich selbst bewusten Begriffe von dem Werthe und Bedeutung der Wälder, hat denn auch die Staatsgewalt ziemlich allgemein im Besitze des grösten Theils aller Forste bis in die neueste Zeit sich erhalten, — wo mit der allgemein gestiegenen Kultur zugleich auch ein ausgebildeterer Volksgeist ein Recht erwarb, seine Ansichten über allgemeine Wohlfahrt und im Besondern über die beste Verwaltung des allgemeinen Staatsgutes in geziemenden Schranken auszusprechen. Nicht blos von dieser Seite her, sondern auch von einer großen Anzahl Gelehrten im staatswirthschaftlichen Fache und von Andern sind nun in dieser jüngsten Zeitperiode sehr mannigfaltige Zweifel erhoben und Gründe beigebracht worden:

1) gegen die Zweckmäßigkeit der bisherigen Staats-Forstverwaltung und ihre fernere Beibehaltung;

2) eben so hat man sich für die Veräußerung aller Staatsforste erklärt und von dieser Maaßregel einen großen Gewinn für die allgemeine Wohlfahrt in Aussicht gestellt; und

3) eine Entbindung des forstlichen Privat-Wald-Eigenthums von allen polizeilichen Einschränkungen für durchaus nothwendig hinsichtlich der forstlichen Industrie erkannt;

wogegen denn eine ziemlich gleiche Anzahl Stimmen, — zum Theil weniger mit der Staatswirthschaft, als mit dem Forstbetriebe und Volksleben aus näherm Umgange vertraut, — in jedem jener drei Hauptpunkt gerade der entgegengesetzten Ansicht sind. Es mag demnach jeder dieser drei Gegenstände für sich hier einer nähern Prüfung unterworfen werden.

Digitized by Google

Hauptsächlich wird es hierbei auf die bestimmtere Erörterung folgender Fragpunkte ankommen: war der Erfolg der Staatsforstwirthschaft wirklich so sehr ungünstig, als man denselben gewöhnlich schildert? — Wird sich, — der Natur des Holzanbaues oder Waldgewerbes und Erfahrung nach, — von der Privatforstwirthschaft wirklich eine höhere, oder sogar unterstellte allerhöchste Industrie, mit allen ihren günstigen Folgen für das Staatsganze, in Erwartung stellen lassen? — Wird die Staatsforstwirthschaft bei einer in vielen Beziehungen darin möglichen und zu erwartenden künftigen Vervollkommnung der Personal-Organisation, Verwaltung und technischen Behandlung, — nicht eines günstigeren Erfolges, als früher, fähig seyn, und sie alsdann sich durchaus vortheilhafter gegen die Privatforstwirthschaft herausstellen? — Was würden für nachtheilige Folgen von einer allgemeinen Veräußerung der Staatsforste und aus dem Nachlassen aller polizeilichen Beschränkungen der Privatforstwirthschaft zu befürchten seyn? —

Anmerk. Hinsichtlich der verschiedenen, für oder gegen die Staats-Forstwirthschaft, mehr oder weniger ausführlich ausgesprochenen Grundsätze und Ansichten ist folgende Litteratur zu vergleichen, und zwar:

A. Für die Beibehaltung der Staats-Forstwirthschaft und auch der polizeilichen Beaufsichtigung der Privatforste.

1) Justi (J. H. G. von) Staatswirthschaft, oder systematische Abhandlung aller ökon. und Cam. Wissenschaften. 2 Theile. Leipzig 1764, und Ebendesselben System des Finanzwesens ꝛc. Halle 1766.

2) Sonnenfels (Jos. von) Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. 3 Bände. 6te Auflage. Wien 1798.

3) Behr (W. F.) System der allgemeinen und angewandten Staatslehre. 2 Bde. Würzburg und Bamberg 1805—1810; insbesondere aber Ebendesselben pragmatische Theorie d. Finanzgesetzgebung u. Fin.-Verwaltung. Leipzig 1822. S. 62. —

Digitized by Google

4) Weber (F. B.) Lehrbuch der politischen Oekonomie. 2 Bde. Breslau 1812 u. 1813.

5) Seutter (J. G. von) Versuch einer Darstellung der allgemeinen Grundsätze der Forstwirthschaft zur Staats-, Kameral- und Landwirthschaft ꝛc. Ulm 1804. Eben desselben Grundsätze der Werthbestimmung der Waldungen ꝛc. Ulm 1814.

NB Später der entgegen gesetzten Ansicht beigetreten (vergl. B. No. 10).

6) Reebauer (G. W.) das Forstwesen in Beziehung auf den Staat ꝛc. München 1805.

7) Heerfeldt (Dr. C. E.) Ist die Forstwirthschaft der Privaten von allen Fesseln der Forstpolizei zu entbinden? Regensburg 1818.

8) Lintz (Ludw.) die Grenze zw. Feld- und Waldkultur ꝛc. Bonn 1821 und auch Vertheidigung des höchst-nachhaltigen Forst-Natural-Ertrages ꝛc. Trier 1824.

9) Wedekind (Frhr. von) Forstverfassung im Geiste der Zeit. Leipzig 1821.

10) Fulda (Frd. K.) Finanzwissenschaft ꝛc. Tübingen 1827.

11) Papius (K.) Ueber Forstpolizei. Aschaffenburg 1825.

12) Müller (Dr. D. E.) Begründung eines allg. Forstpolizei-Gesetzes ꝛc. Nürnberg 1825.

(Außerdem einige kleinere Abhandl. in verschiedenen Zeitschriften.)

B. Gegen die Zweckmäßigkeit der Staats-Forstwirthschaft und der polizeilichen Einschränkung des Privat-Waldbesitzthums.

1) Heldenberg, der Förster, oder neue Beiträge zum Forstwesen. Nürnberg 1799.

2) Trunk (Dr. J. J.) Neuer Plan der allgemeinen Revolution in der bisherigen Forstökonomie-Verwaltung ꝛc. Frankfurt 1802.

3) Hazzi (Jos.) die echten Ansichten der Waldungen und Förste ꝛc. München 1805.

Dagegen erschien: Grünberger's Ansichten v. d. Forstwesen in Baiern ꝛc. München 1806 und Reebauer (oben A. No. 6.).

NB. Der Erstere, wie die Andern entnahmen ihre Idee ursprünglich zum Theil wohl aus dem der französischen National-Versammlung im Jahr 1792 gemachten Antrage zum Verkaufe aller Staatswaldungen, der mehrfach wieder angeregt, aber erst nach Auflösung der Republik theilweis verwirklicht worden ist.

4) Soden (Graf J. von) die Nationalökonomie ꝛc. 7 Bde. 1805 bis 1817.

Digitized by Google

5) Murhard (C.) Ideen über versch. wichtige Gegenstände der Nationalökonomie und Staatswirthschaft. Göttingen 1808.

6) Krug (L.) Abriß der Staatsökonomie und Staatswirthschaftslehre. Berlin 1808. Ebendesselben Betrachtungen über den Nationalreichthum des preuß. Staates ꝛc. 2 Theile. Berlin 1805.

7) Schmalz (Th.) Handbuch der Staatswirthschaft. Berlin 1808, und in seiner Staatswirthschaftslehre in Briefen ꝛc. Berlin 1818.

8) Jacob (L. H.) Grundsätze der Polizei-Gesetzgebung ꝛc. Halle und Leipzig 1809.

9) Pfeil (W.) Ueber die Ursachen des schlechten Zustandes der Forsten ꝛc. Züllichau und Freistadt 1816.

NB. Diese letztere Schrift ist als der nächste, wiederholt laut gewordene Nachhall von Trunk und Hazzi zu betrachten und hat den Gegenstand später längere Zeit an der Tagesordnung erhalten.

10) Seutter (Frhr. von) Ueber den Bestand und Behauptung des Forstregals. Leipzig 1824. Man vergl. damit A. No. 5.

11) Außer einigen Verhandlungen ohne Bedeutung in der Forst- und Jagdzeitung, so wie auch den allerneusten Aufsätzen in der National-Zeitung der Deutschen Januar 1830, auch noch die ökon. Neuigkeiten und Verhandlungen von André No. 69 Jahrg. 1830.

§. 17.

Die ganze Summe von Vorwürfen, die man gegen die bisherige Staatsforst-Verwaltung von verschiedenen Seiten aufgebracht hat, müssen wir nothwendig ins Einzelne zerfällen, um sie solchen Einzelpunkten nach prüfen zu können. Sie theilen demnach folgendergestalt sich ab.

1) Die Staatsregierung selbst sey, nach den Ergebnissen ihrer Selbstverwaltung in allen Zweigen des Gewerbswesens, — vornweg schon offenbar der ungeschickteste Produzent, d. h. derjenige, bei welchem die beschränkteste Betriebsamkeit und der kleinste wirthschaftliche Erfolg mit dem erheblichsten Erzeugungsaufwand (Verwaltungskosten) verbunden sey; und dies ergebe sich nicht blos aus dem ge-

Digitized by Google

ringen Durchschnittsertrage der Forste, sondern es habe ferner:

2) im Besondern auch aus den Resultaten der bisherigen Staatsforst-Verwaltung sich bewahrheitet, indem das Heer der für letztere nothwendigen Forstbeamten, einestheils eine übergroße Summe von Verwaltungskosten nothwendig gemacht hätte, anderntheils aber seyen dessen ohngeachtet die Staatswaldungen in Verfall gerathen und dem zufolge gewährten sie nun einen nur höchst unbedeutenden Reinertrag.

3) Von diesem überzahlreichen, hochbesoldeten Dienstpersonal in den Staatsforst-Verwaltungen sey nur wenig betriebsame Thätigkeit für die ihnen privatlich fremden Interessen der Staatsforste denkbar, wenigstens bei weitem nicht in dem Maaße, wie bei Privat-Forstwirthschaften.

4) Die Staatsregierungen seyen außer Stand, das wirkliche, nach Zeit und Ort wechselnde Holzbedürfniß der Bevölkerung richtig zu bemessen, und daher wäre bei der gewöhnlichen einseitigen Richtung der Staatsforstbehörden: die Holzkultur in jeder Weise zu erweitern und die Holzvorräthe zu vermehren, ein Holzüberfluß und ein sehr niedriger Holzpreis zu befürchten. Der erstere nun stehe der möglich höchsten Kultur der Länder entgegen, der andere dagegen lähme die Betriebsamkeit der privatlichen Waldbesitzer; von einer andern Seite aber wäre von der Staatsregierung, als forstlicher Monopolist, ein entgegengesetzter Mißbrauch, oder ein künstlich höherer Holzpreis, zu befürchten.

Digitized by Google

5) Der Private könne seine Waldbesitzungen wohlfeiler bewirthschaften und beschützen, als der Staat.

6) Die Staats-Forstverwaltung mache einen unermeßlichen Personal-Organismus nothwendig, der sich nur sehr schwer übersehen und regieren lasse, und dem es daher meist an der erforderlichen Einheit im Wirken mangele.

7) Die Unmöglichkeit, überall gleich brauchbare und rechtliche Officianten anstellen, und alle Unterschleife verhüten zu können.

8) Die Staats-Forstverwaltung mache durch ihre Holzverabreichungen gegen niedrige Taxen oder Preise auf anderem Wege die Staatsbürger, besonders aber die Armen, sorglos; sie hemme oder verhindere dadurch eine höchste Steigerung der Holzpreise, und demnach sowohl die sorgfältigere Benutzung der vorhandenen Surrogate, als auch die Industrie der privatlichen Holzproduzenten.

9) Die Staats-Forstverwaltung habe eine große Summe von nachtheiligen Lasten und Servituten auf sich herüber gezogen, ohne alle Aussicht sich jemals davon befreien zu können.

Anmerk. Andere weniger erhebliche Einwendungen gegen die Staats-Forstwirthschaft übergehen wir entweder ganz, oder werden im weitern Verfolge gelegentlich darauf hinkommen. Sie sind zum großen Theil einer unvollständigen Bekanntschaft mit dem Object in gewerblicher und administrativer Beziehung zuzuschreiben.

§. 18.

Was die ersten jener Einwürfe gegen die Staats-Forstwirthschaft betrifft (oben §. 17. No. 1), daß nämlich die Staatsverwaltung durchaus der theuerste

Digitized by Google

Produzent sey, so hat man diesen, in andern verwickeltern Gewerbszweigen allerdings sich bewahrheiteten Erfahrungssatz, zu ungeprüft und unbedingt auch auf die höchst eigenthümliche und einfache Forstwirthschaft übergetragen. Es paßt nun dieser Rückschluß auf einen Produktionszweig nicht, der, — wie oben (§. 12—13 u. 15.) von der Forstwirthschaft ausführlich nachgewiesen wurde, jede verwickelte, schnell wechselnde Speculation in der Erzeugung und dem Vertrieb (Debit) der Produkte ganz ausschließt; der eigentliche und doch nur sehr einfache Kulturarbeiten blos ausnahmsweise kennt, und wo der Haupttheil aller Arbeit, nämlich die Erzeugungs- und Ernte-Arbeiten, so enge zusammen verbunden sind, daß gewöhnliche, während einer sonst beschäftigungsfreien Zeit im Accord sehr wohlfeil arbeitende Handlöhner sie zu übernehmen im Stande sind, — wo also alle übrige Arbeit blos auf Leitung des Betriebes und Obhut auf die das Object gefährdenden Excesse — beschränkt ist. Jene Holzhauer- und gewöhnlichen Kulturarbeiten betragen aber etwa drei Fünftheil bis zwei Dittheil des untern Verwaltungsaufwandes (ohne Regiekosten) und kommen den Staat nicht theurer, als jeden andern Produzenten, zu stehen; der beteutendste Theil des auf den Marktpreis sich überwälzende Theil des Mühe-Aufwandes, nämlich die Holztransportskosten (Holzvertrieb), welche $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ bis $\frac{2}{3}$ des ganzen Holzpreises am Verbrauchsorte betragen, werden fast allgemein nur von dritten Personen (Fuhrleuten) als eigne Unternehmung besorgt und betrieben.

So weit man sich dabei auf den sehr geringen Ertrag an Naturalien und Geld berief, den die Staatsforste, und durch ihren Einfluß angeblich auch die Privatforste ꝛc., besonders in Vergleich gegen die Erträgnisse

Digitized by Google

des Landwirthschaftsgrundes — lieferten, hat man theils diese Berechnungen höchst mangelhaft behandelt, theils alles dasjenige außer Rücksicht belassen, was oben in dem §. 6, 9 und 10. angeführt wurde. Gewöhnlich wurde nur der unmittelbare baare Forstertrag, nicht aber ihre erheblichen mittelbaren Leistungen an einen großen Theil der ländlichen Bevölkerung dabei in Betracht gezogen. Ebenso berechnete man den Rohertrag landwirthschaftlicher Grundstücke nach dem Marktpreise der Produkte, dagegen den des Holzlandes nach den Holzpreisen ꝛc. auf der Erzeugungsstelle, folglich letztere um den ganzen Betrag des Fuhrlohns zu niedrig, d. h. den Rohertrag etwa nur halb so hoch, als hätte geschehen müssen (vergl. §. 12. am Schlusse die Anmerk. 1.). Denn auch der Fuhrlohn des Holzes ist ein dem Nationaleinkommen aus dem Walde zufließender Bestandtheil und für den Landmann, der ihn vorzugsweis bezieht, nicht ohne Bedeutung. Er dürfte bei einer Bevölkerung von einer Million Seelen leicht 2 und 3fach so viele Gulden betragen.

§. 19.

Der zweite Einwurf gegen die Staats-Forstwirthschaft (oben §. 17. No. 2.), nämlich die Hinweisung auf deren bisherigen schlechten Erfolg, hat wenigstens Thatsachen für sich, obschon die Ursachen desselben nicht ganz da liegen, wo man dieselbe gesucht hat. Dieß läßt sich in folgenden Punkten nachweisen.

1) Nicht sowohl Mangel an Industrie, sondern weit mehr ein vielseitiger, zum Theil noch aus dem Mittelalter abstammender, Mißbrauch der Staatsforste hat sie in einem relativ schlechten Zustand versetzt und ihren Reinertrag sehr herabgebracht.

Digitized by Google

Ein Heer von Beholzigungsansprüchen ganz unentgeldlich oder gegen höchst niedrige Taxen, so wie ferner von Mast-, Weide- und Streu-Servituten, hatten — neben einer zuweilen ins Übermaaß gesteigerten verderblichen Wildbahn, — überhaupt zusammengewirkt, theils um die jährliche Baar-Einnahme aus den Staatsforsten ausnehmend zu schmälern, theils aber die Erzeugungskräfte des Waldes auf die empfindlichste Weise zu schwächen und erhebliche holzleere Blösen zu erzeugen, die unter der Rubrik „Wald" geführt werden, dagegen blos als Weide zur Entschädigung für solche Landbauern dienen, deren Grundstücke mit Lasten aller Gattung beschwert sind und hierdurch für die Staatskasse von einer andern Seite lukrativ werden. In ähnlicher Weise wurden die Staatsforste überhaupt gar häufig und mannigfaltig als ein allgemeiner Noth- und Hülfsfond zu öffentlichen Bauten, Bergwerk- und Hüttenbetrieb, Naturalbesoldungen ꝛc., — die Staatsbedienstung selbst aber als Pension, oder reichliche Sinecure für anderwärts geleistete Dienste, betrachtet und behandelt. Und wo endlich die niedern Volksklassen, besonders auf dem Lande, durch Erwerbslosigkeit und andere Drangsale zeitlich heimgesucht, oder auch übersteuert und sonst in Verlegenheit gebracht wurden, suchten sie stets ihren Regreß in einem wilden unabwendbaren Waldfrevel; und so musten die Staatsforste auch von dieser Seite oft schwer entgelten, was sie in keiner Weise verschuldet hatten.

Nur für Denjenigen, welcher im Besitz aller Hülfsmittel ist, um nummerisch nachweisen zu können, was die Staatsforste in jener Weise einerseits im rich-

Digitized by Google

tigen Anschlage, selbst einschließlich des Leseholzes u. dergl., — wirklich geleistet haben (unentgeldlich an Mast, andern Waldfrüchten, Kräutern, Leseholz ꝛc.) und was ihnen anderseits offenbar geschadet worden ist, — gewinnt das Resultat ihrer Verwaltung eine ganz andere Form, und vieles hat sich in jenen Beziehungen in neuester Zeit auch schon viel anders gestaltet. Auch thatsächlich gehören die Staatsforste im Allgemeinen immer noch zu den am besten bestandenen und pfleglichst behandelten.

Was nun das so oft schon übertriebene Heer von Forstbedienten in der Staatsverwaltung betrifft, so läßt man sich hierbei offenbar entweder durch den Anschein, oder auch durch das zuweilen etwas zu zahlreiche Regie-Personal — täuschen; hauptsächlich aber wird beinah ganz allgemein der Umstand übersehen, daß das ganze untere Personal nicht sowohl ein blos verwaltendes, sondern daß es das eigentlich produzirende ist und in letzterer Beziehung nun auf ganz auffallend großen Flächen die Erzeugung allein bewirkt, wie folgende Darstellung beweist.

Es kommen im Durchschnitte ganzer Länder 6000 bis 8000 unserer Morgen Waldfläche auf ein Wirthschaftsganzes oder Forstrevier, mit einem jährlichen Holzertrage von höchstens 1500 bis 2000 Klafter, dem gewöhnlichen Zustande und Arbeitsaufwande nach. Wir nehmen für 7000 Morgen 1800 Klafter an, und zur Aufarbeitung der letztern 2700 Tagesarbeiten. Diese durch 300 Arbeitstage getheilt, würde 9 Holzhauer das ganze Jahr hindurch beschäftigen. Zu dieser ganzen untern Verwaltung werden nun an Personen und Geldbeträgen erfordert

Ein Revierförster mit	700 fl.	Gehalt
Drei bis vier Waldschützen . .	700 „	—
Ein Waldarbeiter zur Hälfte, macht mit dem Kulturaufwande (Saamen ꝛc.)	300 „	—
Neun Holzhauer höchsten zu . .	1100 „	—
An Thierkräften	000 „	—
14 Personen überhaupt mit . . .	2800 fl.	Aufwand.

Es kommen demnach auf 1 Person = 500 Morgen Betriebsfläche

oder

— — — — = 200 Gulden Aufwand

— — auf einen Morgen = $\frac{1}{5}$ Gulden oder 12 kr. Gehalt des Forstpersonals

— — — — = $\frac{1}{5}$ Gulden Taglohn und Kulturmaterial.

Nur Durchschnitte durch das größere Ganze gewähren in dieser Beziehung zuverläßige Resultate, denn im Einzelnen kommen Forstreviere von 3000, aber auch von 10 — 12 und 16000 Morgen vor, und am allgemeinsten dürfte bei zweckmäßiger Geschäftsorganisation ꝛc. die Durchschnitte öfterer über als unter 8000 Morgen fallen. Man findet den Gehalt der Forstdiener bald höher, meist aber auch niedriger, besonders für Waldschützen, als er hier angenommen. Eben so stellt sich selten jener hohe Materialertrag und der damit, wie mit der Kultur verbundene Arbeitsaufwand, in vollem Betrage heraus und die Forstwirthschaft würde durchaus mit einem sehr unerheblichen Aufwande bestritten werden,

Digitized by Google

wenn man in der Staats-Forstverwaltung mehr auf Geschäfts-Vereinfachung bedacht und weniger verschwenderisch in Regiekosten (Sinecuren) seyn wollte. Letztere betragen bei zweckmäßiger Verwaltung etwa nur halb so viel als jener Aufwand für das forstliche Unterpersonal (also $\frac{1}{10}$ fl. pr. Morgen), unter andern Verhältnissen aber in sehr abweichendem Maaßstabe mehr. Doch dürften die Kosten für die untern und obern Behörden sich selten oder vielleicht nur alsdann gleichstellen, wenn eine zahlreiche Regie gut, das Unterpersonal aber sehr schlecht — bezahlt wird.

Mögen die Vertheidiger der Privatforstwirthschaft ihrerseits nun auch in bestimmten empirischen Zahlenwerthen nachweisen, um wie viel diese pr. Morgen wohlfeiler wirklich betrieben wird. Wollen sie dabei die ein ganzes Jahr über Tag und Nacht nothwendige Mühe der Aufsicht gegen Frevel, der Holzhauerei, Kulturen ꝛc., auch wenn sie nur in Nebenstunden geschähen, richtig in Anschlag bringen, so wird dies alles wohlfeiler nicht, als die untere Verwaltung der Staatsforste bestritten, folglich blos etwa der Aufwand an Regiekosten gewonnen, werden, — welche jedoch bei zweckmäßiger Organisation des Staats-Forstwesens für dessen höhern polizeilichen Zweck eigentlich nur ein geringes Opfer ausmachen.

Ganz andere Verhältnisse ergeben sich in der Landwirthschaft. Hier erfordert schon allein der Hirtenlohn bei der Benutzung einer, nach obigem Durchschnitte 500 Morgen großen, guten Weide für Melkvieh, insbesondere aber für Schäfereien, einen gleichen, oder auch größern Aufwand, als oben die forstliche Verwaltung mit 12 kr. pr. Morgen. — Denn dafür im geringsten 900 Stück Schaafe und 3 Schaafhüter ange-

Digitized by Google

nommen, erfordern mindestens 450 fl. Lohn für das ganze Jahr, und 300 fl. für 8 Monate Weidezeit; folglich kommen auf jedes Schaaf 20 kr. und auf jeden Morgen 36 kr. Hirtenlohn, folglich mehr als die ganze Forstverwaltung überhaupt kostet!

Ferner kommt durchs Ganze größerer Staaten in Deutschland und Frankreich auf jede ländliche Familie (zu 5 Köpfen) nur 18 — 20 unserer Morgen Landwirthschaftsgrund ohne Waldung, und blos auf die bespannten wirklichen Ackerleute 30 — 40 Morgen (Ackerland, Garten, Wiesen und Weiden). Es bedarf also nicht blos der Arbeiten einer ganzen Familie für jene weit kleinere landwirthschaftliche Fläche, sondern hauptsächlich noch der sehr erheblichen Mithülfe von Arbeitsthieren und Maschienen (Gespann, Pflüge ꝛc.); — so daß die blose Hand des einzelnen Weingärtners und Gartenfeldbestellers durch etwa 4 — 5 Morgen Grundstück vollständig beschäftigt ist und theilweise Nebenhülfen noch dazu erfordert. — In solcher Weise muß also die Forstkultur mit andern Kulturzweigen verglichen werden, um sie in der rechten und wahren Bedeutung aufzufassen. Ein Weiteres hierüber im nachfolgenden §. 22.

Jeder Aufwand von Forstverwaltungskosten über den oben bezeichneten Maaßstab hin, — der immer nur nach seinem Betrage pr. Morgen zuverläßig angegeben werden kann, — ist entweder die Folge einer leider gar zu häufigen, meist nur aus unvollständiger Sachkenntniß entspringenden — Geschäftserschwerung, oder aber eines verderblichen Mißbrauches und Verschwendung des Staatsvermögens zu Sinecuren für ununterrichtete und müßige, arbeits-unfähige oder anstrengungs-scheue Menschen, welchen jedoch nicht immer gerade das forstliche Interesse, sondern auch wohl das des Militairwesens,

des Kultus ꝛc. zum Opfer gebracht zu werden pflegt. Der betreffende Vorwurf kann also nicht blos der Forstverwaltung allein aufgelastet werden, obschon sie am häufigsten oder fühlbarsten an diesem Gebrechen blos deßhalb vielleicht leidet, weil die forstlichen Beschäftigungen in so weit, als das untere Personal das Mühsamste gegen ein sehr mäßiges Einkommen verrichtet, — zu den minder gefährlichsten und angenehmsten aller Stände gehören. — Doch ist eine solche Unterordnung der Staatsinteressen unter die von einzelnen, zufällig begünstigten Privaten, nicht mehr ganz allgemein und indem man sich Hoffnung macht, es werde dieß eine immer noch günstigere Wendung nehmen, muß damit auch der Erfolg der Staats-Forstwirthschaften nothwendig ein anderer, der Erwartung entsprechenderer werden. Denn nicht in dem unnützen baaren Aufwande jener Gattung besteht der Verlust für die Forste, sondern weit größer ist derjenige, welchen die höhere Betriebsamkeit so lange erleidet, als sie der höhern Intelligenz und dem angstrengtesten Fleiße nicht freier eingeräumt ist.

Anmerk. Zu den denkwürdigsten und verderblichsten Erscheinungen neuerer Zeit gehörte die Zutheilung der Stellen in der Forstverwaltung Frankreichs an dienstunfähige Militairs nach dem bekannten Dekrete Napoleons vom 8ten März 1811. — Ueber ähnliche Verhältnisse wird unter so vielen Fällen wieder öffentlich geklagt von Pfeil (Ursachen des schlechten Zustandes der Forste ꝛc. S. 31 u. 157.) und in Pohls Archiv der deutsch. Landwirthschaft August 1829, hier namentlich über die Ueberzahl forstlicher Regie-Instanzen und ihre überverhältnißmäßigen Gehalte.

§. 20.

Auch der dritte (oben §. 17. No. 3.), gegen die mangelnde betriebsame Thätigkeit eines, in ganz fremden Interessen handelnden Staats-Forst-Personals, gerichtete Einwurf, besitzt nur theilweis Grund und Wahrheit, dagegen könnte er in der Form, wie er

zuweilen ausgedrückt wurde, theilweis als leidenschaftliche Herabwürdigung sehr zahlreicher Belege vom Gegentheile und von anerkannten Verdiensten erscheinen.

Wahr, doch nicht allgemein wahr, hat sich diese Behauptung hauptsächlich bei demjenigen Theile der Forstbeamten aller Grade gezeigt, die für ihren Beruf nicht erzogen und namentlich nicht frühe schon für die Technik gebildet waren, die also erst in höherm Alter, oder auch überhaupt ganz fremd in dem Fache, für dieses die Anhänglichkeit in den Dienst nicht mitbrachten, welche außerdem gerade darin (auch bei Bergleuten, Seeleuten ꝛc.) so sehr allgemein zu seyn pflegt; die folglich ihre Stelle mehr als Sinecure behandelten, oder als Entschädigung und Ruhepunkt für anderwärts geleistete langjährige (Militair- ꝛc.) Dienste, wie gerade als Beruf zu weiterer angestrengter Thätigkeit. Leider war für diesen Zweck ein großer Theil, besonders der obersten Forstbeamten, vornherein auch gar nicht einmal ausersehen und nöthig, sondern er gehörte ursprünglich mehr zu dem Hof- und Jagdgefolge der Fürsten; und der meist höchst erhebliche Aufwand, der von dieser Seite der Forstkasse auflastete, wurde doch offenbar auf einer andern Seite an den Staatsausgaben wieder erspart. Ausserdem ist gegenwärtig wirklich auch nur einzelnen Forstpersonal-Organismen noch ein solcher Luxus in Überzähligkeit und Gehalten zum Vorwurfe zu machen.

Höchst ungegründet erscheint dagegen jener Vorwurf in jeder andern Beziehung, bei dem wirklich für seine Bestimmung erzogenen und eigentlich *wirksamen Theil* des Staatforst-Dienstpersonals. Denn nur selten oder in einzelnen (zum Theil neueren) Organisationen, findet sich hier Überzähligkeit, noch weit seltner aber ein reich-

Digitized by Google

licher Gehalt, im Gegentheile sogar läßt sich nachweisen, daß diese Dienstklasse bei einer angestrengten Arbeit noch lange nicht ihr anständiges Auskommen besitzt, und in Vergleich gegen alle Bedienstete desselben Grades eigentlich merklich zurücksteht, oder nur dürftig sich durchbringt.

Nun beweist aber die forstliche Literatur, im Gegensatze mit der eines jeden ähnlichen Produktionszweiges, so wie der zeitliche Zustand der forstlichen Kultur im Walde selbst, daß nicht die Privat-Waldeigenthümer, sondern gerade diese letztere Klasse der Staatsbediensteten, in sehr kurzer Zeit sowohl in wissenschaftlicher Ausbildung ihres Faches, als auch in praktischer Vervollkommnung der Technik, ganz ausnehmend vorgeschritten sind; daß noch immer von ihr die höhere Betriebsamkeit ausgeht, und daß da, wo dieselbe hin und wieder gar nicht, oder nur zu langsam, sich im Forste selbst verwirklicht, immer bestimmte Hindernisse (meist eigene starre Maximen im Central-Punkte des Ganzen —) von ganz eigner Natur entgegen stehen, folglich dem betreffenden Personal und der Forstwirthschaft nicht zur Last fallen, und zudem sich auch beseitigen lassen. —

Anmerk. Einen Forst in pfleglichem gutem Zustande zu erhalten, vermag die untere forstliche Lokalbehörde wohl für sich; allein der Aufschwung zur höhern Betriebsamkeit, zur umfassenderen richtigen Speculation, muß durchaus von Oben ausgehen. Wie kann er aber von da aus in Erwartung gestellt werden, so lange hier Mangel an gründlicher Unterrichtung, an lebhaftestem Interesse, aufopferndem Fleiße, neben dem verderblichsten Repotismus ihren Sitz haben, und das mißverstandene (mißbrauchte?) Prinzip allmähliger Reformen nur benutzt wird, um Mangel an Willen, Kenntniß und Thatkraft zu beschönigen und den hergebrachten, blos individuell begünstigenden Zustand, möglichst lange zu erhalten oder ganz zu verewigen?! Unendlichen Nachtheil hat jenes Prinzip schon gebracht, indem es alle Thätigkeit einschläfert, und weil es nur hinsichtlich der Leistungen für Andere — aber nicht bei Anforderungen an Andere — geltend gemacht zu werden pflegt.

Digitized by Google

§. 21.

Der vierte, gegen die Mißbräuche des Monopolism der Staats-Forstverwaltung gerichtete Einwurf (§. 17. No. 4.), kann eigentlich gegen jedes Regal erhoben werden. Die Regierungen müssen in diesen Beziehungen also entweder als ihre eignen Wächter, oder unfehlbar und unbedingt im allgemeinen Interesse handelnd, gedacht werden; oder aber muß in allen Fällen eine bescheidene Vorstellung gegen ihre Maßregeln nachgelassen seyn, sobald und wie letztere mit dem eigentlichen Begriffe und Zwecke des Forstregals sich in Widerspruch stellen, wozu die neuern bessern Staatsverfassungen Gelegenheiten und Rechte verleihen.

Der aufgestellte Zweifel gegen die Möglichkeit, daß von der Staats-Forstverwaltung das veränderliche wirkliche Holzbedürfniß bemessen werden könne, gründet sich auf die irrige Ansicht, in Folge welcher man unterstellt, nur die Privaten wären im Stande, wenn das ganze Waldareal unter völlig freiem Verfügungsrechte sich in ihren Händen befände, jenes und die Holzerzeugung in dem Maaße bald zu beschränken, bald wieder zu erweitern, wie es gerade im zeitlichen und örtlichen Bedürfnisse der Bevölkerung liege. Wie also bei andern Produktionszweigen der zeitliche Preis der Produkte den Produzenten bestimme, seinen Grundbesitz bald mit dem einen, bald mit dem andern von jenen vorzugsweis und so lange anzubauen, als er dabei seinen Gewinn fände, so werde es auch hinsichtlich der Holzzucht der Fall seyn; — es werde folglich nur auf diesem Wege die wirklich nothwendige Waldfläche und ein natürlicher Holzpreis sich herausstellen.

Allein nicht blos die abstrakten Betrachtungen über die Eigenthümlichkeiten der Holzzucht (oben §. 12, 13 u. 15.)

Digitized by Google

zeigen, daß derselben alle für den gewöhnlichen Gewerbsbürger bei dergleichen Speculationen nothwendigen Eigenschaften, ganz abgehen; sondern auch die Erfahrung hat das Gegentheil von jenen Unterstellungen nachgewiesen. Denn unter allen solchen Umständen fanden sich unter der großen Überzahl von ländlichen Gewerbsleuten bei weitem zu wenige für die Holzzucht geeignete und geneigte Renteuirer, und noch weniger waren sie für den betreffenden Zweck zwischen jene oder über die ganze Staatsfläche gehörig vertheilt; — folglich wurde fast allgemein von den Erstern jeder disponible Waldfond seiner Bestimmung entzogen, in die mehr Arbeitseinkommen gewährenden Gewerbe verwendet, oder auch in den Zeiten der Noth sonst vergeudet und in solcher Weise selbst der unbedingte Waldboden entholzt und so weit verödet, daß er zum Theil gar nicht wieder in Kultur zu setzen ist. So sind große Länder im Laufe der Zeit fast gänzlich entwaldet und in drückende Holznoth versetzt worden, ohne daß sie an Kultur gewonnen und die hohen Holzpreise zum fleißigen Holzanbau Anregung gegeben haben. Das einzige Land, wo sich eine Speculation der letztern Art neuerdings mehr und mehr einzeln bemerklich macht, ist Großbrittannien. Doch geht sie hier von den reichsten Renteuirern in Europa, d. h. von den großen adelichen Majoratsbesitzern aus, welche eines Theils ihre Kapitalien nicht besser anzulegen wissen, welchen andern Theils aber eine gewisse Sorgfalt für ihren unveräußerlichen Familien-Besitz inwohnt; sie beruht folglich auf diesen besondern seltnen Verhältnissen von Zeit und Ort.

Beispiele derselben Art finden sich unter ähnlichen Umständen auf kleinern Besitzungen zwar auch anderwärts, jedoch immer entweder nur in den fruchtbarerern, reichern Gegenden, oder aber bei wohlhabendern Guts-

Digitized by Google

besitzern und Landleuten, die ihren Wohlstand gewissermaßen gesichert wissen. Sie beschränken sich alsdann immerhin zunächst auf ihren eignen Bedarf; erziehen das Gehölz im nächsten Umkreise der landwirthschaftlichen Grundstücke und lassen den entferntern unbedingten Waldboden wüst liegen. In keiner dieser Gegenden hat eine solche Holzzucht noch zur Befriedigung der ganzen Bevölkerung ausgereicht; immer muste diese zum gröſten Theile sich mit Surrogaten (Torf, Steinkohlen ꝛc.) behelfen, und sobald der Holzpreis das kleinste der oben (§. 10. —) angegebenen Maxima auf dem Lande erreichte, konnte derselbe nicht höher steigen, d. h. ihn Niemand mehr bezahlen, und es leiden alsdann die Bevölkerung, so wie die Kultur, gleichzeitig.

Hat sich also jene theoretische Unterstellung nicht bestätigt; ist nämlich mit der verkleinerten Waldfläche und durch die erhöhten Holzpreise, weder die forstliche Industrie, noch die Kultur im Allgemeinen (einschließlich des unbedingten Waldbodens), angeregt und gesteigert worden; oder reichte jene, wo sie im Einzelnen thätig wurde, wenigstens für das Bedürfniß der ganzen Bevölkerung nicht hin; bleibt folglich für diese immer noch eine besondere Sorgfalt nöthig, wenn nicht in Ermangelung bequem vorkommender Surrogate ein drückender Holzmangel der Kultur und Wohlfahrt im Allgemeinen sich entgegen stellen soll, — so fällt durch dieses alles nicht blos ein Haupteinwurf gegen die Staats-Forstverwaltung weg, sondern sie wird sogar einestheils für jenen Zweck, und weiter noch für die Übernahme der Holzkultur auf dem unbedingten Waldboden, sogar unbedingt nothwendig; indem sich nirgends wohl Kapitalisten in hinreichender Anzahl und bedingter Vertheilung finden werden, welche diesen letztern Theil der Staatsfläche mit Sicherheit oder Nachhalt im Holzanbau erhalten.

Digitized by Google

Gesetzt nun endlich, die Staats-Forstverwaltung dehne die Holzzucht außer allem unbedingten Waldboden örtlich oder allgemein auch noch auf einigen, zur höhern Kultur geeigneten Boden aus, und begehe so wirklich einen Mißgriff, so schadet sie dadurch doch nur der Kultur und dem Wohlstande des großen Staatsganzen überhaupt, dagegen durchaus keinem Einzelnen unter der Bevölkerung, mit Ausnahme etwa derjenigen Privaten, welche aus einer frühern Zeit her bei höhern Holzpreisen ihr Waldeigenthum erworben haben; und solche Fälle dürften höchst selten vorkommen. Dagegen gewinnen aber alle übrigen, kein Waldeigenthum besitzenden Theile der Bevölkerung, offenbar bei dem aus jenem Holzüberfluß hervorgehenden niedrigern Preise in zweifacher Weise, nämlich einmal unmittelbar oder durch Erleichterung in einem der wesentlichsten Subsistenzmittel, und auch mittelbar noch durch die von dieser Seite mögliche wohlfeilere Produktion aller Stoffe, womit sie im Handel mit andern holzärmern Gegenden concurriren. In so fern wird der dem Staatsganzen erwachsende Nachtheil theilweis wenigstens sehr merklich ausgeglichen, besonders wenn eine Gegend außerdem nicht reich an Handelsgegenständen ist.

Doch soll der letztere Umstand es nie rechtfertigen, daß ohne Noth und sobald die steigende Bevölkerung und Industrie mehr Spielraum fordern, für die Erzeugung des Holzbedürfnisses auch noch der zur höhern Kultur taugliche Boden verwendet, und also ein wirklicher Überfluß an Holz erzeugt, wird. Dieses zu verhindern, besitzen wir allerdings ebensowohl Mittel, als zur Vermeidung eines andern Mißbrauches vom Monopolism, nämlich entweder von den Holzvorräthen zu wenig zu Markt zu bringen und dadurch die Preise zu steigern, oder aber

Digitized by Google

durch Benutzung aller mangelnden Concurrenz von andern Holzzüchtlern, um diese Erhöhung ohne weiteres sich zu erlauben; — wobei im Allgemeinen wohl wieder unterstellt werden muß, daß dergleichen nie eigentlich in der Absicht, sondern blos in der Unkenntniß einer Regalien-Verwaltung, seinen Grund haben könne. —

In dem einen, wie in dem andern Falle, werden die Consumenten nicht blos durch solche hohe Preise ohne Grund beeinträchtigt, sondern auch der Verbrauch beschränkt und die Holzvorräthe übermäßig vergrößert. Sollte die Verwaltungsbehörde auf diesem Wege nicht schon ihren Mißgriff einsehen, so kann sie es wenigstens durch eine sehr einfache Taration ihrer Forste, und hierdurch vermag sie solchen Mißgriffen von einer Seite immer vorzubeugen. Von einer andern Seite kann sie es hinsichtlich unnatürlicher Preise, wenn sie den wirklich nachhaltigen Ertrag nicht blos nach willkührlichen Taren, sondern größtentheils im freien Verstriche verkauft. Je nachdem nun die auf letzterm Verkaufswege sich herausstellenden Preise bald tief unter dem oben (§. 11. —) dargestellten Preismaximum bleiben, bald aber es beinah schon erreichen, läßt sich auch abnehmen, in wie fern die Holzvorräthe gegen den Bedarf für die laufenden Zeitverhältnisse entweder noch zu groß, oder eben angemessen und zu klein sind, und hiernach ist sie alsdann ihre Maßregeln zu nehmen im Stande. Nie wird sie dagegen das absolute Holzbedürfniß für alle Zeit zu ermitteln, also einmal: voraus zu sehen vermögen, was auf dem Industriewege durch neue holzersparende Einrichtungen demnächst sich wird ersparen lassen; und zum andern: um wie viel die Bevölkerung zunehmen und die Holzbedürfnisse vergrößern wird; und dieß war es denn, was der Staats-Forstverwaltung eigentlich

Digitized by Google

zum Vorwurf gemacht wurde. Allein es bedarf dieses Kunststückes nicht, sondern es genügt vollkommen, stets über jene Verhältnisse der Gegenwart unterrichtet, außerdem aber für eine steigende Bevölkerung nöthigenfalls mit Waldfläche noch vorgesehen, zu seyn; worüber denn ein weiterer besonderer Abschnitt handeln wird. —

Anmerk. 1. In allen denjenigen Gegenden von England, Schottland, der Normandie, der Niederlande, Holstein ꝛc., wovon man rühmt, daß ihre Grundbesitzer sich durch eine fleißige Holzkultur auf den Umgränzungen ihrer Ländereien auszeichneten und davon über eignes Bedürfniß beholzigten, würde die übrige, besonders zahlreiche ärmere — Bevölkerung ohne Zuhülfnahme von Torf und Steinkohlen dennoch nicht bestehen können.

Anmerk. 2. Wenn man den Forstleuten Schuld gegeben hat, daß sie durch einen (ihnen selbst größtentheils wohl unbewußten) Physiokratism verführt, gar zu gern blos auf Erzeugung der größtmöglichsten Holzmenge hingearbeitet hätten, so kann ein solcher Vorwurf nur die höhern Staats-Forstbehörden treffen, während er dem Verwaltungspersonal der untern Klassen eigentlich zur Ehre gereicht.

§. 22.

Hinsichtlich des fünften Einwurfes (§. 17. No. 5.), als seyen die Forstverwaltungskosten des Staates erheblicher, wie die der Privaten, läßt sich die in der Hauptsache auf die Ergebnisse des §. 19. verweisen. Es zeigt sich daselbst und wird sich im weitern Verfolg noch ergeben, daß wenn die Kosten der obern Regie nicht über Nothdurft und Gebühr vermehrt werden (§. 20.), die Kosten der eigentlichen Bewirthschäftung und des Forstschutzes meist nur äußerst wenig betragen, und erfahrungsmäßig vermindern sie sich in dem Maaßstabe noch über das direkte Verhältniß mehr, sobald die Waldflächen zusammenhängender und abgerundeter liegen; auch ergiebt sich dieß schon aus der Natur der Sache, indem nun auf einem Wege das Größere sowohl, wie das Kleinere, nachgesehen werden kann.

Digitized by Google

Ob nun der von seinem Hauptgeschäft ganz in Anspruch genommene Gewerbsmann, oder Landbauer, die unendlich vielen Wege nach seinem kleinen Waldbesitze, welche vor allem der Forstschutz zu allen Zeiten des Tages und der Nacht nothwendig macht, mit weniger Aufwand zu bestreiten im Stande sey, steht sehr in Zweifel; besonders da es erwiesen ist, daß er dadurch mehr als den geringsten Hirtenlohn faktisch nicht erwirbt. Allein gewöhnlich wird bei den für den Privaten günstigern Unterstellungen ein Waldbesitz in der nächsten Umgebung seiner Felder und Wiesen ins Auge genommen, ohne zu berücksichtigen, daß alsdann die Holzzucht meist ins höhere Kulturland übergetragen, folglich von einer andern Seite wenigstens dem National-Einkommen das wieder geschadet wird, was man in der andern Beziehung gewonnen glaubt. Noch mehr wird aber gefehlt, wenn man dergleichen selbst verrichtete Mühen und Dienstleistungen, auch außer den Feierstunden, gar nicht in Anschlag bringt.

Anmerk. Wie schon erwähnt (§. 18.), fallen die forstlichen Roherträge dem Geldbeträge nach etwa zweifach höher nach den Marktpreisen, als nach den gewöhnlich gebräuchlichen Waldpreisen aus, folglich erscheinen sie im Falle meist sehr gering. —

Weil nun ferner auch die eigentlichen Beförsterungs- und Aufsichtskosten sowohl bei den höchsten, wie bei den niedrigsten Holzpreisen, ebenso auch beim besten, wie beim schlechtesten Bestande und Holzertrage — ganz dieselben bleiben, so erhält man jederzeit täuschende und sehr unbestimmte Zahlen, wenn man jenen Aufwand in Prozenten des Rohertrages angiebt, und nicht in seinem Betrage pr. Morgen, wie oben §. 19. geschehen ist.

§. 23.

Der sechste Vorwurf endlich (§. 17. No. 6.), als mache die Staats-Forstverwaltung einen unermeßlichen Personal-Organismus nöthig ꝛc., ist vornweg einmal nicht von dem wirklichen Bedürfniß an Verwaltungs-Personen bei zweckmäßigen Organisationen, son-

Digitized by Google

dern von den oben (§. 20.) erwähnten luxuriösen Verfassungen, abgenommen; zum andern beruht er aber augenscheinlich nicht auf genauer Kenntniß und Prüfung der Sache. — Auch die eingewendete Schwierigkeit hinsichtlich des Übersehens und Leitens jenes Organismus kann nur von mangelhaften forstlichen Verfassungen abgenommen seyn, wo man glaubt, vom Centrum aus von der kleinsten Angelegenheit Notiz nehmen zu müssen (M. vergl. forstliche Berichte ꝛc. Tübingen 1830. S. 177.); und endlich besitzt, bei alle ihrem großen Umfange, die Staats-Forstverwaltung sowohl, wie jede andere, einen solchen hohen Grad von Einfachheit, daß die Einheit im Wirken Aller, so weit dieselbe bei dem Eigenthümlichen ihres Wesens wirklich nöthig ist, — nirgends leichter als hier herzustellen seyn möchte; besonders nachdem die Forstwissenschaft und die Forstmänner täglich mehr zu festen Grundsätzen gelangen. Was sich hierin örtlich modificirt, kann auch nur an und für den Ort (also nicht aus dem Centro) von den Localbehörden zweckgemäß abgeändert und eingerichtet werden; so wie denn jede Forstwirthschaft (Revier) in der Regel auch nur von den Bedürfnissen eines sehr nahen Umkreises abhängig und auf diesem wieder von Einfluß ist; folglich hierdurch schon alle zusammenhängenderen und verwickelteren Verwaltungs-Unternehmungen und somit die Bedingnisse einer übereinstimmenden Wirksamkeit ganz wegfallen.

Anmerk. Hierher würde denn auch noch erst eine Verständigung über den Begriff von einer durchaus nothwendigen „Einheit" durch die ganze Staats-Forstverwaltung hin gehören, womit man sich abzumühen beliebt hat. Sind hier Einheit in der Form (Organisation) und Geschäftsverrichtung, oder in den Grundsätzen des technischen Betriebes — gemeint? Eine Einerleiheit im letztern ist nicht möglich, oder nur höchst verderblich; denn im kleinsten Raume muß jener stets dem Lokalbedürfnisse sich anpassen, und dafür ist eine Norm nicht aufstellbar!

Digitized by Google

§. 24.

Der weitere jener Einwürfe (§. 17. No. 7.) gegen die ungleiche Fähigkeit und Rechtlichkeit der Staatsforst-Officianten ꝛc., läßt sehr kurz dahin sich berichtigen, daß auch nicht alle Forstreviere gleich tüchtige Beamten erfordern, sondern ebenso wie in andern Verwaltungen und Privatwirthschaften, eine sehr angemessene Auswahl zwischen den Individuen verschiedener Fähigkeit und Kraft zulassen. Im übrigen ist zwar nicht zu läugnen, daß bei dem ungezählten großen Kapital, was dem Staats-Forstbeamten unter die Hände gegeben wird, seine Treue auf harte Proben gestellt ist; allein ebenso erfahrungsmäßig besteht er sie, unter sonst zweckmäßiger Behandlung und Controle, der größere Theil wirklich, und bei seinen gewöhnlich einfachern Sitten weit besser, wie mancher andere Stand, dem nicht Bäume, sondern Unterthanen, anvertraut sind.

Eine forstliche Controle blos auf dem Papiere, erfüllt niemals ihren Zweck, und nur die öftersten Local-Untersuchungen genügen diesem. — Noch mehr darf man sich unter kluger Benutzung der Öffentlichkeit (Preßfreiheit), der pünktlichsten Dienstführungen durch alle Stufen der Verwaltung hindurch versichern, wovon in der Folge weiter noch die Rede seyn wird.

§. 26.

Was den der Staats-Forstwirthschaft gemachten Vorwurf (§. 17. No. 8.) betrift, daß sie durch ihre große Fürsorge die Bevölkerung sorglos und verschwenderisch mache, die Holzpreise niederdrücke und dadurch der Surrogaten-Benutzung und privatlichen Industrie entgegen wirke, — so lassen sich demselben folgende Punkte entgegen stellen.

Digitized by Google

1) Nach dem vorhergegangenen (§. 8—11 u. 21.) soll die Fürsorge der Forstpolizei nicht sowohl dahin gehen, der Bevölkerung über Verhältniß wohlfeile Preise zu verschaffen, sondern dieselbe blos gegen das drückende Übel von solchen unnatürlich hohen Preisen zu sichern, wie sie bei einer ungleichen Vertheilung der Waldungen durchs Staatsganze und nach einer zu plötzlichen Verminderung des forstlichen Materialfonds nothwendig hervorgehen müssen. Auf einen eigentlichen Überfluß an Forstprodukten soll also nirgends hingewirkt, derselbe jedoch auf solchen Örtlichkeiten, welche sehr vielen unbedingten Waldboden besitzen, sorgfältig unterhalten, und theils zur Ausfuhr in weniger waldreiche Gegenden, theils für viele Holz verzehrende Gewerbe — benutzt werden; wodurch denn einem zu tiefen Sinken jener Preise von selbst vorgebeugt ist.

2) Wie überhaupt, so soll die Forstpolizei insbesondere in den, für höhere Kultur günstiger gelegenen Gegenden, die ganze Holzerzeugung und die Holzpreise stets auf einen solchen Standpunkt zu bringen und zu erhalten suchen, wobei der forstliche Robertrag zum landwirthschaftlichen sein richtiges Verhältniß (§. 11.) erlangt oder beibehält; folglich soll sie den Preis der Produkte mehr auf solchem Wege, als durch Taxen ꝛc. zu regeln, bemüht seyn. Diese mittelbare Fürsorge der Staats-Forstwirthschafts-Verwaltung, wofür noch besondere Bestimmungen in einem spätern Abschnitte nachfolgen, mag also von jener und andern Seiten her nie mit einer unmittelbaren Fürsorge für die Bedürfnisse der Einzelnen verwechselt werden.

3) Sobald auf die vorhin dargestellte Weise auch die

Digitized by Google

in jeder Örtlichkeit vorhandenen Surrogaten-Vorräthe dem örtlichen Holzvorrathe mit beigezählt werden und die Anordnungen auf die Summe von beiden hingehen, wird der oben erhobene Einwurf seine Berichtigung ebenso von selbst finden, als schon im §. 21. nachgewiesen wurde, daß der Privat-Waldbesitzer dabei eigentlich gar nicht hinsichtlich seines Rechts und Interesses verkürzt werden kann.

Anmerk. Welchen große Gewinn und in welcher Weise der Staat aus der Benutzung seiner Feuerungs-Surrogaten zu beziehen im Stande ist, wurde schon oben (§. 9.) gelegentlich angedeutet und kommt weiterhin nochmals ausführlicher zur Sprache.

§. 27.

Der letzte jener neun Haupteinwürfe (§. 17. No. 9) gegen die Staats-Forstwirthschaft, nämlich der, daß sie mit unzähligen Lasten und Servituten — ohne Aussicht auf Befreiung — beschwert sey, — zeugt nur für die bisherige Verwendung der Staatsforste hauptsächlich für die Zwecke der Einzelnen und Korporationen, wofür sie ursprünglich da sind, d. h. zur Dienstleistung für Alle im möglichst gleichen oder billigen Maaße. — So weit also das letztere dabei wirklich besteht und nur Staats-Angehörige im Besitze jener Berechtigungen sich befinden, fällt der gewöhnliche Begriff von Servitut hier ganz weg. Es läßt sich aber sogar auch bestimmt nachweisen, daß ein gröster Theil von den nunmehr in der Form von Servituten bestehenden Ansprüchen oder Berechtigungen von Staats-Angehörigen an die Staatsforste ihren Ursprung nur allein in freiwillig eingeräumten Unterstützungen (Vergünstigungen) der bürgerlichen Nothdurft haben. — Wäre jedoch dieses alles nicht, wären jene Belastungen der Staatsforste wirklich Servitute im gewöhnlichen Begriffe, so begründete dieß so wenig einen

Digitized by Google

Vorwurf gegen ihre bisherige wirthschaftliche Verwaltung, als dieser auf ähnliche belastete Grundstücke der Privaten anwendbar ist; — denn der gröste Theil aller wirklichen Servituten ohne Unterschied des Grundbesitzes beruht weder auf freiwilliger, noch auf sorgloser Einräumung von dergleichen Rechten, sondern ist meist im Gedränge von unabwendbaren Umständen aufgewälzt worden.

Darüber im weitern Verfolge (Abschnitt von der Servituts-Regulirung ꝛc.), so wie über die zweckmäßige Anordnungen in jenem Betreffe.

§. 28.

In einem ganz andern glänzenderen Lichte, als die bisherigen Erfolge der Staats-Forstwirthschaft (§. 17.), werden von den Gegnern dieser letztern die großen Vorzüge einer, zunächst jedoch nur hypothetisch unterstellten, allgemeinen Privat-Forstwirthschaft geschildert. Während in den vorhergehenden Paragraphen also an das Thatsächliche der bisherigen Forstverwaltungen strenge sich festgehalten und ihr Erfolg nach dem natürlichen Zusammenhange des Gegenstandes praktisch und theoretisch erörtert wurde, werden diesem allen folgende rein theoretischen Annahmen entgegen gesetzt.

1) Die Privat-Forstwirthschaft würde einerseits mit einem weit geringeren Kultur- und Verwaltungsaufwande, andererseits aber mit viel mehr Industrie betrieben werden, indem der Staat ein anerkannt schlechter Produzent sey. Auch bestehe die bei der Privat-Forstwirthschaft unterstellte Gefahr einer zu weit getriebenen Ausrodung und schnellen Verminderung der Waldfläche blos in der Idee.

Digitized by Google

2) Es werde durch die Privat-Forstwirthschaft der gegenwärtige augenscheinliche Waldüberfluß durch Anrodungen desselben zu höherem Kulturlande bald sehr bedeutend und zwar so weit vermindert werden, bis der Reinertrag vom Wald- und Feldboden einander gleich ständen; alsdann würden

3) bei diesen, auf den wahren Werth gesteigerten Preisen der Waldprodukte, die Privatpersonen zur Waldkultur mit eben dem Eifer und Fleiße schreiten, womit sie die übrige Kultur betrieben, und daß alsdann kein Holzmangel zu befürchten sey, indem es in dem Interesse aller Produzenten liege, stets das gesuchteste und theuerste Produkt auf ihren Grundstücken anzubauen, daß folglich nur dieser Impuls mangele, um das Getreideland mit schnell wachsenden Holzarten bepflanzt zu sehen; daß ferner

4) durch diese Erhöhung der Holzpreise zugleich der Industrie Mittel und Wege für holzersparende Einrichtung und Surrogaten-Benutzung eröffnet, also auch von dieser Seite das Bedürfniß an Material und Waldfläche sehr vermindert, und ein noch größerer Theil derselben für den einträglichern Feldbau disponibel, werden würde; und endlich hierdurch

5) stets ein richtiges Verhältniß zwischen Waldfläche und Ackerland, so wie zwischen dem Preise der auf ihnen erzeugt werdenden Produkte, bewirkt und erhalten, die Landeskultur und der National-Reichthum aber auf einen solchen hohen Grad gesteigert werden würde, daß der gegen jetzt vielfach erhöhte Holzpreis nicht fühlbar seyn könne.

Diese verschiedenen Punkte lassen sich theils theoretisch, theils praktisch, aus dem wirklichen Verhalten des Gegenstandes in den verschiedenen Staaten berichtigen.

Anmerk. Die vorstehenden Ansichten werden noch bis in die neueste Zeit zu wiederholt als dringende Anforderungen an die Staatsregierungen gerichtet, um sie hier nach ihren verschiedenen Seiten nicht ausführlich erörtern zu sollen; — obwohl dieß nicht zur Haupt-Aufgabe und zum ursprünglichen Plane des Ganzen gehört.

§. 29.

Jene erste Unterstellung zu Gunsten der Privatforstwirthschaft (§. 28. No. 1.) entspringt zu augenscheinlich aus einem etwas flüchtigen Urtheile, wobei dasjenige unberücksichtigt blieb, was oben (§. 19.) hinsichtlich der Verwaltungskosten, außerdem aber (§. 9—10—12—13 u. 15.) über die Eigenthümlichkeiten des forstlichen Gewerbes, über die natürliche Wohlfeilheit seiner Produkte, so wie über Hindernisse und Bedingnisse der forstlichen Industrie und die Vorzüge der Staats-Forstverwaltung, — so ausführlich nachgewiesen worden ist, daß sich demselben mit weiterer Rücksicht auf die §. 18. bis 27. nichts weiter beifügen läßt.

Wenn aber jener Ansicht ergebene angesehene Staatswirthe eine Gefahr wegen übermäßiger Abholzung der Privatwälder nicht zugestehen, und zwar von dem theoretischen Grundsatze ausgehend, eine jede solche Erweiterung des Holzhiebes lasse für das Holz entweder Mangel an Abnehmern befürchten, oder bewirke durch Herabgehen der Preise für den Verkäufer Verluste, folglich werde er von jener zuverlässig abgehalten werden, hätten das Gegentheil davon allerwärts beobachten und sich auch daraus erklären können, daß man den Holzvorrath eines Waldes auch dadurch zu vermindern im Stande ist, daß

Digitized by Google

man die im frühern Umfange abgetriebenen Waldflächen mit Holz wieder zu verjüngen aufhört, also in Weideland, Ackerflächen ꝛc. umwandelt.

Überhaupt aber besitzt die letztere Benutzungsweise des Bodens nach Darstellung des §. 12. für den gewöhnlichen Landwirth so entschiedene Vortheile in Vergleich gegen die Holzzucht, daß derselbe das Holzmaterial höchst wohlfeil, oder wohl ganz umsonst, vom guten, für höhere Kultur geeigneten Boden abgeben könnte, und dennoch in einem ansehnlichen Vortheile bliebe. Ist es aber erfahrungsmäßig bestätigt, daß Wohlfeilheit der Produkte in gewissem Maaße ihren Verbrauch und zugleich auch ihren Markt erweitert, so macht beides zusammen allerdings den völligen Abtrieb und auch Absatz großer Holzmengen über das gewöhnliche Maaß des örtlichen Bedürfnisses hin möglich. Auf diesem und auch dem erst erwähnten Wege wurde die Entholzung vieler Gegenden wirklich zu Stande gebracht.

Anmerk. 1. Sollten die größern Kapitalisten, für die sich die Holzzucht unter den Privaten am meisten empfiehlt, die Verwaltung wohlfeiler, als im §. 19. angegeben wurde, zu bestreiten im Stande seyn? —

Anmerk. 2. Wahrscheinlich hat man hin und wieder solche Staats-Forstverwaltungen im Auge gehabt, wie die englische, welche nach den Parlaments-Verhandlungen vom Jahr 1830 in dem letzten Zeitraum noch etliche Tausend Pfund Sterling mehr gekostet, als eingebracht hat; und zwar aus den oben (§. 19 u. 20.) angegebenen Gründen.

Anmerk. 3. Hinsichtlich der gar nicht vorhandenen oder denkbaren Gefahr eines übermäßigen Holzabtriebes vergleiche man Schmalz auf Seite 103. des II. Theils, und Jacob auf Seite 463, — der von beiden oben im §. 16. angeführten Schriften.

§. 30.

Auch in Beziehung auf die zweite jener Unterstellungen (§. 28. No. 2.) hat man übersehen, daß

Digitized by Google

und warum den Produkten des Waldbodens, neben denen des Weidelandes, stets ein gewisser, in der Natur der Sache liegender, niedrigster Werth und Preis zukomme und daß es noch nicht möglich gewesen ist, denselben durch den höchsten örtlichen Holzmangel über eine gewisse Grenze hin zu steigern (10 u. 11); daß durch eine solche unnatürliche Steigerung aber auch weder der Wohlstand, noch der Reichthum der Staaten, reell gewonnen hat und gewinnen kann.

Übrigens ergiebt sich aus den Eigenthümlichkeiten des ländlichen Gewerbes (§. 12. u. 13.) der Grund, warum außer dem Kapitalisten und müßigen Rentenirer, oder auch der Staatsverwaltung, gar kein eigenhändig werbender Produzent aus der weit überwiegendzahlreichen Klasse der Bevölkerung zum Waldgewerbe an sich, und noch weniger zur höchsten Industrie darin, geeignet ist; und daß deßhalb in Ermangelung spekulativer Kapitalisten unermeßliche Flächen verödeter Grundstücke, ohngeachtet sie zur Holzkultur geeignet sind, und bei dieser sogar höhere Roh- und Reinerträge als der Ackerbau liefern würden, dennoch entweder ganz unangebaut zur Weide liegen bleiben, oder nur periodisch einmal für den Getreidebau umgerissen werden, wie es der weitere Verfolg lehren wird. Denn tägliche Gelegenheit zum Arbeitslohne ist es, was die selbstthätige Hand des Gewerbsmannes sucht.

Aus demselben Grunde hat man aber auch allerwärts die Entwaldung so oft noch über jene Grenze hinaus gehen sehen, wo (wie z. B. auf schlechtem Boden) der Ertrag von Acker- und Holzland sich gleich stellen, als die Waldungen sich nicht in den Händen von stets unbedrängten Kapitalisten sich befand. Denn da bei jedem Nichtkapitalisten der Waldfond stets mit höherm Gewinne

Digitized by Google

im Ackerbau ꝛc. angelegt wird, so besitzt der Kapitalist in der Mehrzahl aller Fälle kein passenderes Aushülfsmittel bei zufälligen finanziellen Bedrängnissen, als in der Versilberung seines, in der ursprünglichen Form ihm den Dienst von baarem Gelde nicht leistenden und auch nicht verpfändbaren, Wald-Materialfonds, welcher noch außerdem schwer zu bewachen ist.

Man denke sich eine finanzielle Bedrängniß, wie sie unter dem Landvolke (und dieses eignet sich doch nur vorzugsweis etwa zur Holzproduktion) sehr häufig vorkommt, in gewissen Zeitläufen (z. B. in den Jahren vor 1815 und noch mehr nach demselben) aber bei fast allen Grundbesitzern sich allgemein eingestellt hat, und wo man die in Aussicht stehenden landwirthschaftlichen Ernten gegen ein Anlehen gern auf mehrere Jahre voraus verpfändet hätte, wenn es unter drückenden Bedingungen für mehr als ein Jahr, oder vielmehr etliche Monate, sich hätte möglich machen lassen, — mit denjenigen Anforderungen in Verbindung, welche die Holzzucht überhaupt, noch mehr aber ihre höchste Industrie — erfordert, um an der Verwirklichung der in Frage stehenden Idee im Allgemeinen zu verzweifeln.

Anmerk. 1. Es ist statistisch begründet, daß unter der ganzen ländlichen und sogar ackerbauenden Bevölkerung, völlige Schuldenfreiheit und ein sehr mäßiger Kapitalbesitz zu den nicht zahlreichen Ausnahmen gehören und stets gehört haben. Ebenso befindet die Mehrzahl der ländlichen Taglöhner-Familien sich schon in Verlegenheit hinsichtlich des kleinen Kapitals zur Anschaffung einer Kuh der wohlfeilsten Gattung und die Ziegenhaltung ist blos Folge dieses Unvermögens. Nicht weniger wie die Waldkultur findet selbst die Einführung und Industrie in dem weit nützlicheren Obstbaue in solchen Ständen viele bekannte Schwierigkeiten, indem auch diese Kultur der Hand sehr wenig Beschäftigung bietet.

Anmerk. 2. Die Sucht, die Staaten nur reich und mächtig zu machen, läßt sich nicht unter die wohlthätigen politischen Richtungen zählen. Der höchste National-Reichthum steht

einem allgemein oder durch das Ganze hin verbreiteten Wohlstande zu direkt entgegen, und verbreitet unter den niedern Ständen zu viele drückende Noth, um zwischen beiden eine gewisse Grenze nicht einhalten zu sollen. Selbst die Sicherheit der Staaten gegen einen Verfall, dem im Verlaufe längerer Zeiträume selbst die mächtigsten Reiche nicht widerstanden haben, wird durch einen gewissen Wohlstand mehr, als durch höchsten Reichthum und die größere äußere oder politische Macht und Ansehen gesichert. Möchten sich hierüber auch die zu einseitig-finanziell speculirenden Staatsforst-Behörden aufklären!

§. 31.

Hinsichtlich der dritten von jenen Unterstellungen (§. 28. No. 3.) hat sich die Phantasie am weitesten verirrt, wie aus dem vorhergegangenen nun wohl schon klar ist. Denn wir kennen in den verschiedensten Theilen von Europa erhebliche Länderstrecken, welche den drükkendsten Mangel an Holz und Brennstoff leiden, und wo die Preise der letztern aus bekannten Gründen zwar jene ideale Höhe niemals ganz erlangen, jedoch wenigstens hinreichten, um zum Holzanbau auf dem mittelmäßigen und schlechten Ackerlande aufzumuntern, und wo dennoch durchaus kein Trieb zur Holzkultur anders — als höchstens ausnahmsweise — sich regt; und selbst alsdann sind dieß blos günstig gelegene und von Wohlhabenderen und Reichen bewohnte Einzelpunkte, und meist nur geringe Buschhölzer ꝛc. welche man hierzu auswählt; nirgends hinreichend, um die ganze Bevölkerung zu befriedigen. — Beinah allgemein steht aber solchen Unternehmungen die Langwierigkeit der Wiedererzeugung eines forstlichen Materialfonds entgegen (oben §. 14.), wie ihn eine nachhaltige Forstwirthschaft für ihren höchsten Erfolg bedingt.

Anmerk. Zu den wenigen bekanntern Fällen, wo die Holzzucht abwechselnd mit dem Getreidebau betrieben wird, und womit man sich so gern in Theoremen theils selbst täuscht, theils in diesem politisch wichtigen Gegenstande sophistische Behauptungen geltend zu machen sucht, — gehören einzelne Punkte des

Digitized by Google

nordwestlichen Frankreichs, der Küste und Innenlandes von Flandern ꝛc., wenige Fälle in England, selbst einzelne Stellchen am Rheine und mehrere Stellen des Odenwaldes, wo neben zahlreichen Waldflächen und mäßigen Holzpreisen ein kleiner Theil in jener Weise (— eben aus besondern lokalen Gründen) abwechselnd auf den Anbau von Getreide und Kiefernholz benützt wird. Möchte man doch erst alle Verhältnisse solcher Einzelpunkte mit Fleiß statistisch erschöpfen und dabei dem ganzen wahren Betrage solcher Anlagen einige Aufmerksamkeit schenken!

§. 32.

Die vierte von jenen Unterstellungen (§. 28. No. 4.) kann ihren Grundlagen nach nicht in Abrede gestellt werden, und es muß die Polizei eines jeden Landes in gewissen Grenzen dahin zu wirken suchen, (§. 4 u. 9.) worauf die befragliche Aufgabe hingeht; nur aber in derjenigen Ausdehnung, in der sie hier gelten soll, wird sie durch keinen Staat vollständiger berichtigt, als durch das höchst betriebsame England, wo ohngeachtet der beinah ausschließlichen Surrogaten-Benutzung zur Feuerung dennoch zweifach so vieler zu Holz und andern Kulturarten tauglicher Boden wüst liegt und zur Weide dient, als in Deutschland die Waldflächen im Vergleich zum landwirthschaftlichen Grunde ausmacht. — Auf solche wirkliche Thatbestände in verschiedenen Theilen von Europa hätte bei Begründung solcher Theorien nothwendig Rücksicht genommen und dabei die ganze Summe der in Beziehung stehenden Verhältnisse mit berücksichtigt werden — sollen.

Der fünfte und letzte Punkt (§. 28. No. 5.) endlich kann hier ganz übergangen werden, da er schon oben (§. 8.) ausführlich erörtert worden ist.

§. 33.

Den Erwartungen jener Theorie über den günstigen Erfolg der Privatforstwirthschaften

Digitized by Google

ganz entgegen spricht sich der Zustand der Waldwirthschaft in bekannteren europäischen Staaten aus, ohngeachtet die wenigsten derselben bis jetzt von ihrer statistischen und gewerblichen Seite genau genug geprüft und beschrieben sind; — ein Vorwurf, den man gegenwärtig noch den meisten Regierungen und Reisenden wohl machen darf! —

Von Portugal und Spanien, wo doch der gröste Theil alles Grundeigenthums in den Händen der Geistlichkeit und des höhern Adels sich befindet, weiß man weniges mehr, als daß beide Staaten nur in den entlegeneren Gebirgen und weniger bevölkerten Provinzen noch größere geschlossene Waldungen besitzen, daß außerdem jedoch, selbst im Gebirge, unter diesem Namen entweder nur mit Strauchhölzern (besonders Erica arborea) bewachsene, oder ganz holzleere Schaafweiden, sind. Ebenso bekannt ist der in den bevölkertesten Provinzen von Spanien herrschende, höchst drückende Brennstoffmangel, so wie die Nothwendigkeit, seine Holzbedürfnisse für die Marine und andere Zwecke durch eine kostbare Einfuhr aus dem Norden decken und selbst Eisen ꝛc. bei Kohlen aus der baumartigen Heide schmelzen zu müssen. Was hin und wieder in Anpflanzungen von der Korkeiche, der Eiche mit genießbaren Früchten (Q. esculus) und süßen Kastanie ꝛc. geschieht, gehört mehr dem Obstbau als der Waldkultur an, und ist nicht im Stande jenem Holzmangel abzuhelfen.

In demselben Besitzverhältnisse und Zustande befindet sich das vormalige ganze Waldareal in Mittel- und Unteritalien, in Sizilien ꝛc., und wenn hier durch die Verwüstungen eines großen Theils der Waldfläche und ihren allmähligen Übergang in Steppen und Weiden, gerade ein empfindlicher Holzmangel nicht fühlbar ge-

Digitized by Google

worden ist, so hat unter jenen Besitzverhältnissen und ihren Erfolgen doch keineswegs die Bodenkultur in der Weise gewonnen, als jene Theorien es unterstellen.

Nicht anders scheint es in Ungarn sich zu verhalten, wo die Besitzverhältnisse des Grundeigenthums den vorhergehenden Staaten am nächsten stehen. Noch unermeßliche Waldungen im gebirgigen Theile des Landes bewirken hier einen großen Holzüberfluß, während die Bewohner des platten Landes und in ganz Niederungarn geschlossener Waldungen ganz entbehren und zur Feuerung sich des Thiermistes häufig bedienen sollen, ohngeachtet sehr große Steppen und Weiden (angeblich 800—1000 Q. Meilen) für die Holzkultur vorhanden sind.

Von Polen und Lithauen sind bestimmtere Nachrichten vorhanden *). Im erstern äußerst waldreichen Staate befinden sich etwa fünf Siebentheil alles Forstgrundes in den Händen von Privaten, neben den Corporations- und Staatsforsten, dennoch aber der gute Zustand und die höhere Industrie nicht in den erstern, sondern in dem letztern Theile der Forste, da jene zum Theile nur dem Namen nach noch zu den Waldungen gehören und größtentheils zur Weide dienen. Von Lithauen wird noch bestimmter nachgewiesen, daß nur die ehemaligen Kronforste in einem ziemlich guten Zustande sich befinden, dagegen die zahlreichen Waldungen des Adels zum großen Theile verwüstet und in Weideflächen und Öden von solchem

*) Des Grafen Plathner forststatistische Mittheilungen in Laurop's forstwiss. Heften. 2tes Heft 1829. Ferner v. Brinken Beschreibung der kais. russisch. Forste von Bialowieza in Lithauen ꝛc. (bereits sehr bekannt durch Auszüge in allen forstl. Zeitschriften).

Digitized by Google

Umfange umgewandelt sind, daß z. B. im Gouvernement Grodno Strecken von 60 O. Meilen nur so wenige Reste von den ehemaligen Urwaldungen besitzen, daß der Holzmangel schon drückend gefühlt wird und der Torf zur Feuerung benutzt werden muß; und selbst durch das Innere Rußlands hin soll, ebenso wie in Lithauen, das so sehr übliche Anzünden der Wälder zur Vermehrung der Weide, die geschlossenen Wälder sehr vermindert, in vereinzeltes Buschholz und Weide umgewandelt und selbst der sehr dünnen Bevölkerung hin und wieder Holzmangel für Gebäude ꝛc. zugeführt haben; — nicht zu gedenken der fast völlig holzleeren Steppen, welche das entferntere südliche und östliche Rußland besitzt.

Dieses Anzünden und Niederbrennen der Wälder blos um Weide- und Ackerland-Fläche zu gewinnen, welche letztere nach mehrjähriger Bestellung dann wieder liegen bleibt und mit Birken und andern schlechten Holzgattungen vereinzelt sich überzieht, — so wie anderwärts das rücksichtsloseste Niederhauen, Verkohlen oder Ausführen des Holzes ist weiterhin besonders in Norwegen und Schweden sehr üblich, wo die Forste fast durchaus in Privathänden und keinerlei polizeilichen Einschränkung unterworfen sind.

In ähnlicher Weise haben Holstein, Schleswig und Jütland ihre vormaligen Privat-Waldungen gegen Buschhölzer, Weiden und Sandsteppen vertauscht, und nur die dänischen Staatsforste haben noch schöne Bestände aller Gattung aufzuweisen *).

Gehen wir nun zu Schottland, England und Irland über, wo nicht weniger, wie in allen vorge-

*) Niemann Forststatistik.

nannten Staaten, die Waldungen und der Grundbesitz überhaupt größtentheils in den Händen mächtiger und polizeilich uneingeschränkter Privaten sich befindet, — wo ferner aber vorzugsweis die höchste Industrie aller Gattung heimathlich ist und eine solche Übervölkerung an erwerbslosen Menschen besteht, daß sie von Staats wegen zu überseeischen Kolonien ausgeführt und verwendet werden müssen, und dennoch zeigt sich auch in diesen Ländern wenig oder kein Antrieb, die unermeßlichen kulturfähigen Wüsten ihrem gegenwärtigen Zustande zu entreißen*), in welchen sie durch die weit getriebenste Ausrottung der frühern zahlreichen und herrlichen Waldungen, welche gegenwärtig der Marine zum Theil wenigstens sehr zu Statten kommen würden; versetzt worden sind. Allerdings sind hier mancherlei besondere und hinderliche politische Verhältnisse zu berücksichtigen; allein, auch unbeschadet dieser, bleibt es immer beachtenswerth genug, daß der Reichthum an Feuerungs-Surrogaten, die uneingeschränkte anerkannte Betriebsamkeit der großen zur Forstkultur geeignetesten Grundbesitzer, keineswegs dasjenige zu bewirken im Stande waren, was man nach den theoretischen Abstraktionen (§. 28.) unterstellen zu dürfen glaubte. Was hierin geschehen ist, wird weiterhin berührt werden. —

Wenden wir uns von den bis dahin aufgeführten Staaten, worin die Waldungen größtentheils in den Besitz des höhern Adels waren und eine polizeiliche Einschränkung nie bestand, zunächst zu dem freien Schweizerlande mit seinen vorwiegenden Gemeinde- und Privat-

*) Moreau de Jonnes (M. A.) Untersuchungen über die Veränderungen, die durch Ausrottung der Wälder in dem physischen Zustande der Länder entstehen. Aus dem Französischen. Tübingen 1828.

Digitized by Google

waldungen, so stoßen wir hier ganz auf dieselben Erfolge beinah, wie dort, d. h. auch die Schweizer haben die freie Disposition über ihren Forstgrund weder für eine merkliche Erweiterung ihrer Holz-, noch der Ackerkultur — benutzt, sondern beide vernachlässigt und ihre Wälder zum großen Theil nur verwüstet, um die Viehweiden und Wiesengelände zu erweitern; und sogar ein höchst drückender Holzmangel, wie er im Urserenthale und anderwärts schon statt finden soll, hat hierin nichts zu ändern vermogt *).

Weit weniger ungünstig, oder vielmehr weit weniger verderblich, zeigt sich der bisherige Erfolg und Zustand der Forstwirthschaft in denjenigen Staaten, wo entweder der gröste Theil der Waldfläche Eigenthum des Staates war, oder wo doch die forstliche Hoheit (Oberherrlichkeit) bestand, wirklich aufrecht erhalten und zur Verhinderung solcher rücksichtsloser Waldverheerungen angewendet wurde; indem ein besonderer Stand der Staats-Forstbeamten zugleich über die Erhaltung der Gemeinds- und Privatwaldungen zu wachen hatte, wie in Frankreich, Deutschland, Böhmen, Östreich, Dänemark, zum Theil oder später auch in der Schweiz, Ungarn ꝛc. — Diese Staaten — die einzigen, welche jenen Stand der Forstleute, zum Theil mit einer gewissen zunftmäßigen Verfassung, besaßen, — sind es denn zugleich auch (vorzugsweis Deutschland), wo sich zuerst forstliche Betriebsamkeit, forstliche Litteratur entwickelte und eine Forstwissenschaft und geregeltes System des Forstbetriebes ausbildete. Die hohe Bedeutung dieser Thatsache wird man

*) Kasthofer „der Lehrer im Walde" II. Bern 1829. S. 28.; und anderwärts in den schätzbaren Schriften Ebendesselben.

so wenig außer Acht lassen dürfen, als den Umstand, daß sie den Theorien des §. 28. geradehin widerspricht.

Zwar haben jene Verhältnisse nicht verhindern können, daß sich in Frankreich hin und wieder, besonders im südlichen und südwestlichen Theile, große Waldblößen und Steppen (landes) erzeugten, doch scheint ein gröster Theil derselben weit älter als die bekannte forstpolizeiliche Ordonance Ludwig XIV. v. Jahre 1669, die bis zur Revolution hin in strengster Anwendung blieb. Welche nachtheiligen Folgen mit ihrer zeitlichen Aufhebung im Jahr 1791, mit der damaligen vorübergehenden Anarchie und mit den spätern weniger strengen polizeilichen Einschränkungen des Privat-Waldeigenthums verbunden waren und wie sich diese selbst bis in die neufranzösischen Rheinprovinzen verbreiteten, ist aus mehreren Schriften *) hinlänglich bekannt. Es ergiebt sich daraus im Ganzen dasselbe Resultat, was oben unter ähnlichen Verhältnissen hervorgieng, nämlich die Waldverwüstung verbreitete sich mit ungewöhnlicher Schnelle und nicht blos über den zum Ackerbau tauglichen und dazu wirklich auch angerodeten Grund und Boden, sondern auch weiter noch über Landstrecken und in die Gebirgshängen, die nur zur Holzkultur sich eigneten und nunmehr zum Theil Wüsten oder schlechte Weiden bilden.

Man rechnet (freilich nur nach sehr beiläufigen Anschlägen), daß die ganze Waldfläche vom gesammten Staatsgebiete ausmachte: im Jahr 1750 $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$; im Jahr 1788 zwischen $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{7}$; im Jahr 1792 zwischen $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{9}$; und im Jahr 1804 auf $\frac{1}{10}$ und 1814 u. s. w. etwa $\frac{1}{12}$

*) Rauch, Regeneration de la nature végétale etc. Paris 1818. Moreau de Jonnès (M. A.) a. d. oben angef. Stellen. Lintz a. d. im §. 16. Anmerk. angef. Stellen.

Digitized by Google

(Moreau de Jonnes a. o. a. O. S. 20.). Hierbei aber wird ausdrücklich bemerkt, daß unter der Rubrik von „Waldung" nicht blos äußerst bedeutende Flächen von Heiden und Steppen begriffen sind, sondern daß die wirklichen Holzbestände an sich auch gegen früherhin im Zustande (Holzreichthum und Alter) sehr merklich herunter gekommen sind; folglich von dieser Seite so wenig, wie hinsichtlich des Wiederanbaues von Wüsten, eine Anregung und Steigerung der Betriebsamkeit sichtbar geworden ist, ohngeachtet hin und wieder sehr hohe drükkende Holzpreise dazu einladen könnten.

Wie bestimmt man jedoch alles dieses voraussah, beweist die entschiedene Verwerfung des 1792 dem gesetzgebenden Korps zu Paris eingereichten Antrages zur Veräußerung sämmtlicher französischen Staatsforste (welche erst später und seit der Wiederherstellung der alten Regierung in den Jahren 1820 ... theilweis verwirklicht wurde) und eine höchst denkwürdige Rede des Volksrepräsentanten Pulain-grand prey vor dieser Versammlung im Jahre 1799.

In Östreich und Böhmen, wo nicht weniger als in den zuerst aufgeführten Staaten, der bei weitem gröste Theil der Waldungen sich in den Händen von Magnaten und andern Privaten unter gewisser polizeilicher Einschränkung befindet und namentlich gegen Devastation (wenigstens gesetzlich) strenge bewacht wird *), sind zwar, mit Ausnahme der neuesten Zeit, keine erhebliche Fortschritte in der forstlichen Industrie bemerklich geworden, dagegen hat sich daselbst dennoch über-

*) Laurop und Wedekind's Beiträge z. Kenntn. d. Forstw. Leipzig 1819. S. 670.

Digitized by Google

haupt, und namentlich im Gegensatze mit Nieder-Ungarn, ein eben so reicher und überflüssiger Holz- und Waldvorrath erhalten, als er noch in Oberungarn (Karpathen) im Bannate, Siebenbürgen ꝛc. bestehen soll. Demnach hat sich hier die polizeiliche Aufsicht des Staates wenigstens gegen die sonst gewöhnlichen ausgedehnten Waldverwüstungen wirksam bewiesen, wenn auch von der andern Seite gerade die Betriebsamkeit nicht gefährdet, ihr im Gegentheil aber durch örtlichen Holzüberfluß einigermaßen, obwohl in einer Weise geschadet, wobei das versäumte noch immer sehr bald nachgeholt werden kann. Möchten dies doch diejenigen berücksichtigen, welche nur stets die Nachtheile polizeilicher Beschränkung, allein niemals die ihres Gegensatzes, — der völlig freien Disposition — im Auge haben! —

Von Deutschland im Allgemeinen, wo — wie in Frankreich — Staatsforste, Gemeinds- kleine Privatwälder vorwiegen, kann man endlich wohl ganz dieselben Erfolge nachweisen, wie die zuletzt berührten in Östreich; d. h. ohngeachtet auch in Deutschland der Forstbann hin und wieder noch einen Überfluß an Waldfläche auf die gegenwärtige Zeit hat übererben lassen, so sind dennoch nirgends die Folgen des übergroßen Magnatenbesitzes hier so fühlbar geworden, im Gegentheile möchte der Zustand der Forste und ihrer nutzbringenden Behandlung so ziemlich die Mitte einhalten zwischen Östreich und Frankreich, wogegen offenbar die forstliche Betriebsamkeit im eigentlichen Deutschland selbst sich am weitesten ausgebildet und die merklichsten Fortschritte auch faktisch gemacht hat. Betrachtet man Deutschland mehr im Einzelnen, so bezeichnen sich auch in den waldreichsten Theilen desselben keine so bedeutende überschüssige Holzvor-

Digitized by Google

räthe mehr, wie sie z. B. Böhmen, Inneröstreich ꝛc. besitzt, dagegen ist selbst in den holzärmsten Gegenden von Niedersachsen, am Rhein ꝛc. nirgends die Holznoth so weit, wie in Frankreich ꝛc. gediehen; auch hat Deutschland solche, durch sorglose Entwaldung entstandene, große Steppen nicht aufzuweisen, wie sie in andern Ländern vorkommen. Denn für eine sehr frühe, durch physikalische Revolutionen bewirkte Umwandlung großer Strecken vom nordwestlichen, nördlichen und nordöstlichen Deutschland, in die jetzt vorhandenen Heiden, sprechen entschiedene Thatsachen, obschon minder bedeutende örtliche Verödungen in Folge vorhergegangener Waldverwüstung sich deßhalb nicht in Abrede stellen lassen.

Eben so wenig dürfte bei einer umfassenden unbefangenen Vergleichung des Zustandes der ganzen deutschen Forstfläche verkannt werden, daß im Allgemeinen die Staatsforste sich in dem relativ besten Zustande und künstlichen Anbau befinden; daß auf sie hierin die im größern Güterbesitze des reichern höhern Adels (Standesherrn) folgen; daß die Gemeinds- und übrigen ansehnlichen Privatwaldungen sich auf einer Staffel tiefer ziemlich gleich stehen, daß endlich aber die kleinsten bäuerlichen Privatwälder in jeder Hinsicht in dem schlechtesten Zustande sich befinden; daß dieser letztere aber hier und anderwärts in dem Maaße allgemeiner sich verbreitet hat, als einerseits ursprüngliche ärmliche Umstände, zeitliche finanzielle Bedrängnisse und kriegerische Ereignisse bestanden, andernseits dagegen diesen Waldungen wenige polizeiliche Aufmerksamkeit gewidmet, also mehr oder weniger unumschränkte Freiheit gestattet, wurde. — Am wenigsten zeichnet sich, — in jener Rangordnung von oben nach unten fortschreitend, — der künstliche Kulturtrieb aus, und beinah

folgerecht würde derselbe überhaupt der größern Wohlhabenheit und Bildung der Forstbesitzer, so wie dem in verschiedenem Grade vorangegangenen Beispiele des Staats-Forstpersonals, proportional gesetzt werden dürfen.

§. 35.

Legen wir uns Rechenschaft ab, von den vorhin dargestellten thatsächlichen Erfolgen des Forstwesens in den verschiedenen europäischen Staaten überhaupt, so führt dieselbe wohl ganz ungesucht zu folgenden Ergebnissen und Schlüssen.

1) Daß in dem Gewerbe der Holzzucht nothwendig etwas ganz Eigenthümliches liegen müsse, was seiner fleißigern und betriebsamern Übernehmung fast allgemein so sehr entgegenstehe, daß beinah keinerlei Rücksicht, selbst nicht die des nachfolgenden drückenden Holzmangels ꝛc., die Waldungen vor gänzlicher Verwüstung habe schützen können, wenn sie der völlig freien Verfügung überlassen waren.

2) daß jene schnelle Abschwendung der reichsten Holzvorräthe keineswegs durch die theoretische Unterstellung: „es stehe ihr der Mangel an Absatz für so vieles auf einmal dem Markte zugeführtes Material im Wege *)“ hat verhindert werden können, sondern für jenen Zweck noch andere Mittel zu Gebot stehen und in Anwendung kommen; und daß sie allerwärts eine höchst ungleiche ungünstige Vertheilung der Waldungen ebenso zur Folge hatte, als

3) Die bemerkenswerthe ganz allgemeine Hervorrufung von unermeßlichen Weideflächen und Steppen,

*) Vergl. oben §. 29. Anmerk. 2.

sowohl von kulturfähiger, wie dazu nicht geeigneter Beschaffenheit; daß also jene weit getriebenen Entholzungen nicht im Bedürfnisse und der Absicht der Kulturerweiterung geschehen, und deshalb sich auch über den nicht kulturfähigen Boden erstreckten; ja, daß nach jener Entwaldung die Kultur sogar einen Stillstand, oder auch wohl gar einen Rückschritt, machte.

4) Es haben selbst die für den privatlichen Forstbetrieb günstigsten Besitzverhältnisse hoher Magnaten und ihre Majorate (§. 13.) jenen auffallenden allgemeinen Leichtsinn der Völker hinsichtlich der Waldverwüstungen nicht zu beschwören vermogt; so wenig, als es bei den ungünstigen Eigenthümlichkeiten der Holzzucht von einer sorgfältigern Unterrichtung des gewöhnlichen Landmannes zu erwarten steht; da ihm, wie jenem Großbesitzer, unter gewissen Umständen und sehr gewöhnlich die Weidebenutzung des Bodens von höherm oder doch von gleichem Werthe, wie der Waldertrag sind.

5) Unter jenen Umständen blieben immer die Staatswälder vorzugsweis gegen solche Verheerungen am meisten geschützt; jedoch erlitten auch sie und alle Waldungen überhaupt ihre höchste Zerstörungen weiter noch

6) durch jeden länger dauernden halb-gesetzlosen Zustand, auch wohl völlige Anarchie und unmittelbare Zerstörungen, welche die Kriege allgemein mehr oder weniger im Gefolge führen. —

An Beispielen, wie verheerende Kriege besonders dergleichen Entwaldungen herbei geführt und noch immer

Digitized by Google

im Gefolge haben, ist die ältere und neuere Geschichte aller Länder sehr reich, so daß man darauf hin allein eine besondere Geschichte der forstlichen Verwüstungen versuchen könnte; ohne daß man, mit Ausnahme Schottlands (§. 35.), eigentlich nur eine solche Gegend aufzuweisen im Stande ist, wo ernstliche und hinreichende Schritte zur Abstellung der drückenden Holznoth mittelst Forstkulturen geschehen wären. Wo aber in solcher Weise erst einmal sehr weite holzleere Flächen und Landstriche entstanden sind, kann selbst bei einer gröſten örtlichen Fruchtbarkeit schon deshalb die Kultur ihre höchste Staffel nicht mehr erreichen, weil sie Reichthum und dadurch den Sinn nach erweitertem Genusse jeder Gattung im Gefolge führt und für jenen höchsten Flor sogar eigentlich bedingt. — Wie mag dieser aber sich befriedigen lassen und eine Gegend des Innenlandes dazu einladen, der das zu geräumigen annehmlichen Gebäuden, Möbeln, Fabrikgeräthen und unzähligen andern Dingen erforderliche Holzmaterial und jede andere Annehmlichkeit mangelt, welche die Bewaldung der Länder darbietet? Nicht alles läßt sich mit Gewinn aus der Ferne herbeiführen, nicht alles durch Surrogate decken! — auch ist es ein ganz anderes, ob eine Gegend nach einem schon vorhanden gewesenen höhern Kulturzustande später in solche Umstände versetzt wird, also die angebohrene Vorliebe der Bevölkerung an die betreffende Stelle alsdann für sich hat, — oder ob diese erst jene Staffel erreichen, oder gar erst neu angesiedelt werden sollen. Diese Schwierigkeiten sind hinsichtlich der Kolonisirung aller Steppenländer anerkannt, und man müste vielleicht wohl mit der Anlage von Waldungen längere Zeit voraus schon den Anfang machen, ehe man örtlich selbst auf jenen höhern Kulturzustand sichere Rechnung sich machen dürfte.

Anmerk. Hinsichtlich des äußerst drückenden Mangels an Brennmaterial, welchen hin und wieder die Bevölkerung erträgt, ohne deßhalb zur Holzkultur aufgemuntert zu werden, unter andern Riemann's Waldberichte II. Bd. 3tes Stück S. 132. — — Ueber die Nothwendigkeit durch wiederholtes Anzünden und Abbrennen von Geströh offen im Zimmerraume selbst sich erwärmen zu müssen, vergl. m. Lengerke Beschr. d. Landwirthschaft auf der Insel Fehmern Berlin 1826; — und daß selbst die Lappländer hin und wieder schon den Mist von 3—4 Kühen zum Feuerungsbedarf einer Familie aufwenden müssen, erwähnt L. v. Buch in seiner Reise-Beschr. durch Schweden und Norwegen. — Auf dasselbe und ähnliche kümmerliche Hülfsmittel ist man in Ungarn, der Krimm ꝛc. hingewiesen. —

§. 35.

Es würde unbillig seyn und Befangenheit verrathen, wollte man auf die vorausgesendete Nachweisung der ungünstigen Ergebnisse einer uneingeschränkten Privatforstwirthschaft hin denselben allen befriedigenden Erfolg ohne Weiteres absprechen und hier diejenigen Fälle übergehen, wo sie eine entsprechendere Richtung seit länger schon eingehalten, oder neuerdings gewonnen und für weiterhin in Aussicht gestellt hat.

In dieser Beziehung verdient zunächst die größte Sorgfalt einer Erwähnung, womit, in neuester Zeit insbesondere, die meisten standesherrlichen Forste, so wie auch viele des niedern Adels, sämmtlich in den Majoratsverband verflochten, — so weit bekannt ist — durch die ganze östreichische Monarchie, Deutschland und Großbrittanien, behandelt werden. Daß hierauf die in beiden erstern Reichen bestehenden polizeilichen Beschränkungen nicht allein wirksam sind, sondern vielmehr, wie in dem davon freien England, die richtige Erkenntniß der persönlichen finanziellen Interessen, ergiebt sich bei näherer Prüfung der Verhältnisse zu deutlich; indem hier sowohl, wie auch in den Forsten des weniger reichen Adels, jene Polizeigesetze kein Hinderniß abgeben, bei

Digitized by Google

eintretenden besondern Finanz-Verlegenheiten wenigstens das Waldkapital sehr stark anzugreifen, folglich die Umtriebszeit mehr oder weniger tief herab zu drücken, und Umwandlungen der Holzwaldungen in Mittel- und Niederwald ꝛc. zu bewirken.

So lange keine Sicherheit für einen immer gleich bleibenden Familien-Wohlstand möglich ist, und im Waldfond jederzeit ein gewisses, zuweilen sehr erhebliches Kapital zur Aushülfe zu Gebot steht, wird jenem Umstande nie zu begegnen seyn. Selbst die Staatsregierungen waren zuweilen schon auf solche Aushülfen hingedrängt, obschon dieser Fall seltner und der Wohlstand des gesammten Staatsganzen immerhin weit gesicherter und geringeren Schwankungen unterworfen ist, als die einer einzelnen, zudem noch viel freier als jener über das Vermögen disponirenden Familie.

Vorzugsweis verdienen hier noch angeführt zu werden, die äußerst erheblichen und immer noch mit großem Nachdrucke aus großen Baumschulen betriebenen Waldanlagen des schottländischen Adels in den dortigen, ehemals sehr waldreich gewesenen, nun aber bis auf wenige alte Reste entholzten, Gebirgen. Schon vor 20 Jahren betrugen sie (nach Sinclair Statistik) 412000 englische Acker, also etwa so viel, als der noch übrige Waldrest, jedoch immer erst blos $\frac{1}{45}$ bis $\frac{1}{46}$ der ganzen Grundfläche von Schottland, oder nur etwa $\frac{1}{14}$ bis $\frac{1}{15}$ alles Kulturlandes (einschließlich der Wälder, aber ausschließlich der Weiden); folglich immerhin nur eine noch unzureichende Fläche für dieß rauhe Land und seine Marine. Was bis in die neueste Zeit hierin geschehen ist, berührt jener Schriftsteller in seinen nachgefolgten Werken nicht, obwohl er darin auch der in England selbst verschiedentlich regsamen Speculation des Adels in der Holzkultur Mel-

Digitized by Google

dung thut, die jedoch sogar mit Einschluß der Parks einen nur unbedeutenden und gegen Schottland weit zurück stehenden Umfang besitzt.

Stände einem sehr lebhaften Antriebe zur Holzkultur in Großbrittanien nicht der unermeßliche Reichthum an Steinkohlen und die alle Holzeinfuhr für die Marine ꝛc. so sehr erleichternde insularische Lage entgegen, so würden in diesem Reiche alle für jene bedingten Verhältnisse sich vereinigen, nämlich hohe Industrie, Bildung und Reichthum, — und fast alles Grundeigenthum im Majoratverbande eines mächtigen Adels, in den Händen der Geistlichkeit ꝛc. In so fern darf denn das in jener Hinsicht bisher geleistete auch höher angeschlagen werden *).

Ziemlich in einem gleichen Zustande, wie oben von den Forsten des niedern Adels angegeben wurde, findet sich die Forstkultur in vielen deutschen Gegenden auch auf bürgerlichen und bäuerlichen geschlossenen Groß- und Erbgütern, und zum Theil auch in den Gemeindswaldungen wohlhabenderer Gegenden, welche hinsichtlich ihrer Beholzigung blos auf jenen Waldbesitz hingewiesen, also von jeder andern Aushülfe abgeschnitten — sind; ganz entgegen gesetzt und vom schlechtesten Erfolge jedoch ziemlich allgemein und allerwärts da, wo umgekehrte örtliche ꝛc. Verhältnisse bestehen. Unter jenen erstern Verhältnissen überschreitet die Betriebsamkeit denn auch

*) Außerdem sind ähnliche ausgedehnte Baumpflanzungen von dem herrlichsten Erfolge in Belgien (Umgegend von Löwen, Brüssel, Jemappes) nicht ganz zu übergehen, obschon sie zum größern Theile dem Staate angehören; und alsdann, wollte oder könnte man hier auf Staatsforste eingehen, so würden von diesen nnd ähnlichen Kulturanlagen denn in größter Menge und Ausdehnung angegeben werden können. Es gilt jedoch gegenwärtig blos der privatlichen Betriebsamkeit.

Digitized by Google

hin und wieder noch die gewöhnlichen Grenzen des Forstbetriebes; indem die Weiden, Wiesen und Eingrenzungen der Ländereien überhaupt, bald mit vereinzelten Kopf- und Schneidelholz-Stämmen besetzt, bald völlig geschlossen mit Buschholz in geringerer oder auch erheblicherer Breite eingefriedigt werden, und davon nun — durch periodisches Köpfen, Schneideln und Abtreiben jener Anlagen, — nicht unerhebliche Mengen von Reißig, Futterlaub und auch wohl Lohe erfolgen.

Sehr allgemein sind jene Einfriedigungen vor allen in England, die breiteren (Hahle) in Schleswig, Holstein, Meklenburg und auch hin und wieder längs den Küsten durch das nördlichste Frankreich (besonders Normandie); des vereinzelten Kopf- und Schneidelholzes aber vorzüglich durch Holland, die Niederlande, Niederrhein, in geringerer Allgemeinheit und veränderlicher Bedeutenheit dagegen durch ganz Deutschland und die angrenzenden Länder, besonders sehr allgemein wieder in Savoyen, Wallis und durch ganz Oberitalien. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, diese Betriebsweise, — unter den nothwendigen mehrfachen örtlichen Modifikationen, — hauptsächlich für jeden gewöhnlichen oder bäuerlichen kleinern Grundbesitzer die geeignetste sey, um nicht blos seinen Brennholz-Bedarf, Futterstoffe ꝛc. mit dem geringsten Aufwande in gröster Nähe um sein Eigenthum herum zu erziehen, sondern auch um die Früchte seines, auf solche Anlagen verwendeten Fleißes, in dem möglichst kürzesten Zeitverlaufe schon zu beziehen, und dieser Vorzug und noch andere sind es denn, welche denselben örtlich so viele Anhänglichkeit zugewendet haben.

Allein, immer können eigentlich nur Grundeigenthümer von gewissem Güterumfange davon Gebrauch machen; ferner wird dadurch gewöhnlich noch keineswegs

Digitized by Google

ihr Bedürfniß an Nutzholz gehörig befriedigt, und vor allem ist dergleichen nicht ausreichend für den ganzen übrigen, viel zahlreicheren Theil der Bevölkerung; weßhalb diese in allen solchen zur Winterfeuerung genöthigten Gegenden, ihren Bedarf faktisch aus sonstigen Waldungen zu beziehen, oder Torf und Steinkohlen zu verwenden, genöthigt ist. Dieselbe Bewandniß hat es mit den nur sehr einzeln im nordwestlichen Frankreich, Flandern und ähnlichen holzärmsten Gegenden gebräuchlichen Ansaaten der Pfrieme (Spartium scoparium), die man gewöhnlich schon nach drei Jahren als schwaches Reißig zur Feuerung nothdürftig zu verwenden im Stande ist, und worauf sich mehrfach schon mit so vielem Gewichte bezogen worden ist. Es läßt sich daraus offenbar mehr nicht, als nur der kümmerliche Behelf nachweisen, wozu die Holznoth verurtheilt; keineswegs aber daß dadurch entweder die Waldungen, oder bequeme Gelegenheit zur Holzeinfuhr, oder Surrogate, entbehrlich werden.

Wie von der Pfrieme, so werden anderwärts (England, Flandern, Odenwald und anderwärts) von der Kiefer Ansaaten gemacht — auf Ackerland von solcher schlechter Beschaffenheit und Entlegenheit, daß sie mit Erfolg nicht bedüngt und anhaltend unter dem Pfluge erhalten werden können und auch nur schlechte Weide liefern, oder wenn man von letzterer ohnehin genug besitzt. Diese Anlagen werden meist früh schon stark durchforstet; überhaupt aber fast allgemein zwischen dem 20sten und 40sten Jahre ihres Alters schon völlig wieder abgetrieben, und nun in dem umgerodeten und durch die Abfälle des Waldes befruchteten Boden wieder etliche Jahre Getreide ausstellt, nachher aber jenes Verfahren wiederholt. Auch diese getheilte Benutzungsweise des Bodens ist gebräuchlich und bedingt gewöhnliche

bäuerliche Grundbesitzer und solche Gegenden, wo vieles Ackerland von jener schlechten Beschaffenheit vorhanden ist; auf welchem sich in jener Weise der Besitzer im Laufe der Zeit ein gewisses Kapital ohne namhaften Aufwand (Vorlage) oder Erwerbs-Entbehrung aus dem Boden heraus zu erzeugen, oder eigentlich zu ersparen, bemüht ist. Es ist dieser Kulturzweig also nur auf solche Örtlichkeiten beschränkt, bis jetzt nur ausnahmsweise im Gange und auf bessern Boden nicht anwendbar; überhaupt aber immer noch kein genügendes Aushülfmittel für das ganze Brenn- und Nutzholz-Bedürfniß der betreffenden Gegenden.

Hierin, in diesem Umfange von Thatsachen, bestände denn (so weit bekannt ist) bis dahin der ganze privatliche Forstbetrieb; und genauere statistische Bemessungen dürften ergeben, daß die letzt berührten Fälle der höhern Betriebsamkeit in demselben, ihrem wirklichen Betrage nach, immer nur von weniger Erheblichkeit für das große Ganze des Bedürfnisses sind. Vielleicht dürften dieselben jedoch dadurch künftig mehr an Ausdehnung und Bedeutenheit gewinnen, daß man hinsichtlich der Wohlfeilheit und Sicherheit der forstlichen Kulturmittel neuester Zeit eben so schnelle Fortschritte gemacht, als zweckmäßigere Betriebsweisen oder Behandlungen kennen gelernt hat, wobei ohne Verlust am Ertrage eine weit kürzere Umtriebszeit als bisher eingehalten zu werden braucht; folglich der Genuß des Unternehmens seiner Anlage früher nachfolgt und auch ein weit kleineres Kapital an nachwachsendem Holze auf dem Stocke erforderlich ist.

Anmerk. Bei Gelegenheit, wo in jüngster Zeit die Zweckmäßigkeit der Veräußerung der Staatsforste, der polizeilichen Beschränkung des privatlichen Waldeigenthums ꝛc. zwischen den Landesbehörden und Ständen öffentlich zur Berathung kam,

Digitized by Google

wurden — statt der die Meinungen bekämpfenden theoretischen Sätze — mehr faktische Belege für den bisherigen Gang und Erfolg der Privat-Forstwirthschaften gewünscht. Möchte deshalb der hier in letzterer Beziehung gewagte Versuch genügen!

§. 35.

Die Veräußerung der Staatsforste, — theilweis oder auch ganz, gehört unter die in neuester Zeit am häufigsten an die Tagesordnung gelangenden Gegenstände einer finanziellen Politik. Bei einiger Prüfung der dafür bisher aufgebrachten Gründe geht die Absicht, sich hierdurch aus augenblicklichen Finanz-Verlegenheiten zu retten, deutlicher hervor, als daß man dabei von einem wirklichen Gewinne für die forstliche Betriebsamkeit und die allgemeine Staats-Wohlfahrt gerade fest überzeugt zu seyn scheint. Gewöhnlich werden zur Begründung von dergleichen Veräußerungsanträgen folgende Hauptpunkte geltend gemacht: einmal: der bisherige geringe jährliche Geldertrag derselben; zum andern: der in Vergleich des letztern höchst bedeutende Verwaltungs-Aufwand, also der dadurch auffallend sich vermindernde Reinertrag der Staatsforste, und daß dieser letztere drittens: gar sehr zurückstehe gegen den jährlichen baaren Zinsen-Ertrag, den der bei jenen Veräußerungen eingehende Kaufschilling gewähre oder in Aussicht stelle.

In beiden erstern Beziehungen läßt sich ohne weiteres auf die in den §§. 17 bis 27. enthaltenen Berichtigungen verweisen, hinsichtlich des dritten Punktes aber würde sich erst über die Frage zu verständigen seyn: ob die Staatsregierung, auf jenes Prinzip des nothwendigen höchsten Prozenten-Bezuges hin, sich alsdann nicht auch noch andere Zweige der Staats-Finanz, wie z. B. der landwirthschaftlichen Domainen, der

Digitized by Google

Bergwerke, Hüttten und Salinen, des Postwesens ꝛc. ganz entheben und sie in Privathände geben müste? — und ob sich denn der Werth und günstige Einfluß solcher und anderer Staats-Institute gerade nach Prozenten angeben und bemessen läßt? — So können Hüttenwerke, in überflüssig waldreichen und wohl auch gar nicht einmal kultivirbaren Gegenden von der Staatsregierung betrieben, Tausende von Menschen nähren und große Einnahmen gewähren, ohne daß auch bei der sorgsamsten Verwaltungs-Ökonomie ein merklicher Reinertrag bleibt. Sollen nun diese Institute, die das Nationaleinkommen, auch ohne Reinertrag, immerhin jährlich um mehrere Hundert-Tausende erhöhen helfen, blos wegen jenes mangelnden Überflusses, wodurch sie für den Privatbetrieb sich gar nicht eignen, auch von Seiten der Staats-Verwaltung aufgegeben werden?

Es würde in derselben Beziehung aber auch — als Aufgabe des nachfolgenden §. — weiter noch zu untersuchen seyn, a) der wahre Kapitalwerth der Staatswaldungen; b) welche Klasse von Käufern man zu erwarten haben würde? c) auf welchen Erlös — und d) wirklichen Erfolg überhaupt, — man etwa hoffen dürfte? —

§. 36.

Wo die Staatsforste gegenwärtig durch das Ganze hin einen geringern Rohertrag, als $1\frac{1}{2}$ bis 2 fl. baar pr. Morgen (die Extreme fallen etwa zwischen $\frac{3}{4}$ und 4 fl.) liefern, sind sie entweder mit mehr als gewöhnlichen Lasten beschwert; oder sie sind über Verhältniß zu groß, oder schlecht bestanden, oder es besteht ein äußerst niedriges Forstitarenwesen (oben §. 18 u. 19.). Es läßt sich nun ganz bestimmt nachweisen, daß dieselben demnächst, bei einer leicht zu verwirklichenden zweckmäßigern

Digitized by Google

Verfassung und in dem gegenwärtigen Maaßstabe fortschreitenden Kultur, ohne beschwerende Steigerung der Holzpreise, — durch das Ganze hin — gar wohl auf den Rohertrag von mehr als 2½ oder auch 3 fl. gebracht werden können.

Nun war aber bei den bisher statt gefundenen Veräußerungen von vereinzelter gelegenen und nicht erheblich großen Parzellen der Staatsforste der durchschnittliche Erlös pr. hess. Morgen in Baiern und Hessen wirklich nur 30 bis 35 fl.; an dem holzärmern Niederrhein (preußischen Antheils) etwa 75 fl., und in Frankreich zwischen 60 und 80 fl. — Berücksichtigt man, daß dieses der Erlös für belastungsfreie, zum Privatbesitze günstiger gelegene Parzellen war, die man größtentheils (in erstern Staaten wenigstens) blos wegen ihrer abgesonderten Lage vom übrigen Staats-Forstgrunde und der hierdurch erschwerten Verwaltung verkaufen zu zu müssen glaubte, so wird jener baare Erlös von dieser Seite schon als der möglichst höchste erscheinen; dessen ohngeachtet aber gewährt derselbe nach einem Zinsfuße von 4 bis 5 Prozent immer noch kein merklich höheres jährliches Geldeinkommen, als jener gegenwärtige, oder für künftig in Aussicht stehende jährliche Rohertrag. Dagegen bringt man denn allerdings einerseits die mit der Veräußerung der Forste wegfallenden Verwaltungskosten, andererseits aber die nun eintretenden Steuerbezüge in Anrechnung; welche jedoch in jener negativen und positiven Bedeutung überhaupt höher nicht, als etwa zu 1 fl. pr. Morgen, sich belaufen möchten.

Der wirkliche Kapitalwerth der Staatsforste endlich würde, nach dem einen oder andern jener Maaßstäbe veranschlagt, bei dem gegenwärtigen Zustande nicht wohl unter 30 fl. pr. Morgen, und im höchsten vielleicht

Digitized by Google

60 fl., gesetzt werden können und hiernach denn die sehr große Summe von 30 bis 60 Million Gulden sich bemessen lassen, welche aus dem Privatvermögen aufgebracht werden müste, um die Fläche von einer Million Morgen Staatsforste im anständigen Preise zu erstehen. Besitzen nun die kleinern deutschen Staaten allerdings weniger, als jenen Umfang von Staatswaldungen, so betragen diese bei andern doch auch vielfach mehr.

Anmerk. Ueber die augenscheinlichen Nachtheile und Folgewidrigkeiten, welche mit einer zu unbedingten Veräußerung aller vereinzelten Staatsforst-Parzellen verbunden sind, läßt sich außerdem bei anderer Gelegenheit (namentlich aus den Rheinländern) noch einiges bemerken. Es drücken sich darin die üblen Folgen des schon berührten (§. 30. Anmerk.) zu einseitigen und strengen finanziellen Princips sehr bestimmt aus. —

§. 37.

Gehen wir nun auf diejenige Klasse von Käufern hin, welche etwa für die Staatsforste in Erwartung zu stellen wären, so würde man — wenigstens gegenwärtig — auf eine Konkurrenz des, zu einem solchen Besitze geeigneten höhern und niedern Adels, nur sehr wenig, oder gar nicht, zu zählen haben. Ist es doch notorisch, daß in einzelnen deutschen Staaten nur sehr wenige unverschuldete Rittersitze mehr bestehen, daß der größte Theil derselben aber in einem Maaße überschuldet ist, wobei ihm selbst die zur Rettung der übrigen angeordneten Kreditvereine ꝛc. nicht mehr aufzuhelfen vermögen, und es ist das Anleihewesen, sogar auf gröste Herrschaften, zum eigentlichen Modegegenstande geworden *).

*) Dafür giebt folgende neueste Schrift so umfassende und getreue Belege, daß sie an der Stelle vieler andern angeführt zu werden verdient; „Ueber das Entstehen und die dringend noth-

Günstigere Verhältnisse bestehen hinsichtlich der übrigen, besonders geschlossenen bäuerlichen Grundbesitzungen, keine in den wohlhabensten Gegenden. Wenige dürften es unternehmen, entweder für ihr eignes Bedürfniß sich mit der hierzu nothwendigen Waldfläche zu versehen, oder aber ihren bisherigen Waldbesitz noch über jenes zu erweitern und in der Holzzucht zu spekuliren; ganz außer Stand zum einen wie zum andern ist aber nicht blos der gröste Theil aller städtischen, sondern auch der ländlichen Bevölkerung. Denn der gewöhnliche bäuerliche Landwirth hat schon mit dem Aufbringen des zu seinem kleinen Güterbesitze und Inventar nothwendigsten Kapitals zu kämpfen genug; er kann schon auf diese meist nur schwer den Gläubiger finden, auf einen Waldbesitz aber würde er ihm ganz mangeln. Mag man dies daraus abnehmen, daß durch die verschiedenen Gegenden des mittlern und südlichen Deutschlands mit vieler Übereinstimmung überhaupt pr. Morgen Grundstücke gewöhnlicher Art (Acker, Wiesen, Garten, Weinberge) zwischen 20 bis 30 fl. bekannte briefliche (gerichtlich-hypothekarische) Privatschulden schon haften, abgesehen von Staats- und Communial-Schulden, Darleihen ꝛc. — Was nun von jenem Schulden-Betrage für die ganze Gütermasse hinsichtlich des schuldenfreien Besitzes des Staats, der Korporationen, Stiftungen und reichen Privaten ꝛc. abgeht, erhöht natürlich die Last der verschuldeten Güter noch über jenes Maaß; und so wird dieses alles allein schon hinreichen, von dieser Seite keine merkliche Konkurrenz zum Ankaufe von Staatsforsten, — in Absicht ihrer pfleglichen Behandlung und Nutzung — in Erwartung zu stellen.

---

wendige Abhülfe derjenigen Noth, welche jetzt alle Landwirthe drückt ꝛc." von C. L. E. von Knobloch. Berlin 1830.

Demnach bliebe aus der ganzen Masse der Bevölkerung nur die eigentlich sehr kleine Anzahl von wohlhabenderen Grundbesitzern, Rentenirern und Kapitalspekulanten übrig; wovon jedoch auch nicht einmal alle auf das in Frage stehende Unternehmen überhaupt, nur wenige aber gerade in der Absicht, eingehen möchten, um die Holzkultur sich nun für immer zum ernstlichen Geschäfte zu machen; — im Gegentheil möchte die Mehrzahl derselben, wie es sich denn auch anderwärts faktisch bereits ausgewiesen hat, die geringe Konkurrenz von Kauffähigen benutzen, um sehr billig in den Besitz jener Waldflächen zu gelangen. Selbst dürfte hierbei noch die, in neuester Zeit auf eine ganz eigenthümliche Weise ins Leben gerufene, benutzte und geleitete Vorliebe für die Spekulation in Staatspapieren, ihre besondere Berücksichtigung verdienen, da sie unter gewissen günstigen Umständen — für reiche Rentenirer ein ziemlich sicheres glückliches Spiel, und zugleich das bequemste Mittel abgiebt, um das bedeutendste Vermögen einer direkten Besteuerung zu entziehen, welcher beim Ankaufe von Grundstücken in keiner Weise auszuweichen wäre.

§. 38.

Wenn sich nun schon, wie oben (§. 36.) nachgewiesen wurde, bei den ersten noch unerheblichern Veräußerungen von Staatsforsten, unter den günstigsten Nebenumständen die ganze Spekulation nicht gerade von der glänzendsten Seite herausstellte, so ist dazu bei weiterer Ausdehnung des Verkaufes noch viel weniger Aussicht vorhanden; selbst dann nicht, wenn man die faktisch bereits als nothwendig befundene Vorsicht anwenden und nur sehr allmählig mit jenen Veräußerungen fortschreiten wollte, um Angebot und Nachfrage immer in möglichst

Digitized by Google

passendem Verhältnisse zu erhalten. Vor allem dürfte die an sich schon sehr beschränkte Konkurrenz von Käufern in demselben Verhältnisse immer mehr und mehr abnehmen und dadurch der Erlös merklich geringer ausfallen, als man mit den Veräußerungen in die zusammenhängenderen, entlegeneren und vorerst, oder auch für immer, zu einer höhern Kultur untauglichen, Waldungen des Gebirges ꝛc. vorrückte; folglich in die wenig kultivirten, nicht sehr annehmlichen und für reiche Grundbesitzer nicht gerade einladenden Gegenden gelangte; hierbei noch abgesehen von andern ganz eigenthümlichen Gefahren und Bedenklichkeiten, welche dem Fremden aufstoßen, wenn er die, der umwohnenden Bevölkerung bisher zur Beholzigung gedienten Forste, anzukaufen unternimmt. Für solche, dem theoretischen Schlusse sich völlig entziehende Fälle, wo besondere Nebenumstände der letzt erwähnten Gattung dergleichen Veräußerungen gänzlich vereitelt haben, sind Beispiele bekannt.

§. 39.

Fassen wir alles, die Veräußerung der Staatsforste betreffende und bis dahin verhandelte zusammen, so würde sich davon etwa nachstehender Erfolg erwarten lassen.

1) Im allerglücklichsten Falle ein Übergehen alles Staats-Forstgrundes in die Hände der Privaten gegen einen, wahrscheinlich weit geringern Erlös oder kleinere Kapitalsumme, als man sie vornherein zu erwarten pflegt und sie nothwendig wird, wenn ihr Zinsenertrag, nach Abzug des auch bei Kapitalverwaltungen unvermeidlichen Aufwandes, dem bisherigen, oder aber bei höherer Kultur ꝛc. zu erwartenden Forstertrage, sich gleich stellen soll; ferner

Digitized by Google

2) ebenso im glücklichsten Falle eine Fortsetzung der Holzkultur in dem frühern Umfange zwar, allein außerdem ganz im einseitigen Interesse einer eigentlich kleinen Anzahl von Waldbesitzern oder Monopolisten; die sich hinsichtlich der willkührlichsten Preissteigerungen des Holzes in keiner Weise beschränkt fühlen und dieserhalb die wahren Interessen der Bevölkerung ganz aus den Augen setzen werden.

3) Weit gewöhnlicher aber wird jener Maaßregel mehr oder weniger schnell und vollständig derjenige schlechte und unwirthschaftliche Zustand der Waldungen folgen, den die Erfahrung bereits in den verschiedensten Gegenden als unausbleiblich dargethan hat; d. h. es wird, — vielleicht unter gleichzeitiger Erweiterung der Konkurrenz und Erhöhung des Erlöses, — zwar eine lebhafte allgemeinere Nachfrage bei jenen Veräußerungen eintreten, jedoch hauptsächlich nur von Seiten solcher Privaten, welche zur Fortsetzung der Holzkultur weder geneigt noch geeignet sind, folglich blos andere, der letztern ganz entgegen gesetzte, Interessen verschiedener Gattung berücksichtigen und zu verwirklichen suchen.

Nur durch Übertragung der Staatsforste an die Gemeinden würde jenen Gefahren und Nachtheilen größtentheils begegnet werden; jedoch könnte hierbei vornweg schon der Weg des öffentlichen Ausgebotes und der höchsten Preissteigerung beim Waldverkaufe keine Anwendung finden; im Gegentheile würde man — bei der ziemlich allgemeinen Unvermögenheit auch der Gemeinden und der den Wäldern mangelnden Eigenschaft zur Verpfändung gegen Geldanleihen, — auf einen Baar-Erlös gar nicht rechnen dürfen, sondern die Forste wahrscheinlich nur im Anschlage aus der Hand und gegen

Digitized by Google

eine billige ewige Jahres-Rente unterzubringen im Stande seyn; in diesem Falle aber gegen den bisherigen Geldertrag der Staats-Forstverwaltung gewiß nichts gewinnen.

Anmerk. Welchen Ursachen soll man es wohl zuschreiben, daß dem Bemühen: um Aufschluß über den Erfolg der seitherigen Waldveräußerungen zu erhalten, so viele Schwierigkeiten entgegen gestellt, dergleichen Resultate aber nicht ohne dieses öffentlich gern und getreu mitgetheilt — werden?

§. 40.

Unter Berücksichtigung aller vorhergegangenen Prüfungen der gegen die Staats-Forstverwaltungen gerichteten Ansichten und Vorwürfe, kommen wir nun auf die Frage: ob und auf welche Weise eine befriedigendere Verwaltung der Staatsforste sich verwirklichen lasse? und wir sind nun im Stande, dieselben aus einem gewonnenen höhern und richtigern Standpunkte zu beurtheilen. Dieser letztere führt zunächst auf folgende Sätze.

1) Die Staats-Forstverwaltung muß betrachtet werden, als die einzige sichere polizeiliche Maßregel, um einer Verödung und Verschwendung des unbedingten Waldbodens vorzubeugen, außerdem aber allen die Gesundheit und Anmuth der Länder gefährdenden Eingriffen in die Natur zu verhindern.

2) Sie ist nur allein im Stande, die Idee einer guten Vertheilung der Wälder durchs Ganze des Staats hin sicher und sachgemäß zu verwirklichen, also sowohl örtlichem Holzüberflusse und Verschwendung, als örtlichem drückenden Mangel an diesem Produkte, vorzubeugen.

3) Die Staats-Forstverwaltung muß ferner betrachtet werden, als Stelle vertretender Produzent für die

Digitized by Google

große Anzahl von Staatsgliedern, welche für diesen Produktionszweig in keiner Weise geeignet sind, von den geeigneten Holzproduzenten des Privatstandes aber keine sichere Abhülfe oder Befriedigung ihres Bedürfnisses zu erwarten haben.

4) Die Staats-Forstverwaltung muß als derjenige Produzent betrachtet werden, welcher die Holzerzeugung sowohl ohne Verlust mit der höchsten innern forstlichen Industrie, als auch mit dem höchsten Gewinne für das ganze Nationalinteresse (oben §. 15.) zu betreiben im Stande ist.

5) Sie vermag für jenen Zweck am sichersten auf eine nachhaltige zweckgemäße Benutzung aller Surrogate zu wirken und ihrer Verschwendung vorzubeugen, da sie nur allein von dieser Zuhülfnahme der Surrogate den höchsten Nutzen zieht. —

6) Sie wird die Staatsforste in derselben Eigenschaft und nach denselben Grundsätzen, wie alle übrige Domainen, auch für das allgemeine finanzielle Bedürfniß des Staates zu benutzen im Stande seyn.

7) Die Staats-Forstverwaltung muß, ohnbeschadet ihrer finanziellen Nebenbestimmung, hauptsächlich als eine polizeiliche Maßregel betrachtet und stets diesem Hauptzweck gemäß behandelt werden.

In Folge dessen kann unterstellt und gefordert werden, daß die Staatsregierung hinsichtlich der Staatsforste durch folgende auf ein Ziel zusammenwirkende Maßregeln ihre Aufgabe zu lösen suche.

A. Durch eine, in jeder Hinsicht ihrer Bestimmung angemessene vollkommenste und wirthschaftlichste, auch

Digitized by Google

den übrigen Verwaltungszweigen harmonisch sich anschließende — Organisation der Staats-Forstwirthschaft; und namentlich durch die Auswahl eines überhaupt tüchtigen, gebildeten und thätigen Verwaltungs-Personals; ferner

B. durch eine unausgesetzte Sorgfalt auf die Hin- und Zurückführung der Waldfläche, Holzvorräthe und Surrogate in die Grenzen der Nothwendigkeit, also nach Umständen bald auf eine Erweiterung, bald auf eine Verminderung von jenen; — so wie

C. Durch eine auch technisch vollkommenste musterhafteste Behandlung der Forste, namentlich in Einhaltung der, den zeitlichen und örtlichen bürgerlichen Bedürfnissen entsprechendsten Kultur- und Betriebsweise, Umtriebszeit und Benutzungsweise.

Vielleicht hat kein anderer Verwaltungszweig, außer der Staats-Forstverwaltung, jemals von seiner ursprünglichen Aufgabe sich weiter entfernt und öfterer mit den allgemeinen Interessen in Widerspruch gestellt. Nicht wenig trug hierzu der Übergang und fortdauernd enge Verband der letztern mit dem Jagdregal, — dem eigentlichen Kampfe zwischen Urzustand und Kultur, — bei; jedoch wohl eben so viel der bis in die allerneueste Zeit sich fortgepflanzte empirische triviale Begriff, besonders mancher obersten Forstverwaltungs-Behörden, von der eigentlichen Aufgabe des Staates und der Staatsverwaltung überhaupt. Es hat dieses augenscheinlich viel zu einer gewissen Verfeindung jenes Verwaltungszweigs mit der Bevölkerung und zu den rohen Freveln dieser letztern beigetragen und daher möchte eine Beseitigung solcher verderblichen Mißverhältnisse nur einer

Digitized by Google

gründlicheren wissenschaftlichen Unterrichtung der einen, und Verständigung und angemessenen Behandlung der andern, möglich, — und deßhalb nöthig — werden.

Anmerk. Einen höchst schätzenswerthen, wohl gelungenen Versuch, den gewöhnlichen Landbewohner der Schweiz in der angemessensten Form über den hohen Nutzen und Werth der Wälder und ihrer Kultur zu unterrichten und für diese und ihre pfleglichste Schonung zu gewinnen, hat neuerdings Kasthofer in seinem „Lehrer im Walde" Bern 1828 — gemacht, und es verdient diese Schrift von forstpolizeilicher Seite die höchste Beachtung.

§. 41.

Außer den, dem Staate angehörigen Waldungen, befindet sich fast allgemein noch ein größerer oder geringerer Theil in den Händen der Privaten und verschiedenen Corporationen, und ist demnach in sehr abweichendem Maaße von Miteinfluß auf die Befriedigung der Holzbedürfnisse im Ganzen und im Einzelnen; ja in einigen Staaten ist beinah aller Waldboden Eigenthum der letztern. Der forstpolizeiliche Zweck kann im erstern Falle demnach durch die Staats-Forstwirthschaft nicht vollkommen erreicht, im andern Falle aber den unter solchen Umständen drohenden Gefahren anders nicht vorgebeugt werden, als wenn die Staatsregierungen zeitig genug hierbei ins Mittel treten.

Die Befugniß der Staatsgewalt zu beschränkenden Maßregeln in Bezug auf den privatlichen Gewerbsbetrieb, so weit dabei unbezweifelte wichtige Gefahren für das Gemeinwohl zu befürchten sind, ist — als Ausfluß der Forstherrlichkeit — nie bestritten worden und kann nie bestritten werden, dagegen sind in forstlicher Beziehung die Grenzen dieser Einschreitungen sehr schwer zu bestimmen, wenn die

Digitized by Google

bürgerliche und gewerbliche Freiheit in der Privatforstwirthschaft anders nicht die lästigsten Beschränkungen erleiden soll. Doch steht der Staatsgewalt über einen großen Theile jener Privatforste entweder schon eine gewisse vormundschaftliche Verpflichtung zu (Gemeindeforste), oder die übrigen Privatforste befinden sich großen Theils in solchen Händen, die jene ziemlich nahe in demselben Sinne wie der Staat selbst bewirthschaften (hoher Adel; Standesherrn), und folglich kann unter solchen Umständen durch diese Gattungen von Forsten der Hauptzweck erreicht, und dem Reste aller andern Privatforste mehr Freiheit gestattet werden. Die forstpolizeiliche Aufsicht und Beschränkung der freien Disposition in die Privatforste unterliegt folglich mehrfachen Modifikationen nach Maßgabe ihrer Besitzer oder Eigenthümer. Während daher dem juridischen Begriffe nach überhaupt nur Staats- und Privatforste angenommen werden, zerfällen wir das ganze Waldeigenthum nach folgenden Kathegorien.

I. Staatsforste
- 1) Domainialforste
- 2) Fideicommiß-Forste
  - Kronforste.
  - Lehnsforste.

II. Privatforste
1) Fürstliche Schatullforste
2) Standesherrliche Forste
3) Gemeinde- und Corporations-Waldungen
4) Gemeine Privatforste.

In so fern beschäftigt sich die Forstpolizeilehre, neben dem übrigen Theil ihrer Aufgabe, denn auch mit drei Hauptgattungen jener Waldungen, nämlich der Staats-Forstwirthschaft, Gemeinde- und übrigen Privat-Forstwirthschaft, noch insbesondere. —

§. 42.

Aus den bis dahin, in diesem einleitenden Theile behandelten Gegenständen, hat sich die Bedeutung und Befugniß der Forstpolizei einerseits nach ihrem wesentlichsten Umfange bereits herausgestellt, so daß demselben weiterhin nur weniges, zum Theil an sich schon im Begriffe der Polizei liegendes, beizufügen ist. Im kürzesten läßt sich von ihr folgende Definition geben: „sie beschäftigt sich mit allen, in der ursprünglichen Bestimmung der Wälder für den Staat (Menschheit) liegenden, und dieselbe sichernden und fördernden, Gegenständen".

Die ganze Summe der die Forstpolizei berührenden Gegenstände zerfällt alsdann in folgende zwei Hauptabtheilungen:

I. in die allgemeinen Forstpolizei-Maßregeln.

II. in die besondern Forstpolizei-Maßregeln.

Die Forstpolizeilehre, als Theil der allgemeinen Staatspolizei-Wissenschaft, gewinnt durch ihre gesonderte Stellung und Behandlung durchaus keine veränderte Bedeutung, wohl aber dadurch einen erweiterten Umfang, daß sie ihre besondere Aufgabe tiefer bis in das Einzelnste verfolgt.

Anmerk. Da die Forstpolizei nach jenem umfassenderen Begriffe eigentlich noch keine Literatur besitzt, sondern die meisten dahin einschlagenden Schriften sich mehr auf die Staats-Forstwirthschaft beziehen und beschränken, so findet diese sich in dem nachfolgenden betreffenden Abschnitte angemerkt.

Digitized by Google

Erster Haupttheil.

Von den allgemeinen Forstpolizei-Maßregeln.

§. 43.

Die allgemeinen Forstpolizei-Maßregeln erstrecken sich auf alle Gattungen von Waldungen (§. 41.) ohne Unterschied und in gleichem Maaße. Dahin gehören

A. Sicherung gegen Wildverheerungen.

B. Sicherung gegen Waldfrevel.

C. Sicherung gegen Servituten-Mißbräuche und Nachtheile.

D. Sicherung gegen nachtheilige Naturereignisse.

E. Sicherung des dem Staate im Ganzen und Einzelnen nothwendigen Bedarfs an Waldprodukten.

F. Sicherung und zweckmäßige Vertheilung des dem Staate zur Benutzung und auch Gesundheit ꝛc. nothwendigen Wälderumfanges.

G. Beaufsichtigung der Forstprodukten-Verwendung.

H. Anordnungen für die wissenschaftliche Ausbildung des Forstpersonals.

Es werden sich hieraus eben so viele besondere Abschnitte bilden.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Sicherung gegen Wildverheerungen.

§. 44.

Ursprünglich dient der Wald fast allen Gattungen von Wildthieren zum Aufenthalte, und gründet man auf die außerordentliche Menge und Gattungs-Mannigfaltigkeit fossiler Überreste einer untergegangenen präadamitischen Schöpfung einen Schluß, so muß die Wildmenge, namentlich die Anzahl großer vierfüßiger Landthiere, ganz ungeheuer gewesen seyn. Viele Gattungen derselben sind vor der Menschenschöpfung verloren gegangen, folglich erscheint mit dem Auftreten und der größeren Verbreitung des Menschengeschlechtes nach der diluvianischen Zeit die Mannigfaltigkeit und Anzahl der Wildthiere schon sehr merklich vermindert, obgleich die wenig bewohnten Länder und Urwälder der Vorzeit noch immer zahlreich genug mit Wildthieren bevölkert waren und es gegenwärtig noch sind. So wie jedoch hier nur einigermaßen die menschliche Bevölkerung zunimmt, ziehen sich, nach der Aussage von Reisenden durch die entferntesten Länder hin, die geselligen wie die vereinzelt lebenden Wildthiere gewöhnlich ohne weiteres aus eignem Antriebe größtentheils immer mehr und mehr in die einsamen Öden zurück. Nach diesem allen möchte folglich die göttliche Ordnung der Dinge darin nicht verkannt werden können, daß das Wild dem Menschen Platz machen und die ursprüngliche Stelle einräumen solle und müsse.

Anmerk. Man darf wohl eine nähere Bekanntschaft voraussetzen, unter andern mit den, im nordöstlichen Asien in weiten Flächen sehr zahlreich verbreiteten und zuweilen bis zu kleinen Hügeln aufgehäuften Knochen und Zähnen (fossile Elfenbein) des ehemals hier gelebten Elephanten ꝛc.; — ferner: mit

Digitized by Google

der an den Küsten des mittelländischen Meeres sehr verbreiteten Knochenbreccie; so wie überhaupt mit den allerwärts mehr oder weniger bis jetzt noch aufgefundenen Knochenresten unzähliger anderer Thiere in den allerjüngsten Gebirgsschichten unserer Erde. Nicht weniger auch werden die Bemerkungen der Reisenden über das sichtbare Zurückziehen der Elephantenheerden, der Löwen, Tieger ꝛc.; besonders der Bieber, und vieler andern, aus dem Bereiche der sich mehr ausbreitenden Bodenkultur, bekannt seyn.

§. 45.

Jagd und Fischerei, also die gewaltsame Verminderung der Wildthiere, machte vormals und macht noch jetzt allerwärts, wo die Kultur auf niedern Stufen steht, die erste Beschäftigung des Menschen aus (oben §. 3.). Sie muß nothwendig auch jener, selbst auf ihrer ersten Staffel schon (Viehzucht der Nomaden), vorausgehen, wenn anders die dem Menschen enger sich anschließende Klasse der Haus- und Zuchtthiere gegen die reißenden Thiere gesichert seyn soll. Eine noch weitere Ausdehnung der Wild-Verminderung wird aber erforderlich, wo diese die Erzeugnisse des mühsam kultivirten Bodens abweiden, und dem sorgsamen Fleiße seine wohlverdiente Ernte entziehen würden, und selbst der Holzkultur stellen endlich da große Hindernisse sich entgegen, wo das Wild noch sehr zahlreich ist.

Wildhege und Bodenkultur erscheinen folglich in jeder Hinsicht als völlig unvereinbarliche Dinge; wenigstens erscheinen sie so Jedem, der unbefangen und wahrhaft für höhere Kultur des Bodens und der Menschheit wirklich sich interessirt. Mit letztern in den höchsten Widerspruch stellen sich also die im rohen Mittelalter durch Gewalt begründeten und in gesetzlichem Schutz sich forterhaltenen Wildbahnen, sammt der förmlichen Zunft einer wenig gebildeten, in eigentlichem Müßiggange zwischen einer gewerbthätigsten Bevölkerung höchst selbstgefällig fortlebenden und blos mit der Wild-

Digitized by Google

zucht und Wildschutz beauftragten edlen Jägerei; welche vormals, — zu einer Zeit höchst einfacher Lebensweise und Sitte, — wohl ein wesentlicher und angemessener Gegenstand des Luxus der höchsten Stände ausmachte, dagegen durchaus nicht mehr vereinbarlich ist, mit einem völlig sich umgestalteten, auf einer weit höhern Staffel der Kultur und Civilisation gelangten Zeitalter; wo in allen Ständen eine ganz andere Sitte und veränderter Luxus herrschend geworden ist; wo der Besteller des Bodens neben seinen eigenen Subsistenzmitteln auch noch eine große Menge Produkte zur Bestreitung des auf ihn fallenden Theils der sehr angewachsenen Staatslasten erzeugen muß. Und können die Regierungen von dieser Seite entweder zu Entsagungen sich nicht verstehen, oder aber wollen sie den angestrengtesten Fleiß zum kummervollen Darben nicht verurtheilen, so werden sie gewiß die Verpflichtung nicht verkennen, den Landbau auf das vollständigste gegen Wildverheerung sicher stellen zu müssen. Denn ein solcher, in seinen Folgen mittelbar höchst kostbarer, veralteter Luxus, wie es die Wildbahn wirklich ist, kann doch unmöglich noch gleichzeitig neben einem neueren, mit der höhern Civilisation vielseitiger ausgebildeten und ohnehin schon sehr erweiterten Luxus, so wie neben einem über alle früheren Verhältnisse sich ausnehmend erhöhten Staatsverwaltungs-Bedürfnisse und Aufwande, — noch fortbestehen.

Anmerk. In welcher wahrhaft erhabenen, die höchste, ehrerbietigste Anerkenntniß feierlich angeregten Weise, diese Ansicht bereits bei mehreren deutschen und nachbarlichen Staatsregierungen erwacht und mit Nachdruck bethätigt worden ist, ließ sich durch nicht wenige Beispiele belegen. Sie haben sich dadurch in den Herzen ihrer Unterthanen ein unvergängliches Denkmal gestiftet! — Manches der Art, was zum Besten der Landwirthschaft früher schon gesetzlich angeordnet worden war, hatten Gewissenlose auf mancherlei versteckten Wegen denoch wieder wirkungslos zu machen gewußt; und leider mögen dergleichen Fälle keine Seltenheiten seyn! —

Digitized by Google

§. 46.

Völlig zeitwidrig erscheint daher, — selbst in den neueren gemäßigteren Grenzen und Formen, — die Forterhaltung der zum Theil immer noch sehr weit getriebenen ungebührlichen polizeilichen Beschränkungen, welche die Wildbahn dem Landmanne und allen ihr angrenzenden Bewohnern in vielfachen Beziehungen auferlegt; zuweilen verbunden mit den härtesten, alles Maaß überschreitenden Strafbestimmungen hinsichtlich ihrer Übertretung, wovon besonders die ältere Zeit beinah unglaubliche Beispiele auf uns übergetragen hat. Der Ausdruck „Jagdtyrannei" ist dafür noch gegenwärtig passend, wenn für den früheren Zustand „Jagdbarbarei" und „Waldteufelei" (nach Runde deutschem Privatrechte §. 66.) angemessen befunden wurde. Schon hieraus läßt sich auf die Natur dieser gesetzlichen Vorschriften schließen, welche sogar in der gemildertesten Form dem Stande und Bedürfnisse der Zeit in den höher civilisirten Staaten und ihrer gewerblichen Betriebsamkeit ebenso zuwider sind, als ihre gänzliche Aufhebung offenbar wieder der Wildbahn selbst ziemlich sicher ihr Ende bereiten würde. Möchten beide also gemeinschaftlich der Zeit und Kultur endlich ganz weichen, und wir so einer Aufzählung derselben hier um so mehr völlig überhoben seyn!

Anmerk. Höchst reichhaltig in jenen Beziehungen sind unter andern Schriften von Hazzi, vorzüglich dessen „wahre Ansichten der Förste und Waldungen" München 1805, so wie „über Theurung und Noth" München 1818. — Wer sie gelesen hat, dem werden gerichtlich zuerkannte Forststrafen nicht befremden wie die: „wegen lauten Singens und Rufens beim Durchgange (auf der Landstraße) durch den Wald"; und daß selbst während der furchtbaren Volksnoth in den Mißjahren 1771 . . . nicht einmal die Felder gegen das verheerende Wild nachdrücklich geschützt werden durften. — Was man aber auf eine Rüge solcher und ähnlicher, die edle Jägerei betreffenden Gegenstände, noch vor kurzem von Braunschweig aus zu befürchten hatte, davon

liefert No. 22. der Forst- und Jagdzeitung, Jahrgang 1829, einen empörenden Beleg. — Möge der Himmel verhüten, daß etwa Jägervereine die Sache eben so strenge nehmen, und Einwendungen gegen Wildbahnen mit bescheidener Befriedigung der Jagdlust überhaupt verwechslen.

§. 47.

Eine blose Vergütung des durch das Wild auf den Ländereien verübten Schadens, nach seinem auf das genaueste abgeschätzten baaren Betrage, kann für eine genügende Entschädigung hier so wenig gelten, wie in andern Fällen bei leichtsinnigen Beschädigungen und Entwendungen des Eigenthums. Es liegt in solchen Entschädigungen für den Schadenleidenden durchaus noch keine Aussöhnung für den bittern Verdruß, den jeder seinem Berufe treu anhangende Gebildete empfindet, wenn er die Schöpfungen seines Fleißes und seiner Sorgfalt leichtsinnig zerstört sehen muß; und wiederholt sich also derlei von Jahr zu Jahr, so wird dadurch nicht gerade jener Schmerz durch Gewohnheit abgestumpft, sondern Lust und Fleiß im Ackerbaue, die ganze ländliche Betriebsamkeit, muß mehr oder weniger erlahmen, oder auf einer ursprünglichen niederen Stufe sich erhalten, — und dieses ist ein gröstes, verstecktes und wenig beachtetes Übel! — In Folge dessen möchte es wenig nützen, hier die gewöhnlichen polizeilichen Anordnungen zum bedingt nachgelassenen Abhalten des Wildes von den Feldern, oder für die Besichtigung und Einschätzung des Schadens aufzuführen, so wie der mannigfaltigen Schwierigkeiten zu erwähnen, welche dem Landmanne hierin die Gewährung von Hülfe und Recht in verschiedener Weise *ausnehmend erschweren*; dagegen scheint es angemessener diejenigen Ursachen noch etwas näher zu beleuchten, welche der Wildbahn noch immer einen so mächtigen Vorschub, selbst in den kultivirtesten Staaten, zu leisten pflegen.

Digitized by Google

Anmerk. Ueber den ungenügenden Erfolg der in den besten Absichten zum Schutze des Landbaues gegen Wildverheerung und ihre Vergütung erlassenen Gesetzen, muß man den Landmann selbst hören, die Sache an Ort und Stelle zu beobachten Gelegenheit gehabt haben, um sich zu überzeugen, daß davon nur äußerst wenig zur öffentlichen Kenntniß kommen kann.

§. 48.

Sehr allgemein und übrigens auch ganz begreiflich, ist nämlich die große Vorliebe für die Jagd bei jedem kräftigen Manne, als körperliche Übung oder Stärkung, so wie auch zur Unterhaltung und Erheiterung. Auf diesen Grund hin hat man sich denn hin und wieder gewöhnt, sie als eine edle, ritterliche, die männliche Gesundheit und Kraft ausbildende und erhaltende Beschäftigung zu bezeichnen; gegen viele andere Ersatzmittel sehr in Schutz zu nehmen und ihr noch einen besonders hohen Werth beizulegen für die Abhärtung des Forstmannes und als allgemeine Vorübung zum Kriegsdienste. Bei alle dem kam sie jedoch im Allgemeinen, und namentlich im Verlaufe der letzten vierzig Jahre, sichtlich schnell in Abnahme. Der ernste Krieg mit seinen finanziellen Opfern, die dadurch in ihrer hohen Bedeutung und in ihren billigen Ansprüchen und Rechten vollständiger anerkannte Bodenkultur, so wie ein gewisser, seitdem ziemlich allgemein sich umgebildeter Geschmack und Sitte und ein damit in mannigfaltigeren Richtungen sich verzweigter und sehr erweiterter Luxus, — schienen zusammen die Wildbahnen der gänzlichen Auflösung zuführen, und diese so das große theuer erkaufte und vielverheißende Friedenswerk noch mehr verherrlichen zu sollen; als höchst unerwartet im Verlaufe des lange ersehnten Friedens selbst die alte Jagdlust unter einzelnen Ständen gerade in dem Maaße stufenweis immer mehr und mehr wieder erwachte, wie dem Aufschwunge des Landbaues und ganzen Gewerbswesens durch politische Ursachen ohnehin schon

Digitized by Google

täglich drückendere Hemmungen und Belästigungen leider erwuchsen. Seit dem westphälischen Frieden war ein ähnliches Ereigniß *), ein so lebhaftes Wiedererwachen der Lust an Wildbahnen (ächte Gejaidlust des Mittelalters!) nicht wieder bemerkt worden; und so hörte man denn sehr gewichtige Stimmen der Jagd jene Eingangs erwähnten Vorzüge nachdrücklich wieder anrühmen; die Ausrottung des Wildes für ein, die göttliche Ordnung verletzendes Werk ausgeben **); es wurde wieder fleißig gehegt; Jägervereine lebten auf, und hin und wieder wurden sogar sonderbare eigenmächtige Versuche gewagt, manche Stände (zum Theil sogar Revierförster) in der Jagdübung zu beschränken, oder sehr abhängig zu machen und endlich wohl gänzlich auszuschließen. — War es zu bewundern, daß nun die früheren äußerst lästigen Wildwachen in den Gemeinden wieder aufkamen; daß die, den vorausgegangenen, schönsten Forstkulturen einem schnell wieder angewachsenen Wildstande unterlagen und von nun an neue Kulturen kaum mit Hülfe der kostbarsten Wildzäune mehr vorgenommen werden konnten? —

Anmerk. Aus der neuesten Zeit mag hier, statt so vieler andern, in der Wirklichkeit bestehenden und in verschiedener Weise laut werdenden Belege und Klagen über einen außerordentlich wieder angewachsenen Wildstand, —

*) Man vergleiche in dieser Beziehung und hinsichtlich jenes Zeitalters unter andern den interessanten Versuch einer „Kulturgeschichte" von Hazzi (Güter-Arrondirung ꝛc. München 1818. S. 108 bis 110.).

**) Etwa so, wie Andere, — die ununterbrochenen und die Geschichte unserer Erde von ewig her auszeichnenden außerordentlichen Natur-Revolutionen ganz übersehend, — eine ihnen behagliche Stabilität der bürgerlichen Zustände von einem göttlichen Ordnungsgesetze abzuleiten und jene darauf zu gründen — bemüht sind.

Digitized by Google

wenigstens ein Maaßstab angegeben werden, wie er in Hartig's „Abhandlungen über interess. Gegenst. des Forst- und Jagdwesens" Berlin 1830. S. 139. enthalten ist. Es wird hier auf die außerordentlichen Beschädigungen schon blos des Waldbestandes hingewiesen, wo auf 60000 magd. Morgen Waldfläche jährlich allein Einhundert zwanzig fünf gehörnte Hirsche erlegt zu werden pflegen; oder wo auf 100000 Morgen Forstgrund allein drei- bis vierhundert Stück Hochwild den Schußetat ausmachen und zuweilen auf einem einzigen Brunftplatze an Tausend Stück Edelwild sich versammeln, wie es theilweis am Harze, in Sachsen, Kur- und Neumark, der Fall seyn soll. Hier ist das übrige Wild (Sauen, Rehe ꝛc.) noch nicht einmal in Rechnung!

Es lassen auch aus den bevölkertsten Theilen von Deutschland sich ähnliche Belege geben, wie weit die Wildbahn sich wiederholt ausgedehnt hat und die Kultur hemmt und gefährdet. Eine eigenthümliche Jagd-Pragmatik will hier, daß 8—10 Stück Hochwild auf 1000 Morgen Waldfläche immer erst ein sehr mäßiger Wildstand sey, und darnach etwa wird für die besten ein Maaßstab sich abnehmen lassen.

§. 49.

Dergleichen Zeitwidrigkeiten bedürfen ohne Zweifel wohl der polizeilichen Beachtung und angemessenen Schranken, wenn anders alle Kultur, — was jedoch unwahrscheinlich ist, — nicht wieder um Jahrhunderte zurück gehen soll. Wer wird sich aber getrauen, auf die vorhin angeführten scheinbar gewichtigen Vorzüge der Jagd hin, die Wildbahnen ferner noch gegen die Anforderungen der Zeit ernstlich in Schutz zu nehmen, wenn ruhige Überlegung ihm sagt, daß im Niederschießen alles der Kultur hinderlich werdenden Wildes die göttliche Ordnung nicht verletzt, sondern daß ihr dadurch gerade genügt wird? (oben §. 44.) Wie mag man ferner dasjenige, was sich dem Fortschreiten zur höhern Kultur und Civilisation, — der endlichen Bestimmung des Menschen und Staates, — hemmend und feindselig entgegenstellt, weiter noch mit dem Prädikate „edel (edle Jägerei)" beehren, oder in der Verfolgung und Tödtung eines scheuen flüchtigen und wehrlosen Wildes

Digitized by Google

etwas „ritterliches" finden können? — Viel ritterlicher sind alsdann wohl die Stiergefechte, und nicht weniger geeignet zur Erholung, für die Gesundheit, so wie ausbildend für Körperstärke, kriegerische Gewandheit, das alte und neue Turnspiel; auch noch andere anständige Übungen und Erholungsarbeiten, wie diejenigen Stände sie treiben, welche allgemeiner die gesündesten, stärksten und abgehärtesten sind; welchen gegenwärtig auch — gegen die frühere Vorzeit — die Waffenführung hauptsächlich obliegt (Kamptz Jahrbücher XII. S. 666. No. 45.) und die sie ohne jene vorgängige Jagdübung mit Ehre nud glänzendem Erfolge geführt haben; — auch bezeichnet uns die neuere Geschichte nicht gerade die jagdgeübtesten Völker als Sieger über die hierin sehr unerfahrenen, sondern vielmehr das bestimmte Gegentheil. Welcher Stand aber kommt an Ausdauer und Muth dem Seemanne gleich, ohngeachtet derselbe zur Jagdübung kaum jemals Gelegenheit besitzt?

Übrigens hat sich da, wo bereits seit langer Zeit der Bär, der Wolf, der Luchs, Bieber, der Büffel und das Elenthier ꝛc. aus der großen Kette der Schöpfung verschwunden sind, ein Nachtheil nicht bemerklich gemacht, und so ist ein solcher, — wofür ebenfalls Thatsachen sprechen — denn auch nicht von der Vertreibung und Vertilgung der Wildbahn aus dem Bereiche der höhern Kultur zu befürchten. Damit jedoch fällt nun alle Gelegenheit zur Jagd für leidenschaftliche Liebhaber keineswegs gerade ganz weg; denn immer stehen dafür noch vorzugsweis wenig bevölkerte, waldreiche Länder und Einzelgegenden mit ihrer großen Wildmenge zu Gebot, insbesondere für die reicheren und reichsten Stände, welche den Aufwand für Reisen nicht zu scheuen haben, zudem als derselbe zuweilen weniger betragen

Digitized by Google

dürfte, wie der Verlust, den die sehr bevölkerten und kultivirten Gegenden durch die Wildbahn jährlich erleiden. Reist man doch dem Genusse von Naturschönheiten, Kunstgegenständen und andern Vergnügungen weit nach, warum sollte man hinsichtlich der Jagdlust davon allein eine Ausnahme machen wollen? Übrigens erfordern endlich Parkanlagen für höhere Stände gerade keinen größern Aufwand, als dergleichen Reisen, und wirklich treten dieselben täglich öfter an die Stelle der freien Wildbahn, in so fern wenigstens billige finanzielle Rücksichten der schon berührten Gattung nicht auch davon abhalten.

Anmerk. Es ist durchaus nicht zu übersehen, daß die Wildbahn der neuesten Zeit dem Landmanne viel drückender wird, als vormals. Denn einmal besitzt der Boden gegenwärtig einen viel höhern Werth als damals; zum andern: ist der Landbau, neben einer seitdem verstärkten Steuerbelastung, augenblicklich ohnehin schon durch zufällige Zeitverhältnisse bekanntlich allgemein sehr gedrückt, und zum dritten: kann nicht in Abrede gestellt werden, daß in jüngster Zeit dem Landmanne viele Nebennutzungen und sonstige Vortheile aus den Forsten ganz oder größtentheils entzogen wurden, die ihn vormals für manchen durch die Wildbahn erlittenen Verlust entschädigten. — Selbst von Philipp dem Großmüthigen, Landgraf von Hessen, her hat sich der Ausspruch erhalten: „Er lasse die Kuhe der Bauern in „seinen Wäldern weiden, so könnten auch die Schelmen (— im „traulichen Sinne —), seine Bauern, seine Kühe, das „Wild, in ihre Frucht- und Haferfelder zulassen."

§. 50.

Zu den oben berührten Nachtheilen der Wildbahn gesellt sich weiter noch ein anderer in dem Hange zum eigentlichen Müßiggange, oder vielmehr einer sehr gewöhnlichen Abneigung gegen jede Anstrengung und Ausdauer in andern nützlichen Beschäftigungen, wozu eine zu weit überhand genommene Jagdlust gar leicht und häufig verführt. In Bezug auf die niedern Stände ist dieser Nachtheil, mit noch viel gefährlicheren sittlichen Ausartungen im Gefolge, schon lange anerkannt worden.

Digitized by Google

aber leider zeigt er sich nicht minder auch in andern Sphären zuweilen in einer Ausdehnung, welche — sollte sie auch noch so sehr versteckt seyn — ganz dazu geeignet ist, um dem gereifteren, ganz mit den ernsteren Gegenständen der Staatswohlfahrt sich beschäftigenden und einem sinnigeren Leben hingebenden Alter, die letzte Spur reger Jagdlust zu ertödten, die ihm aus früherer Jugendzeit etwa noch eingewohnt hat. In so fern trügt man sich auch in der Annahme, daß nur vom tüchtigen Jäger die zur niedern Forstverwaltung erforderliche höchste Entsagung, Ausdauer und körperliche Anstrengung, in Folge dessen also die fleißigste Kultur und erfolgvollste Wirthschaft, in Erwartung zu stellen sey; denn wirklich spricht sich die Erfahrung gerade für das Gegentheil aus; indem derselben nach nur Diejenigen in allen Anforderungen die Ausdauerndsten zu seyn pflegen, welche für den endlichen erhabenen Zweck ihres Berufes durch Anlage und gründliche Unterrichtung am meisten aufgeklärt, gewonnen und begeistert sind. — Wo hätte darum ein Jäger auch jemals als solcher, hinsichtlich gefahrvoller weiter Reisen und den härtesten Entsagungen ꝛc., mit Natur- und Alterthums-Forschern und ähnlich beschäftigten Männern sich in Paralelle setzen können?

Anmerk. Keineswegs verkannt seinem ganzen Werthe nach, kann und soll hier das bescheidene Jagdvergnügen werden, was vor vielen andern dem meist von allen sonstigen angemessenen Zerstreuungen abgeschnittenen tüchtigen Landbeamten, und gebildeten Landbewohner überhaupt, zur Erholung von angestrengter Arbeit und Auffrischung seiner Kraft so sehr willkommen ist; im Gegentheile muß mit Bedauern erkannt werden, daß dasselbe aus gewisser örtlicher, zu sehr übertriebener Besorglichkeit für die Wildbahn, zuweilen sehr beschränkt, oder durch leere Formen belästigt wird, welche mit dem Object an sich in gar keinem Verhältnisse stehen und als ein sonderbar contrastirendes Unvertrauen hinsichtlich eines unerheblichsten Gegenstandes erscheinen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Sicherung gegen Forstfrevel.

§. 51.

Bei der Leichtigkeit, womit Eingriffe in das Waldeigenthum geschehen können, und leider nur zu häufig erfolgen, gehören zweckmäßige Forststrafgesetze (Forstrügegesetze) zu den nothwendigsten Maßregeln der Forstpolizei.

Diese Forststrafgesetze haben aber, wie alle Strafen, einen zweifachen Zweck, nämlich: einestheils sollen sie vor Vergehungen abschrecken und sie verhüten; anderntheils aber Diejenigen bezüchtigen und bessern, welche sich jener bereits schuldig gemacht haben. Deshalb ist denn der erste Zweck: — die Verhütung der Vergehen, — nicht minder wichtig, als deren Bestrafung; jene aber nur alsdann möglich, wenn man das Übel mehr in seiner Quelle zu ergründen und zu heilen, als blos rücksichtslos durch rohe Gewalt zu unterdrücken bemüht seyn wird.

§. 52.

Der außerordentliche Umfang, welchen jene forstlichen Exzesse in den meisten Staaten gewonnen haben, ist hinlänglich bekannt, nicht so aber ein arithmetisch bestimmter sicherer Maaßstab dafür; ohngeachtet ein solcher nicht nur zu richtigerer Beurtheilung des Gegenstandes sehr vieles beitragen würde, sondern auch noch über dieses hin mehrfache politische Bedeutungen erlangen und andere entschiedene Dienste leisten könnte. Die bis dahin vorhandenen Materialien jener Gattung ergeben einstweilen so viel, daß in verschiedenen deutschen

Digitized by Google

Staaten bald auf 25, bald auf 16 Köpfe jährlich ein Forstfrevel wirklich zur Anzeige und Bestrafung — kommt, in einzelnen Gegenden aber sogar auf 5 bis 8 Köpfe ein Frevel; während der ausgesprochene Strafenbetrag, ausschließlich der Pfandgebühren, Citations-, Gerichts- und anderer Kosten, allein schon bis auf ein Zehntheil, ein Siebentheil und sogar ein Viertheil, — des ganzen forstlichen Rohertrages ansteigt! — Welches Interesse würde es gewähren, in dieser Hinsicht die einzelnen Staaten schärfer, also auch nach den Summen von Freveln verschiedener Gattung (Holz-, Weide-, Streufrevel ꝛc.), vergleichen zu können?! —

§. 53.

Im Allgemeinen gehen die Waldfrevel von Volksklassen aus, welche eine sie treffende Subsistenzerschwerung (Erwerbslosigkeit; Steuerüberlastung ꝛc.) nicht auf den Preis ihrer Gewerbsprodukte, den Taglohn ꝛc. aufzuschlagen, also auf die übrigen Stände zum Theil überzuwälzen und hierdurch zu einem Regreß zu gelangen, — im Stande sind. Es gehören zu dieser regreßlosen Klasse die gewöhnlichen, weniger begüterten Landbauern, die gemeinen Taglöhner, Manufakturarbeiter ꝛc. (gewissermaßen auch die Rentenirer und Staatsdiener). Man kann nachweisen, daß ein gröster Theil jener Frevel zu der Klasse von Diebstählen aus dringender Noth, zu den für die Selbsterhaltung gebotenen Aushülfsmitteln, gehört. Sie sind in so weit ganz analog den fast regelmäßig in gewissen Perioden eintretenden und auf die Ergänzung des allernothdürftigsten Unterhalts hingehenden, gewaltsamen Bewegungen der zahlreichen Manufakturbeiter, Kohlengräber ꝛc. in England und andern Staaten, wenn denselben ihre Fabrikherrn, wovon

sie völlig abhängig sind, nach Laune ihren Erwerb über Gebühr und Maaß schmälern. Demnach erlangen die Waldfrevel zuweilen auch mehr die Bedeutung eines zufälligen Übersteuerungs-Regresses, als die von andern leichtsinnigen Vergehen.

Daß im Allgemeinen aber wirklich nur ein solcher Nothstand unter den niedern regreßlosen Volksklassen den Waldfrevel veranlasse, ergiebt sich hauptsächlich 1) aus dem schnellen folgerechten Überhandnehmen desselben so oft und in dem Maaßstabe, als jene Subsistenzerschwerungen zeitlich einzutreten pflegen; und 2) auch aus der erfahrungsmäßigen Unwirksamkeit der Forst-Strafen, indem ihr Geldbetrag nur zum kleinsten Theile baar beigetrieben, und sogar Gefängniß und Strafarbeit in dem durch Urtheile ausgesprochenen Umfange nicht wirklich zur Anwendung (Execution) gebracht werden kann. Anhaltende Armuth, zufällige Steigerungen derselben, so wie Mißhandlungen der Frevler selbst, demoralisiren aber auch, und daher bilden im Laufe der Zeit allerdings viele Gewohnheits-Frevler, wahre Walddiebe und noch gröbere Verbrecher auf jenem Wege sich aus.

Anmerk. Nicht bloße Waldfrevel, sondern eigentliche gewaltsame Waldverheerungen, verlauteten während des überaus kalten Winters $18\frac{29}{30}$ und bei den steigenden Getreidepreisen und politischen Bewegung in der letzten Hälfte des Jahres 1830, aus allen deutschen und nächst nachbarlichen Gegenden. Im baierischen Rheinkreise, beiläufig 400000 Einwohner zählend, wurden in dem betreffendem Jahre allein über 120000 Forstfrevler abgestraft, d. h. auf 3—4 Köpfe der Bevölkerung einer. In mehreren Gegenden sogar wurden die Obstbäume, selbst von ihren Eigenthümern, nicht verschont.

§. 54.

Jenem Übel ganz zu begegnen, — es entweder von Grund aus zu heilen, oder doch wenigstens zu mäßigen,

Digitized by Google

ist so lange völlig unmöglich, als dergleichen außerordentliche Zeitverhältnisse nicht zu umgehen sind, und auch so lange, als insbesondere gewisse extensive finanzielle Systeme der Politik (§. 30 und 55. Anmerk.) und in ihrem Gefolge eine Übervölkerung in den untern Volksklassen einmal bestehen und vielleicht nothwendig bestehen müssen, wenn anders dem ganzen übrigen Gewerbsstande, dem Militair- und andern Ständen, die höchst genügsamen, kräftigen und thätigen Hände zu tausendfältiger Dienst- oder Hülfleistung nicht abgehen sollen. Läßt sich dieses unbedingte Bedürfniß jener untern Volksklassen innerhalb gewisser Grenzen selbst allgemein nicht in Zweifel ziehen, ist es ausgemacht, daß man ihrer großen Abhängigkeit, Genügsamkeit und Dürftigkeit einen größten Theil des Gewinnes verdankt, welchen die glücklich gestellten bürgerlichen und ländlichen Gewerbe, Manufacturen ꝛc. beziehen, so muß auch eine allgemeine Verpflichtung zur Nachsicht und Unterstützung dieser unglücklichen Menschen aus dreifachen Rücksichten anerkannt werden; nämlich einmal: in Rücksicht allgemeiner Verpflichtung gegen Nothleidende, und zum andern: noch besonders ihrer anderseitigen wichtigen Dienste wegen, und endlich drittens auch: weil gerade die Politik der Zeit so sehr auf ihre verhältnißmäßig schnelle und große Vermehrung hingewirkt hat. —

Wahrscheinlich liegt in dem allgemeinen dunklen Begriffe und Urtheile über jenes Verhalten der Sache, so wie in der stillen Betrachtung der Waldungen (namentlich Staatsforste) gewissermaßen als ein von der Natur ererbtes und beinah ohne menschliches Zuthun (reelle Erzeugungsarbeiten) sich fortpflanzendes Gemeingut, der Grund, warum der Waldfrevel in der Volksansicht dieselbe sträfliche und entehrende Bedeutung

Digitized by Google

wie andere Diebstähle gar nicht besitzt und folglich auch von dieser Seite noch seiner Abstellung so lange merkliche Hindernisse entgegen stehen, als diese Volksansicht einer andern nicht Platz gemacht hat.

§. 55.

Eine Erörterung derjenigen Maßregeln, welche geeignet seyn möchten, unter den oben dargestellten Zeitverhältnissen den Erwerb der untern Volksklassen zu verbessern und hierdurch, — wenn auch nicht eine völlige Abstellung, doch wenigstens eine wesentliche Verminderung der Waldfrevel — zu bewirken, gehört in der Hauptsache in die allgemeine Polizeiwissenschaft und wir berühren folglich hier blos einige in jener Beziehung in Antrag, oder auch wirklich in Anwendung gekommenen Vorkehrungen; nämlich: Armenkolonien, Exportationen, Strafverschärfungen, Armenholz-Magazine.

Armenkolonien, nach dem Beispiele von Holland, wo dieselben im Allgemeinen nicht ganz ohne Erfolg gewesen sind, möchten wohl geeignet seyn, um in solchen Ländern, welchen das hierzu erforderliche Terrain zu Gebot steht, einmal einen Theil solcher Nothleidenden unterzubringen und der Staatsbelastung abzunehmen; allein mit der Zeit muß dieses Aushülfsmittel nothwendig erschöpft werden. — Auch kann ein solcher eigentlicher Staat blos von Armen (mit kunstloser Hand allein werbenden) in einiger Ausdehnung und Dauer kaum bestehen, oder ohne einigen zwischenwohnenden Wohlstand zu einem Aufschwunge gelangen, wie er durchaus nothwendig ist, wenn Bodenkultur und Erwerb sich erhöhen und die frühere Verlegenheiten nicht bald wieder zurückgerufen werden sollen. — Nur einen zur Boden-

Digitized by Google

arbeit geeigneten Theil der Armen können aber jene Kolonien aufnehmen, folglich keineswegs die in Manufaktur-Anstalten, in körperlich verweichlichenden großstädtischen Gewerben, im Luxusdienste (Gesinde, Aufwärter, Ausläufer ꝛc.) ꝛc. vorerwähnten alternden Menschen, wovon die zu sehr auf die höchste äußere Macht, auf Reichthum und Glanz hinarbeitenden Staaten so übervölkert sind, daß der Wohlstand beinahe in Gefahr steht, bei eintretenden ungünstigen Veranlassungen über kurz oder lang gewaltsam erdrückt und verschlungen zu werden. Ähnliche Kolonien hat man auch für die Schweiz im Auge gehabt, bekanntlich auch dort die ersten Armen-Erziehungs- (Wehrli-) Anstalten ins Leben gerufen und diese auch (Rieke) für anderwärts in Vorschlag gebracht.

Nicht viel anders verhält es sich mit Exportationen in überseeische und entfernteländische Kolonien, so wie mit freiwilligen Auswanderungen dahin. England war zu ersteren und in jüngster Zeit genöthigt um den letzterwähnten Gefahren zu entgehen und es standen ihm alle möglichen Hülfsmittel dafür zu Gebot. Dennoch aber blieb ihre Anwendung nur auf jenen schon erwähnten kräftigern und zum Bodenbau geeigneteren Theil der Nothleidenden beschränkt und ihr Erfolg möchte daher kaum von Erheblichkeit und Dauer seyn. Was verspricht alsdann aber dasselbe Hülfsmittel anderen Staaten, selbst in dem Falle, als man diese Ausleerungen und freiwillige Auswanderungen von Seiten der betreffenden Regierungen in der Weise anordnen und leiten wollte, welche dafür verschiedentlich in Antrag gebracht worden ist?

Von wenigem reellen Erfolge waren, so lange die dringenden Veranlassungen zum Waldfrevel fortdauerten, dessen verschärfte Bestrafungen mit Geld, Ge-

fängniß und Zwangsarbeit. Denn gewöhnlich ist ein großer Theil der ersteren bei der drückenden Armuth der meisten Frevler nicht einzutreiben, bei der Gefängnißstrafe aber fällt dem Staate gar häufig die Sorge der Unterbringung, des Unterhaltes in Kost, Erwärmung noch obendrein zur Last; der Erwerb der Familien leidet dadurch auch noch mehr, erzeugt neue Übel. Selbst bei Verwendung der Sträflinge zu öffentlichen Arbeiten war man der Sorge um ihren Unterhalt, wenn jene wirklich geschehen sollte, so wenig überhoben, daß (z. B. in Kurhessen) jedem solchen Sträflinge baar noch etwas zugegeben werden muste. Wie übel jedoch, wenn es nun und überhaupt an geeigneten Beschäftigungen mangelt und man zu eigentlich sterilen Arbeits-Unternehmungen genöthigt ist! — Diese große Verlegenheit erst führte neuerdings, — d. h. zu einer Zeit, wo man der glücklich abgestellten Tortur mit Schaudern sich erinnert; wo man aus vielseitigen triftigen Gründen aufgehört hat, selbst den rohesten Menschen dem Thiere gleich zu behandlen; wo man eines solchen Grades von sittlicher Aufklärung sich rühmt und wirklich erfreut, daß es allernächst sogar zur Aufhebung, oder großen Beschränkung, der Todesstrafen kommen dürfte, — zu einer solchen Zeit konnte auch von dieser Seite ein Rückschritt versucht und die härteste körperliche Züchtigung als Bestrafungsmittel so ernstlich vorgeschlagen werden, daß es der stillsten Indignation nicht ganz zu übergeben war. — Wie leicht wäre, nach einem einmal hierin gemachten Anfange, im weitern Verlaufe ein Mißbrauch möglich? — Wie leicht könnte er unter so vielen Tausenden von Frevlern jährlich mehrere zugleich treffen, welche durch unverschuldete Erwerbsverlegenheiten und dringendste Sorgen hinsichtlich des Unterhalts ihrer Familie wiederholt zu forstlichen Excessen gedrängt worden waren? — Der Werth vieler

Digitized by Google

Bäume gleicht einen einzigen Mißgriff dieser Gattung nicht aus!

Verabreichungen von Holz (auch Waldweide, Gras, Stallstreu) an die Klasse der wirklich Armen gegen mäßige Taxen, entweder unmittelbar aus den Forsten, oder aber aus besondern, in jeder größern Gemeinde zu errichtenden Magazinen, haben sich bereits in gewissem Umfange, d. h. so weit wenigstens als entsprechend bewährt, als sie den Theil von Frevlen beseitigen, die aus Unvermögenheit vieler Menschen sich zu allen Zeiten (z. B. auch bei ungewöhnlicher Kälte und Theurung) das augenblickliche Bedürfniß in kleineren Quantitäten billig verschaffen zu können, zu Waldeingriffen genöthigt werden; die aber auch jene Waldnebennutzungen nicht ganz zu entbehren und im vollen Preise zu bezahlen im Stande sind. Die Erfahrung hat hin und wieder gezeigt, daß die mit solchen Magazinanlagen und ihrer Verwaltung verbundenen vielen Schwierigkeiten allerdings zu überwinden sind, obwohl nicht ohne bürgerlichen Gemeinsinn und gewisse persönlichen und finanziellen Aufopferungen, welche letztren denn namentlich von forstlicher Seite, wohin der Vortheil sich neigt, vorzugsweis erwartet werden müssen. Ferner sind dafür im Allgemeinen unentgelliche Verwaltungsdienste, möglichste Ersparungen und gröste Sorgfalt gegen den gewöhnlichen Mißbrauch solcher Anstalten, unerläßliche Bedingnisse; so wie überhaupt jede Unternehmung dieser Art örtlich entschiedene Vortheile besitzen, anderwärts dagegen ihr Erfolg mit dem damit verbundenen Aufwande ganz außer Verhältniß treten kann.

So entbehrt überhaupt, selbst das anerkannt Zweckmäßigste, gar oft der Fähigkeit einer ganz allgemeinen Anwendbarkeit, und eine gewandte richtige Bemessung

Digitized by Google

und Vergleichung von Aufwand gegen Effekt bleibt unter allen Umständen wesentlichstes Erforderniß, wofür jedoch bestimmte Anleitungen sich kaum ertheilen lassen. — Demnach dürften unter manchen Umständen große, durch Frevel verwüstete Waldflächen, mit bei weitem weniger Aufwand wieder neu kultivirt, als in jener Weise ihrer Beschädigung und Verödung vorgebeugt, werden. Auch müssen die Waldbesitzer die große Vergünstigung berücksichtigen, in welcher sie gegen andere Produzenten stehen, welche jährlich beinah einen größern oder geringeren unabwendbaren Verlust in Folge von Hagelschlag, Mißwachs und dergleichen zu beklagen und geduldig zu tragen haben, während solche Unfälle die Wäldern wenig oder gar nicht treffen oder ihnen schaden. Möchte man dieses letztere, so wie die offenbare Unzulänglichkeit aller höher politischen und polizeilichen Vorkehrungen zur dauernden völligen Abstellung der dem Waldfrevel zum Grunde liegenden zufälligen Ursachen und bürgerlichen Verhältnisse, jederzeit gehörig im Auge behalten, und von der Zukunft nichts unmögliches erwarten. — Systeme einer forstlichen Betriebsregulirung und Ertragsberechnung also, welche eine solche Sicherstellung gegen erhebliche Exceſſe auf Jahrhunderte hin unmittelbar, oder ausdrücklich bedingen, besitzen keine Anwendbarkeit; bedürfen demnach den Umständen sich anpassende Abänderungen.

Anmerk. 1. Extensiv und finanziell in seiner Hauptrichtung läßt hier in kürzesten Worten sich das politische System derjenigen Staaten nennen, welche einer äußern politischen Bedeutsamkeit unter andern einen zu unverhältnißmäßigen Kraft- und Finanz-Aufwand zuwenden; die ferner zu Gunsten des letztern, durch eigentlich unnatürliche Mittel (Mauthlinien ꝛc.), selbst diejenigen Zweige der Industrie überhaupt, besonders aber der Manufakturen, einzuführen und zu fördern bemüht und genöthigt sind, wozu die Oertlichkeiten nur wenig, oder viel weniger als andere, sich eignen; welche hierdurch endlich und noch in verschiedener anderer Weise einem einerseits höchst schnell

sich vermehrenden Reichthum und Luxus, andererseits aber der hierauf hin plötzlich sehr anwachsenden Ueberzahl abhängigster, leicht in den dürftigsten sterilsten Zustand versetzter Menschen, — nicht sorgsam und zeitig genug eine Grenze zu setzen oder ein gewisses Gleichgewicht zwischen beiden herzustellen bemüht sind. Das dem entgegen stehende System von intensiver Richtung, den allgemeinen bescheidenen Wohlstand, innere Wohlfahrt und Stärke, dem höchsten, sehr ungleich vertheilten Reichthume und äußern Einflusse und Glanze, vorziehend, hält mehr an dem allgemeineren, im gewöhnlichen Leben gültigen und richtigen Grundsatze fest: „daß nicht Alle alles vermögen"; daß man also einer natürlichen Fähigkeit und Lage keinen Zwang anthun dürfe, sondern alles aufwenden müsse, sie ihrer Eigenthümlichkeit nach möglichst weit auszubilden. (Vergl. oben §. 3. Anmerk. 1.) Vor der französischen Revolution waren viele diesem Systeme huldigende Staaten vorhanden, gegenwärtig ist ihre Anzahl sehr gering; darunter aber sind in Deutschland einzelne in sehr glücklichen Verhältnissen vor vielen andern.

Anmerk. 2. Im Fürstenthum Lippe-Detmold war man im Stande, ohne die Staats-Finanzen in Verlegenheit zu bringen, die landesväterliche Huld bis auf völlig freie Ueberlassung alles in den Staats-Forsten vorfallenden Reißholzes an die dürftigere Bevölkerung ꝛc. — auszudehnen, hierdurch also jenen den Frevel von einer Seite wenigstens abzuwenden. In geringerer Ausdehnung bestehen ähnliche Vergünstigungen anderwärts.

Anmerk. 3. In den landständischen Versammlungen von Würtemberg, Hessen ꝛc. kamen die zunehmenden und alle Grenzen überschreitenden Forst-Frevel, so wie die dagegen zu ergreifenden Vorkehrungen, ausführlich zur Sprache. Mehrere deutsche Regierungen haben die früherhin etwas überschärften Forststraf-Regulative neuerdings theils schon ermäßigt, theils ist dergleichen in andern vorbereitet, — ohne deßhalb einer strengen Disciplin geradehin entsagen zu wollen. Zu welchen nachtheiligen und gefährlichsten Folgen die übereilte Anwendung von strengsten Strafen und körperlicher Züchtigung (nach förmlichen Tarifen) führen kann, weist unter andern Hazzi (Betrachtungen über Theurung und Noth ꝛc. München 1818 S. 81.) durch sehr beachtenswerthe und abschreckende Beispiele nach. Sie verdienen forstlicher Seits volle Beherzigung.

Anmerk. 4. Mehreres überhaupt hierher einschlagende, und besonders die Mittel zur Abwendung von Waldweide- und Streu-Freveln betreffende, in Hundeshagen Waldweide und Waldstreu ꝛc. Tübingen 1830. —

§. 56.

Von forstlicher Seite würden, außer angemessenen Strafgesetzen, etwa folgende Maßregeln den Waldfrevel

Digitized by Google

mittelbar merklich vermindern und theilweis ganz verhüten helfen.

1) Die Sorge für ein zuverlässiges, hinreichend und zweckmäßig bezahltes Wirthschafts- und Aufsichtspersonal;

2) eine möglichst erleichternde Befriedigung der bestehenden Bedürfnisse an Waldprodukten, und zwar:

a) durch Einführung zweckmaßiger, die niedere Volksklasse nicht drückender, Verkaufsmethoden in den Staats- und Gemeindswaldungen;

b) durch Begünstigung des, auf rechtlichem Wege geführten, Handels mit allerlei nicht sehr bedeutentenden, aber in jeder Hauswirthschaft unbedingt erforderlichen, Holzgattungen, wie z. B. Hopfen- und Bohnenstangen, Baumpfähle, Besenreisig ꝛc. Selbst da, wo man — nach ganz verkehrtem Prinzip — der Bevölkerung im Monopolism für solche unerhebliche Objecte die allerhöchsten Preise abpreßt, ist dennoch der Gelderlös daraus fürs Ganze nicht von Bedeutung; also lasse man sie billig ab.

c) durch Sorgfalt auf Verminderung eingebildeter Bedürfnisse;

d) durch Errichtung von Holzmagazinen für zufällig sehr heftige Winterszeiten; so wie überhaupt für den Theil der unbemittelten Volksklasse, welche sich niemals mit den nöthigen Holzvorräthen für den ganzen Winter ꝛc. zu versehen im Stande ist.

3) Die Verbesserung des Nahrungsstandes der niedern Volksklassen, besonders auf dem Lande;

4) eine zweckmäßig erleichterte Aufsicht über die Waldungen;

Digitized by Google

5) eine genaue Bekanntmachung der Strafgesetze; und

6) eine möglichst baldige und vollständige Vollziehung der ausgesprochenen Strafen.

Die aufgeführten Maßregeln haben, wo sie mit Umsicht und Nachdruck in Anwendung gekommen sind, ganz ihrem Zwecke entsprochen, und lassen aus der Wirklichkeit sich ausführlich belegen. Erst wenn in dieser Weise alles mittelbar zur Verhütung von Waldfreveln gethan ist, kann weiterhin von angemessener Disciplin und Strafmaßregeln die Rede seyn und man wird von diesen nun auch den beabsichtigenden Erfolg sich bestimmter versprechen dürfen.

§. 57.

Bei Anwendung der Forststrafen oder Rügen für begangene Vergehungen, kommt vor allem die Art oder Beschaffenheit derselben in Betracht, und man unterscheidet in dieser Hinsicht

1) Einfache Entwendungen, oder jede unerlaubte Zueignung von Forstprodukten, wodurch dem Waldbestande an sich kein Schaden geschieht.

2) Beschädigende Entwendungen, oder solche, wodurch zugleich dem Walde an sich noch ein weiterer Nachtheil erwächst.

3) Sorglose, muthwillige und boshafte Beschädigungen, (Excesse), also wo dem Walde, ohne gerade eine Entwendung zu beabsichtigen, geschadet wird.

4) Ungehorsam gegen Polizeigebote und besondere Übereinkünfte.

Digitized by Google

Außerdem können die aufgeführten Vergehungen auch noch eingetheilt werden:

a) in gewöhnliche, d. h. in solche, die nach ihrem Schaden und Werth, oder an und für sich bestimmt sind; und

b) in beschwerende oder solche, die noch besondere, das Vergehen vergrößernde, Umstände verbinden, wie z. B. Zusammenrottirung, thätliche Widersetzlichkeit ꝛc.

Nach dieser Eintheilung der Vergehungen bestimmt sich, und zwar je nachdem die Rechtsverwaltung eines Staates überhaupt organisirt ist, — die richterliche Competenz dahin, daß bald

α) den niedern Polizeigerichten die Untersuchung und Bestrafung der unter 3 und 4 aufgeführten Vergehungen in gewöhnlichen Fällen, d. h. bis zu einem gewissen Strafenbetrag, — zusteht; ferner sind auch wohl

β) die Civilgerichte verschiedener Instanz, nach Maaßgabe des baaren Werths oder Strafenbetrags, für die unter 1 und 2 aufgeführten gewöhnlichen Fälle competent; und

γ) die Criminal-, und höhern Polizei- oder Correktionsgerichte, für die besondern beschwerenden Vergehungen.

Da nun durch eine solche genaue Trennung der zahlreichen und mannigfaltigen Arten von Forstvergehen nach ihren Competenzen und ihre vereinzelte Verfolgung bei mehreren Instanzen die Verwaltungsbehörden sehr belästigt und dem Geschäftsgange in manchen andern Beziehungen schadet, so hat man hin und wieder bei den Civilgerichten besondere Commissionen angeordnet,

Digitized by Google

welche — mit Ausnahme gewisser Criminalvergehen — über alle übrigen Fälle zu erkennen befugt sind, nachher jedoch diese Urtheile (verhandelten Rügeregister) einer höhern Instanz zur Revision und Bestätigung vorlegen müssen; welche letztere (zuweilen wieder eine besondere Commission) denn auch für alle Appellationen competent erklärt zu werden pflegt.

§. 58.

Alle Forststrafen können, — der Erfahrung gemäß, — nur dann ihren Zweck vollkommen erfüllen, wenn sie:

1) besonders bei Entwendungen, mit dem Objecte in gehörigem Verhältnisse stehen, also nach dem Schaden und Werthe bemessen werden;

2) wenn sie überhaupt — einige beschwerende Fälle ausgenommen, — nicht hoch oder hart sind; und

3) wenn das Vergehen bald abgeurtheilt und die Strafe möglichst bald auch vollzogen wird.

Für die Betrachtung und Behandlung der Forstvergehen wie alle andere Polizeiwidrigkeiten und Diebstähle, spricht sich die Theorie aus; dagegen werden sie im gemeinen Leben — nach Herkommen und ziemlich allgemeiner Ansicht — gewöhnlich als weniger sträfliche Handlungen, und selbst die Holzdiebstähle blos als Excesse (Forstfrevel), angesehen. Ob und wie weit man die erstere oder die letztere Ansicht bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen habe, möchte sich nur nach örtlichen und zeitlichen Verhältnissen entscheiden lassen.

Außerdem haben sich in ersterer Beziehung, d. h. hinsichtlich eines praktisch brauchbaaren einfachen Verfahrens zur Bemessung von Schaden und Werth, einige näher zu erörternde Schwierigkeiten ergeben.

§. 59.

Weil der Preis des Holzes in den kürzesten Entfernungen so sehr erheblichen Veränderungen unterliegt, wie sonst kein anderes Produkt (oben §. 8.), und die Strafbeträge deßhalb, wenn sie nicht durchaus überhoch angesetzt werden sollen, in zu weit abweichende veränderliche Verhältnisse zu dem Werthe des Objects, — und hiernach auch zu dem Betrage des verursachten Schadens — sich stellen; folglich durch einerlei Strafansatz derselbe Frevel an einem Orte um vieles höher oder niedriger als am andern gerügt werden würde, hat man sich zur Vermeidung solcher großen Ungleichheiten veranlaßt gesehen, die Strafen für Entwendungen und Beschädigungen auf ein gewisses allgemeines Mehrfache des örtlichen Sachwerthes und des demselben proportionalen Schadens festzustellen. Ein Weide- und Streu-Frevel also, welcher den Holzzuwachs und demnächstigen Forstertrag um zehn Kubikfuß Holzmasse etwa schmälert, wird hinsichtlich des verursachten Schadens nach dem veränderlichen örtlichen Preise von diesem Holzbetrage bemessen, selbst wenn der Preis und Werth der dem Schadensersatz weiter noch beizufügenden Gras- und Streuentwendung zufällig an beiden Orten sich ganz gleich wäre.

Geht also die Absicht hierbei hauptsächlich nur auf eine Vermeidung von zu auffallenden Ungleichheiten und Folgewidrigkeiten, so darf diese weiterhin nicht auf zu ängstliche, kleinliche, spitzfindige Abwägungen von Schaden und Werth ausgedehnt, dadurch die praktische Anwendung dieses Verfahrens unendlich erschwert und dem Geschäftsgange geschadet werden. Dieses ist geschehen, wo man z. B. für den verursachten Schaden bei Holzentwendungen von Reitgerten-Größe stufenweis

Digitized by Google

Ansätze für Stämmchen von Zoll zu Zoll zunehmender Dicke aufführte; vieler andern ähnlichen Gegenstände nicht zu gedenken. Einfacher und angemessener möchte sich der Gegenstand etwa in folgender Form behandlen lassen.

Entwendungen von grünem Holze ohne Rücksicht auf Stammdurchmesser.	Im geschlossenen Bestande beträgt der Schaden das ... fache des Holzwerthes	Im lichten
Im Hochwalde.		
Unter dem halben Umtriebsalter	zweifache	dreifache
Über " " "	ein halbfache	einfache
Im Niederwalde.		
Unterholz ohne Unterschied	dreifache	vierfache
Oberholz unter ½ der Umt.-Zeit	vierfache	fünffache
" über " "	zweifache	dreifache
Astholz u. Gipfelholz jeder Gattung	drei- bis fünffache	

Anmerk. Geringe Holzstämmchen (Bindwidden, Horderuthen, Erbsreißer, Besenreisig, Obst- und Wild-Pflänzlinge ꝛc.) können und sollten aus Hochwaldungen, und wo möglich auch aus Niederwaldungen, in ausreichender Menge und ohne Schaden oder merklichen Verlust am Forstertrage (Vergl. §. 56. No. 2. b.) gegen die wohlfeilsten Preise, oder auch ganz unentgeltlich, abgegeben, nachher aber jede Entwendung dieser Gattung, ebenso wie Baum- und Kulturbeschädigungen, als grober Exceß nach Umständen und summarisch bestraft, und ein Theil der Strafe (½, oder ⅓ ꝛc.) für Werth und Schaden überhaupt angenommen werden, indem an dergleichen Fällen auch die scharfsinnigsten Berechnungen von jenen scheitern.

In ähnlicher einfacher Weise lassen sich denn auch die Ansätze für den Schaden und Werth bei Weide- und Streufreveln berechnen und feststellen, und alsdann bestimmen, um wie viel bei jeder Hauptgattung von Freveln die Strafe an sich den Betrag von jenem Schaden und Werth übersteigen soll; indem gerade nicht

Digitized by Google

allgemein die letztern mit der erstern in einerlei Verhältniß gesetzt werden können und manche Einzelfälle ohnehin besondere Strafverschärfung bedürfen. Nicht wenig wird außerdem das Ganze noch durch ein gewisses Straf-Minimum für alle minder wichtigen und in jener Weise nicht speciell zu behandelnden Fälle — erleichtert.

Anmerk. 1. Nichts hat sich nachtheiliger in seinen Folgen gezeigt, als die Nothwendigkeit — wegen Unmöglichkeit der Beitreibung — die Forststrafen öfter sowohl allgemein, als auch in einzelnen Fällen, völlig niederschlagen zu müssen; oder manche Uebertretung vielleicht der übertriebenen Strafe halber ganz zu übersehen, z. B. die im kurhessischen Strafregulativ von 1784 auf jede Holzausfuhr ins Ausland gesetzte Strafe von achtzig und ein Reichsthaler.

Anmerk. 2. Bei der Unmöglichkeit oder Unpaßlichkeit, in einem Lehrbuche die theoretischen Grundlagen und das ganze Verfahren der Schadens-Berechnungen, so wie alle Besonderheiten dieses äußerst vielseitigen Gegenstandes des Forst-Strafwesens, in dem Maaße, wie bei den mündlichen Vorträgen und in Handbüchern erschöpfen, also hier mehr als Hauptgrundsätze aufstellen, zu können, wird der Verfasser das Ganze demnächst zum praktischen Behufe in einer besondern ausführlichen Abhandlung einmal liefern.

§. 60.

Bei Abfassung der Forststrafgesetze, die nicht blos dem Richter, sondern auch dem ganzen Publiko bekannt seyn müssen, kommen folgende Gegenstände in Betracht:

1) Die Verhaltungsmaßregeln für das Forstschutzperpersonal beim Betreten, oder Aufspüren der Forstfrevler und zwar

a) hinsichtlich der Pfändung; ferner

b) bei Widersetzlichkeit, Rottirung ꝛc. der Frevler;

c) bei Hausuchungen nach entwendeten Waldprodukten;

Digitized by Google

d) bei Arrestationen und Confiscationen von entwendeten Produkten;

2) Die Anweisungen zum Aufzeichnen und den Angaben der Forstfrevler; und zwar

a) in fortlaufenden Tagebüchern; in Frevellisten und Protokollen;

b) in — nach Form und Inhalt vorgeschriebenen Hauptverzeichnissen;

c) durch besondere Berichte und Requisitionsschreiben;

3) Vorschriften für die Schätzung des Schadens und Werths; (indem dieselbe in vielen Fällen etwas schwierig ist).

4) Pflichten der übrigen Ortsbehörden gegen die Forstpolizeibehörden.

5) Vorschriften für die Behandlung des Forstrügegeschäfts; und zwar hinsichtlich:

a) der Gerichts-Competenzen für die verschiedenen Vergehungen;

b) der Zusammensetzung des Gerichts;

c) der Vorladung der Gerichtsmitglieder, Betheiligten und der Forstfrevler;

d) der Form der Verhandlung und Abhörung der Forstrügen;

e) des Ausspruches und Bekanntmachung der Straferkenntnisse;

f) der Vollziehung der Straferkenntnisse;

g) des Verhaltens bei Appellationen oder Rekursen.

6) Besondere Vorschriften in Bezug auf die etwa eintretenden Abweichungen in den verschiedenen Gattungen von Waldungen.

Digitized by Google

7) Das Strafenverzeichniß mit den einzelnen Strafansätzen für jedes Vergehen.

Anmerk. Die Abfassung des Strafenverzeichnisses (Strafregulativ) fordert durchaus vielseitige Bekanntschaft und Erfahrung in Forstrügeangelegenheiten, weshalb dasselbe ausschließlich von, — oder wenigstens gemeinschaftlich mit — technischen Forstbehörden entworfen werden sollte. Die, das Auffinden der Strafansätze sehr erleichternde, gute Anordnung des Strafregulativs, konnte etwa nach folgendem Schema geschehen:

I. Strafen für Holzentwendungen.

A. Für stehendes und grünes Holz.

1) Brennholz { Trägte; Schiebkarren; Schlitten; Karren; Wagenlast.

2) Bau- u. Nutzholz { nach der Stammdicke; oder nach dem Kubikinhalt; oder der Stückzahl der Sortimente.

B. Für liegendes oder trockenes Holz.
(Abtheilung wie oben unter A. 1.)

C. Für bereits forstmäßig aufgearbeitetes Holz.

II. Strafen für entwendete Nebennutzungsobjekte.

A. Holzsaamen oder Mast { 1) in jungen eingehegten Beständen;
B. Hütungsfrevel { 2) in nicht eingehegten, alten Forstbeständen;
C. Grasfrevel { 3) bei bloser Ueberschreitung der Erlaubniß. } nach Maasgabe der Viehgattungen.

D. Streu- und Futterlaub-Frevel { Abtheilung 1, 2 und 3 wie zunächst vorher. } nach Maasgabe der gebrauchten Instrumente.

E. Sonstige Nebennutzungen.
(Rinden; Steine; Thon ꝛc.)

III. Strafen für leichtere und größere Excesse; und zwar:

A. in Beziehung auf Holzmacherei;

B. in Beziehung auf Köhlerei;

Digitized by Google

C. in Beziehung auf die Abfahrt der Produkte;

D. in Beziehung auf besondere Conventionen;

E. in Beziehung auf Grenzbeschädigungen;

F. in Beziehung auf Feuersgefährlichkeiten;

G. in Beziehung auf Widersetzlichkeit gegen das Forstpersonal u. s. w.

§. 61.

Hinsichtlich der, für die Forstsicherheits-Handhabung zu organisirenden Behörden bestanden und bestehen zum Theile noch jetzt Einrichtungen und Ansichten, die mit den Grundsätzen einer zweckmäßigen Rechtsverwaltung durchaus unvereinbar sind. Letztere fordert nämlich:

daß die Forstvergehen, — nach der im §. 57. aufgeführten Competenz, — von den allgemeinen Justizbehörden abgeurtheilt, und diese also, besonders von der Forstverwaltung, ganz unabhängig seyn müssen;

und weiterhin liegt es in der Natur der Sache und der Erfahrung:

daß die Waldhut oder Aufsicht auf die Forstvergehen weit besser von Leuten niederer Klasse, die für Körperanstrengung abgehärtet, dabei zuverläßig und sittlich, und höchstens im Lesen und Schreiben erfahren sind, besser besorgt werde, als von dem Wirthschaftspersonal und den dafür sich ausbildenden Subjecten, welche die Waldaufsicht nur zu leiten und etwa zufällig Theil daran zu nehmen haben.

Anmerk. Die wesentlichen Gründe für Uebertragung der Forstgerichtsbarkeit an die Forstbehörden bestehen darin, daß letztere nur die, zur richtigen Aburtheilung der Forstvergehen nöthige, technische Kenntnisse besäßen; und zugleich mit mehr Nachdruck gegen den Forstfrevel einzuschreiten pflegten.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Sicherung gegen Servituten-Mißbräuche.

§. 62.

Aus einer mittleren Periode unserer Geschichte haben sich in allen Gattungen von Wäldern (oben §. 41.) gemeinschaftliche Eigenthumsrechte und getheilte Nutzungsrechte bis auf die Gegenwart fortgepflanzt; zum Theil jedoch unter mannigfachen wesentlichen Veränderungen ihres ursprünglichsten Umfanges, Bedeutung und Werthes während des verflossenen langen Zeitraumes, welcher in den politischen und gewerblichen Verhältnissen des Ganzen und der Einzelnen so vieles umgestaltete.

Die Geschichte der Bodenkultur zeigt schon, wie diese selbst eigentlich nur aus den, ursprünglich ein Gemeingut ausmachenden Urwäldern und Weidesteppen ebenso hervorgieng, wie es in vielen Theilen der neuen Welt gegenwärtig noch der Fall ist. Allerdings grenzten sich damals schon die unmittelbar einander berührenden Volksstämme und Gemeinden hinsichtlich der Benutzung jener Wälder und Weideflächen zur Jagd und Viehzucht einigermaßen wechselseitig ab, keineswegs aber auch die einzelnen Familien der Gemeinden; wenigstens nicht früher und nicht weiter, als bis dahin, wo wirkliche Anrodungen von Wiesen und Äckern, also eigentliches Kulturland entstand. Denn erst dieser auf die Beurbarung des Bodens gewendete Fleiß erwarb an sich schon gewisse privatliche-Rechte auf denselben, wogegen unterdessen und noch später die Wälder und Weiden im Gemeingute verblieben und nur gegen weitere eigenmächtige Rodungen geschützt wurden.

Digitized by Google

Noch lange hin war diese gemeinschaftliche Waldfläche über Verhältniß größer, als das Bedürfniß der Beholzigung, und das früheste Ackerbausystem erhielt sich noch auf derjenigen Staffel, wobei auf die Nebennutzungen des Waldes zur Weide und Streusammeln ein gleich hoher Werth, als auf die Holznutzung selbst, gelegt wurde. Deshalb mangelte ursprünglich wohl in keinem Gemeindeverbande eine gemeinschaftliche Wald- und Weidefläche (Allmende), und ein großer Theil hat sich noch bis auf die Gegenwart erhalten, wo unterdessen die fortschreitende Kultur und Politik am frühern Zustande vieles geändert haben.

Die Kultur nämlich in so fern, als sie sich in den günstigsten Örtlichkeiten und unter freien Verhältnissen sehr vervollkommnet und auf eine Stufe erhoben hat, die ihr jene Waldnebennutzungen überflüssig und fast werthlos macht, während nun bei einem durch Bevölkerungszunahme erweiterten Bedürfnisse an Holz und Betriebsfläche, der höhere Werth auf die Holzproduktion und den kulturfähigen Boden an sich gelegt wird. — Blos unter umgekehrten Verhältnissen, d. h. auf schlechtem Boden und ungünstigem Klima, so wie bei schweren Grundlasten und sonst allem, was den Reinertrag, oder vielmehr das ganze Einkommen, aus dem Boden schmälert, muste jenes älteste System des Ackerbaues und seine Abhängigkeit von Weide und Wald sich bis auf heute noch erhalten.

Politisch wurden aber dergleichen Verhältnisse vielfach umgestaltet, durch die im Mittelalter in der verschiedensten Weise sich ausgedehnte Macht und Grundherrschafts-Ansprüche des Adels und der Geistlichkeit, noch neben denen der Regenten. In Folge dessen gieng nicht blos ein großer Theil und letzter Rest an noch

Digitized by Google

herrnlosen (oder mit unbestimmteren Rechten besessenen) Wälder als Bannforst in den Besitz der Regierungen über, sondern die ganz eigenthümlichen religiösen Stimmungen, harten Bedrängnisse und gewaltsamen Bewegungen jener merkwürdigen Zeit brachten sogar auch einen großen Theil alles privatlichen und Gemeinde-Grundbesitzes so vollständig in die Hände und Abhängigkeit jener herrschenden Gewalten, daß nur wenige von jenen Gemeindrechten übrig blieben und selbst der privatliche Grundbesitzer, durch Lehnsverband und Leibeigenschaft gleichsam nur bis zum Pachter herabgesunken, nunmehr gegen gewisse, zwischen ihm und dem Grundherrn stipulirte wechselseitige Schutz-, Dienst- und Natural-Leistungen sein ursprüngliches Eigenthum bebaute. Zu den vielseitigen Schöpfungen und chaotischen Verwickelungen, welche das Lehnunwesen in jener Zeit hervorrief, gehört denn die Unzahl von mannigfaltigen lästigen Servituten, womit das Grundeigenthum aller Gattung in verschiedenem Maaße noch belastet ist, und welche sich unverändert erhielten, während die politischen und gewerblichen Verhältnisse ganz andere geworden sind.

Hauptsächlich haben sich, so weit hier der Gegenstand in Betracht kommt, seitdem der Werth des Waldes und seiner Produkte sehr geändert. Denn im Mittelalter waren die Forste ihren hohen Grundherrn wenig oder gar nicht lukrativ; und sie schätzten dieselben mehr hinsichtlich des damals sehr hoch angeschlagenen Vergnügens und Ertrages der Jagd, als von andern Seiten. Daher räumten sie denn ihren Abhängigen, welche der Waldnutzung sowohl zu ihrer Subsistenz, als auch zum Betriebe des Ackerbaues auf ihren Lehn- und Dienstgütern bedurften, gewisse Beholzigungs- und sonstige Nutzungsrechte ein; und selbst in den Bannforsten wurden manchen Unterthanen, rücksichtlich ihrer Dienst- und Abgaben-

Digitized by Google

Verpflichtungen, vergünstigungsweise zur Erleichterung ihrer Subsistenz, wenigstens Waldnebennutzungen nachgelassen, oder auch ihre Beholzigung bald unentgeltlich, bald gegen unerhebliche Taxen und Gebühren, übernommen, weil der Werth der Waldprodukte überhaupt noch sehr gering war. Selbst noch späterhin, nach eingetretenen höhern Preisen derselben, ließ man hinsichtlich der Leistungen an die Unterthanen in den Staatsforsten stets billige Rücksichten, besonders gegen die Landbewohner, eintreten, indem die Zeitläufte gerade auf diese eine Menge neuer Lasten (Kriegsdienst, direkte Grund-Steuern ꝛc.) noch zu den ältern hinzu gewälzt hatten, und weil im Wohlstande des gewerbtreibenden Theils der Bevölkerung ohnehin auch der Wohlstand des Staates überhaupt begründet und der Staatszweck erreicht ist. Wenn also von dieser Seite eigentlich auch von keiner gewöhnlichen Servitutsbelästigung die Rede seyn kann, (oben §. 27.), so haben sich doch auch hier, wie durch das ganze Gemeinheits- und Dienstbarkeitswesen überhaupt, schon in Folge der mit Zunahme der Bevölkerung erweiterten Bedürfnisse und Ansprüche, Mißbräuche (oben §. 19.) eingeschlichen und Reibungen von höchst nachtheiligem Einflusse entsponnen, deren Abstellung und Ordnung an sich allein schon nothwendig und höchst wünschenswerth ist.

§. 63.

An eine neueste Zeit nun, in der vielseitige neue Bedürfnisse und Anforderungen Alle drängen, ist endlich die Aufgabe gestellt: zu einer zeitgemäßen Änderung und Ordnung jener sich durchkreuzenden Verhältnisse, zur Lösung eines im Zeitverlaufe immer mehr sich verschlungenen die freie Bewegung einer höhern Industrie hemmenden Knotens, also zur Auseinan-

Digitized by Google

derſetzung (Trennung, Theilung) der beſtehenden Gemeinheiten ſowohl, als auch einer Aufnahme, Begrenzung (Einſchränkung) und Auflöſung (Abfindung) des Servituten-Verbandes. Dieſe Aufgabe entſpringt theils aus den mehr oder weniger allgemeinen Anſichten und Neigungen der Gegenwart an ſich, theils aber wird ſie durchaus bedingt für ein Fortſchreiten in der Bodenkultur, alſo durch den für die Einzelnen, wie für die allgemeine Staatswohlfahrt, dabei in Ausſicht ſtehenden Gewinn. Daher macht dieſelbe denn auch nicht blos einen Gegenſtand des gemeinen Rechts aus, ſondern ſie nimmt von ihren wichtigſten Seiten her weit mehr die Politik in Anſpruch, und wirklich iſt ſie gerade hier mehr von dieſer letztern und der gewerblichen Seite, als etwa in rechtswiſſenſchaftlichen Beziehungen, zu behandlen. Aus dieſem Grunde wird die letztere, als einem beſondern Wiſſenſchaftszweige angehörig, hier eigentlich auch entweder ganz ausgeſchloſſen bleiben, oder nur in nothwendigen Fällen gewiſſe Andeutungen erhalten, während die Hauptrichtung auf das Gewerbliche und Polizeiliche hingeht.

Anmerk. In Betracht deſſen werden alle rechtswiſſenſchaftlichen Vorkenntniſſe überhaupt, die Begriffe von Gemeinheiten und Servituten; bemeſſenen und unbemeſſenen Servituten ꝛc. aber insbeſondere, hier vorausgeſetzt. Bei den ſpeciellen Erörterungen der einzelnen Dienſtbarkeiten ſelbſt ſtoßen denn immer noch weſentliche Punkte auf, welche nur rechtlich entſchieden werden können. Allein es wird, ohne die Entſcheidung ſelbſt zu wagen, hinreichen, die derſelben vorliegenden und zu überlaſſenden Punkte jedesmal anzugeben, ſo wie die dafür zuweilen unbedingt nothwendigen techniſchen Erläuterungen beizufügen. Dieſes bis dahin noch unverſuchte Verfahren dürfte den Anforderungen an eine rein polizeiliche Behandlung des Gegenſtandes hoffentlich am meiſten entſprechen.

§. 64.

Hinſichtlich der in gewerblicher und polizeilicher Beziehung zu erörternden forſtlichen Dienſtbarkeitsverhältniſſe

Digitized by Google

ist ein sehr großer und wesentlicher Theil der Gegenstände auf jene überhaupt anwendbar, und deßhalb gereicht es zur großen Erleichterung, diese allgemeinen Betrachtungen und Grundsätze, von den besondern, auf die einzelnen Servitute bezüglichen, Vorkehrungen, — zu trennen.

Aus der forstlichen Literatur lassen sich vorzugsweis nachfolgende Schriften über den betreffenden Gegenstand anführen.

Witzleben (F. L. von) über einige noch nicht genug erkannte und beherzigte Ursachen des Holzmangels ꝛc., herausgegeben von C. P. Laurop. Franf. a. M. 1800.

Hazzi (Jos. v.) echte Ansichten der Waldungen und Forste; zunächst über die Purification. München 1805.

Pfeil (Dr. M.) Befreiung der Wälder von Servituten. Züllichau 1821.

Ebendesselben Anleitung zur Ablösung der Waldservitute. Berlin 1828.

Hartig (G. L.) Beiträge zur Lehre von der Ablösung der Waldservitute. Berlin 1829.

Schrader (A.) Agraria der preußischen Monarchie. Magdeburg 1824.

Anmerk. Von den hier angeführten Schriften behandeln die beiden ersten den Gegenstand mehr im Allgemeinen; die drei nachfolgenden vorzüglich im Besondern der einzelnen Servitute; und die letzte tegreift die in allen bezüglichen Verhältnissen im Königreich Preußen bestehenden wirklichen Gesetze selbst. Hinsichtlich des Weide- und Waldstreu-Servituts insbesondere dagegen, verweist der Verf. auf seine Schrift: „über Waldweide und Waldstreu ꝛc.“ Tübingen 1830.

Allgemeine Grundsätze.

§. 65.

Davon ausgehend, daß eine jede Gesetzgebung, die ihrem Zwecke bestimmt und sicher entsprechen soll, auf

eine möglichst umfassende und erschöpfende Kenntniß ihres Gegenstandes gegründet werden muß, erlangt eine sorgfältige Zergliederung von allen, hinsichtlich der Waldservitute bestehenden, sowohl technischen und gewerblichen Eigenthümlichkeiten, als auch polizeilichen Rücksichten, — als eigentliche Vorarbeit für demnächstige Gesetze, — ihre besondere Bedeutsamkeit. Sie wird aber auch noch um so mehr bedingt, als in Bezug auf den hier in Rede stehenden Gegenstand sehr gewöhnlich eine Unterordnung der privatlichen Ansprüche und Rechte unter die dringenden allgemeinen Interessen (Staatswohlfahrt) gefordert und gesetzlich vorgeschrieben zu werden pflegt, man also sich möglichst versichern muß, ob und in wie weit eine Vorkehrung jener Gattung wirklich und so wesentlich der Staatswohlfahrt entspreche, daß darauf hin die privatlichen Ansprüche ihr nachgesetzt werden dürfen und müssen.

Daß von dieser letztern Seite wirklich schon manches versehen oder übereilt worden ist, weil es den Gesetzgebern nicht an juridischen, sondern an technischen, gewerblichen und polizeilichen Eigen-Einsichten und Vorarbeiten mangelte, ließ sich ebenso bestimmt nachweisen, als daß den für letztern Zweck ausersehenen Bearbeitungen von forstlicher Seite weniger diese geeignetere Richtung gegeben, als vielmehr die praktische Behandlung der einzelnen Servitute berücksichtigt wurde, — wie es denn auch bei den auf dem Landwirthschafts-Grunde haftenden Dienstbarkeiten bis dahin noch der Fall war. Diesem Bedürfnisse abzuhelfen, sind die nachfolgenden allgemeinen Grundsätze zunächst bestimmt, und nicht weniger dürften sie eine jede Gesetzanwendung und Auseinandersetzung erleichtern, da sie zugleich über die Bemessung der verschiedenen Mitbenutzungsrechte nach den geeignetsten Maßstäben belehren werden. —

Digitized by Google

§. 66.

Die getheilten Beholzigungsrechte und Holzservitute sind zwar nicht weniger wichtig, als die auf die Waldnebennutzungen bezüglichen (Weide, Streunutzung ꝛc.), dagegen der Waldkultur selbst weniger hinderlich und gefährlich, als die letztern; welche von einer Seite den Hauptertrag sehr erheblich zu schmälern, von der andern Seite aber den ganzen Waldbestand zu verzehren, — im Stande sind. Deßhalb schon erfordern diese die größere polizeiliche Aufmerksamkeit und machen eine möglichst baldige Regulirung vor den andern her wünschenswerth. Es kommt diese Theilung der Arbeit meist wohl auch dem an sich gewöhnlich sehr ausgedehnten, zeitraubenden und langsam durch das Staatsganze fortschreitenden Geschäft einigermaßen zu Statten.

§. 67.

Im Laufe der Zeit hat sich nicht blos für den Werth der Berechtigungsausübung und für die Nutzungsbeschränkung des Leidenden — meist ein ganz anderes Verhältniß als das ursprüngliche heraus gestellt, sondern auch der Umfang der Berechtigungen hat sich unterdessen sehr verändert, und zwar meist erweitert. — So haben die, bei dem frühsten Ackerbausysteme höchst wesentlichen Waldweide- und Streu-Benutzungen, später bei Vervollkommnung der landwirthschaftlichen Kultur in günstigen Lagen ihren Werth größtentheils verloren und der Bodenwerth selbst ist statt dessen ausnehmend gestiegen; während da, wo die ältern Systeme (reine Dreifelderwirthschaft) noch bestehen, sich dieß umgekehrt verhält; und hiervon ganz unabhängig erhöhte sich unter beiderlei Umständen der Werth des Haupt- oder Holzproduktes fast allgemein so sehr merklich, daß der Leidende

Digitized by Google

nun weit über das frühere Verhältniß in seiner Nutzung verkürzt ist. Auch verloren die dem letztern zum Theil dafür geleistet werdenden Gegendienste und Leistungen gewöhnlich sehr an Werth. — Noch verkürzender für den Leidenden ist die in Folge der Bevölkerungszunahme und Gütertheilung hervorgegangene Ausdehnung und Berechtigung weit über den ursprünglichen Umfang. — Es erklärt sich hieraus die zwischen beiden Interessenten statt findende Lust, oder Unlust, zur Regulirung oder Auseinandersetzung jener getheilten Nutzungsrechte.

§. 68.

Die Regulirung aller getheilten Nutzungsrechte gehört stets zu den nothwendigsten und heilsamsten polizeilichen Maßregeln, — und es kann sogar von jedem der Betheiligten nach gemeinem Rechte darauf gedrungen werden. Sie darf als der erste Schritt zur Ordnung, Begrenzung und Auseinandersetzung jener Verhältnisse betrachtet werden, und führt namentlich hinsichtlich der Staats- und Gemeindeforste zu einem, oft sehr werthvollen Überblick über den Umfang und die Bedeutung der gesammten Berechtigungen oder Mitnutzungsbefugnisse. Der Umfang der bestehenden Berechtigungen wird begründet und begrenzt a) durch Documente; b) die Art und Weise der hergebrachten Benutzung d. h. Verjährung, Observanz; und c) durch bestehende Gesetze.

Anmerk. 1. Ursprünglich schon bemessene, oder ihrem Umfange nach bestimmt begrenzte Servitute, müssen unter allen Umständen unverändert erhalten werden, und nur die unbemessenen Servitute unterliegen einer, den getheilten Nutzungsrechten angemessenen Einschränkung oder Begrenzung. Deshalb ist der Unterschied zwischen bemessenen und unbemessenen Servituten sehr wesentlich.

Anmerk. 2. Alle, blos die Ordnung bei der Servituten-Ausübung und auch physische Bedingnisse betreffenden allgemeinen

Digitized by Google

Maßregeln, welche den Rechtsumfang selbst nicht beschränken, sind schon in der Lehre vom Forstschutze abgehandelt worden, müssen hier also als bekannt voraus gesetzt werden.

§. 69.

Bei einer sorgfältigen Prüfung der, hinsichtlich vieler Servitute bestehenden Verhältnisse, dürfte sich ergeben, daß die Einschränkung des Berechtigten auf die theoretisch festgestellten Grenzen, d. h. so weit, daß durch ihn die Fortsetzung der ursprünglichen oder auch zeitlichen Betriebsweise (Kulturart) des belasteten Grundstücks nicht gestört oder unmöglich gemacht wird, ohne die größten Beeinträchtigungen ganzer Volksklassen und der allgemeinen Staatswohlfahrt gar nicht zu verwirklichen ist. Dieser Fall tritt hauptsächlich oft ein hinsichtlich der im Laufe der Zeit in natürlicher Weise und auch wohl durch Sorglosigkeit sich sehr ausgedehnten und den Waldbestand sehr herunter gebrachten Waldweide- und Waldstreu-Berechtigung, so wie auch wohl des Leseholzrechtes ꝛc. ꝛc.; — indem sehr wesentliche Beschränkungen in dergleichen länger bezogenen Nebennutzungen gar leicht geeignet seyn können, das ganze Wirthschaftssystem und Erwerbsverhältniß des Berechtigten zu untergraben. In so fern kann der Werth und die Bedeutung der Waldservitute polizeilich schon in Betracht gezogen werden müssen, noch ehe von ihrer Einschränkung und Ablösung die Rede ist; auch möchte der so häufig ausgesprochene Grundsatz: daß sich der Berechtigte, — zur Beförderung der allgemeinen Staatswohlfahrt, allen Einschränkungen zu unterwerfen habe, welche zur höhern Kultur des belasteten Grundstückes unerläßlich sind, bei seiner Anwendung hier erst eine sorgfältige Prüfung der dem Staatswohl unbezweifelt drohenden Gefahren nöthig machen.

Anmerk. Eine ausführliche Nachweisung dessen in der oben (§. 64.) angeführten Schrift über Waldweide und Streu.

§. 70.

Ist von einer Zurückführung auf die ursprüngliche Kulturart der Waldungen die Rede, so kann diese bezogen werden: a) auf die ursprünglich an der betreffenden Stelle heimathlich gewesene Holzgattung; b) auf den Fehmel-, oder vielmehr Hochwaldbetrieb; c) auf einen vollkommenen Schluß der Holzbestände noch vor Eintritt ihres mittleren Alters; und d) auf eine natürliche Verjüngung; wogegen sich die, hauptsächlich erst in neuester Zeit mehr verallgemeinerten periodischen Durchforstungen und Stockholznutzung, nicht unbedingt darunter mitbegreifen lassen. Übrigens läßt sich unterstellen, daß dem Hochwaldbetriebe erst der Mittelwaldbetrieb und diesem der Niederwald- und Kopfholzbetrieb gefolgt sey; obschon manche Urkunden über den Niederwald- und Hackwaldbetrieb und auch über angepflanzte Anlagen in sehr frühe Zeiten zurück gehen.

Anmerk. An verschiedenen Orten wird von den Mast- und Weideberechtigten sehr sorgfältig darüber gewacht, damit in dem belasteten Walde die dem Weidebetrieb zuträglichen ursprünglichen Holzgattungen und Betriebsweisen von Seiten des Leidenden nicht gegen andere vertauscht werden; folglich der Beweisführungen durch übergehaltene sehr alte sogenannte Waldrechter wegen, auf diese ein besonderes Gewicht gelegt. Man ist alsdann gewöhnlich der Umwandlung der Laubhölzer in Nadelholz, und auch der Eichenbestände in Buchenwald (hauptsächlich der Mast wegen) sehr entgegen.

§. 71.

Sowohl durch die Sorglosigkeit und Nachsicht des Rechtausübenden, als des Leidenden, kann der ursprüngliche Bestand und die Betriebsweise sich sehr verändert haben und der zeitliche Zustand des belasteten Waldes bald den einen, bald den andern Theil, in seiner Nutznießung sehr beschränken; ja der zeitliche Zustand des betreffenden Waldes kann so weit herunter gekommen

Digitized by Google

seyn, daß zu seiner Erhaltung, oder für die weitere Fortsetzung der Holzzucht überhaupt, sogar baldmöglichst eine gänzliche Verjüngung und Umwandlung desselben in Holzart und Betriebsweise schon blos darauf hin durchaus bedingt wird.

Die auf eine solche entschiedene Walddevastation folgende Bestandes- und Betriebsumwandlung kann künftig, bald für den Nutzungs-Mitberechtigten, bald für den Leidenden, begünstigend oder auch verkürzend wirken; und demnach schon ist die Art und Weise nicht gleichgültig, in welcher jene durchgeführt werden. Einen eben so großen Einfluß bewirken jene Entscheidungen auch hinsichtlich der mit jenen Verjüngungen und Umwandlungen verbundenen und dem Leidenden zufallenden Kulturkosten. Ob und in wie weit hierbei Rücksicht zu nehmen sey, ob die Devastation mehr dem einen, oder dem andern Theile zur Last falle, möchte der juridischen Beurtheilung zustehen. Je nachdem diese entscheidet, könnte jene Umwandlung vielleicht unter der Bedingung geschehen müssen, a) daß der Rechtausübende dadurch vornweg niemals ganz und keineswegs zu einer Zeit weiter, als der Leidende bisher selbst, in seiner zuletzt inne gehabten Nutznießung beschränkt werde; und b) daß bei der vorhabenden Umwandlung eine Holzart und Betriebsweise gewählt wird, welche den Berechtigten möglichst bald wieder in den, durch Verjährung hergebrachten letzten Genußumfang zurück versetzt. Ein Forstmann hätte in Folge dessen alsdann einmal: die durch Boden und zeitlichen Zustand durchaus bedingte Holzart anzugeben; zum andern aber sowohl die jener Anforderung entsprechende Betriebsweise, als auch den darauf bezüglichen Gang der Kulturen zu bezeichnen. Bedarf bei letzteren zur ersten Beschützung und Verbesserung des

Bodens einer hierzu geeigneten, aber dem Zwecke des Berechtigten nicht entsprechenden Holzart, so kann vielleicht auch der Zeitpunkt angegeben und festgesetzt werden müssen, bis zu welchem jene vorläufig beizubehalten und alsdann mit einer dem Zwecke des Rechtsausübenden entsprechenderen zu vertauschen ist.

Anmerk. 1. Die neueste preußische Gesetzgebung bestimmt, daß der Rechtausübende auch alsdann, wenn der Waldbestand durch seinen Genuß-Mißbrauch über Verhältniß gelitten hat, derselbe dennoch über den zuletzt oder Verjährungszeitraum hin bestandenen Genußumfang im Ganzen (also bis zu gewissem Maaße nur zeitlich) nicht eingeschränkt werde; und es ist dagegen vielleicht um so weniger einzuwenden, als wirklich forstliche Betriebsarten zu Gebot stehen, wobei jener Genußumfang zugleich neben einem pfleglichen Betrieb der Holzzucht fortbestehen kann. Unter pfleglichem Betriebe muß jedoch wohl ein solcher verstanden werden, wobei die Wiederkehr einer solchen starken Verwüstung und nothwendigen gänzlichen Wiederherstellung des Waldbestandes nicht nochmals zu befürchten ist. Einen sehr schwierigen Fall dieser Gattung, der sehr häufig vorkommen dürfte, behandelt mit großer Ausführlichkeit und in Bezug auf die preußischen Gesetze das 2te Stück XX. Bd. 1827. der Möglinischen Annal. d Landw. von Thaer. — Werden dem Leidenden in jener Hinsicht so große Anmuthungen gemacht, so fordert es wohl die Billigkeit, daß auch der Rechtausübende sich einen veränderten, aus der Natur der Sache hervorgehenden Bezug seiner Berechtigung gefallen lassen muß, z. B. künftig die Waldstreu mit der Hacke, Sichel ꝛc. zu gewinnen, die er früher, wo sie in Laub bestand, bequemer zusammen rechen konnte.

Anmerk. 2. Die mindesten Einschränkungen des Weiderechtes verbindet die Kopfholzzucht, die Heisterpflanzung und die Sprengsaaten; die möglichst baldige Wiederherstellung des Holzertrages erleichtert die Kopfholzzucht, Heisterpflanzung, der Mittelwald- und vornutzende Laubholz-Hochwaldbetrieb, und auch die Auswahl schnellwüchsiger Holzarten.

§. 72.

Der wirkliche Gemeinheitsverband und das bloße Dienstbarkeitsverhältniß oder Servitut, sind sowohl dem Rechtsbegriffe, als hauptsächlich auch den wirthschaftlichen Folgen nach, sehr wesentlich verschieden. Bei ersterm ist das Grundeigenthum und seine

Benutzung ganz gemeinschaftlich; wogegen beim andern das Grund-Eigenthum nur einem Theile zusteht, und dieser von einem Dritten eine sehr verschiedentlich begrenzte Mitnutzung leiden muß, und dadurch meist viel merklicher beeinträchtigt wird, als in jenem Falle.

§. 72.

Einer höhern Betriebsamkeit im Gemeinheitsverbande steht beinah nur der Mangel an Einheit in den Ansichten und nothwendigen Zusammenwirken entgegen; oder auch zufällige, in einem solchen Verhältniß zwischen Stärkern und Schwächern sich einschleichende Mißbräuche und Bevortheilungen Einzelner auf Kosten von Andern. Nicht immer läßt sich diesem Übelstande durch Handhabung strenger Betriebs- und Nutzungsvorschriften begegen und für diesen Fall ist die gänzliche Trennung der Gemeinschaft dem allgemeinen Wohl allerdings förderlich. Dagegen läßt sich dieselbe günstige Wirkung durchaus nicht von allen Gemeinheitstheilungen behaupten und nachweisen, indem mehrere Produktionszweige leichter und vollkommener im Gemeinheitsverbande betrieben werden, als von jedem Einzelnen auf einem abgesonderten kleinern eigenthümlichen Grundstücke. Dahin gehören z. B. alle Gemeinde-Forstwirthschaften überhaupt, und der Hackwaldbetrieb insbesondere; ferner die Weidenutzung an allen solchen Orten, wo sie durch besondere Verhältnisse für einen vollständigen Ackerbaubetrieb bedingt wird, und das Bedürfniß zur Erweiterung des stellbaren Landes nicht vorhanden ist.

Anmerk. 1. Ueber die für gewisse Oertlichkeiten und Landwirthschaftssysteme bedingte Beibehaltung der ständigen Weiden und die Nachtheile ihrer Aufhebung vergl. m. d. Monographie des Verf. über Waldweide und Waldstreu. — Eine tüchtige Gemeinde-Verfassung würde einen größten Theil aller Vorurtheile gegen die Möglichkeit einer erfolgreichen Gemeinde-Forstwirthschaft bestimmt beseitigen.

Digitized by Google

Anmerk. 2. Hinsichtlich der großen Alpenweiden in der Schweiz spricht sich Kasthofer mehrmals bestimmt dahin aus, daß ihrer höchsten Benutzung nichts mehr im Wege stehe, als der vereinzelte Betrieb derselben durch alle oder viele der darauf gemeinschaftlich Berechtigten, und daß es dem Interesse der betreffenden Gemeinden mehr zusagen würde, diese Allmenden im Ganzen oder in größern Theilen an vermögende Unternehmer zu verpachten. Man vergl. dessen Bemerk. über d. Wälder und Alpen ꝛc. Aarau 1818; — Ebendesselben Reise über den Susten ꝛc. Aarau 1822; und Reise über den Brünig ꝛc. Bern 1825. —

Anmerk. 3. Der Grundsatz: „daß die Gemeinheitstheilungen allgemein der Staatswohlfahrt entspreche," dient mancher hierauf bezüglichen Gesetzgebung zu unmotivirt zur Grundlage. — Die Preußische Regierung hat ihre hierauf bezüglichen Ansichten 1828 durch ein besonderes Gesetz zum Theil reformirt und eine Revision des betreffenden Gesetzes der Gemeinheitstheilung zugesagt. — Auf welche Veranlassung hin dieß eigentlich geschah, — ist nicht bestimmter anzugeben.

§. 74.

Auf einem mit Servituten belasteten Grundstücke steht der höhern Betriebsamkeit nicht blos der Mangel an Einheit, sondern auch ein getrenntes, sich meist gerade zuwider laufendes Interesse im Wege, und daher hemmen dergleichen Dienstbarkeitsverbände die vollständigere Kultur des belasteten Grundstückes in vielen Fällen allerdings sehr. Dessen ohngeachtet gilt dieß einmal: nicht von allen Servituten ohne Ausnahme, z. B. nicht von mehreren Beholzigungs- und (niedern) Jagd-Servituten ꝛc.; zum andern: trägt die Ausbildung solcher Servitute bisweilen mittelbar zur allgemeinen Wohlfahrt mehr bei, als es unmittelbar den Ertrag des belasteten Grundstückes schmälert. In Folge dessen kann die Erhaltung und zweckgemäße Begrenzung mancher Servitute dem Staatsinteresse viel entsprechender seyn, als ihre gänzliche Auseinandersetzung oder Ablösung. Auf einige Belege dieser Gattung, wird der weitere Verfolg hinführen.

Digitized by Google

§. 75.

Hinsichtlich der auf den Staatsforsten lastenden Servitute finden ganz andere Verhältnisse, als bei jeder andern Gattung des Waldeigenthums, statt; — wenigstens sobald, als die Ausübung solcher Mitbenutzungsrechte derjenigen Klasse von Staatsbürgern zusteht, die oben (§. 53.) als die in gewisser Beziehung „regreßlosen" bezeichnet wurden. Wie sehr man gegen diesen Theil der Staatsbürger in jenen Beziehungen besondere schonende Rücksichten faktisch hat eintreten lassen, davon zeugen die denselben auf den Staatsforsten eingeräumten zahlreichen Nutzungs-Vergünstigungen bis zu einem Umfange hin, welcher der höhern Kultur und Ertrage allerdings zuweilen nicht weniger hinderlich sind, als die wirklichen Servitute selbst. Man hat hier also die einerseits unvermeidliche unmittelbare Einbuse am Ertrag der Staatsforste freiwillig einem mittelbaren politischen Bedürfnisse und Gewinne zum Opfer gebracht, folglich jenen Grundsatz anerkannt, und dürfte denselben auch wohl künftig beibehalten müssen. Allein keineswegs gerade immer in der bisherigen, hin und wieder zum einseitigen schädlichen Mißbrauche ausgearteten Ausdehnung; sondern vielmehr mit höchster Sorgfalt auf solche Einschränkungen, wie sie durchaus nothwendig werden, wenn ein Theil der Staatsangehörigen nicht auf Kosten aller andern zu weit begünstigt werden soll.

§. 76.

Eine gänzliche Ablösung aller Waldservitute würde, besonders von den Staatsforsten, nicht blos den gröſten Theil der Waldfläche ohne entschiedene Aussicht auf eine nachfolgende höhere Kultur in die

Hände der Berechtigten überliefern; sondern für letztere auch in vielen Fällen nicht einmal zum eigentlichen Aequivalent für ihr früheres Mitbenutzungsrecht geeignet seyn, wie z. B. für das Recht auf Streulaub, Leseholz, Mast, Kienstöcke, Jagd ꝛc.

Anmerk. Wie wenige Privaten, besonders der unvermögenderen Klasse, sich zur Holzzucht überhaupt und zu einer höchsten Industrie darin insbesondere eignen, ist in der Einleitung bereits ausführlich genug nachgewiesen worden.

§. 77.

Die Vollführung einer Gemeinheits-Theilung, auf den Grund der vorher festgestellten Ansprüche jedes einzelnen Mitnutzungsberechtigten, besitzt wenige Schwierigkeiten, nachdem weiterhin auch die betreffende ganze Bodenfläche nach ihren, im Einzelnen (stellenweis) abweichenden Werthen, richtig abgegrenzt worden ist. Wenn nun nicht jeder Mitgenosse in jede der abweichenden Bodenbeschaffenheit mit theilen, und auch keine Verloosung der Theile statt finden kann, weil für Einige ihre Abfindung etwa nur in gewissen Lagen ihren vollen Werth besitzt, so muß Verschiedenheit der Tauglichkeit, Güte und Erträglichkeit auch in möglichst zuverlässigen Verhältnissen ermittelt werden; wogegen es aber auf die positiven Werthe (baaren Nutz- und Kapitalwerthe) hier gar nicht, noch weniger aber in dem Maaße ankommt, als wo ein Mitberechtigter aus dem Servitutverbande abzufinden ist.

Anmerk. Einige hierher gehörige Hülfsmittel für die zuverlässigere Bemessung der relativen und positiven Werthe des Waldbodens folgen in den §§. 91. 92. Sie werden in den Stand setzen, künftig den wirklich statt gehabten, sonderbaren und nachtheiligen Theilungen von Gemeindswaldungen vorzubeugen, wobei Allen in allen Beständen (oft 10 und 20) gleiche Flächentheile zugewiesen wurden.

Das Preußische Gesetz will ausdrücklich, daß die Gemeinden nicht in solidum, sondern jedes Gemeindeglied

besonders durch ein Stück Wald für seine Berechtigung abgefunden und in Privatbesitz versetzt werde, weil sie davon mehr, als von dem meist sehr schlechten Comunialwald erwartet. Pfeil Servitute S. 73.

§. 78.

Mit jeder gänzlichen Trennung oder Ablösung des Servituten-Verbandes sind stets folgende drei besondere Vorkehrungen verbunden; nämlich:

a) eine Begrenzung der gegenseitigen Nutzungsrechte und namentlich des vom Rechtausübenden;

b) die möglichst genaue Ermittelung des positiven Werthes des betreffenden Nutzungsrechtes, und

c) die Abfindung des Berechtigten auf den Grund jenes Werthes in Geld, oder in Natura.

Da die unter a aufgeführte Begrenzung schon oben (§. 68.) erledigt ist, so bedarf es blos hinsichtlich der beiden übrigen Punkte hier einer Verständigung und zwar um so mehr, als darüber zum Theil noch sehr abweichende Ansichten bestehen. Deßhalb folgen die dabei in Betracht kommenden Gegenstände hier im Einzelnen und ausführlicher begründet.

§. 79.

Wo man den positiven Werth (Preis) der auf Berechtigung bezogenen Waldprodukte zu veranschlagen hat, kann — wenn nicht ausdrückliche entgegengesetzte Bestimmungen bestehen — nur ihr Localwerth an der Erzeugungsstelle oder der sogenannte Waldpreis (im Gegensatze des an der Verbrauchsstelle gültigen Marktpreises) in Anwendung kommen. Gewöhnlich, jedoch keineswegs allgemein, wird jener Waldpreis dem um die Transportkosten des Produktes bis zur Ver-

Digitized by Google

brauchsstelle verminderten Marktpreise gleich kommen. Nur alsdann würde das letztere unbedingt der Fall seyn, wenn auch der vom Landmanne gewöhnlich in geschäftsfreien Tagen und Stunden, also im geringern Anschlage (sogenannten „Ökonomiepreise") bewirkte Transport, dem Marktpreise immer gleich stände.

§. 80.

Vom Waldpreise der auf Berechtigung bezogenen Produkte lassen sich weiterhin nur noch diejenigen Gewinnungskosten in Abzug bringen, welche der Rechtausübende entschieden immer an dritte fremde Hand baar auszulegen hatte, wie z. B. den Hirtenlohn; den Holzhauerlohn für solches Holz, was nur durch vereidete Holzhauer gefällt, zugerichtet und alsdann erst an den Berechtigten verabreicht wurde. — Anders ist es, wenn er ohne solche Auslagen die Gewinnungsarbeiten selbst verrichtete. Man kann den, auf solche Weise um jene Baarauslagen verminderten Werth einer Berechtigung, nunmehr ihren „berichtigten Rohertrag" (wirklichen Nutzwerth) nennen; es liegt aber in dem Zusammenhang der Sache, daß er hier nach Verschiedenheit der Personen auch verschieden ausfallen, d. h. unter einerlei sonstigen Umständen größer oder kleiner seyn, könne.

Anmerk. Ein Hirtenlohn läßt sich z. B. da nicht von dem Genußwerthe des Weiderechts in Abzug bringen, wo die Familie des Berechtigten ihr eigenthümliches Vieh in geschäftsfreien Stunden selbst austreibt und austreiben darf, — wo es also nicht mit der Gemeindeheerde geht.

§. 81.

In vielen Fällen ist der Rechtausübende keineswegs für die Aufgebung seines Rechtes dadurch allein befriedigt, daß ihm eine Entschädigung nach demjenigen Werthe zu Theil wird, welche dasselbe nach einem richtigen

Digitized by Google

Anschlage im Waldpreise (§. 79 u. 80.) besitzt; denn gar oft hat er davon mittelbar, d. h. in seinem Gewerbe und Haushalte, — einen noch bei weitem größern Nutzen, den er nicht leicht ohne weiteres aufgeben kann und wird. Von dieser Seite betrachtet, ergiebt sich für jede Berechtigung ein kleinster und größter Werth, und fast immer werden beide zugleich ermittelt werden müssen. Hiervon ausgeschlossen sind jedoch alle Berechtigungen, wofür ein Aequivalent — und folglich ihre Ablösung gar nicht möglich ist; oder auch solche, wo das betreffende Produkt für die Entschädigungssumme anderwärts anzuschaffen ist.

Anmerk. Eine Quantität Holz zu Leuchtspänen verarbeitet sich der Landmann in müßigen Stunden eigenhändig für den Selbstverbrauch zu einem vielfach höhern Werthe, als der Waldpreis von jenem ausmacht. In Ermangelung anderer Gelegenheit um gegen die, für sein Recht ihm werdende Entschädigung, dergleichen Holz sich ankaufen zu können, würde ihm jener Gewinn aus einer Beschäftigung in müßigen Stunden ganz entgehen, oder doch wenigstens nicht ganz sicher durch eine andere gleich nützliche Beschäftigung ersetzt werden können.

Der Waldpreis eines Fuder Streulaub beträgt oft kaum ein Drittheil so viel, als der Gewinn, daß dadurch eine erhebliche Menge Stroh gespart und zur Futterung verwendet werden kann. Man bedient sich aber auch jenes Surrogates hauptsächlich blos darum, weil selbst um keinen Preis das benöthigte Stroh und Futter anzuschaffen ist. Solcher Fälle kommen noch mehrere vor.

§. 82.

Die zum Theil noch bestehende Ansicht, für eine jede auf Berechtigung bezogene Nutzung einen Reinwerth (Reinertrag) ermitteln zu müssen, um darauf hin die Entschädigungs- und Abfindungs-Beträge zu gründen, beruht auf einem völlig unrichtigen Begriffe vom Erwerbswesen der gewerbtreibenden Volksklasse. Diese nämlich findet ihren Unterhalt nicht in einem solchen Reinertrage, sondern in der Vergütung derjenigen

Geschicklichkeit und Fleißes (Arbeit), die sie auf Erzeugung von Ur- und Kunst-Produkten verwendet; und sie muß einen hohen Werth schon blos auf die Gelegenheit setzen, in solcher Weise jene anwenden und daraus einen Erwerb beziehen zu können, indem jene nicht gerade unbedingt für jede thätige und fähige Hand sogleich bereit ist. Dagegen dürfte jedoch bei jenen Servitut-Ablösungen auch niemals gerade der volle Betrag des mittelbaren Gewerbgewinnes in die Entschädigungssumme mit aufgenommen werden können; und zwar noch um so weniger, wenn derselbe aus dem Waldprodukte nicht allein erfolgt, sondern dabei noch andere Hülfsstoffe und Kapitalien in Mitwirkung stehen. Es kann alsdann (z. B. bei der Benutzung der Waldweide zur Viehzucht) auf das Waldprodukt nur ein proportionirter Theil jenes mittelbaren Nutzens sich übertragen lassen. Übrigens hat augenscheinlich die immerhin schwierige Ausmittelung der Reinerträge das Rechnungsverfahren sehr verwickelt und erschwert.

Anmerk. Ein Staatsdiener sogar würde im Allgemeinen sehr übel dabei stehen, wenn er auf einen gewissen Reinertrag für seine Amtsstelle abgefunden, d. h. derselben enthoben und in Ruhestand versetzt werden sollte, in der Unterstellung, daß er nun seine Beschäftigung und Erwerbsgelegenheit in anderer Weise suchen könne. Schon die Ermittelung eines solchen solchen Reinertrages dürfte in Verlegenheit setzen; noch mehr aber seine Anwendung im größten Theile aller Gewerbe.

§. 83.

Läßt sich in jener Weise für viele Berechtigungen ein zweifacher, oder ein niedrigster und höchster Werth — herausstellen; und darf man annehmen, daß mit ersterm der Rechtausübende sich selten befriedigen lassen werde, daß man ihm den andern jedoch auch nicht immer ganz wird zugestehen können, so möchte die billige Entschädigungssumme zwischen beide Extreme, obzwar

Digitized by Google

nicht immer genau in die Mitte, einfallen, dabei auch eine ängstliche arithmetische Schärfe zweckwidrig und überflüssig seyn.

Anmerk. Jene Extreme des Genußwerthes von einer Berechtigung zu kennen, hat für die, bei ihrer Ablösung mitwirkenden vermittelnden und entscheidenden Personen, in so fern einen entschiedenen Werth, als sie auf den Grund von jenen zu beurtheilen im Stande sind, in wie fern eine Ungeneigtheit eines oder des andern Theils in dergleichen Propositionen einzugehen auf wirklichen Gründen oder aber auf Eigensinn, — beruht. Es hält nicht schwer für das Allgemeine einen beiläufigen Maaßstab oder Verhältniß aufzufinden und anzuwenden, in welchem der mittelbare Werth einer Berechtigung größer ist, als ihr unmittelbarer Anschlag.

§. 84.

Wenn erst die Entschädigungssumme für eine Berechtigung auf dem vorhin bezeichneten Wege nach ihrem durchschnittlichen jährlichen Baarbetrage festgestellt ist, läßt sich dieselbe leicht in folgender verschiedener Weise abtragen.

a) Sie kann nach einem der Sache und den Verhältnissen angemessenen Prozente kapitalisirt, und durch dieses Baarkapital sogleich ganz abgetragen werden.

b) Man kann die Entschädigung von einer fortdauernden jährlichen baaren Rente leisten.

c) Es kann darauf eine zeitliche oder ablösliche Geldrente gegründet werden; und zwar so, daß die Abtragung entweder in unbestimmten, oder aber in bestimmten Zeiträumen und Quoten — erfolgen darf.

d) Die Abfindung kann in natura, d. h. gegen Abtretung einer gewissen Wald- oder Bodenfläche geschehen.

Digitized by Google

Nur das letztere dieser vier Ablösungsmittel verbindet mehrfache Eigenthümlichkeiten und weitere Schwierigkeiten, über die man sich noch nicht allgemein verständigt hat.

Anmerk. Wie sehr vieles an den bisherigen verschiedenen Verfahren: die Entschädigungs- oder Abfindungs-Summen zu ermitteln, — zu wünschen übrig blieb, und wie höchst verwickelt und dennoch höchst unbestimmt mehrere sind, davon und zugleich von dem großen achtbaren Fleiße, welchen man dem Gegenstande zugewendet hat, giebt die neueste Literatur überzeugende Beweise. Es bleibt dabei noch so vieles zu erörtern, daß jeder Beitrag sehr schätzenswerth wird.

§. 85.

Am allgemeinsten ist die Ansicht, den ermittelten Reinertrag einer Berechtigung zum Maaßstabe für ihre Ablösung wählen zu müssen; daß man folglich den Berechtigten schadlos zu halten habe, entweder

a) durch Abtretung eines Baarkapitals von einem, jener Reinertragssumme gleich kommenden Zinsenertrage (Kapitalrente); oder aber

b) durch ein Grundstück von gleichem Reinertrage mit jener Berechtigung.

Dagegen nun läßt sich einwenden, daß vielen Produktionszweigen ebenso, wie vielen Berechtigungen (Leseholz, Mastlesen ꝛc.) ein eigentlicher Reinertrag ganz abgeht, daß sie folglich in ihrem Rohertrage nur die Auslagen und Mühe, die mit der Erzeugung, oder der bloßen Gewinnung, verknüpft sind, — und zwar oft sehr mäßig — wieder ersetzen oder vergüten. Es würde also sehr häufig entweder gar kein Reinertrag aus dergleichen Berechnungen hervorgehen, oder für denselben vielleicht nur ein sehr kleiner Betrag und kleines Kapital, welches unmittelbar durch seinen Zinsenertrag, oder

Digitized by Google

mittelbar, d. h. durch Anlegung in einem andern Gewerbe, den Berechtigten für seinen früher bezogenen ganzen Nutzen zu entschädigen, keineswegs hinreichen möchte. Er würde folglich auf diese Weise um so mehr verkürzt werden können, je mehr er auf einen Erwerb aus der eigenhändigen Arbeit hingewiesen ist, und diesen in dem Entschädigungsobjecte in demselben Maaße nicht wieder findet, als jener in der Berechtigung vorhanden war.

Umgekehrt kann eine Berechtigung der letztern Gattung sehr gewinnen, wenn er auf den Grund des Reinertrages einer Waldnutzung (der durchgängig — wo er erscheint — sehr unerheblich zu seyn pflegt) einen gewissen Theil der Bodenfläche zur freien Verfügung und Benutzung erhält. Denn verwendet er denselben für den Ackerbau, so erweitert sich dadurch sein Arbeits-Erwerb meist sehr ansehnlich über das frühere forstliche Verhältniß; ferner erlangt er dadurch meist ein über Verhältniß größeres Kapital und kann hierüber nun oft noch vortheilhafter, als wir hier angenommen, frei verfügen. Daher werden die Berechtigten am liebsten Grund und Boden bei der Ablösung annehmen, der Leidende aber verliert in den meisten Fällen, wenn dabei in obiger Weise verfahren wird. —

Anmerk. Hoffentlich tragen die in der Einleitung verschiedentlich verhandelten Gegenstände zu einer Berichtigung der Ansichten über die Natur des bürgerlichen Erwerbes einiges bei, um die hier aufgestellten Sätze zu begründen.

§. 86.

Ebenfalls sehr häufig ist man der Ansicht, dem Berechtigten zur Abfindung ein Grundstück zur freien Verfügung stellen zu müssen, auf dem er im Stande sey, das Produkt, worauf seine Berechtigung hingeht, sich selbst erbauen und erzeugen zu können. Allein diese

Maßregel setzt unter allen andern in die größte Summe von Verlegenheiten, ist daher kaum durchführbar, oder meist für den Leidenden unvortheilhaft und im Allgemeinen nicht einmal von sicherm guten Erfolg für die höhere Kultur der Forste, indem sich dafür nur ein kleinster Theil aller Grundbesitzer oder Waldeigenthümer eignet. — Die Schwierigkeiten dieser Abfindungsweise ergeben sich aus folgendem.

1) Sobald zum Beispiele, ein Holzgerechtsame sich auf bestimmte Sortimente bezieht, — und zwar namentlich auf solche, wofür kein Aequivalent in andern Sortimenten besteht und möglich ist, — so ist auch keine Abtretung von Waldfläche möglich, auf welcher dieselbe ausschließlich für sich gewonnen werden können. Man wird also genöthigt, dem Berechtigten eine ganze Summe anderer Nutzungsobjecte, — oft erheblich größer als das Hauptobject, — noch in Anrechnung zu bringen, und ihm dagegen die Sorge und Kosten der Verwaltung, Aufsicht und Kultur anzumuthen. Theils sind nun die hiermit verbundenen Berechnungen ziemlich verwickelt und liefern nach Maaßgabe des unterstellten Betriebsplanes, Interusurien-Rechnung ꝛc. sehr veränderliche Werthe; theils aber setzen sie eine Neigung und Fähigkeit zur Waldkultur voraus, welche faktisch höchst selten getroffen wird; oder gewöhnlich vielmehr darauf hingeht, daß für Aufgebung der Gerechtsame unter freier Verfügung empfangene Waldstück bald möglichst zu entholzen und einer andern Benutzungsweise zu widmen.

Anmerk. Bei der Veranschlagung des ganzen Nutzungsbetrages einer gewissen Waldfläche für den obigen Zweck und nach den gewöhnlichen Fachwerksmethoden — durch zehn verschiedene völlig unbefangene Taratoren, werden gewöhnlich nicht zwei von diesen Rechnungsresultaten einigermaßen übereinstimmen.

Digitized by Google

2) Wollte man ein Hütungsrecht nach jenem Grundsatze durch eine ganz holzreine Waldfläche ablösen, welche dieselbe Menge Weidefutter verspricht, so ist zu befürchten, daß der Ertrag an letzterm im Laufe der Zeit aus Mangel an Schutz und der früher vom Holzbestande genossenen Düngung — beträchtlich nachlassen wird. — Von dieser Seite steht also der Berechtigte in Gefahr, von einer andern aber in großem Vortheile, wenn die Weidefläche zur Anrodung geschickt und ihm zur freien Verfügung überlassen worden ist. Dagegen ersetzt eine, ihrem Futterertrag nach jener Berechtigung gleich kommende Wiesenfläche, bei ihrer Benutzung für die Stallfütterung dem Berechtigten keineswegs die eigenthümlichen Zwecke und Vorzüge der Weide.

3) Noch verwickelter wird die Ablösung eines Streuservitutes gegen Abtretung eines Grundstückes, um darauf den Betrag der Gerechtsame an Streumaterial selbst zu erziehen; — und zwar namentlich durch eine gewöhnliche Ackerbestellung, indem man bis jetzt eine Fortgewinnung von Waldstreu-Materialien ohne Holzbestand für unthunlich hält und dieß in Beziehung auf Laubstreu wirklich auch unmöglich ist.

Denn nun muß, — auf den Grund eines für jenes Ackerland besonders unterstellten Anbausystems oder Fruchtwechsels, — zuerst die Summe alles Nutzens, der neben dem zur Streu geeigneten Geströh aus den übrigen eigentlichen Hauptprodukten während einer ganzen Rotation noch bezogen wird, genau veranschlagt und darauf hin auch noch alles ermittelt und in Gegenrechnung gebracht werden, was die Bestellung, Ernte ꝛc. kosten. — Mag man diese Masregel außerdem

aber noch so verschieden in Anwendung bringen, immer wird sie in dieselben Rechnungs-Verwickelungen und zu höchst relativen Werthen führen; folglich selten eine praktische Bedeutung erlangen.

Anmerk. Es würde kaum nöthig gewesen seyn, die Unzweckmäßigkeit dieser Ansichten so ausführlich zu berichtigen, wenn sie nicht (in einer neuesten hierher gehörigen Schrift von vieler Autorität —) auf den Grund der darüber bestehenden vortrefflichen preußischen Agrargesetze ausdrücklich wieder in Anregung und Antrag gebracht worden wären.

§. 87.

Viel einfacher und folgerichtiger geschieht die Abfindung der Berechtigungen gegen Grund und Boden im Maaßstabe von dessen wirklichen Kapital- und Nutzwerth; — nachdem beide vorher auch von der betreffenden Gerechtsame nach denselben Grundsätzen ermittelt worden sind. Vielleicht könnte es zweckgemäßer noch erscheinen, sich etwa auf den erstern ganz allein zu beschränken. Allein da der weitere Verfolg zeigen wird, daß beide Werthe durchaus nicht allgemein in so übereinstimmenden Verhältnissen stehen, wie man bisher wohl annahm, — und daß nicht einmal aus dem ermittelten Reinertrag nun der Kapitalwerth eines Grundstückes sich bemessen läßt; — hinsichtlich des Waldbodens aber auch wohl Landes-Gesetze die ganz willkührliche Benutzung des Grundkapitals beschränken; — so würden jene zwei Maaßstäbe einmal von dieser Seite, und zum andern zuweilen auch noch als Begrenzung und Bemessung einer gewissen Nutzung von zwei Seiten her, sich empfehlen.

§. 88.

Die unter freier Concurrenz statt findenden Waldverkäufe ergeben, daß der ganze Kapitalwerth

des Waldbodens, im Falle einer mit dem Ankaufe übergehenden völlig freien Verfügung, im Höchsten zusammengesetzt ist, einmal: aus dem im Waldpreise veranschlagten ganzen augenblicklich vorhandenen Holzvorrathe, zum andern aber: aus dem Localwerthe des Grund und Bodens bei gewöhnlicher landwirthschaftlicher Verwendung.

Hierbei hat ebenfalls die Erfahrung ergeben, daß jene Preise des Holzes höher hinauf gehen, wenn es in kleinen Quantitäten, als der ganze Vorrath in Masse, zur Veräußerung kommen. Ziemlich in derselben Weise verhält es sich mit dem Bodenpreise, und daher wird jenes Höchste sowohl von dieser Seite, als auch noch dadurch bedingt werden, daß überhaupt der Ankaufspreis, und folglich der Kapitalwerth, eines jeden Grundstückes — unter sonst gleichen Umständen in dem Maaße beinah herabzugehen pflegt, als es an Größe oder Umfang zunimmt. Dieß nur zur Erläuterung, warum auch dieses Maximum einer zufälligen Veränderung unterliegt.

Stehen für die Feststellung des Localwerthes vom Boden nicht jüngste Kaufabschlüsse von landwirthschaftlichen Grundstücken gleicher Güte aus der Nähe zu Gebot, so läßt jener sich annähernd in seinem höchsten Betrage auch sobald a priori wohl angeben, als entweder der mögliche landwirthschaftliche ganze Rohertrag nach seinem Marktpreise, oder aber der Pachtbetrag, beide im Durchschnitte auf jedes Jahr, bekannt ist. Den letztern braucht man alsdann nur nach dem örtlich üblichen landwirthschaftlichen Prozente (meist 3 bis 4, selten 5 vom Hundert) zu kapitalisiren, — den erstern aber gerade nicht immer aus den Einzelproduktionen durch die ganze Rotation speciell zu ermitteln, da die durchschnittlichen baaren Roherträge der um-

liegenden Grundstücke verschiedener Gattung nach ihren Abstufungen ihren Bestellern meist bekannt sind. Multiplizirt man diese letztern nun bei Ackerland und Weide, — nach Maaßgabe des besten, mittelmäßigen und schlechten Bodens, mit 8, oder 6, oder 4,5; — bei Wiesen aber mit 16—12 und 9, so erhält man jenes Höchste für ihren zeitlichen Kapitalwerth in richtigem Verhältnisse mit dem zeitlichen Produktenpreise; wovon jedoch die Auslagen einer ersten Beurbarung nun erst noch abzuziehen sind. Nur wenn die betreffenden Grundstücke merklich entfernter von dem übrigen stellbaren Lande liegen, oder in größerm Zusammenhange verkauft werden, wird der zeitliche Kapitalwerth in demselben Verhältnisse kleiner seyn, jenes erstere arithmetische Produkt also noch um so mehr das möglich gröste. — Halbirt man jene Faktoren 8, — 6 — 4½ ꝛc. oder ihre Produkte, so dürfte ziemlich nahe der kleinste Werth erfolgen.

Anmerk. 1. Diese letzt angegebenen Faktoren 8, 6 und 4,5 ꝛc. und ihre Hälften sind das Ergebniß einer vielseitigen Vergleichung der factischen Kapitalwerthe der Grundstücke mit ihren durchschnittlichen baaren Roherträgen und mit ihrem Pachtbetrage; und letztern zwar nicht blos in Geld, sondern zugleich in Natural-Antheilen an der Ernte. Das Ganze dieser Verhältnisse findet in der landwirthschaftlichen Gewerbslehre ebenso seine weitere Entwickelung und Begründung, als die einfache Ermittelung des durchschnittlichen ganzen (summarischen) Baar-Rohertrages — ihre Anleitung. — Oben unter §. 85 und 86. waren ganz specielle Ermittelungen sowohl jedes Einzelprodukts, als zugleich des Erzeugungsaufwandes nothwendig, und letztere machen immer den schwierigeren Theil aus.

Anmerk. 2. Bei dem Verkaufe großer Waldungen von Gemeinden, großen Rittergütern ꝛc. im geschlossenen Ganzen hat sich aus Mangel an zahlreichster Koncurrenz von reichen Käufern und andern Ursachen allerdings für jene ein Kapitalwerth oder Kaufpreis ergeben, der noch kaum dem halben Werthe des vorhandenen Holzvorrathes gleich kam. Ganz andere Resultate dagegen erfolgten bei dem Wälderverkauf in Parzellen und namentlich bei den Veräußerungen in Rheinpreußen.

Anmerk. 3. Hier, wo es sich blos um die allgemeinen Grundsätze und Grundlagen der Veranschlagung handel,

kann eine in das Einzelnste eingehende Anleitung für letztere ihre Stelle so wenig finden, als es oben im §. 59. der Fall war. Es sind dazu besondere ausführlichere Abhandlungen des Gegenstandes in derselben Weise erforderlich, wie die arithmetischen Theile in des Verf. Monographie über Waldweide und Waldstreu, und wie die, für die königl. preuß. Oekonomie-Commissarien zu demselben Zwecke neuerdings erschienenen Hülfsschriften.

§. 89.

Im Gegensatze mit jenem höchsten Werthe des Waldbodens, ergiebt sich für die oben unterstellten gewöhnlichen Fälle ein niedrigster Kapitalwerth blos in dem, nach seinem Waldpreise veranschlagten augenblicklich vorhandenen ganzen Holzvorrathe. Dieser niedrigste Kapitalwerth oder Kaufpreis des Waldes besteht überhaupt und ausdrücklich noch in allen Fällen, wo in Folge von Gesetzen eine ganz willkührliche Behandlung und respective beliebige Ausrottung des Holzbestandes nicht erlaubt ist, wo also die Forstkultur fortgesetzt werden muß; oder auch alsdann, wenn die Käufer, — selbst unter nachgelassener freier Verfügung, blos zu letzterer Neigung fühlen (Rentenirer ꝛc.); vielleicht örtlich und zeitlich ein solcher Überfluß an landwirthschaftlichem Grundstücke herrscht, daß auf neue Anrodungen zunächst noch kein besonderer Werth gelegt wird.

Aus diesem entgegengesetzten höchsten und niedrigsten Kaufpreise des Waldbodens wird sein wahrscheinlichster zeitlicher Kapitalwerth sich unter Berücksichtigung aller bestehenden Umstände leichter wenigstens abnehmen lassen, als sonst in irgend einer andern Weise. In Betreff der holzleeren Stellen oder Wald-Blösen aber ist zu bemerken, daß dieselben sobald, als sie in minder erheblicher Ausdehnung blos zwischen den Holzbestand vertheilt (Lichtungen) sind, sie von diesem auch nicht getrennt werden, sondern nun blos einen

Digitized by Google

niedrigen Holzertrag und Vorrath auf der Gesammtfläche zur Folge haben und in so fern schon in Rechnung kommen. Größere gesonderte holzleere Stellen dagegen (wirkliche Blösen) erlangen in jener Weise keinen andern Werth, als den, welchen ihr Boden für den Ackerbau verspricht, und alsdann ist der niedrigste ihrer Kapitalwerthe entweder derjenige, den sie bei der blosen Beweidung besitzen würden, oder aber: das Mehrfache von demjenigen rohen Geldertrage, welchen in der betreffenden Umgegend eine gleich gute und große Waldfläche durchschnittlich jährlich zu liefern pflegt. Man wird sich dabei der ganzen und halben im §. 88. für Ackerland und Weiden angegebenen Faktoren bedienen können.

Anmerk. 1. Bei Waldverkäufen in Parzellen, oder doch in nicht sehr großen Flächengrößen, sind sowohl unter nachgelassener freier Verfügung, als unter Beschränkungen auf Fortsetzung der Holzkultur, auf den Grund von Erfahrungen Kaufpreise in Erwartung zu stellen, wodurch der zeitliche Holzvorrath wenigstens im höchsten Localpreise, und noch etwas darüber sogar — bezahlt wird; — wo man also nicht blos das Material, sondern zugleich auch die bereits vorhandene Holzerzeugungs-Fähigkeit, die man außerdem durch künstlichen Anbau erst herzustellen genöthigt wäre, zusammen ersteht. — Umgekehrt aber sind bei Verkäufen im Großen faktisch, und unter beiderlei Umständen hinsichtlich der Verfügung, auch Preise erfolgt, wodurch das zeitlich schon vorhandene Material kaum etwas über die Hälfte bezahlt ist.

Anmerk. 2. Jener letzte Maaßstab für den Kapitalwerth vom holzleeren Forstgrunde paßt sich nicht blos der Natur der Sache und Erfahrung am meisten an, sondern er giebt auch das einzige Hülfsmittel ab, um den Kapitalwerth eines ganz unbedingten, außer der Holzkultur zu keiner andern Benutzungsweise fähigen Grundstückes (Fels, Sandscholle, Moorgrund ꝛc.) auf eine zulässige Analogie hin (§. 88.) feststellen zu können.

§. 90.

Der Nutzwerth eines Grundstückes ist mit dem Reinertrag desselben (oben §. 82 u. 85.) nicht zu verwechseln. Der erstere, hier allein in Betracht kommende besteht

nämlich (— im Gegensatze zum andern) im eigentlichsten Sinne aus dem ganzen durchschnittlichen jährlichen Baar-Rohertrage, nach Abzug derjenigen Beträge, welche — nach Maaßgabe bestehender besonderer Umstände — dem Produzenten nicht wirklich zu Theil werden, er ist folglich ganz identisch mit dem oben (§. 80.) bestimmter schon bezeichneten „berichtigten Rohertrage"; und deshalb dehnt er sich keineswegs auch auf den mittelbaren Nutzen aus, den die weitere Verwendung der Bodenprodukte in der Wirthschaft selbst gewährt. — Dieser Nutzwerth nun kann bald für eine im Holzbestand schon befindliche, oder zum Holzanbau bestimmte; bald für eine der Landwirthschaft schon angehörige, oder dafür ausersehene — Bodenfläche bestimmt werden müssen, folglich eine vierfach verschiedene Größe ausmachen.

Anmerk. In Beziehung auf alle bis dahin und weiter aufgestellten Werthgrößen sey hier angemerkt, daß unterrichtete Landwirthe und alle mit dem Geschäft länger Vertraute auf ihre jährliche Erfahrung hin ohne alle Rechnung dergleichen Angaben (Roherträge, Nutzwerthe ꝛc. des bessern und schlechtern Bodens) in runden Zahlen ebenso bestimmt aus ihrem nächsten Bereiche anzugeben im Stande sind, als Forstwirthe den durchschnittlichen Material- und Geldertrag von einem Morgen Walddoden verschiedener Gattung. Hat man sich die Mühe nicht verdrießen lassen, und dergleichen leicht zu ermittelnde Resultate aus mehreren und vielen Gegenden zusammen gestellt, so verschafft dieses einen Ueberblick, Fertigkeit und Sicherheit in ihrer Anwendung, wie außerdem der speziellste Kalkul für örtliche Einzelfälle. Auch begründen nur solche Vorübungen eine Competenz für dergleichen Geschäfte.

§. 91.

Bedient man sich für die Ermittelung des wirklichen Nutzwerthes eines Waldbestandes und der Blösen des gewöhnlichen (aus der Forstabschätzung als bekannt vorauszusetzenden —) Verfahrens unter

Anwendung der Zinses-Zinsrechnung ꝛc., so ist man nicht blos zur Unterstellung von höchst zufälligen Betriebsmaßregeln, und zur Anwendung höchst verwickelten, oder dem gewöhnlichen Leben ganz fremden Rechnungen auf diese hin — genöthigt, sondern es werden alsdann auch immer nur äußerst abweichende oder veränderliche Werthe erlangt, so oft man in den erstern (— oder in dem Zinsfuße und der Zinsrechnung) nur die unbedeutendsten Modificationen eintreten läßt.

In Folge dessen möchte ein einfacheres Verfahren für jene, immer nur auf bloße Wahrscheinlichkeiten ausgehende Rechnungen, was alle jene Verlegenheiten und Umständlichkeiten ausschließt, und demohngeachtet uns — wenn auch keine bestimmtere, doch auch keine weniger zuverlässige und brauchbare — Resultate liefert, für die Praxis sich sehr empfehlen; um so mehr aber, weil alle bei solchen Angelegenheiten, wie die Servitutablösung, betheiligten, vermittelnden und entscheidenden Personen jedem Rechnungsergebniß am leichtesten Vertrauen schenken und ihre Beistimmung ertheilen möchten, dessen Grundlagen und Entstehungsweise sie am vollständigsten einzusehen im Stande sind. Dazu nun dürfte das nachstehende sich eignen. —

A) Eine Waldfläche ist entweder schon (oder „noch") mit Holz bestanden, — oder aber wirklich nur eine Blöse. In jedem von beiden Fällen ergiebt sich ein sehr verschiedener Nutzwerth und wird eine abweichende Ermittelungsweise des letztern nothwendig.

B) der volle Nutzwerth eines Holzbestandes setzt sich zusammen, einmal: aus der nachhaltigen möglichen Haupt- oder Holznutzung, einschließlich des Durchforstungsertrages (Zwischennutzung); zum andern: aus

den Nebennutzungen. Nur die arithmetische Ausmittelung der erstern verbindet die schon erwähnten Schwierigkeiten, welche man hier zu beseitigen versuchen wird.

C) Bei jedem Holzbestande ist entweder eine gewisse Betriebsweise schon in Anwendung oder im Gange, — oder aber nicht. Im erstern Falle unterstellt man die Fortdauer derselben im Maaßstabe des zeitlichen Bestandes-Verhältnisses, und ermittelt darauf hin, unter Ausschließung aller damit nicht unmittelbar und bestimmt in Verbindung stehenden industeriösen Speculationen, — den nachhaltigen Nutzwerth (jährlichen Durchschnittsertrag). Im andern Falle, wo ein gewisser Betrieb noch nicht entschieden gewählt und im Gange ist, wo man also darüber, so wie über den davon abhängigen Ertrag und Nutzwerth, sich im Zweifel befindet, ermittele man diesen, unter strenger Festhaltung an den zeitlichen Bestandes-Verhältnissen, so wie unter Ausschließung aller Extreme, — sowohl in einem möglich höchsten, als in einem solchen niedrigsten Betrage, um zwischen beiden etwa einen billigen mittleren Nutzwerth feststellen zu können. — Ein solches Höchstes oder Niedrigstes geht aber hervor, entweder durch Unterstellung einer gewöhnlichen höchsten oder niedrigsten Umtriebszeit bei einerlei Betriebsweise, oder aber durch Unterstellung einer mit den zeitlichen Bestandesverhältnissen vereinbarlichen Betriebsweise vom höchsten und niedrigsten Materialertrage, jedoch unter Vermeidung aller Extreme. Eine Unterstellung solcher abweichenden Umtriebszeiten, um entweder eine mittlere wählen, oder nach besondern Umständen die eine oder die andere in Anwendung bringen zu können, ist selbst im ersten der obigen beiden Fälle nothwendig.

D) Die Verwirklichung des nachhaltigen vollen Nutzungsbezuges aus einem Holzbestande von ge-

Digitized by Google

wisser Betriebsweise und Umtriebszeit bedingt einen, der letztern im Betrage und theilweis auch den Altersverhältnissen noch angemessenen, schon vorhandenen Holzvorrath (normalen Materialfond) auf dem Stocke oder in zuwachsenden Massen; welcher um so größer, als die Umtriebszeit höher ist. Ebenso besteht für jede Betriebsweise und Umtriebszeit ein eigenthümliches (normales) Prozent für die Größe desjenigen Holzbetrages, der vom ältesten Theile jenes ganzen Materialvorrathes — ohne die Nachhaltigkeit wesentlich zu stören — jährlich zur Nutzung gebracht werden darf. Das arithmetische Produkt dieses Prozentes (Nutzungsprozentes) in jenen normalen Materialfond giebt folglich die normale Nachhaltnutzung an Holz genau an; und diese ist auch wieder dem sogenannten „Durchschnitts-(Zuwachse oder) Ertrage" völlig gleich, d. h. dem Quotienten, der durch Division der ganzen Umtriebszeit in alle während dieser überhaupt möglichen periodischen und Haupt-Holzerträge, — hervorgeht. Man kann dieses auch so ausdrücken:

1) Jeder Betriebsklasse kommt ein gewisser (normaler) Durchschnitts-Ertrag zu; 2) sie bedingt dafür einen bestimmten Materialfond; 3) das Nutzungsprozent drückt das Verhältniß aus, in welchem jederzeit die wirkliche Nutzung mit dem Materialvorrathe erhalten werden muß. Begreiflicher Weise ist dieses Prozent um so kleiner, je höher die Umtriebszeit ist.

Anmerk. Bei diesem Gegenstande zugleich Leser noch außer den forstlichen Technikern berücksichtigend, schien es nothwendig, den Zusammenhang eines rationellen Abschätzungs-Verfahrens hier im kürzesten Begriffe und Umrisse zu geben. — Für diese denn auch noch die Bemerkung, daß das Nutzungs-Prozent zugleich den Zinseszinsen-Fuß ausdrückt, welchen eine Waldanlage gewährt.

Digitized by Google

E) Die möglichen Durchschnittserträge für jedes verschiedene Bestandesverhältniß und Umtriebszeiten sind — aus der Erfahrung hinlänglich bekannte — leicht anzuwendende Größen von einer Bestimmtheit und Zuverläßigkeit, die vielen andern hierher gehörigen arithmetischen Angaben oder Rechnungsresultaten völlig abgeht. Denselben Grad von Zuverläßigkeit besitzen die für die obigen abweichenden Verhältnisse gültigen Nutzungsprozente; so wie auch drittens nichts bestimmter sich feststellen läßt, als der augenblicklich auf einer Waldfläche wirklich vorhandene Holzvorrath seinem Massenbetrage nach. Diese drei Hülfsmittel sind aber die einzigen, deren man zur annähernden Lösung aller Aufgaben hinsichtlich der möglichen Holznutzung aus einem Waldbestande bedarf.

Anmerk. Hinsichtlich der gewöhnlichen Durchschnittserträge bei verschiedenen Betriebsklassen und auch der Nutzungsprozente vergl. m. Hundeshagen Beiträge z. gef. Forstw. II. Bd. 3. Heft. 1829.

F) Selten wird eine Holzfläche den, durch ihre Bestandesverhältnisse und Umtriebszeit bedingten normalen Materialfond, gerade ganz genau schon besitzen, sondern der zeitliche Materialfond wird bald über jenen normalen hinüberreichen, bald auch wohl mehr oder weniger unter ihm stehen. Bei Anwendung des von den erstern Verhältnissen bedingten (normalen) Nutzungsprozentes, auf die zeitlichen Materialvorräthe, zur Regulierung der Ertragsgrößen, wird im erstern Falle also eine zeitlich mögliche — größere Jahresnutzung, im andern Falle aber eine zeitlich kleinere, — sich ergeben, ehe man, — im Verlaufe einer vollen oder auch halben Umtriebszeit etwa, — ganz, oder wenigstens sehr nahe auf den normalen Nachhalts- oder Durchschnittsertrag hinkommt. Daß man in dieser Weise

nun binnen des hier angegebenen Zeitraumes gewöhnlich schon auf den normalen Materialfond und Nutzungsgröße gelangt, erklärt sich daraus, daß der wirkliche jährliche Zuwachsbetrag einer Waldfläche (ganze jährliche Holzerzeugung pr. Morgen) innerhalb gewöhnlicher Alters- oder Umtriebsgrenzen nicht bedeutend abweicht und ziemlich nahe derselbe bleibt, die Materialvorräthe mögen größer oder kleiner seyn, als die normalen. Da nun im erstern Falle die Nutzung vorerst erweitert, im andern aber verkürzt wird, so muß jener erst berührte Zustand nothwendig bald eintreten; zudem im letztern Falle, da es Regel ist, den Hieb stets in die ältesten Theile des Holzbestandes zu verlegen, welcher in Vergleich seines bereits erlangten Massengehaltes das kleinste relative Zuwachsprozent besitzt.

Anmerk. Daß in Folge neuerer sorgfältigster Erfahrungen der durchschnittliche Zuwachs durch die verschiedenen Altersperioden weit weniger verschieden ist, als man ihn bisher annahm, wird im 1ten Hefte des III. Bandes der Beiträge z. ges. Forstw. ausführlich nachgewiesen werden. Es werden hierdurch viele der bisherigen Ertragsmaterialien theils sich berichtigen, theils ihre Zuverläßigkeit beurkunden.

G) Derjenige von den zuletzt angeführten beiden Fällen, wo man mit einer höhern als der normalen Holznutzung sogleich zu beginnen im Stande ist, gewährt — wie sich aus den Interusurien-Rechnungen nachweisen läßt, — über seinen positiven höhern Betrag hin zugleich auch noch einen mittelbar oder im Zinsenverhältniß beruhenden — größern Nutzen, als der umgekehrte Fall, wo man sich vorerst noch mit einem niedrigern zeitlichen Holzertrage begnügen, oder auch diesem wohl einige Zeit noch ganz entsagen muß, ehe man endlich auf den normalen Nutzungsbetrag gelangt. Da sich nun erweisen läßt und bereits erwiesen ist, daß selbst alsdann, wenn ein betreffender Holzbestand noch ganz jung wäre,

Digitized by Google

aus mehrfachen Gründen doch schon nach Verlauf der halben Umtriebszeit die Möglichkeit, den Normalertrag ziemlich nahe schon wirklich beziehen zu können, vorhanden ist, so würde — ohne erheblichen Einfluß auf das Rechnungsresultat — die Anwendung des mühsamen und doch nur bedingt zuverlässigen Interusurien-Kalkuls sich dadurch umgehen lassen, daß vornherein unter allen Umständen die arithmetische, oder viel richtiger noch: die geometrische Mittelzahl aus dem normalen und dem zeitlichen Ertrage als Ansatz für den Nutzwerth aus dem Holzbestande angenommen würde. Um jedoch weiterhin dasjenige auszugleichen, was der letztere in dem einen Falle augenscheinlich zu klein, in dem andern aber unbezweifelt zu groß — ist, läßt sich denn hinsichtlich der übrigen, das Ganze weiter noch begründeten Positionen (oben unter C. *), die höchste derselben für das hier angedeutete (entgegen der Wirklichkeit) Kleinste, und umgekehrt die niedrigste von jenen für das hier (entgegen der Wirklichkeit) sich ergebende Gröste in Anwendung bringen und auf diesem Wege ein Resultat bewirken, was für die Praxis vollkommen genügen und allen übrigen vorzuziehen sein möchte, wobei zu vieler Spielraum für willkührliche Annahmen und Wahrscheinlichkeiten gelassen wird.

Anmerk. 1. Der Durchschnittsertrag, also diejenige Nutzungsgröße, welche eine Waldfläche der einen oder andern Gattung beim nachhaltigen Betriebe jährlich zu liefern im Stande seyn würde, begründet jederzeit den wesentlichsten und unveränderlichsten Theil ihres Werthes. So läßt sich nachweisen, daß der Durchschnittsertrag aller Hochwaldungen an Hauptnutzungen ganz, oder sehr nahe, derselbe bleibt, man mag den 80 oder 100 und 120jährigen Umtrieb wählen, dagegen gewähren die Potenzrechnungen für diese drei Unterstellungen Werthe, welche etwa wie 6 zu 3 und 2, oder

*) Namentlich die beiden Positionen hinsichtlich des Nutzungsprozentes.

Digitized by Google

auch 5 zu 2 und 1 von einander abweichen. Nicht weniger abweichende Werthgrößen ergeben sich auf den Grund jener Potenzirung einmal: aus der Berechnung des Werthes der Zwischennutzungserträge, je nachdem dieselbe in verschiedenen Zeiträumen begonnen und wiederholt werden; und zum andern: bei Anwendung auf verschiedene Betriebsklassen, welche sehr abweichende Umtriebszeiten und dennoch ziemlich gleiche Durchschnittserträge liefern, wie z. B. der Mittelwald- und Kopfholz-Betrieb, so wie die Heister-Pflanzungen, sämmtlich gegen den Hochwaldbetrieb verschiedenster Umtriebszeit.

Indem man nun jenen erstern sichersten und feststehenderen Werth (Durchschnitts-Ertrag) bei dergleichen Anschlägen weiterhin noch mit einem andern durch Hülfe des Nutzungsprozentes ermittelten, ausgleicht, welcher letztere der Potenzrechnung ohnehin einigermaßen entspricht (oben §. 91. D.), wird der in Rede stehenden Aufgabe unbezweifelt vollständiger und einfacher genügt werden, als durch die Potenzrechnung allein; hinsichtlich welcher (— bis dahin wenigstens —) man sogar weder über den angemessenen Zinsfuß, noch über die Zuläßigkeit von einfachen Zinsen, Zinseszinsen, oder Mittelzinsen, also über die Grundlagen der auffallendsten Werthsverschiedenheiten sich ganz verständigen vermochte.

Anmerk. 2. Die oben unter Lit. D. bis F. versuchte Darstellung des rationellen Abschätzungsverfahrens, verglichen mit einer andern in den Heidelberger Jahrbüchern No. 31. Jahrg. 1830, wird den merkwürdigsten Beleg abgeben für den Scharfsinn des Hrn. Beurtheilers und sowohl ihm, als dem hochachtbaren Gelehrten-Institute, dem er gehört, eine würdigste Zierde bleiben.

§. 92.

Das im vorhergehenden §. angegebene Rechnungsverfahren wird sich durch folgende Beispiele seiner ganzen Einfachheit nach versinnlichen lassen.

Erstes Beispiel. Werthanschlag eines 10 Jahre alten Fichtenbestandes, und hierbei sich blos auf den Hauptertrag beschränkt. Als sehr junger Bestand, wird ihm der relativ kleinere Werth zukommen, also müssen unter folgenden Ansätzen immer die das kleinere Resultat gebenden ausgewählt werden.

Digitized by Google

	Ansätze	
	Niedrigste	Höchste
a) Umtriebszeit	60 Jahre	100 Jahre
b) Durchschnitts-Erträge { ohne Zw.-Nutz.	79 Kbf.	94 Kbf.
{ mit Zw.-Nutz.	105 "	125 "
c) Nutzungs-Prozent { ohne Zwisch.-Nutz.	0,040	0,023
{ mit Zwisch.-Nutz.	0,053	0,030

d) Gegenwärtiger wirklicher Holzvorrath (Massengehalt) des 10jährigen Bestandes = 240 Kbf.; den man hier überhaupt zur Abkürzung der Sache nirgends erst auf seinen wahren Geldwerth gebracht hat.

Es setzt sich nun der Werth des Ganzen zusammen, entweder aus der halben Summe, oder auch aus dem geometrischen Mittel (oben §. 91. G.) von $\frac{a + cd}{2}$; oder geometrisch $\sqrt[2]{(a \times cd)}$;

folglich im erstern Falle

aus dem Durchschnittsertrage . . . = 79 Kbf.
aus dem Produkte cd (0,023 × 240) = 5,5 "

Summa 84,5 Kbf.
dividirt 2)
42,2 Kbf.

dagegen im zweiten Falle

aus dem Produkte von 79 × 5,5 = 434,5
das geomet. Mittel = $\sqrt{(434,5)}$ = 20,8 Kbf.

Man erhält also hier einmal 42,2 Kbf.; zum andern 20,8 Kbf.; jedoch ist das letztere oder geometrische Ergebniß stets das genaueste oder zuverläßigste, während das einfachere erstere im gemeinen Gebrauche das beliebteste und gewöhnlichste zu seyn pflegt, selbst noch in

Digitized by Google

sonst sehr mathematisch behandelte Schriften. Ferner ist nicht zu übersehen, daß unter obigen vier Ansätzen a. b. c. und d. keiner einer vorhergehenden Berechnung bedarf; denn der erstere (a.) gehört unter die gangbarsten bekannten Dinge; der zweite und dritte (b. und c.) ist vornweg bereits in jeder Ertragstafel vorhanden; der vierte (d.) aber entweder gleichfalls aus letztern ohne weiteres zu entnehmen, oder aber auf der Waldfläche selbst erst zu ermitteln und zu berichtigen; folglich beschränkt sich der Kalkul selbst auf jene sehr einfache Zahlen-Operation. Nicht anders aber verhält es sich mit den meisten hier in Antrag gebrachten arithmetischen Aufgaben (m. vergl. oben §. 90. Anmerk.)

Zweites Beispiel. Ein Fichtenbestand derselben Qualität sey bereits 70 Jahre alt; besitze gegenwärtig also schon 5945 Kbf. Massengehalt; folglich in diesem hohen Alter auch schon den relativ höhern Werth. Unter Anwendung des analogen Verfahrens ist nun

a. (präsumtive Umtriebs-Zeit) = 60 Jahr
b. (der Durchschnitts-Ertrag) = 94 Kbf.
c. (Nutzungs-Prozent) = 0,40
d. (Massengehalt) = 5945 Kbf.

Also erfolgen nun:

aus dem Produkte $0{,}040 \times 5945 = 237{,}8$ Kbf.
geometr. Mittel $\sqrt{\ } 237{,}8 \times 94 = 149{,}5$ Kbf.

Man erhält hiernach das geometr. Mittel von 149,5 Kbf., während das arithmetische 165 Kbf. gegeben haben würde.

Drittes Beispiel. Ein eben solcher Fichtenbestand befinde sich im 40jährigen Alter, sey also genau halb so alt, als die, zwischen die obigen Extreme von 60 und 100 einfallende, mittlere Umtriebszeit, bei welcher der normale nachhaltige Ertrag 89 Kbf., ohne Zwischen-Nutzung, das Nutzungs-Prozent aber 0,030 —

Digitized by Google

ausmachen würde. Der Massengehalt der Waldfläche beträgt nun schon 2610 Kbf., und es stellen sich weiter folgende Sätze

a. (Umtriebszeit) = 80 Jahre
b. (Durchschnitts-Ertrag) = 89 Kbf.
c. (Nutzungs-Prozent) = 0,030
d. (Massengehalt) = 2610 Kbf.

Hierauf hin ergeben sich

aus dem Produkte $0{,}030 \times 2610 = 78{,}3$ Kbf.

geometrisches Mittel $\sqrt{(89 \times 78{,}3} = 83{,}4$ Kbf.

wogegen das arithmetische Mittel 33,6 Kbf. beträgt.

Der Zwischennutzungsertrag ist hier absichtlich noch nicht in Rechnung gebracht, da für ihn nicht geradehin das oben (Eingangs) angegebene Prozent, sondern ein oder das andere Hülfsmittel in Anwendung kommen kann, worunter das einfachste darin besteht, statt des oben in Rechnung gezogenen Durchschnittsertrages ausschließlich der Zwischen-Nutzung, nun denselben einschließlich der letztern zu wählen; obschon andere Verfahren (darüber anderwärts, vergl. §. 91. F. Anmerk.) ein etwas schärferes Resultat gewähren.

Wir haben durch die vorhergegangenen Verfahren eigentlich vier Resultate erhalten, nämlich nach geometrischen Mittelzahlen

	Ohne Zwischennutzung (Kubikfuße)	Mit Zwischennutzung (Kubikfuße)
I. Beispiel (10 Jahre alt) den Werth	20,8	24,0
III. Beispiel (40 Jahre alt) " "	83,4	96,2
II. Beispiel (70 Jahre alt) " "	149,5	172,4
Der Nachhaltbetrieb bei 80jährigem Umtriebe (oben III. Beispiel)	89	118,0

Dagegen würde ein anderes, zu ähnlichem Zwecke (d. h. zur Ermittelung der Besteuerungs-Erträge) gesetzlich gemachtes Verfahren *), wobei 0,6 vom Durchschnittsertrage, nachdem davon die Produktionskosten abgezogen worden sind, für den richtigen Besteuerungswerth angenommen werden, unter allen jenen vier abweichenden Verhältnissen blos ein und derselbe Werth von 53,4 Kbf., oder einschließlich der Zwischen-Nutzungen 71,2 Kbf., zum Resultate geben, indem man gewöhnlich den Werth der Nebennutzungen für die hier gemeinten Produktionskosten rechnen kann und ganz weggelassen hat.

Ein weiteres, für dieselbe Geschäfts-Praxis bestehendes, ebenfalls neues gesetzliches Verfahren **) fordert sogar unter allen Umständen blos den ganzen Durchschnittsertrag hier in Rechnung zu nehmen, und es würden demnach in allen jenen vier Fällen einschließlich der Zwischen-Nutzungen etwa 118 Kbf. Werth erfolgt seyn.

Anmerk. Die Erforderniß von möglichst einfachen, alle zufälligen und willkührlichen Betriebsunterstellungen, oder wirthschaftliche Spekulationen ausschließenden, Behandlungsweisen für die in Rede stehenden Werthanschläge, mag bei Entwerfung der angezogenen gesetzlichen Vorschriften eben so überzeugend eingesehen worden seyn, als es bei dem Verfasser dieses mehrfach der Fall war, wo ihm dergleichen Aufträge in der Praxis vorlagen. Nur also dann, wenn man sich vom praktischen Felde ganz entfernt hält, kann man auf mathematische Stabilitäten und Pedanterien verfallen und daran festhalten, die fürs wirkliche Leben durchaus keinen Werth besitzen.

Es sind nach Fachwerksmethoden bewirkte Markwald-Theilungen bekannt, wovon die Kosten pr. Morgen über einen und bis etliche Gulden (mehr als den ganzen Geldertrag von

*) Großherzoglich hessisches Gesetz zur Regulirung der Grundsteuern. (Ohne nachtheilige Inconsequenzen dürfen dergleichen gerichtliche Nutzanschläge doch nicht wohl von denjenigen abweichen, welche bei Servituten in Anwendung kommen!)

**) Königl. baierisches Gesetz z. Reg. d. Grundsteuern.

Digitized by Google

einem Jahre) betragen haben sollen, und wo dennoch die berechneten Werthgrößen so schwankend oder gutächtlich begründet sind, daß dieselben so oft, als man sie in jener Weise mehrmals noch von andern Taxatoren aufnehmen lassen wollte, auch völlig verschieden ausfallen müßten.

§. 93.

Jede zum Waldareal gehörige wirkliche Blöse (oben §. 90. u. §. 91. A.), auf deren Wiederanbau mit Holz man eine Rechnung gründet, um daraus ihren Nutzwerth zu ermitteln, macht eine solche Summe ganz willkührlicher und zufälliger Unterstellungen zuläßig, und führt zu so weit ausgedehnten Interusurien-Rechnungen, daß hiervon bei aller Kenntniß, Umsicht und Fleiß dennoch nur die mannigfaltigsten abweichendsten Resultate zu erwarten sind; und deßhalb hat man triftige Gründe, auch bei den Ermittelungen des Nutzwerthes von wirklichen Holzbeständen jeder rein speculativen Rechnung bestimmt zu entsagen. (§. 91. C.) Diesem fruchtlosen Abringen mit idealen gewerblichen Speculationen kann man sehr wohl sich dadurch entziehen, daß man solchen Flächen, die der Waldkultur verbleiben müssen, vornweg einen andern Nutzwerth nicht beilegt, als den, welchen sie augenblicklich besitzen, nämlich den einer „Weide".

Man braucht hierbei, selbst wenn der Boden für jene Benutzungsweise nicht sehr günstig seyn sollte, bei diesem Anschlage des Weidewerths nicht sehr ängstlich in Bemessung des Minimums zu seyn, indem eine baldige Wiederbewaldung jeden Falles unterstellt werden darf, und der Werth von dieser nicht blos an sich schon dem Weidewerth sehr nahe kommt, sondern außerdem ja auch solche Waldkulturarten bekannt und in Gebrauche sind, wobei die Bodenfläche bald mehr, bald weniger

Digitized by Google

lange, unter gewissen Umständen aber sogar für immer dem Weidebetriebe eingeräumt bleiben kann, ohne daß dieß von verkürzendem Einflusse für die Holzzucht und Holznutzung ist. Von dieser Seite stellen sich also auch die auf Zinseszins-Rechnung gegründeten Nutzanschläge aus dem Forstgrunde nunmehr ganz anders heraus, als früherhin.

Im andern Falle, wo eine solche Waldblöse nicht unbedingt der Holzkultur verbleiben muß, sondern zur freien Verfügung der Landwirthschaft eingeräumt werden kann, wird ihr Nutzwerth nach Anleitung des nächstfolgenden §. 96. sich ermitteln lassen.

§. 94.

Ist in der vorhin dargestellten Weise der wahre Nutzwerth der Holznutzung an Material und im Geldwerthe erst bestimmt, so muß demselben nun auch noch der Durchschnitts-Ertrag von sämmtlichen Waldnebennutzungen zugezählt werden, um den ganzen rohen Nutzungswerth für die betreffende Waldfläche zu erlangen. Das Verfahren bei dieser Ausmittelung ist sehr einfach und aus der Anleitung zur Waldwerthberechnung bekannt. Es können diese Beträge nämlich nicht anders gefunden werden, als mittelst Rechnungsauszügen oder Durchschnitten längerer Jahre und größerer Wirthschaftsflächen (ganzer Forste und noch größerer Verwaltungsbezirke) von ähnlichem Zustande und Benutzungsweise. — Sie machen meist eine sehr veränderliche Größe aus.

Anmerk. Bei Berechnung des Kapitalwerthes einer neuen Kulturanlage mittelst Pflanzung, welche bald nachher mehrere Jahre hindurch beweidet werden kann, macht diese Nebennutzung nach gewöhnlicher Interusurien-Rechnung mehr aus, als der dereinstige ganze Hauptholz-Ertrag bei einigermaßen hohem Umtriebe.

Digitized by Google

§. 95.

Von dem ganzen rohen Nutzwerthe eines Waldes sind weiterhin nun erst alle diejenigen Theile des Produktionsaufwandes in Abzug zu bringen, welche — nach Maaßgabe der Individualität dessen, dem jener als Abfindungsobject geboten wird (oben §. 81. u. 91.), — nicht zufließen oder von ihm nicht persönlich übernommen werden können, die er also unbezweifelt baar an dritte Hände leisten muß. Erst der, nach Abzug der letztern Posten vom ganzen rohen Nutzwerthe bleibende Rest, kann für den berichtigten oder wirklichen Nutzwerth des Waldes angenommen werden.

§. 96.

Noch ist hier (vergl. oben §. 91.) auch die Ermittelungsweise des wahren Nutzwerthes von schon dem Landwirthschaftsbetriebe angehörigen Grundstücken, oder von dem dafür als Abfindungsobject ausersehenen Waldboden, anzugeben; welche sehr einfach ist. Man hat nämlich zuvörderst nach Anleitung des §. 89. den durchschnittlichen baaren Rohertrag eines jeden solchen Grundstückes auf den Grund seiner Qualität und Lage festzustellen, alsdann aber von diesem wieder den Baarbetrag aller derjenigen Theile des Produktionsaufwandes in Abzug zu bringen, welche nach Maaßgabe seiner Individualität dem Produzenten nicht zufließen, wie dieses unter allen Umständen hinsichtlich des Düngers jeder Gattung, Saatkorns, Abnutz der Geschirre und Ökonomie-Gebäude (Miethwerth von Scheune und Stallung pr. Morgen Grundstücke reduzirt), — der Fall ist.

Bedarf das betreffende Grundstück zur Gewährung jenes Rohertrages wie gewöhnlich erst der Beurbarung,

so kommen die Zinsen von dem hierbei nothwendig werdenden ganzen Aufwande an dem nachhaltigen Rohertrage oben ebenfalls erst noch in Abzug; jedoch für den Fall und so weit in einem sehr mäßigen Anschlage, als der Produzent, dem sie als Abfindungsobject für ein Servitut zugewiesen werden, jene Beurbarung selbsthändig und wie gewöhnlich in sonst geschäftsfreier Zeit bewirkt. Man erhält durch diese Abzüge nun überhaupt erst den berichtigten oder wirklichen landwirthschaftlichen Nutzwerth des Grundstückes.

Anmerk. Wenn schon oben (§. 90. Anmerk.) darauf hingewiesen wurde, daß dergleichen landwirthschaftliche Ertrags- und Kosten-Ansätze den Sachverständigen ohne weiteres aus der Erfahrung bekannt, folglich ihre Zuhülfnahmen nicht schwierig sind, so ist dieß noch weniger da der Fall, wo, — wie gegenwärtig in beinah allen Staaten, für jede Gemeinde und jeden Bezirk gerichtliche Materialien dieser Gattung von der örtlichen Grundsteuer-Regulirung her vorhanden sind und aufbewahrt werden. Man muß von denselben völlige Zuverlässigkeit doch wohl unterstellen! —

§. 97.

Sind nach den Voraussetzungen des §. 88. durch das oben beschriebene Verfahren sowohl die Kapital- und Nutzwerthe der Berechtigungen, als auch die zur Abfindung letzterer vorhandenen Grundstücke, nach einerlei Grundsätzen ermittelt, so lassen sie sich nunmehr auf solche Grundlagen oder Werthe hin weit leichter austauschen, als in jeder andern Weise; auch besitzt das Verfahren bei jenen einleitenden Ermittelungen nach einiger Vertrautheit und Übung in der Sache mehr Einfachheit noch, als es nach der nothwendig gewordenen ausführlichen Anleitung scheinen möchte. Dieß wird sich zum Theil schon aus den Anwendungen desselben auf die nachfolgenden besondern Gerechtsamen ergeben.

Anmerk. Zur leichtern Uebersicht den oben in den §§. 81 u. 95. in Antrag gebrachten verschiedenen Veranschlagungs-

weisen der Waldflächen bei Naturaltheilungen fügen wir darüber folgenden tabellarischen Rückblick hier an.

Wald-Einschätzung.

I. Bei künftiger Fortsetzung der Holzzucht.

1) Kapitalwerth.

A) Werth des zeitlichen Holzvorrathes.

B) Werth der Holzerzeugungs-Fähigkeit.

2) Nutzwerth.

A) Möglicher künftiger Durchschnitts-Ertrag sammt Nebennutzungen.

B) Arithmetisches Produkt aus dem zeitlichen Holzvorrathe und Nutzungsprozente, sammt Nebennutzungen.

C) Weniger dem berichtigten Produktions-Aufwande.

II. Bei völlig freier Verfügung.

1) Kapitalwerth.

A) Werth des zeitlichen Holzvorrathes.

B) Werth des Bodens im Beurbarungszustand, (weniger der Anrodungskosten).

2) Nutzwerth.

A) Durchschnittlicher Roh-Geld-Ertrag des Artlandes.

B) Weniger dem berichtigten Produktions-Aufwande.

§. 98.

Dem Grundsatze folgend, daß die technische Forstbehörde bei Ablösung der Servitute — nicht blos durch ihre Fähigkeit zu richtigen Veranschlagungen der bisher abgehandelten Kapital- und Nutzwerthe — eines der wirksamsten Glieder ausmache, sondern auch von ihren vollständigen Aufschlüssen über die eigentliche Natur der Servitute theils der gute Gang jenes Geschäft, theils aber sogar auch eine gründliche und befriedigende Gesetzgebung in diesem Betreff abhänge, möchten bei der zunächst nun nachfolgenden Abhandlung der einzelnen Servitute, statt aller rechtswissenschaftlichen Einmischungen, — vorzugsweis nachstehende Punkte besonders herausgehoben werden müssen; nämlich

Digitized by Google

1) der Ursprung, die Bedeutung und die gewöhnlichen und möglichen Folgen der Servitute;

2) die natürlichen und wirthschaftlichen Umstände, welche bald auf eine Erweiterung, bald auf eine Beschränkung — ihrer Ausübung hinwirken, — unter Einmischung dahin gehöriger Fragpunkte;

3) die Grundsätze für eine richtige Begrenzung der Servitut-Ausübungen;

4) das Verfahren beim Veranschlagen der Kapital- und Genußwerthe sowohl von den Servituten, als den dafür zu leistenden Entschädigungen; und

5) die zweckmäßigste Weise der Ablösung selbst.

Es folgen den bis dahin abgehandelten allgemeinen Grundsätzen nun die wichtigsten der bestehenden verschiedenen Servitute selbst.

§. 99.

Das Recht: „einen bestimmten Antheil vom „jährlichen Holzertrage aus dem Walde ei„nes Dritten unentgeltlich zu beziehen" (sogenannte: „getheilte Gebrauchswaldungen"), hat seine Entstehung in verschiedener Weise erlangt. Es kann in dem Verhältnisse, als es auf einen erheblichern Antheil des Holzertrages hingeht (halbe Gebrauchswaldungen), auch der höhern Betriebsamkeit in der Forstkultur hinderlicher werden, und folglich hierdurch gewisse natürliche Beschränkungen erleiden. Diese müssen nothwendig eintreten, wenn der Leidende, — um sich auf jene Gerechtsame eines Dritten hin einigen Regreß zu verschaffen — nunmehr die Nebennutzungen über Gebühr ausdehnt und dadurch den Holzertrag tief herunter

Digitized by Google

bringt; oder aber solche Betriebsarten in Anwendung bringt, wobei die Nebennutzungen vorwiegen z. B. Kopfholzbetrieb; Mittelwaldbetrieb ꝛc.; — gegen welches alles der Rechtsausübende so lange nichts wird einwenden können; als keine völlige Devastation vorliegt oder bestimmt vorauszusehen ist. Zufällige Erweiterungen seines Rechtes sind dagegen nicht wohl denkbar; folglich liegt völlige Trennung eines solchen Verbandes und die Abfindung des Berechtigten durch Abtretung eines proportionirten Theils der Waldfläche sowohl im Interesse der Staatswohlfahrt, als hauptsächlich auch des Berechtigten. — Es lassen sich in dieser Hinsicht nun folgende Fragen aufwerfen:

a) Soll der in den letzten Zeiträumen faktisch statt gehabte durchschnittliche Genußbetrag der Gerechtsame zum Abfindungsmaaßstabe dienen? oder

b) das ursprüngliche Antheils-Verhältniß am Holzertrage, unter Ausgleichung der in Nebenbeziehungen stehenden Nebennutzungen und Produktionskosten, dazu gewählt werden? und

c) das letztere Verhältniß alsdann abgenommen werden vielleicht vom gegenwärtigen, oder aber von einem idealen mittleren Zustande und Bestandes-Verhältnisse.

ad a. Der erstere Maaßstab könnte in den meisten Fällen, — und in Folge der oben schon angegebenen Gründe — sehr ungünstig für den Berechtigten ausfallen; er ist dagegen der begünstigendste für den Leidenden.

ad b. u. c. Der zweite Maaßstab erscheint als der billigere, verbindet aber die Nothwendigkeit zwischen den

Digitized by Google

unter c. angegebenen Zuständen entweder blos einen zu wählen, oder (— selbst unter Berücksichtigung des unter a. angedeuteten Maaßstabes) — aus zwei bis drei von jenen Ergebnissen die Mittelzahl anzunehmen.

Denn gerade der für den Berechtigten allerungünstigste Maaßstab a. würde alsdann durch einen für ihn günstigsten, — nämlich durch Anwendung des Maaßstabes b. auf einen idealen mittelmäßigen Waldzustand c., — ausgeglichen; besonders da nicht zu unterstellen ist, daß der Leidende diesen letztern jemals wieder herzustellen geneigt und verbunden seyn könnte; namentlich wenn hierzu — rücksichtlich des gegenwärtigen schlechten Waldzustandes — ein erheblicher Kulturaufwand erfordert werden sollte. Die Anwendung des Maaßstabes b. aber auf den augenblicklichen Waldzustand würde im Ganzen dem billigen Mittelwege zwar noch immer am nächsten kommen, kann in einzelnen Fällen jedoch auch mehr auf die eine oder andere Seite sich neigen, und folglich die Anwendung eines dreifachen Maaßstabes empfehlenswerther machen.

Es sind alsdann für beide unter c. angenommenen Zustände erst die ganzen und nun auch die getheilten Ertrags- und Genuß-Verhältnisse zu veranschlagen; und dabei einerlei Verfahren anwendbar.

I. Ganzer Waldertrag.

1) Holzertrag; nach Maaßgabe der von allen Einzeltheilen des betreffenden Waldes besonders aufgenommenen augenblicklichen, und bei mittlerem Zustande möglichen, Durchschnittsbeträge. In keinem Falle kommen Blösen in Abzug.

2) Nebennutzungen aller Gattung; — welche in beiden Zuständen des Waldes vielleicht sehr abweichend

Digitized by Google

im Betrage sind, und daher ist nicht blos nöthig, ihre positive Größe für jeden Zustand im Ganzen anzugeben, sondern zu andern Zwecken auch noch ihr durchschnittlicher Betrag, vertheilt auf jeden Morgen Waldfläche und Klafter Holzertrag.

3) Produktionsaufwand, ohne Rücksicht auf die etwa nothwendigen Hauptkulturen von Blösen ꝛc., aber auf jeden Morgen Fläche und Klafter Holzmasse besonders auszuwerfen.

Nunmehr lassen die Nutzantheile sich in folgender Weise feststellen:

Ertrag für

A) den Leidenden.	B) den Berechtigten.
$\frac{1}{n}$ vom Holzertrage nach b. und c.	$\frac{1}{n}$ vom Holzertrage nach b. und c.
Die Nebennutzungen unter zwei Fällen	Den Durchschnittsertrag a.
Durchschn. Ertrags-Summe	Durchschn. Ertrags-Summe

aus den vor- und obenstehenden Beträgen.

Hiervon in Abzug.

Den Produktions-Aufwand ganz.	Nichts.

Auf die hier als Rest bleibenden Nutzantheile kann nun — vorausgesetzt eine Fortdauer der Holzzucht — die Vertheilung und Zuweisung der verschiedenen Walddistrikte geschehen; und zwar nach ihren vorhin schon im Einzelnen ermittelten zeitlichen und idealen Zuständen und Ertragsverhältnissen, — einschließlich der Neben-

Digitized by Google

nutzungen, welche ja nun auch auf den, dem Berechtigten zufallenden Theil, mit übergehen, aber vorher erst um den ebenfalls ihm künftig obliegenden Produktionsaufwand vermindert werden müssen. — Da es jedoch nicht einerlei ist, ob dem einen Theile mehr oder weniger Blösen und schlechte Bestände zufallen, so muß entweder hierbei in natura eine möglichste Gleichhaltung versucht werden, oder wenn diese die Arrondirung stören sollte, so würde auf jene oben ermittelten Antheilsverhältnisse A. und B. zu A. + B. hin — die Zuweisung selbst nur auf den Grund der, besonders noch durch's Ganze und Einzelne ermittelten Kapital- und Nutzwerthe (Anleit. in den §§. 80—95.) geschehen können. Es wäre in letzterer Hinsicht also außer dem erstern Abschätzungsgeschäft noch ein zweites sorgfältigeres nöthig, wobei der Werth der Holznutzung von jedem Forstorte: einmal aus dem Durchschnittsertrage des unterstellten mittleren Zustandes; und zum andern: aus dem Produkte des betreffenden Nutzungsprozentes in den zeitlichen Holzvorrath, — bestimmt werden müsten. Da nun der erstere aus dem vorigen Verfahren schon bekannt ist, braucht nur der letztere nunmehr erst noch aufgenommen zu werden; und sobald in solcher Weise der Kapital- und Nutzwerth des ganzen Waldcompleres summarisch bekannt ist, theilt man diese Werthsummen S nach dem obigen Verhältnisse von A^I u. B^I zu $A^I + B^I$; also

$$A^I + B^I : S = A^I : X$$
$$\text{und } A^I + B^I : S = B^I : X$$

Auf diese neuen Werthe A^{II} und B^{II} erfolgt nun die Zutheilung, der einzelnen Forstorte nach ihrem mittleren Kapital- oder Nutzwerthe.

Bis dahin wurde auf eine unterstellte Fortdauer der Holzzucht hin getheilt. — Gesetzt also, die

Digitized by Google

Berechtigung sollte nicht darauf hin, sondern gegen Abtretung eines Theils der Waldfläche zur ganz freien Verfügung abgetreten werden, so muß nun auch der Kapital- und Nutzwerth noch einmal auf diese Unterstellung hin gesucht, und alsdann auf ähnliche Weise wie oben verfahren werden, um diese neuen Werthe A^{III} und B^{III} zu erhalten. Eine billige Mittelzahl aus beiden letztern Werthen verschafft nun den Theilungsmaaßstab fürs Ganze und für die Zutheilung im Einzelnen; wobei jedoch zu bemerken ist, daß man sich da, wo Abkürzungen gewünscht werden und zulässig sind, in den beiden zuletzt behandelten Fällen auch blos mit den Kapitalwerthen begnügen könne.

§. 100.

Das Servitut: „eine festgesetzte Quantität „Holz von unbestimmter Holzart (Gattung) „aus seiner Waldung an einen Dritten ab„geben zu müssen," kommt unter dem Namen freier Holzdeputate sehr häufig vor. Gewöhnlich ist die Menge nur den Sortimenten nach, d. h. im Betrag von Klaftern, Haufen oder Schock Reißig, und Anzahl von Stämmen und Stammabschnitten zu Bau- und Werkholz, — bemessen, jedoch ohne alle Bezeichnung auf die Holzart; folglich wird der Leidende in letzterer Hinsicht in der freien Behandlung (Anbau und Umwandlungen) des Waldes so lange nicht gestört, als dieser jene Sortimente noch zu liefern im Stande ist; und das Servitut ist in so fern der Kultur gar nicht hinderlich.

Der Berechtigte kann nun gewinnen und verlieren, je nachdem im Laufe der Zeit werthvollere oder schlechtere Holzarten in Anbau gebracht werden, ohne daß ihm dagegen irgend eine Einrede zusteht.

Digitized by Google

Allein, darf der Leidende nunmehr dem Berechtigten etwa auch vorzugsweis, oder sogar ausschließlich, die schlechten Holzarten zuweisen? oder

Muß er sich in jener Hinsicht an eine Verabreichung und resp. gleichförmige Vertheilung der Holzarten binden, wie die herkömmlichen Schlagführungen sie gerade mit sich bringen?

Das betreffende Servitut ist dadurch leicht fester zu begrenzen, — und zwar entweder um jenen Inconvenienzen zu begegnen, oder um dasselbe auf seinen Genußwerth zu veranschlagen, — daß man im Stande ist, auf den Grund des zeitlichen Waldzustandes diejenigen Verhältnisse, in welchen die Erträge in dieser und jener Holzart durchs Ganze erfolgen werden und müssen, anzugeben. In so fern ist alsdann die Berechtigung zeitlich in quali und quanto bemessen.

Von nun an hat die Abfindung in keiner Weise Schwierigkeiten, — indem der festgestellte jährliche baare Genußwerth sich in Geldrente oder Kapital, baar und in natura (Grund und Boden), unter Beschränkung und freier Verfügung — vergüten läßt.

Anmerk. Kann eine Brennholz-Berechtigung im Falle einer Walddevastation ganz oder theilweis in andern Brennstoffen, z. B. Braunkohlen Torf ꝛc. geleistet werden? und ist es hinreichend, in letztern Materialien geradehin den vorherigen Holzbezug seinem ganzen Hitzkraft-Betrage nach zu ersetzen? —

§. 101.

Eine Berechtigung, die „auf einen in der „Menge nach Sortimenten, so wie der Holz„gattung nach bemessenen Deputatbezug" hingeht; worin — für immer sorgfältig erhalten zu werden, der Berechtigte fordern kann, — und wobei folglich von

dieser Seite der Leidende in Anbau und Betriebe seines Waldeigenthums sehr eingeschränkt ist.

Zufällige Erweiterungen oder Beschränkungen dieser Rechtsübung fallen somit weg; allein demohngeachtet können theils Nachlässigkeit des Leidenden im Forstbetriebe, theils natürliche Ereignisse, Veranlassung geben, daß gewisse Sortimente und Holzgattungen für einige Zeiten ausgehen und nicht wirklich zu verabreichen sind. — Es wird daher öfter zur Frage kommen können:

a) in wie fern verschuldet jenen Umstand die Nachlässigkeit des Waldeigenthümers?

b) In wie weit haben natürliche Ereignisse überhaupt (Stürme, Überschwemmung oder Versumpfen, Waldbrand, Insektenverheerung, Erschöpfung des Bodens ꝛc.) auf jenes Ereigniß eingewirkt?

c) Ist der Einwand zu hören, daß für einen erfolgvollen Forstbetrieb ein periodischer Wechsel mit den Holzarten bedingt sey? und

d) In wie weit läßt sich behaupten, daß eine Waldfläche für den Wiederanbau einer gewissen Holzgattung (aus Mangel an Kraft und Schutz) gar nicht mehr geeignet wäre?

Denn obschon der Leidende für den Fall verbunden seyn dürfte, den Berechtigten unter jenen Umständen entweder in Surrogaten — oder im baaren Werthe — für die an seinem Genusse ausfallenden Sortimente und Holzgattungen zu entschädigen, so möchte doch der eigentliche Ursprung einer solchen Verlegenheit nicht ganz ohne Einfluß auf die Zwangsmittel seyn, womit alsdann der Leidende zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten werden würde.

Digitized by Google

Über alle unter a. bis d. aufgestellten Fragpunkte besitzt die Forstwissenschaft zwar noch keine völlig entschiedenen Grundsätze, jedoch sind die wesentlichsten derselben von verschiedenen Seiten her bereits erörtert, und werden in so weit einen Haltpunkt darbieten.

Sobald jene Umstände es erfordern, die Berechtigung ganz oder theilweis in Surrogaten zu leisten, ist wohl erst der wirkliche Nutzwerth dieser zu ermitteln, also

Beim Brennholze die relative Hitzkraft, und zwar nach den durchschnittlichen Lokal- oder Marktpreisen, indem diese jene Werthe weit sicherer ausdrücken, als die physikalischen Versuche hierüber;

Nach demselben, offenbar sichersten Maaßstabe, ferner denn auch die Nutzhölzer.

Da übrigens die Naturalleistung bei diesem Servitut in jeder Hinsicht schon so genau bemessen ist, hat auch der baare Anschlag des Genußwerthes und auf diesen hin die Abfindung im baaren Betrage, oder auf gegen einen verhältnißmäßigen Theil des Grund und Bodens, durchaus keine Schwierigkeit.

Anmerk. Hinsichtlich der obigen Fragpunkte vergl. m. Hundeshagen Beiträge z. ges. Forstw. I. 3. H. u. II. 1. u 2. H.; so wie desselben „Forstliche Berichte ꝛc.“ 1. H. 1830.

§. 102.

Die Gerechtsame: „auf unentgeldliche Befriedigung seines ungemessenen ganzen Bedürfnisses an Holzmaterial aus den „Waldungen eines Dritten“ — ist in so fern für den Leidenden äußerst drückend, als in Folge jener Unbemessenheit jenes Rechtes sein Inhaber nichts für die ökonomischere spärlichere Verwendung jenes Materials

Digitized by Google

thun wird. Die nachtheiligste Erweiterung hat dieses Recht da erlangt, wo es nicht auf den Umfang eines gewissen Grundbesitzes, sondern ohne Weiteres an Gemeinden, Großgüter ꝛc. ertheilt wurde (Bevölkerungszunahme, Güter- und Gemeinheitstheilung). Da jedoch schon nach gemeinem Rechte der Leidende auf eine Bemessung oder Fixirung jenes Servitutes dringen kann, so verwandelt es sich nachher in eine Berechtigung der vorher schon behandelten Gattungen; für deren Behandlung die Anleitungen schon gegeben sind. Es bedarf hier also nur das, zur Bemessung der Servitutes führende Verfahren einer Erläuterung.

Zunächst ist immer davon auszugehen, daß die Bemessung dieses Servituts an sich schon in einer Maßregel zu Gunsten des Leidenden besteht, indem der Rechtausübende blos auf den gewöhnlichen örtlichen (also veränderlichen) Verbrauch beschränkt wird, folglich nichts gewinnen, wohl aber verlieren kann. Die Gerechtsame kann nun auf die drei oder vier Hauptsortimente hingehen, nämlich Nutzholz (Bau- Werk- und Geschirr-Holz) und Brennholz. Die Frage: was hinsichtlich des einen und andern dieser Holzsortimente als zeitliches und örtliches Bedürfniß angenommen werden dürfe und das Verfahren zur Ausmittelung des letztern, ist bisher noch abweichend oder nicht ganz befriedigend behandelt worden.

Aus vielfältigen schlagenden Erfahrungen ist es bekannt, daß man bei diesen Ermittelungen zu äußerst schwankenden und unbrauchbaren Resultaten gelangt, wenn dabei Spezial-Rechnungen über den Verbrauch einzelner Familien, Häuser ꝛc., wie es zum Theil üblich ist, zu Hülfe genommen werden.

Am Sachgemäßesten bleibt es bei Begrenzung

dieses Servitutes jederzeit, das — entweder nach dem Familien-Verbrauche, oder nach dem Grundbesitze, leicht zu ermittelnde und oft schon bekannte, durchschnittliche standesmäßige Bedürfniß an Brennholz nach Ort und Zeit für jeden vorkommenden Fall vornweg einmal festzustellen und darnach nun im Weitern alle übrigen Ansprüche an Nutzhölzern zu bemessen, da diese durchs Ganze ein sehr folgerechtes Verhältniß gegen einander einzuhalten pflegen (Hundeshagen Beiträge z. ges. Forstw. II. 1. H. S. 89.) — Dergleichen Durchschnittszahlen durch die ganzen Holzverbrauchsmengen größerer Gegenden bedürfen, wenn sie von blos Ackerbautreibenden nicht allein abgenommen sind, für diese dann zuweilen wohl einer gutachtlichen Erhöhung oder Ermäßigung durch Sachverständige, welche auf solche Grundlagen hin offenbar immer viel einfacher und zuverlässiger befunden werden möchten, als die meisten bisher in Antrag und Anwendung gekommenen Berechnungsweisen, insbesondere hinsichtlich des Nutzholzes.

Es kommen dabei noch folgende Fragen in Betracht.

1) Wird von dem ganzen örtlichen gewöhnlichen Brennholzbedarfe einer Landfamilie bei seiner Feststellung dasjenige Gehölz in Abzug gebracht, was jene aus eigenthümlichen Baumstücken, Weinbergen ꝛc. für ihre Beholzigung zu Hülfe zu nehmen pflegte?

2) In wie weit wird der jährliche Durchschnittsverbrauch an Bauholz, als Maaßstab für den künftigen begrenzten Genußumfang des Berechtigten, hinsichtlich des neuen oder baufälligen Zustandes der bezüglichen Gebäude entweder ermäßigt, oder in gewissem Maaße erhöht werden dürfen?

Im Weitern hat, nach Ordnung jener Verhältnisse, so wenig die Begrenzung, wie die Ablösung

jenes Servituts, nach Analogie der vorhergehenden namhafte Schwierigkeiten.

§. 103.

Das Recht „auf den freien Bezug von allem in dem Walde eines Dritten abfallenden Ast- und Reißigholz (Zopfholze)," stammt nachweislich aus den Zeiten eines solchen Holzüberflusses, wo dergleichen aus Hoch- oder Baumholzwäldern abfallende Astholz ganz oder größtentheils unbenutzt im Walde liegen und der Verwesung überlassen blieb. — In der Folge war und ist es noch immer in dem Maaße einer äußerst zufälligen und großen Ausdehnung fähig, als die Umtriebszeiten des Hochwaldes sich abkürzen; die Verschlechterung des Bodens auf einen geringeren Höhenwuchs wirkt; und der Hochwaldbetrieb gegen den des Mittel- und Niederwaldes ꝛc. vertauscht wird. In so fern beschränkt es ebensowohl die Kultur, als es die Freiheit der Wirthschaft belästigt; indem sich zudem nicht behaupten läßt, daß die vorzüglichste Holzzucht und Forstwirthschaft diejenige allein sey, welche am wenigsten Reißig liefert. Für die Begrenzung dieser Berechtigung läßt sich sobald, als über den, auf die forstliche Betriebsweise bezüglichen Genußumfang rechtlich entschieden ist, weiterhin sowohl für jede Betriebsweise das gewöhnliche, aus zuverlässigen Materialien allgemein bekannte Verhältniß des ganzen Astholzes (Zopfs) zum übrigen Holzbetrage angeben, als auch in derselben Weise oder nach örtlichem Gebrauche diejenige Stelle am Schafte bestimmen, welche den Zopf begrenzen und Dicke der Äste ꝛc. welche zum Reißig gezählt zu werden pflegen. Der Verbindlichkeit aber, das Astholz ordnungsmäßig im Walde aufzuarbeiten und abzufahren, ist der Berechtigte ohnehin schon durch allgemeine Polizeigesetze unterworfen.

Nach einer vorhergegangenen Begrenzung und Bemessung der betreffenden Holzberechtigung unterliegt der baare Anschlag und die Ablösung derselben keiner besondern Schwierigkeit.

Anmerk. Da nach rechtlichen Prinzipien keinerlei Holzberechtigung, wodurch dem Berechtigten seine (Beholzigung) Holzbedürfniß ausdrücklich zugesichert ist, dem belasteten Walde abgewendet werden kann, so bleibt weiterhin immer wohl noch zu erörtern: in wie weit er sich dabei auf einen örtlich und zeitlich bestehenden Verbrauchsmaaßstab wird beschränken und abfinden lassen müssen; auch in wie fern ihm der Verkauf jenes Holzbezuges theilweis oder ganz zusteht. Der Waldbesitzer kann hinsichtlich des letztern in so weit interessirt seyn, als Unvermögende nach einem solchen Verkaufe ihren wirklichen eigenen Bedarf nachher zu stehlen pflegen.

§. 104.

Die Berechtigung „auf alle sogenannten „Weichhölzer" hat mit der vorhergehenden auf das Astholz gleiche Abstammung; ist auch denselben höchst zufälligen verkürzenden Erweiterungen fähig, zuweilen aber der Kultur und Wirthschaft weit hinderlicher oder belästigender, als jenes.

Schon die Begriffe von „Weichholz" stimmen nicht ganz allgemein überein. Nur Linden, Pappeln und Weiden pflegen eben so entschieden zum Weichholze, als Eichen, Buchen, Hainbuchen, Ahorn, Eschen ꝛc. zum Hartholze gezählt zu werden, wogegen dieß hinsichtlich der Ulme, Elz- und Mehlbeerbaum, Birken, Ellern und Nadelhölzern örtlich sehr verschieden ist und zweifelhaft bleibt.

Im weitern möchte zu erörtern seyn:

1) Ob und in wie weit jene Berechtigung den Waldbesitzer in der Auswahl einer oder der andern ihm vortheilhaftern Betriebsweise hindern könne?

2) Ob der Berechtigte hinsichtlich der Bestreitung seines Holzbedarf's ausdrücklich auf jenen Weichholz-Bezug hingewiesen ist, folglich auf jenen ein nicht zu schmälerndes Recht wirklich besitzt? und

3) in wie fern man denselben wird anhalten können, sich einer andern, ordnungsmäßigen Beziehung jenes Holzbedürfnisses zu unterwerfen?

Bei der Begrenzung des betreffenden Servitutes nothwendig wohl davon ausgehend, daß der Berechtigte nur das ohne physischen Nachtheil für den Waldbestand abkömmliche Weichholz in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, wird man den Betrag seines Genusses —, wenn dafür bestimmte Durchschnittszahlen nicht vorliegen, vielleicht am leichtesten noch aus dem Verhältnisse des Durchforstungsertrags zum Haubarkeitsertrage zu regeln im Stande seyn; denn wirklich geht das Durchforsten der Hartholzbestände zum Theile auf ein mehr oder weniger frühes und vollständiges Reinigen vom untergemischten Weichholze hin. Mehr als einen gewissen Antheil an jenem Ertrage der Durchforstungen würde der Berechtigte also, im Fall sein Genuß nicht etwa durch Verjährung sich erweitert hat, ursprünglich nicht Ansprüche machen können.

Hinsichtlich der baaren Veranschlagung und gänzlichen Ablösung der Berechtigung bleibt nichts besonderes anzuführen übrig.

§. 105.

Das Recht auf „das Einsammeln von Raff- „und Lesehholz" schließt eigentlich eine andere Befugniß nicht ein, als das wirklich am Boden liegende Span- und dürre Reiserholz ꝛc. aufzunehmen; dennoch

ist es aber selbst bei weiterer Ausdehnung auch auf das ungewaltsame Abbrechen dürrer schwacher Stämmchen und Äste in den allermeisten Fällen so wenig nachtheilig, als verkürzend für den Waldbesitzer; indem die Einsammlung desselben nicht leicht mehr als die Bemühungen dabei auslohnt, folglich meist nur von Dürftigen zu Nutz gemacht werden kann, und diese hierdurch vom Holzdiebstahl abgehalten werden.

Erhebliche Beschränkungen in diesem Rechte würden demnach selten zweckmäßig sich zeigen, jedoch in verschiedener Weise durch frühes und fleißiges Durchforsten der Bestände, durch Umwandlungen des Hochwaldes in Mittel- und Niederwald, oder Kopfholz, so wie durch Einführen der Säge beim Holzmachen, eintreten, indem im letztern Falle das Spanholz völlig wegfällt.

Am häufigsten dürften dergleichen Berechtigungen auf Verjährung hin in Anspruch genommen werden, folglich nicht leicht geeignet seyn, in der Betriebsweise überhaupt, oder hinsichtlich der Durchforstungen und Holzmacherei, ein Hinderniß abzugeben, im Falle anders die Politik davon nicht abhält. Nur gegen die hin und wieder in Anregung gekommenen Durchforstungen des Mittel- und Niederwaldes möchten von dem Berechtigten gültige Einwendungen erhoben werden können. Sollte man endlich aber die Berechtigung auf ihren bisherigen Genußumfang hin begrenzen, folglich bemessen und nachher in anderer Weise leisten und völlig ablösen wollen, so hätte kaum jenes erstere einige Schwierigkeiten, indem sowohl der Betrag des Spanholzes, als des bis zu einem gewissen Alter ꝛc. erfolgenden Dürrholzes, theils bekannt, theils leicht zu ermitteln ist.

Anmerk. Der so oft schon als Problem zur Sprache gebrachte erhebliche Leseholzertrag ist dieses für den Unterrichteten

doch wohl nie ernstlich gewesen? — An dessen Vermehrung aus dem, ununterbrochen theilweis absterbenden Astholze, hat man dabei noch nicht einmal gedacht.

§. 106.

Das Recht „auf das Einsammeln abgestor„bener Bäume und von sogenanntem Lager„holze" ist vom Rechte auf Leseholz sehr verschieden; und entweder unbeschränkt auf Stämme jeder Dicke hergebracht, oder hierin mehr oder weniger beschränkt; dieses sogar in Beziehung auf die Zugutmachung mit Hülfe von Art und Säge, oder ohne beide.

Augenscheinlich hat dieses Recht seinen Ursprung aus den Zeiten eines großen Holzüberflusses, während welchem die Hochwaldungen noch nicht durchforstet und von einzelnen überständigen ausfaulenden Stämmen (Waldrechter) nicht gereinigt wurden; auch es für den Waldbesitzer sich nicht auslohnte, dergleichen natürlich unbrechende, so wie schwer aufzuarbeitende Klötze von gefällten Stämmen (Lagerholz), gegen Lohn zu Gut zu machen.

Bei wirthschaftlicher Benutzung der Wälder fällt das Lagerholz ohnehin wohl weg, nicht so aber das ununterbrochene Absterben vieler Stangen und Stämme im geschlossenen Hochwalde und zum Theil auch in vereinzelt aufwachsenden Beständen. Sobald der Berechtigte nun hinsichtlich seiner Beholzigung nicht ausdrücklich auf jene Nutzungen hingewiesen ist, beschränkt jenes Recht so wenig die höhere Kultur der betreffenden Waldungen, als ihren willkührlichen Betrieb in solcher Weise, wodurch dasselbe sehr geschmälert und ganz aufgehoben werden könnte (Niederwald, Kopfholzzucht ꝛc.); im entgegen gesetzten Falle aber würde der Waldbesitzer in letzterer

Digitized by Google

Beziehung beschränkt seyn und auch noch dem sehr erheblichen Durchforstungsertrage entsagen müssen.

Begrenzt ist dieses Servitut objectiv eben so bestimmt, als in der Form seiner Zugutmachung (im Forstschutze schon); auch läßt sich dasselbe nach dem bekannten Verhältnisse des Durchforstungs-Ertrages zum Haubarkeits-Ertrage sehr leicht, dagegen der Leseholzbetrag nur nach einem Durchschnitte über den Genußumfang während der letzten Zeit bemessen.

Die weitere baare Veranschlagung, Umwandlung, oder auch völlige Ablösung ist nachher sehr einfach, jedoch letztere zusammen den oben schon angegebenen Verhältnissen nach wohl selten empfehlenswerth.

Anmerk. Die ältere Annahme eines, mit der Umtriebszeit zugleich sich erhöhenden Durchforstungsertrages, hat sich neuester Zeit bekanntlich sehr bestimmt berichtigt.

§. 107.

Die Berechtigung „auf das in einem Walde „vorfallende Stock- und Wurzelholz" ist, wie die Stockholznutzung (mit Ausnahme der Kienstöcke zum Theerbrennen) überhaupt, noch nicht sehr alt und diese an nur wenigen Orten erst im Gebrauche; zuweilen jedoch lange schon vergünstigungsweise der ärmern Volksklasse nachgelassen gewesen. Das letztere bezieht sich zum Theil noch blos auf das Abspalten des über der Erde befindlichen Theils vom Stocke; im weitern auch wohl auf den im engern Raume blos ausgekesselten Erdstock; oder auch zugleich auf alle Seitenwurzeln und vielleicht auf diese nur allein.

Die Erfahrung hat bis dahin noch keinen, mit der Stockholznutzung verbundenen Nachlaß im forstlichen

Digitized by Google

Ertragsvermögen bemerklich werden lassen; wogegen dieselben an steilen bodenarmen Bergwänden ebenso leicht zum Abspülen der Erde, als an andern minder gefährlichen Stellen, zum Windbruche, Anlaß giebt und in bewachsenen jungen Schlägen den Nachwuchs beschädigt. Beschränkt man in beiden letztern Fällen jene Nutzung blos auf ein Auskesseln des Hauptstockes, vermeidet im erstern Falle aber das Roden der Stöcke ganz, so wird durch die Benutzung jenes früherhin und noch gegenwärtig größtentheils verwesenden Materials für das allgemeine Beste vieles gewonnen.

In Nieder- und Mittelwaldungen können erst etliche Jahre nach dem Abtriebe die etwa ausgegangenen Stöcke des Unterholzes benutzt, vom Oberholze aber die Hauptstöcke ohne Nachtheil blos ausgekesselt werden; in Folge einer Einführung dieser beiden Betriebsweisen ist jene Berechtigung also einer sehr großen Beschränkung fähig; wie denn auch außerdem nicht bei jeder Holzart und sonstigen Betriebsweise ein gleicher Stockholzertrag erfolgt.

Ist das betreffende Servitut erst in jener Weise **begrenzt**, so ist seine **Bemessung** bei der großen Zuverlässigkeit der darüber bestehenden Ertragserfahrungen eben so leicht zu bewirken, als nachher seine baare **Veranschlagung** und **Ablösung**.

Anmerk. Einige seltnere und minder bedeutende Servitute, wie z. B. das Recht auf **Wind-** und **Duftbrüche**, auf **Bindwidden**, **Leuchtspäne** ꝛc., glaubte man, da sie nach Analogie der übrigen sich behandlen lassen, hier übergehen und zu etlichen andern Servituten uns wenden zu können, welche unter allen die wichtigsten sind, wie namentlich das **Weide-** und **Waldstreu-Servitut**.

§. 108.

Zu den allgemein üblichsten und ausgedehntesten Dienstbarkeiten gehört vor allen andern „**das Weide-**

serviut"; indem die Benutzung des Waldes zur Weide vormals in vielen Gegenden nicht minder wichtig als die Holznutzung war, und zum Theil dieß gegenwärtig noch ist. Die gewöhnliche Ansicht, nicht blos von der Entbehrlichkeit, sondern sogar von der ökonomischen Zweckwidrigkeit des Weidewesens überhaupt, im Gefolge mit einem eifrigen Bemühen dasselbe allerwärts gänzlich abzustellen, beruht auf einem Mißgriffe, veranlaßt durch die zu weit ausgedehnten oder ganz abstrakt angewendeten Grundsätze der neuesten landwirthschaftlichen Theorie und verdient daher einer sorgfältigern polizeilichen Prüfung.

Anmerk. Man vergl. die schon angezogene Besonder-Schrift über Waldweide und Waldstreu ꝛc.

Die Weidebenutzung (Weidesysteme in der Landwirth; Weidewirthschaften) ist aber um so mehr wirthschaftlich bedingt und also von einem um so höhern relativen Werth, entweder 1) je mehr ungünstig Boden und Klima, so wie physische und commerzielle Lage und sonstige Verhältnisse, den Ertrag und das Einkommen aus dem stellbaren Lande schmälern, und 2) je mehr schlechter Boden ꝛc. im Verbande von Großgütern sich befindet, oder außerdem gewisse Zweige der Viehzucht (Schaafe ꝛc.) dem wirthschaftlichen Betriebe derselben entsprechen.

Die Verwendung des Waldbodens für die Holzzucht und Beweidung zugleich, entspricht einer höchsten ökonomischen Benutzung weit mehr, als das Ausscheiden und Liegenlassen einer unbewaldeten Stelle zur ständigen Weide. Denn ein gewisser Bestand solcher Flächen mit Holz schützt und befruchtet bei richtiger Behandlung nicht blos den Boden und macht ihn zur reichlichern Futtererzeugung geschickt, sondern auch das Einkommen von

Digitized by Google

demselben wird bei einem richtigen Gleichgewichte zwischen der Holz- und Futtererzeugung um so mehr erhöht, als das Holzmaterial in annehmlichem Werthe steht. Überhaupt wird der Schaden der Weide am Holze durch den Gewinn in der Landwirthschaft vollständiger als bei der Streunutzung wieder ersetzt, oft mit mehrfachem Überschusse.

Eine Weide-Gerechtsame kann in Folge von natürlichen Ereignissen und forstwirthschaftlichen Maßregeln höchst verschiedentliche Erweiterungen und Beschränkungen erleiden, und zwar: 1) durch eine zu weit getriebene Auslichtung und gänzliche Entholzung der Waldbestände auf ungünstigem, zur Verödung geneigtem Standorte; oder 2) durch Wechsel der Holzgattung, Betriebsweise, Umtriebszeit ꝛc.; so wie 3) durch Abänderung der Schonungszeiten; und deßhalb kommen diese Gegenstände hier eben sowohl in Betracht, als auch 4) diejenige Viehgattung, womit der Weidebetrieb ausgeübt wird.

Ad 1) Je ungünstiger nämlich Boden und Lage sind, um so abhängiger von einem gewissen Schutze der Bewaldung werden die Weiden, wenn sie auf auf sandigem Boden und in hohen trocknen windfreien Lagen nicht ausdürren sollen. Auch ist der lebhaftere Graswuchs hier und auf gewöhnlichem Waldboden überhaupt zum großen Theile durch diejenige Bodenkraft bedingt, welche das Erdreich durch den verwesenden Blätterabfall ꝛc. der Bäume erlangt. Ohne einen periodisch sich wiederholenden vollkommenen Schluß der Waldbestände, wobei der Boden sich wieder bekräftigt und lockert, würden also bei nachfolgenden Auslichtungen die Weidepflanzen im Allgemeinen weit weniger reichlich und kräftig aufsprossen. Somit besteht eine gewisse Grenze bis zu welcher der Holzbestand der Weide förderlich und

Digitized by Google

hinderlich ist; und es läßt sich dieselbe nur durch ein Bepflanzen des Waldbodens mit Holzstämmchen in gewissen Abständen und Verbänden genau den physikalischen und wirthschaftlichen Bedürfnissen anpassen. In so fern schon stehen Holzzucht und Viehzucht mit Weidebetrieb in einer sehr engen natürlichen Verbindung.

Ad 2. Unter den verschiedenen Holzgattungen ist der frische Belaubungsabfall der Eichen, Pappeln, Birken, Nadelhölzer ꝛc., — sich vermengend mit dem aufsprossenden, zum Abweiden bestimmten Weidepflanzen, — diesen letztern nicht günstig; ebenso schaden demselben durch das starke Dämpfen ihrer Baumkronen vorzüglich der gemeinen und Hain-Buchen, Linden ꝛc.; wogegen z. B. Eschen, Ahorne, Ulmen ꝛc. in jeder jener Beziehungen sich gegen die Weidegewächse am günstigsten und befreundetsten verhalten. In Folge dessen erheben die Weideberechtigten gern Beschwerden gegen die Umwandlung der belasteten Laubholzwaldungen in Nadelholz, zum Theile zwar auch der von erstern erfolgenden Mast (Eichen und Buchen) wegen.

Ad 3. Sehr abweichend ist der Weidegenuß bei den verschiedenen forstlichen Betriebsweisen. Es läßt sich darüber folgendes für solche Umstände feststellen, wo der Waldbestand blos einer schonenden Weidebenutzung unterworfen werden soll; wo man denselben also der Weide nicht früher einräumt, als bis keine erhebliche Beschädigungen am jungen Holze mehr eintreten.

a) Der Hochwaldbetrieb gewährt zwar den möglichst gröſten Hütungs- oder Weideraum, d. h. ein überwiegendes Verhältniß von beweidbarer Fläche zu der schonungsbedürftigen, jüngsten, dagegen die kleinste und dürftigste, wirklich Fütterung reichende

Fläche, und zwar vermindert sich diese in demselben Verhältnisse, als die Umtriebszeit sich erhöht.

Anmerk. Daß nur so lange, bis das vereinzelt stehende junge Holz sich vollständig über dem Boden dicht geschlossen hat, Gras wachsen und vom Viehe genossen werden kann, liegt ebenso in der Natur der Sache, als daß dieser Zeitraum von einer höhern oder niedrigern Umtriebszeit gar nicht abhängig ist, sondern eine gewissermaßen unabhängige Größe bildet. Daher die bekannte, besonders auf den Hochwald bezügliche Formel: „wo kein Gras mehr wächst, treibt auch kein Hirte mehr hin!“ — Dessen ungeachtet legt man in der betreffenden Literatur bis jetzt den Hochwaldungen in dem Verhältnisse noch den erheblicheren Weidegenuß bei, als die Umtriebszeit die höhere ist; während man im wirklichen Leben das richtige Verhalten der Sache von je her kennt.

b) Der Nieder- und Mittelwald-, so wie auch der Fehmelbetrieb, gewähren zwar um ein Erhebliches weniger Weideraum, als der Hochwald, dagegen eine bei weitem größere und mehr Futterstoff reichende Fläche, als letzterer; und zwar bis zu gewissen Grenzen in demselben Verhältnisse, als ihre Umtriebszeit kürzer ist.

Anmerk. Die Stöcke und Ausschläge des Niederwaldes stehen in der Regel in viel weitern Zwischenräumen von einander, als die Saamenpflanzen im Hochwalde. Daher bleiben vornherein und weiterhin mehr Zwischenräume für das Aufsprossen von Weidegewächsen.

c) die Bepflanzung der Waldweiden mit Kopfholz erlaubt, ohne eigentliche Schmälerung des Holzertrages, die ganze Bodenfläche unausgesetzt dem Viehe aller Gattung einräumen zu können; zwei oder drei Vorzüge also, welche keine andere Betriebsweise besitzt. — Diesen gesellt sich noch der weitere Gewinn bei, daß man es in seiner Gewalt hat, durch den verschiedenen Abstand der Stämme unter einander und die Umtriebszeit den nothwendigen oder zweckdienlichsten Grad der Beschattung und Beschirmung des Weidebodens, so wie das Verhältniß

des Holz- und Weideertrages, nach Belieben regeln und auch das Laub des Kopfholzes zur Viehfütterung verwenden zu können.

Dagegen wird für einen nachhaltigen kräftigen Graswuchs auf solchen ständigen Weiden entweder ein an sich vorzüglich guter Boden und günstige Lage, oder außerdem eine oder die andere agronomische Vorkehrung erfordert, um den Boden locker und in Kraft zu erhalten.

d) Wo für den letztern Betrieb örtliche Verhältnisse und wirthschaftliche Bedürfnisse sich nicht eignen, kann auch dadurch der höchste Weidegenuß mit dem geringsten Aufwande und Verluste am Holzertrage gewonnen werden, daß man die Verjüngung der Waldbestände durch Bepflanzen in einem Abstande bewirkt, wobei sich die Stämmchen erst etwa in der Hälfte ihrer Umtriebszeit, oder nach Maaßgabe der Umstände auch wohl etwas früher oder später, dicht schließen und den Boden nach längerer Beweidung nun längere Jahre wieder befruchten und lockern.

Ad 3. Weiterhin ist die kürzere oder längere Schonungszeit der jungen Holzbestände, wie sich schon aus dem frühern theilweis ergiebt, nicht nur von einem sehr wesentlichen Einflusse auf den größern oder geringern Weidegenuß, sondern auch auf die mehr oder weniger erhebliche Beschädigung des Gehölzes, und sowohl diese wie jene, wieder mehr oder weniger von der aufgetriebenen Viehgattung abhängig.

Die gewöhnliche pflegliche Schonungszeit der Schläge nach Maaßgabe von Holz- und Betriebsart, so wie Viehgattung, läßt sich etwa auf das in folgender Tabelle angegebene Alter des jungen Holzes feststellen.

Digitized by Google

Holz- und Betriebsart	Jahre Schonungszeit für	
	Rindvieh und Pferde	Schaafe u. dergl.
1) Buchen- Hainbuchen- und Eichen-Hochwald.		
Guter Boden und Verhältnisse .	18	14
Schlechter Boden ꝛc.	24	18
Alle übrigen, den Hochwald gewöhnlich mit zusammensetzenden Laubhölzer, sind etwa um $\frac{1}{4}$ der hier angegebenen Zeit schon hutbar.		
2) Buchen- Nieder- und Mittelwald.		
Guter Boden und Verhältnisse .	14	10
Schlechter Boden	18	12
3) Eichen- und Hainbuchen-Niederwald ꝛc.		
Guter Boden ꝛc.	10	7
Schlechter Boden	14	10
Ahorne, Eschen, Ulmen, Birken ꝛc. auf gutem Boden kaum um $\frac{1}{2}$ dieser Zeit früher.		
4) Erlen, Aspen, Sahlweiden ꝛc. Niederwald.		
Guter Boden ꝛc.	6	4
Schlechter Boden	9	6
5) Fichten und Weißtannen.		
Guter Boden ꝛc.	16	12
Schlechter Boden	20	16
6) Kiefern und Lärchen.		
Guter Boden ꝛc.	12	9
Schlechter Boden	16	12

Digitized by Google

Unter günstigen Verhältnissen muß in vorstehender Tabelle beim Hochwald ein in Höhe und Alter sehr gleichförmiger Nachwuchs verstanden werden. Ist diese Gleichförmigkeit nicht vorhanden, so kann man den Ansatz für den schlechten Boden annehmen; ist aber bei diesem eine Ungleichförmigkeit jener Art vorhanden, so erhöht man die Umtriebszeit ohne weiteres in demselben Verhältnisse, also z. B. bei Buchenhochwald auf 30 bis 32 Jahre. Bei Nieder- und Mittelwaldungen kann auf gutem Boden das Verhältniß blos dadurch ein ungünstiges seyn, daß zwischen dem Stockausschlage viele, zur Ergänzung des letztern unentbehrliche Saamenpflanzen sich befinden, in Rücksicht deren also nun die Schonungszeit etwa dem schlechten Boden und ungünstigen Verhältniß gemäß erhöht werden muß. Bei Fichten besonders werden die jungen Pflanzen entweder alle, oder theilweis, durch mancherlei Zufälle zuweilen in ihren frühsten Jahren ungewöhnlich lange vom lebhaften Aufschießen zurück gehalten und solche Umstände sind alsdann auch den ungünstigsten Verhältnissen eben so beizuzählen, als im Laubholze auf bestem und frischestem Boden und Standort zuweilen die das Auftreiben störenden öfteren Spätfröste. —

Weiterhin vermehren sich die den Holzbeständen erwachsenden Beschädigungen auch noch unter folgenden Umständen:

a) je mehr eine Holzgattung oder Betriebsweise auf gewissem Boden früh schon einen vollkommenen Schluß bedarf;

b) je öfterer in Folge kurzer Umtriebszeiten die Beweidung sich wiederholt;

c) je ungleicher die Besaamung der jungen Schläge erfolgt oder der Wuchs der gemischt stehenden Holzarten ist;

Digitized by Google

d) je früher die Weide im Frühjahr eingeräumt, und

e) mit einer über Verhältniß großen Anzahl Vieh betrieben wird; oder auch

f) die eine Viehgattung vor der andern an sich schädlicher ist. —

(Hierüber das Nähere schon im Forstschutze.)

Ad 4. Die Viehgattung, worauf sich die Berechtigung bezieht, so wie seine Größe (Alter) und Anzahl, entscheidet außer den oben unter 3. berührten Beziehungen (Schonungszeit und Waldbeschädigung) auch hauptsächlich noch ebenso über den eigentlichen Werth des betreffenden Nutzungsrechtes; und deßhalb ist in allen diesen Beziehungen der Genußumfang vorher genau zu ermitteln, ehe zu seiner Begrenzung und Bemessung geschritten werden kann.

Bei diesen letztern beiden würden demnach auf gerichtlichem Wege folgende Erörterungen und Bestimmungen einander folgen.

a) Begrenzung des Weiderechts auf eine gewisse Betriebsweise, Umtriebs- und Schonungszeit, entweder auf den Grund bisheriger Gewohnheit und Rechte, oder des für nothwendig erkannten pfleglichen Schonungs-Bedürfnisses des belasteten Waldes.

b) das jährliche Beginnen und die Dauer der Weidezeit.

c) Die Gattung, Größe und Anzahl des Weideviehes.

d) Die Ermittelung, sowohl des muthmaßlichen Futterertrages der begrenzten Weidefläche, als des Futterbedarfs der betreffenden Viehmenge; um den einen mit dem andern vergleichen und hierauf hin weiter erforderliche Bestimmungen noch treffen zu können.

Hinsichtlich der rechtlichen und polizeilichen Befugniß das Weiderecht zu begrenzen, geht man gewöhnlich von verschiedenen Standpunkten aus; und dem zufolge glaubt man einerseits den Berechtigten in dem durch Verjährung hergebrachten jüngsten Genußumfange mehr oder weniger vollständig rechtlich schützen zu müssen, andernseits aber ihn auf den bei pfleglichster Schonung des Waldes möglichen Genuß polizeilich einschränken zu dürfen. Das erstere kann unter gewissen Umständen eben so sehr verkürzend für den Waldeigenthümer, wie das andere für den Berechtigten — seyn. Denn im erstern Falle dürfte zuweilen wohl kaum auf eine andere Weise, als durch sehr weitläufige Baum- und Kopfholzpflanzung (wenn anders der Boden dazu sich eignet), ein durch Ausdehnung des Weidebetriebs stark ausgelichteter Wald wieder in Kultur zu bringen seyn; im andern Falle dagegen könnte die polizeiliche Begrenzung es den Berechtigten völlig unmöglich machen, ihre auf jenen erweiterten Weidegenuß sich gründende und längere Zeit schon in solchem Umfange betriebene Viehzucht darin weiter fortzusetzen; folglich sie nöthigen, einem Erwerbe zu entsagen, wovon dem nunmehrigen örtlichen landwirthschaftlichen System nach, wohl ihre Subsistenz allein abhängt; und dieses letztere Verhältniß besteht wirklich gar häufig in Gegenden, deren ganze Bevölkerung an dergleichen Weiderechten Antheil besitzt.

Ein Glück also, daß wenigstens forstliche Betriebsweisen bestehen, wobei mit dem geringsten Verluste am Holzertrage die ausgedehnteste Weidebenutzung möglich ist! Es fragt sich nun: ob der Berechtigte, wenn er auf letzterm Wege in seinem frühern Genußumfange möglichst geschützt wird, von anderer Seite nicht verpflichtet und verbindlich zu machen wäre, zu jener ver-

Digitized by Google

theuerten Betriebs- und Verjüngungsweise des Waldbestandes einen namhaften Antheil in Geld oder Naturalleistungen beizutragen?

Nach beendigter gerichtlicher Begrenzung und Bemessung des Weiderechtes kann seine baare Veranschlagung und etwaige Ablösung in den von früher (oben §. 80 bis 97.) bekannten verschiedenen Weisen geschehen und namentlich dürfte hierbei am häufigsten eine Natural-Abfindung durch einen Theil des Waldbodens gewünscht werden.

Anmerk. 1. Da die Veranschlagung dieses Servitutes unter allen mit bei weitem den größten Schwierigkeiten verbunden ist, so hat der Verfasser die hierhin gehörigen Gegenstände mit besonderer Pünktlichkeit und Ausführlichkeit in seiner Monographie über Waldweide und Waldstreu ꝛc. behandelt, und glaubt, um hier kürzer seyn zu können, darauf verweisen zu dürfen.

Anmerk. 2. Da das „Gras-Nutzungsrecht" so sehr nahe mit dem Weiderechte zusammenfällt und ganz in derselben Weise zu behandeln ist und behandelt werden muß, so glaubte man es hier in einem Compendium um so mehr blos andeuten zu brauchen.

§. 109.

Nicht weniger allgemein und ausgedehnt, als das vorhergehende Servitut, ist ferner das „auf Waldstreu-Nutzung"; auch sind beide desselben Ursprunges und gewöhnlich dieses letztere durch das erstere (Weidenutzung) theilweis bedingt, oder vielmehr beide von einerlei landwirthschaftlichen Verhältnissen abhängig. Denn das Weidebedürfniß stützt sich immer entweder auf einen relativen Mangel an Stallfutter, oder aber auf ein Viehzuchtsystem, wobei das Streustroh verfüttert werden muß.

Überhaupt aber besteht das Bedürfniß der Waldstreu fast durchaus für die unterste ländliche Bevölkerung,

Digitized by Google

die entweder gar keine Grundstücke besitzt, oder diese mit Getreide nicht bestellt; folglich das zur Streu benöthigte Geströh theils gar nicht zu erkaufen im Stande ist, oder aber in einem allerhöchsten technischen Preise (Marktpreise), und wenigstens doch im Futterpreise, bezahlen muß.

Die Folgen der Streunutzung sind immer sehr nachtheilig, im Allgemeinen auch der dadurch den Waldungen zugefügt werdende Nachtheil merklich und zuweilen viel größer, als der wirthschaftliche Gewinn daraus in eigentlichen Landwirthschaften; was bei der Weidenutzung im Allgemeinen sich umgekehrt verhalten möchte. Der mit dem Streusammeln verbundene Verlust am Holzertrage beruht nun auf dem Umstande, daß die Holzerzeugung in geschlossenen Beständen ebenso von dem am Boden verwesenden, ihn nachhaltig in Kraft und dem Luftzutritte offen erhaltenden Laubabfalle-Betrage ꝛc. abhängig ist, als dem Ackerlande, zu seiner Krafterhaltung die Zurückführung des auf ihm erwachsenen und auf gewöhnlichem Weg in Dünger verwandelten Geströhes erforderlich wird. Jedoch verändert sich jener nachtheilige Einfluß des Waldstreusammlens auf die Holzerzeugung sehr erheblich nach Maaßgabe der Holzart, Betriebsweise und Umtriebszeit, so wie auch der örtlichen Lage, des Bodens und ähnlicher Nebenumstände (Vergl. Monog. üb. Waldweide ꝛc. S. 15); und wir besitzen nur eine forstliche Betriebsweise, wobei die Laubstreu ebenso ohne Nachtheil für den Holzertrag bezogen werden kann, als die Weide. Es ist dies der Kopfholzbetrieb oder auch die Heisterpflanzung in lichtem, oder doch nicht zu gedrängtem Stande, auf gutem Boden.

Daher kann das Streurecht nach Maaßgabe jener Umstände höchst bedeutende natürliche Erweiterungen

Digitized by Google

und Beschränkungen erleiden. Jedoch sind mit einem Rückgange des Waldschlußes in Folge schlechter Wirthschaft, bei der Streunutzung nicht sowohl Genuß-Erweiterungen, als vielmehr gerade Beschränkungen hierin, verbunden; während sich dieß bei dem Weidegenuß innerhalb gewisser Grenzen umgekehrt verhält.

Unter den verschiedenen Holzarten liefern übrigens

a) die gemeine Buche, Hainbuche, Linde, Ahorne, Ellern ꝛc. den reichlichsten, die Birke, Weide und Nadelhölzer den spärlichsten Laubabfall.

b) Der letztere ist bedeutender bei niedrigem, als bei hohem Umtriebe, auch erheblicher bei Mittelwald- als bei Hochwald-Betrieb; bei der Kopfholzzucht und ähnlichen Beständen dagegen nicht viel geringer, als im Hochwald.

c) In lichten Beständen, deren Boden mit Heide- und Heidelbeersträuchern sich überzieht, erfolgt bedeutend viel weniger Streumaterial durchschnittlich beim Abschälen von jenen, als in geschlossenen Laubholz-Beständen der bessern Gattung an Streulaub gewonnen werden kann.

d) Eine Ausnahme von letztern Verhältnissen macht gewöhnlich, oder auf einem einigermaßen guten Boden, der Pfriemen-Überzug, und offenbar kann durch den künstlichen Anbau derselben die gröste Wald-Streumenge von der kleinsten Fläche bezogen werden.

Hinsichtlich der gesetzlichen Begrenzung des Streurechtes befindet man sich, wenn dasselbe erst einige Ausdehnung gewonnen hat, in derselben Verlegenheit, wie bei den Begrenzungen des Weiderechts; indem die gangbarsten forstlich theoretischen Anforderungen hierin

Digitized by Google

den Berechtigten meist außerordentlich verkürzen, die Forterhaltung der Berechtigung im hergebrachten Genuß-Umfange aber den Waldbesitzer in diese Lage versetzen. Darin liegt denn wohl der Grund, warum bisher gewöhnlich die Versuche, das erstere durchzusetzen, gescheitert sind. Soll aber das Servitut in hergebrachtem Umfange fortbestehen, so wird auf schlechtem Boden für die Fortpflanzung geschlossener Waldbestände entweder ein ununterbrochener Aufwand für künstliche Kulturen bei einem dennoch sehr geschmälerten Holzertrage bedingt, oder es müssen besonders geeignete Waldstellen mit Pfriemen ꝛc. im Anbau erhalten, die bessern und besten Bodenklassen aber mit Kopfholz versehen und Heisterpflanzungen im nicht gedrängten Stande angelegt werden. Beides erfüllt unter jenen örtlichen Verhältnissen seinen Zweck: „viele Streumittel mit dem geringsten Holzzuwachsverluste abgeben zu können," — am vollkommensten und sichersten.

Bei Forstordnungen, welche feststellen, daß die Hochwaldungen bis zum 40jährigen Alter geschont und nachher nur alle 6 Jahre einmal berecht, auch 6 Jahre vor dem Verjüngungshiebe abermals verschont bleiben, können bei 120jährigem Umtriebe nur 12 Streunutzungen, bei 100jährigem Umtriebe aber nur 9, und bei 80jährigem nur 6 Nutzungen bezogen werden, und zwar im höhern Alter der Bestände, wo der Laubabfall geringer als früher ist. Dagegen erfolgt jedoch bei jeder, nach der jährlichen Entblätterung der Bäume vorgenommenen Streuernte, auch etwas mehr, als blos der Laubabfall (Lauberzeugung) von einem Jahre, nämlich im Allgemeinen etwa $1\frac{1}{3}$ des letzteren überhaupt; und zwar bei Wiederholungen dieser Ernte sowohl von zwei zu zwei Jahren, als in längern Abständen. Geschieht die Ernte jedoch unmittelbar vor

Digitized by Google

der jährlichen Entblätterung des Waldes, so erfolgt unter allen Umständen nur $\frac{2}{3}$ eines ganzen Laubabfall-Betrages.

Hiernach nun würde bei Ernte-Intervallen von zwei zu zwei Jahren, stets unmittelbar nach der Entblätterungszeit des Waldes vorgenommen, diesem etwa nur $\frac{1}{3}$ des jährlichen Blätterabfalles belassen, $1\frac{2}{3}$ desselben aber dem Streuberechtigten zuwenden; dagegen stets unmittelbar vor der Entblätterungszeit geerntet, würden bei denselben Intervallen dem Waldboden $1\frac{1}{3}$ der jährlichen Lauberzeugung, dem Berechtigten aber nur $\frac{2}{3}$ derselben zufallen. Bei Intervallen endlich von drei zu drei Jahren würde im erstern Falle dem Waldboden $1\frac{1}{3}$, dem Berechtigten $1\frac{2}{3}$; im andern aber diesem $\frac{2}{3}$ und jenem $2\frac{1}{3}$ der jährlichen Lauberzeugung zu Theil werden.

Es gründet sich dieß auf die Erfahrung, daß vom Blätterabfalle der Buche und der gewöhnlichen Holzarten und nach Maaßgabe der feuchtern und trocknern Lage des Forstortes bis zum nächsten Frühjahre wenig oder gar nichts zu verwesen und selbst bis zum nächsten Herbste etwa noch $\frac{2}{3}$ von jenem übrig zu seyn pflegt, im zweiten Sommer aber erst fast gänzlich zerstört gefunden wird; daß dieser Gang etwas langsamer bei Birken, Eichen, Nadelhölzern ꝛc. und in trockner Lage von statten geht, etwas schneller auf feuchten Stellen und bei Eschen, Ahorn, Ulmen ꝛc. — Übersichtlicher werden jene Verhältnisse aus nachstehender kleinen Tabelle.

Digitized by Google

Bei einer Ernte-Wiederholung von	Werden von der ganzen jährlichen Lauberzeugung zu Theil	
	dem Waldboden	dem Streu-Erntenden
Jahr zu Jahr.		
Vor der Entblätterung d. Waldes	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$
Nach " " " "	0	1
Von 2 zu 2 Jahren.		
Vor der Entblätterung ꝛc.	$1\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$
Nach " " "	$\frac{1}{3}$	$1\frac{2}{3}$
Von 3 zu 3 Jahren.		
Vor der Entblätterung ꝛc.	$2\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$
Nach " " "	$1\frac{1}{3}$	$1\frac{2}{3}$
Von 4 zu 4 Jahren.		
Vor der Entblätterung ꝛc.	$3\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$
Nach " " "	$2\frac{1}{3}$	$1\frac{2}{3}$
Von 6 zu 6 Jahren.		
Vor der Entblätterung ꝛc.	$5\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$
Nach " " "	$4\frac{1}{3}$	$1\frac{2}{3}$

Hieraus ergiebt sich, daß die gewöhnliche, dem Walde sehr zuträgliche Zumuthung an den Berechtigten, seine Ernte jederzeit unmittelbar vor der Entblätterungszeit zu beziehen, ihn unter allen Umständen in gleichem Maaße sehr verkürzt; ferner: daß der Laubertrag sich bei 3jährigen Intervallen und unmittelbar nach der Entblätterung, oder im nächsten Frühjahr darauf, bezogen, zwar am gleichsten zwischen Waldbesitzer und Berechtigten sich theilt, daß jedoch ersterem der Vorzug des 4jährigen Intervalles zugestanden werden möchte, um für den alsdann alle 4 Jahre einmal mangelnden

Digitized by Google

gänzlichen Schutz des Bodens von aller Laubdecke etwas zu entschädigen. Bei der Benutzung des Heideüberzugs ꝛc. ist übrigens zwar der Ertrag an Streumaterial und zugleich der Schutz des Bodens durch dasselbe bei langen größer, als bei kürzern Ernte-Intervallen, dagegen aber verliert dadurch das Material an Güte.

Sowohl jene Ermittelungen, als auch die der positiven durchschnittlich-jährlichen Streubeträge, sind zur endlichen Bemessung der Streuberechtigungen ebenso unerläßlich, wie der wirkliche Marktpreis desselben nach Maaßgabe seines Werthes für den ökonomischen Zweck. Zieht man davon die Erntekosten und Fuhrlohn im vollen Betrage ab, so würde der ganze Werth der Streuberechtigungen auf einen sehr kleinen Betrag herunter sinken, während wieder der höchste mittelbare Gewinn derselben in der Wirthschaft selbst über Verhältniß zu groß ist. Es werden demnach hier immer gewisse mittelbare Verhältnisse einzuhalten und darauf hin denn auch entweder die Umwandlung oder völlige Ablösung des Servitutes zu bewirken seyn.

Anmerk. Viele Waldstreu- und auch Waldweide-Berechtigungen haben eine übergroße Ausdehnung besonders in Staatsforsten dadurch gewonnen, daß man dem durch die sehr starke Wildbahn und dergl. mehr ohnehin sehr gedrückten Landmanne gern von dieser Seite einige Schadloshaltung zugestand und eigentlich für seine Forterhaltung zugestehen muste. Sehr unbillig also, wenn man ihm dasjenige, was er bei der Streuernte durch Hand und Geschirr gar gern selbst verdiente, vom Marktpreis der Streu ganz in Abzug brachte. Ebenso verhält es sich mit den sehr human scheinenden Entbindungen vom Jagddienste, wohlverstanden gegen nunmehrige Erhebung des dafür im Marktpreise veranschlagten baaren Taglohn-Betrages von den Pflichtigen, die jener unentgeltliche Dienst zwar sehr drückte, die ihn aber gegen solche Anschläge dennoch mit namhaftem Gewinne wieder übernähmen; namentlich den Treiberdienst, wozu sie im Winter gar leicht unbeschäftigte Kinder verwendeten und dafür nun auf volle Taglohne entschädigen müssen! —

Digitized by Google

§. 110.

Das Mastrecht ist in der Hauptsache ebenfalls mit der Weidegerechtsame gleichen Ursprunges und Bedeutung, d. h. es hat in Hinsicht auf den Schweinebetrieb nur für solche Gegenden besondern Werth, wo eine ausgedehntere Schweinezucht besteht, wogegen in Getreide reichen Landstrichen auf diesen Austrieb der Mastschweine um so weniger oder gar kein Werth gelegt wird, je mehr die Viehzucht beschränkt und die Mästung auf landwirthschaftliche Produkten-Verwendung und zu Gutmachung von Wirthschaftsabfällen gerichtet ist. Im erstern Falle nur pflegen die Berechtigten sehr gegen Umwandlung der Eichen- und Buchenbestände in Nadelholz ꝛc. Einwendungen zu machen und dem Forstbetrieb hinderliche nachtheilige Fesseln anzulegen; wogegen die Mastnutzung, in gehörigen Grenzen ausgeübt, zur Erhöhung des Waldwerthes und Nationaleinkommens weit mehr beiträgt, als dem Waldbestande dadurch ausnahms- und theilweise geschadet wird. Namentlich ist dieses der Fall in Betreff des Einsammlens der Bucheckern zur Ölgewinnung; zudem als dadurch unzählig viele erwerbslose Hände von Weibern, Kindern ꝛc. sehr nützlich beschäftigt werden. Jedoch muß zu letzterm Zwecke die Mast einigermaßen gut und reichlich ausgefallen seyn, während selbst die spärlichste Mast noch durch junges Zuchtvieh vortheilhaft zu benutzen ist.

Zufälligen, sehr wesentlichen Erweiterungen und Beschränkungen ist übrigens das Mastrecht unterworfen, durch Veränderung der Holzart, Betriebsweise und Umtriebszeit. Hochwaldungen von hohem Umtriebe, so wie besonders vereinzelt stehendes und ausgepflanztes Eichen- und Buchen-Baumholz, gewähren am häufigsten und die reichlichste Mast; — ferner auch

Digitized by Google

Mittelwaldungen mit vielem Oberholze versehen; außerdem aber vorzugsweis alle etwas trockner und sonnig liegenden Forstorte. Fast ganz umgekehrt verhält sich folglich alles dieses wie hinsichtlich der Weide.

Wie viele Mast-Früchte pr. Morgen unter verschiedenen Umständen etwa erfolgen, ist bis jetzt kaum in Annäherungszahlen ermittelt und bekannt geworden. Wahrscheinlich sind 250 bis 350 ℔ Bucheckern das höchste, was ein reichliches Saamenjahr in geschlossenen hundertjährigen Beständen gewährt; und schwerlich dürften Eichen unter denselben Umständen 300 bis 500 ℔ liefern, wohl aber in ältern lichten Beständen etwas mehr; alle jüngern Bestände ohne Ausnahme bis zum 60jährigen Alter hin, aber wohl in reichen Jahren durchschnittlich kaum $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ so viel; zudem als zwischenliegende Lichtungen, Wege und unfruchtbare Stellen ꝛc. den Ertrag durch das große Ganze hin gar sehr ermäßigen. Bekanntlich rechnet man bei minderer Erträglichkeit der Jahre überhaupt nur auf $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ und noch weniger jener vollen oder reichsten Mast (sogenannte Halbe-, Viertheils- und Sprengmast) und wird der Betrag derselben nun einigermaßen zu beurtheilen im Stande seyn. Auch ist wieder die Vormast, d. h. der Genuß vom Betriebe der Mastreviere bis zum Ablaufe des betreffenden Jahres über Verhältniß höher, als nach dem Neujahr (Nachmast); jene auch nur allein auf ein Fettmachen des Viehes wirksam. Übrigens treten die Mastjahre, nach Maaßgabe örtlicher Lage, in sehr ungleichen Zwischenräumen einmal ein, so daß man diese, aus längern Durchschnitten ermittelt, noch mitbenutzen muß, um den nachhaltig jährlichen Mastertrag kennen zu lernen, der alsdann meist sehr gering ausfällt.

Bei Begrenzung des Mastservituts kann der Berechtigte allerwenigstens vom Bezuge des einer natürlichen

Verjüngung bedürftigen Flächentheils ausgeschlossen betrachtet werden, selbst wenn darauf ein über Nothdurft reichlicher Saamenvorrath angenommen werden könnte. Ferner kann derselbe den Mastabfall von einzelnen, noch in sehr jungem Aufwuchse stehenden Saamenbäumen, nicht in Anspruch nehmen, besonders wo die Wildbahn zu berücksichtigen und ihr sogar außerdem noch ein Antheil der Mast zuzurechnen ist. In Folge dessen gehen dem Berechtigten, besonders nach Maaßgabe einer kürzern Umtriebszeit, sehr erhebliche Antheile der Mast vom Genusse ab; und er kann ohnehin eine sehr vereinzelte und dünne Mast zum völligen Fettmachen von Schweinen gar nicht benutzen.

Die baare Veranschlagung des dem Berechtigten zufallenden Mastgenusses, einerseits nach des wirklich zum Masttragen fähigen Flächenraums, und andererseits seiner durchschnittlichen Naturalerträglichkeit und ihres Geldwerthes, ist stets etwas mißlich und weit weniger sicher, als der aus Rechnungen ermittelte durchschnittliche Geldwerth, wofür am Orte und in der Umgegend die Mastnutzung verpachtet zu werden pflegt; oder kann man sich des einen Verfahrens zur Berichtigung des andern bedienen. Besonders macht der Umstand, daß die Schweine sich nicht blos von Mastfrüchten, sondern auch von Gewürme ꝛc. nähren, den erstern Maaßstab sehr mißlich! Beim Bemessen des Einsammlens oder Leserechtes würde, wenn man die damit verbundene Mühe im Taglohnbetrage veranschlagen wollte, kaum ein Überschuß oder Gewinn für den, jener Mühe als willkommener Erwerb sich unterziehenden Berechtigten bleiben, und deßhalb wird hier dieselbe billige Rücksicht eintreten, die schon oben (§. 80.) angedeutet wurde.

Eine Ablösung der zweckmäßig beschränkten Mastrechte entspricht aus den Eingangs angeführten Ursachen

Digitized by Google

eigentlich dem Nationalinteresse nicht; doch wird es zuweilen der Jagd und vielleicht mancher Frevel wegen seitens des Waldbesitzers, oder auch wegen des örtlichen durch Vervollkommnung des Gewerbes eingetretenen landwirthschaftlichen Unwerthes von allem Viehaustriebe, vom Berechtigten gewünscht, und hat auf jene Grundlage hin nunmehr keine Schwierigkeiten. Sie würde sich auch leicht auf weitläufig bepflanzte Weideorte übertragen lassen, im Falle der Berechtigte zu dieser zweifachen Benutzungsweise geneigt ist.

Anmerk. Was der Mastberechtigte außerdem noch in Anspruch zu nehmen hat, wie z. B. eine Stelle zum Maststalle, Holz zu Wachtfeuer und Einzäunung ꝛc., bedarf einer besondern Veranschlagung.

Vierter Abschnitt.

Sicherung gegen nachtheilige Naturereignisse ꝛc.

§. 111.

Die Sicherstellung des Waldes gegen nachtheilige Natur-Ereignisse und Beschädigungen, umfaßt die Anwendung jener großen Anzahl von Schutzmitteln, die bereits in der Lehre vom Forstschutze aufgeführt und zum Theil auch weiterhin schon angedeutet wurden.

Die Forstpolizei hat jedoch, in so fern sie nicht belehrend zu wirken beabsichtigt, — zunächst nur Schutzmaßregeln gegen solche Ereignisse gesetzlich zu verfügen, deren Vollführung außer dem Bereiche und der Kraft des Einzelnen liegen und also eine gewisse Gesammtanstrengung und übereinstimmende Maßregeln erfordern. Hierher gehören hauptsächlich:

1) gesetzliche Verfügungen zur Verhütung des Waldbrandes, so wie die Verhaltungsmaßregeln bei ausgebrochenem Brande;

2) Maßregeln zur Verhütung von Überschwemmungen und Versumpfungen, und zur Trockenlegung derselben;

3) Maßregeln gegen die Entstehung und Verbreitung von Flugsand, und zur Abstellung dieses Übels;

4) Maßregeln gegen Insektenverheerungen.

Da ein gröster Theil aller Waldbrände nicht von der Natur (Blitze ꝛc.) allein, sondern von der Sorglosigkeit, Eigennutz und zuweilen Bosheit der Menschen ausgeht, so sind gute und strenge Wald-Feuerordnungen zwar sehr nothwendig; jedoch mit Vermeidung aller Pedanterien, die (wie z. B. die Strafen auf das Rauchen mit Pfeifen ohne Deckel) den Einwohnern ohne allen Nutzen nur lästig werden.

Ebenso große Vorsicht und Überlegung ist nöthig, ehe man z. B. beim Erscheinen verheerender Waldraupen, strenge und mit erheblicher Mühe und großen Kosten verbundene Vorschriften ertheilt und Anordnungen trift, ohne hinsichtlich deren sicherm Erfolge wirklich etwas sich versprechen zu dürfen. Die neuere Zeit hat mehrere Beispiele bekannt werden lassen, wo in jener Weise sehr bedeutende Geldsummen völlig unnütz verschwendet worden sind, oder wo vielmehr der Aufwand viel größer war als der wirkliche und auch der möglich höchste Schaden. Gleich nachtheilig würde jedoch auch hierin eine zu große Sorglosigkeit werden können, folglich nur reifliche Überlegung und unausgesetztes fleißiges Nachspüren nach der wahren Natur jener Übel nöthig und im Stande seyn, dergleichen sehr nachtheiligen polizeilichen Mißgriffen vorzubeugen. Der Gemeinsatz: „bei der Gefahr lieber etwas zu viel, als zu wenig zu thun", vermag sie kaum etwas zu entschuldigen, gar nicht zu rechtfertigen.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Sicherung des dem Staate im Ganzen und Einzelnen nothwendigen Bedarfes an Waldprodukten.

§. 112.

Die früher schon, als ein sehr wesentlicher Gegenstand der Forstpolizei, nachgewiesene nothwendige Fürsorge für eine möglichst vollständige Befriedigung des für den Staat im Einzelnen und Ganzen bestehenden Bedarfs an Waldprodukten, so weit dieselbe außer dem Bereiche der einzelnen Staatsbürger liegt, fordert eine genaueste Übersicht und Kenntniß von dem Verhältnisse, in welchem jene Bedürfnisse zu den Befriedigungsmitteln, also die Consumtion zu der Produktion stehen. Demnach müssen beide ausgemittelt, zusammen verglichen und darauf hin Vorkehrungen getroffen werden, um sowohl den sich ergebenden Mangel, als den Überfluß an jener Gattung von Produkten zu beseitigen, indem das eine wie das andere für das Nationalwohl verkürzend ist. Hierbei kommt denn das Holz, als Hauptobject, mehr als die Wald-Nebennutzungen in Betracht; obschon für letztere in besondern Fällen dieselben Maßregeln in Anwendung kommen müssen.

§. 113.

Die Nothwendigkeit dieser polizeilichen Maßregel, zunächst hinsichtlich des Holzmaterials, ist in den vorhergegangenen Abschnitten durch folgende Nachweisungen begründet worden, nämlich:

1) durch den Umstand, daß bei den großen Vertheilungs-Schwierigkeiten des Holzmaterials sehr viel auf eine zweckgemäße Vertheilung der Waldungen durch das Staatsganze ankomme, wenn anders nicht Holzman-

Digitized by Google

gel und Überfluß in sehr kurzen Entfernungen sich einander berühren sollen (§. 8.); ferner

2) dadurch, daß ein Land, welches vielen kulturfähigen Boden besitzt und außerdem noch für jeden Zweig bürgerlicher Betriebsamkeit günstig liegt, zwar durch das Ganze hin in dem Maaße an Reichthum gewinnt, als der Holzverbrauch im Einzelnen bis zu gewissem Grade vermindert und der Holzboden so auf die verhältnißmäßig kleinste Fläche beschränkt wird; daß jedoch

3) hierin eine gewisse, fast nur von Seiten der Polizei zu verwirklichende, Grenze unerläßlich sey, wenn anders nicht die einer solchen Waldverminderung nachfolgenden hohen Preise für das Holz und seine Surrogate die gewerbliche Betriebsamkeit durch Übertheurung eines wesentlichen Hülfsstoffes wieder merklich leiden und durch Concurrenten aus begünstigteren Gegenden vom Markte verdrängt werden soll; wenn man insbesondere aber auch nicht in den Fehler verfallen will, in jener Weise den Lebensgenuß des Volkes zu verkümmern, oder ein allgemeines bürgerliches Wohlbefinden, — also die wichtigere Aufgabe des Staatsvereins, — dem höchsten Reichthume, äußern Macht und Glanze, vorzuziehen; und daß endlich

4) dieses letztere daran erkannt wird, wenn bei alle dem vermehrten Reichthume des Staatsganzen dennoch die einzelnen Staatsglieder, besonders der zahlreichsten untern Klassen, nicht in demselben Maaße wohlhabender oder erwerbsreicher geworden sind, als es nothwendig wäre, um auch bei hohen Holzpreisen ihr Feuerungsbedürfniß mit demselben Antheile ihres Gesammterwerbes, wie bei geringerm Preise und

Digitized by Google

Erwerbe, bestreiten zu können; welcher Fall am häufigsten da noch eintritt, wo die Wälder verwüstet wurden ohne daß der Boden zur höhern Kultur geeignet oder für ihre Erweiterung benutzt worden war.

Von dieser Seite also wird auch die eigentliche Richtung und Grenze der in diesem Abschnitte in Frage stehenden Aufgabe anschaulicher und dieselbe in ihrer wahren Bedeutung bestimmter darin anerkannt werden, jene Verhältnisse zwischen örtlichem und zeitlichem Holzpreise und des ganzen Aufwandes dafür mit dem Erwerbe, Vermögenheit und Unterhaltsmitteln der Bevölkerung zu bemessen. In so fern also weicht sie von ähnlichen andern, welche Andere gestellt haben, entschieden ab.

Anmerk. Zu keiner Zeit dürfte eine solche Prüfung, wie die hier zur Sprache gebrachte, nothwendiger werden, als gegenwärtig, wo die Klage über unzureichenden Erwerb der arbeitenden Klasse eben so allgemein und dringend, als das Bestreben der zusammengrenzenden Staaten dahin eifrigst gerichtet ist, sich in der gewerblichen Industrie wechselseitig den Rang abzulaufen. Zuletzt möchte in diesem Kampfe nicht sowohl der höchste ganze Kapital-Reichthum der Staaten, als vielmehr eine gewisse Wohlfeilheit der Roh- und Hülfsstoffe unter sonst gleichen Umständen vorzugsweis den Ausschlag geben.

§. 114.

So oft man in neuester Zeit von gewisser Seite aus zu beweisen bemüht war, daß so wenig das nationale Holzbedürfniß, als auch die dafür zu Gebot stehenden Befriedigungsmittel, sich arithmetisch ermitteln ließen, ja daß es eben so lächerlich als unmöglich sey, den absoluten Holzbedarf einer Gegend und eines Staates, so wie die dafür erforderliche Waldfläche, jemals kennen zu lernen, hat man den wahren Standpunkt für die Aufgabe entweder ganz übersehen, oder absichtlich verrückt.

Denn obschon der Statik und Statistik die arithmetische Feststellung von viel verwickelteren und schwankenderen Verhältnissen wie jene bis zu einem Grade gelungen ist, der für den beabsichtigten Zweck nichts zu wünschen übrig läßt, so kommt es dennoch schon vornweg einmal auf dergleichen allgemeine absolute Größen des Bedürfnisses, am wenigsten für alle Zeiten, gar nicht an; sondern vielmehr allein auf einen relativen Maaßstab für das örtliche und zeitliche wirkliche Holzbedürfniß, verglichen mit dessen Preis und ganzen Geldaufwand ꝛc. Von theoretischen Abstraktionen soll und darf hierbei nirgends die Rede seyn; sondern es kann und muß der Maaßstab für große und geringe Bedürfnisse, so wie für hohe und niedrige Preise, aus den bürgerlichen Verhältnissen der verschiedenartigsten Gegenden und Länder entnommen und darauf hin dann ein Urtheil, oder die geeigneten polizeilichen Vorkehrungen, gegründet werden.

Auf solchem Wege wird sich denn bald der Unterschied herausstellen, zwischen einem blos angewöhnten Verbrauche (eingebildeten Bedürfnisse) und dem örtlich und zeitlich begründeten wirklichen Bedarf; beide den Gegensatz bildend mit einem drückenden kümmerlichen Behelfe an Holzmaterialien und seinen Surrogaten, den man eben so, wie jenen erstern zu vermeiden hat.

Da sich nun der Holzverbrauch zwischen sehr engen Grenzen sehr wesentlich ändert, und zwar nach Maaßgabe der örtlichen Holzvorräthe und seiner Surrogate, des örtlichen Klima's, Gewerbwesens und dergl.; auch der Materialaustausch (Holzhandel ꝛc.) nur innerhalb bestimmten Grenzen möglich ist und sich bewegt, so muß nothwendig bei Ermittelung solcher Verhältnisse auch von diesen Besonderheiten ausgegangen und daraus endlich

Digitized by Google

dann das Ganze für einen gegebenen Staat, oder zur Vergleichung verschiedener Staaten unter einander, zusammengesetzt werden.

Die ganze hier in Frage stehende Aufgabe fällt also von einer Seite der forstlichen Statik und Statistik, von der andern aber erst der Forstpolizei zu. Für die letztere sind nun keine Schlüsse und Anwendungen möglich, ehe die erstere vorgearbeitet hat, und leider befindet sich die Wissenschaft dermalen noch in diesem Falle, nämlich von den Statistikern die nöthigen vollständigen Materialien in Erwartung stellen zu müssen. In Ermangelung derselben lassen sich also zunächst nur einige statische Winke, so wie statistische und polizeiliche Bruchstücke mittheilen; diesem aber weiterhin erst diejenigen Vorkehrungen beifügen, welche die Polizei in Fällen des Holz-Überflusses und Mangels zu treffen haben würde.

Anmerk. 1. „Statik und Statistik" werden hier in derjenigen Bedeutung genommen, wie sie in der vorgehenden zweiten Abtheilung der Encyclopädie (Tübingen 1828) §. 557 und 560. nachgewiesen worden ist. Die erstere kann hier als die Kunst richtig zu messen, und die andere als das zusammengeordnete wirklich schon Gemessene, betrachtet werden. In so fern sind in ersterer Beziehung ausführliche Anleitungen hier nicht an ihrem Orte und etwa blos beim Vortrage zu ertheilen.

Leider hat nicht blos die Forststatistik, sondern die Statistik überhaupt das sonderbare Schicksal, daß sie — ohngeachtet ihrer großen Nützlichkeit und eigentlich unbedingten Nothwendigkeit für jeden rationellen größern Haushalt, — mit sehr einzelnen Ausnahmen noch immer von allen öffentlichen Behörden, welche um Materialien dafür angegangen werden, auffallend stiefmütterlich oder wohl feindlich sogar behandelt wird. Dem zu Folge ist sie im eigentlichen Sinne „zum betteln" verurtheilt und muß sich von den sehr spärlichen Almosen unterhalten, die ihr unwillig gegeben, oder den Gebern wahrhaft abgerungen werden müssen. Möchte dieß sich zum Bessern wenden, selbst hinsichtlich der Verwaltungsbehörden welche dadurch von zwei Seiten zugleich in einem sehr zweideutigen Lichte erscheinen! —

Anmerk. 2. Daß Einzelne, der Statistik und ihrer Bearbeitung völlig Entfremdete, über dergleichen Untersuchungen

ziemlich ungünstig urtheilen ꝛc. ist bekannt, wird jedoch dem Werth des Gegenstandes gerade keinen Abbruch thun. Dieser letztere möchte sich aber, schon blos für die Nationalökonomie an sich, aus dem einzelnen Material ergeben, was oben (§. 7.) mitgetheilt wurde. — Welchen großen praktischen Nutzen haben nicht schon die biostatischen Materialien der Politik geleistet? und welche großen Schwierigkeiten sind dabei durch Fleiß nicht besiegt worden?

§. 115.

In Beziehung auf die nothwendigen statischen Untersuchungen des Bedürfnisses an Holz und seiner Surrogate beschränken wir uns auf folgende Andeutungen.

A) Die Ausmittelung des örtlich nothwendigen Brennstoffes macht immer den Hauptgegenstand aus, insbesondere da der ganze Nutzholz-Verbrauch ein sehr folgerechtes Verhältniß gegen jenen einzuhalten pflegt. Es stehen auch mehrere Hülfsmittel zu Gebot, den Aufwand für Zimmererwärmung von den übrigen getrennt zu erhalten.

Anmerk. Der Südländer, ohnehin der Zimmer-Erwärmung überhoben, genießt auch noch ungleich weniger warme Speisen als der Nordländer. Eine Vergleichung der größern und geringern Abhängigkeit der Bevölkerung vom Feuerungsmaterial, z. B. schon blos zwischen Deutschland und Italien, erklärt allein schon manche örtliche Eigenthümlichkeit im Volksleben; erlangt also nicht blos forstliche Bedeutungen.

B) Der Bedarf an Brennstoff wird nicht blos aus den Forsten bestritten, sondern nach Maaßgabe der Örtlichkeiten auch ein mehr oder weniger erheblicher Betrag desselben von andern Grundstücken, durch Surrogate ꝛc.

a) Man gelangt am leichtesten zur Kenntniß des Verbrauchs an Brennstoff aus den Forsten und vom ganzen Betrage dieses Bedürfnisses überhaupt, wenn zu dergleichen Untersuchungen Gegenden gewählt werden, welche sich ganz oder beinah ausschließlich

Digitized by Google

in jener Weise beholzigen. Zu dem Quotienten, welcher sich durch Division der örtlichen Bevölkerung in die ganze Holzverabreichung ergiebt, muß denn auch dasjenige gezählt werden, was nicht mit durch die Forstrechnung läuft, wie z. B. das gefrevelte Holz, Leseholz, Abfälle vom Nutzholze bei der Bearbeitung oder beim endlichen Rückgange. Sie können leicht im Maximum ein bis zwei Zehntheil der ganzen Holzverabreichung betragen, d. h. man wird zuweilen den Nutzholzbetrag gar nicht vom Brennholze abzuziehen brauchen und noch über dieß hin einen Antheil der in Rechnung stehenden ganzen Holzverabreichung zuzählen dürfen. Jenes Höchste erfolgt unter gewissen Umständen gewöhnlich in Hochwaldungen mit ausgedehnten Leseholzrechten, das Niedrigste (noch tief unter $\frac{1}{10}$) in Niederwaldungen.

b) Nicht ganz unerheblich ist der Beitrag an Brennstoff, welchen die Umzäunungen, Feld- und Wiesengehölze, Baumstücke und Weinberge liefern, besonders für solche Gegenden, wo auch der geringste Abfall jener Gattung zu gut gemacht wird. Am einfachsten möchte ihr Ertrag zu veranschlagen seyn, nachdem man sie sich überhaupt in ein geschlossenes Ganze enge vereinigt denkt, und alsdann einen angemessenen mäßigen Niederwaldertrag pr. Morgen dafür in Rechnung bringt. So liefert z. B. ein hess. Morgen Weinberg mit 2400 Rebstöcken, von jedem jährlich nur $\frac{1}{4}$ ℔ dürre Abfälle gerechnet und alle 3—6 Jahre die abgängig werdenden Weinpfähle hinzugerechnet, überhaupt jährlich etwa 1000 bis 1200 ℔ Abfälle, welche wohl an 25 bis 35 Kubikfuß gemischter Brennholzmasse gleich zu rechnen seyn dürften. Nehmen wir nur 20 Kbf. durch das

Ganze an, so ist der Betrag immer berücksichtigungswerth. In südlichen Ländern wird in jener Weise der ganze Feuerungsbedarf bestritten!

c) Ebenso liefern für sehr holzarme Gegenden selbst die Ackerländereien durch Getreidestroh (besonders vom Mais), Unkräuter und Stoppeln einige Feuerungsbeiträge, wie es namentlich schon am Rhein der Fall ist. Dem läßt sich die Verwendung des Thiermistes beizählen, der selbst in kalten Ländern, wie Jütland, Lappland ꝛc. für die Feuerung mit zu Hülfe genommen werden muß.

d) Unter den Surrogaten des Brennholzes nehmen endlich die Braun- und Steinkohlen und der Torf eine bedeutende Stelle ein, indem manche Gegenden und Staaten sich ganz, oder doch größtentheils, damit behelfen. Reduzirt man daher ihren ganzen örtlichen Verbrauch auf Holzmasse und dividirt diese durch die mittlere Erzeugungs-Fähigkeit eines Morgens Waldfläche (25 bis 40 Kbf.), so wird dadurch eine unermeßliche Fläche von Wald ersetzt. Man darf hierbei die Hitzkraft der Steinkohlen im Durchschnitte zweifach höher als ein gleiches Gewicht von gemischtem gut lufttrocknem Holze setzen, und von letzterm 3 bis 4 Kbf. (seltner $4\frac{1}{2}$ — 5 bei Weichholz) auf einen Centner rechnen. Torf besitzt bei mittlerer Güte dem Gewichte nach zwei Drittheil der Hitzkraft des Holzes; Braunkohlen dagegen stehen ziemlich zwischen beiden erstern Materialien in der Mitte, am häufigsten jedoch dem Torfe etwas näher. Da nun auch der schlechtern Steinkohlen mehr als der guten und besten vorkommen, so wird man mehr, als höchstens 3 Kbf. lufttrockne gemischte Holzmasse, nicht

Digitized by Google

gegen 1 Ctr. gemischte Stein- und Braunkohlen rechnen dürfen.

Anmerk. Die ganze fossile Kohlen-Gewinnung der verschiedenen europäischen Staaten findet sich am vollständigsten in Malchus Statistik. Stuttgart 1826 ꝛc. Die gröste Menge gewinnt England, nämlich 180 Millionen Ctr., im Werthe etwa von 10 Millionen Klafter Buchenholz oder 15 Millionen Klafter Kiefernholz, wozu bei gewöhnlichem Waldzustande unserer Zeit wenigstens 40 Millionen hessische Morgen Waldfläche (= 24 Millionen engl. Acre) erforderlich seyn würden. Davon führt England viele aus, und Holz dafür ein. Man giebt jene Steinkohlen-Ausfuhr nach Amerika, Frankreich, Holland, Deutschland ꝛc. auf jährlich nahe an 5 Millionen Ctr. (= 32000 Klafter Buchenholz) und 235000 Pfund Sterl. Geldwerth an; die der Holzeinfuhr (Nutzholz) dagegen wird im Geldwerthe auf 8—900000 Pfund Sterl. geschätzt der Masse nach aber schwerlich mehr als jene Ausfuhr betragen, vielleicht sie noch nicht erreichen.

C) Die Ungleichartigkeit der Hitzkraft der verschiedenen Holzarten muß bei Berechnung des Verbrauchs so viel als möglich in ähnlicher einfacher Weise ausgeglichen werden, wie es oben bei den Kohlen ꝛc. geschah. Man hat dabei zu berücksichtigen, daß von den gangbarsten oder vorwiegendsten Sortimenten die besten etliche 30, die schlechtesten aber etliche 20 ℔ pr. Kubikfuß im trocknen Zustande wiegen, und daß man durchs Ganze hin die Hitzkraft von einerlei Trockengewichten gleich setzen kann. Diejenigen Sortimente, wie z. B. das Reißig von den Weich- und Nadelhölzern, Eichenstammholz ꝛc. betragen zu wenig, um hierin auf das Ganze einen merklichen Einfluß zu äußern. Demnach kommen nach der verschiedenen Güte des Holzes bald 3, bald 4 bis 5 Kbf. trockne Masse auf einen Centner unseres Normalgewichts (oben unter B. d.).

Anmerk. Zur Vergleichung der Hitzkraft von den gewöhnlichen Feuerungsmaterialien lassen sich, an die Stelle der frühern von Hartig, Wernek ꝛc., besonders folgende empfehlen, obschon auch diese die Aufgabe noch nicht vollständig lösen. Dau über die Torfmoore Seelands ꝛc. Kopenh. und Leipz.

Digitized by Google

1829; ferner Marcus Bull (Bew. v. Nordamerika) Abhandlung im XVI. Band des Jahrb. d. polyt. Inst. z. Wien Jahrg. 1830. S. 344. Beide sind übergegangen und mit vielen andern vereinigt in Péclet's Schrift: „über die Wärme ꝛc.“ aus d. Französ. Braunschweig I. 1830. Derselbe setzt die Hitzkraft auf folgende, für den technischen Zweck angeblich brauchbare Verhältniß-Zahlen:

für einerlei Gewichte an vollkommen trocknem Brennstoff.	Verhältniß-zahlen
Verschiedene Holzarten im gewöhnlichen lufttrocknen Zustande, wobei sie durch Ofendürre noch $\frac{1}{4}$ ihres Gewichtes zu verlieren pflegen - -	2600
Vollkommen dürres Holz ohne Unterschied beinah	3500
Holzkohlen deßgleichen - - - - -	7300
Steinkohlen mittlerer Güte - - - -	6000
Kooks (mit 0,15 Aschengehalt) - - - -	6500
Torf von guter Beschaffenheit - - - -	3000
Desgl. von mittlerer Güte (nach Dau) - -	2000
Torfkohlen - - - - - - - - -	6400
Baumöl - - - - - - - - - -	10000
Talg - - - - - - - - - -	8000
Braunkohlen bester Qualität (nach andern Angaben) etwa - - - - - - - -	4500
Desgleichen von mittlerer Güte beiläufig - -	2800
für gleiche Räume, einschließlich der Zwischenräume.	
NB. Ein pariser Klafter (4 Kb. Metre) zu 40 Hektolitre.	
Eschenholz vollkommen trocken - - - - -	140
Roth- und Hainbuche - - - - - - - -	140
Birke - - - - - - - - - - -	102
Fichte - - - - - - - - - - -	106
Italienische Pappel - - - - - - - -	76
Steinkohlen 1 Hektolitre mittl. Güte - -	480
Braunkohlen deßgl. (nach andern Angaben) beste	212
Dieselbe v. mittl. Güte - - - - - - -	170
Buchenholz (andere Angabe) - - - -	114
Kohlen aus Buchenholz (deßgl.) - -	130
Kohlen aus Buchenholz (Peclet) - -	176
Kohlen aus Eschenholz - - - - -	219
Kohlen aus Birkenholz - - - -	153
Kohlen aus Fichtenholz - - - -	160
Kohlen aus Pappelholz - - - -	109
Torf (roh) - - - - - - - - - -	150

Man wird bei Vergleichung dieser Zahlen, mit den von Andern und mit praktischen Erfahrungen, noch manche Vervollständigung der betreffenden Versuche wünschen.

Digitized by Google

D) Daß die größern örtlichen Material-Reichthümer auf niedrige Preise, und diese wieder auf ausgedehnteren Verbrauch wirken, ist erfahrungsmäßig; und es daher nicht ohne Interesse, bei jenen Verbrauchs-Ausmittelungen zugleich jenes Verhältniß der Bevölkerung pr. Quadratmeile zur ganzen jährlichen örtlichen Erzeugung oder Gewinnung an Holz und Surrogaten, einschließlich der Ausfuhr, festzustellen.

E) Von sehr merklichem Einflusse auf die Consumtion an Brennstoff ist vor allen noch das Klima; insbesondere des Aufwandes für die Zimmer-Erwärmung wegen (oben §. 7.), welcher nach der örtlichen Dauer und Kälte der Winter erheblich abweicht, indem der Feuerungsbedarf bei zunehmender Heftigkeit der Kälte in einem auffallenden Maaßstabe steigt. Da das Bedürfniß der Ofenfeuerung in Deutschland z. B. mit der mittleren Tagestemperatur von 6° Reaum. zu beginnen und wieder aufzuhören pflegt, so wird sich darnach vornweg die Dauer der Winter vergleichen und ihr noch die Tage-Anzahl beifügen lassen, an welchen der mittlere Temperatur-Stand sowohl über als unter Null war; auch wird die mittlere Temperatur des kältesten Monates noch besonders zu bemerken seyn; dagegen ist es hierbei nirgends zulässig, in gewöhnlicher Weise das + und — gegen einander auszugleichen.

Anmerk. Wegen dieser bisher üblichen arithmetischen Ausgleichung der + und — Temperaturen können die vorhandenen Zusammenstellungen über die örtliche Mitteltemperatur jedes Monats im Jahre für jenen Zweck nur wenig und sehr unvollständige Dienste leisten, doch gewähren sie, wie die nachfolgende Tabelle ergiebt, immerhin schon einiges Interesse.

Örtlichkeiten	Geographische Breite	Dauer der Winter in Tagen	Temperatur an Tagen	Temperatur an Graden	Mitteltemp. des ganzen Jahres +	Mitteltemp. des kältesten Winter-Mon. ±
Cambridge (in N. Amerika)	42°,2	156	67	+3,34	7,66	—4,36
			89	—3,22		
Genf . . .	46°,10	161	99	+3,09	7,68	—0,99
			62	—0,45		
Paris . . .	48°,5	135	135	+3,20	9,36	+1,2
Mannheim .	49°,4	160	145	+2,47	8,16	—0,04
			15	—0,01		
Trier . . .	49°,4	157	157	+3,31	8,14	+1,86
Mittl. Deutschland bei 800′ Meereshöhe	50°,0	170	84	+3,21	6,9	—0,60
			86	—0,48		
London . . .	51°,3	153	153	+3,73	8,64	+1,46
Berlin . . .	52°,3	177	85	+2,79	7,28	—1,77
			92	—1,19		

Daß hier immer nur die monatlichen Ueberschüsse von + über —, oder umgekehrt des letztern über ersteres, in Rechnung stehen, folglich die eigentlichen Temperatur-Stände und ihre Extreme nicht bezeichnet sind, wird dem Unterrichteten einleuchten, und wie daher Paris, Trier ꝛc. gar keine Frosttage haben, während dieß in der Wirklichkeit anders, d. h. der Kältegrad allerwärts bedeutender ist. Dennoch fällt das südlich liegende Cambridge mit seinem kalten Winter gegen Genf ꝛc. auf, was mit ihm einerlei Mitteltemperatur besitzt, wie Rom dieselbe geogr. Breite.

F) Interessant genug ist es, den Brennholzbedarf der einzelnen Gewerbe auch dann gesondert zu ermitteln, wenn er mit dem übrigen ganzen Brennstoff-Verbrauche nachher in eine einzige Masse zusammengefaßt wird (vergl. §. 7.). Es gehört dahin der Aufwand für Bäckerei, Brauerei, Brennerei, Ziegel- und Kalkhütten,

Digitized by Google

Salzsieden, Eisen-Schmelzen und Hammerwerke, Glashütten, der Kohlen-Verbrauch für Schmiede, Schlosser und ähnliche Feuerarbeiter. Alle diese Gewerke kennen den Aufwand an Brennstoff für ihre jährliche ganze Produktion oder Waaren-Erzeugung, und die Statistiker haben bereits ziemlich genau den jährlichen Verbrauch an letztere auf jede Familie im Durchschnitte zu berechnen gewust, folglich läßt sich in solcher Weise der inländische Verbrauch sowohl, als auch die Ein- und Ausfuhr hieran leicht bemessen. Sollte dieß übrigens selbst nur geschehen, um die überspannten Begriffe und vorhandenen Berechnungen der Art, wie sie theilweis in forstliche Schriften übergegangen sind, zu berichtigen und den Gegenstand angemessener zu beurtheilen.

Anmerk. Außer den in v. Burgsdorfs, Eggerers ꝛc. Schriften enthaltenen Verbrauchsangaben der oben berührten Gattung, finden sich dergleichen einer Berichtigung bedürftige in v. Kettner Darstellung der großh. Badischen Forstadministration. Karlsruhe 1820; Grf. v. Sponeck über die Veräußerung von Staatswaldflächen ꝛc. Heidelberg 1823. Beide letztere (und ähnliche Schriften von Rauch über Frankreich und Bar. v. Edelkranz über Schweden ꝛc.) standen in einer eben so namhaften politischen Beziehung von Bedeutsamkeit, als eine andere von Seutter (Abriß der gegenwärtigen Forst-Verfassung Würtembergs ꝛc. Stuttgart 1820), obschon sich diese letztere mehr mit der ganzen möglichen Holzerzeugung beschäftigt. — Alle jene Schriften aber deuten bestimmt genug auf den Werth solcher Materialien für die Staatsverwaltung, so wie auf das Bedürfniß, sie für diesen Zweck möglichst erschöpfen zu müssen.

G) Spezieller, als in größere vollständige Stadt- und Dorfgemeinden, darf man bei Ermittelungen des bürgerlichen Brennstoff-Bedarfs nicht wohl eingehen, wenn man anders so äußerst trügerischen Resultaten ausgesetzt seyn will, wie sie aus dem familienweisen Bemessen des Bedarfs theilweis hervorgegangen sind. — Die jährliche Einfuhr an Brennstoff in die Städte ist meist sehr genau bekannt, obschon immer noch

Digitized by Google

ein gewisser Antheil auf anderm Wege aus Wäldern, Feldern, Gärten ꝛc. einkommt. Jene Einfuhr besteht fast durchaus aus den besten Holzarten und Sortimenten (Scheitholz ꝛc.), wogegen der Landbewohner sich mehr mit geringern Holzarten und Sortimenten begnügt. Dennoch steht blos den Massen nach, in Folge des höhern Luxus, der durchschnittliche Verbrauch einer städtischen Familie in dem Verhältnisse wie 4 und 3 gegen 2 höher wie auf dem Lande, wo man außerdem auch noch solche Gemeinden vorzugsweis zum Maaßstabe wählen muß, welche von ihrem Materialbezug (wie es ziemlich allgemein ist) nichts in die Städte verkaufen. In solchen Fällen, wo dies nicht geschieht, hat man denn auch Gelegenheit, den Brennholzverbrauch auf den Flächengehalt der wirklich stellbaren oder stets unter dem Pfluge befindlichen Ländereien zu vertheilen. Bei Großgütern von mehreren Hundert Morgen stellt sich alsdann der Bedarf pr. Morgen Ackerland auf etwa 6 bis 7 Kbf. wirkliche gemischte Holzmasse, wenn auf die kleinsten Wirthschaften das zweifache kommt, und im Durchschnitte durch das Größere pr. Morgen etwa 9 Kbf. Zwar erleiden diese Zahlen nach Örtlichkeit noch merkliche Abänderungen, jedoch nicht in dem Grade, um sie in der Praxis nicht einigermaßen zum Anhalte benutzen zu können.

Anmerk. Bei vielen, selbst gerichtlichen Veranschlagungen des beiläufigen Verbrauches und Bedürfnisses an Brennstoff, haben sich dergleichen Materialien unentbehrlich gezeigt; dagegen zeigten sich aber viele derselben, weil sie entweder ganz aus freier Hand gegriffen, oder aber vom Familienverbrauche im Einzelnen abgenommen waren, völlig unbrauchbar. So finden sich in den oben (F.) angeführten Schriften und anderwärts für gewisse Oertlichkeiten und den Verbrauch bürgerlicher Klassen zuweilen 12 bis 20 Klafter durchschnittlich auf eine Familie zu 5 Köpfen; häufiger 6 Klafter im größern Durchschnitte (André Zahlenstatistik und anderw.); und z. B. für Leipzig's Bevölkerung von 60000 Köpfen für eine Familie 12 Klafter zu zwei Fuhren schwer, während der wirkliche Verbrauch kaum $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ so viel betragen dürfte (Schilling

Arch. f. Kameralrecht ꝛc. I. Bd. 2. H. 1826). — Es dürfte Zeit seyn, dergleichen Irrungen bei Rechnungen für politische Zwecke zu vermeiden!

II) Durch Hülfsmaterialien jener Gattung aus engern, in jeder Hinsicht bestimmter bezeichneten Grenzen wird man denn erst in den Stand gesetzt, den Bedarf an Brennstoff für ganze Staaten entweder hiernach ohne weiteres fest zu stellen, oder dieselbe zu Beurtheilung derjenigen Resultate zu benutzen, welche man für jenes Große dadurch erlangt, daß man die Summe aller Holzverabreichungen, Surrogate und Nebenstoffe jeder Gattung überhaupt berechnet und sie nun durch die Summe der ganzen Bevölkerung theilt. In letzterm Falle ist denn auch insbesondere die jährliche Einfuhr und Ausfuhr an Materialien der betreffenden verschiedenen Gattungen mit zu berücksichtigen. Es dürfte sich hierbei denn ergeben, wie höchst unbedeutend für das Ganze eigentlich die im Handel sich über die weitern äußersten Grenzen der Staaten bewegenden Holzmassen sind; wie wenig davon, mit Ausnahme von Steinkohlen, zum Brennstoffe gehört, und wie nahe von diesem die Einfuhr und Ausfuhr sich einander auszugleichen pflegen; daß folglich nur das Nutzholz auf Wasserstraßen große Handelsreisen macht, ohne dem Massenbetrage nach, selbst auf Strömen wie der Rhein, für den ganzen Bedarf an Holz und Surrogaten von Erheblichkeit zu seyn.

I) Die gesonderte Ausmittelung des Nutzholzbedarf's ist nöthig, kann aber ebenfalls nicht nach dem Einzelnen geschehen (in der Art z. B. nicht wie Hartig Forst-Betrieb-Einrichtung Cassel 1823 S. 63.), sondern muß ähnlicher Weise wie beim Brennholze behandelt werden. Da in neuester Zeit mit vielem Nachdrucke der allerdings bedingt sehr richtige Grundsatz geltend ge-

macht wurde, daß ein Staat überhaupt weit weniger Gewinn von der Nutzholz- als von der Brennholz-Erzeugung habe, daß man sich also sehr im Lichte stehe, über den zu 33 Prozent angenommenen Bedarf hin jene Nutzholzerzeugung auszudehnen, so kann die aus sorgfältigern Versuchen hervorgegangene Erfahrung: „daß kaum 8 Prozent des ganzen jährlichen Holzverbrauches (also der vierte Theil jener Angabe) zu Nutzholz erforderlich sind," als ein merklicher finanzieller Gewinn betrachtet werden; denn auf so viel würde sich nun die sogenannte „theuerste Holz-Erziehung" beschränken. Die den ausgedehntesten Holzhandel treibenden Forste von einigem Umfange dürften nicht wohl über 14, allerhöchstens 16 Prozent Nutzholz liefern, die geringsten Forste (Niederwald ꝛc.) aber zuweilen kaum 3 — 4 Proz. — Anders nun ist es in Ländern, die ihre Feuerung mit Steinkohlen und Torf ganz oder größtentheils betreiben, wo also die kleinen Forste und Büsche den ganzen Nutzholzbedarf, wofür eigentliche Surrogate nur theilweis und gar nicht bestehen, decken müssen.

K) Viel einfacher, als die Ermittelung der jährlichen Consumtion an Holz und seinen Ersatzstoffen, ist endlich die ihrer jährlichen ganzen Erzeugung und Gewinnung; und namentlich wird hinsichtlich der oben unter B. b., c. und d. u. s. w. aufgeführten Gegenstände und Verfahrungsweisen auch hier ein anderes gar nicht nöthig. Blos die Ermittelung der Erzeugungsfähigkeit der Forste, sowohl nach ihrem augenblicklichen, als nach einem möglichst vervollkommneten Zustande, und ihre Vergleichung gegen den zeitlichen Holz-Verbrauch und Bedarf, bilden nun eine wesentliche neue Aufgabe, die man denn von einzelnen Seiten ebenso für unlösbar zu erklären bemüht war, als ein befriedigendes

Digitized by Google

Resultat aus allen diesem Abschnitte angehörigen Untersuchungen überhaupt. Allein die forstliche Statik hat in neuester Zeit diese Aufgabe vollständig gelöst und es ist zugleich dargethan worden, wie es dazu einer eigentlichen nothwendigen Forstabschätzung, zudem nach schwerfälligen Fachwerken, gar nicht bedarf, sondern daß die Summe alles jährlichen Durchschnittszuwachses auch ohne Weiteres mit vieler Zuverlässigkeit festgestellt werden kann; daß sie für geübte rationelle Praktiker auch nicht mehr Schwierigkeiten besitzt, als das längst übliche Anschlagen landwirthschaftlicher Grundstücke auf ihren veränderlichen Durchschnittsertrag pr. Morgen an Rohstoffen, oder Geldertrag.

Es hat sich ferner dadurch erst ergeben, daß die Sache mit jener Summe des forstlichen Durchschnitts-Zuwachses allein noch nicht abgethan ist, sondern daß ein diesem gleicher forstlicher Durchschnitts-Ertrag nur unter der Bedingung erfolgen kann, wenn die betreffende Forstfläche auch den dafür bedingten normalen Materialwerth wirklich besitzt; und daß so lange, als dieser noch mangelt, nach Umständen die jährliche Nutzung oder Erträge mehr oder weniger als jener Durchschnitts-Zuwachs betragen können und müssen (M. vergl. §. 91. D u. E.). Man lernt aber den augenblicklichen ganzen Materialwerth einer Waldfläche annähernd mit dem hier erforderlichen Grade von Genauigkeit kennen, wenn man ihr gegenwärtiges Alter mit ihrem Durchschnitts-Zuwachse multiplicirt. Um wie viel dieses annähernde Produkt gegen den wirklichen Vorrath größer oder kleiner ist, weiß man, und um so viel wird der augenblicklich mögliche Forstertrag sich berichtigen.

Anmerk. 1. Die nähern Anleitungen zu diesem Verfahren finden sich mit einer großen Summe thatsächlicher Ergebnisse in Hundeshagen Beiträge z. ges. Forstw. II 3tes Heft und in

dem nachfolgenden 1ten Hefte des III. Bandes; weßhalb hier eine größere Ausführlichkeit sich nicht rechtfertigen würde.

Anmerk. 2. Daß die zur Benutzung vorhandene Menge von bereits im Anbau befindlichen Steinkohlen- und Torf-Vorräthen sich arithmetisch berechnen und daraus weiter dann die Dauer oder das Ausreichen derselben für den Bedarf sich feststellen lassen, ist ebenso bekannt, als das dabei zu beobachtende, dem Forstwesen jedoch nicht mehr angehörige Verfahren. Es findet sich darüber vieles Interessante in der oben (Lit. E) angeführten Schrift von Dau; auch ergeben sich von andern Seiten Aussichten, die Benutzung der Steinkohlen noch Jahrhunderte und Jahrtausende sogar fortsetzen zu können; zudem, da noch immer neue Vorräthe entdeckt werden und viele Gegenden darauf noch gar nicht untersucht sind.

§. 116.

Dürftig und unvollständig sind bis jetzt zwar noch die, auf die vorhin angegebenen Verfahren gegründeten statistischen Materialien über den wirklichen Verbrauch und Bedarf an Holzmaterial und seinen Surrogaten, dennoch reichen sie hin, um den Gegenstand einigermaßen vorerst beurtheilen zu können. Wir theilen darüber folgendes mit.

A) Der Durchschnittsverbrauch an Holzmaterial, so weit er sich bei Theilungen des durch die Rechnungen laufenden Forstertrages in die gesammte Bevölkerung ergiebt, beträgt in Deutschland durch das Ganze von größern Provinzen und ganzer Staaten hin etwa 250 Kbf. gemischte Holzmasse (zu etwa 28 Pfund pr. Kbf.) auf die Familie zu 5 Köpfen (oben §. 7.) und zwar in Fällen, wo die Feuerung durchaus mit Holz bestritten wird, oder doch der Beitrag von Steinkohlen und Torf dazu sehr unbedeutend ist. Dagegen sind unter jener Durchschnittszahl die Nebenbezüge an Materialien verschiedener Gattung nicht mitbegriffen (oben §. 115. B.).

Von diesem Verbrauche kommen auf die Dorfgemeinden zwischen 200 bis 250 Kbf., auf die Stadt-

gemeinden aber 300 bis 350 und zuweilen 400 Kbf. Der ländliche Bedarf in sehr rauhen Gebirgsgegenden erreicht bei wohlfeilen Preisen wohl 300 Kbf. und etwas darüber, während er in wärmern Lagen und bei höhern Preisen zwischen 160 und 200 Kbf. etwa stehen bleibt. Ähnlich dem scheint es sich in den Städten zu verhalten.

Der Grund dieses so äußerst beschränkt erscheinenden ganzen Holzverbrauches, einschließlich von allem Nutz- und Gewerbsholze, erklärt sich bei näherer Bekanntschaft mit der allgemeinen Statistik sehr bald aus dem übergroßen Übergewichte der ärmern, höchst spärlich lebenden untern Volksklassen und der großen Anzahl Eheloser, die im Dienste und Unterhalte Anderer leben. Eine Verfolgung des Einflusses dieser letztberührten Zahlen-Verhältnisse zwischen den Ärmeren und Reicheren, wie sie gewöhnlich vermengt leben, führt ohnehin außerdem noch zu sehr belehrenden Ergebnissen, indem dadurch erst klar wird, zu welcher großen Summe das Wenige anwächst, was die überzahlreichste untere Klasse der Bevölkerung im Genusse sich zusetzt oder abbricht. In so fern ist denn auch der Holzverbrauch, selbst in den größesten Städten mit ihrem außerordentlichen Luxus, dennoch gar nicht, oder nicht sehr merklich größer, als in mittleren und kleinen Städten.

Anmerk. 1. So weit der Holzverbrauch und seine Ersatzmittel von größern Städten mit einiger Zuverläßigkeit bekannt sind, lassen wir denselben hier folgen.

London (nach Dau), pr. Kopf $\frac{2}{3}$ Chaldrons, also 23 Ctr. Steinkohlen, also 125 Kbf. gemischte Holzmasse (auch wohl 120 Kbf. Buchenholz gleich), einschließlich aller Nebennutzungen. Nach andern Angaben berechnet sich die ohnehin nur geschätzte Consumtion noch höher und läßt einen Irrthum vermuthen.

Berlin (nach Dau), etwa 60 bis 66 Kbf., auf Buchenholz reduzirt, einschließlich aller Abfälle ꝛc.

Kopenhagen (nach Dau), etwa 72 bis 74 Kbf. Buchenholz, einschließlich aller sonstigen Hülfsmaterialien.

Paris (nach Dau und And.), der ganze reduzirte Verbrauch 50 und 54 Kbf. gemischte Holzmasse, oder etwa 44 Kbf. Buchenholz.

Wien (nach Dau und And.), der ganze reduzirte Verbrauch 60 bis 66 Kbf., größtentheils Nadelholz.

Frankfurt a. M., Holz, Kohlen, Torf reduzirt auf beiläufig 52 Kbf. gemischter Holzmasse, ohne andere Abfälle ꝛc.

Mainz (v. Web), nach Einfuhr-Rechnungen an Holz, Kohlen ꝛc. nur 34 Kbf. Buchenholzmasse, ohne andere Abfälle zu berücksichtigen.

Darmstadt, Holz und Torf etwa 60 Kbf. gemischte Holz-Masse (?), ohne Nebenabfälle ꝛc.

Cassel, an Holz, Braunkohlen und Torf etwa 77 Kbf. gemischte Holzmasse, ohne andere Abfälle ꝛc.

In N. Amerika rechnet man (Zeitschr. „das Ausland." No. 18. Jahrg. 1828) auf jeden Kopf auf dem platten Lande $\frac{1}{2}$ Tonne und in den Städten $\frac{3}{4}$ Tonnen Steinkohlen, folglich für erste 56 cass. Kbf., und für letztere 84 Kbf. Buchenholzmasse, oder bei den dortigen strengen Wintern nur etwas weniges mehr, als in Deutschland ꝛc.

Man darf ohne merklichen Fehler also die Consumtion jener Hauptstädte, besonders einschließlich aller Nebenabfälle, wohl zwischen 50 bis 75 cass. Kbf. Buchenholz-Masse setzen; und zwar die erstere Zahl für die mildern Landstriche und bei höchsten Holzpreisen, letzteres für entgegengesetzte Verhältnisse.

Anmerk. 2. England soll jährlich 180 Millionen Centner Steinkohlen gewinnen. Diese sind etwa 360 Millionen Centner Buchenholz gleich, oder 1080 Millionen cass. Kbf. Buchenholz, oder 11 Millionen Klafter Buchenholz à 100 Kbf; — oder auch 15 Mill. Klafter Kiefernholz; und es kämen alsdann auf jeden Kopf (der auf 22 Millionen Seelen angegebenen Bevölkerung) 50 Kbf. Buchenholzmasse, also genau den Verbrauch von Deutschland. Nun werden aber von jenem Betrage große Quantitäten Steinkohlen ausgeführt (oben Anmerk. zu § 115 B.); dagegen aber auch vieles Bauholz ꝛc. eingeführt und außerdem aus den wenigen Forsten, aber zahlreichen Feldbüschen, Hecken ꝛc. noch ein Bedeutendes an Brennstoff gewonnen, also dadurch die Kohlenausfuhr vielleicht ausgeglichen.

B) Dem vorhin aufgeführten Verbrauche an Holzmaterialien, und wohl durchschnittlichen Bedarf, steht der nothdürftige Behelf zur Seite. Für die

Digitized by Google

untern Volksklassen in Paris, Mainz, Frankfurt, im Rheinthale ꝛc., welche oben den kleinsten Verbrauch nachweisen ließen, besteht ein solcher ärmlichster Behelf schon; jedoch nicht sowohl in Folge eines absoluten Materialmangels, als der hohen Preise wegen. Diese letztern kommen daher für eine richtige Beurtheilung und Unterscheidung zwischen angewöhntem Verbrauche und wirklichem Bedarf, sehr in Betracht, da bei hohen Preisen der letztere nicht überschritten, sondern schon spärlich sich beholfen zu werden pflegt. Zur Bemessung der bis jetzt bekannten höchsten Holzpreise dienen folgende Angaben.

In Madrid stieg in dem strengen Winter $18\frac{29}{30}$ der Preis von 100 Pfund Holz (alles auf altheſſiſches Maaß und Gewicht ꝛc. reduzirt) nahe an 2 fl., also 1 Kbf. wenigstens 30 kr.; 100 Pfund Holzkohlen aber bis 4 fl. rheiniſch. Es möchte dieß der höchſte Holzpreis in Europa ſeyn; nämlich derſelbe auf 100 caſſ. Kbf. Buchenſcheidholz-Maſſe 50 fl. betragen.

In Paris (und faſt ebenſo in Lyon) ein Stere Buchenholz zu 60 — 75 franc, beträgt auf 100 caſſ. Kbf. Buchen-Maſſe 27 bis 33 fl., alſo 1 Kbf. 16 bis 20 kr. Der ganze jährliche Brennſtoffwerth auf 800000 Köpfe wird von Chabrol auf $24\frac{1}{4}$ fr. angeſchlagen, alſo pr. Kopf etwa 31 kr., wofür oben 50 Kbf. Holzmaſſe gerechnet waren, und nun auch ſo 16 — 17 kr. pr. Kbf. Ein Centner Buchenholz nach erſterem Preiſe zu 60 — 75 kr., würde dem dortigen Taglohn von $2\frac{1}{2}$ fr. nahe ſtehen. In mehreren Gegenden Frankreichs (Departem. Bretagne, Lozere ꝛc. wo die Pfrieme künſtlich angebaut und als Brennſtoff benutzt wird, wird 1 Kbf. Maſſe mit 9 — 10 kr., und 1 Centner mit 40 kr. etwa bezahlt.

In Amsterdam wurde in dem strengen Winter 1829 pr. Hekt. Steinkohlen (wie in Paris öfterer) 5 kr. bezahlt, also 1 Kbf. Buchenmasse etwa auch zu 17 kr.

London kennt höhere Preise nicht, als im Durchschnitte höchstens 45 kr. pr. Ctr. Steinkohlen. Diese zu 7 Kbf. Buchenholz, macht auf 1 Kbf. nur 6—7 kr., auf 100 Kbf. (1 Klafter) aber erst 10 bis 12 fl. Es kostet demnach 1 Ctr. Buchenholz etwa 20 kr., faktisch aber pflegt er etwa mit 27 kr. bezahlt zu werden, bei einem Taglohn von etwa 110 kr. Ein Kbf. Weidenholz berechnet sich nach Sinclair's Geldantrags-Angaben ꝛc. erst auf 3 kr., was mit dem Buchenpreis in ziemlich nahen Verhältnissen steht.

In Lübeck kam in den jüngsten Jahren 1 Kbf. Buchenholz auf 11 kr.

Der Preis von 20 bis 25 fl. pr. Klafter oder 100 cass. Kbf. Buchenholz-Masse (sehr nahe 1 Preuß. Klafter zu 108 c'), also 12 bis 15 kr. pr. Kbf., oder 42 bis 52 kr. pr. Centner, wird in Frankfurt, Stuttgart, Mainz, Darmstadt, überhaupt auch in vielen andern Stellen im Main- und Rheinthale ꝛc. für gewöhnlich bezahlt, und in dem strengen Winter 1829 ist er wohl bis zu 28 fl., folglich bis auf den Preis von Paris hinaufgegangen, während der Taglohn hier etwa zweifach so hoch als am Rhein ꝛc. steht. Der untern Klasse der Bevölkerung wird dieß sehr fühlbar, besonders auch auf dem Lande, wo dann pr. Klafter (100 Kbf.) Buchenholz schon 12 bis 16 fl. im Walde bezahlt werden.

In Berlin stand der Preis von 100 Kbf. Buchenholz in den letzten Jahren nur zu 13½ fl.; in Magdeburg 12—15 fl.; in Leipzig 15—18 fl. — Ebenso

Digitized by Google

in Erfurt. In Prag 10—11 fl.; in München 8 bis 9 fl. und durch ganz Oberdeutschland, Böhmen und die Schweiz gewöhnlich ein sehr mäßiger Preis, welcher auf dem Lande 3—5—6 fl. und in Städten 9—12 fl. (Stadt Bern 10 fl.; auf dem Lande 3—4 fl.) selten übersteigt.

Der Markt-Preis von einer Klafter oder 100 Kbf. Buchen-Scheidholzmasse (wie sie hier — zugleich für den Zeitraum der jüngst verflossenen Jahre ⊣ in allen Ansätzen gebraucht wurden) steht demnach zwischen Madrid, Lyon und Paris und den süddeutschen Städten wie 50 und 30 fl. zu 5 und 3 fl. aus einander; gegen die theuersten Städte in Deutschland aber wie 18—25 fl. zu 3 und 5 fl.; und wir besitzen immer noch einzelne Gegenden, wo der Preis einer Klafter Holz noch unter 3 fl. an der Verbrauchsstelle kostet. Man darf nun beiläufig $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{4}$, im Durchschnitte also vielleicht etwas weniger als den halben Preis für Transportkosten aus den Wäldern bis zur Verbrauchsstelle rechnen. Wo die Beiführung des Brennholzes aus großer Ferne geschehen muß, wie in Madrid, Paris, Lyon ꝛc. pflegen die Hölzer vorher zum großen Theile erst verkohlt zu werden; wodurch zwar etwa die Hälfte an Brennstoff verloren geht; dagegen über $\frac{3}{4}$ am erleichterten Gewichte gewonnen werden. — Man darf auf eine volle Fuhre von 24—28 Ctr. Holz bei kurzer Entfernung pr. Stunde Weges die Frachtkosten $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ fl., bei größern Entfernungen aber wenigstens zu 1—$1\frac{1}{4}$ fl. anschlagen.

Auch der Preis der Steinkohlen wird durch die Transportskosten sehr vertheuert. So kosteten z. B. bei den reichen Steinkohlen-Gruben und Niederlagen bei Lüttich 20 Ctr. nur $5\frac{1}{3}$ fl., in Lüttich selbst 9 fl., dagegen mittelst Landfracht von etwa 20 Stunden bis

Digitized by Google

Sedan schon 18 fl. mehr, also 27 fl.; und mit dem Impost erhöht sich der Preis sogar zwischen beiden Städten wie 1 zu 5. In England kommen die besten Steinkohlen zum Theil nur 10—12 kr. pr. Ctr., dagegen an der Verbrauchsstelle 50—60 kr. (Sinclair), in London aber nur 45 kr. Der Preis der schlechten Steinkohlen ist kaum halb so hoch, und sie können daher um so weniger weit verfahren werden. An der Niederweser bei den Gruben wird für 1 Ctr. Steinkohlen 16—24 kr. bezahlt; auf 2½ Stunden Landfracht schon 30 kr.; auf 36 Stunden Wasserfracht weiterhin (Cassel) 76 kr. und bei etwa 50 Stunden Entfernung zu Wasser 94 kr., und nun 10 Stunden (bis Fulda) noch zu Lande auf 108 kr. pr. Ctr., jedoch diese letztern Preise nur bei Feuerung der Schmiede. In Mainz kostete 1829 bei heftiger Kälte 1 Ctr. der besten Steinkohlen 86 kr.; in der Wirkung zu etwa 9 Kbf. Buchenholz, würde die Wirkung von 100 Kbf. Buchenholz etwa nur 16 fl. oder höchstens 20 fl. gekostet haben, folglich würde bei Steinkohlen immerhin noch gewonnen. In Bern kostet 1 Ctr. schweizer Steinkohlen 75 kr. in Paris dagegen höchstens 75 kr., folglich über Verhältniß wohlfeiler, als aller übriger Brennstoff (wie Peclet S. 225. auch bemerkte). Nach allen Diesem ist bis dahin (außer Sedan mit etwa 130 kr.) kein höherer Steinkohlenpreis als 75 kr. und für Schmiedearbeit 108 kr. bekannt geworden, und hier denn der Preis-Unterschied zwischen der Gewinnungs- und Verbrauchsstelle etwa wie 10 zu 50 und 70 und 20 zu 108 bis 120, also etwas größer als bei Holz.

Anmerk. Ohngeachtet die neueste Zeit aufmerksamer auf den Werth von dergleichen Preis-Mittheilungen geworden ist und dergleichen häufiger öffentlich erscheinen, mangelt denselben dennoch gewöhnlich der erforderliche Grad von Bestimmtheit im Maaß und Gewicht so sehr, daß ein großer Theil derselben gar nicht zu benutzen ist und auch hier übergangen werden mußte; in der Hoffnung zudem, den Gegen-

Digitized by Google

stand in einer besondern forstlichen Statik einmal umfassender behandlen zu können.

C) So weit bis jetzt die jährliche Holzerzeugung pr. Morgen ermittelt ist, beträgt dieselbe ohne Stockholz und durch erheblichere Flächen und Länder gegenwärtig nicht leicht über 20 Kbf. Buchenholzmasse, oder höchstens 25 Kbf. gemischtes Laubholz; oder bis 30 Kbf. bei reinem, oder doch vorwiegendem Nadelholzbestande. Es erleidet nun keinen Zweifel, daß bei höchster Kultur und sorgfältigster Benutzung der Forste, namentlich des Stockholzes, jener Ertrag sich beinah verdoppeln, und auf einzelnen Morgen und Flächen des besten Bestandes mehr als das dreifache erfolgen könnte. Bleiben wir jedoch bei jenen zeitlichen wirklichen Holzerträgen stehen und vergleichen damit vorerst auch die durchschnittlichen Preise des Holzes durch ganze Länder, wie sie im Walde zu bestehen pflegen, so betragen diese für die oben schon immer gebrauchten 100 cass. Kbf. Scheidholz-Masse als Brennstoff bei meistbietenden Verkäufen:

im Großh. Hessen (Fast nur Laubholz)	Buchenscheidholz 8½ fl., also 1 Kbf.	5,1 kr.
	dasselbe im Höchsten . . . 14¾ " "	8,8 "
	Gemischte Gattungen durchs Ganze hin mit Nutzholz . 6½ " "	3,9 "
Königreich Baiern	Buchenscheidholz höchstes . 7¾ " "	4,6 "
	Gemischte Gattungen durchs Ganze, jedoch meist Nadelholz . . 3¼ " "	2,0 "

Digitized by Google

Deßgleichen im Rheinkreise (Fast nur Laubholz)	Buchenscheidholz höchstens . zuweilen auch höher	12 fl.,	also 1 Kbf.	7,2 kr.	
	Deßgleichen im Durchschnitt	9 „,	„	„	5,4 „
	Gemischte verschiedene Gattungen durch das Ganze	4⅔ „,	„	„	2,8 „
Deßgleichen im Spessart (Nur Laubholz)	Buchenscheidholz im Durchschn.	7½ „,	„	„	4,5 „
	Gemischte verschiedene Gattungen ꝛc. .	5 „,	„	„	3,0 „
	Deßgleich. incl. Nutzholz .	8 „,	„	„	4,8 „
Aschaffenburg Marktpreis	Buchenscheidholz	11 „,	„	„	6,6 „
	Gemischte Gattungen . .	7 „,	„	„	4,2 „

Aus diesen wenigen Materialien, welche durch Verwaltungsbehörden noch sehr nützlich vermehrt werden könnten, ergiebt sich schon bei Vergleichen mit den oben mitgetheilten städtischen Marktpreisen, daß ziemlich nahe die Hälfte der letztern, und einschließlich des von obigen Preisen nicht abgezogenen Hauerlohns noch mehr, für den Fuhrlohn (Transport. — Vergl. §. 12. Anm. 1. u. S. 60.) zu rechnen ist; daß aber in den engern Kreisen der Landstädtchen und Dörfer mit dem Walde auch wieder viel weniger auf den Transport fällt (etwa ¼ bis ⅓); in größern Durchschnitten also nicht viel gefehlt werden kann, wenn man die Waldpreise des Holzes nach Abzug des Hauerlohns nur halb so hoch annimmt, als die Marktpreise durch alle Theile des Landes, wäh-

Digitized by Google

rend dieselben bis jetzt nur aus den größern Städten, und selbst die durchschnittlichen Waldpreise erst aus sehr einzelnen Gegenden, bekannt sind.

Anmerk. Wie sich die Materialien der hier angeführten Gattung vermehren, werden dadurch nothwendig jene Zahlenverhältnisse überhaupt immer mehr sich verschärfen und berichtigen, also nothwendig noch etwas verändern, ohne jedoch ein völlig abweichendes Resultat jemals geben zu können. Dieß ist namentlich der Fall hinsichtlich der hier benutzten, zum Theil neuen Materialien, in Vergleich mit denen in der Forstabschätzung (Tübingen 1826 S. 308) angegebenen. Sie weichen nur wenig von einander ab und vielleicht liegt der höchste Werth derselben hauptsächlich darin, die geeigneten Behörden von dem Nutzen der Sache zu überzeugen und sie zu ihrem weitern Verfolgen zu veranlassen. — Aus Ländern, wo das Holz gegen willkührliche Taxen verkauft wird, konnten dergleichen Materialien natürlicherweise zu nichts führen, und daher sind sie ganz übergangen.

D) In Folge des Vorhergehenden wird es nun nicht befremden, wenn die Forste durch das Ganze hin so sehr geringe Gelderträge liefern, also bei jährlich 20 Kbf. Buchenholz pr. Morgen à 5 bis 6 kr., nur $1\frac{2}{3}$ bis 2 fl. aus dem Brennholze und überhaupt allerhöchstes hier 2 bis $2\frac{1}{2}$ fl. pr. Morgen aus allen richtig veranschlagten Nutzungen. Bei einem Holzertrage von 30 Kbf. für Baiern mit dem durchschnittlichen Preis von 2 kr., erfolgt nur 1 fl. nnd vielleicht $1\frac{1}{4}$ fl. aus aller Forstnutzung pr. preuß. Morgen. Doch würde man durch Herstellung des forstlichen Geldertrages aus diesen spezielsten Faktoren leicht irren können und muß sich statt dessen nothwendig des Totalertrages größerer Flächen, dividirt durch letztere selbst, bedienen. Bevor wir dazu schreiten, mögen hier jedoch erst noch etliche höchste Forsterträgnisse berührt werden, welche jemals bekannt geworden sind.

Dahin gehören vornweg die durchschnittlichen rohen Gelderträge von jährlich 50 bis 60 und 80 fl. rheinisch pr. hess. Morgen (vorher reduzirt), welche sich nach

Sinclair's Angaben (dessen Grundgesetze ꝛc. S. 587...) aus den künstlichen Anlagen von Kastanien- und Lärchen-Wäldchen von 9 bis 13 jährigem Umtriebe blos für den Bedarf an Hopfenstangen berechnen, und daselbst von mehreren Stellen wirklich nachgewiesen werden. Es kommt alsdann jede solche Stange auf etwa 12 kr., oder 2 bis 4fach höher als in Deutschland *). Dagegen berechnet derselbe sowohl einen hess. Morgen Niederwald von der schwarzen Weide (?) in 12jährigem Umtriebe, als den Morgen Mittelwald von andern Laubhölzern bei 18—20jährigem Umtriebe, als Brennholz jährlich nicht höher, als 9 fl. rheinisch; und wir nennen dieß nicht hoch, weil auch am Rheine Bestände von Salix alba in 6jährigem Umtriebe ebenfalls den jährlichen rohen Geldertrag von 8—9 fl. liefern **); und weil man berücksichtigen wird, daß in England Kapitalwerth und Rohertrag des Bodens mehr als zweifach höher wie am Rhein ꝛc. stehen (oben S. 22. Anmerk.). Im übrigen giebt Sinclair den Forstertrag in England für gewöhnliche Fälle zwischen ½ und 2¼ Pfund Sterling pr. Acre, also 10 bis 11 fl. pr. hess. Morgen, wobei denn schon mehr und weniger Bauholz mitbegriffen ist.

Diesen schließen sich zunächst (ebenfalls nach Sinclair) eigentliche Eichen-Bauholzbestände an, welche sich, bei 150jährigem Umtriebe, so weit die An-

*) In einem Großh. hessischen Werth-Regulativ für die Forststrafen am Rhein, steht ein Peitschenstiel schon 6—12 kr. an Werth. Eben so hoch ein Christbäumchen; 10—20 kr. aber ein Dreschflegel- und Schippenstiel. — Dieß würden ohngefähr schon die Preise von England seyn!

**) Neue Jahrbücher der Forstk. V. 1829.

Digitized by Google

gaben bestimmt genug sind *), wieder beiläufig auf etliche 60 fl. rheinisch jährlichen Geldertrag vom hess. Morgen berechnen; so wie die baaren Roh-Erträge von 60 fl. jährlich von einem Morgen 3jährige Korbweiden und von etwa 36 fl. Reinertrag von dergleichen Flächen im 8jährigen Umtriebe für Reifstangen; und besonders sollen die Themse-Inseln sehr vortheilhaft dafür benutzt und hierdurch von solchen nassen Marsch-Gründen ein vielfach höherer Reinertrag, als bei seiner Verwendung für den Ackerbau, bezogen werden. Es gewähren aber auch an der Niederelbe bei Harburg (Thaer Annal. 26. Band 2. Stück 1831. S. 361.) ganz ähnliche 4jährige Korbweiden- und Reifstangen-Bestände (Kneyenfelder) in Marschboden den jährlichen rohen Geldertrag von beiläufig 9 bis 14 fl. rheinisch pr. Morgen, wovon nur $\frac{1}{3}$ für Kosten der Ernte ꝛc. aufgeht, und wodurch man an den durch Arthur Young bekannt gewordenen Geldertrag von 22 fl. jährlich erinnert wird, welchen künstliche Anlagen der Pfrieme bei 4jährigem Umtriebe im nördlichen Frankreich pr. Morgen liefern sollen.

Sie verdienen wohl angemerkt zu werden, diese ganz außergewöhnlich hohen Gelderträge des Holzbodens, jedoch nicht, wie es gewöhnlich geschieht, für eine Nachweisung der hohen Stufe von Industrie, welcher die Holzkultur fähig ist, sondern vielmehr als Maaßstab einer, blos durch Holzmangel erzeugten Verlegenheit, für so höchst unbedeutende Hülfsstoffe im Gewerbswesen einen so ungewöhnlich hohen Aufwand bestreiten, also den Gewinn aus letzterm über das sonst gewöhnliche

*) Unter solchen Umständen und bei alle diesen runden, vielfach sich ändernden Angaben, schien eine bis zu kleinsten Bruchtheilen durchgeführte arithmetische Schärfe sehr überflüssig, und hierauf bezieht sich das Prädikat „beiläufig“ ꝛc. —

Digitized by Google

Verhältniß hin verkürzen, zu müssen. — Daher sind dergleichen Fälle auch nur auf wenig Örtlichkeiten beschränkt und auch hier nur so lange vorhanden, als der Holzanbau nicht weiter ausgedehnt wird; folglich beinah mehr ein Beleg gegen als für die forstliche Industrie. Außerdem müste man die hin und wieder bestehende Seltenheit und Theurung des Trinkwassers auch für eine gewerbliche Wohlthat aufnehmen müssen.

E) Bei Aufführung der nach Durchschnitten aus dem Großen wirklich hervorgehenden forstlichen Rohertäge befolgen wir zunächst die auf S. 263 u. 264. gewählte Ordnung.

a) Die Staatsforste des Großh. Hessens liefern überhaupt und einschließlich aller veranschlagten Freiholz-Abgaben ꝛc. den jährlichen Rohertrag von höchstens 2 fl. 10 kr. pr. Morgen bei Holzpreisen von 8—14 und 16 fl. pr. Klafter in Maximo, und einem Durchschnitts-Material-Ertrag von 25 Kbf. pr. Morgen. —

b) die Staatsforste des Königreichs Baiern, mit Ausschluß von 200000 Tagewerk Salinen-Forsten zu 2,3 Million Tagwerk, gewähren pr. hess. Morgen jährlich den rohen Geldertrag von 55 kr., einschließlich aller Berechtigungsabgaben und Gefällegattungen (außerdem nur 38 kr.). Die Verwaltungskosten betragen 0,46 des Rohertrages *). Dieselbe Gattung von Forsten im Fürstenthum Eichstädt gewähren

*) Nach neuern Budgets sollen die Forst-Revenuen in Baiern um die Hälfte des hier angeführten Betrages höher stehen, also 1 fl. 23 kr. und die Jagd allein über 70000 fl. jährlich rein einbringen. Hierdurch gehen die Verwaltungs-Kosten auf 0,365 zurück. Vielleicht sind gegenwärtig die Freiholz-Abgaben vollständiger veranschlagt worden?

bei einem Materialertrage von nahe an 30 Kbf. (über ¾ Nadelholz) nur höchstens 30 kr. jährl. an Geld. Höher als der letztere, kann der Material-Ertrag in Baiern nicht wohl gesetzt werden; und die bisherige Angabe von 43 Kbf. möchte viel zu hoch seyn. — Nach Hazzi betrug auch vor etlichen 20 Jahren der Geldertrag pr. Tagewerk durch größere Bezirke nur 11 kr. und gegenwärtig noch durch ganze Provinzen nur 35 kr. — Der höchste Geldertrag in Baiern besteht in den Main- und Rheinkreisen; nämlich 1 fl. 35 kr. pr. Morgen, und wohl noch etwas höher. Am Spessart insbesondere, als einem der vollständigsten und zum reichlichen Nutzholz-Absatz sehr günstig gelegenen größern Forstfläche beträgt der jährliche rohe Geldertrag pr. Morgen doch nicht mehr als 1 fl. 51 kr. und zwar bei einem Laubholz-Ertrage von etwa 23 Kbf. pr. Morgen und einem Verwaltungs-Aufwand von etwa 36 kr. Vor 20 Jahren war der Geldertrag noch nicht ⅓ so hoch.

c) Das Domainial-Forstwesen des Herzogthums Nassau steht sowohl hinsichtlich seiner innern, als äußern Verhältnisse, dem des Großh. Hessen am nächsten und demnach stimmt auch der forstliche Geldertrag sehr nahe überein. Er beträgt nämlich im erstern pr. Morgen wenigstens 2 fl. 12 kr.; jedoch ebenfalls wie in jenem nicht in Folge einer vorzüglichern Betriebsamkeit in der Forstkultur und eines richtig festgestellten und eingehaltenen Material-Etats, sondern wegen der durch allgemeine öffentliche Holzversteigerung theilweis sehr hoch getriebenen Holzpreise und eines höchst strengen finanziellen Verwaltungs-Princip's. Darin und dem Geldertrage nach reiht sich denselben nun ferner wieder

d) Frankreich am nächsten an. So abweichend nun auch die Angaben über dessen Forstflächen-Größen und ihre Gelderträge sind, so geht aus den zuverlässigeren dieser Materialien doch ziemlich folgerecht für die besser bestandenen Staatswaldungen ein roher Geldertrag von jährlich 2 fl. bis allerhöchstens 2½ fl. pr. hess. Morgen hervor (18 kr. bis 22 kr. pr. Hekt.) einschließlich aller Gefälle und ⅛ bis ⅐ des Rohertrages an Verwaltungskosten (sehr wenig!); wogegen die ganze Forstfläche Frankreichs nur auf jenes Minimum gelangen dürfte, d. h. auf 2 fl. pr. Morgen und noch weniger.

e) Ebenso gewährt eine der schönsten Waldflächen der betreffenden Gegenden, die preuß. Insp. Saarlouis (Hartig's Archiv VII. Bd. 1826), — mehr nicht, als 1 fl. 16 kr. Rohertrag pr. Morgen; und die preuß. Staatsforste am Niederrhein (Düsseldorf) kaum über 1 fl. 48 kr.; wogegen die im Jahr 1814 noch vorhandenen königlich niederländischen Forste pr. hess. Morgen nahe an 3 fl. Rohertrag veranschlagt wurden; und so viel ertragen denn auch einzelne Forstverwaltungsbezirke der Rhein- und Maingegend bei gutem Bestande und Preise; auch wohl bis gegen 4 fl. unter günstigsten Verhältnissen.

f) Die höchsten baaren Roherträge in Deutschland werden endlich aus verschiedenen Theilen von Sachsen angegeben; nämlich pr. hess. Morgen von den besten Forsten des sächsischen Erzgebirges zu 2 und 2¾ fl. und aus dem der Hauptstadt Dresden sehr nahen Tharander Walde (blos etwa 20000 hess. Morg. groß) sogar zu 6—7 fl. rheinisch (Schilling Archiv I. 2. H. 1826 S. 102.). Es ist dieß außerordentlich

viel, und es können dergleichen höchsten Erträge bei sonst gutem Bestande nur hervorgehen in der Nähe großer volkreicher Städte mit hohen Holzpreisen; bei bequemem Wassertransporte und einer sehr begünstigten Absatz-Gelegenheit für vieles Nutzholz.

Diesen allerhöchsten forstlichen Gelderträgen stehen denn die höchst niedrigen entgegen, wie sie in mehreren deutschen und auswärtigen Staaten gefunden werden, wo man den Holzertrag noch nach sehr geringen Taren verkauft, also den Geldertrag häufig nur auf ½ fl. pr. Morgen und noch weniger bringt *).

§. 117.

Fassen wir die Resultate aus allen im vorhergehenden §. aufgeführten statistischen Bruchstücke hier enger zusammen, so führen sie auf folgende Hauptpunkte.

Die forstlichen Material-Erträge waren durchschnittlich pr. Morgen

	im Laubholze	Nadelholze
gegenwärtig	20 — 25	und 30 Kbf.
Sie könnten seyn	30 — 40	und 60 "

Die Holzpreise waren folgende für 100 Kbf. Buchenholz:

Allerhöchste Marktpreise . .	20	bis 25	und 30 fl.
Mäßige " " . .	10	— 12	— 16 "
Höchste Waldpreise	9	— 12	— 15 "
Mäßige " "	5	— 6	— 8 "

*) In dieser Hinsicht bleiben, außer Hazzi's Mittheilungen aus Baiern, besonders die speziellen Angaben aus Preußen interessant (Laurop Annal. d. Forst- und Jagd-Wiss. IV. B. 3. H. 1815).

Digitized by Google

Die niedrigsten Markt-Preise stehen nicht höher als die letzte Zahlenreihe, und die Waldpreise gehen bis auf $1\frac{1}{2}$ bis 2 fl. zurück.

Die ganzen forstlichen Gelderträge machten:

im Höchsten pr. Morgen	2 bis 3 und 4 fl.
Gewöhnlicher	$1 — 1\frac{1}{2} — 2$ "
Sehr häufig	$\frac{1}{2} — \frac{3}{4} — 1$ "
Sie könnten bei mäßigen Preisen, jedoch durch erhöhte Forstkultur ꝛc. sich erheben auf	$2 — 3 — 4$ "

Die Kapitalwerthe des Morgens Bodenfläche betragen:

Waldgrund mit Holzbestand:

im Höchsten 62 fl. [Baiern *)] bis 140 fl. [Niederrhein **) und Frankreich]

im Niedrigsten 15 fl. (Baiern) bis etwa 20 fl. (Rhein)

im Durchschnitte

Kurhessen (Fulda) .	28 fl.
Baiern	30 "
K. Düsseldorf . .	75 "
Frankreich .	60—80 " ***)

Feldgrund (ständig in Bestellung befindliches Ackerland) im Höchsten . . . . 200 bis 300 und 400 fl. †)

---

*) Nach Hazzi und Rudhardt aus Altbaiern; also im Rheinthale ꝛc. gewiß viel höher.

**) Kreis Düsseldorf, und als Durchschnitt der höchsten Preise hier angesetzt.

***) Nach Verkäufen aus den jüngst verflossenen Jahren. Im April 1831 bei Versailles pr. Morgen 164 fl.

†) Nach Maßgabe der mittelmäßigen, guten und besten Klassen, jedoch mit Ausschließung der niedrigsten und höchsten Extreme (oben S. 26.).

Digitized by Google

Gewöhnliche oder Mittelpreise 50 bis 100 u. 150 fl.
Ganzer Rohertrag jährlich 12 — 18 — 26 "
Durchschnitt durch ganze Länder *) { Würtemberg (Memminger) . 97 "; Baiern (Rudhardt) . . . 83 "; Kurhessen ꝛc. . . . . 65 "
Ganzer Rohertrag jährlich . . . . . 14 "
(in Frankreich beiläufig nur 15 fl.)

Ackerland, Wiesen, Gärten, Weinberge, Weiden (ohne Wald) gemischt

Durchschn. { Würtemberg (Memming.) Kap. 112 fl. **); Bei einem Rohertrag von . . 13½ "; Baiern (beiläufig) Kap. . . 72 "; Frankreich Kap. . . . . 80 "; Bei einem Rohertrag von etwa 16 "

Gewöhnlich pflegt der sehr geringe durchschnittliche Kapitalwerth und Rohertrag des Ackerlandes und des ganzen Landwirthschafts-Grundes durch große Reiche hin Denjenigen etwas aufzufallen, welche den Einfluß der überwiegenden Menge von mittelmäßigem und schlechtem Boden noch nicht genugsam ***) selbst kennen zu lernen Gelegenheit hatten; und deßhalb bemerken wir, daß sehr unterrichtete Landwirthe (Schwerz, Thaer ꝛc.) und

*) Bei dem Uebergewichte von schlechtem Boden und wohlfeilen Gegenden steht der Durchschnitt wohl in Würtemberg und Baiern noch zu hoch. Uebrigens versteht sich wohl von selbst, daß hier nicht zufällige zeitliche Güter- oder Fruchtpreise, sondern angemessene Durchschnitte in beiden Beziehungen zum Grunde liegen.

**) Dieser Kapitalwerth ist etwas hoch, theils der vielen Weinberge, theils einer Uebersetzung des Ackerlandes wegen.

***) Man vergleiche in dieser Beziehung unter andern Malchus Statistik ꝛc. S. 79. in der Note.

Statistiker [Malchus, Rudhardt *)] den durchschnittlichen jährlichen Ertrag an Getreide verschiedener Gattung pr. Morg. nicht über 360 bis 390 Pfund anschlagen und daß dieses so ziemlich genau auch der Ertrag ist, den die Ackerländer von jenen Durchschnittspreisen zu gewähren pflegen. Denselben nun entspricht aber ein jährlicher Rohertrag von etwa 15 fl. pr. Morgen, und wo dieser nicht höher ist, berechnet sich nach dem Marktpreise der Arbeit und anderen Auslagen nicht nur kein Reinertrag, sondern noch weniger als dieß. Damit wollten wir hier wie anderwärts schon hauptsächlich nur aufmerksam machen, theils auf den Wiederspruch, in welchem der bei Steuer-Regulirungen und andern staatswirthschaftlichen Betrachtungen und Berechnungen gefundene oder unterstellte Reinertag mit der Erfahrung steht, theils aber auf den Umstand, daß aus jenem Verhalten sich folgert, der Besteller des Bodens (der eigentliche Landbauer) müsse im Allgemeinen nothwendig merklich wohlfeiler, als nach dem Anschlage des Marktpreises, arbeiten und überhaupt produziren; und er lebe also im Ganzen nicht sowohl von einem Reinertrage, sondern hauptsächlich von einem Taglohne, der zuweilen sehr niedrig sey.

In England, wo der Ackerbau hauptsächlich nur auf Großgütern von mehreren und vielen Hundert Morgen Größe betrieben wird, und wo man deßhalb nur den Boden von mittlerer und gröster Güte stets unter dem Pflug zu erhalten im Stande ist, berechnen sich nach Sinclair die mittelmäßigen guten und besten Roherträge pr. hess. Morgen auf 40 — 70 — 140 fl. wo in Deutschland höchstens etwa 18 — 30 — 50 fl. erfolgen.

*) Malchus a. a. O. S. 98.

Nach den Angaben von Gülich *) würden durch das größere Ganze daselbst etwa 2 Pfund Sterling Reinertrag (Rente, Pacht) pr. Acre erfolgen und dem gemäß der Rohertrag 8½ Pfund ausmachen, also pr. hess. Morgen in runder Zahl 62 fl. Rohertrag erfolgen und dieser Durchschnitt also zwischen jene beiden erstern Zahlen einfallen, folglich etwas mehr als das Zweifache von dem gewöhnlichen Rohertrage unserer deutschen Domainen ausmachen; wie es denn auch nothwendig wird, da die Getreidepreise daselbst und die Arbeit über das Doppelte höher als in Deutschland stehen.

Nach dem Obigen würden nun folgende Parallelen sich stellen lassen

Ein Morgen Forstgrund an Kapitalwerth	= 28	— 55	— 80 fl.	
Seine Geldertragsstufen (Waldpr.) 1	= 1,5	— 2,0	— 2,5	"
(Marktpr.)	3,0	— 4,0	— 5,0	"
Ein Morgen Feldgrund an Kapitalwerth	50 = 60	— 100	— 150	"
Rohertrag	12 = 14	— 18	— 26	"

demnach also der gegenwärtige forstliche rohe Geldertrag nach dem Waldpreise nahe an ein Zehntheil. und nach dem Marktpreise beinah ein Fünftheil so viel ausmachen, als der vom Ackerlande; abgesehen von andern vielseitigeren Vergleichungen des Verhaltens zwischen Waldbau und Ackerbau, so wie zwischen theurem und wohlfeilem Holze, hohen und niedrigen Forsterträgnissen an Material und Geld; wie sie für eine richtige Behandlung dahin einschlagender politischer Aufgaben nothwendig werden.

*) Tabellarische Uebers. und Darstellungen des Handels ꝛc. der bedeutendsten Staaten ꝛc. 1829.

§. 118.

Schon Adam Smith in seiner Schrift über den Nationalreichthum (I. Th. 259.) ist der Meinung, daß sich der Holzpreis nothwendigerweise nach dem Stande des Ackerbaues ebenso regeln müsse, wie es hinsichtlich des Viehpreises der Fall sey. — Im Wesentlichen wird man die wahre Bedeutung und den Werth dieser Ansicht gewiß nicht verkennen, namentlich nicht ihre engste Beziehung auf den Viehpreis, sie jedoch nur mit besondern Abänderungen anwendbar finden auf den Holzpreis überhaupt, indem derselbe wohl zugleich noch in mehreren andern Wechselbeziehungen steht. Hauptsächlich dürfte vielleicht der örtliche zeitliche Stand des ganzen bürgerlichen Erwerbes zum Maaßstabe gewählt und darnach, so wie nach dem veränderlichen Vorrathe an Holzmaterial ꝛc., das Verhältniß für hohe und geringe Holzpreise abgenommen werden müssen.

Da für den Ausdruck der Größe zeitlicher Material-Vorräthe schon oben (§. 115. K.) eine Anleitung gegeben wurde, so sind wir geneigt, zur Bemessung des zeitlichen bürgerlichen Erwerbes folgende Gegenstände am geeignetesten zu halten.

1) Das Verhältniß zwischen dem ganzen forstlichen Einkommen und dem National-Einkommen überhaupt, oder nur aus dem Boden allein.

2) Das Verhältniß zwischen dem ganzen Einkommen gewisser Bürgerklassen, ihrem Holzverbrauche und dem Holzpreise.

3) Das Verhältniß zwischen dem forstlichen und landwirthschaftlichen Rohertrage (des Ackerlandes) im engern Kreise.

Digitized by Google

4) Das Verhältniß zwischen dem Holzpreise und gewissen Hauptprodukten des Ackerbaues und Bedürfnissen der Bevölkerung.

5) Verhältnisse zwischen dem Holz- und Miethpreise der Wohnungen.

Ad 1) Das Verhältniß des ganzen forstlichen Einkommens aus dem Holzertrage, in Vergleich gegen das Nationaleinkommen überhaupt, oder auch das Einkommen aus dem Boden allein, wird, aus verschiedenen Staaten zusammengestellt, immer einen sehr geeigneten Anhalt abgeben, um abnehmen zu können, der wie vielste Theil des bürgerlichen Einkommens im Allgemeinen auf den Beholzigungs- (Feuerungs-) Aufwand zu kommen pflegt. In Frankreich würden diese Verhältnisse etwa wie 1 zu 16 bis 18, und hinsichtlich des Bodeneinkommens allein wie 1 zu 11 bis 12 stehen. In Würtemberg [nach Memminger *)] etwa wie 1 zu 18 — 19 in ersterer, und 1 zu 13 — 14 in der andern Beziehung, und wirklich fanden wir auf anderm Wege (oben S. 32.) schon $\frac{1}{20}$ des jährlichen Einkommens, als Aufwand für die Beholzigung einer Familie mittlern Standes, für einen mittleren und mäßigen überhaupt. Hoffentlich lassen diese Verhältnisse mit der Zeit sich noch mehr verschärfen.

Ad 2) Nicht bei allen Klassen der Stände steht der Feuerungsaufwand zu ihrem ganzen Einkommen (oder vielmehr Auskommen und Verbrauche) völlig in einerlei Verhältniß; auch bleibt dasselbe nicht an allen Orten

*) Es ist daselbst der forstliche Rohertrag pr. würt. Morgen zu 3 fl., also weit höher angenommen, als der wirkliche. Bei diesem dürfte das Verhältniß wohl 1 zu 20 und 1 zu 16 stehen.

Digitized by Google

ganz das nämliche. Denn in dem Maaße, wie der Holzpreis sich erhöht oder ein anderes Einzel-Bedürfniß sich vertheuert; pflegt nicht auch das ganze Einkommen gerade sich zu steigern, oder überhaupt ein größerer Erwerb in Anspruch genommen werden zu können; im Gegentheile müssen erst mehrere Hauptbedürfnisse zugleich theurer werden, ehe der Arbeitslohn und sonstiges Einkommen sich erhöhen; und so lange, bis diese Erhöhung erfolgt, schränkt man sich in dem vertheuerten und in allen andern Bedürfnissen etwas ein. — Für bestimmte, allerwärts vorkommende Klassen der Stände und Gewerbe läßt sich das jährliche Einkommen leicht ermitteln, besonders nach dem Taglohne der Handarbeiter vieles sich bemessen. Dieser Taglohn für gewöhnlichen Handdienst ist auf dem Lande meist nur die Hälfte so groß, als in Hauptstädten, also im Verhältniß, ziemlich so wie der Unterschied zwischen Wald- und Marktpreis des Holzes. In England steht derselbe am höchsten, nämlich (ohne die Armentaxen zu berücksichtigen) der des Feldarbeiters ꝛc. etwa 1 fl. rheinisch täglich (10 Schilling wöchentlich), in den Großstädten aber bis 2 fl. — Paris zahlt nur 1 bis $1\frac{1}{3}$ fl. (2—3 und mehr fr.) täglich), auf dem Lande wohl kaum die Hälfte. Was der Arbeiter in England nun am wohlfeilen Brennstoff gegen den Pariser gewinnt, verliert er andererseits durch hohe Preise des Brodes und der Getränke. Im nördlichen Spanien pflegen 48 kr. (6 Realen) den Taglohn des Feldarbeiters auszumachen, derselbe im südlichen Spanien aber $\frac{1}{3}$ höher zu seyn, wogegen der Unterschied zwischen Stadt und Land so gering ist, daß man in jene Verhältnisse statt 48 kr. nun 1 fl. setzen kann. Es lassen hiernach nun Vergleiche mit den oben mitgetheilten Preisverhältnissen des Holzes aus denselben Ländern nur anstellen, wenn man die ganze eigenthümliche Lebensweise dieser ver-

Digitized by Google

schiedenen Nationen mit berücksichtigt. Einfacher geschieht dieses in engern Kreisen ein und desselben Staates.

Ad 3) Bei Vergleichung des forstlichen und landwirthschaftlichen Rohertrages für jene Zwecke müssen völlig parallele Klassen für das eine und andere gewählt, also der Ertrag mangelhafter Holzbestände nicht dem von guten Ackerländereien, welche dazu immer am besten sich eignen, entgegen gestellt werden. Sie werden alsdann einen sehr brauchbaren Maaßstab für den Stand der Sache gewähren.

Ad 4) Noch wesentlicher beinah ist überhaupt für jene Zwecke die Parallelstellung der Marktpreise des Holzes mit denen der übrigen unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, wie z. B. Getreide, Kartoffeln, Speck ꝛc; und endlich

Ad 5) gewährt das Verhältniß zwischen den Holz- und Miethpreisen der Wohnungen noch um so mehr ein vervollständigendes Hülfsmittel, als dieser letztere Aufwand vornweg einmal mit einer der erheblichsten zu seyn pflegt, und zum andern sich beinah am meisten mit dem ganzen Auskommen der Familien in bestimmten Verhältnissen zu erhalten pflegt.

Anmerk. Wollten die ausschließlich polizeilichen Verwaltungsbehörden sich überhaupt mit Feststellung der hier bezeichneten und ähnlichen Verhältnisse des Volkslebens fleißiger beschäftigen, wozu denselben die günstigsten Gelegenheiten täglich sich darbieten, so würden sie den vielseitigen nützlichen Gebrauch davon bald einsehen und in diesem Punkte nicht so vieles noch vermissen lassen, was zur gründlichen Beurtheilung und Herausstellung des örtlichen Volkslebens gehört. Dieses zu unterstützen, ihm alle Hülfe zu leisten, sind jene Behörden ja auch vorzüglich berufen; nicht aber zur ausschließlichen Ausübung einer Zwingherrschaft.

§. 119.

Mag der hier in Frage stehende Gegenstand nun behandelt werden wie er will, so wird er immerhin darüber

Digitized by Google

belehren: a) ob die Holzpreise ꝛc. mit dem Erwerbe, oder auch der Verbrauch mit dem wirklichen örtlichen Bedürfnisse und Vorrathe in richtigem Verhältnisse stehe oder nicht; und in letzterm Falle wird entweder b) eine Holzübertheurung und Mißverhältniß zwischen dem Verbrauche und Vorrathe, oder c) gerade das umgekehrte Verhalten, also eine gewisse Wohlfeilheit des betreffenden Materials und ein unverhältnißmäßiger Verbrauch, sich herausstellen; und beide letztere Verhältnisse sind es, die wir hier der Kürze halber durch Holzmangel und Holzüberfluß bezeichnen wollen.

Ein erstes Erforderniß hierbei und zwar namentlich für die Unterscheidung zwischen wirklichem und eingebildetem Holzbedürfniß, so wie zwischen wirklichem und eingebildetem Holzmangel, ist die früher (oben §. 115.) schon empfohlene Unterrichtung über denjenigen Materialaufwand der nach Maaßgabe einer entweder noch mangelnden, oder dabei in verschiedene Grade sich bemerklich gemachten, Betriebsamkeit in ersparenden Feuerungseinrichtungen, — zu den verschiedenartigsten häuslichen und gewerblichen Zwecken erfordert wird, benebst dem damit verbundenen Industrie-Aufwande; um so nicht blos den eigentlichen Gewinn, sondern auch die Möglichkeit einer örtlichen Anwendbarkeit derselben beurtheilen zu können. Denn über das Bestehen eines augenscheinlichen absoluten, oder auch nur relativen, überflüssigen und verschwenderischen Holzverbrauches, kann man wohl leicht außer Zweifel seyn, weniger leicht läßt sich dagegen ohne Rücksicht auf Kostenaufwand gerade auch jedes holzersparende Aushülfsmittel in Anwendung bringen.

Eingebildet können wir also den Holzmangel in so fern nennen, als die augenblicklichen Befriedigungs-

Digitized by Google

mittel zwar für den hergebrachten Verbrauch unzureichend befunden werden, wo aber dennoch das wahre Bedürfniß noch weit überschritten wird, also durch bloße wirthschaftliche Verwendung des Holzes und seiner Surrogate den Klagen über seinen Mangel abzuhelfen ist. Er findet gewöhnlich oder häufig da statt, wo durch zu weit getriebene Fürsorge der Regierungen, d. h. durch zu weit ausgedehnten Verkauf des Holzes aus den Staatsforsten gegen mäßige Taxen, — die Holzpreise darnieder gehalten, die Verschwendung begünstigt, der Industrie aber kein Spielraum gegeben worden ist.

Ein wahrer Holzmangel hingegen läßt sich da erkennen, wo eines Theils die Material-Vorräthe zur Befriedigung der wahren Bedürfnisse nicht mehr zureichen; andern Theils aber auch da, wo die Nahrungslosigkeit der Bevölkerung — also der Mangel eines Industrie-Kapitals — ein Hinderniß abgiebt, um durch holzersparende Einrichtungen das eingebildete auf das wahre Bedürfniß zurück zu bringen.

Übrigens ist der Holzmangel vorübergehend, wenn Holzersparungen, so wie bessere Kultur der Forste und Einfuhr-Beförderungen ꝛc. ihn abzustellen vermögen. Er wird ein bleibender für einzelne Gegenden, in denen auch bei größter Einschränkung die Befriedigungsmittel nicht zunächst producirt werden können, sondern größtentheils oder ganz von auswärts bezogen werden müssen; und endlich kann ein bevorstehender Holzmangel da angenommen werden, wo für eine große Bevölkerungs-Vermehrung Aussicht, — aber keine Gelegenheit — vorhanden ist, ihr Holzbedürfniß in der Nähe zu produziren, oder gleichen Schrittes vollständig zu befriedigen.

Digitized by Google

Die wirksamsten Maßregeln gegen die verschiedenen Gattungen von Holzmangel bestehen

in zweckmäßiger Erhöhung der Holzpreise;

in Einführung Feuerungsmaterial ersparender Einrichtungen;

in Zuhülfnahme der verschiedenen Holzsurrogate;

in Begünstigung des Austausches der Waldprodukte und ihrer Surrogate;

in Abstellung entbehrlicher, Holz consumirender Gewerbe;

in Beförderung der Holzkultur.

Anmerk. Wo in geschlossen liegenden Dörfern die Privat-Backöfen noch nicht gegen Gemeinds-Backöfen vertauscht worden sind, wo man in unbedeckten Oefen Kalk und Ziegel brennt, ganz im Freien Wasserkessel heizt und Beamte des mittlern Standes 20 und mehr Klaftern Brennholz zum jährlichen Hausbedarf beziehen (ja sogar bis 60 Klafter sind namhaft zu machen), wo man endlich sich die Mühe des trocknen Aufbewahrens und Kleinmachens des Brennholzes noch nicht einmal unterzieht, ꝛc. ꝛc. — da kann überhaupt kein Holzmangel zugestanden werden.

Umgekehrt aber wird man dieses drückende Uebel ohne weiteres da wirklich erkennen, wo die untere Volksklasse der Winter-Feuerung größtentheils entsagen muß; wo man ferner genöthigt ist, Stroh und Dünger, ohngeachtet sie für die Landwirthschaft der betreffenden Gegenden von hohem Werth sind, zur nothdürftigsten Feuerung zu verwenden; wo der Aufwand des Landmanns für Feuerung $\frac{1}{3}$ des Pachtwerths seiner Grundstücke ausmacht, wie es auf den Hebriden der Fall seyn soll (Sinclair a. a. O. S. 43.); oder wo dieser Aufwand sich ganz gleich stellt mit dem Preise dadurch bereitet werdender Lebensmittel, oder gar dem ganzen übrigen Lebensunterhalt (? nach Hughes im nördlichen Griechenland. Dessen Reise d. Griechenland ꝛc. Jena 1821); oder endlich auch schon da, wo ein rauhes Gebirgs-Klima blos Hafer und Kartoffeln mit Erfolg anzubauen erlaubt, folglich der dürftigste Ackerbauertrag einem Holzpreise von 10—12 fl. pr. Klafter zur Seite besteht (z. B. an der Eifel nach Schwerz Berichte in Thaer Annal. XXVI. Bd. 2. St. 1831 S. 394.).

Zwischen den hier aufgeführten Extremen bestehen eine Menge nicht weniger beachtenswerthe Fälle von ähnlichen Miß-

Digitized by Google

verhältnissen, — zuweilen durch verkehrte Maßregeln in kürzester Zeit hervorgerufen, welche nicht hinreichten, um den Erwerb mit dem größten Aufwand an Feuerungskosten in richtige Verhältnisse zu bringen, und deßhalb die Bevölkerung unendlich drückte.

§. 120.

Die Wirksamkeit einer zweckmäßigen Erhöhung der Holzpreise auf die Einschränkung der eingebildeten Holzbedürfnisse und Abstellung der Holzverschwendung, läßt sich theoretisch und praktisch nachweisen. Der Staat kann auf diese Erhöhung der Holzpreise nur in den Staats- und Gemeindsforsten durch Verminderung der Verabreichungen gegen Forsttaxen und Abschaffung der Freiholz-Abgaben und Deputate ꝛc. unmittelbar einwirken; außerdem aber nur durch mögliche Begünstigung freier Concurrenz bei den Holzverkäufen sie befördern.

Eine Erhöhung der Holzpreise ist aber nur dann als zweckmäßig zu betrachten:

1) wenn sie das augenblickliche Erwerbsvermögen der Bevölkerung nicht übersteigt;

2) wenn sie, besonders auf die untern Volksklassen, nur allmählig und schonend einwirkt; und

3) wenn bei Festsetzung der höhern Holztaxen kein künstlicher, sondern ein, durch freie Concurrenz sich ergebender, Holzwerth als Maaßstab angenommen wird.

§. 121.

Ein äußerst fruchtbares, nicht zu begrenzendes Feld für die Verminderung der Holzbedürfnisse liegt in der Einführung und allgemeinen Verbreitung derjenigen Feuerungsmaterial ersparenden Einrichtungen, die bis jetzt in der Anwendung sich erprobt

Digitized by Google

haben; wodurch aber einer noch weiter schreitenden Betriebsamkeit und Spekulation noch lange kein Ziel gesetzt ist.

Die Anzahl dieser Ersparungsmittel ist sehr groß, und daher ihre Gegenwirkung gegen den Holzmangel jeder Art im Allgemeinen sicher und sehr schnell zu erwarten, obschon mehrere derselben ihrer Natur nach, z. B. wegen der Nothwendigkeit des völligen Umbaues von Gebäuden und Feuerungsvorrichtungen nur allmählig ins Leben treten und also erst späterhin wirksam werden können. Übrigens wird die Polizei — vorausgesetzt, daß augenblickliche Nahrungslosigkeit nicht jede Betriebsamkeit hemmen, — eine schnelle Verbreitung ersparender Einrichtungen durch folgende Maßregeln begünstigen:

1) durch eine zweckmäßige Erhöhung der Holzpreise (§. 120.);

2) durch ein Vorangehen des Staats mit Einführung dergleichen Einrichtungen in allen öffentlichen Gebäuden;

3) durch Unterrichtung der Handwerker in Gewerbsschulen, und durch theoretisch-praktische Künstler und Handwerker.

4) durch Verfertigung zweckmäßiger Feuerungsvorrichtungen in den vorhandenen Staats-Werkstätten (Eisenhütten; Ziegelbrennereien; Arbeitshäusern ꝛc.) und ihren wohlfeilen Verkauf an die ärmern Volksklassen.

Dieselben Mittel werden endlich auch noch auf Anwendung anderer Holzersparungen beim Bauwesen, und in der Technik überhaupt, welche außerdem so schwer Eingang finden und nur langsam ins Leben über zu gehen pflegen, hinführen, besonders wenn Unterrichtung und

Digitized by Google

und Aufmunterung der Gewerbsleute an die Stelle der oft höchst ungerechten Straf-Drohungen treten.

Anmerk. Der ausnehmend günstige Erfolg einer in allen Gewerben und dem Haushalt auf Brennstoff-Ersparung gerichteten Industrie hat sich vorzugsweis in den letzten Jahrzehnten bemerklich gemacht; vieles ist noch für die arbeitende Volksklasse ohne baare Auslagen hierin zu bewirken; z. B. durch sorgfältiges Kurzschneiden, Aufspalten und Trockenlegen des Holzes. — Manche (nicht alle) Brennstoff oder Holz überhaupt ersparende Einrichtungen stehen dagegen mit dem dazu von anderer Seite erforderlichen Kapital-Aufwande in keinem richtigen Verhältnisse, wie z. B. in sehr vielen Fällen die Verwendung von Steinen zu Bauten, Krippen, Trögen ꝛc.; und es ist möglich, daß in dieser Weise zuweilen (nicht also allgemein!) für mehrere Tausende der National-Oekonomie blos etliche Morgen unbedingter Waldboden für andere Zwecke gewonnen scheinen. Andere werden für Ersparungen gehalten und sind es nicht, wie z. B. in vielen Gegenden das Abstellen der Bohlenwände, der Schindelbeschläge, des Materials für Leuchtspäne ꝛc. — Die Wirthschaftlichkeit von dergleichen Unternehmungen fordert deßhalb in jedem Orte insbesondere seinen richtigen Ueberschlag. Ein interessanter gedruckter Fall, in André ök. Neuigk. ꝛc. No. 56. v. J. 1829 S. 415; ähnliche sind anderwärts der Praxis nicht fremd. Wieder andere sind nicht sowohl Ersparungen, als völlige Entschlagungen reeller nationaler Gewohnheit z. B. die Christbäumchen, Pfingstmayen, Holzfärge ꝛc.

§. 122.

Unter die das Holz ersetzenden Surrogate gehören Steine und gepreßte Erde (Pisé) als Baumaterial; und Torf und Steinkohlen als Brennmaterial.

Die Benutzung der Steine zum Bauen collidirt gewöhnlich zu sehr mit den Vermögensverhältnissen der Staatsbürger, als daß allgemeine Zwangsgesetze, wie sie hin und wieder bestehen, dabei für gerecht anerkannt werden könnten; auch ist der Erdbau nur bedingt anwendbar; weßhalb die Polizei sich blos auf Unterrichtung und aufmunternde Übereinkünfte mit den Bauherrn z. B. auf mehrjährige Abgaben-Freiheit, wohlfeilern Bezug

Digitized by Google

der nöthigen Baumaterialien ꝛc., — so wie auf Vermehrung von guten Steinbrüchen, — beschränken sollte.

Zur sorgfältigen Benutzung der Feuerungssurrogate bedarf es nicht leicht einer polizeilichen Hinweisung, sobald diese Materialien durch Erhöhung der Holzpreise und eine, in den Staats- und Gemeindsforsten eingeführte, zweckmäßige Holzverkaufsmethode, nur erst einen gewissen Werth erlangt haben. Die Vorräthe von diesen Surrogaten sollten aber nicht blos als Mittel zur Abstellung des augenblicklichen Holzmangels betrachtet, sondern überhaupt bestimmt werden, um einen Theil der Feuerungsbedürfnisse für immer nachhaltig zu befriedigen, und hierdurch also einen bedeutenden Theil der Waldfläche entbehrlich machen helfen. Aus diesem Grunde ist es ein großer Fehler, sie ohne letztere Rücksicht, — und unter Zuhülfnahme von Zwangsgesetzen sogar, — zur Befriedigung eines eingebildeten Holzmangels zu verwenden.

Anmerk. Die Furcht wegen Unnachhaltigkeit solcher Vorräthe von Feuerungssurrogaten, wird durch genaue Berechnungen ihres Brennstoffgehaltes, sehr vermindert. Ein Braunkohlenflötz sey z. B. nur einen Fuß mächtig, und die Heizkraft der Kohlen verhalte sich gegen die des besten Holzes wie 1 : 2, so liefert dasselbe so viel Brennstoff, als auf der Fläche die es einnimmt, in 700 bis 800 Jahren beim besten gewöhnlichen Holzbestande an Holzmasse erwachsen seyn würde. — Wie oft sind aber die Heizkraft größer, so wie die Mächtigkeit der Flötze bedeutender und auch die Holzbestände im Durchschnitte schlechter, als hier angenommen wurde!

§. 123.

Auf den Austausch der Waldprodukte und ihrer Surrogate zwischen den holzreichern Gegenden an die holzärmern, hat die Forstpolizei ein sorgsames Augenmerk zu richten, indem dadurch eines Theils der Holzverschwendung Grenzen gesetzt und die Betriebsamkeit

Digitized by Google

belebt, andern Theils dem Holzmangel vorgebeugt wird. Sie ist im Stande diesen Austausch durch folgende Mittel zu befördern:

1) durch Vermehrung der Transportmittel für das schwer fortzubringende Holzmaterial ꝛc., z. B. durch gute Landstraßen, Flößereien, Schiffahrt;

2) durch Begünstigung und Übertragung des Holzhandels an die Privaten, welche sich dazu besser als der Staat eignen;

3) durch Erleichterung der Holzeinfuhr ꝛc. vom Auslande, welche jederzeit nur günstig für die Nachbarstaaten werden kann.

Ein großer Theil dessen, was durch tüchtigen Wegebau an Transportkosten gespart wird (zuweilen sehr erheblich!), geht auf den Holzpreis über und erhöht diesen, also auch den Kapitalwerth der betreffenden Waldungen, — ebenso wie es bei anliegenden landwirthschaftlichen Grundstücken der Fall ist, zuweilen in einem Maaße, wodurch der Aufwand der Straßen-Anlage und Unterhaltung weit aufgewogen wird.

Wo der Holzhandel erst noch angeregt und belebt werden muß, führt oft nichts schneller und sicherer zum Ziel, als die Ertheilung von angemessenen Prämien an denjenigen Lieferanten, welcher binnen Jahr und Tag die gröste Menge Material zu Markt geliefert hat; und leicht kann die dafür sich interessirende Bevölkerung bei einer hierdurch angeregten Zufuhr-Concurrenz unmittelbar so viel und mehr noch dabei gewinnen, als der Aufwand für Prämien, die nur für einige Zeit nöthig werden, ausmacht. Es hat sich dieß wenigstens in andern Gegenständen erprobt.

Digitized by Google

§. 124.

Die Abstellung entbehrlicher, Holz consumirender Gewerbe zur Beseitigung des Holzmangels, kann der Staat nur da unmittelbar bewirken, wo er dieselben selbst betreiben läßt, wogegen außerdem der mit dem wahren Holzmangel allmählig sich erhöhende Holzpreis solchen Gewerben an sich schon Stillstand gebietet.

Entbehrlich möchte jedes Gewerbe genannt werden können, dessen Produkte man mit Vortheil, und ohne Gefahr von zufällig eintretenden nachtheiligen Stokkungen, leicht aus dem Auslande her zu beziehen im Stande ist. Unter die unentbehrlichsten, vieles Holz consumirenden Gewerbe, bei denen eine möglichste Wohlfeilheit ihrer Produkte stets günstig auf allgemeine Wohlfahrt wirkt, lassen sich hauptsächlich Eisenbergwerke und Hütten, Kalk- und Ziegelbrennereien und Salinen zählen.

Die so häufigen Einwendungen gegen die Abstellung entbehrlicher Gewerbe, wie z. B. mancher Bergwerke, Schmelz- und Glashütten ꝛc. — unter dem Vorwande: daß dadurch eine große Menschenmenge unterhalten werde, — beruhen zuweilen auf Vorurtheilen und mangelhaften Berechnungen, obschon andererseits solche Maßregeln die Versorgung der brodlos werdenden Bevölkerung von Seiten des Staates und die weitere Vorsicht erheischen, damit das ersparende Material auch für die allgemeinen Bedürfnisse zweckmäßig verwendet oder die landwirthschaftliche Industrie wirklich dadurch unterstützt werden kann. Doch soll man jenen Anstalten, wie wir schon anderwärts nachgewiesen haben, nicht darauf hin das Urtheil sprechen, daß sie keinen Reinertrag gewähren; denn nur privat-ökonomistisch kommt vom Rohertrage der Gewerbe ein dem Unternehmer nicht

Digitized by Google

zufallender mehr oder weniger großer Erzeugungsaufwand in Abzug, welcher national-ökonomistisch nicht statt findet, da er den jenem Unternehmer Hülfe leistenden Staatsgenossen zu Theil wird, folglich dem National-Einkommen nicht verloren geht.

§. 125.

Unter die Beförderungen der Waldkultur zur Abstellung des Holzmangels lassen sich sowohl eine Vermehrung der Waldfläche, als auch die Verbesserung des Bestandes der schon vorhandenen Forste zählen.

Die möglichste Verbesserung der Bestandesfläche, also Erhöhung der Erträglichkeit der schon vorhandenen Wälder, muß stets das Ziel jedes sorgsamen Forstmannes, besonders das der Forstpolizei seyn, indem dadurch die Waldgrundstücke nicht blos zum höchsten Ertrage gebracht, sondern auch die Waldfläche zu Gunsten der Feldwirthschaft und des National-Reichthums möglichst verkleinert werden kann. Sie verdienen also immer zunächst ins Auge gefaßt zu werden.

Eine Erweiterung der Waldfläche durch unversäumten Anbau holzleerer Stellen, schlechter Landwirthschaftsgründe ꝛc. wirkt zwar bei gewöhnlichem Verfahren wohl etwas spät oder langsam, und kann deßhalb vorzüglich nur auf Abstellung eines bleibenden Mangels berechnet werden, jedoch stehen auch mehrere Hülfsmittel zu Gebot, einerseits die Reife und Brauchbarkeit des hülfeversprechenden Nachwuchses einigermaßen zu beschleunigen, wie z. B. durch Bepflanzungen des guten und mittelmäßigen Bodens in einem etwas weitläuftigen Verbande; durch künstliche Befruchtung der Pflanzlöcher, Auswahl kräftiger Saamen und Pflänzlinge, und Bei-

führung der letztern selbst aus der Ferne, namentlich für Heister-Pflanzungen; andererseits aber setzt uns ein solcher Nachwuchs in den Stand, sogleich in den vorhandenen Holzbeständen die Nutzung in dem Verhältnisse ausdehnen zu können, als jener älter und älter wird. Das rationelle Abschätzungsverfahren giebt den Maaßstab für diese stufenweise Steigerung der Nutzung sehr einfach an die Hand.

Gewöhnlich läßt sich ein solcher Nutzungs-Vergriff in den noch vorhandenen Holzbeständen auf Rechnung der neuen künstlichen Anlagen nicht wohl anders bewirken, als durch Herabsetzung der Umtriebszeiten und durch temporelle Umwandlungen der Betriebsart beim Laubholze, womit zwar in quali, oder quanto, ein gewisser veränderlicher Ertragsverlust verbunden, aber gar nicht zu umgehen, zu seyn pflegt. Dergleichen Verlegenheiten, wobei man auf Betriebsarten und Umtriebszeiten von kleinerm Materialfond zurückgehen muste, ereigneten sich zu allen Zeiten sehr häufig und haben größtentheils dem Nieder- und Mittelwald-Betriebe seine Entstehung gegeben, und nur das rationelle Abschätzungsverfahren läßt ohne Mühe den Materialbetrag bemessen, welcher mittelst eines solchen Herabgehens von einer höhern auf die niedere Umtriebszeit ꝛc. für den Augenblick disponibel wird.

Werden gleichzeitig damit hinlänglich große Kulturanlagen verbunden, so erlaubt die Zuhülfnahme des Ertrags von diesen dereinst wieder auf den frühern Standpunkt zurück zu kehren und macht alsdann sogar auch wohl die Beibehaltung jener Kulturfläche für weiterhin überflüssig. Übrigens dürfte örtlich eine Vermehrung der Holzerzeugnisse verschiedener Gattung in keiner Weise

Digitized by Google

schneller zu bewirken seyn, als durch Bepflanzung frischer Wiesen- und Weideränder, so wie die Ufer der Gewässer, mit Pappeln, Weiden und Ellern für den Brennholzbedarf; ferner durch plätzigweise Ansaat, oder weitläufige Pflanzung von Kiefern und Lärchen auf den trockneren, mittelmäßigen und schlechten Waldboden für den Bauholzbedarf; und endlich durch die Bepflanzung des besten Bodens in Wäldern und Weiden mit Heistern von Eichen, Ahorne, Eschen, Ulmen, Buchen ꝛc.; theils für die Nutzholzbedürfnisse, theils für Baum- und Kopfholzbetrieb überhaupt. Denn nur auf weniger gutem Boden verdienen die erstern und andern schnell wachsenden (zum Theil ausländischen) Holzarten den Vorzug vor den letztgenannten Laubhölzern; auch erlaubt die Einrichtung einer Heisterpflanzung auf Kopfholz viel früher einen Holzertrag, als die Niederwald-Anlagen, ohne daß man das Grundstück bei jener seiner bisherigen Nutzung (zu Gras, Weide ꝛc.) vollständig zu entziehen nöthig hat.

§. 126.

Weit leichter, als dem Holzmangel, läßt sich dem Holzüberflusse für die Regel begegnen, oder derselbe vielmehr nützlich sich verwenden. Er kann nicht blos auf der, gegen die örtliche Bevölkerung unverhältnißmäßigen Größe und Vollbestande der Waldfläche allein, sondern gleichzeitig auch noch auf einem großen Surrogaten-Reichthume beruhen. In diesem Falle befand sich vor allem seiner Zeit England, auch das an Torf sehr reiche Schottland, und ähnliche Gegenden. Es war sehr unklug, daß sie, auf den Rückhalt jener Surrogate hin, zu dem sonst etwa schon vorhandenen unkultivirbaren Boden nun auch noch eine große völlig verwüstete Waldfläche kommen ließen; und zwar hauptsächlich dadurch, daß man die Nachzucht des Holzes ver-

nachlässigte, die Wälder dem verheerenden Zahne des Weide-Viehes einräumte und so weite Strecken zu völlig unfruchtbaren Steppen umwandelte.

Gesetzt, die Bevölkerung hätte selbst des bessern Theiles vom Forstgrunde zu Artland nicht bedurft und es wäre also blos die Beweidung der überflüssigen Waldfläche möglich gewesen, so würde eine theilweise (horstweise oder vereinzelte) Beibehaltung des vorhandenen Holzbestandes sowohl dem Weideertrag, als dem Klima, der Annehmlichkeit und Gesundheit der betreffenden Länder vortheilhaft gewesen seyn, selbst wenn das Holzmaterial nun wenig oder gar keinen Werth sich erhalten hätte. Dieß war jedoch bei England der Fall nicht, wenigstens nicht in Beziehung auf den ihm höchst wichtigen Holzbedarf für seine Marine, welche nun zwar allerdings blos von dem zum Wasser- und kurzen Landtransport bequem liegenden Material hätte wirklich Nutzen ziehen können. In Folge dessen also überhebt der gröste Überreichthum an jenen Materialien, wie ihn selbst manche deutsche Gegend noch besitzt, dennoch einer klugen Fürsorge nicht! —

§. 127.

Nur bei einem **bedingten Holzüberflusse** (oben §. 126.) kann man den einfachsten Holzersparungsmitteln Eingang zu verschaffen, und dadurch entweder einen Theil der zu Feldgrund passenden Waldfläche, oder — wenn die Gegend zum Ackerbau nicht geeignet ist — einen Theil der Holzvorräthe und Surrogate für andere Gegenden und nützliche Gewerbe disponibel zu machen versuchen. Wie ungerecht es seyn würde, hierin Maaß und Ziel zu überschreiten und die Holzpreise und Einschränkungen zu übertreiben, leuchtet wohl von selbst ein.

Digitized by Google

§. 128.

Ein unbedingter Holzüberfluß möchte dagegen nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse folgende Vorkehrungen erfordern:

1) eine Einräumung des zum Ackerbau tauglichen Theils der Waldungen an solide Kolonisten nach einem zusammenhängenden, alle spätern Verhältnisse berücksichtigenden Plane. — Wo nun der Boden, besonders mittelst Ackerbau, in höhere Kultur kommt, vermehren sich auch die Bevölkerung und mit dieser die künftigen Holzbedürfnisse, welche letztere man also nicht unberücksichtigt lassen darf.

2) Es werden sich Holz consumirende Gewerbe nur da empfehlen, wo das Lokal dem Ackerbau ungünstig und zu Verwendung des Materials in holzärmern Gegenden des Staats keine bequeme Gelegenheit vorhanden ist. Die unentbehrlichsten Gewerbe werden hierbei vor den entbehrlichen (§. 124.) den Vorzug um so mehr verdienen, wenn für die Nachhaltigkeit der letzteren keine Aussicht vorhanden ist.

3) Die Einführung eines Holzhandels ist dann am zweckmäßigsten, wenn weder Ackerbau noch sonstige Gewerbe sich einführen lassen, der Holzüberfluß aber nach den holzärmern, angebauteren und fruchtbareren Gegenden des Inlandes, oder auch in das Ausland, abgeführt werden kann.

Anmerk. Ueber die, mit der Gemeinheits- und Gütertheilung in eine Kathegorie zusammenfallende Kolonisirung von unangebauten Gegenden, sind einige fürsorgende Winke im letzten Abschnitte der hier schon mehr angeführten Schrift „über Waldweide und Waldstreu" ertheilt, auch findet sich einiges weiterhin hier (hinten §. 132.) noch bemerkt. Sie haben sich unter andern als beachtenswerth erwiesen an dem Schicksal der holländischen Armenkolonien und der Kolonisirung des bekannten Donaumooses in Baiern.

Digitized by Google

§. 129.

Wenn auf die oben (§. 119 bis 128.) dargestellte Weise in der Hauptsache für eine möglichst gleiche Vertheilung der Holzprodukte und ihrer Surrogate gesorgt und die Befriedigung derselben gesichert ist, hat es keine besondern Schwierigkeiten, um auch den Austausch einzelner untergeordneter Bedürfnisse, z. B. gewisse Bau- und Werkholz-Sortimente; ferner Rinden-, Waldweide-, Streu- und andere Bedürfnisse, und endlich selbst den Austausch von Brennhölzern in engern Kreisen — also zwischen einzelnen Forsten — zu bewirken. Es kommt dann hierbei auf speziellere statistische Kenntnisse eines Landes — wie überhaupt beim ganzen Geschäfte — noch besonders vieles an.

Sechster Abschnitt.

Sicherung und zweckmäßige Vertheilung des dem Staat zur Benutzung und auch Gesundheit nothwendigen Wälderumfanges.

§. 130.

Wenn es einen Gegenstand der Polizei ausmacht, auf Erbauung bequemer, gesunder und gegen Gefahr gesicherter Wohnungen hinzuwirken, und für ihre regelmäßige und gefällige Zusammenordnung in Straßen, so wie für Luftwechsel und Reinlichkeit in diesen zu sorgen, so möchte eben sowohl ihre Aufmerksamkeit auch auf die zweckmäßige Vertheilung und Erhaltung aller solcher Waldungen gerichtet seyn müssen, die auf die Gesundheit, Fruchtbarkeit, Sicherheit und Schönheit der Länder einigen Einfluß besitzen.

Digitized by Google

Diese allmählig regsam gewordene Anforderung an die Polizei, spricht sich täglich lauter und dringender aus, und darf daher von dem Forstmanne, der so viele Gelegenheit hat ihr zu entsprechen, nicht unbeachtet bleiben.

Anmerk. Seitdem dieser hier in Frage stehende Gegenstand zum erstenmal der Forstpolizei einverleibt wurde, sind noch die unter d. und e. folgenden sehr beachtenswerthe Schriften erschienen.

a) Zwierlein (Dr. K. A.), vom großen Einflusse der Waldungen auf Kultur und Beglückung der Staaten, mit besonderer Hinsicht auf Polizei. Würzburg 1806.

b) Rauch (F. A.), Regeneration de la nature végetale etc. Paris 1818. II. Bände in 8.

c) Arndt (E. M.), ein Wort über die Pflegung und Erhaltung der Forsten und Bauern, im Sinne einer höhern, d. h. menschlichen Gesetzgebung. Schleswig 1820.

d) Moreau de Jonnes (M. A.), Untersuchungen über die Veränderungen die durch Ausrottung der Wälder in dem physischen Zustande der Länder entstehen. Eine gekrönte Preisschrift. Aus dem Französ. Tübingen 1823. — Ihrem hohem Werthe und ihres Verfassers Verdiensten unbeschadet, bedarf sie vor ihrer politischen Anwendung noch wesentliche Berichtigungen, weßhalb wir ihre Resultate hier um so mehr glaubten übergehen zu sollen, weil dergleichen der Klimatalogie angehört; — sie aber in der Hauptsache das von uns hier Aufgestellte vollkommen bestätiget.

e) Nebbien (Wirthschaftsrath) Einrichtungskunst der Landgüter ꝛc. herausg. von Pohl. Leipzig 1830. Einen wesentlichen Gegenstand dieser Schrift macht die besonders aufgestellte „Schutzlehre der Grundstücke" gegen kalte und feuchte Winde ꝛc. — Es ist die Wirksamkeit dieser Schutzmittel (Hecken, vereinzelte Bäume) faktisch nachgewiesen, ihre Anwendung auf besondere Oertlichkeiten (freie Ebenen und Hügelland) nur beschränkt.

§ 131.

Über den klimatischen Einfluß der Wälder, folglich über die klimatischen Eigenthümlichkeiten sowohl der sehr waldreichen, als der zu sehr und wohl völlig entwaldeten Länder, lassen sich folgende Hauptpunkte feststellen.

1) Große zusammenhängende Waldungen halten die schnell austrocknenden Winde (Luftzug) und Sonne

vom Boden ab; mäßigen auch die schnelle Wärmeausstrahlung der Erdoberfläche, und bewirken so, nicht blos durch eine langsamere und mehr nachhaltige, gegen Verwehung geschützte — Feuchtigkeitsverdünstung des Bodens, sondern außerdem auch noch durch die ununterbrochene Ausdünstung der Bäume selbst, — während des Sommers einen feuchtkühlen Zustand der untersten Luftschichten; folglich eine kühlere und thaureichere Sommerwitterung; zudem noch reicher an Regen-Niederfällen (unten No. 5.). Die Beschaffenheit des Waldklima's und des Küsten- und Inselklima's stehen daher einander sehr nahe, wogegen Flüsse und kleine Wassergebiete jenen Einfluß der Meere noch keineswegs äußern.

Zusatz. Wie über dem Meere, so steht auch in größern Waldungen der Luftfeuchtemesser (Hygrometer) am höchsten; und schon die Vegetation an Flechten, Moosen, so wie überhaupt an allen nachhaltige Feuchtigkeit und Schatten bedingenden Gewächsen, deutet auf diesen Zustand der untern Luftschichten hin. Die Bodenfläche im Walde selbst ist aber deßhalb nicht näßer, sondern nur nachhaltiger feucht als anderwärts, dörrt also im Walde niemals so schnell und tief aus, als in Freilagen. Holzleere, zur Näße-Anhaltung im Boden an sich schon geeignete Stellen innerhalb geschlossener Waldungen, trocknen wegen des durch letztere abgehaltenen Luftzuges und der mit Feuchte schon gesättigten Waldluft halber, noch langsamer als sonst aus und versumpfen allmählig wohl ganz; wogegen auf dergleichen eingeschlossenen entwaldeten Stellen von gewöhnlicher Bodenbeschaffenheit bei sonniger Witterung im Hochsommer die untern Luftschichten drückend heiß befunden werden; und zwar sowohl des gehemmten Luftwechsels wegen, als auch der starken Brechung des Lichtes in der dichten Waldluft halber. Diese Lichtbrechung bewirkt in südlichen Ländern und auch auf dem Meere ꝛc. bei sonnigem windstillem Wetter eine drückende Luftwärme. Nur dadurch, daß man die vorbesagenden verschiedentlich sich ändernden Umstände und ihren Einfluß, bald

Digitized by Google

auf die untern Luftschichten, bald auf dem Boden, genau berücksichtigt; auch das theilweis oder nur periodisch eintretende vom Gewöhnlichen unterscheidet, wird man im Stande seyn, sich von scheinbaren Widersprüchen in jenen Naturerscheinungen frei zu halten.

2) Während der eigentlichen Frost- oder Eisperiode unserer Winter, wo die Ausdünstung sowohl des Bodens, als der Vegetation, sehr ermäßigt wird und fast völlig zum Stillstande gelangt, die höchsten Kältegrade der Atmosphäre aber hauptsächlich durch starken Luftzug und Wärmeausstrahlung der Erdoberfläche veranlaßt werden, sind die bewaldeten Stellen der letztern gegen jene zweifache Erkältungsursachen mehr als alle andere geschützt, folglich erreicht die Kälte in geschlossenen Waldungen die theilweisen höchsten Grade oder Extreme des unbewaldeten Landes nicht. Es sind demnach die Winter des zusammenhängenden Waldlandes ebenso weniger excentrisch kalt, als es auch die der Küsten und Inseln deßhalb sind, weil sowohl die Gewässer, als die unmittelbar über ihnen schwebenden untersten mit Wasserdünsten gesättigten Luftschichten, ebenfalls die lebhafte Wärmeausstrahlung der ganzen Oberfläche ermäßigen. Folglich sind die Winter der Waldländer, obschon sie länger andauern als anderwärts, ebenso frei von höchsten Kältegraden, als im Ganzen von den Extremen der Sommerhitze.

Zusatz. Andere nehmen auf die Modificationen der Wärme-Ausstrahlungen der Erdoberfläche gar keine, oder doch weniger Rücksicht, als hier geschehen ist; und sie lassen also diejenige Luftwärme, welche im Sommer durch die Wasserverdünstung gebunden wird und Kühle bewirkt, im Winter durch Zurückgehen der Wasserluft in Wasserdampf, und dieses in tropfbares Wasser, wieder frei und wirksam auf Erwärmung der untern Luftschichten werden; ohne hierbei jedoch darauf zu

achten, daß sich z. B. der Winter der Küsten und Inseln ꝛc. nicht sowohl durch zahlreiche Rückgänge jener Gattung und durch Regenniederschläge, als durch anhaltende schwebende Nebel charakterisirt, welche gegen die Extreme der Wärme-Ausstrahlung und Abkältung der Erdoberfläche ebenso wirksam zu seyn scheinen, als jedes leichte Gewölke.

3) Jene Umstände, welche im waldreichen Lande die Witterungs-Excentricitäten von Sommer und Winter ermäßigen, drücken daselbst zugleich die Lufttemperatur sowohl im Frühjahre als Herbste darnieder. Denn alles was auf den oben schon nachgewiesenen nachhaltigern Feuchtigkeitsgehalt der Luft und des Bodens der Wälder wirkt, verhindert zugleich die Erwärmung der Erdoberfläche desselben bis zu dem Grade, wie anderwärts. Es dringt die Sonnenwärme bei Wiederkehr des Frühlings nur langsam in die geschlossene, gegen erwärmenden Luftzug geschützte Waldmasse ein; Eis und Schnee dauern länger dazwischen aus und es wird also ein weit kürzer dauernder Theil des Sommers (Hochsommer) auf die ohnehin schon erschwerte Erwärmung des Waldbodens wirksam. Demnach kann letztere bei eintretendem Herbste nicht in dem Grade mitwirken, um die untern Luftschichten durch Ausstrahlung zu erwärmen und die mit dem Rückgange der Sonne abnehmende Quelle der Luftwärme etwas zu vervollständigen und zu verstärken, wie es außerdem der Fall ist, und es tritt also ein feuchtkühler Zustand früher im Waldlande ein; — d. h. die Sommer sind kürzer und kühler, die Winter länger, als im offnen Lande, mithin auch die mittlere Jahres-Temperatur niedriger.

Zusatz. In Ländern der heißen und warmen Zone, die gar keinen Eiswinter besitzen, drücken zusammenhängende Bewaldun-

Digitized by Google

gen die Temperatur zu jeder Jahreszeit herunter, wirken also ebenfalls auf eine niedere mittlere Jahrestemperatur. — Wie im großen Wald-Innern Frühjahr und Herbst durch eine verhältnißmäßig niedere Temperatur sich bezeichnen, so ist es auch der Fall in Oertlichkeiten nahe an Flüssen, Seen, Wiesen und engern Thalgründen, d. h. sie besitzen nicht blos im Frühjahr und Herbste, sondern bei feuchtem Wetter zu jeder andern Jahreszeit eine niedrigere Lufttemperatur, als gleich hoch, aber trockner und freier gelegenen Orte. Dieser Unterschied wird dagegen bei sehr trockner Zeit (Hochsommer) und auch bei sehr verminderter Erdausdünstung (starkem dauerndem Froste) nicht verspürt, zum Beweise also, daß derselbe durch den örtlichen Feuchtigkeitsgehalt bewirkt wird.

Wie in Gebirgshöhen überhaupt, oder auch in allen nördlicher gelegenen Ländern, vermissen die Kulturgewächse weniger die erforderlichen höchsten Wärme-Grade, als eine längere Dauer und höhere ganze Wärmesumme der Sommer; denn es weichen hinsichtlich des Wärmegrades der heißesten Monate die südlichsten und nördlichsten Länder nur wenig unter einander ab.

4) Dem Waldlande ganz entgegen gesetzt verhalten sich die unbewaldeten Steppen. Von allen Seiten der Sonne und den Winden zugänglich, verliert der Boden, und damit und durch das Verwehen im Luftzuge auch die ihn berührende unterste Schicht der Atmosphäre, leicht ihren Feuchtigkeitsgehalt; ersterer trocknet und dürrt daher in der wärmern Jahreszeit sehr bald aus, erwärmt sich in diesem Maaße aber auch viel schneller und tiefer ins Innere hinein, ebenso wie er sich in der entgegen gesetzten winterlichen Jahreszeit, theils aus denselben Gründen, theils der ungehinderteren Wärme-Ausstrahlung wegen, schneller und tiefer erkältet. Daher denn zu allen Jahreszeiten die aus solchen Steppen sich verbreitenden, im Sommer sehr heißen, im Winter sehr kalten, hellen, trocknen und ausdürrenden Luftströmungen; meist — wie der Seewind — mit Heftigkeit wehend, weil — wenn

Gebirge es nicht bewirken, — keine Waldungen jene Gewalt brechen. Auch sind die Winde in den Steppen selbst, da sie von allen Seiten ungehindert einbrechen, im Sommer und Winter ihren Eigenschaften nach sehr verschieden und bewirken also ein sehr veränderliches, mit Wärme und Kälte, Dürre und Feuchte (z. B. Seewinde) schnell wechselndes Klima, wie man es in Waldländern, mit Ausnahme der Gebirge, gar nicht kennt.

Zusatz. Andere sind auf anderm Wege zu ganz andern Resultaten als jene gelangt. Sie finden nicht blos die Sommer in waldreichen Ländern kühler oder gemäßigter als die der unbewaldeten, (wie wir oben), sondern auch die Winterkälte größer in erstern als in letztern. — Fast scheint es, daß man die größere ganze Summe von Kältegraden und niedrigen Temperaturen des langdauernden Wald-Winters überhaupt für seine größere Strenge (höhere Kälte) genommen hat, — wie man denn hierbei ohnehin Orte in Vergleich stellte, welche zwar unter gleicher Breite, dagegen unter sehr verschiedener geographischer Länge liegen (z. B. Troyes in Frankreich mit Wien; Dijon und Ofen ꝛc.), folglich den bekannten östlichen und westlichen Wärme-Abweichungen unterworfen sind; auch wurden zuweilen die betreffenden Orte vorher nicht erst auf einerlei Horizont reduzirt und darnach ihre Mittel-Temperaturen des ganzen Jahres (die an sich schon kein gutes Vergleichsmaß abgeben) korrigirt.

5) Die oben dargestellten Eigenthümlichkeiten zwischen bewaldeten und unbewaldeten Landstrichen erleiden keine wesentliche Änderung, sie mögen die Ebenen und Niederungen, oder Gebirgshöhen einnehmen. Nur tritt im letztern Falle die Eigenschaft eines höchst bedeutend verstärkten Regenniederfalles ein, der blos die Höhenbewaldung bewirkt, während dasselbe in Wald-Niederungen weniger oder gar nicht statt findet. Dieser Einfluß der Gebirgswälder auf einen erheblicheren Regenniederschlag ist so bedeutend,

Digitized by Google

daß auf etwa 100 par. Fuß Erhebung die jährliche Regenhöhe durchschnittlich zuweilen schon um 1 par. Zoll und noch mehr zunimmt; — und selbst noch auf die den bewaldeten Gebirgen nächst liegenden Niederungen wird dieser Einfluß wirksam. Dem zufolge hat denn die Entwaldung, besonders der noch unterhalb der Grenze des ewigen Schnee's liegenden Gebirgshöhen, eine sichtbare zuweilen sehr auffallende, Verminderung der Quellen (? allgemein?), Bäche und fließendes Gewässer überhaupt zur Folge.

Zusatz. Der Einfluß der Bewaldung auf vermehrten Regenniederschlag kommt den Gebirgshöhen sehr zu statten, indem außerdem die Masse des Regens auf ihrer erweiterten Boden-Oberfläche zu sehr sich vertheilen würde; weil ferner an den Abhängen nicht bloß vieler Regen ꝛc. ohne einzudringen wieder abfließt, sondern die Feuchtigkeit des Erdreichs auch noch theils wegen der freien Lage gegen Luftzug, theils des mit der Höhe vermindernden Luftdruckes wegen, schneller verdünstet. Dieserhalb ist mit der Entwaldung der Gebirgshöhen stets sehr merklicher Mangel an Feuchtigkeit, an Schutz gegen ungünstigen Boden-Austrocknung verbunden.

Zu große zusammenhängende Gebirgswaldungen dagegen, besonders von minder erheblicher Höhe über dem Meere, werden durch jene, innerhalb gewisser Grenzen stufenweis sehr schnell sich vermehrende Regenmenge, über Verhältniß stark abgekühlt, mit Feuchtigkeit so überhäuft, daß die Kulturgewächse auf Stellen innerhalb jener Waldmassen zu ihrem Gedeihen die gehörige Wärmewirkung sehr vermissen und viele derselben, der überwiegenden Feuchte und Kühle halber, schon gar nicht gedeihen.

Außerdem aber geschieht es in Folge dessen, daß unbewaldete Stellen zwischen jenen Wäldermassen, wenn sie einen schwer und langsam austrocknenden Boden in ebener, zum Wasserablauf ungünstiger Lage, besitzen, nunmehr versumpfen. Denn während hier die Kühle der Sommer und die feuchte Waldluft und der von allen Seiten verhinderte Luftzug die Verdünstung jenes erheblichen Regenniederfalles erschweret,

Digitized by Google

häuft die Bodenfeuchtigkeit sich hier immer mehr und mehr an, und die Luftwärme dringt um so weniger in die Oberfläche ein und erschweret also die Ausdünstung derselben von dieser Seite um so mehr, je dichter dieselbe sich mit kleinen Wassergewächsen überzieht; und so ist es Thatsache, daß in solchen einzelnen besondern Oertlichkeiten Bodennässe und Versumpfungen erst alsdann eintreten, wenn forstliche Aushiebe, oder aber heftige Stürme, auf jenen Stellen eine Auslichtung und völliges Niederwerfen des vormals dicht geschlossenen Waldes bewirken.

Einer solchen Entstehung insbesondere sind die, zum Theil in erinnerlicher Zeit erst erzeugten Bodennässe, Sumpfstellen und Torfmoore auf den Hochplatten unserer deutschen Hauptgebirge ꝛc., meist in Höhen von 2000 bis 4000 Fuß, folglich auf Höhenpunkten, bis zu welchem die jährliche Regenmenge ganz ungemein schnell zunimmt, die jährliche Sommer-Temperatur aber bedeutend sinkt, der Luftdruck dagegen sich noch lange nicht in jenen Verhältnissen vermindert, um die Wasserverdünstung merklich erleichtern zu können. Auch ist kaum eine Waldung auch in tiefern ebenen Lagen und schwerem Boden von solchen, nach ihrer Entholzung in nassen ꝛc. Zustand übergangenen Einzelstellen frei. Bei mangelnder Umsicht könnte dieß als Widerspruch erscheinen. Allein, man berücksichtige alsdann hier nur wenigstens (da das Weitere der Klimatologie angehört), daß sich ein geschlossener Wald im Allgemeinen wie ein Kellergewölbe verhält; ausgezeichnet durch stätige kühle feuchte Luft, ohngeachtet ihm wenig Feuchtes zufließt; daß ferner auf lichte Waldstellen auch während der Belaubungszeit viel mehr Regen an den Boden gelangt, als auf die voll überwachsenen; daß letzterer aber nicht blos den Luftzug durch Umgebungen abgehalten, sondern auch noch die Erwärmung des Bodens und seine Ausdünstung aus der Tiefe durch seinen Rasenüberzug mehr gehindert ist, als die vegetabilische Verdünstung des Grases blos auf die äußerste Oberfläche wirkt.

6) Auf jene Grundlagen hin ist man nun zu bemessen im Stande, in wie weit die in ihrer Einseitigkeit der Kultur und Gesundheit ungünstigen Eigenschaften

aller über Verhältniß bewaldeten und unbewaldeten Länder und Gegenden, zugleich unter Mitberücksichtigung anderer örtlicher Verhältnisse (geographische Lage, Richtung und Höhe der Gebirgszüge an sich ꝛc.), — sich bald durch Verminderung, bald durch Vermehrung der Waldungen, abändern und in günstigere klimatische Verhältnisse bringen lassen. Bestätigt haben es die vielseitigsten Erfahrungen, daß durch Verminderung des Zusammenhangs großer Waldungen die in nächster Berührung gestandenen Orte ihre frühere feuchte Kühle verloren, also einen wärmern und längern Sommer gewonnen haben; ob jedoch durch die erhebliche Verminderung der Wälder in fast allen europäischen Staaten die Strenge der Winter in dem Grade ermäßigt und die Sommertemperaturen erhöht worden sind, wie man bis jetzt gewöhnlich annimmt, wird in neuester Zeit sehr in Zweifel gezogen.

Zusatz. Die Vergleichungen der Mitteltemperaturen vom ganzen Jahre aus gegenwärtiger und ältester Zeit könnten, selbst wenn wir im Besitze der letztern wären, zu nichts führen, indem aus der verschiedenartigsten Vertheilung der Wärme durch das ganze Jahr dennoch ganz gleiche Mitteltemperaturen bei gewöhnlichem Verfahren dafür hervorgehen. So geben z. B. die mittlere Soummertemperatur von + 16° und die des Winters von — 10° ebensowohl die mittlere Jahrestemperatur von + 6°, als es auch durch die Größen + 10° und — 4° geschieht. Deßhalb hat der um Pflanzengeographie und Klimatik hochverdiente Schouw ein geeigneteres Mittel gewählt und eine Vergleichung derjenigen Gewächsarten angestellt, die zur Zeit der römischen und anderen Schriftsteller schon vor etlichen Tausend Jahren in Italien, Syrien, Sizilien sich auf ihrer nördlichsten Vegetationsgrenze sich befanden; so wie besonders der dermaligen und gegenwärtigen Saat- und Reifezeiten verschiedener Kulturgewächse. Alles dieses widerspricht einer seitdem statt gehabten merklichen Veränderung des Klima's eben so, wie es durch Kasthofers Untersuchungen über die

Zunahme der Gletscher im schweizerischen Hochgebirg sich ergeben hat; obschon die Hochgebirgs-Vegetation in Folge einer Zerstörung der Höhenwaldungen daselbst faktisch verloren hat. Auch stimmen mit diesen Ergebnissen diejenigen überein, welche Leop. v. Buch über Norwegen mitgetheilt.

§. 132.

Genaue Anleitungen um jenen klimatischen Einseitigkeiten zu entgehen, und jedem Lande eine, seinem Klima und seinen Bedürfnissen angemessene, Menge und Vertheilung von Wäldern zu erhalten und zu verschaffen, lassen sich nicht ertheilen; sondern jeder Aufmerksame und von einer Örtlichkeit physisch wohl Unterrichtete, wird sie allerwärts zu treffen und hauptsächlich dadurch nützlich zu werden wissen, daß er wenigstens Mißgriffen der Art, wie sie wohl täglich im Forsthaushalte vorkommen, zu begegnen sucht. Übrigens sind beide Extreme im Zustande der Länder zwar der Gesundheit und Fruchtbarkeit gleich nachtheilig, dennoch verlieren dieselben durch eine völlige Entwaldung weit mehr, als ein zu bewaldetes Land entbehrt. Letzteres ist wenigstens reich an mannigfaltigen Thieren und durch eine üppige wilde Vegetation, welche zur Ansiedlung einladet und Mittel bietet; während das völlig entwaldete Land in eine häßliche, unwirthliche Wüste ausartet, die nur spärlich genutzt, in keine höhere Kultur gebracht und zuweilen selbst nicht einmal mehr bewaldet werden kann, aus Mangel an den nöthigsten Hülfsmitteln, an Schutz und Feuchtigkeit. Dergleichen abschreckende Beispiele liefern uns die auf solche Weise mehr oder weniger verwüsteten Steppenländer von Asien; die Wüsten Egyptens und Syriens ꝛc.; große Landstriche in Griechenland, Spanien, Frankreich, Schottland, Jütland, Deutschland ꝛc.

Folgende allgemeine Andeutungen werden wohl die

Möglichkeit und Richtung einer solchen nützlichen Wirksamkeit hinreichend bezeichnen.

1) Große, zusammenhängende Waldungen gereichen, wenigstens innerhalb der Grenzen des Feldbaues, weder in dem Grade zur Gesundheit und Fruchtbarkeit, noch zur Bequemlichkeit und Schönheit eines Landes, als wenn sie bei beschränkterer Größe in mehreren Theilen desselben zerstreut liegen.

2) Die Bewaldung aller über die Grenze des Feldbaues hinaus liegender Gebirge, oder auch auf andern, zum Anbau weniger oder gar nicht tauglichen Stellen ist sorgsam zu erhalten; entwaldete Orte der Art aber, — selbst wenn sie andern Nutzungsarten (z. B. der Weide) eingeräumt wären, — sollten wenigstens so weit wieder bewaldet werden, damit sie der freien Gewalt der Elemente nicht blos liegen.

3) Ein gefährlicher Feind der Gesundheit und Fruchtbarkeit ist jeder frei wirkende, trocken-kalte und feucht-kalte Windzug, z. B. in Deutschland der Ost-, Nordost und Nord-Wind; und dem Meere zu: auch der West-, Südwest- und Nordwestwind. Wo nicht vorliegende Gebirge, deren Scheitelwaldungen sorgsam zu erhalten sind, dagegen schützen, muß eine möglichst sorgfältige Vertheilung der Waldungen und die Anlegung von Waldschutzstreifen (Waldmänteln) dagegen angewendet werden.

4) Gleiche Schutzwaldungen sind gegen den Flugsand, Orkane, Lawinen, Felsstürze, und gegen die an steilen Gebirgshängen statt findenden Abschwemmungen ꝛc. anzubringen oder zu erhalten.

5) Die bewohnten oder anbaufähigen Waldthäler müssen bis zu einer gewissen Höhe an den, dieselbe ein-

schließenden, Abhängen hinauf entwaldet werden; besonders wenn kalte Gewässer sie durchschneiden und eine feuchte Kälte verbreiten.

Berücksichtigt man, daß zur Einbringung des ganzen jährlichen Holzertrages von einem Morgen guter Waldfläche (zu etwa 30 Kbf. Laubholzmasse) kaum $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ einer einzigen ländlichen Fuhre erforderlich ist, während die jährliche Bedüngung, Bearbeitung und Ernte von 1 Morgen Ackerland 7 bis 8 Fahrten nothwendig machen, daß also einschließlich vieler anderer Wege wohl 10fach mehr Transport ꝛc. mit Ackerlandbestellungen verbunden ist, so wird der, mit der Verlegung der Waldungen in größere Ferne verbundene Gewinn von selbst einleuchtend; es steigert sich derselbe aber auch noch in dem Falle sehr, wenn auf solche Weise die Holzzucht vom guten Boden auf den schlechtern oder unbedingten Waldboden verlegt werden kann. Berechnungen der Art, auf den oben unter No. 1. aufgestellten Punkt abgesehen, sind demnach sehr einfach.

Ein sehr häufig vorkommendes und zum Theil mit vorzeitlichen politischen Verhältnissen in Verbindung stehendes Übel ist noch das, der zu großen Dorfgemeinden und des dadurch nothwendig gewordenen ausgedehnten Umfanges und deshalb Ausbreitung ihrer Gemeindefluren auch über viele zwischen und anliegende Stellen von nicht sehr gutem und sogar schlechtem Boden. Es wird hier nicht blos in Bezug auf letztern verloren, sondern eben so sehr auch außerdem noch durch die weiten Wege in die entferntesten Theile der Feldflur. Zuweilen dürfte, besonders wenn Waldgrund von tauglicher Eigenschaft nahe und bequem liegt, diesem Übelstand nunmehr ebenso noch abgeholfen werden können, als demselben bei allen neuen Kolonisirungen allgemein und umsichtig vor

Digitized by Google

gebeugt werden sollte. Nicht weniger häufig ist der nachtheilige Mißgriff, daß zum Ackerbau nicht geeigneter Boden dennoch abgeholzt und angerodet wurde, nach Erschöpfung seiner vom Waldbestand noch herrührenden Kraft aber nicht weiter bestellt werden konnte, sondern nun öde liegen gelassen werden muste, und nun oft nur sehr schwer wieder in Holzbestand zu versetzen ist. —

Die Anlegung von Schutzwaldungen (oben unter 2., 3. und 4.) könnte leicht da in Verlegenheit setzen, wo man noch hinlänglich beholzigt ist, die unbewaldeten Stellen aber hinsichtlich der bisherigen Benutzung zu Weiden nicht wohl ganz entbehrt werden können. Denn man würde an solchen Stellen durch geschlossene Waldungen nicht blos letzterm Nutzen entsagen, sondern sogar noch einen großen Kultur-Aufwand ohne hinreichenden, oder allen Ersatz bestreiten müssen, da die vermehrten Holzerzeugnisse sich nicht würden verwenden lassen. Dieser zweifachen Verlegenheit läßt sich anders nicht entgehen, als (wo es das Klima zuläßt) durch vereinzelte Bepflanzung, Plätze- oder Sprengsaaten u. dergl. einerseits, und andererseits durch Verminderung des Material- oder auch des Flächen-Fonds der bereits vorhandenen Waldungen so weit, daß alsdann durchs Ganze hin ein hinderlicher Holzüberfluß nicht mehr bestände. Wie weit aber der Materialfond und der nachhaltige Holzertrag z. B. durch Umwandlung der Hochwaldungen in Mittelwald ꝛc., so wie durch Abkürzung der Umtriebszeiten bei der einen und andern Betriebsart vermindert wird, giebt das rationelle Abschätzungsverfahren sehr einfach an.

Anmerk. 1. Ungarn, die Moldau und Wallachei, viele Theile von Rußland und sogar schon das wenig bevölkerte Kamschatka, geben vor vielen andern den Beleg einer sehr üblen Vertheilung ihres Waldreichthums und seiner hierin liegenden verminderten Nützlichkeit.

Anmerk. 2. Wenn Moreau de Jonnes den Waldungen der Ebene, besonders den von geringerm Umfange, hinsichtlich der Vergrößerung der jährlichen Regenmenge keinen Einfluß beilegt, so ist doch ihr Einfluß auf Vermehrung des Thaues und des Schutzes der zwischen demselben liegenden Kulturlandes gegen nachtheilige (auch austrocknende) Winde nicht zu übersehen.

Anmerk. 3. Nur in der am Schluß dieses §. bezeichneten Weise ist auch das hin und wieder sehr sonderbar dahin gestellte Problem zu verstehen und zu lösen: „einen Theil der Forstfläche „auf den höchsten Materialertrag, den andern oder überflüssi„geren aber auf den höchsten Geldertrag zu benutzen.“

Anmerk. 4. An dieser Stelle der ersten Auflage wurde sich zum erstenmal der Bezeichnung „unbedingter Waldboden“ bedient für Grundstücke, welche — einer Beurbarung nicht fähig — blos zur Weide oder Holzzucht benutzt werden können. Diese Bezeichnung hat unterdessen eine sehr allgemeine Aufnahme gefunden, weßhalb wir sie hier noch dahin vervollständigen, daß der unbedingteste Waldboden eigentlich nur derjenige ist, welcher für sich nicht einmal zur Beweidung taugt, sondern ausschließlich blos für die Holzzucht sich eignet, wie z. B. der Sumpf, Flugsand ꝛc.

§. 133.

Man hat in neuester Zeit nicht die Nützlichkeit von genauen statistischen Vergleichungen des Wald- und Holzvorrathes (Waldareals und seiner Erzeugungsfähigkeit) ganzer Staaten mit dem übrigen Kulturlande, der Bevölkerung und ihren Bedürfnissen in Abrede gestellt, sondern nur die Ausführbarkeit dessen für größere Staaten, also dieselbe z. B. blos für kleine deutsche Staaten zugestanden. Räumt man aber die Ausführbarkeit der Sache für letztere ein, so thut man dasselbe auch für die grösten Staaten, indem man dieselben ja nach ihren einzelnen Provinzen oder sonstigen politischen Eintheilungen gar wohl in jener Weise zu behandlen und das Staatsganze nur als ein, aus mehreren Einzeltheilen zusammengesetztes zu betrachten im Stande ist.

Dagegen läßt sich in jener Weise, wie es unter andern Moreau de Jonnes versucht hat, nicht wohl

Digitized by Google

ein allgemeiner Maaßstab für die Summe von Waldfläche angeben, welche den physikalischen und wirthschaftlichen Bedürfnissen eines Staates am vollständigsten entsprechen möchten. Moreau de Jonnes glaubt dieß letztere am richtigsten erreicht, wenn die Waldfläche eines Staates überhaupt ein Fünftheil, bis ein Sechstheil seines ganzen Gebietes ausmacht; wogegen eine überflüssige und ungesunde Über-Bewaldung da bestehe, wo eine Hälfte, oder ein Dritttheil des Staatsgebiets noch Waldfläche sey; umgekehrt aber ein Land in physikalischer Beziehung und auch wohl ökonomisch in Nachtheil stehe, wo die Waldfläche nur $\frac{1}{13}$ bis $\frac{1}{22}$ des Staatsgebietes betrage.

Allerdings sind diese Verhältnisse keine auf rein theoretische Schlüsse gestützte Ideale, sondern vielmehr abgenommen von dem wirklichen Bestandes-Verhältnisse verschiedener europäischer Staaten. Dessen ohngeachtet aber möchten unter diesen dennoch nur die physikalisch und wirthschaftlich ähnlichen und übereinstimmenden sich wechselseitig zur Vergleichung dienen, also nicht ein Durchschnitt als Maaßstab für alle gebraucht werden können. — Es hat nun eine neuere, diesen Gegenstand erweiternde und berichtigende Schrift, folgende Verhältnisse zwischen der gesammten Oberfläche der Länder und dem ganzen Betrage ihrer Waldungen festzustellen versucht.

Auf dem dänischen Festlande . . .	0,02
England	0,043
Schottland	0,05
Frankreich	0,09
Regierungsbezirk Magdeburg . . .	0,10
Dänische Inseln	0,12
Belgien	0,135
Sardinien	0,20

Digitized by Google

Preuß. Kurmark	0,22
Salzburg	0,23
Schlesien	0,24
Königreich Preußen überhaupt	0,24
Schweiz	0,25
Kurfürstenthum Hessen	0,252
Würtemberg	0,26 bis 0,33
Böhmen	0,28
Polen	0,29
Baiern	0,294
Preuß. Rheinlande	0,30
Ungarn	0,33
Gallizien	0,33
Braunschweig	0,34
Nassau	0,41
Großherzogthum Hessen	0,41
Großherzogthum Baden	0,43

Bei einiger Prüfung dieser Angaben und Kenntniß des dermaligen noch mangelhaften Standes der Statistiken wird man sich dadurch gerade noch nicht sehr befriedigt fühlen, und manche jener Angaben scheinen nicht sowohl auf das Verhältniß des ganzen Waldareals zum ganzen Staatsgebiete, sondern des erstern blos gegen allen nutzbaren Grund und Boden (Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Weide, Wald), gestellt zu seyn.

In Bezug auf die Anwendung dieses Maaßstabs und noch ähnlicher anderer, um zu untersuchen: „in wie fern ein Staat, oder auch enger begrenzter Bezirk, für sein physikalisches und wirthschaftliches Bedürfniß überhaupt Waldfläche genug besitze", muß noch folgendes berücksichtigt werden.

a) In physikalischer Beziehung kommt nicht sowohl das Waldareal an sich in Betracht, als vielmehr

auch sein wirklicher Bestand mit Holz und die einigermaßen passende Vertheilung der Waldfläche durch das Ganze. Bekanntlich befinden sich unter jenen Zahlenangaben aber bedeutende holzleere Flächen.

b) In wirthschaftlicher Hinsicht sind diese letzt angedeuteten Beziehungen noch viel wichtiger; denn für den physikalischen Zweck leistet theilweis auch ein lichter Baumholzbestand seinen Dienst, wogegen für die wirthschaftlichen Bedürfnisse weiter noch der nachhaltige Holzertrag in Betracht kommt, also (nach §. 115. und §. 91. D. und E.) nicht blos die Summe aller jährlichen Holzerzeugung (Summe alles Durchschnitts-Zuwachses), sondern auch der zeitliche wirkliche Material-Reichthum (Holzmassen-Vorrath), gehörig zusammengestellt mit dem jährlich möglichen Bezug an Surrogaten.

Anmerk. Ist man im Stande, von einem einzelnen Forstrevier und Bezirk den jährlichen oder Durchschnittszuwachs für das Ganze und also auch auf einen Morgen vertheilt ebenso anzugeben, wie auf demselben Wege (§. 91. und 115. K.) auch den Materialvorrath pr. Morgen, so läßt sich dasselbe auch für ganze Länder und Staaten durchführen; hierdurch also würde man für jenes Verhältniß zu einem sehr einfachen Ausdrucke gelangen. Die Vertheilung des Waldareals durch das Ganze hin läßt sich dagegen sehr einfach durch die auf eine Quadratmeile kommende Waldfläche (auch Zuwachs und Holzvorrath ꝛc.) ausdrücken.

c) Der Holzpreis durch größere Bezirke, Provinzen und Staaten entscheidet an sich so wenig über Mangel und Überfluß an Waldfläche, als an Holzmaterial und seinen Surrogaten. Denn die Waldfläche kann zwar groß, aber schlecht bestanden, folglich der hohe Preis blos die Folge des geringen Ertrages seyn. Er kann aber auch bei einem sehr großen Reichthum an den besten Waldungen sehr steigen, wenn diese größtentheils von den Verbrauchsorten sehr entfernt,

Digitized by Google

also zusammen in wenig bevölkerten Gebirgen liegen (z. B. Ungarn ꝛc.), und hier mehr Material unbenutzt bleibt und verfault, als zur Benutzung kommt. Übrigens zeigt ja auch England, daß das Brennholz, in Folge eines Überflusses an Surrogaten, sehr wohlfeil seyn kann, während die wirkliche Waldfläche sehr klein und das Nutzholz ausnehmend theuer ist. Endlich besitzen wir hin und wieder sehr wald- und holzreiche Gegenden, wo dennoch der Holzpreis blos in Folge eines starken Hüttenbetriebes und Ausfuhrhandels mit Holz, über alles Verhältniß hoch steht.

d) Endlich geht aus diesem allen hervor, daß die hier in Frage stehenden Verhältnisse, und der Gegenstand dieses Abschnittes überhaupt, nicht in der bisher üblichen Weise, sondern nur aus mehreren hier angedeuteten Gesichtspunkten sich bemessen und behandlen lasse. Man würde namentlich in engern und weitern Grenzen zu ermitteln haben:

auf je 10 und 10 Quadratmeilen

aa) den ganzen Flächengehalt in Morgen;

bb) die ganze nutzbare Grundfläche in Morgen;

cc) die ganze Waldfläche;

dd) den ganzen Holzvorrath und jährlichen Holzertrag;

ee) den ganzen jährlichen Betrag der Surrogate;

ff) die ganze Bevölkerungs-Größe;

gg) den ganzen, der Bevölkerung nach Abzug von Ausfuhr, Hüttenbetrieb ꝛc., bleibenden Materialertrag an Holz und seinen Surrogaten.

Zehn Quadratmeilen bilden nämlich so ziemlich nahe den Flächenraum, auf dem die Waldprodukte im engern Kreise zu Land mit Ausschluß des Holz-

Digitized by Google

handels auf Gewässern sich vertreiben und vertheilen lassen; auch läßt sich aus diesen Angaben ebenso leicht der auf nur eine Quadratmeile kommende Betrag finden, als was es nun an Waldfläche, Holzertrag, Ackerland ꝛc. auf einen Kopf beträgt. Die Verwaltungsbehörden aber werden, wenn sie anders wollen (denn darin liegt das „Können"), für solche engere Kreise die Statistik leicht mit den bezeichneten Materialien vermehren können.

Siebenter Abschnitt.

Von Beaufsichtigung der Forstprodukten-Verwendung.

§. 134.

Jede polizeiliche Einmischung in die Verwendung der Forstprodukte ist als ein unrechtmäßiger Eingriff in die unverletzlichen Privat-Rechte und Freiheiten des Einzelnen zu betrachten, es sei denn: daß ihre Verabreichung unter der ausdrücklichen Bedingung und Voraussetzung einer wirthschaftlichen Verwendung zu gewissem Behufe geschah. Dieses Verhältniß nun findet, außer den im Abschnitte von den Servituten bezeichneten Fällen, — durchaus bei allen aus den Staatsforsten gegen mäßige Taxen geschehenen Produkten-Verabreichungen statt; und also hat die Polizei auch hier zu verhindern: daß der, mit der Staatsforstverwaltung ꝛc. verbundene, Zweck nicht umgangen und mißbraucht werde. Sie bewirkt dies durch folgende Verfügungen:

1) daß alle unter jener Bedingung verabreichte Produkte wirklich zu dem Behufe, wozu sie gefordert und verabreicht wurden, verwendet und damit kein eigentlicher Handel getrieben werde; und

Digitized by Google

2) daß bei Aufarbeitung, Aufbewahrung und Verwendung der Produkte die möglichste Sorgsamkeit und Wirthschaftlichkeit, — welche die Polizei hinsichtlich des Bau-, Nutz- und Brennholzes namentlich anzugeben hat, — beobachtet werde.

Achter Abschnitt.

Von den Maßregeln zur wissenschaftlichen Ausbildung des Forstpersonals.

§. 135.

In Beziehung auf die vom Staate zu treffenden Bildungsanstalten für das Forstpersonal sind folgende vier Verwaltungsklassen im Auge zu behalten; nämlich:

das Waldschutzpersonal;

das Wirthschaftspersonal;

das Oberaufsichtspersonal; und

das oberste Vorstandspersonal.

Für das Waldschutzpersonal ist mehr Qualität nicht nöthig, als körperliche Gesundheit und Abhärtung, neben einiger Kenntniß im Lesen und Schreiben. Man findet daher kräftige Subjecte dazu in hinlänglicher Anzahl unter dem gemeinen Landmann, Militär ꝛc., ohne daß hierzu einer Unterrichtung von forstlicher Seite nöthig ist.

Das Wirthschaftspersonal bedarf hauptsächlich gründlicher praktischer Kenntnisse und Fertigkeit im Forstbetriebe, doch kann es nicht wohl durch gemeine Praktiker besetzt werden, sondern es gehören dazu, be-

Digitized by Google

sonders für größere Forste, wenn auch nicht gelehrte, doch gebildete Praktiker; wogegen

das Oberaufsichtspersonal, weil es keine Wirthschaft unmittelbar führt, zwar praktische Fertigkeit wohl entbehren kann; aber ohne tiefe Kenntnisse des technischen Betriebs, neben höherer wissenschaftlicher Ausbildung, zur gründlichen unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung nicht fähig ist. Was aber endlich

das oberste Vorstands- oder dirigirende Personal betrifft, so sind für die, demselben obliegende, oberste Leitung und mittelbare Aufsicht, so weit beide vom Zimmer aus geschehen können, blose theoretische Kenntnisse hinreichend; für jede weitere Wirkung aber technische Kenntnisse unentbehrlich.

§. 136.

Für die Erlangung der oben aufgeführten Fähigkeiten müssen im Staate selbst, oder doch außerdem bequem gelegene und angemessene Gelegenheiten vorhanden seyn, also Lehranstalten bestehen.

Die erste in dieser Hinsicht nothwendige Anordnung betrifft die Fürsorge, damit nur sittlich und intellectuel vollkommen befähigte Officianten den ersten technischen Unterricht ertheilen, oder sogenannte Lehrlinge annehmen; was am leichtesten wohl dadurch bewirkt werden kann, daß — wenigstens Jeder, der auf Staatsdienste Anspruch macht — die Erlaubniß für seinen Lehrantritt bei einer geeigneten Behörde einzuholen verbunden ist.

Zum andern sind für die weitere Ausbildung des Wirthschaftspersonals besondere Lehranstalten (Försterschulen) nothwendig, wo der Unterricht sich entweder

Digitized by Google

auf die, für diesen Dienstgrad nöthigen, wissenschaftlichen Kenntnisse beschränkt, oder diese zugleich auch in dem für höhere Bildungsgrade nothwendigen weitern Umfange gelehrt werden, also zugleich Bildungsanstalten für das Oberaufsichtspersonal (Forstakademien) sind. In beiden Fällen ist eine bequeme Gelegenheit zur Versinnlichung des Vortrags im Walde selbst, so wie zur Anstellung mannigfaltiger neuer Versuche, beinahe unentbehrlich; zudem für eine Klasse von Zöglingen, welche gar keine, oder nur unvollständige technische Vorbegriffe mit auf die Anstalt bringt.

Ein forstwissenschaftlicher Vortrag auf Universitäten kann im Allgemeinen zunächst nur auf Staatswirthschaft-Studirende, und die für das Forstdirektionswesen sich ausbildenden jungen Leute berechnet, also auch nur auf die rein theoretischen Hauptgrundsätze der Forstwissenschaft beschränkt seyn. Sollen hier auch tüchtige Subjekte für die Revier- und Oberaufsichts-Verwaltung gebildet werden, so müssen dieselben entweder technische Forstwirthschaftskenntnisse schon mitbringen und also vorzüglich eine umfassendere allgemeine Bildung in wissenschaftlichen Fächern sich zum Ziele setzen; oder aber müßte mit der Universität eine ähnliche Gelegenheit zum Unterricht und zu Versuchen im Walde, — wie die schon oben angeführten, — verbunden werden. Für keinen Fall ist aber eine solche vorwiegend theoretische (akademische) Unterrichtung für das Wirthschaftspersonal besonders an solchen Orten und zu einer Zeit passend, wo die erste Erziehung und Vorbildung der jungen Leute aus mancherlei Ursache den akademischen Anforderungen noch nicht entspricht.

Anmerk. So sehr zweckmäßig und nothwendig sich eine angemessene Abgrenzung der Anforderungen erwiesen hat, welche den Bewerbern um Staatsdienste hinsichtlich ihrer Befähigung

Digitized by Google

zu stellen sind; und wenn namentlich für die künftigen werkthätigen Praktiker im Forstfache eine überwiegend theoretische oder sogenannte „gelehrte" Bildung sich nicht empfehlen läßt, so möchte — dem entgegen gesetzt — doch auf eine solche „wahrhaft dürftige, kümmerliche" Unterrichtung nicht entsprechen, wie sie neuerdings — theils in sehr bekannten Zeitschriften in Antrag gebracht und vertheidigt wurde, theils an verschiedenen Orten erst seit kurzem in wirkliche Anwendung gekommen ist; und zwar auf die Maxime und Furcht hin, daß eine erweiterte Aufklärung des Verstandes, wenn sie nicht völlig dienstbar zu machen sey, den Staaten Gefahr bringen könne. — Minder Aengstliche sorgen dagegen, damit nicht zu viel, sondern nur Angemessenes so tüchtig und gründlich gelehrt werde, daß es dem Verstande wirklich jene Dienste zu leisten im Stande ist, folglich nicht blos das Gedächtniß mit unverdauten Gegenständen und einseitigen Maximen belästigt wird. Ein Weiteres hierüber schon in der Vorrede zur zweiten Aufl. dieser Encyclopädie, 1te Abth.; und auch in den forstlichen Berichten und Miscellen II. Heft.

§. 136.

In gleichem Maaße, als unmittelbar durch zweckmäßige Lehranstalten, hilft eine anständige den Fähigkeiten angemessene und nicht bevorrechtete Versorgung gebildeter Subjekte, die Befähigung noch mittelbar fördern. Hierdurch werden aber Prüfungen der Fähigkeiten in drei verschiedenen Graden nothwendig, nämlich:

1) die Prüfung auf der Lehranstalt; welche hauptsächlich zur Beurtheilung des Fleißes und der wissenschaftlichen Befähigung dienen soll, und also am zweckmäßigsten den Lehrern selbst übertragen wird; ferner

2) die Prüfung vor der ersten Anstellung im Dienste, wobei außer wissenschaftlicher Bildung, zugleich ein hinlänglicher Grad von Geschäftskenntniß und praktischer Fertigkeit im technischen Betriebe gefordert und die Prüfung auch zum Theil wohl im Walde vorgenommen wird; und

Digitized by Google

3) die Prüfung bei weitern Dienstbeförderungen, welche die Gegenstände der beiden erstern Prüfungen, als bisher durch die Dienstführung schon hinlänglich erkannt, — zu übergehen erlaubt und fordert; dagegen hauptsächlich über hinlängliche Fähigkeit und Geübtheit des Aspiranten für die höhere Geschäftsführung sicher stellen soll.

Beide letztere Prüfungen liegen den Verwaltungsbehörden ob; sie können und sollen daher nicht auf schulgerechte wissenschaftliche Fähigkeiten, sondern vielmehr auf praktische Brauchbarkeit gerichtet seyn. —

§. 137.

Endlich kann die einmal erlangte Fähigkeit des Dienstpersonals nur dadurch vollkommen gesichert werden, daß dessen Unterrichtung nie stille steht; sondern durch Anordnung von Lesezirkeln, so wie durch Begünstigung eines schriftlichen und mündlichen Austausches von Versuchen und Erfahrungen, und auch durch öffentliche Auszeichnungen und Belobungen, stets rege erhalten wird.

Digitized by Google

Zweiter Haupttheil.

Von den besondern Forstpolizei-Maßregeln.

Inbegriff.

§. 138.

Zu den besondern Forstpolizei-Maßregeln sind diejenigen zu zählen, welche eigens auf Staats-, Gemeinde- und Privat-Forstwirthschaft im Einzelnen sich beziehen und höchst wesentliche besondere Anordnungen in sich begreifen. Dieselbe sind daher in der hier angegebenen Ordnung in drei Hauptabschnitten einzeln aufzuführen.

Anmerk. In Betreff der Form und Inhalts dieses Haupttheils vergl. man die Vorrede.

Erster Hauptabschnitt.

Staats-Forstwirthschaftslehre.

Vorbegriffe.

§. 139.

Die Staatsforstwirthschaftslehre begreift diejenigen Grundsätze, nach welchen die Staatsforste ihrem polizeilichen Zwecke gemäß (§. 40.)

Digitized by Google

am vortheilhaftesten für das allgemeine Beste verwaltet werden.

Anmerk. Da in der Wirklichkeit den Staatsforstbehörden gewöhnlich die Ausübung der Forstpolizei zum Theil mit übertragen war, so hat man bisher auch Bruchstücke der Forstpolizeilehre ziemlich allgemein der Staatsforstwirthschaftslehre, — die doch nur ein Zweig von jener ist, — untergeordnet; und dadurch also den Standpunkt und das Verhältniß beider Lehren zu einander sehr wesentlich verrückt. Dieser Fall wird so oft eintreten, als man den wissenschaftlichen Unterricht nach der Geschäftsführung zu ordnen versucht.

Statt der Bezeichnung: Staatsforstwirthschaft, (die schon Walther in seinem System der Cameralwiss. Giesen 1798 wählte), hat man bisher beinah allgemein dafür den Ausdruck: „Forstdirection" gebraucht.

§. 110.

Man kann die Staatsforstwirthschaftslehre in folgende Abschnitte bringen, nämlich in die Grundsätze:

I. für die Organisation und Instruktion des Verwaltungspersonals; und

II. für die Abfassung zweckmäßiger Verwaltungsvorschriften.

Literatur.

a) Walther (Dr. F. L.) Versuch eines Systems der Cameralwissenschaften. Fünfter Band. Giesen 1805. (Macht zugleich den 2ten Band seiner Forstwissenschaft aus.)

b) Hartig (G. L.) Grundsätze der Forstdirection. 2te Aufl. Hadamar 1813.

c) Kettner (J. F. von), organische Formen einer zweckmäßigen Forstverfassung, nach den Resultaten der Erfahrung und nach dem Urtheile mehrerer Forst- und Geschäftsmänner entworfen. Würzburg 1807.

d) Meyer (Dr. C. F.) Forstdirectionslehre nach den Grundsätzen der Regierungspolitik und Forstwissenschaft. Würzburg 1809. gr. 4. 780 S. und vielen Tabellen u. Charten.

e) Egerer (J. Ch. J. F.) die Forstwissenschaft. 2ter Th. Frankfurt. 1813.

f) Laurop (C. P.) die Staatsforstwirthschaftslehre. Giesen 1818.

Digitized by Google

g) Krause (G. F.) Compendium der höhern Forstwissenschaften, oder staatswirth. Direction des Forstwesens. Erster Th. Leipzig und Sorau 1824. (Fortsetzung des Compend. der niedern Forstwissensch.)

h) Wedekind (Frhr. W. von) Versuch einer Forstverfassung im Geiste der Zeit. Leipzig 1821.

Erster Abschnitt.

Von der Organisation und Instruktion des Verwaltungspersonals.

§. 141.

Dieser Abschnitt zeigt, wie die in der Forsthaushaltungskunde dargestellten Geschäftszweige oder Verwaltungsarbeiten am zweckmäßigsten unter verschiedenen Behörden vertheilt und ihnen zugewiesen werden. Es gehört demnach hierher:

A. die Anordnung der verschiedenen Behörden;

B. die Anordnung der Verwaltungsbezirke;

C. die Instruktion des Staatsforstpersonals; und

D. die Bezahlung des Staatsforstpersonals.

Von Anordnung der verschiedenen Verwaltungsbehörden.

§. 142.

Die Organisation der Staatsforstverwaltung ist von der Organisation eines Staates überhaupt abhängig und muß mit letzterer nothwendig in Übereinstimmung gebracht werden (§. 40.). Daher finden in dieser Hinsicht wohl so viele Abweichungen statt, als die Verwaltung der Staaten andere Einrichtungen besitzen kann; so wie

Digitized by Google

außerdem auch der örtliche und zeitliche Stand ihrer ganzen Kultur, so wie der Umfang der Staatsforste von einigem Einflusse und sehr zu beachten ist.

§. 113.

Die schon oben in der Forsthaushaltungskunde dargestellten forstlichen Geschäftszweige zeigen ihrer Natur nach eine dreifache Verschiedenheit, indem sie auf folgende besondere Gegenstände gerichtet sind:

1) auf den technischen Forstbetrieb (d. h. auf die Forstnutzung, Forstkulturgeschäft und den Forstschutz.)

2) auf die ökonomische oder finanzielle Verwaltung; (d. h. auf Verwendung und Berechnung der Forstprodukte, und auf das Forstkassenwesen.)

3) auf die forstliche Rechtsverwaltung; (in verschiedener Instanz.) (§. 57.)

Anmerk. Gewöhnlich, jedoch nicht allgemein, ist die Staats-Forstbehörde denn weiter auch noch mit Handhabung der Forstpolizei besonders beauftragt, und es macht diese alsdann den vierten Gegenstand ihrer Beschäftigung aus.

Je größer nun der Umfang einer Forstverwaltung ist, um so thunlicher und räthlicher ist es, die Verwaltungszweige ihrer Verschiedenheit nach unter besondere Behörden zu vertheilen, und jeder dieser einen möglichst gleichartigen Wirkungskreis zuzuweisen. Daher hat sich die Zweckmäßigkeit einer Trennung der forstlichen Rechtsverwaltung, so wie der ökonomischen Forstverwaltung (so weit letzteres möglich ist), von der technischen Staatsforstverwaltung in jedem Staate von einiger Größe faktisch bereits eben so vollständig dargethan, als die strenge Absonderung der Rechtsverwaltung, von dem Reginimal- und von dem Staats-Finanzwesen überhaupt.

Digitized by Google

Der Stand der Dinge und der Wissenschaft fordert demnach ein Übergehen derjenigen Forstverwaltungs-Organisationen, welche — mit jener Ansicht nicht übereinstimmend — die Zeit in mancherlei Formen auf uns gebracht hat, und die nur noch historischen Werth besitzen.

In Folge dessen werden hier nur die organischen Einrichtungen der Staatsforstverwaltung für solche Länder angegeben, wo jenes Trennungsprincip wirklich anerkannt ist, und ein gewisser höherer Kulturzustand überhaupt schon besteht.

§. 144.

Für die technische Staatsforstverwaltung werden dann in solchen Staaten, die wohl arrondirt und nicht über 400 bis 500 Quadr. Meilen groß sind, folgende technische Forstbehörden erfordert; nämlich:

die Forstdirektionsbehörde;

die Oberaufsichts- oder Controlbehörden;

die Wirthschaftsbehörden; und

die Forstschutzbehörden;

welche unter jeden Umständen die wesentlichsten, bei keiner Staatsforstverwaltung entbehrlichen, Instanzen ausmachen; und wovon man die drei letztern unter die eigentlichen Lokalbehörden zählt.

Anmerk. Der schon so oft gehörte Vorwurf: über die große Anzahl der forstlichen Instanzen und des Gesammtforstpersonals überhaupt, hat schon oben im §. 19. seine Berichtigung erhalten.

§. 145.

Die Forstdirectionsbehörde hat ihren Sitz im Centralpunkte der Regierung, und steht mit der obersten Regiminal- und Finanzbehörde entweder in mittel-

Digitized by Google

barer oder unmittelbarer Verbindung, d. h. sie besteht entweder als eine gesonderte und dem Ministerium der Finanzen und des Innern untergeordnete Behörde, oder aber ist sie mit letzterm wirklich vereinigt und bildet darin eine besondere Abtheilung. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf folgende Gegenstände.

1) Auf die Vorschläge zur Organisation des gesammten technischen Staatsforsthaushaltes, und aller darin nothwendig werdenden Real- und Personal-Instruktionen und Veränderungen.

2) Hat die Direktionsbehörde für die übereinstimmende Ausführung der Verwaltungsvorschriften in allen Zweigen Sorge zu tragen; also letztere zu erläutern und sich in steter Übersicht über den Geschäftsgang zu erhalten.

3) Steht ihr zunächst die Oberaufsicht über das gesammte technische Personal zu, und an sie sind daher alle Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten, entweder zur eigenen Entscheidung, oder zum Vortrage an die obersten competenten Behörden, zu bringen.

4) Leitet sie alle auf die Kenntniß und die Erhaltung des Realbestandes der Staatsforste Bezug habenden Anordnungen und Geschäfte, als z. B. alle Forst-Grenzangelegenheiten, Forstvermessungen, Forstbeschreibungen und Forstabschätzungen, und sammelt davon alle Hauptübersichten.

5) Gehen ihr alle jährliche Forstbetriebspläne, z. B. die Fällungsplane, Holzhauerlohnsaccorde, Kulturplane, Waldrodungsanträge zu, und sie hat daraus nicht blos den Gang der Wirthschaft zu beurtheilen, ihn darnach zu leiten und endlich festzustellen, sondern

Digitized by Google

auch die deßhalb mit andern Behörden nöthigen Übereinkünfte zu treffen, und hauptsächlich alle Baar-Auszahlungen verschiedener Gattung bei der obersten Finanzbehörde auszuwirken.

6) Hat sie die Größe der Materialverabreichungen im Allgemeinen zu bestimmen, auch die Verkaufsart und die Taren entweder selbst festzusetzen, oder die Bestimmungen darüber von anderwärts zu erwirken.

7) Muß sie sich in stetem Überblicke über das Ökonomische des Staatsforsthaushaltes erhalten, also die periodischen Hauptübersichten über die Materialnutzung und den Geldertrag der Forste einsammlen, und daraus sowohl ihre, an die oberste Finanzbehörde einzureichenden Etats, als auch ihre jährliche Hauptrechnung formiren.

8) Eine gleiche summarische Übersicht hat sich die Direktionsbehörde endlich auch über die forstliche Rechtsverwaltung zu verschaffen; und zwar sowohl um den Gang derselben darnach beurtheilen, als auch den Betrag der Strafen in ihre Etats mit aufnehmen zu können.

§. 146.

Liegt ein Staat sehr arrondirt gegen die Hauptstadt, machen ferner die Staatsforste nicht den bedeutendsten Theil der Waldfläche eines Landes aus, und besitzt das untere oder Lokal-Forstpersonal den erforderlichen Bildungsgrad, so bedarf es zwischen den Central- und Lokalbehörden keiner Mittelbehörde, sondern es kann sich die Forstdirektionsbehörde in unmittelbare Verbindung mit den Lokalbehörden setzen, und durch eine gewisse Anzahl unter einem Direktor vereinigter Mitglieder (Forsträthe, Ober-

Digitized by Google

forsträthe ꝛc.) und ein hinreichendes Canzlei-Personal jenem Geschäftsumfange wohl vorstehen. Die Mitglieder eines solchen Direktions-Collegiums können alsdann besondere Bezirke zum Referat erhalten, und müssen diese, wenn sie zu einiger Lokalkenntniß gelangen und dadurch viele Geschäfte wesentlich abkürzen wollen, wenigstens periodisch bereisen.

§. 147.

Sind die Staaten aber entweder weniger gegen die Hauptstadt arrondirt, oder die Größe der Staatsforste sehr bedeutend, so erschwert die große Anzahl und Entfernung der Lokalbehörden von der Centralbehörde die Geschäftsführung zu sehr, um die unmittelbare Verbindung zwischen beiden beibehalten zu können. Es werden daher eine gewisse Anzahl Distrikts- oder Provinzial-Forstämter als Mittelbehörden nöthig, deren jedes aus einem technischen Vorstande und einem Canzlei-Gehülfen (Forstschreiber ꝛc.) bestehen und wobei in besondern wichtigeren Geschäftszweigen auch die Controlbehörden Sitz und Stimme haben können.

Diese Provinzial-Forstämter übernehmen alsdann einen Theil der oben (§. 145.) aufgeführten Forstdirektions-Geschäfte, und versehen letztere Behörde, die für alle Rekurse competent bleibt, — über diese Geschäftszweige blos mit summarischen Übersichten. Zu denen in der Hauptsache von ihnen besorgt werdenden Arbeiten gehören hauptsächlich:

1) die Verwilligung von kürzern Urlaubsgesuchen und die Beseitigung unbedeutenderer Personal-Angelegenheiten.

2) Ordnet und leitet das Provinz-Forstamt die im §. 145. außerdem von No. 4—8. aufgeführten Ge-

Digitized by Google

schäftsgegenstände mehr mittelbar und versieht die Direction periodisch mit Hauptberichten und Übersichten.

3) Kann dasselbe auch öftere Lokalrevisionen vornehmen, und selbst einen Theil der, sonst dem Controle-Personal obliegenden schriftlichen Arbeiten übernehmen und dadurch auf die Vergrößerung der Controlbezirke hinwirken.

In Staaten unter 400 Quadratmeilen bedarf es alsdann für die Directionsbehörde keines besondern Collegiums, sondern blos eines Generaldirectors, welcher auch als Mitglied in den Ministerialrath der Finanzen aufgenommen und ihm außerdem etwa ein Kanzleirath beigegeben werden kann. In größern Staaten dagegen würden die Provinzial-Forstämter nicht allein unbedingt nöthig werden, sondern auch für den großen Geschäftsumfang mit Beibehaltung eines besonderen Forstdirektion-Collegiums erforderlich seyn.

Anmerk. Für die Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit der hier zuletzt berührten Organisation der Forstverwaltung hat sich einen jüngsten Zeitraum hindurch die Erfahrung entschieden ausgesprochen, ohngeachtet hinsichtlich der möglichen Vereinfachung des Geschäftsganges immerhin noch sehr vieles zu wünschen übrig blieb. Nur also da, wo man in letzterer Beziehung noch sehr weit zurück steht und fast geflissentlich stets an dem Geschäftsgange künstelt und ihn erschwert, statt ihn zu vereinfachen und zu erleichtern, hat jene Organisation Hindernisse und Widerspruch finden können.

§. 118.

Die Oberaufsichts- oder Controlbehörde (Oberförster, Forstmeister, Forstinspektor ꝛc.) besteht unter allen Umständen in einer einzelnen Person, und ist nach dem Vorhergehenden also entweder der Directionsbehörde, oder auch den Provinzial-Forstämtern unmittelbar untergeordnet. Ihr — die unmittelbare Wirth-

Digitized by Google

schafts-Oberaufsicht begreifender — Wirkungskreis ergiebt sich größtentheils aus den in der Forsthaushaltungskunde dargestellten Geschäftszweigen, neben welchen ihr zugleich bei den Grenzangelegenheiten, Forstvermessungen und Forsttarationen die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung an Ort und Stelle obliegt. Es können derselben wenigstens fünf, — und bei bestehenden Provinzial-Forstämtern, — höchstens etwa bis neun Wirthschaftsbezirke oder Forste untergeordnet werden; die letztere Anzahl jedoch nur in dem Falle, als das Provinz-Forstamt die Rechnungsrevisionen, so wie ferner das Geldetatswesen und die Verbindung mit den Forstkassen übernimmt. Je nachdem ihr hiernach also mehr oder weniger schriftliche und besonders Rechnungsarbeiten obliegen, bedarf sie auch eines mehr oder weniger geübten und erfahrnen Schreiberei-Gehülfen.

Anmerk. Das Prädikat „Behörde" kann einer gesondert stehenden Einzelperson in der Verwaltung nicht abgesprochen, und also nicht ausschließlich den Collegien und allen mehrköpfigen Verwaltungs-Stellen beigelegt werden; unwürdig unserer Zeit aber ist der Unterschied, der zuweilen noch zwischen „Forstbedienten" und „Forstbeamten" gemacht wird.

§. 149.

Für die Wirthschaftsführung ist ebenfalls nur eine einzelne Person (Förster, Revier- oder Zeich-Förster ꝛc.) erforderlich, die — wie sich schon aus der Forsthaushaltungskunde ergeben hat — in allen Geschäften zwar selbstständig handelt und unter eigener Verantwortung den technischen Haushalt durchführt, jedoch unmittelbar von der Controlbehörde beaufsichtigt wird und dieser zunächst untergeordnet ist. Sie bedarf bei zweckmäßiger Vereinfachung des schriftlichen Geschäftsganges keines Schreiberei-Gehülfen; dagegen werden dem Wirthschaftsführer zwei bis fünf Waldaufseher untergeordnet.

Digitized by Google

Anmerk. Diejenigen Organisationen, worin die Oberförster (§. 148.) alle örtlichen technischen Arbeiten anordnen, leiten und beaufsichtigen, die Revierförster aber unter ihnen blos das Angeordnete auszuführen haben und über beiden noch eine Inspectionsbehörde besteht (Preußen, Königreich Sachsen, Baiern ꝛc.) scheinen sich auf sehr beschränkte Fähigkeiten des Lokalpersonals zu gründen und empfehlen sich daher für entgegen gesetzte Verhältnisse keineswegs. Man vergl. hierüber auch Hartig's Abhandlungen ꝛc. Berlin 1830 S. 1.

§. 150.

Von den Waldaufsehern erhält jeder im Forste einen besondern Bezirk oder Begang, in welchem derselbe zunächst für die sorgfältige Handhabung des Forstschutzes verantwortlich ist, obschon er auf demselben Forste auch zu allen den Geschäften gebraucht werden darf, die schon in der Forsthaushaltungskunde aufgeführt wurden.

Anmerk. Ueber die höchst nachtheiligen Folgen, welche die Besetzung der Waldaufseherstellen durch junge gebildete Aspiranten in der Forstverwaltung gehabt hat, vergleiche man Widemann forstl. Blätter für Würt. IV. Heft. 1830. S. 99.

§. 151.

Die abgesonderte ökonomische oder finanzielle Verwaltung der Staatsforste durch die allgemeine Domainenbehörde des Staats (man vergl. die Forsthaushaltungskunde), hat sich schon längst als zweckmäßig und als sehr leicht ausführbar erwiesen, ist aber in einem wohlgeordneten Staate noch um so mehr bedingt.

Da nämlich die Forstrechnungen eine große Einfachheit besitzen, also von jedem etwas geübten Förster in den geschäftsfreien Monaten leicht aufgestellt, und entweder von der Controlbehörde, oder von den Provinzial-Forstämtern ohne Schwierigkeit revidirt und auf ihrem Geldeinnahme-Betrag abgeschlossen werden können, so lassen sich dieselben von letztern Behörden unmittelbar an

Digitized by Google

die Domainialkassen zur Erhebung zuweisen. Wenn nun weiter noch gleichzeitig mit dieser Überweisung eine summarische Übersicht über den jeder Domainebehörde zugewiesenen Erhebungsbetrag periodisch an die Forstdirektionsbehörde eingesendet, und diese Übersicht von letzterer Behörde der obersten Finanzinstanz, welcher alle Kassen untergeordnet sind, mitgetheilt wird, so sind beide Behörden durch diese wechselseitige Controle über die richtige Vereinnahmung der Forstgefälle sicher gestellt. Alle für die technische Verwaltung jährlich oder zufällig eingehenden nothwendigen Ausgaben aber, ist die Forstdirektorialbehörde im Stande aus den Übersichten der Holzhauerlohns-Accorde, den Forstkultur- und Forstverbesserungs-Anschlägen, so wie aus den Besoldungetats zu übersehen, und ihre Auszahlung bei der obersten Finanzstelle auf die verschiedenen Domainenkassen auszuwirken.

Den Domainialbehörden den Verkauf der Waldprodukte ganz zu überlassen, hat, — sobald der polizeiliche Zweck der Staatsforste wirklich erreicht werden soll, — Vieles gegen sich. So weit jedoch dergleichen Verkäufe durch sie geschehen können, erfolgen diese stets unter Mitwirkung der Forstbehörden, welche sie auf gleiche Weise, wie oben gezeigt wurde, durch ihre periodisch an die Direktionsbehörden einzugebenden summarischen Übersichten controliren.

§. 132.

Die Trennung der forstlichen Rechtsverwaltung von den technischen Staatsforstbehörden ist schon oben (§. 143.) als zweckmäßig und für durch eine gute Rechts-Verwaltung bedingt, ausgesprochen worden. Obschon nun die Staatsforstbehörde ihr Interesse in Forstrügesachen bei den Polizei- und untern Civilgerichten

Digitized by Google

durch die Control-Behörden, bei den höhern Gerichten aber durch einen nicht sehr kostspieligen rechtsverständigen Staatsforstanwald verwahren lassen kann, so hat die hierdurch entstehende Spaltung der vom Wirthschaftsführer aufzustellenden, von der Controlbehörde bei den Gerichtssitzungen aber auszufüllenden, Forstrügeregister, so wie auch die nothwendige und den Geschäftsgang erschwerende Verbindung mit mehreren Rechtsbehörden, es für zweckmäßiger erwiesen, den Justizstellen unterster Instanz das Forststrafwesen überhaupt in so weit ganz zu überweisen, daß sie vorbehaltlich des Rekurses und der Revision an und durch eine besondere Forst-Rüge-Commission alle Untersuchungen übernehmen und mit Ausnahme der Kriminalfälle über alle in erster Instanz auch aburtheilen. Diese für größere Verwaltungsbezirke angeordneten und aus mehreren theils Rechts-, theils technischen Mitgliedern zusammen gesetzte Commission aber revidirt, modificirt und sanktionirt nun die Rügeregister und schließt dieselben ab, worauf die ausgesprochenen Strafen dann in Vollzug kommen.

Von Anordnung der Verwaltungsbezirke.

§. 153.

Die Abtheilung der Verwaltungsbezirke für die verschiedenen Forstbehörden verursacht um so weniger Schwierigkeit und Verwaltungskosten, je weniger abhängig sie von den Abtheilungen der übrigen Verwaltungs-Behörden des Landes gemacht werden kann. Man kann demnach die Forste ohne jede weitere Rücksicht so abtheilen, wie sie zusammen ein wohl zusammenhängendes und dem Wohnorte des Wirthschafters bequemes Ganze bilden. Ebenso lassen sich die Forstbegänge der Waldaufseher so abgrenzen, damit letztere dieselben von ihrem

Digitized by Google

Wohnorte auf dem kürzesten Wege erreichen können. — Die Controlbezirke endlich können ohne Nachtheil in mehrere Domainen-, und sonstige Verwaltungsbezirke übergreifen, im Falle sie sich außerdem hinlänglich ausdehnen und arrondiren lassen sollten.

§. 154.

Die Größe des Verwaltungsbezirks für jede dieser verschiedenen Behörden ist von folgenden Gegenständen sehr abhängig, nämlich:

1) von dem Zusammenhange oder der Arrondirung der Waldungen;
2) von der ebenen oder gebirgreichen Lage derselben;
3) von der mehr oder weniger vereinfachten Geschäfts-Organisation;
4) von dem Bildungszustande des Forstpersonals.

Es läßt sich demnach für die Größe der Bezirke nur ein beiläufiger allgemeiner Maaßstab nach Erfahrungen aus wohl organisirten Ländern in folgenden Zahlen angeben.

für ein Provinzial-Forstamt etwa 80000 bis 125000 würtemb. (= 100 — 150000 preuß.) Morgen Waldfläche;

für einen Controle-Bezirk etwa 30000 bis 40000 würtemberg. (= 40 — 55000 preuß.) Morgen;

für einen Wirthschaftsbezirk — 4500 bis 6000 würt. (= 6000 — 8000 preuß.) Morgen;

für einen Forstbegang (§. 150.) — 1600 bis 2000 würt. (= 2000 — 2500 preuß.) Morgen;

und zwar wenn die Waldungen des erstern Bezirks etwa auf 14 — 18 Quadr. Meilen vertheilt liegen, die des

andern auf 8 — 14 Quadr. Meilen; die des dritten etwa auf 1 bis 2 Quadr. Meilen; die des vierten etwa auf $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ Quadr. Meilen.

Anmerk. Eine ganz gleiche Größe der Verwaltungsbezirke jeder Gattung, ist weder gut ausführbar, noch räthlich; indem ohnehin die Qualitäten des Dienstpersonals verschieden sind. Auch verbindet die Verwaltung eines Forstes vor dem andern mehr oder weniger besondere Beschwerlichkeiten.

Von der Instruktion des Forstpersonals.

§. 155.

Jedem Staatsdiener, und also auch den Staatsforst-Officianten, sind bei Übertragung seines Amtes die damit verbundenen Pflichten und Verbindlichkeiten mitzutheilen und ihm seine Dienstverhältnisse im Allgemeinen zu bezeichnen. Es geschieht dies durch Abfassung einer schriftlichen Dienstinstruktion, worauf derselbe den Diensteid leistet, und worin ihm durchaus mehr nicht, wie sein personelles Verhältniß als Staatsdiener bezeichnet werden sollte. Dieselbe könnte demnach auf folgende Gegenstände beschränkt werden:

1) Treue und Gehorsam gegen die Landesregierung als Unterthan und Staatsdiener;

2) Ehrerbietung und strenge Folgsamkeit gegen die ihm mittelbar oder unmittelbar vorgesetzten Behörden;

3) Beobachtung eines gesitteten, anständigen Lebenswandels;

4) Strenge Erfüllung seiner Dienstpflichten; Vermeidung eigenmächtiger Handlung; Pünktlichkeit und Ordnung in der Geschäftsführung;

5) Enthaltung bürgerlicher Gewerbe und fremdartiger Nebenbeschäftigung;

Digitized by Google

6) Verbot gegen die Annahme von Geschenken und Gefälligkeiten;

6) Verhalten hinsichtlich seines Wohnsitzes und bei Urlaubsangelegenheiten für sich und seine Untergebene;

8) Verhalten bei nothwendigen Beschwerden über seine Vorgesetzten, oder seine Untergebenen, oder auch bei ihm bekannt werdenden Pflichtwidrigkeiten derselben;

9) Sorgfältige Aufsicht auf das pflichtmäßige Betragen seiner Untergebenen und gewissenhafte Behandlung derselben;

10) Hinweisung auf die gewissenhafte Erhaltung und Verwahrung aller Forstinventarien-Stücke u. s. w.; und seiner Verantwortlichkeit dabei.

Anmerk. 1. Wie sehr die bisher erschienenen Formularien zu der Dienstinstruktion des Forstpersonals hiervon abweichen, und wie vieles Fremdartige man in dieselbe aufzunehmen gewohnt war, zeigt ein Vergleich der oben (§. 140.) aufgeführten Schriften.

Anmerk. 2. Die hier und da noch üblichen Conduitelisten über das Forstverwaltungs-Personal arten leider gar zu leicht in sehr einseitig und befangen urtheilende heimliche Gerichte aus, und werden durch öftere Reisen und Lokal-Untersuchungen der obersten Behörden ganz überflüssig.

Von der Bezahlung des Forstpersonals.

§. 156.

Die Besoldungen der Staatsdiener als Belohnung für ihre Geschäftsführung und als ihr alleiniges (§. 155. No. 5.) Erwerbsmittel betrachtet, müssen im Verhältniß stehen:

1) mit den zur Stelle erforderlichen Kenntnissen, und dem damit in Verbindung stehenden Bildungsgrade des Personals überhaupt;

Digitized by Google

2) mit der Wichtigkeit, Verantwortlichkeit und Schwierigkeit der Geschäftsführung;

3) mit den örtlichen Preisen der Lebensbedürfnisse;

4) mit den Unterstützungen, die der Staat in Pensions- oder Sterbefällen übernimmt.

In jedem Staate wird man hiernach die Größe der Besoldungen leicht bestimmen und also auch für das Staats-Forstpersonal festsetzen können.

Anmerk. 1. Ueber die Besoldungs-Beträge für die verschiedenen Dienstgrade im Forstwesen vergl. man die im §. 140. angeführten Schriften.

Anmerk. 2. In neuester Zeit sind leider mehrere Staaten inmitten des Friedens in die Verlegenheit versetzt worden, ihre Staatsdiener mit directen Steuern zu belegen. Abgesehen davon, daß damit gewöhnlich eine Verletzung des Dienst-Contraktes verbunden zu seyn pflegt, unterliegt nun der Staatsdiener recht eigentlich einer zweifachen Besteuerung. Denn als Consument wälzen sich ohnehin mittelbar schon alle diejenigen Steuern auf ihn mit über, welche der Gewerbsstand zu tragen hat. In so fern also kann man behaupten, daß jede Besteuerung der Staatsdiener einerseits ungerecht sey, andernseits aber, wenn darauf bei den Anstellungen und Besoldungsansätzen schon gezählt worden wäre, ganz zwecklos werde, indem alsdann durch ein und dieselbe Hand der Steuerbetrag vom Staatsdiener bezogen und ihm auch wieder vergütet werden muß.

§. 157.

Die Besoldung der Staatsforstofficianten kann ihrer Natur nach bestehen: 1) in baarem Gelde; 2) in Naturalien; 3) in Dienstländereien und Wohnungen; 4) in Accidenzien und 5) in Diäten.

Der Besoldung in baarem Gelde, wird man vor der Bezahlung in Naturalien und durch erhebliche Dienstländereien beim Forstpersonal mehr noch als sonst den Vorzug einräumen müssen, da sie durch letztere gar häufig zu sehr von ihrer Dienstverrichtung abgezogen werden. Dienstwohnungen sind nur unter gewissen Um-

Digitized by Google

ständen und in einzelnen Fällen zweckmäßig; eben so auch nur unbedeutendere Accidenzien für aussergewöhnliche Bemühungen zuläßig, für keinen Fall aber direkten Bezug gewisser Prozente vom Forstertrage oder von Forststrafgeldern zweckmäßig. Hat man die Absicht, durch letztere die größere und ausgezeichnete Thätigkeit einzelner Forstofficianten zu belohnen und Andere zu Gleichem aufzumuntern, so muß es aus einer Kasse geschehen, wohin alle solche Gelder zusammenfließen. — Auch hat sich die Erfahrung dafür ausgesprochen, daß der größte Theil der zu Reisen nöthigenden Geschäfte sich bemessen und in einer runden, zur Besoldung geschlagenen Summe von Diäten oder Taggeldern vergüten läßt, und also nur außergewöhnliche Reisen auf solche Weise vergütet zu werden brauchen.

Anmerk. Bei den in neuester Zeit, zudem bei höchst niedrigen Getreidepreisen, hin und wieder versuchten und auch durchgeführten theilweisen Natural-Besoldungen in Getreide ließ man sich irre leiten in der Ansicht, daß auch bei den höhern Ständen der jährliche Aufwand für den ganzen standesmäßigen Lebensunterhalt sich nach den Getreidepreisen regle; was in der Wirklichkeit jedoch niemals der Fall war, und niemals gründlicher, als durch die Verhältnisse der jüngsten Zeit, wiederlegt worden ist. Da übrigens die Besoldungen für längere Zeiträume fixirt zu werden pflegen, so müssen sie nothwendig nach den durchschnittlichen Preisen der Bedürfnisse von mehreren Jahren bestimmt werden, also die wohlfeilen gegen die theuren Jahre sich ausgleichen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Abfassung zweckmäßiger Verwaltungsvorschriften.

§. 158.

Für den Betrieb der so sehr ausgedehnten Staatsforstwirthschaft sind, — um Einheit und Ordnung im Geschäftsgange zu erhalten, — allgemeine Verwal-

Digitized by Google

tungsvorschriften (Geschäftsinstruktionen, Forstordnungen) nothwendig. Diese können sich auf folgende besondere Gegenstände erstrecken, von welchen man die gleichartigen in ein und dieselbe Forstordnung zusammen fassen sollte, nämlich:

A. auf die Forstvermessung;

B. auf die Forststatistik;

C. auf die Forstabschätzung;

D. auf die Holzzucht;

E. auf den Kulturbetrieb;

F. auf die Forstnutzung;

G. auf die Forstschutzverwaltung;

H. auf die Verwendung der Forstprodukte;

I. auf das Forstrechnungswesen;

K. auf das Forstkassenwesen;

L. auf das Correspondenz- und Registraturwesen.

Anmerk. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Trennung der Forstordnungen von der Personalinstruktion (§. 155.) und untereinander selbst, ergiebt sich daraus, daß einzelne dieser Verwaltungszweige blos auf den technischen Betrieb, andere auf die ökonomische Verwaltung, und noch andere auf die forstliche Rechtsverwaltung Bezug haben, und also abgesondert von den übrigen den betreffenden Behörden zugetheilt werden können.

§. 159.

Die Abfassung von Verwaltungs-Instruktionen bedingt vor allem gründliche Bekanntschaft mit dem betreffenden Fache und zwar insbesondere von seiner praktischen Seite her, wie sie nur durch längern Umgang mit der Sache selbst durch alle Stufen hin erworben werden kann. Sehr häufig trifft daher dergleichen Organisationen und Instruktionen der gerechte Vorwurf, daß

sie mehr aus der blosen Idee, als aus vollständiger Bekanntschaft mit der Sache hervorgegangen, folglich mit Bestimmungen überladen sind, welche wenig oder gar nichts für den Hauptzweck leisten, während wieder wesentliche Gegenstände sehr unvollständig behandelt sind.

Vielmals dienen die reinen Theorien von Lehrbüchern dergleichen Verwaltungs-Vorschriften (Verordnungs-Verfertigungen —) allein zur Grundlage; und dem darf man es denn beimessen, daß in der forstlichen Literatur sehr ausführliche Modelle von Instruktionen für alle Theile der forstlichen Verwaltung und als Norm für alle Länder aufgestellt wurden. Es können dieselben nur wenig nutzbringend seyn, wogegen die aus der Erfahrung hervorgegangenen und sich darin bewährten Verwaltungs-Ordnungen verschiedener Länder ein sehr schätzbares Hülfsmittel abgeben, um in diesem Zweige etwas Tüchtiges für besondere Fälle und Verhältnisse zu leisten.

Denn wohl jedes Land besitzt sein Eigenthümliches und bei seiner Verwaltung vorzugsweis Berücksichtigungswerthe; folglich müssen die Instruktionen nothwendig diesem möglichst sich anpassen, und nicht umgekehrt darf gefordert und erwartet werden, daß die Verwaltung sich Ideale von Forstverfassungen ꝛc. zur Richtschnur nehme und darnach ummodle. Demnach macht eine umfassende Landeskenntniß und Unterrichtung über alle mit dem Forstwesen in Verbindung stehende Zweige des Gewerbswesens und der Staatsverwaltung ein unerläßliches vorbereitendes Studium für Jeden aus, dem die Anfertigung der Staats-Forstverwaltungs-Vorschriften übertragen werden sollte.

Leider hat die Erfahrung auf den Nachtheil mehrfach hingewiesen, welchen das unaufhörliche Wechseln,

Digitized by Google

oder auch Nachbessern an flüchtig entworfenen Verwaltungs-Vorschriften im Gefolge führt; noch nachtheiliger aber wirkt diejenige Eigenliebe und Furcht vor Blosstellungen, womit anerkannt gebrechliche Verwaltungs-Ordnungen gegen die Überzeugung vom Bessern zuweilen entweder ganz aufrecht erhalten, oder nur sehr allmählig und stückweis abgeändert werden.

Außerdem findet sich nicht ganz selten für die Forstverwaltung zwar recht vieles Gute, und Vorzügliches sogar, angeordnet, d. h. in sehr umfassenden Vorschriften buchstäblich niedergelegt, ohne daß dem allen jedoch wirklich nachgelebt wird, und irgend Jemand aus dem dirigirenden Centro sich darum und um den lebendigen werkthätigen guten Geist bekümmert, von dessen Anregung und Nährung in jedem Verwaltungs-Organismus so unendlich vieles abhängt. Wollte man berücksichtigen, wie viel weniger es bedarf, um etwas Zweckgemäßes anzugeben und zur Ausführung anzubefehlen, als es wirklich ins Leben zu rufen und fruchtbringend zu machen, — so würde man nothwendig von der sonderbaren Beruhigung und gewissermaßen von dem Stolze zurückkommen, womit gewöhnlich auf die bestehenden guten Verordnungen, so wie auf das unausgesetzte schriftliche Anmahnen und Befehlen zu ihrer Befolgung hingewiesen wird, statt daß man den wirklichen günstigen Erfolg nachweisen und dessen sich erfreuen und rühmen sollte. —

Dergleichen Schlaffheiten in der Verwaltung, wobei die Oberbehörden recht eigentlich bemüht sind, durch zahlreiche Verordnungen sich den Rücken gedeckt zu erhalten, haben ihren Grund allein in dem Mangel an entweder gründlicher Unterrichtung, oder reinem Interesse und Thatkraft für die Sache gerade in den höhern Instanzen

Digitized by Google

selbst. Denn wo jene in den letztern gefunden und die rechten Mittel angewendet werden, stellt sich der bessere Geist und Erfolg ohnfehlbar bald wirklich ein. — Dazu gehört aber vor allem eine möglichste Vereinfachung des schriftlichen Geschäftsganges so weit, daß außer der dadurch begünstigten Thätigkeit der Lokalbehörden im Forste selbst, auch die höhern Behörden für öftere Reisen und Besichtigungen von Ort und Stelle in den Stand gesetzt werden. Diesen letztern nämlich kommt an günstigstem Erfolge kein anderes Hülfsmittel, vorab keine der sorgfältigsten schriftlichen Controlen, — gleich und es wird dadurch mit einem offenbar kleinsten Aufwand an Zeit und Kraft mehr und vollständigere Wirkung hervorgebracht, als durch die mächtigsten Convolute von Berichten, Übersichten und dergleichen mehr. Dasselbe gilt für alle dem Forstwesen ähnlichen produktiven Fächer, wie z. B. Landwirthschaft, Bauwesen ꝛc., und möchte man in jener Beziehung von einer Seite wenigstens sich vor vielen andern das Militairwesen zum Muster wählen, wo die Obern stets mit den Untern und dem ganzen Sachbestande sich in unmittelbarer Verbindung und selbsteigner Anschauung und Unterrichtung erhalten.

Dem entgegen stehen aber beim Forstwesen zwei Hindernisse, nämlich einmal die höchst zusammengesetzten, bis auf die intriganteſten Fälle und Kleinigkeiten ausgedehnteſten Geschäftsinstruktionen, wodurch man die pünktlichste schriftliche Controle beabsichtigt, und zum andern: die Neigung zum Vielregieren, d. h. zum Übersehen und Leiten aller, oder doch bei weitem zu vieler, Geschäftsgegenstände vom Centralpunkte der Verwaltung aus; so also, daß die Lokalbehörden in jeder freien selbstständigen Bewegung gehemmt sind und ihnen auf eigne Verantwortlichkeit auch kaum das Geringste

Digitized by Google

überlassen bleibt, ohngeachtet dieß bei einer großen Anzahl Gegenstände ganz ohne Gefahr geschehen könnte. Mancher solcher Geschäftsorganisation dürfte hinsichtlich des Verhältnisses zwischen ihrem Aufwande und Effekte das Prädikat „polygonometrisch" (hinten §. 162.) wohl beigelegt werden können; sie führen aber außerdem noch um so größere Nachtheile im Gefolge, sobald ein großer oder größter Theil der damit verbundenen schriftlichen Arbeiten sich auf die für die Wirthschafts-Führung und ihre Controle bestellten Unterbehörden überwälzt, und diese dadurch von ihrer allein fruchtbringenden Thätigkeit im Forste selbst abgehalten werden.

Auch hat sich das sogenannte „bureaukratische System" durch alle Instanzen dem „kollegialischen System" entgegen wohl nirgends mehr empfohlen, als gerade im Forstwesen und allen ihm ähnlichen Fächern; ohne daß in solcher Weise dem Gewinne entsagt zu werden braucht, den die Zuhülfnahme von berathenden Stimmen in allen wichtigern Angelegenheiten gewährt. Ohnehin bleibt ja selbst in den Kollegien ein gröster Theil aller Geschäfte vereinzelt den betreffenden Referenten eigentlich allein überlassen und gewöhnlich können alle Mitglieder sich nur in wichtigern Fällen mit den Einzelnheiten dieser vollständig bekannt machen.

Anmerk. 1. Bemerkenswerth für die Geschichte des Instruktionswesens der neuesten Zeit könnte ein beachtenswerther Fall werden, wo man die Dienst-Instruktion nicht sowohl der Natur der Sache, als vielmehr der Individualität zeitlich bestellter und bestehender Personen anpassen zu müssen glaubte. — Noch sonderbarer, wenn man auch für die Lehrweise Instruktionen ertheilen wollte!

Anmerk. 2. Ein Mehreres über die hier berührten Gegenstände findet sich in den „forstlichen Berichten und Miszellen" I. u. II. Heft Tübingen 1830 und 1831.

Digitized by Google

Von den Vorschriften für die Staats-Forstvermessung.

§. 160.

Die Anordnung der Forstvermessung, wozu zunächst stets die Forstdirectionsbehörde competent ist (§. 145. No. 4.), wird sich nach den früher schon ertheilten Anleitungen leicht treffen und nach ihr das Geschäft übereinstimmend durch alle Forste ausführen lassen; allein ohngeachtet die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Vermessung und Chartirung der Staatsforste allgemein anerkannt ist, pflegt dennoch der, — bei der Größe der Staatsforste zuweilen damit verbundene, — bedeutende Kosten- und Zeitaufwand der Ausführung dieses Geschäfts wesentliche Hindernisse entgegen zu stellen. Diese lassen sich jedoch, — wenn man den Aufwand mit dem Werthe und Zweck des Gegenstandes mehr in Verhältniß zu bringen versucht ziemlich leicht beseitigen; und die Staatsbehörden haben nicht weniger Sorgfalt wie die Privaten auf ein richtiges Verhältniß zwischen Aufwand und Erfolg zu verwenden. Hierauf ist in den nachfolgenden §§. Rücksicht genommen.

§. 161.

Der Aufwand für die Grenzberichtigungen, so wie ferner für die sorgfältige Abgrenzung der Forstfläche und für die Aufnahme der Grenzcharten, — als einleitendes Geschäft für die Forvermessung selbst, ist gewöhnlich schon sehr bedeutend und steht selten mit dem Werthe des Objekts in gehörigem Verhältnisse. Man würde deßhalb denselben durch folgende Anordnungen zu vermindern suchen müssen, nämlich dadurch, daß

Digitized by Google

1) die Lokalforstbehörden die sämmtlichen Grenzen, besonders aber die bestrittenen Grenzlinien nach den beiderseitigen Anforderungen doppelt, abpfählen müßten.

2) Die auf solche Weise vorbereitete Grenze würde nun erst mittelst eines Grenzzugs, — dem die Lokalforstbehörden, die betreffenden Justiz- und Reginiinalbeamten mit den Gemeindebehörden beizuwohnen hätten, — revidirt und namentlich über die bestrittenen Grenzlinien Augenschein aufgenommen und wo möglich sogleich darüber entschieden. Das Letztere möchte unter der Berücksichtigung geschehen müssen, daß der geringe Waldwerth selten den bedeutenden Prozeßkosten und andern Ausgaben angemessen ist, und daß billige Rücksichten bei dieser Grenzfeststellung, dagegen strenge Strafen bei jeder weitern Übertretung, am kürzesten zum Ziele führen.

3) Würde blos bei besonders wichtigen Grenzen, wie z. B. die gegen das Ausland hin (zu deren Berichtigung auch noch höhere Behörden zugezogen zu werden pflegen), eine sehr sorgfältige Abgrenzung mit Grenzsteinen, und die Aufnahme einer Grenzcharte nothwendig werden; im übrigen aber

4) es hinreichen, die Waldungen in dem Falle, als die Versteinigung sehr kostbar werden sollte, — mit leichtern und wohlfeilern Grenzmalen zu versehen; dagegen es den Lokal-Forstbehörden zur Pflicht zu machen seyn, in einer gelegenen Zeit jedes Jahres wenigstens ein Drittheil der Forstgrenzen mit den betreffenden Gemeindsbehörden zu beziehen, und nach einem deßhalb aufgenommenen Grenzprotokolle zu revidiren (Forstl. Gewerbsl. §. 747. Monat August).

Digitized by Google

5) Von allen weiterhin eintretenden Grenzirrungen würde die Forstdirectionsbehörde in Kenntniß zu setzen, und von ihr die Anordnung der nothwendigen Maßregeln zu erwarten seyn.

6) Die streitigen Grenzen würden unter jeden Umständen zuverläßiger nach den Flursteinen der anstoßenden Gemeinden und nach den etwa vorhandenen Flurcharten, als nach Forstcharten, berichtigt und wieder hergestellt werden können.

Anmerk. Den vorhergehenden Ansichten vom Grenzregulirungsgeschäfte liegt eine Erfahrung zum Grunde, wonach die methodische Begrenzung der Staatsforste allein einen Aufwand von solcher Bedeutung erforderte, daß dafür die Vermessungskosten der betreffenden Flächen hätten bestritten werden können! Man vergl. hinsichtlich dieses erstern Aufwandes Hartig's Forstbetriebs-Einrichtung ꝛc. Cassel 1825 S. 102 u. s. w.

§. 162.

Sobald man bei geometrischen Aufnahmen der Staatsforstfläche nicht die Absicht hat, zugleich die Forstgrenzen zu sichern, — was nach §. 161. und besonders bei geschehener Vermessung der Feldfluren der Fall nicht seyn kann, — sondern die Größe und Lage des Forstgrundes nur so weit kennen lernen will, als es zum Behuf von Forstabschätzungen u. dergl. nothwendig ist, bedarf es bei der Forstvermessung und Chartirung bei weitem weniger kostbaren Geld- und Zeitaufwand, als man zuweilen wohl auf dieses Geschäft zu verwenden gewohnt ist. Die trigonometrischen und geometrischen Netz-Entwürfe (Forstl. Gewerbsl. §. 541.) können alsdann wohl erspart werden, ohne daß dies die Zusammensetzung von Generalcharten von gewisser, für die gewöhnlichen Zwecke hinreichender, Genauigkeit hindert; so wie man sich dabei auch sehr einfacher Aufnahme- und Verzeichnungsmethoden bedienen kann.

Digitized by Google

Wenn die neueste hierher einschlagende Literatur der polygonometrischen Aufnahme der Forste in folgender Stelle das Wort redet: „Es kann nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft (!) keinem Zweifel mehr unterworfen seyn, daß die trigonometrische Aufnahme und der Gebrauch des Theodoliten bei Waldvermessungen den Vorzug verdienen," so bestätigt sich hierin nur das oben (§. 159.) vom Geiste vieler Forstorganisationen abgegebene Urtheil darin, daß man nur die Theorie, nicht aber das Bedürfniß der Sache und die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse im Auge habe. Denn abgesehen von dem anerkannten wissenschaftlichen und bedingt praktischen Werthe jener Vermessungsmethode, läßt sich in Bezug auf die Forste dennoch behaupten: „daß sie die „Kunst sey, gegen den mehrfachen Kostenaufwand „den Flächeninhalt um mehrere Prozente genauer „kennen zu lernen, als es in der Wirklichkeit eigentlich „nothwendig ist." Es besitzen aber diesen Charakter der Polygonometrie so viele Anordnungen anderer Gattung, daß „polygonometrisch" und „unnöthig spitzfindig" in forstlicher Beziehung fast für gleichbedeutend genommen werden kann.

§. 163.

Die Ausführung der Forstvermessungsgeschäfte wird, indem dazu forstliche Kenntnisse zugleich nöthig sind, am Besten jungen Aspiranten für den Staatsforstdienst übertragen, und dieselbe lassen sich einem Vermessungsinspector, welcher außerdem noch hinlänglich beschäftigt werden kann, unterordnen. Man überträgt ihnen, — nachdem der Maaßstab für die Bezahlung der Arbeit vorher gehörig ausgemittelt worden ist, — diese Geschäfte am zweckmäßigsten gegen eine, nach der aufgenommenen und verzeichneten Morgenzahl be-

Digitized by Google

messene, Vergütung; wobei die passende, und auch noch anderwärts mögliche, Beschäftigung dieser Leute nicht außer Acht zu lassen ist.

Von der statistischen Beschreibung der Staatsforste.

§. 164.

Wenn eine Forststatistik überhaupt schon die anerkanntesten Vortheile gewährt, so müssen diese bei dem bedeutenden Umfange der Staatsforste noch um so bedeutender seyn, und besonders für die höhern Behörden die Übersicht und allmählig eine tiefere Kenntniß des Ganzen immer mehr erleichtern. Demnach würden für die Übereinstimmung des Ganzen zweckmäßige Formularien zu entwerfen seyn, und die Abfassung der Statistiken der einzelnen Forste mit Hülfe der Controlbehörden geschehen, die von den Controlbezirken, Provinzial-Forstämtern und endlich vom ganzen Lande, aber immer mehr in tabellarischer Form vereinfacht werden müssen. Hinsichtlich der hierauf bezüglichen Gegenstände und Formen findet sich das Wesentlichste schon in der forstlichen Gewerbslehre angeführt.

Von der Abschätzung der Staatsforste.

§. 165.

Der so nothwendigen Abschätzung der Staatsforste standen bisher noch weit mehr Hindernisse, als hinsichtlich der Forstvermessung statt fanden (§. 158.), entgegen; jedoch nur in so fern, als man auch hierbei den bedeutenden Zeit- und Kostenaufwand zu berücksichtigen hatte, den eine streng methodische Abschätzung der Forste nach

Digitized by Google

Anleitung bestehender Lehrbücher über die Fachwerksmethoden nothwendig machen würde, und als demohngeachtet keine sichere Aussicht vorhanden ist, von diesen mit vielem Aufwande ausgeführten Arbeiten lange Zeit hindurch Gebrauch machen zu können. Man fängt daher immer mehr und mehr an einzusehen, wie man sich vorzugsweis bei Abschätzung der höchst ausgedehnten und so vielen Veränderungen unterworfenen Staatsforsten, vereinfachter und abkürzender Abschätzungsmethoden bedienen müsse, und dies auch wohl um so leichter thun könne, als es beim Abschätzungsresultate unmöglich auf sehr große Schärfe, die ohnehin keine Abschätzung gewährt, ankommen könne. Man wird aber bei Anwendung einfacherer Methoden vorerst nicht blos bedeutend am Geldaufwande, als besonders an Zeit ersparen; also bald zu einem Resultate gelangen, was man späterhin in dem Verhältnisse, als der Umfang der Staatsforste sich vermindert, ihr Zustand und Ertrag aber sich wird erhöht haben, mit immer größerem Aufwande und Schärfe wiederholt auszumitteln im Stande ist; ja es möchte die Nothwendigkeit einer periodischen Wiederholung der Abschätzung der Staatsforste schon aus den vorhergegangenen Abschnitten an sich gefolgert werden dürfen.

Anmerk. Dieser unveränderte Grundsatz der ersten Auflage dieses Lehrbuches hat sich in den unterdessen abgelaufenen eilf Jahren noch weit mehr befestigt, namentlich auf den Grund des seitdem zur vollständigeren Ausbildung gekommenen sehr einfachen rationellen Abschätzungs-Verfahrens; über dessen neueste verbesserte Anwendung und ihre praktischen Resultate das 1ste Heft des III. Bandes der Beiträge für d. ges. Forstw. das Weitere mittheilen wird.

§. 166.

Für die Ausführung der Abschätzung nach gleichen Grundsätzen, würde vor allem eine In-

struktion, mit den nöthigen Formularien versehen, abzufassen, das Geschäft selbst aber ebenfalls jungen, für den Staatsdienst sich vorbereitenden Forstmännern dergestalt zu übertragen seyn, daß sie zu drei bis vieren entweder von einem der tüchtigsten unter ihnen, oder von einem hierzu fähigen, und während der Sommermonate abkömmlichen Forstofficianten, angeführt und diesem untergeordnet würden; auch könnte man hierzu dieselben, schon für die Forstvermessung gedienten, Leute gebrauchen.

Die unmittelbare Leitung des Abschätzungsgeschäfts müßte von den Controlbehörden oder von den Provinzial-Forstämtern ausgehen; diese auch in Gemeinschaft mit den übrigen Lokalbehörden und dem ersten Taxator vorzugsweis den vorläufigen Wirthschaftsplan bereden und entwerfen, ohne sich jedoch hierbei in die Tarationsarbeiten und Vorkehrungen tiefer einzulassen, als es bei dem Zutrauen in die Geschicklichkeit des Taxators nöthig ist. Letztere würde die Tarationsarbeiten jener leitenden Behörden periodisch vorzulegen und zuletzt einzuhändigen haben.

Anmerk. Ueber die, vielleicht etwas zu sorgsame, Ausführung und Instruktion des königl. preuß. Forstabschätzungs-Geschäfts vergl. m. Hartig (G. L.), Neue Instruktionen für die königl. preuß. Forst-Geometer und Forst-Taxatoren ꝛc. Mit Karten und Tabellen. Berlin 1819. Im Königr. Baiern sind seit 20 Jahren von Zeit zu Zeit neue Instruktionen für die Forstabschätzung erschienen, ohne daß die Sache selbst in der Ausführung vorrückte. Von den Resultaten der Taxation im Königreiche Sachsen wird eine nicht günstige Schilderung gemacht in Pohl's Archiv d. deutsch. Landwirthschaft, Augustheft 1829 S. 143 ꝛc.

§. 167.

Nach Beendigung der jährlichen Abschätzungsarbeiten kann das Tarationspersonal in ähnlichem Maaßstabe, als für die Vermessung (§. 163.), bezahlt, weiterhin den

Winter hindurch aber auch für die doppelte Ausfertigung der Taxationsprotocolle und Hauptauszüge daraus verwendet werden. Es bedürfen nämlich blos die Lokalbehörden jener ausführlichen Protocolle, wogegen es hinreichen möchte, die Forstdirection von jedem Forste blos mit einer Generalcharte; ferner mit der Vermessungstabelle so wie mit der Ertragszusammenstellung und dem periodischen Nutzungsplane zu versehen.

Im weitern Verlauf der Zeit würden, — besonders bei den nothwendig in den Staatsforsten zu erwartenden Reformen, — und der schon früher erwiesenen Verhältnisse wegen, die Forstabschätzungen in einem oder dem andern Theile der Staatsforste im Gange sich erhalten, und bei einem unmöglich bedeutenden Kostenaufwande Gelegenheit geben, das für den Staatsdienst sich bestimmende Personal ohne andern Aufwand stets weiter auszubilden und nützlich zu beschäftigen.

Von den Vorschriften für den Betrieb der Holzzucht in den Staatsforsten.

§. 168.

Wenn man es bisher für nothwendig erachtete, entweder besondere technische Vorschriften über den Betrieb der Holzzucht in den Staatsforsten zu entwerfen, oder dieselbe den Personalinstruktionen des Wirthschaftspersonals und den Taxationsprotokollen einzuverleiben, so geschah dieses offenbar aus Rücksicht auf ein noch etwas ungebildetes technisches Verwaltungs-Personal. Dieserhalb würde diese Maßregel bei einem für sein Fach vollkommen ausgebildeten Personal an sich schon wegfallen, oder ihr Zweck bei einem ungebildeten

Digitized by Google

weit besser durch Vertheilung eines populär abgefaßten Handbuches erreicht werden; dessen Terminologie sich dann auch zugleich zur Allgemeinverständlichkeit im Berichten benutzen ließe.

Es bedarf demnach keiner eigentlichen technischen Betriebs-Vorschriften für die Holzzucht, sondern höchstens der öffentlichen Aufstellung gewisser Hauptgrundsätze, nach denen, — unter Berücksichtigung der bestehenden Landesbeschaffenheit und Verhältnisse, — die eine oder die andere Holzgattung, Betriebsart, Umtriebszeit ꝛc. gewisse Vorzüge verdient; auf welche man daher das Verwaltungspersonal im Allgemeinen aufmerksam machen, ihm jedoch zugleich erlauben kann, so oft von diesen, für die verschiedenen Provinzen ausgesprochenen Hauptwirthschaftsgrundsätzen abzuweichen, als es diese Abweichung hinreichend zu motiviren im Stande ist. Dieserhalb werden die Hauptwirthschaftsgrundsätze für jeden Staat besondere seyn, und lassen sich nicht allgemein aufstellen.

§. 169.

Von der Befolgung der Hauptbetriebsgrundsätze, so wie von den einzelnen Abweichungen und der mehr oder weniger Einsicht und Fähigkeit des Personals in diesem Geschäftszweige, ist die Forstdirektionsbehörde aus den jährlich ihr zugehenden Fällungsplänen für den Fall sich zu überzeugen und das Ganze zu beaufsichtigen im Stande, als jene Pläne wirklich das sind, was sie seyn sollen (vergl. §. 174.) und nicht in blose tabellarische Hiebs-Rapporte ausarten. Die Direction wird deßhalb da, wo es ihr nöthig scheint, Lokalrevisionen über den technischen Betrieb der Holzzucht anordnen oder sie selbst vornehmen können.

Digitized by Google

Von den Vorschriften über den Kulturbetrieb in den Staatsforsten.

§. 170.

Mit den Kulturbetriebs-Vorschriften hat es gleiche Bewandniß, wie mit den Betriebsvorschriften für die Holzzucht (§. 168.), d. h. es sind hierbei ebenfalls nur gewisse, den Landesverhältnissen und Bedürfnissen sich anpassende, allgemeine Normen festzusetzen. Der jährlich an die Forstdirektionsbehörde einzureichende, und von ihr zu revidirende und zu ratificirende Forstkulturplan giebt übrigens bei richtiger Abfassung ebenso ein sicheres Mittel an die Hand, den Fleiß und die Fähigkeit der Lokalbehörden bei diesem Gegenstande kennen zu lernen und zu leiten, als aus den jährlichen Hauungsplanen.

Denselben Dienst leistet außerdem noch eine, in andern Beziehungen nothwendige Übersicht der jährlich:

1) zur natürlichen Verjüngung gekommenen Forstfläche; ferner:

2) der in künstliche Kultur gebrachten Fläche mit ihrem Kostenbetrage; und zwar zergliedert in vollständige neue Anlagen, Ausbesserungen durch Saat und Pflanzung.

3) der durchschnittliche Kostenbetrag auf einen Morgen Kulturfläche überhaupt.

Anmerk. Es gereicht der Forstdirektionsbehörde zur Erleichterung bei Durchsicht der Kulturkosten-Anschläge, wenn sie periodisch mit einem besondern Verzeichniß der örtlichen Preise und Taglöhne für die verschiedenen Kulturarbeiten ꝛc. versehen wird. — Ebenso wird der Geschäftsgang erleichtert, wenn das Beginnen der Kulturarbeiten nicht gerade von der Wiederankunft der ratificirten Kulturplane von der Directionsbehörde, — abhängig ist.

Digitized by Google

§. 171.

Die Ausführung der jährlichen Forstkulturen geschieht auf die schon in der Forsthaushaltskunde dargestellte Weise durch die Lokalbehörden, denen man an solchen Orten, wo neben sehr bedeutenden jährlichen Holzfällungen, die den Wirthschaftsführer gewöhnlich während der Kulturzeit ganz in Anspruch nehmen, auch noch ausgedehnte Kulturen vorzunehmen sind, junge — für den Forstdienst sich ausbildende — Forstmänner zur Beihülfe geben kann.

Anmerk. Die Vorzüge: die aus den Forstlehranstalten entlassenen, und für den Staatsdienst sich vorbereitenden, jungen Forstmänner, durch Forstvermessungen, Forstabschätzungen, Forstkulturen und sonstige Beihülfsleistungen in steter reger Thätigkeit zu erhalten, ihnen Gelegenheit zur Kenntniß verschiedenartiger Waldungen und zur allmähligen Einübung des praktischen Dienstes zu verschaffen, sind wohl zu einleuchtend, als daß man ihnen nöthigenfalls nicht selbst noch gewisse Opfer bringen sollte. Wenigstens ist diese Beschäftigung ihnen weit angemessener, als eine Beihülfsleistung für den Forstschutz, die man hin und wieder vorgeschlagen und zur Ausführung gebracht hat; oder gar als der Militairdienst.

§. 172.

Um des stets sehr mißlichen Ankaufs der Holzsaamen von Saamenhändlern, so wie der nur für die Aufbewahrung von Nadelholzsaamen nöthigen, außerdem aber beinah überflüssigen Holzsaamen-Magazine möglichst überhoben zu seyn, lassen sich sehr leicht Anordnungen treffen, damit der Saame größtentheils in den Staatswaldungen vom Forstpersonal oder unter dessen unmittelbarer Aufsicht eingesammelt wird und durch wechselseitigen Austausch des Saamens zur Zeit der Aussaat unmittelbar an die Lokalbehörden, und selbst wohl ohne Weiteres auf die Saatplätze, — gelangt. Ein nur wenige Jahre fortgesetzter Versuch dieser Art, wird zur Abkürzung dieses Geschäfts wesentlich beitragen.

Digitized by Google

Man vergleiche in dieser Hinsicht:
Witzleben Beiträge zur Holzkultur;
Hartig Forstdirektionslehre Seite 56.

§. 173.

Die zuweilen für den Forstkulbetrieb dadurch entstehenden Hemmungen, daß die dazu nöthigen baaren Geldzuschüsse von der Forstdirektionsbehörde vorher jährlich auf den Grund der Kulturplane bei der obersten Finanzbehörde ausgewirkt werden müssen, lassen sich beseitigen, wenn ersterer Behörde stets ein Geldfond für das Kulturwesen bei den Forstkassen zur Disposition gestellt ist, über dessen Verwendung sie mittelst der Kulturrechnung bei der obern Finanzbehörde jährlich sich auszuweisen verbunden wird. Für baldige Zahlung wird wohlfeiler und rascher gearbeitet.

Anmerk. Die Einrichtung, das letzte Drittheil oder Viertheil der Kulturkosten den Kultur-Unternehmern erst im dritten Jahre nach der Kultur und ihrem Gelingen auszuzahlen, hat vieles für und gegen sich.

Von den Forstnutzungsanordnungen in den Staatsforsten.

§. 174.

Die jährliche Hauptnutzung in den Staatsforsten wird in denen, von den Lokalbehörden aufzustellenden und der Forstdirektionsbehörde einzureichenden Fällungs- oder Nutzungsplanen, die von der Control- und den Forstamtsbehörden an Ort und Stelle geprüft werden, in jeder Hinsicht fest bestimmt; und namentlich hat jene Behörde über die in Anwendung zu bringenden Verkaufsart und Preise zu entscheiden. Sie sendet diese ratificirten Nutzungsplane mit ihren Bemerkungen versehen an die Lokalbehörden zur Ausführung zurück. Gleicher-

maßen wird mit den jährlichen Forstnebennutzungsplänen verfahren.

Welche wichtige Dokumente jene jährlichen Betriebs- und resp. Nutzungsplane für den Forsthaushalt abgeben, ist erst im §. 169 und 170. nachgewiesen, auch in der Forsthaushaltskunde für ihre Form und Inhalt eine Anleitung ertheilt worden. Dessen ohngeachtet ist gerade in einer neuesten Zeit und an Orten die sich einer sehr ausgebildeten Forstverwaltung rühmen, in dieser Beziehung alles vernachlässigt worden; und zwar auf den Grund der unabänderlichen Wirthschafts-Vorausbestimmung bei dem Fachwerke auf ein Jahrhundert hinaus, wodurch der Wirthschafter gewissermaßen einen ganz mechanischen Gang einzuhalten und diejenigen Flächen in der Weise abzutreiben genöthigt ist, die in den Taxations-Protokollen auf jenen langen Zeitraum hin genau vorgeschrieben sind. Ein solcher Forstbetriebs-Absolutismus kann nur von höchst nachtheiligen Folgen seyn! —

Anmerk. Als Beleg, daß in letzterer Beziehung dasjenige in der Wirklichkeit bereits besteht, was anderwärts (Pohl's Arch. d d. Landw. August 1829 S. 143. und Mai-Heft der Forstzeitung 1829) als bevorstehend befürchtet wurde, mag folgender Auszug aus einem solchen eigentlichen Hiebs-Plane hier Platz finden.

Wirthschafts-(?)Plan über das Forstrevier N. N.

Flächengehalt des Holzbodens = 2152 Morgen.

A. Nach dem Hauungsplan (Hauptnutzungsplan) sollten in 1829 erfolgen:

	Scheid- und Prügelholz	—	Stockholz	—	Reißwellen
	1240 St.	—	450	—	45500
Es wurden gefällt .	1238 „	—	465	—	43700
Daher zu wenig	2 „	—	„	—	1800
zu viel . . .	„	—	15	—	„

B. Für 1830 könnten geschlagen werden.

a) Im Distrikt Hain durch Lichtstellung (?!)

50 St.	Buchen-Scheidholz	NB. Warum hinsichtlich der nur sehr beiläufig voraus bestimmbaren Sortiments-Verhältnisse hier so unnöthig pünktlich, dagegen in der Beschreibung des Bestandes und ganzen Zustandes der Hiebsfläche und ihrer Behandlung so sehr dürftig?? Bleibt man doch im Zweifel, zu welcher Holz- und Betriebsart der Forstort gehört! —
10 "	Eichen- "	
10 "	Buchen-Prügelholz	
10 "	Eichen- "	
20 "	Buchen-Stockholz	
15 "	Eichen- "	
20 "	" Bauholz	
1000 "	Buchen-Wellen	
200 "	Eichen-Wellen	

b) Im Distrikt Rodenberg durch Abtrieb, Lichtstellung und Durchforstung (d. h. vielerlei zugleich!).

NB. die Sortimente in obiger Form.

c) Im Distrikt Rodenstrauch durch Saamen- und Lichtstellung.

NB. Sortimente wie oben.

d) Im Distrikt Schluft durch Abtrieb!

NB. Sortimente wie oben.

e) Im Distrikt Schulborn mittelst Durchforstung (ob die 1ste ꝛc.?)

C. Uebersicht des gesammten Material-Voranschlages.

NB. Sortimente wie oben.

Dem ganz ähnlich ist der Kulturplan; d. h. abermals blos der Districtsname, alsdann die zur Pflanzung ꝛc. vorgeschlagen gewesene und die wirklich zur Versetzung gekommene Anzahl Pflänzlinge (Morgen Saatfläche und Saamenmenge), ohne im übrigen sich über den Zustand der Kulturfläche, über die Behandlungsweise, Erfolg ꝛc. auszudrücken!! —

§. 175.

Die Aufarbeitung der Schläge wird von der Wirthschaftsbehörde allein, oder auch in Gemeinschaft

Digitized by Google

mit der Controlbehörde an tüchtige Holzhauer veraccordirt; und eine summarische Übersicht der Accorde und des aus der Forstkasse vorzuschießenden Holzhauerlohnsbetrags an die Directionsbehörde, sowohl zur Ratification, als hauptsächlich zur Auswirkung der Zahlungsbefehle bei der obersten Finanzbehörde, — eingesendet.

Die unmittelbare Auszahlung des Holzhauerlohns, sein Wiedereinzug und Ablieferung an die Forstkassen, beschwert die Lokalforstbehörden zu sehr, und muß ihnen durch ein Accidenz vergütet werden; noch beschwerlicher für diese Behörden aber ist die Einkassirung des Holzhauerlohns von jedem einzelnen Holzempfänger, wenn diese den Lohn vorschießen. Demohngeachtet pflegen die unmittelbaren und prompten Auszahlungen der Holzhauer theils nothwendig, theils vortheilhaft zu seyn, weßhalb man zur Erleichterung des Forstpersonals die Lohnauszahlungen — allgemeiner als es jetzt geschieht — unmittelbar von den Forstkassen besorgen, ihren Betrag den Forsttaxen zusetzen und mit den Forstgeldern überhaupt wieder einziehen sollte.

Unter jeden Umständen hat jedoch der Wirthschaftsführer die Holzhauerlohns-Rechnung über seinen Forst zu führen, und die Controlbehörde dieselbe zu revidiren und abzuschließen.

§. 176.

Die Beeidigung der Holzhauer auf den Grund einer besondern Instruktion, die sie ohne Furcht eines Meineides gewöhnlich so oft übertreten, als sie nicht in strengster Aufsicht gehalten werden, gehört wohl unter die schädlichsten Mißbräuche des Eides, welche dadurch zu beseitigen seyn würden, daß man jedem Holz-

Digitized by Google

hauer ein gedrucktes Verzeichniß seiner allgemeinen Obliegenheiten, nebst namhafter Bezeichnung der Strafen für jeden Übertretungsfall, gegen einen zu unterschreibenden Revers einhändigte, auch bei jedem Accord noch besondere, etwa nothwendige Bedingungen mit der Anordnung beifügte, daß bis nach geschehener Aburtheilung einer jeden Übertretung von den Forstrügegerichten, der der Strafe gleich kommende Theil des Lohns sogleich zurückbehalten wird.

Anmerk. 1. Ueber die wesentlicheren jener allgemeinen Obliegenheiten vergleiche man die Holzhauer-Instruktions-Formulare in Hartig's, Meyer's und Laurop's oben angezeigten Schriften.

Anmerk. 2. Zuweilen ist es nicht möglich, die ärmeren Volksklassen ihrer Ungeübtheit in tüchtiger Arbeit wegen von der Holzmacherei zurückzuweisen. Man kann sie dann den eingelernten und instruirten Holzhauern einzeln zur Hülfe beigeben; wobei letztere jedoch für die Arbeit selbst verantwortlich bleiben.

Anmerk. 3. Ueber das Nummeriren, Abzählen und die Aufnahme des Material-Vorraths der Schläge vergl. man die Forsthaushaltungskunde.

§. 177.

Zu außerordentlichen Nutzungen von nicht sehr bedeutenden Betrage müssen zu Abkürzung des Geschäftsganges zwar die Control- und Provinz-Forstbehörden autorisirt, jedoch zugleich angewiesen werden, über dieselben — mittelst jährlicher Einsendung eines besondern Anweisungsmanuals in Original, — Rechenschaft abzulegen. Selbst den Wirthschaftsführern müssen sehr unbedeutende Verabreichungen allein überlassen bleiben, vorbehaltlich der unmittelbaren Nachholung der Vollmachten darüber bei der Controlbehörde.

Da übrigens jede, auch noch so kleine, außergewöhnliche Holzverabreichung nach vollendeter Aufarbeitung und

Digitized by Google

Abzählung der jährlichen Holzschläge, sowohl das Wirthschaftspersonal, als auch die Controlbehörde, sehr belästigt und letzterer vorzüglich die Aufsicht erschwert und zu mancherlei Unterschleifen Veranlassung geben kann, so müssen dieselbe so viel als möglich vermieden werden.

Von der Forstschutzverwaltung in den Staatsforsten.

§. 178.

Der wichtigere oder wenigstens allgemeinere Theil des Forstschutzes, die eigentliche Waldhut, — muß in Staatsforsten um so mehr ausschließlich den Waldaufsehern überlassen bleiben, als die gleichzeitige Theilnahme des Wirthschaftsführers an diesem Geschäfte ihn von wesentlichern Gegenständen abziehen und also eine Verkleinerung der Wirthschaftsbezirke zur Folge haben müßte. Dies schließt jedoch die Nothwendigkeit nicht aus, daß der Wirthschaftsführer den Fleiß seiner untergebenen Waldaufseher mittelst eigenen öftern Durchstreifen seines Forstes zu unbestimmten Zeiten stets rege und unter Aufsicht erhält, und die dabei entdeckt werdenden Frevel zur Anzeige bringt. Auch steht ihm die Schätzung des Schadens und Werthes, so wie die schriftliche Aufstellung der Original-Protokolle und Register allein zu.

§. 179.

Aus den, vom Wirthschaftsführer an die Controlbehörde in festgesetzten Terminen eingehenden, Rügeregistern, setzt diese Behörde ihre, zunächst für die Straferhebung bestimmten, Forststrafnachweisungen zusammen, und sendet die Originalregister alsdann an die Forstgerichtsbehörden ein, damit die Gerichtstage angeordnet und die Frevler vorgeladen werden können. Alle

Digitized by Google

bei den Gerichten ausgesprochenen Erkenntnisse werden nun von der Control-Behörde nach ihrem Strafenbetrag in jene Forststrafnachweisungen eingetragen, diese selbst wie jede andere Forstrechnung abgeschlossen, und entweder unmittelbar oder mittelbar (durch die Provinzial-Forstämter) den Forstkassen zur Erhebung zugewiesen. Nicht erledigte Fälle müssen zum Nachtrag für die Register und Strafnachweisungen des nächsten Zeitraums ausgehoben werden; auch am Schlusse jedes Registers die Summe der darin enthaltenen Frevel (mit Aufführung etwa der Anzahl von wichtigerer verschiedenen Gattungen als z. B. Holz-, Weide- und Streufrevel), so wie die Summe der davon zu Strafe erkannten, frei gesprochenen und ausgesetzten Fälle bemerkt werden.

Vor Absendung der Straferhebungs-Nachweisung an die Forstkassenbehörde, wird von der hierzu beauftragten Lokalbehörde eine summarische Übersicht, wie sie der Abschluß der Strafnachweisungen von den verschiedenen Forsten ergiebt, mit der Bemerkung des Tages und der Forstkasse, an welche sie zur Erhebung gegeben wurden, der Forstdirektionalbehörde eingesendet, und von dieser der baare Solleinnahmebetrag der obersten Finanzbehörde mitgetheilt.

§. 180.

Für die Vollziehung der, außer den Geldstrafen erkannten, Gefängnißstrafen, haben die Forstgerichts-Behörden zu sorgen, wogegen die Controlbehörden die zu Waldarbeit verurtheilten Frevler in ein besonderes Verzeichniß eintragen und dieses dem Wirthschaftspersonal zustellen, damit dasselbe die Frevler zu jenem Zweck benutze, und die Verwendung derselben jährlich der eine Haupt-Übersicht führenden Controlbehörde nachweisen könne.

Digitized by Google

Von der Verwendung der Forstprodukte aus den Staatsforsten.

§. 181.

Die Verwendungsweise der Forstprodukte aus den Staatsforsten ist schon durch den Zweck des Staatsforstwesens selbst bestimmt (§. 40 u. 139.), und somit letzterer auch die Richtschnur für die Veräußerung der Forstprodukte bald auf die eine, bald auf die andere, der schon in der Forsthaushaltungskunde angegebenen Weisen. Daher ist die mehr oder wenigere Zweckmäßigkeit der verschiedenen Verkaufsarten der Haupt- und Nebenprodukte aus den Staatsforsten hier besonders zu betrachten.

Dem entgegen stellt ein neuerer Staatsforstwirth folgenden Grundsatz auf.

„Wenn die Domainial-Waldungen zu den abgesonderten Kammer-Gütern der Regenten-Familie gehören, so ist ohnedieß bei dem Holzabgabewesen, unbeschadet der Nachhaltigkrit der jährlichen Holzernte, der kameralistische Gesichtspunkt der vorwiegende. Wenn aber auch die Domainial-Waldungen Staatseigenthum oder doch ein solches Eigenthum der Regenten-Familie sind, dessen Ertrag für die Staatskasse berechnet wird, so bleibt der Gesichtspunkt der bestmöglichsten Verwerthung des Materialertrages doch der vorwiegende; weil derjenige Theil der Staatseinnahmen, welcher auf dem Wege der Besteuerung aufgebracht werden muß, desto kleiner wird, je größer die Einnahme aus Domainen ist, weil dieser Weg der Erleichterung der Staatsangehörigen derjenige ist, auf welchem sie am gleichmäßigsten Allen zu Theil wird und der Werth der Produkte, wie der Werth des Bodens, zum Vortheil der Gemein-Industrie am meisten gehoben wird.“

Digitized by Google

„Begünstigungen durch Holzabgaben in geringen „Preisen sind schädliche Nothbehelfe; weil sie auf Kosten „derer, die nicht begünstigt werden können, geschehen; „weil sie ferner die Holzverschwendung befördern und die „Erkenntniß des wahren Werthes derjenigen Industrie„zweige, welche von geringen Holzpreisen Nutzen ziehen, „hindern, so wie das Opfer verbergen, welches die Ge„sammtheit diesen Industriezweigen bringt; ferner weil „sie den Andrang zu Mißbräuchen und Partheilichkeiten „vermehren, deßfalsige Controlanordnungen erfordern „und damit die Geschäfte, also auch die Verwaltungs„kosten vergrößern."

Dem läßt sich entgegnen: 1) daß wohl in Praxi die finanzielle Betriebsamkeit und das Privatinteresse der Regenten-Familie sich mit der allgemeinen Wohlfahrt in Widerspruch befinden kann, daß jedoch in Thesi dergleichen niemals zugestanden oder gebilligt werden darf und gerade deßhalb auch in neuerer Zeit für die Subsistenz der betreffenden Familien in angemessenerer Weise gesorgt zu werden pflegt. Zum 2) ist bereits nachgewiesen worden und kann noch weiter nachgewiesen werden, daß gewisse Klassen von Staats-Angehörigen solche angemessene Erleichterungen in den Staatsforsten, wie sie hier in Frage stehen und anderwärts schon näher bezeichnet und begrenzt worden sind, nicht blos bedürfen, sondern auch — ohne daß noch von Begünstigung die Rede seyn kann — als Ersatz für andere Dienste und unabwendbare Überlastungen mit Steuern auch verdienen; 3) daß damit also kein wirklicher Verlust, sondern ein Gewinn für eine jede Staatsverfassung verbunden ist, deren Wohlfahrt man nicht auf ein rein finanzielles Princip gegründet hat; daß 4) also blos auf ein letzteres System hin höchst ungünstig über die Folgen von

Digitized by Google

Anordnungen geurtheilt zu werden pflegt, welche ihren guten Erfolg längst vor jenem System schon bewährt und die Forstverwaltung noch zudem weit weniger belästigt haben, als die Geschäftsformen, welche mit dem neu aufgekommenen System in engster Verbindung stehen. Übrigens haben sich die gefährlicher Folgen einer zu rücksichtslosen Durchführung jenes finanziellen Princips in neuester Zeit schon so bestimmt herausgestellt, daß man ihm theilweis schon wieder zu entsagen gezwungen wurde. —

§. 182.

Für den Verkauf ganzer Schläge auf dem Stocke, hat man bisher folgende, damit verbundene Vorzüge aufgeführt, nämlich:

1) daß das Forstpersonal dadurch nicht mit der oft so unpassenden technischen Zugutmachung der Waldprodukte im Einzelnen belästigt, so wie überhaupt aus Erfahrung abzunehmen sey, wie nur Privatunternehmer für die, auf höchste Verwerthung gerichtete, wirthschaftliche Aufarbeitung und Zugutmachung der Forstprodukte die erforderliche Eigenschaften und Gelegenheiten besäßen;

2) daß auf diese Weise dem Staate ein möglichst hoher baarer Forstertrag, und besonders die Einziehung der Gefälle gesichert und erleichtert werde; und

3) daß hierdurch allein das Forstprodukt auf einen natürlichen Preis gebracht und also der Verschwendung desselben vorgebeugt würde.

Hiergegen lassen sich nun aber, abgesehen von allem andern, was dem zu streng finanziellen System entgegen steht, folgende sehr wesentliche Nachtheile aufführen:

Digitized by Google

a) daß die mit dem Verkauf ganzer Schläge auf dem Stocke verbundene Arbeiten des Forstpersonals dasselbe mehr noch als die Aufarbeitung beschwert, und auch bei größter Sorgfalt die mannigfaltigsten Unterschleife dabei möglich sind.

b) daß durch diese Verkaufsart im Großen gerade die Concurrenz sehr vermindert und deßhalb oft eine geringere Verwerthung bewirkt wird, oder — wenn man durch Vertheilung des Schlages in mehrere Loose diesem Hinderniß abzuhelfen sucht, — alsdann jene Arbeiten und Unterschleife sich in gleichem Verhältnisse mehren;

c) daß die gering bemittelte Bevölkerung nicht wohl an diesen Verkäufen Antheil nehmen kann, und gewöhnlich zum Holzdiebstahl hingeleitet wird.

d) bedeutende Kosten für die, bei dieser Verkaufsart nothwendige Vermessung und Bezeichnung der Schläge aufgehen.

Aus letztern Gründen möchte sie in Staatsforsten in keiner Hinsicht dem Zwecke entsprechen, oder höchstens auf einzelne Fälle, — wie z. B. auf den Verkauf von völlig abzutreibenden Beständen, und von Bau- und Handwerksholzstämmen, so weit sie für das gewöhnliche Bedürfniß nicht gefordert werden, — zu beschränken seyn.

Anmerk. Ueber die, besonders in Frankreich übliche, Verkaufsart der Schläge auf dem Stocke und die damit verbundenen lästigen und unsichern Arbeiten vergl. man:

Heintzen über die Forstverwaltung Frankreichs. 1806.

§. 147.

Der meistbietende Verkauf des vorher durch die Forstbehörde aufgearbeiteten Hol-

zes in den Schlägen besitzt, in so fern man doch die höchste Verwerthung des Materials zur Absicht hat, viele Vorzüge vor dem Verkaufe ganzer Schläge auf dem Stocke, indem damit keiner der im vorigen §. aufgeführten Nachtheile verbunden ist. Es kann daher davon in den Staatsforsten in vielen Fällen nützlicher Gebrauch gemacht werden.

Anmerk. Bei den meistbietenden Holzverkäufen, die in der Hauptsache von den Domainialbehörden besorgt werden können, hat die Forstbehörde nur die hinsichtlich mancher Verkaufsbedingung nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen, so wie die Beträge des Erlöses für die ausgebotenen Sortimente sich summarisch zu bemerken. Außerdem wird sie sich zum Behuf einer Nachweisung der jährlichen Holzconsumtion jeder Gemeinde auch bei diesen Verkäufen in Kenntniß über den Holzabsatz erhalten.

§. 184.

Am gewöhnlichsten ist in den Staatswaldungen der allgemeine Verkauf des aufgearbeiteten Holzes aus der Hand und gegen bestimmte Taxen, so wie er denn im Allgemeinen auch dem polizeilichen Zweck dieser Forste am meisten entspricht. Doch sind folgende damit verbundene Nachtheile nicht zu übersehen, nämlich:

1) daß die mit im Zweck liegende, gleichmäßige Vertheilung des Materials unter die Holzbedürftigen, sowohl die Forst-, als andere Verwaltungsbehörden bedeutend belästigt;

2) daß — indem man stets etwas unter dem Marktpreise zu verkaufen genöthigt ist (bei großem Umfange der Staatsforste wenigstens, so wie aus Rücksicht auf die ärmere Bevölkerung) — dadurch gewöhnlich die Holzverschwendung begünstigt wird;

3) daß, — weil nicht alle Staatsbürger in gleichem Maase daran Theil nehmen können, — bei zu nie-

drig gehaltenen Taxen, die nicht an der Beholzigung Theil Nehmenden offenbar verkürzt werden.

Diesen Nachtheilen kann jedoch zum großen Theil begegnet, und diese Verkaufsart auf folgende Weise für die Staatsforste am zweckmäßigsten angeordnet werden, wenn nämlich:

a) den Unterstützungsbedürftigsten jeder Gemeinde ꝛc. nur etwa die Hälfte bis zwei Dritttheile ihres gewöhnlichen Verbrauchs gegen eine angemessene Taxe, das übrige aber gegen einen höhern Preis, entweder aus der Hand, oder auch meistbietend versteigert würde; zu welchem letztern Verkaufe man namentlich die schwer zu vertheilenden, nicht allgemein nützlichen Sortimente auswählen könnte.

b) Wenn das Brennholz aus den Schlägen — (also einzelne Verabreichungen in besondern Fällen ausgenommen), — unter Voraussetzung einer wohlgeordneten, zuverläßigen Gemeindeverwaltung, — gemeindeweis, und nicht an die einzelnen Empfänger überwiesen, die weitere Vertheilung an die Gemeindeglieder aber jener Behörde, einerseits auf den Grund eines Competenten-Verzeichnisses, andererseits nach einem Spezialverzeichniß der nummerirten Sortimente, und ihres Preises und Holzhauerlohns-Betrags, — überlassen wird; wodurch das Lästige der Spezial-Vertheilung und Berechnung über so viele Empfänger für die Forstbehörde wegfällt;

c) wenn man eben so mit den Bau- und Werkholzsortimenten verfahren, d. h. nur die unentbehrlichsten Bedürfnisse hievon befriedigen, und die hülfsbedürftigen Gemeindeglieder im Einzeln unmittelbar damit gegen die Taxe versehen wollte, dagegen alles Übrige zum öffentlichen Ausgebot brächte.

Digitized by Google

Dieser theilweise Holzverkauf gegen erhöhte Preise, oder auch im öffentlichen Ausgebot, hat — außer andern Vortheilen sich besonders wirksam auf die Holzersparung bewiesen, und möchte sich hauptsächlich von dieser Seite empfehlen, während für die im Zweck liegende, möglichst unpartheiische Vertheilung des Materials in den Gemeinden, so wie hinsichtlich der Forsttaxen noch folgende besondere Anordnungen nöthig werden.

§. 185.

Soll nämlich den mannigfaltigen Übervortheilungen einzelner, besonders unbemittelter, Gemeindeglieder bei der Vertheilung des gegen die Taxen ihnen summarisch verabreichten Holzes möglichst vorgebeugt und also der polizeiliche Zweck vollkommen erreicht werden, so müssen die Gemeinde-Vorsteher oder Magistrate die competenten holzbedürftigen Glieder ihrer Gemeinde mit ihrem unentbehrlichsten Bedürfnisse nach ihrer Ordnung in Verzeichnisse bringen, und diese einer, etwa aus einem Regiminalbeamten und den Lokal-Forstbehörden und Magistraten zusammengesetzten, Commission (Holzschreibetagscommission) zur Prüfung und Sanction vorlegen; und diese Commission bei dieser Gelegenheit dann auch alle, diesen Gegenstand betreffende Gesuche und Beschwerden anhören und ohne Weiteres entscheiden, wenn außerdem der Geschäftsgang nicht durch unzählige schriftliche Communicationen erschwert werden soll.

Nach Beendigung dieses Geschäfts, woran die Forst-Behörden nur mittelbaren Antheil zu nehmen haben sollten, wird eine summarische Übersicht des auf solche Weise den verschiedenen Gemeinden zuerkannten Holzbedürfnisses in dreifacher Ausfertigung nothwendig, indem davon ein Exemplar dem Wirthschaftsführer, das andere der

Controlbehörde oder Provinzial-Forstamt und das dritte ganz summarische der Direktorialbehörde zur Notiz dienen muß.

§. 186.

Für die einzelnen, so wie für die Hauptverabreichungen aus der Hand, müssen den Lokalbehörden Forst-Taxen von ihrer obersten Behörde vorgeschrieben werden.

Über die Aufstellung solcher Forsttaxen nun bestehen bis jetzt höchst abweichende Gewohnheiten und Ansichten. Man hat nämlich

entweder die Forsttaxen nach gutachtlichem Ermessen entworfen und für ganze Länder und Provinzen gleich gestellt; oder

sie nach dem Kapitalwerthe des zunächst liegenden Landwirthschafts-Grundes zu bestimmen gesucht; oder auch

dieselbe nach den Marktpreisen der Waldprodukte bemessen.

§. 187.

Bei Entwerfung von Forsttaxen nach gutachtlichem Ermessen nahm man, — wenigstens wo billig verfahren wurde, — den Maaßstab für dieselbe, so weit dies ohne Kalkul möglich war, von dem durch Klima und sonstige Verhältnisse bestimmten größern oder geringeren Bedürfnisse, so wie von dem Waldvorrathe und den Erwerbsgelegenheiten der Staaten ab; wobei letzterer Gegenstand gewöhnlich vorzugsweis beachtet und deßhalb oft geringe Forsttaxen festgesetzt wurden, um rücksichtlich anderer erheblicher Staatslasten die Unterthanen nicht zu hart anzulegen.

Digitized by Google

Abgesehen von der großen Unsicherheit dieses Verfahrens, so wie seines Einflusses auf Holzverschwendung und Ausdehnung der Waldfläche, hatte es noch zwei wesentliche Nachtheile im Gefolge; nämlich entweder die Nothwendigkeit, wegen Allgemeinheit der Taxen für große Landesbezirke, — dieselbe niedrig zu setzen, damit die Bewohner der waldreichern und ärmern Gegenden nicht über Verhältniß gedrückt werden; oder die Gefahr, daß der Staat da, wo er im Besitz des größten Theils oder aller Waldungen, also das Monopol auf seiner Seite und keine Concurrenz zwischen andern Verkäufern ist, er jener Vorsicht ohngeachtet den wahren Werth des Holzes in seinen Taxen leicht überschreiten kann. Daher findet man unter solchen Umständen in ein und demselben Staate und in Provinzen:

1) einestheils häufig sehr niedrige Forsttaxen im Verhältnisse zu dem bestehenden geringen Waldvorrath der Gegenden; anderntheils aber in waldreichen Gegenden wieder Forsttaxen, die im Verhältniß der erstern und gegen den Waldvorrath zu hoch sind; ohne daß dabei der wahre Werth des Materials im Ganzen übersetzt ist; — ferner

2) kann man aber zuweilen bemerken, daß die Taxen aus mangelnder Kenntniß des, nur durch freie Handelsconcurrenz sich ergebenden, Marktpreises im Ganzen höher stehen, als sie nach dem Waldvorrathe stehen müßten, also der Staat die Nachtheile eines Monopols selbst herbeiführt.

§. 188.

Für die Feststellung der Forsttaxen nach dem Kapitalwerthe des zunächst liegenden

Landwirthschaftsgrundes schlagen die neuesten Forstschriftsteller, und zwar von dem Grundsatze ausgehend:

„daß in einem Staate, wo gerade der nöthige „Holz-Bedarf erzogen werde, auch die Forsttaxe „nach einem solchen Maaßstabe festgesetzt werden „müßte, damit die Waldungen denselben reinen „Geldertrag, als Landwirthschaftsgrundstücke von „gleicher Produktions-Fähigkeit, lieferten,

folgendes Verfahren für die Ausmittelung der Holztaxen vor:

1) wollen dieselbe von jedem Distrikte eines Forstes die höchst möglichste Holzproduktion, die er nach Bestand, Boden und bester Behandlung im Durchschnitte jedes Jahr zu liefern im Stande seyn würde, ausgemittelt wissen. Diesen höchsten Durchschnitts-Ertrag nehmen sie für den Vergleichs-Maaßstab des Kapitalwerthes der Waldstücke an.

2) Den mit diesem Materialertrag in Verhältniß stehenden Geldkapitalwerth jedes Walddistrikts wollen sie ferner dadurch bestimmen, daß sie einem oder dem andern dieser dem Felde zunächst liegenden und also gleiche physische Qualität besitzenden Distrikte den gleichen Kapitalwerth beilegen, den jene physisch mit ihnen übereinstimmende Feldstücke gleicher Größe besitzen; so also, daß hierdurch auch der Kapitalwerth aller Forst-Distrikte sich nach dem Maaßstabe ihrer höchsten Produktionsfähigkeit ergiebt.

3) Drei Prozent (wenn der gewöhnliche Zinsfuß fünf ist) von diesem Kapitalwerthe nehmen sie nun als diejenige Geldsumme an, welche der Waldbesitzer aus dem Forstgrunde als Reinertrag beziehen müsse.

Digitized by Google

4) Um nun diese Solleinnahme auf die verschiedenen Holzsortimente repartiren zu können, soll weiter ausgemittelt werden, in welchem Verhältnisse der jährliche Ertrag z. B. aus Scheitholz, Prügelholz, Reißig, Bauholz, Werkholz ꝛc. bestehen werde, und welche Gebrauchs- oder Nutzungswerthe diese Sortimente besitzen.

5) Wird alsdann der Preis eines jeden Sortiments, nach seinem Nutzungswerthe mit Hülfe der Gesellschaftsrechnung bestimmt.

6) Auf diesen Preis sollen noch die verschiedenen Produktionskosten in gleichem Maaßstabe vertheilt und aufgerechnet, der Betrag der Nebennutzungen aber auf gleiche Weise davon in Abzug gebracht werden.

Ohne hier die weiter noch mit diesem Verfahren verbundenen, verwickelten und höchst schwierigen, dennoch aber unzuverläßigen Vorkehrungen aufführen zu können, lassen sich dagegen folgende wesentliche Einwürfe machen:

a) daß ein natürlicher Werth (Produktionspreis) derjenigen Produkte, die auf Grundstücken von gleicher Beschaffenheit und an gleichem Orte erzeugt werden, nach dem Verhältnisse des Kapital- und Arbeits-Aufwandes, den die Erzeugung der verschiedenen Produkte erfordert, zwar bemessen werden könne, daß aber

b) der Preis dieser Produkte auch unter solchen Umständen immer noch von andern Gegenständen, besonders aber von dem Verhältniß der augenblicklichen Nachfrage zu dem Materialvorrathe abhängig ist; also ein Preis vornweg sich gar nicht berechnen lasse;

c) daß für den natürlichen Werth von Produkten, die auf den Grundstücken ganz verschiedener physischer Eigenschaft erzeugt werden, kein gemeinschaftlicher Maaß-

Digitized by Google

stab vorhanden ist, und daher der natürliche oder Produktions-Werth der Erzeugnisse von unbedingtem Waldboden, unbedingten Wiesen-, Weide- und Weinbergsboden ꝛc. nicht nach dem Produktionswerthe von Grundstücken, die zu mehreren oder allen Erzeugungsarten fähig sind, bemessen werden kann.

Die Feststellung der Forsttaxen im Maaßstabe des Ackerlandertrages und nach der vorangeschickten Theorie überhaupt würde die Folge haben, daß die Bevölkerung in Gegenden, die neben einem einträglichen Feldbau zugleich einen sehr großen Überfluß an unbedingtem und gut bestandenem Waldboden und Holz, aber für letzteres keine bequeme Absatzgelegenheit besäßen, ihr Holzbedürfniß zu gleich hohen Preisen bezahlen müßten, als in andern Gegenden, die gleichen Feldboden, aber nur wenige und schlecht bestandene Waldungen und keine Zufuhr-Gelegenheiten hätten; während nach dem natürlichen Gang der Dinge doch an ersterem Orte die Holzpreise niedrig, an letzterm hoch stehen würden. — Abgesehen also von dem höchst langweiligen Verfahren bei einer solchen Werthsausmittelung des Holzes, würde man Gefahr laufen, dadurch nur künstliche Preise zu erhalten.

Anmerk. 1. Das eben dargestellte Verfahren bei künstlicher Ausmittlung der Holztaxen, findet sich besonders in folgender Schrift ausführlich abgehandelt:

Lintz (L.) Ueber die Regulirung einer Holztaxe. Kreuznach 1816; außerdem aber in mehreren der im §. 140. aufgeführten Forstdirectionslehren.

Ein beachtenswerther Fall von praktischer Anwendung jener Taxenregulirung ist in Hundeshagen Beitr. z. ges. Forstwiss. II. 2. H. S. 134. enthalten.

Anmerk. 2. Gesetzt, dieses Verfahren sollte angewendet werden, um den Uebeln des Monopolismus da vorzubeugen, wo der Staat sich im Alleinbesitz aller Waldungen befindet und das Holz nur nach Taxen aus der Hand zu verabreichen, so kann dasselbe dennoch zweckmäßiger in folgender Weise ersetzt werden:

Digitized by Google

1) indem man nach dem Verhältnisse, in welchem der zeitliche mögliche Holzertrag zur Größe der Bevölkerung am betreffenden Orte, in Vergleich gegen dieselben Verhältnisse an andern Orten steht, wo ein Preis sich durch freien Aufstrich ꝛc. bereits hergestellt hat, nach letzterm nun in richtigem Maaßstabe die Taxe reguliren; oder auch

2) nach dem Verhältnisse, in welchem am erstern Orte in Vergleich gegen den andern Kapitalwerth, oder auch jährliche Geldertrag, des Wald- und Feldbodens gegen einander stehen; oder

3) nach dem Maaßstabe des örtlichen Erwerbs der Bevölkerung, wie schon oben (§. 118.) Anleitung gegeben wurde.

§. 189.

Alle mit den beiden vorhergehenden Arten der Forsttarenbestimmung verbundenen Nachtheile lassen sich nur dann beseitigen, wenn jene Taxen nach den Marktpreisen regulirt, also mit dem — nur bei freier Concurrenz um das Material sich ergebenden — wahren Werthe des Holzes in Verhältniß gestellt werden.

Dieses geschieht nun, entweder indem man von den Marktpreisen des Holzes in den Städten und Dörfern die Frachtkosten bis dahin in Abzug bringt; oder indem man die in den nächstliegenden Privatforsten bestehenden Preise benutzt; oder auch dadurch, daß man diejenigen Preise zum Maaßstabe nimmt, welche sich beim öffentlichen Verkauf eines Theils der Schläge in den Staatsforsten (§. 184. a. b. c.) ergiebt. Das letztere Mittel hat sich selbst in dieser Hinsicht als sehr zweckmäßig erwiesen, und besonders dazu beigetragen, daß man auf ein und demselben Forste einen richtigen Preis für das Holz in den verschiedenen, zur Abfahrt mehr oder weniger bequem gelegenen, Distrikte erhielt, und hierdurch also jeder möglichen Vergünstigung oder Verkürzung vorzubeugen im Stande war.

Man wird daher die Forsttaxen auf folgende verschiedene Weise anordnen können, nämlich:

Digitized by Google

1) indem man im Maaßstabe der öffentlichen Verkaufspreise eines vorhergegangenen Jahres einen höchsten und niedrigsten Preis für jedes Sortiment in den verschiedenen Forstdistrikten ausmittelt, und diesen bei jedem im Fällungsplane aufgeführten Schlage gehörigen Orts anmerkt. Die Forstdirektionsbehörde wird alsdann in Stand gesetzt, über den Preis zu entscheiden und eine Taxe entweder für jeden Distrikt, oder jährlich einen mäßigen Mittelpreis für den ganzen Forst, anzuordnen.

2) Kann zur Erleichterung des Geschäftsganges und des Rechnungswesens einer solchen Taxe für mehrere Jahre Gültigkeit verliehen; und auch

3) ein höchster und niedrigster Mittelpreis bestimmt, und weiter noch angegeben werden, wer auf die Verabreichung des Holzes gegen einen oder den andern dieser Preise Ansprüche haben soll.

Der bedürftigsten Bevölkerung wird man nicht blos solche niedrigste, sondern noch mehr herabgesetzte Preise bewilligen, dagegen die höhern Preise nur bei außerordentlichen Anweisungen und Verabreichungen über das gewöhnliche Bedürfniß anwenden können.

Anmerk. Ueber einige besondere Einrichtungen in den Forsttaxen, das Weitere beim Vortrage. Ebenso über die Rücksichten, welche man bei Abrechnung der Frachtkosten bis zum Markte von dem Marktpreise selbst — zu nehmen hat.

§. 190.

Die Verwendung und Verwerthung der Waldprodukte durch die Domainialbeamten allein, wobei also diesen das jährlich aufgearbeitete Material bei der Abzählung zur weitern Dispposition zugezählt wird, gewährt weder die Vortheile, noch die

Erleichterungen für das Forstpersonal, die man dabei beabsichtigte*); denn

1) würde sie hinsichtlich vieler zufälligen Nebennutzungen und außerordentlichen Holzanweisungen, welche sich unmöglich ganz umgehen lassen, ein bei weitem beläftigenderes Verfahren zur Folge haben, als andere Verkaufsarten; ferner

2) wird sie die im §. 185. angegebenen Holzverzeichnisse (ohne Gefahr wegen Vergünstigungen) nicht entbehrlich machen; alsdann aber

3) auch die Vertheilung und Zustellung des Holzes an die Gemeinden ohnmöglich vom Zimmer aus und ganz ohne den Wirthschaftsführer mit derjenigen Leichtigkeit bewirken können, die schon oben im §. 184. b. nachgewiesen wurde;

4) kann die Domainialbehörde selbst bei Verkäufen im öffentlichen Aufstrich, wobei sie unter allen Umständen die competente Behörde bleibt, die Mitwirkung der Lokalforstbehörden nicht entbehren; und endlich

5) würde jede Controle gegen die Einkassirung der Forst-Gelder dadurch verloren gehen.

Die einzigen Erleichterungen für das Lokal-Forstpersonal beständen dagegen höchstens darin, daß sie in der Forstrechnung den Materialertrag der Schläge nur summarisch und ohne ihren Geldbetrag anzusetzen brauchten, wogegen alle weiter noch erfolgenden kleinern Verabreichungen jeder Art, dennoch (jedoch abermals ohne den Geldbetrag) einzeln aufgeführt werden müßten.

*) M. vergl. Wedekind Forstverfassung im Geiste der Zeit. S. 49 u. 85.

§. 191.

Der Verkauf des Holzes aus Magazinen, wie er für die Befriedigung der Bedürfnisse der Städter zuweilen nothwendig wird, ist eine rein polizeiliche Maßregel und berührt die Staatsforstverwaltung durchaus nicht; ja es hat sich bereits der Nachtheil einer solchen unzweckmäßigen Geschäftsverbindung hinlänglich erwiesen.

Ebenso bleibt die schon so oft vorgeschlagene Anlegung von Nutzholz-Magazinen, aus denen die unter Aufsicht des Staatsforstpersonals aufgearbeiteten Sortimente zugerichtet oder im verfeinerten Zustande verkauft werden sollen, so wie manche andere Zugutmachung bis in die unerheblichsten Objecte hin, für den Staatshaushalt eine unfruchtbare Idee.

Anmerk. Manche sehr beherzigenswerthe Erfahrung und Ansicht findet sich in folgendem Schriftchen:

Ueber die bisherige Administration der Brennholz-Magazine oder Holzgärten in Würtemberg und die mögliche Verbesserung derselben. Stuttgart (bei Buchdrucker Mäntler) 1821.

§. 192.

Denselben Grundsätzen, wie der Verkauf der Haupt-Produkte, unterliegt auch die Zugutmachung der Nebennutzungen. Man wird daher die den bedürftigsten Volksklassen nothwendigen Nebennutzungen gewisser Gattung, wie z. B. Waldweide, Waldstreu, Futterlaub ꝛc. so viel wie möglich auf den nothwendigsten Bedarf beschränken und gegen sehr billige Taxen oder ganz frei verabreichen, alle übrigen wahrhaft lukrativen Objekte aber meistbietend versteigern müssen; und zwar die bedeutendsten durch die Domainialbehörde; die unbedeutenden und zufälligen aber, durch die Forstbehörden, unter

Digitized by Google

Zuziehung einer Urkundsperson aus einer der nächsten Gemeinden.

Mehrjährige bemessene und feststehende Nutzungen, wie z. B. temporelle Wiesen- und Getreideland-Benutzungen, Harz- und Pechsieden, Thongraben ꝛc. — wobei selten große Concurrenz statt findet, eignen sich am meisten zur Verpachtung, wozu die Anschläge sich leicht anfertigen lassen.

Hinsichtlich der Jagdnutzung hat es sich übrigens erwiesen, daß die Selbstverwaltung in dem Falle zweckmäßiger ist, als die Jagd in gutem Stande erhalten werden soll, auch kostet die Verwaltung wenig; daß dagegen die Jagd-Verpachtungen bei weitem lukrativer sind, allein unter größter Vorsicht dennoch stets den Bestand der Wildbahn gefährden.

Ein sehr verkehrtes, viel zu weit und ins Kleinliche getriebenes finanzielles System, legt auf die sorgfältigste und höchste Verwerthung auch der unbedeutendsten Forst-Nebennutzungen eine gar zu hohe Bedeutung; wodurch nicht blos die Verwaltungsarbeiten über Gebühr und ohne reellen Erfolg erschwert, sondern auch andere Nachtheile noch herbei geführt werden. Möchte man doch berücksichtigen, daß die Staats-Forstverwaltung ein sehr ausgedehnter Haushalt ist, daß je größer und reicher ein solcher hier wie überhaupt zu seyn pflegt, es darin auch um so weniger auf kleinliche Abfälle ankommt und ankommen darf, wenn die zu weit ausgedehnte Aufmerksamkeit auf diese nicht von einer vollständigsten Behandlung der Hauptsache abhalten soll. In der letztern sucht der tüchtige Wirth sich auszuzeichnen, in dem Kleinlichen der Halbunterrichtete ꝛc. ein Verdienst. —

Digitized by Google

Zudem bedarf es bei der Staats-Forstverwaltung in jener Hinsicht einer gewissen Ängstlichkeit um so weniger, als die Staatswälder ein Gemeingut sind und also der Nation die Unbedeutenheiten nicht einmal verloren gehen, welche hin und wieder außer Berechnung gelassen werden und meist dem ärmlichsten Theile der Bevölkerung zu gut kommen. Noch weniger soll man in manchem forstlichen Rohprodukte durch künstlich hohe Preise schon den Gewinn gleichsam besteuren wollen, welchen die, jene benutzenden Gewerbsleute demnächst beziehen, z. B. im Lohpreise den Gewinn des Gerbers, in den Hopfenstangen den reichlichen Hopfenertrag; im Bötcherholze den Gewinn des Brauers und Weinbereiters, und ebenso der Instrumentenmacher ꝛc. Es kann solch ein Verfahren dem ersten Aufleben von dergleichen Zweigen der Betriebsamkeit sehr hinderlich werden; folglich warte man doch ruhig ab, bis jene Gewinnste wirklich eingetreten sind und besteuere sie nun erst im richtigen Maaßstabe unmittelbar.

Von diesen Ansichten ausgehend, wurde sich oben (§. 53; 55 und 105.) schon für unentgeltliche Einräumung der Leseholznutzung an die bedürftigen Volksklassen entschieden; auch dann sogar, wenn dadurch etwas am ersten Durchforstungsertrage verloren gehen sollte, daß die Holzsammler auch stehende schwache dürre Stämmchen umbrechen und etwa ein gewöhnliches Messer mit zu Hülfe nehmen. Dem stellen sich jedoch neuere theoretische Principien entgegen, welche ein Leseholzsammlen der letztern Gattung hart bestraft und dasselbe überhaupt durch ein so frühzeitiges und sorgfältiges Durchforsten (sogar der Niederwaldungen —) gänzlich abgestellt wissen wollen, wobei völlig dürres Holz gar nicht mehr vorkommen kann; und dieß alles gar auf folgenden Grund hin:

Digitized by Google

„Die Leseholznutzung ist eine Verschwendung der „Menschenkraft, wenn z. B. ein Berechtigter für „einen Tag des Sammlens nur ½ oder ¼ Werth „eines Taglohns zusammenraffen kann; sie nährt „den Müßiggang, lehrt den Holzdiebstahl und giebt „zu vielerlei anderm Unfuge Anlaß.“

Hierauf hin müsten nothwendig ein gröster Theil aller gewerblichen und häuslichen Nebenbeschäftigungen für Verschwendung der Menschenkraft erklärt und untersagt werden, wie namentlich das Spinnen, Stricken, viele landwirtschaftliche Meliorationen ꝛc.; weil dabei ebenfalls kein voller Taglohn und oft nur äußerst wenig erworben wird. Doch aber sind diese Beschäftigungen für und durch das Staatsganze von höchster Bedeutung und Nützlichkeit, indem dieselben in Tagen und Stunden vorgenommen zu werden pflegen, wo die Hand im Hauptgeschäfte nichts leisten kann, wo demohngeachtet aber der leibliche Unterhalt bestritten werden muß, folglich alles zum reinen Gewinne gehört, was in solchen sonst erwerbslosen Stunden geschafft und erworben wird. Dahin gehört bekanntlich denn auch das Einsammlen von Leseholz, Futter- und Streustoffen, Waldbeeren, Ährenlesen ꝛc. — Für die Regel beschäftigt es Kinder und Schwächlinge, auch kräftige Männer und Weiber an erwerbslosen Tagen; folglich ist es nicht (wie in obigem Satze) als die Quelle, sondern vielmehr als die Folge eines Müßigganges oder andern Erwerbsmittels zu betrachten und zu behandlen. — Jedenfalls sind dergleichen Einsammlungen keine angenehme Unterhaltungen, sondern meist viel zu anstrengend und wenig lohnend, um bei sonstigen Erwerbsgelegenheiten diesen vorgezogen zu werden; machen sich erstere jedoch durch Übergriffe und Mißbrauch wirklich lukrativer,

Digitized by Google

als sonstige Beschäftigungen, so soll man dieser Ausnahmen von der Regel und einzelner Exzesse wegen doch das nützliche Ganze deßhalb nicht verurtheilen! —

Wenn aber, wie im Allgemeinen nicht zu läugnen ist, die Zugutmachung des sonst ins Leseholz gekommenen Gehölzes nicht einmal einen vollen Taglohn gewährt (oben), wie wird nun die Staats-Forstverwaltung dabei bestehen und es jemals verantworten können, mit offenbarer Geldzubuße für die untern Volksklassen einen Erwerb gestört, sie gedrückt und zu gewaltsamern Exzessen (Holzfrevel ꝛc.) veranlaßt zu haben? Oder will man das Leseholz lieber unbenutzt im Walde verwesen lassen, wie Einzelne vorschlagen, welches jenes dennoch zu $\frac{1}{4}$ des ganzen Holzertrages glauben schätzen zu dürfen? — Der Holzfrevel, wie auch die täglichen zahlreichen Auswanderungen in entfernte Welttheile, verbinden zu wenig Bequemes, Belohnendes und Einladendes, um dieserhalb gewählt zu werden; vielmehr sind sie im Allgemeinen die Folge einer unbestreitbaren Erwerbslosigkeit und Verwilderung der Sitten im Gefolge der letzteren.

Anmerk. Weil nun aber Oberflächlichkeit oder Uebereilung in Maßregeln jener Gattung, — offenbar entsprungen aus mangelnder Bekanntschaft mit dem Volksleben, — von so höchst nachtheiligen Folgen seyn können, so verdienen diese an sich sehr unerheblich scheinenden Gegenstände um so mehr der Beachtung empfohlen zu werden. Die Einsichtvollen haben die erhabene Verpflichtung von dieser Seite den Unfähigen und Bedrückten behülflich zu werden und dem Ganzen Nachtheile und Gefahren abzuwenden; und zwar unbekümmert um die harten Urtheile, welche zuweilen die starreste Verblendung über dieses Bestreben fällt; indem sie es für eine eitle und wohl staatsgefährliche Sucht nach Popularität in den untern Volksklassen ꝛc. zu erklären wagt. (Anleit. z. Forstverwaltung ꝛc. Darmstadt 1831. S. XV. der Vorrede.) In solcher Weise läßt sich leider das Achtbarste, alle Tugend sogar, für einige Zeit wohl verkehren und verdächtigen, nicht leicht aber auf die Dauer! —

Digitized by Google

Von dem Staats-Forstrechnungswesen.

§. 194.

Das Staats-Forstrechnungswesen, vom Kassenwesen völlig abgesondert (§. 151.), besitzt an sich, wie das Forstrechnungswesen überhaupt, so viele Einfachheit, und diese kann durch manche Einrichtung noch so sehr befördert werden, daß dieser Gegenstand keinen weitern Grund abgeben kann, besondere Forstverrechner anzustellen.

Die verschiedenen Rechnungen zerfallen alsdann:

in die Rechnungen des Wirthschaftspersonal;

in die Rechnungen der Controlbehörde; und

in die Rechnungen der Forstdirektionsbehörde.

Jede dieser Behörden, mit Ausnahme der erstern, formirt ihre Rechnungen aus den Materialien der ihr zunächst untergeordneten Behörde und erhält daher stets eine mehr summarische Einrichtung.

§. 195.

Die Rechnungsstücke des Wirthschaftsführers theilen sich:

1) in das Manual (m. vergl. die Forsthaushaltungskunde), was dieselben Haupt-Abschnitte, wie die Rechnung selbst enthalten und nach den für jede Gemeinde eingegangenen Holzverzeichnissen und besondern Anweisungsbefehlen im voraus schon eingerichtet werden kann.

2) in die Hauptforstrechnung, welche sehr viele Einfachheit besitzen wird, sobald die Hauptverabreichungen an Holz an die Gemeinden überhaupt geschehen, das übrige Holz aber zur öffentlichen Versteige-

Digitized by Google

rung kommt, und (§. 184.) nur wenige außerordentliche Holzverabreichungen vorfallen. In diesem Falle können die Hauptverabreichungen und Versteigerungen an Holz schlagweis, die außerordentlichen Abgaben aber gemeindeweis nachgewiesen werden, welches letztere durchaus der Fall seyn müßte, im Falle die Vertheilung des Holzes im Einzelnen durch das Wirthschaftspersonal geschieht.

Die Forstrechnung wird alsdann folgende innere Einrichtung enthalten können.

I. Brenn- und Kohlhölzer.

A. Holzverkauf aus den Schlägen.

Schlag No. 1. N. N.	der Gemeinde A. laut Holzverzeichniß.	a) Sortiment.
	der Gemeinde B. laut derselben.	
	dem N. N. daselbst auf bes. Befehl	b) Baarbetrag.
	dem N. N. Besoldungsholz.	
	dem N. N. Berechtigungsgehölz.	c) Preisnachlaß.
	Meistbietend versteigert.	
	Ueberhaupt	

Schlag No. 2. N. N. (u. s. w.)

B. Holzverabreichungen außerhalb den Schlägen.

Gemeinde N. N.	N. N. daselbst auf Befehl.
	N. N. — deßgl.
	u. s. w.

II. Handwerks- und Ökonomiehölzer.

III. Bauhölzer.

(Nach denselben Unterabtheilungen wie unter I.)

IV. Nebennutzungen.

(Die Unterabtheilungen in der Ordnung der Nebennutzungs-Objekte.)

Anmerk. Die oben unter A. und B. aufgeführten Haupt-Abschnitte bezeichnen eigentlich und zwar A. die Verwendung der Hauptnutzung aus den Schlägen; und B. die außerordentlichen Holznutzungen zu andern Zeiten des Jahres. (§. 177.)

Digitized by Google

a) Die Taxen für die aus den Schlägen geschehene Verabreichungen können sogleich bei jedem Schlage in das Rubrum der Sortimente mit eingeschrieben, die Preise für außerhalb den Schlägen erfolgten Holzabgaben bei jedem Posten unter das Naturale bemerkt werden. Außerdem ist durch die ganze Rechnung hindurch eine doppelte Geldrubrik, nämlich eine für die Baareinnahme, die andere für den Werth des Holzes im höchsten Preis von wesentlichem Nutzen, indem alsdann in letztere Rubrik der Betrag des Preisnachlasses bei Verabreichungen an die bedürftige Bevölkerung, so wie bei Freiholz- und Berechtigungs-Verabreichungen nachgewiesen wird; wobei jedoch alle erschwerende Rechnungssubtilitäten zu vermeiden sind. Auch wird dieses Geschäft entweder von der Control- oder Provinzial-Forstbehörde übernommen werden.

b) Am Schlusse der Rechnung möchte eine besonders beigelegte, den Materialbezug von jeder Gemeinde und sonstigen Anstalt zusammen nachweisende Recapitulation, für den forststatistischen Gebrauch nicht ohne Werth seyn. (§. 183. Anm.)

c) Hinsichtlich der sehr einfachen Forstkultur- und Holzhauerlohns-Rechnung vergleiche man §. 175. Erstere kann zudem aus den Materialien des Wirthschaftsführers von der Controlbehörde formirt werden. — Die periodische Aufstellung und Einreichung der Rügeregister gehört nicht sowohl, als die Verwendungs-Nachweisung der Straf-Waldarbeiter (§. 180.) zum Rechnungswesen.

§. 196.

Einfacher noch ist in gewisser Beziehung das Rechnungswesen der Controlbehörden, indem sie

1) in Bezug auf ihre Materialcontrole von jedem bei der Abzählung aufgenommenen Schlage nur die Hauptsummen sowohl des Materials, als des baaren Sollertrags aufzunehmen haben, insofern sich letzterer nach den Taxen bestimmen läßt und kein theilweiser öffentlicher Verkauf statt findet. Wo letzteres der Fall ist, reicht es hin, wenn sie den baaren Sollertrag, unter Bemerkung der zum Grund liegenden Taxen von dem zur Vertheilung und dem zum meistbietenden Verkauf kommenden Holze, summarisch besonders ausweisen.

Digitized by Google

Letztere Summe dient später zum Vergleich, um wie viel über den Anschlag das Material meistbietend verkauft wurde. Übrigens erhält die Materialcontrole dieselbe Unterabtheilungen wie die Förstrechnung (§. 195. No. 2.), jedoch so viel Hauptabschnitte als Forste unter einem Controlbezirk vereinigt sind; auch müssen die außerordentlichen Holzverabreichungen nach jeder Abzählung unter die betreffende Rubrik *namentlich* aufgeführt werden, indem sie gewöhnlich an einzelne Personen geschehen.

2) Die *Geldcontrole* dieser Behörde hat blos das Forstkassenwesen zum Zweck, und daher enthält sie auch so viele Hauptabschnitte, als Domainialbehörden zur Erhebung der Forstgefälle für einen Controlbezirk angewiesen sind. So oft also ein Rechnungsstück bei der Controlbehörde eingegangen ist, von ihr revidirt, abgeschlossen und der Domainial-Behörde zur Erhebung zugestellt wird, notirt sie den Baarbetrag dieser Solleinnahme in ihrem Geldcontrolbuch, mit Bemerkung des Datums des Eingangs und Abgangs jedes Rechnungsstücks. Aus dieser Controle wird nun monatlich oder vierteljährig ein Extrakt über alle unterdessen zur Erhebung abgegebene Rechnungsstücke der Forstdirektorialbehörde zum weitern Gebrauch mitgetheilt (§. 151.).

3) Eine *summarische Rechnungsübersicht* über alle Material- und Geld-Einnahmen eines jeden Controlbezirks vom ganzen Jahre muß der Forstdirektions-Behörde die Hülfsmittel verschaffen, um daraus die Hauptrechnung über den ganzen Staatsforsthaushalt zu formiren. Sie wird, — da sie nur Hauptsummen anzugeben hat, — einen gewissen Grad von Einfachheit und etwa folgende Einrichtungen erhalten können:

Digitized by Google

I. Einnahmen.

A. Aus forsthoheitlichen Rechten.

1) Forststrafen.

			Überhaupt
N. Nr Forst N. Nr Forst N. Nr Forst	a) Anzahl Frevel b) Strafenbetrag Geld Arbeit Gefängniß		α) Baarbetrag β) Nachlaß, oder Werth der körperlichen Strafen.

2) Zehnten, Concessionsgelder.

B. Aus dem Staatsforstgrund.

1) Hauptnutzung.

Brennholz	N. Nr Forst N. Nr Forst N. Nr Forst	a) Sortimente b) Baarbetrag c) Preisnachlaß
Bauholz, Handwerks- und Oekonomiehölzer		Abtheilung wie oben.

2) Nebennutzungen.

Lohrinden	Nr Forst Nr Forst Nr Forst	a) Sortimente b) Baarbetrag c) Preisnachlaß

u. s. w.

II. Ausgaben.

A. Verwaltungskosten.

1) Kanzlei- (Schreibmaterial ꝛc.) Kosten
2) Diäten.
3) Botenlohn.

Anmerk. Andere Ausgaben berühren die Lokalbehörden nicht.

B. Forstverbesserungskosten.

1) Forstkulturen.
2) Forstvermessung.
3) Forsttaration.
4) Wegebau- und Floßanstalten (mit Anschlag der Frohnen).

Digitized by Google

Anmerk. Die Nachweisungen geschehen forstweis, mit Bemerkung des Baarbetrags und Preisnachlasses; wie letzteres z. B. bei Veranschlagung des Werthes der Frohnden.

4) Die Hauptsummen der abgeschlossenen und zur Erhebung abgegebenen Forststrafnachweisungen (§. 179.) werden ohne weiteres in die Geldcontrole mit eingetragen; außerdem aber ein Auszug daraus über die zu Waldarbeit verurtheilten Frevler dem Wirthschaftspersonal zugefertigt (§. 180.).

Anmerk. 1. Die Führung eines Manuals über die von der Control-Behörde verfügt werdenden außerordentlichen Anweisungen, zu denen sie bis zu gewissem Betrage autorisirt seyn kann (§. 177.), gehört nicht zum Rechnungswesen, indem darin das verwilligte Material nur in runder Summe und unter Bemerkung des verfügten höchsten oder niedrigsten Preises eingetragen werden kann.

Anmerk. 2. Wir glauben in den bis dahin mitgetheilten Rechnungs-Schematismen ein weit bequemeres Hülfsmittel für die Uebersicht der Rechnungs-Construktionen gegeben zu haben, als Andere in anderer Weise, nämlich in in ganzen Convoluten von Tabellen-Formularen, wodurch der Ueberblick über das Ganze meist gerade nur erschwert wird. Für den nur einigermaßen Unterrichteten wird die Formung einer Tabelle an sich ꝛc. keine Schwierigkeiten besitzen, sobald er über die in sie gehörigen Haupt- und Neben-Rubriken unterrichtet ist. Nur für solche können aber unsere Anleitungen berechnet seyn, wogegen Alle, welche zum Begreifen der Sache erst Formulare bedürfen, nur ganz praktisch vor dem Schreibtische selbst sich unterrichten lassen.

§. 197.

Die Forstdirektionsbehörde formirt ihr Rechnungswesen aus den ihr von den Lokalbehörden zugehenden Materialien, und zwar:

1) den monatlichen oder vierteljährigen Kassenetat aus den von den Controlbehörden des ganzen Landes eingehenden Geldcontrolübersichten (§. 196. No. 2.), wovon sie sogleich eine Ausfertigung an die oberste Staatsfinanzbehörde abgehen läßt (§. 151.).

2) Stellt sie derselben Behörde jährlich ein Solleinnahme- und Sollausgabe-Etat für das nächste Jahr zu. Ersterer kann, — da er die nachdem zu erwartenden Einnahmen nur beiläufig anzugeben bestimmt ist, — um so mehr ohne Spezialberechnungen ausgemittelt und etwa im Maaßstabe des vorhergehenden Jahres ohne weiteres in runden Summen angegeben werden, da der Forstertrag binnen so kurzer Zeit sich nur in seltenen Fällen bedeutend verändern dürfte. Der Sollausgabe-Etat dagegen muß ganz speziell allen voraus genau bestimmbaren und von der Finanzbehörde voraus zu bewilligenden Baar-Aufwand nachweisen, wogegen es für die nicht sehr genau bestimmbaren Ausgaben auch weniger Spezialitäten bedarf.

3) Die jährliche Hauptrechnung über den gesammten Staatsforsthaushalt ist nur die Direktionsbehörde in der Umfassenheit aufzustellen im Stande, die zum richtigen Überblicke des wahren Ertrages der Staatsforste führt. Daher darf in dieser Rechnung durchaus weder eine Einnahme, noch aber eine Ausgabe, welche in der Staatsforstverwaltung sich nothwendig gemacht hat, selbst wenn sie nicht baar erfolgt ist, übergangen werden. Sie könnte demnach folgende Einrichtungen erhalten:

I. Einnahmen.

A. Aus forsthoheitlichen Rechten.

1) Forststrafen.

2) Verwaltungsbetrag aus Privat- und Gemeindsforsten.

3) Zehnten, Concessionsgelder ꝛc.

Digitized by Google

B. Aus dem Staatsforstgrunde.

1) Hauptnutzungen.
   a) Brennholz.
   b) Handwerks- und Oekonomieholz.
   c) Bauholz.

2) Nebennutzungen.
   a) Rindennutzung.
   b) Harznutzung.
   c) Waldweidenutzung.
   d) Waldstreunutzung.
   u. s. w.

II. Ausgaben.

A. Verwaltungskosten.

1) Besoldungen
   a) Kosten der höhern Regie.
   b) Kosten der Lokalforstbehörden.
   c) Kosten für Forstjustiz und Kassenwesen.
   d) Kanzleikosten.
   e) Diäten.
   f) Pensionen.
   g) Gratificationen.
   h) Botenlohn und Porto.

B. Gewinnungskosten.

1) Zinsenverlust an den Holzhauerlohnsvorschüssen.
2) Holzhauerlohnsverluste.
   u. s. w.

C. Verbesserungskosten.

1) Forstkulturen.
2) Forstvermessung.
3) Forstabschätzung.
4) Wegebau- und Floßanstalten.
   u. s. w.

D. Reallasten.

1) Grund- und Brandsteuer für Dienstwohnungen.
2) Kapitalzinsen von den Dienstwohnungen.

Digitized by Google

3) Betrag der Baukosten an Dienstwohnungen.
4) Proceßkosten.

4) Hat man neuerdings auch unterschieden, einmal: zwischen solchen Hauptrechnungen, wodurch man die Wahrheit aufrichtig zu Tag gefördert wissen will, und wo also alle Einnahmen und Ausgaben im richtigen Betrage und wirklichen Werthe, also nicht höher und niedriger als dieser — verrechnet werden, und zum andern solchen, wo dieses nicht ganz pünktlich der Fall seyn soll. —

§. 198.

Erst in einer neuesten Zeit hat sich, theils im Kampfe viel ausgedehnterer Staatsverwaltungs-Bedürfnisse mit der sehr erschwerten Beibringung der dafür erforderlichen Mittel, theils durch die repräsentativen Staatsverfassungen, ein System sehr weit ausgebildet und durch das ganze Verwaltungswesen verzweigt, was nun unter dem Namen der *Budjets*- (Vorranschlags-) oder Etats-Wirthschaft bekannt genug ist; folglich die im vorhergehenden §. 197. unter No. 2. deßhalb gestellten bescheidenen Anforderungen darin vorzüglich weit übersteigt, daß gegenwärtig die allereinzelnste Nachweisung aller Soll-Einnahmen und Ausgaben im voraus schon gegeben werden muß.

Ohngeachtet nun in vielen Staaten ein sehr geordneter Haushalt und sehr günstige Finanz-Verhältnisse der Etatswirthschaft lange vorausgiengen, und die Geburt und Ausbildung der letztern gerade in keine für ihren Erfolg viel versprechende Zeitperiode fällt, so kann und soll so wenig ihr augenscheinlicher Werth, als ihre durch-

Digitized by Google

aus bedingte Nothwendigkeit in repräsentativen Staatsverfassungen, hier bis dahin in Zweifel gezogen werden, wo sie sich innerhalb gewissen vernünftigen angemessenen Grenzen erhält. Allein leider hat man diese letztern hin und wieder durchs Ganze, oder auch nur in einzelnen Verwaltungszweigen, weit überschritten, also in dem Etatswesen (wie gewöhnlich in Allem neu das Leben bewegenden) sich viel über Gebühr und Nothdurft in einer Weise verbreitet, wodurch — ohne alle Nutzen — die Formen und Summen von Arbeiten, ausnehmend erschwert und erweitert worden sind. Vor allem ist dieses jedoch im Forstwesen der Fall, folglich gerade in einem Fache, dessen erfolgvollem Gange gar nichts hinderlicher seyn kann, als jede Vermehrung schriftlicher Arbeiten, besonders in dem ganz ungemessenen Umfange, welcher durch das Etatswesen hin und wieder hervorgerufen worden ist. —

Zugeben, daß jeder tüchtige Staatswirth ebenso wie der Privatmann seine Ausgaben möglichst sorgfältig seiner Einnahme anzupassen habe; daß es dazu eines pünktlichen Überschlages der einen und der andern allerdings bedürfe, und daß es bei letzterm insbesondere darauf ankomme, zwischen den einzelnen Ausgabe-Rubriken richtige Verhältnisse so herzustellen, daß das Nothwendigste dem Nützlichen, und dieses wieder dem Angenehmen vorangehe, — so liegt hierin doch noch keineswegs die Bedingniß, bei jenen Voranschlägen bis in das Allereinzelnste einzugehen, und darin auch das Kleinste und Unbedeutendste mit derselben großen Pünktlichkeit zu behandlen, wie die Hauptpunkte und das Ganze allein sie erfordern; insbesondere aber ist damit schon deßhalb eine höchst überflüssige große Zeit- und Mühe-Verschwendung verbunden, weil ein Vor-

Digitized by Google

anschlag nie aufhört eine bloße Wahrscheinlichkeits-Rechnung zu seyn, welche späterhin in mannigfaltiger Weise sehr zufällige Abweichungen erleidet. Welche unverantwortliche Pedanterie also, in forstlichen Voranschlägen von jedem einzelnen Schlage, außer dem wahrscheinlichen Hauptertrage in Masse und durchschnittlichem Geldbetrage, erstern auch noch nach allen einzelnen Sortimenten und ihren Geldwerthen durch alle Rubriken hindurch aufzuführen, ohngeachtet diese wirklich niemals so erfolgen und erfolgen können, wie sie hier mit geringer Kunst, dagegen unter Aufwendung sehr vieler Zeit und Mühe, ebenso aufs schärfste berechnet werden, als zuweilen die Stückzahl von Wild, Fischen, Krebsen, nebst ihrem Gewichte und Geldwerthe, wie man sie sich für etliche nachfolgende Jahre glaubt in Erwartung stellen zu dürfen. — Dergleichen gehört doch wohl unter die müßigen Spielereien mit ernsten kostbaren Angelegenheiten, wie man sie sich im Privatleben nie erlaubt.

Es möchte überflüssig seyn, die Grenzen oder Einzelpunkte, bis auf welche hin zweckmäßige Voranschläge sich ausdehnen müssen, hier im Einzelnen näher bezeichnen zu sollen, da hierbei Verstand und praktische Sachkenntniß das erste Requisit ausmachen und nur allein richtig leiten. Dagegen sind noch einige hierher gehörige Gegenstände aus einer neuesten Schrift (Anleit. z. Forstverwaltung. Darmstadt 1831. S. 423 ꝛc.) zu berühren, welche — mit Einhundert und fünf Tabellen-Formularen ausgerüstet, über die Etatswirthschaft in ihrer erdrückendsten Vollendung am vollständigsten zu belehren im Stande ist. Die bezügliche Stelle ist folgende.

„Aus diesen Zwecken geht hervor, daß die Voran„schläge und Budjets wesentliche Mittel und Bestand-

„theile eines geordneten Haushaltes sind; daß sie na„mentlich dazu dienen, den Weg zu nützlichen Erspar„nissen, so wie zur Vermehrung der Einnahme zu zeigen „und daß sie es zulässig machen, den ausführenden Be„amten größere Befugnisse innerhalb der gesetzten Gren„zen zu verleihen, mithin viele Anfragen im Laufe der „Ausführung entbehren zu können. Diese Vortheile wer„den desto mehr erreicht, je sorgfältiger und zuverlässiger „die Voranschläge und Budgets entworfen, je weniger „also im Laufe der Ausführung reelle Gründe zur Ab„weichung vorkommen und je mehr man daher auf „deren pünktliche Einhaltung mit Strenge „dringen kann."

Gerade im Schlusse dieses Satzes liegt das Gebrechen des ganzen Etats-Unwesens. Man fordert vornweg das Unmögliche (Prophetengabe) in jenen Wahrscheinlichkeits-Rechnungen; nöthigt die Unterbeamten darauf die möglichst gröste Pünktlichkeit zu verwenden und ängstigt sie nun ferner noch durch die Strenge, womit das Wirkliche sich nach dem Voraus-Angenommenen richten soll in einer Weise, die nun nothwendig hundertfältige Anfragen, Auskünfte und Autorisationsgesuche ꝛc. im Gefolge führt. Das stellt sich aber ganz in Widerspruch, mit dem angeblichen Vortheilen einer freien Bewegung, welche diese Einrichtung dem Beamten gewähren soll, oder kann man etwa eine Bewegung frei nennen, wobei stets unzählige Richtpunkte im Auge behalten werden müssen? — Die Ansicht aber, daß erst das Etatswesen lehre nützliche Ersparungen zu machen und die Einnahmen zu vergrößern, fällt ganz mit derjenigen zusammen, wonach der tapfere Soldat mit der Bewaffnung, der tüchtige Kaufmann und Staats-Finanzier mittelst der Rechenkunst oder auch höhern

Digitized by Google

Mathematik zu Stande gebracht und daher letztere den Herrn Kameralisten sehr anempfohlen wird.

Übrigens wird in der betreffenden Schrift das schon erwähnte Gebrechen der Etatswirthschaften zum Theil in folgender Stelle selbst anerkannt.

„Die Voranschlags-, Budjet- und Etatswirthschaft veranlaßt mehr Arbeiten und Förmlichkeiten, „nicht allein wegen Vorausberechnung und Aufstellung der dazu nöthigen Verzeichnisse, sondern auch „wegen der zur Einhaltung des Budgets erforderlichen Buchhaltung und der über diese Einhaltung „abzulegenden Rechenschaft. Indessen lassen sich „diese Arbeiten durch geeignete Vereinigung mit den „ohnedies nöthigen Aufstellungen und Büchern vermindern. „Sie bleiben aber immer bedeutend genug, „um nicht einen noch stärkern Beweggrund darzubieten, die „erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit auch die „erwähnten Zwecke und Vortheile der Budjetwirthschaft „wirklich erreicht werden. Geschieht dies nicht und benutzt man namentlich nicht die Mittel, welche sich zur „Erweiterung der Befugnisse der ausführenden „Behörden und zur Vermeidung vieler Berichte und „vielen Hin- und Herschreibens während des Vollzugs „darbieten, so kann man diese Zuthat von Förmlichkeit (des Etatswesens in die Forstwirthschaft) nur „als eine unnütze und durch Hemmung „schädliche Plage der Beamten ansehen. „Um diese Nachtheile zu vermeiden und den Zweck des „Budgets zu erreichen, muß man die Budjetswirthschaft „in den innern Kern, durch Mark und Bein „der Verwaltung eindringen lassen, nicht als „deren bloße Schale oder als einen Luxus derselben „behandeln, also mit den Vorschriften für die

„Verwaltung selbst in innigen Zusamenhang „bringen.“

Man begreift wirklich durchaus nicht, wie die am Schlusse dieses Satzes bezeichnete Vorkehrung ernstlich gemeint seyn kann und wie das Etatwesen die Forstwirthschaft zu erleichtern geeignet seyn soll, wenn anders hier nicht Mittel einer, ihrer Natur ganz entgegen gesetzten Wirkung, etwa fähig zu werden vermögen! Auch sind dazu die in Antrag gebrachten Einhundert fünf Tabellen-Formulare schwerlich geeignet, sondern im Gegentheil helfen sie wohl eine Forstverwaltung construiren, wie man sie sich überhaupt nicht wünschen soll. — Wie soll eine Verwaltung, — vorab aber eine technische Forstverwaltung, — welche durch Mark und Bein bis in den innersten Kern hinein nur mit Etatswesen erfüllt ist, einen Vorzug erlangen und sich erhalten gegen jeden andern Organismus, der völlig frei ist von leeren Förmlichkeiten, und statt dessen durch Verstand, Sachkenntniß, guten Willen und Treue mit lebendiger Thatkraft verbunden, durch sein innerstes Mark und Bein hin belebt wird?! — Übrigens hat die Etatswirthschaft thatsächlich die Stimme aller, selbst der fähigern und unterrichteteren Unterbeamten, so weit sie sich zu äußern wagen, gegen sich. —

§. 199.

Wo Provinzial-Forstämter bestehen und nothwendig sind, vertheilen sich auf diese ein Theil der voraus aufgeführten Rechnungsarbeiten, und zwar braucht dann — zu Gunsten einer Vergrößerung ihres Dienstbezirks —

1) die Controlbehörde blos die Aufstellung der jährlichen Kulturrechnung (§. 195. Anm. c.),

und Forststrafnachweisungen (§. 179.), so wie ferner die Berechnung des Preisnachlasses in der Hauptwirthschaftsrechnung zu besorgen, und diese letztere auch nur auf die richtige Verausgabung und Ansatz der vorgeschriebenen Taxen von allem durch sie abgezählten Material zu prüfen und darauf zu bescheinigen. Die Materialcontrole (§. 196. No. 1.) übrigens bleibt ihr ausschließlich, so wie sie außerdem auch ihr besonderes Anweisungsmanual (§. 196. Schlußbemerk. 1.) führt; und zunächst hierin nur überhaupt mit dem Provinzial-Forstamt in Verbindung steht.

2) Das Provinzial-Forstamt übernimmt dagegen a) die summarische Kulturrechnung von ihrem Bezirke; b) den Abschluß der ihr von den Control-Behörden — abgeurtheilt und mit Bemerkungen versehen — zugehenden Forststrafnachweisungen (§. 196. No. 4.) und die Ausziehung der Baarbeträge in die Geldcontrole, der Waldarbeiter für die Unterbehörden, und die Abgabe der Rügeregister zur Erhebung; c) die eigentliche genaue Prüfung der Haupt-Wirthschaftrechnungen (§. 195. No. 2.), so wie ihren Abschluß und Übergabe an die Domainialbehörde; d) die Geldcontrole (§. 196. No. 2.) im ganzen Umfange; und e) die summarische Rechnungsübersicht vom ganzen Jahre (§. 196. No. 3.).

Auf solche Weise ist es dann thunlich die Control-Behörde möglichst vom lästigsten Theile des Rechnungswesens zu befreien, wozu sie außerdem einen soliden Schreibgehülfen nöthig hätte, während sie nun mit einem bloßen Expedienten ausreichen wird.

Digitized by Google

§. 200.

Eine getheilte, d. h. entweder monatliche oder auch vierteljährige Aufstellung und Einreichung der Wirthschaftsrechnungen, wie sie vorgeschlagen und auch wohl gebräuchlich ist, erfüllt nicht ihren beabsichtigten Zweck, nämlich: die schnellere Erhebung der Forstgefälle; indem deren Beitreibung doch gewöhnlich nur nach vollbrachter Erndte des Landmannes möglich ist. Dagegen empfiehlt sich die jährliche Aufstellung der Wirthschaftsrechnung aus folgenden Gründen sehr gegen die monatliche oder vierteljährige

1) weil letztere sowohl die Wirthschafts- als Controlbehörden gerade zu einer Zeit sich im Zimmer zu beschäftigen nöthigt, wo die meisten Geschäfte im Freien sich häufen, z. B. bei Ablauf des zweiten und dritten Quartals jeden Jahres.

2) Vereinfacht eine Haupt-Jahresrechnung die Arbeit ausnehmend, weil außerdem das Ganze in vier bis zwölf Rechnungsstücke vereinzelt werden muß, wovon jedes die Hauptabtheilungen wie die Hauptrechnung und dadurch ein weit größeres Volumen bedarf, und dennoch eine Hauptübersicht oder Recapitulation am Jahresschluße erfordert wird.

4) Bietet die geschäftsfreiere Periode in den Monaten Junius, Julius und August hinlänglich Zeit, um die im Winter vorher schon vorgerichtete Hauptrechnung aufstellen und vor Winter noch zur Erhebung bringen zu können; zudem da die Haupt-Erndten im Forste sich im Junius zu endigen und außerdem nur Nebennutzungen vorzufallen pflegen.

Digitized by Google

4) Eine ähnliche geschäftsfreiere Periode tritt auch in den Wintermonaten ein, so daß also auch diese für die Rechnungsaufstellung benutzt werden kann.

5) Wird durch eine Hauptrechnung auch noch der Domainial- und Rechnungsabhörungsbehörde die Arbeit ausnehmend erleichtert.

Anmerk. Diese Einrichtung schließt den periodischen Abschluß der Forstrügeregister und die Erhebung der Strafbeträge, so wie auch die Beseitigung aller mit der Geldrechnung nicht in Bezug stehenden Rechnungen nicht aus.

Von dem Staats-Forstkassenwesen.

§. 201.

Die schon oben nachgewiesene Einrichtung des Forstkassenwesens gewährt, neben einer großen Einfachheit der Erhebung und Controle, zugleich hinlängliche Sicherheit, und besitzt selbst hinsichtlich der dadurch möglichen Verkleinerung der Forstkassenbezirke für die Debenten mehr Bequemlichkeit. Diese letztere kann aber für beide Theile noch sehr gewinnen, wenn die Debenten-Extrakte aus den Forstrechnungen gemeindeweis aufgestellt und gegen eine mäßige Entschädigung den Gemeindekassieren zur unmittelbaren Erhebung übertragen werden.

§. 202.

Beim Eingang der Domainialrechnungen zur Abhörung bei den obersten Finanzbehörden, gelangen an diese alsdann zugleich auch die jener Rechnung als Belege dienenden Originalforstrechnungen, welche erforderlichen Falles nun der Forstdirektorialbehörde zur nähern und unmittelbaren Prüfung mitgetheilt werden können, damit derselben auch in dieser Hinsicht eine genaue Kenntnißnahme mit größter Leichtigkeit möglich wird.

Digitized by Google

Von dem Correspondenz- und Registraturwesen in der Staatsforstverwaltung.

§. 203.

Die Einrichtung des Correspondenzwesens wird nach der schon früher (Forsthaushaltungskunde) ertheilten Anleitung weiter keines Zusatzes bedürfen, als daß es zweckmäßig seyn möchte, alle Rechnungs-, Rügeregister-, Kulturrechnungs-Duplicate und Triplicate nicht dem Wirthschaftspersonal aufzutragen, sondern von den Controle-Behörden und Provinzial-Forstämtern durch Abschreiber besorgen zu lassen, indem hierdurch offenbar sehr bedeutend für den Dienst der Lokalforstbehörden gewonnen wird.

Die in der Forsthaushaltskunde in Antrag gebrachte Anordnung, — zur Vermeidung der sonst nothwendigen handschriftlichen Ausfertigungen und Abschriften, — alle wichtigern allgemeinen Verfügungen und Ausschreiben lithographirt, oder auch gedruckt zu verbreiten, ist im letzten Dezennium bereits ziemlich allgemein in die Praxis übergegangen und hat hier seine Früchte getragen. Dagegen bleibt, außer der schon berührten Überladung der Forstverwaltungen mit Schreibereien, auch noch hinsichtlich der in letzterer zum Theil noch vorherrschenden Form manches zu wünschen übrig.

Dies bezieht sich zunächst auf den Styl der von oben ausgehenden Schreiben. — Er ist unserer gebildeten Zeit nicht mehr angemessen jener steife holperige Canzlei-Styl der Vorzeit, der barsche befehlende Ton, — nicht etwa des Herrn gegen den Diener — sondern von Dienern gegen andere Dienstleistende desselben Staates, und oft sogar ziemlich derselben Rangklasse. Es gereicht dieser rauhe Ton den Behörden, wovon er ausgeht, keineswegs

Digitized by Google

zur Erhöhung ihres Ansehens oder gar zur Zierde, sondern bewirkt gerade das Gegentheil, namentlich bei den Gebildeteren, welche vom Angemesseneren einen Begriff, oder dasselbe in der Wirklichkeit schon kennen gelernt haben.

Ferner gehört dahin die übertriebene und bis zum nachtheiligen Mißbrauch ausgedehnte Vorliebe zur tabellarischen Form im forstlichen Geschäftswesen. Sie wird von ihren entschiedensten Anhängern und Verbreitern durch alle Zweige hin in folgender Weise vertheidigt.

„Zur Verminderung und Abkürzung der Schreiberei „trägt die tabellarische Form der Darstellung Vieles bei, „weil hier durch die Stelle, welche Worte und Zahlen „einnehmen, zugleich ihr Karakter, ihre Kategorie, ihre „gegenseitige Beziehung angedeutet, folglich weitläufige Umschreibungen erspart und die Übersicht sehr erleichtert wird. Es kommt aber hier Vieles auf logische Entwickelung (!?) der Spalten und Columnen aus der Natur des Gegenstandes an; man „darf sich ferner nicht verleiten lassen, zur Zierde oder „in Vorbedacht mancher möglichen Fälle und Zergliederungen die Tabellen mit Abtheilungen zu überladen, „den ausführenden Beamten zu viele Zeit darauf verwenden zu lassen und ihn unbedingt innerhalb die „Schranken der Spalten und Linien zu bannen. Die „Tabellen arten dann leicht in Spielerei und „in gehaltloses Formelwerk aus, ihr Mißbrauch hat sie den alten (tüchtigen?) Praktikern zuwider gemacht, aber darum dürfen wir die Vortheile „ihres zweckmäßigen Gebrauches nicht aufgeben.“

Man wird nicht in Abrede stellen, daß dieses alles in Thesi beinah ganz richtig und schön gesagt sey; allein,

Digitized by Google

warum folgen dem dennoch faktisch über Einhundert Tabellen-Formulare, von deren Mehrzahl man behaupten kann, daß — weil sie jene Mängel und noch andere an sich tragen — sie überflüssig und unzweckmäßig sind? Die tabellarische Form hat nur in gewissen, viel wenigern als den gewöhnlich angenommenen Fällen ihre Vorzüge, d. h. hauptsächlich da, wo blos Zahlen sehr verwickelter Kathegorien, ohne weitern Text und Erläuterungen zu bedürfen, zu ordnen sind. Dennoch muß auch hierin schon ein bescheidenes Maaß eingehalten werden, indem auch Tabellen dieser Gattung, wenn sie bis zu bedeutenden Breiten und Längen anwachsen (Beispiele von 6 und 9 Fuß!), die Übersicht und Gebrauch nicht mehr erleichtern, sondern höchst erschweren. Nochmals sey es wiederholt, daß man sich in der Praxis selbst — einerseits von dem Mißbrauch des Tabellenwesens auf Kosten gründlicher Darstellung und Erschöpfung der Sache eben so vollständig zu überzeugen im Stande ist, als andernseits von der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit, dieselben auf andern Wegen größtentheils zu ersetzen. Dahin führt zunächst, daß man bei Darstellung eines Gegenstandes gleichzeitig in allen seinen möglichen Beziehungen bis ins Einzelnste auf ein und demselben Blatte (Tableau) entsagt, und daß man also dasjenige, was hier im engsten Verbande neben und aneinander in Eins zusammen gewebt ist, nach bestimmten Haupttheilen lieber gesondert auf oder nach einander folgen läßt; z. B. statt der tabellarischen Übersicht aller Forstitaren ꝛc. auf einem Blatte lieber zuerst die Brennholztare, alsdann die für das Nutzholz, die Nebennutzungen ꝛc., jede für sich gesondert. Es ist ja ohnehin nicht möglich alle Beziehungen einer Sache mit einem Male ins Auge zu fassen und zu verfolgen, und alsdann findet man die einzelne gerade nothwendige

Digitized by Google

Beziehung aus dem engen Gewebe mit den andern weniger leicht heraus, als wenn sie gesondert einander folgen.

Ebenso verhält es sich bei den Ertragstafeln, den Bestandestabellen, speziellen Übersicht des Naturalertrages durch alle Zeitperioden des Fachwerks hindurch. Warum kann man bei letztern nicht erst einmal die Specialitäten jeder Einzel-Perioden für sich, und alsdann erst das Generelle aller Perioden (ihre Totalerträge) gegen einander auf einer besondern Stelle (General-Tabelle) vergleichen? — Es ist dieses zugleich auch das passendste Verhinderungsmittel, damit in dergleichen zusammengesetzten Tabellen nicht jederzeit ein erheblicher Theil der Spalten leer durchläuft und hierdurch das Volum der Acten in dem merklichen Maaße vergrößert, wie es die Erfahrung wirklich finden läßt. Übrigens liegen ja auch Muster für die kürzere und dennoch gründliche Darstellung der betreffenden Gegenstände ohne alle verwickelte Tabellen in der Literatur schon genugsam vor, um darauf verweisen zu dürfen (unter andern auch oben Anm. 2. zu §. 196.). —

Äußerte diese Übertreibung in der tabellarischen Geschäftsform nicht ganz entschiedene und sehr beachtenswerthe Nachtheile für die Verwaltung; führte sie nicht zu einem abtödtenden, dem Gebildetern unangenehmen Mechanism und Absolutism, der es nicht verschmäht hat, sogar für die Lage und Ordnung der Literalien außer den Reposituren — auch auf dem Schreibtische des Unterbeamten die pünktlichsten Vorschriften zu ertheilen, und würde nicht jeder in diesen Tabellen-Irrgängen nicht Heimathliche von denselben zurückgestoßen, — so möchte es nicht der Mühe werth gewesen seyn, dagegen ausführlich zu warnen. Übrigens hat sich

diese Tabellen-Vorliebe ja sogar auch schon in die Forstwissenschaft selbst dermaßen fortgepflanzt, daß wir nicht bloß ganze Wissenschaftszweige in tabellarischer Form besitzen, sondern in neuern forstlichen Schriften auch ein großer Theil des Raumes blos mit Tabellenformularen erfüllt ist.

Anmerk. Zu den sonderbarsten Erscheinungen des letzten Dezenniums gehört noch die, daß gewissen Oberbehörden der weitere Gebrauch eines zeitgemäßeren Geschäftsstyls, den sie an die Stelle des veralteten Canzleistyls gebracht hatten, soll untersagt und die Beibehaltung des letztern ausdrücklich anempfohlen worden seyn!

Zweiter Hauptabschnitt.

Von der Gemeinds-Forstverwaltung.

§. 204.

In mehreren Ländern haben die Gemeinden ziemlich allgemein sich von unvordenklichen Zeiten her in dem Besitze von gemeinheitlichen Waldungen erhalten, die ursprünglich wohl kaum einer Gemeinde mangelten. Diese Forste können demnach unter erstern Umständen für das Ganze von wesentlicherer Bedeutung, als die Staatsforste selbst seyn und diese sogar völlig ersetzen, — während sie anderwärts wieder zwischen letztern blos einzeln und im untergeordneten Umfange zerstreut liegen.

Da nun die Gemeinden bis zu gewissen Grenzen immer als ein Abgeschlossenes für sich, d. h. gewissermaßen wie ein Staat im Staate, zu betrachten sind, so treten die Gemeindewaldungen nun auch unter allen Umständen ziemlich genau in dasselbe Verhältniß (§. 40 u. 41.) zu den Gemeinden selbst, in welchem die Staatsforste zum großen Staatsganzen stehen; — sie sind nämlich, — wie alles Gemeindevermögen — ganz dem allgemeinen Be-

dürfnisse und Besten einer betreffenden Gemeinde insbesondere entsprechend —, also ohne alle Neben-Verpflichtungen gegen andere Gemeinden — zu verwalten. Demnach ist die Staats-Forstverwaltung hinsichtlich aller Gemeinden, welche mit einer für ihr Bedürfniß hinreichenden Forstfläche ꝛc. versehen sind, jeder Fürsorge für deren forstliche Bedürfnisse auch gänzlich überhoben, und diese nun bloß auf die unzureichend und mit gar keinem eigenthümlichen Forstgrund versehenen Gemeinden beschränkt.

So wenig nun aber der gröste Zufluß und Reichthum an Geld im Zwecke und in der Aufgabe des Einzelmenschen und Menschheit überhaupt liegt, so wenig kann und darf schon vornweg einmal die streng finanzielle Richtung im Zwecke des, die Gliederung des Staates selbst herstellenden Gemeinde-Verbandes gesucht und darin einseitig verfolgt werden. Wie aber auch ferner die Einzelstaaten im großen Weltenstaate in verschiedener Beziehung ganz eigenthümliche Verhältnisse und Bedürfnisse besitzen, so finden wir es auch zwischen den ein Staatsganzes ausmachenden einzelnen Gemeinden. Keine steht in dieser Hinsicht der andern wohl völlig gleich, und ist dieses der Fall, so muß jede völlige Einerleiheit („Einheit" oder „strengste Gleichförmigkeit") von Verwaltungs-Maßregeln für alle und jede Gemeindewaldungen als ein eben so großer Mißgriff gegen ihre Freiheit und Selbstständigkeit erscheinen, als die Anforderung es seyn würde, daß die Haushaltungen des Reichen wie des Armen, des Land- und Stadt-Bewohners, alle ohne Unterschied sich in einerlei Geleise bewegen sollten. Mag es seyn, daß alle in der Hauptsache gleiche Richtung verfolgen, so treibt es doch Jeder, wie er zeitlich gerade es vermag; und vor

Digitized by Google

allem finden wir daher im Landbau, wie in allen Stufen des Gewerbswesens, höchst mannigfaltig abweichende Speculationen, Richtungen und Anordnungen im innern Haushalte selbst.

Derjenige bürgerliche Zustand ist demnach der glücklichere, wobei die bürgerliche Freiheit und Selbstständigkeit möglichst wenig beschränkt und also unter andern die Gemeinden, mit ihrem gesammten Gemein-Vermögen in der ihrem eigenthümlichen Bedürfniß angemessenen Weise frei zu speculiren, in Stande gesetzt sind; und namentlich gehen die neuern bessern Staats-Einrichtungen hierauf, so wie auf eine diesem Zweck angemessene, blos vormundschaftlich-oberaufsehende Verwaltung des Gemeindevermögens unter besondern Staatsbehörden (Regiminal-Beamten) hin. — Diesen letztern nun einen der wichtigern Gegenstände des Gemein-Vermögens entziehen und einer andern ganz fremdartigen Behörde so unterordnen wollen, wie es auf den Grund von veralteten Gewohnheiten geschieht, indem die Gemeinde-Forste leider ziemlich allgemein, hinsichtlich ihres technischen Betriebes wenigstens, durchaus von der Central-Staats-Forstverwaltung in Anspruch genommen werden, muß folglich als ein auffallender Mißgriff erscheinen, der mit den geläuterten Grundsätzen des Regierungswesen weder theoretisch noch praktisch sich mehr vereinbaren will.

Die auf eine, von ihrer Instanz unabhängige Gemeinde-Forstverwaltung in der sonderbarsten Weise höchst eifersüchtigen Staatsforstwirthe begründen ihre Ansprüche gewöhnlich durch folgende Punkte.

1) Durch die (sehr gewagte) Unterstellung einer höchsten Intelligenz in der kollegialischen Centralstelle der Staats-Forstverwaltung;

2) durch die Ansicht, daß die Gemeinden bei freierer Verfügung über ihr Waldeigenthum darin gewöhnlich nicht auf die technisch beste Bewirthschaftung und den nachhaltigen höchsten Ertrag so sehr sähen, als auf einen zeitlich höchsten Gewinn daraus, daß also

3) die Gegenwart sich auf Kosten der Nachkommenschaft zu bereichern suche; den Waldfond zu stark angreife, die Umtriebszeiten zu tief herabsetze und dadurch für die Erzeugung des Holzbedürfnisses eine weit größere Grundfläche nothwendig mache und dem gewinnvollern Ackerbau entziehe, als es außerdem der Fall seyn würde; und endlich

4) daß die Staatsforstbehörden die Gemeindsforste auch besser und wohlfeiler zu verwalten im Stande seyen.

5) Die bisherigen Gemeinde-Verwaltungs-Behörden hätten den in sie gesetzten Erwartungen in mehreren Beziehungen noch nicht ganz entsprochen.

Hierauf hin läßt sich denn ebenfalls wieder punktweis entgegen stellen,

a) daß — wenn man jenen forstlichen Centralstellen alle von ihnen in Anspruch genommenen intellectuelle Vorzüge wirklich zugestehen dürfte und könnte, dieß wenigstens nicht auf höhere forstlich technische und Gemeindehaushalts-Kenntnisse auszudehnen seyn würde. Denn erstere gehen, wo sie wirklich vorhanden waren, dadurch meist verloren, daß sie bei der immer noch bestehenden alten Einrichtung in dem Kanzleileben der Centralstellen sich nicht fortgebildet haben und von manchen Einzelnen gar nicht erlangt werden können, die jenem Berufe von früherer Jugend an angehören.

Digitized by Google

Aus demselben Grunde können sie aber auch mit dem ihrem Berufe ohnehin fremden Gemeindehaushalt unmöglich aus eigner Anschauung hinlänglich bekannt seyn und von einem großen Theile aller Gemeinden mehr kennen, als etwa den Namen; während dieses alles bei den Lokalbehörden jeder Gattung ganz anders sich verhält.

b) Den andern Punkt könnte man zuweilen ebensowohl auf die Staatsforste und den Staatshaushalt, als auf den der Gemeinden anwenden; denn auch viele Staatsforste sind in Folge einer frühern unwirthschaftlichen Behandlung in schlechten Zustand gerathen und unermeßliche Summen, wenn auch nicht aus dem Waldfond, doch in anderer Weise, von Seiten der gegenwärtigen Staatsverwaltungen auf die Nachkommenschaft hin voraus schon aufgenommen und für zeitliche Bedürfnisse verwendet worden. Ist es nicht in Abrede zu stellen, daß die Gemeinden im Allgemeinen wohl ihre Schulden gern aus dem Waldfond zu decken bemüht waren und denselben dadurch über Gebühr schmälerten, so lag darin durchaus noch kein Bestreben zur Bereicherung der gegenwärtigen Generation auf Kosten der Nachkommenschaft. Denn jene schuldenden Summen waren nicht gerade den Gemeindegliedern selbst zu gut gekommen; sie wurden meist nicht freiwillig und leichtsinnig von ihnen contrahirt, sondern von Seiten der Gemeinden ganz unabwendbare politische Ereignisse und Bedrängnisse führten dieselben herbei. Aus diesem Grunde verlangt man neuerdings in allen Zweigen des staatlichen Haushaltungswesen sichere Bürgschaften für eine künftig mehr geordnete weisere (die Nachkommenschaft berücksichtigende) Wirthschaft; und es dürfen in dieser

Hinsicht also weder die Vorwürfe, noch die Anforderungen, blos einem Theile zugeschoben werden.

c) Die in letzterer Beziehung gegenwärtig ziemlich allgemein angeordneten besonderen Gemeinde-Vormundschafts-Verwaltungen, welchen zugleich auch technische Mitglieder aller Fächer entweder beigegeben sind, oder zur Seite stehen, werden in Bezug auf Intelligenz, Treue und guten Willen allen Erwartungen hoffentlich zuverlässiger entsprechen, als eine Central-Staats-Forstbehörde, welche ganz einseitig nur die Aufgabe der möglichst reichlichen Holzschaffung zu behandlen hat, die deßhalb bisher oft Betriebsweisen und hohe Umtriebszeiten in Anwendung zu bringen pflegte, welche jenem Zwecke zwar entsprachen, sich dagegen mit den übrigen wirthschaftlichen Bedürfnissen und Interessen sehr in Widerspruch stellten. Denn im Staats- wie im Gemeinde-Haushalt bedarf es zu einem höchsten Effekte eines klugen Verbindens und Zusammengreifens aller Wirthschaftszweige und in so fern kann durchaus nicht behauptet werden, daß der höchst mögliche, streng nachhaltige Holz- oder Forstertrag allein für den Staat, wie für alle Gemeinden, der entsprechendste sey; besonders weil sehr häufig die scheinbar kleinere Einnahme von einer Seite, die wirkliche weit größere von einer andern Seite gewährt, und in dieser Hinsicht gerade den Staats-Forstbehörden manche erhebliche Irrthümer zur Last fallen. Viele nämlich wollen, oder können, immer noch nicht begreifen, daß die eigentliche Wohlfahrt der Einzelgemeinden, so wie des darauf sich gründenden Staatsganzen, noch keineswegs von ihrem Holzreichthum, oder grösten Geldreichthum und höchsten Einkommen in Zahlen abhän-

Digitized by Google

gig ist und nach Geldsummen sich bemessen läßt, so sehr vielen Einfluß die materiellen Mittel im Leben auch äußern; ja daß ein ungleich vertheilter höchster Reichthum der allgemeinen Wohlfahrt meist direkt entgegen steht.

d) So weit man die zu einer nachhaltigen Forstwirthschaft nöthigen Abschätzungs- oder Rechnungs-Kenntnisse den Gemeinde-Verwaltungsbehörden ganz abzusprechen wagte, weil sie vollständigere höhere Bekanntschaft mit der technischen Forstwirthschaft voraussetzten, hat man theils ältere verwickelte und doch mangelhafte Fachwerksabschätzungen, theils aber noch unvollständig ausgerüstete und unterstützte Gemeinds-Verwaltungen, im Auge gehabt. Ein neuestes rationelles Abschätzungsverfahren hilft jenes Bedürfniß einerseits vollständiger und einfacher als alle frühern Vorkehrungen befriedigen; andrerseits aber setzt die immer allgemeiner sich verbreitende forstwissenschaftliche Bildung dazu ganz in den Stand.

e) Was endlich die beiden letztern Einwendungen (oben 3 und 4.) betrift, so berichtigt sich die eine mittelst der im nachfolgenden §. in Antrag gebrachten forstlichen Verwaltungs-Organisation; die andere dagegen wird allerwärts sobald wegfallen, als die für einen tüchtigen Gemeinde-Haushalt längst anerkannten Maßregeln vollständig verwirklicht und die dafür ausersehenen Beamten endlich auch so unterrichtet und vorbereitet seyn werden, wie ihr Beruf es fordert, für den man bisher leider blos juridische Kenntnisse (zuweilen noch weniger) für hinreichend hielt. Oder sollte man die Möglichkeit einer solchen Bildung und guten Willens nur einer Behörde zugestehen, einer andern aber absprechen wollen? —

Digitized by Google

Nach diesem allen und besonders bei genauerer Bekanntschaft mit dem Zustande, Bedürfnisse und ganzen Wesen des Gemeindehaushaltes, unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Gemeindeforste in keinerlei Beziehung vom Ganzen der Gemeinde-Verwaltung getrennt werden dürfen, sondern daß sie hinsichtlich letzterer zunächst den Magistraten und den diesen beigegebenen Regiminalbeamten, — in höherer Instanz aber den Provinzial-Regierungen (Regiminal-Instanzen zweiten Grades) u. s. w. — ohne Gefahr, dagegen mit entschiedenem Gewinne, — anvertraut werden können und müssen, — d. h. denselben Händen, deren treu vormundschaftlicher Fürsorge außerdem noch viel Wichtigeres als Waldbäume ohne Mißtrauen überlassen zu seyn pflegt.

Anmerk. Für die Staats-Forstverwaltung sind neuerdings die Gemeinde-Forste vorzugsweis lebhaft in Anspruch genommen worden, a) in den allgem. Jahrbüchern der Forst- und Jagdkunde ꝛc. VIII. Heft. Mainz 1830. S. 45.; b) Anleitung zur Forstverwaltung ꝛc. Darmstadt 1831. S. 481. Wesentliche Einwendungen gegen diese Verwaltungs-Ansprüche aber finden sich in Hundeshagen Beiträge z. ges. Forstw. II. 3. H. S. 1.; Ebendessen „forstl. Berichte und Miszellen" II. H. 1831. S. 4.

Von der Personal-Organisation in den Gemeindsforsten.

§. 205.

Alle wesentliche Behörden im Forsthaushalte (§. 143.) sind auch in der Gemeindsforstverwaltung erforderlich, können jedoch folgender Gestalt organisirt werden, nämlich:

1) für die Wirthschaftsführung und Waldaufsicht dienen Leute von denselben Qualitäten und mit denselben Obliegenheiten, wie sie bei der Staatsforstverwaltung angegeben wurden. Sollte dagegen ein Gemeindsforst für einen eignen Wirthschaftsführer

nicht groß genug seyn, so können mehrere Gemeinden einen solchen gemeinschaftlich unterhalten, oder aber ihre Waldungen einem nächsten Wirthschaftsführer in Staatsforsten, — vorbehaltlich des Kostenersatzes für diese Dienstleistung an die Staatsforstbehörde, — übertragen werden; ohne daß, — wie wenigstens die Erfahrung bewiesen hat, — deßhalb eine Vernachlässigung bei dieser getheilten Dienstführung zu befürchten ist; indem beim Forstwesen die Arbeiten der Kultur, Ernte ꝛc. keineswegs so wie beim Ackerbau alle in bestimmten Stunden und Tagen gerade nothwendig abgethan werden müssen, folglich sich leichter vertheilen lassen.

2) Die Controle des technischen Betriebs, namentlich für die zweckmäßige Anfertigung und richtige Ausführung der jährlichen Fällungs- und Kulturpläne, könnte dann an die, den Provinzial-Reginimal-Collegien beisitzenden, technischen Forstbeamten (Kreis- oder Provinzial-Oberforstmeister) in der Art übertragen werden, daß sie (er) die Gemeindsforste wenigstens jährlich einmal bereisten, und sonst auch allen technischen Gegenständen sich vorzüglich widmeten. Alle übrige Controlegeschäfte dagegen würden, — da sie durchaus gar keine oder nur sehr einfache forstliche Kenntnisse erfordern, — einem oder zwei Magistratsmitgliedern (Waldmeistern) übertragen werden können.

3) Alle Funktionen einer Forstdirectionsbehörde übernimmt, wie bei allen Gemeindsgütern, der Magistrat und die Reginimalbehörden der Provinzen und höchsten Instanz (Ministerium des Innern), welcher letztern Behörde ein Mitglied der Staatsforstdirektion für Rekursfälle leicht beigeordnet werden kann, indem beide höchste Behörden im Centralpunkte der Regierung ihren Sitz haben.

Digitized by Google

3) Die ökonomische Verwaltung läßt sich dem Gemeindekassier, der dann die Stelle der Domainial-Behörde vertritt, und

5) die forstliche Rechtsverwaltung denselben Behörden übertragen, die dafür im Allgemeinen bestimmt sind.

Von der Geschäfts-Organisation in den Gemeindsforsten.

§. 206.

Der jährlich auf dieselbe Weise wie in den Staatsforsten vom Wirthschaftsführer angefertigte Fällungs- und Kulturplan geht an den betreffenden Provinzial- oder Bezirks-Oberforstmeister zur Sanktion, und alsdann durch den Magistrat an den Wirthschaftsführer zur Ausführung zurück. Bei dieser Gelegenheit wird zugleich der Gemeindskassier zu den dazu nöthigen Geldvorschüssen und Auszahlungen autorisirt. Ein Exemplar dieser Betriebspläne wird weiter noch der obersten Regiminalbehörde, zur Beurtheilung mit Hülfe des beigeordneten technischen Mitgliedes, zugesendet werden müssen.

§. 207.

Nachdem die Holzhauerlohnsaccorde unter Beihülfe des Wirthschaftsführers von den Waldmeistern getroffen und alsdann die Schläge unter Leitung des erstern aufgearbeitet und numerirt worden sind, übernimmt hierbei, so wie bei allen sonstigen außerordentlichen Nutzungen aus dem Gemeindsforste, der Waldmeister die Revision und Materialcontrole.

§. 208.

Über die Verwendung der Forstprodukte entscheiden die Magistrate, so wie dieselben auch unter

Mitstimmung der Waldmeister jede außerordentliche Nutzung schriftlich verfügen, und nur auf solche Verfügungen der Wirthschaftsführer etwas aus dem anvertrauten Forste verabfolgen lassen dürfen. Hinsichtlich der Verwendungsart selbst, würde es offenbar die Gemeindeforste gegen Mißbrauch schützen und nebenbei die für das Gemeinwohl so nothwendige Holzersparung befördern, wenn man nur der allerdürftigsten beisitzenden Einwohnerklasse, — in Ermanglung dafür zu Gebot stehender Staatsforste, — ihr Bedürfniß gegen mäßige Preise verabfolgen, außerdem aber jedes wirkliche bemittelte Gemeindsglied seine Nutzung gegen höhere, den Marktpreis jedoch nicht ganz berührende, Taxen bezahlen lassen wollte, womit noch der Vortheil verbunden wäre, daß nicht so leicht wie bisher Vergünstigungen in einzelnen Produkten vorfallen könnten, und zu den aus der Forstkasse mit bestrittenen Gemeindslasten in besserem Verhältnisse beigetragen würde.

Meistbietender Verkauf wird sich nur in gewissen Fällen und bei mangelnder Concurrenz empfehlen; auch die Ausdehnung der Holzzucht über das Bedürfniß der Gemeinde hin, nur in seltenen Fällen als eine richtige Speculation zu betrachten seyn.

§. 209.

Bei dem Forstberechnungswesen würde dem Wirthschaftsführer ebenfalls die Manualführung und Haupt-Rechnungs-Anfertigung in gleicher Form, wie im §. 195. gezeigt wurde, obliegen. Durch die Waldmeister geprüft und bescheinigt, im Magistrate aber abgeschlossen, würde sie dem Gemeindserheber zur Beitreibung der Gefälle zugehen, auch die Kultur- und Holzhauerlohns-Rechnung auf gleiche Art besorgt werden

können. Übrigens sind bei der Einfachheit des Gemeindekassenwesens weitere Etats hierüber ganz überflüßig.

§. 210.

Die Aufstellung der Rügeregister besorgt ebenfalls der Wirthschaftsführer, wogegen der Waldmeister die Forststrafnachweisungen anfertigen läßt und den Gerichtssitzungen beiwohnt, später auch dem Magistrat die Strafnachweisungen zum Abschluß der Betreibungsbesorgung zustellt.

Dritter Hauptabschnitt.

Von der Privat-Forstverwaltung.

§. 211.

Die unbedingte Nothwendigkeit einer polizeilichen Beaufsichtigung der Privatwaldungen ist schon im ersten Haupttheile (der allgemeinen Polizeilehre) durch eine genaueste Darstellung aller mit der Waldwirthschaft überhaupt verbundene Eigenthümlichkeiten, und insbesondere aus der Gefahr und den Nachtheilen nachgewiesen worden, denen das Gemeinwohl bei Verwüstung der Privatforste, wozu stets ganz eigne Veranlassungen vorhanden sind (§. 29—35.), ausgesetzt seyn würde. Sobald aber jene Gefahr wirklich vorhanden ist, kann auch in so fern kein Zweifel über die Rechtlichkeit dieser polizeilichen Einschränkung entstehen, als dieselbe in den Grenzen der unbedingtesten Nothwendigkeit bleibt, und der Privatmann für jedes von ihm geforderte Opfer fürs Gemeinwohl auf sein Verlangen hinreichend entschädigt wird, d. h. wenn sich der Staat, oder auch eine Gemeinde dazu nöthigenfalls versteht, die betreffenden Waldungen gegen Erlegung ih-

Digitized by Google

res wirklichen Werthes an ihren Eigenthümer selbst zu übernehmen und dem polizeilichen Bedürfnisse gemäß künftig zu behandlen.

Diese rechtliche Grenze der forstpolizeilichen Wirksamkeit möchte also dadurch gegeben seyn:

daß sie mit der allergeringsten Einmischung und Einschränkung der Privatbetriebsamkeit die Privatwaldungen blos gegen sorglose oder muthwillige Behandlung und Verwüstung schützen soll (§. 29—35.).

Ableitungen der polizeilichen Oberaufsicht aus andern Rechtsgründen, lassen sich mit den Privatrechten eines freien Produzenten nicht wohl vereinigen.

Man hat sich denselben aber auch alsdann ganz überheben zu dürfen geglaubt und ihrer hin und wieder wirklich sich überhoben (Königreich Preußen; Großherzogthum Hessen), wo die ganze Masse des privatlichen Waldeigenthums gegen die der Gemeinde- und Staatsforste (zum Theil wohl auch der standesherrlichen Forste) ein so untergeordnetes Verhältniß einnimmt, daß ihr möglicher gänzlicher Verlust (Entholzung und Anrodung) für die Beholzigung des Staatsganzen keine Gefahr oder erhebliche Verlegenheit befürchten läßt. — Allein sobald, — wie es wohl allgemein der Fall seyn möchte, — das Privat-Waldeigenthum sehr ungleich zwischen dem der beiden andern Gattungen von Wäldern vertheilt liegt, also einzelne nicht unerhebliche Landstriche durchaus oder größtentheils nur Privatwälder besitzen, so können diese jenem Totalverhältnisse unbeschadet immerhin sowohl klimatisch, als hinsichtlich ihrer Beholzigung sehr gefährdet werden (oben §. 8.), und in so fern dürfte es unter keinerlei Umständen räthlich seyn, auch nur eine

Digitized by Google

Kategorie von Waldungen von diesem Theile der forstpolizeilichen Oberaufsicht gänzlich zu befreien.

Anmerk. Der hier in Frage stehende Gegenstand hat bis in die allerneueste Zeit die gesetzgebenden Instanzen verschiedener Staaten sehr lebhaft beschäftigt und deßhalb auch unter andern folgende verschiedene Schriften und Abhandlungen veranlaßt:

1) Müller (Dr. D. E.) Versuch zur Begründung eines allgemeinen Forstpolizeigesetzes ꝛc. Nürnberg 1805.

2) Papius (K.) Ueber Forstpolizei. Aschaffenburg 1805.

3) Beleuchtung des Gesetzentwurfes über Landeskultur für das Königreich Baiern ꝛc. in den neuen Jahrbüchern der Forstkunde ꝛc. II. H. Mainz 1828. S. 161.; ferner daselbst im IV. Hefte S. 139.

4) Vortrag des Staats-Minister v. Martignac in der franz. Kammer der Deputirten zu dem Entwurfe eines neuen Forstpolizeigesetzes ebenfalls in den neuen Jahrbüchern d. Forstkunde II. Heft. S. 16.; — und in mehreren andern forstlichen Schriften.

5) Rau (Dr. K. H.) Grundsätze der Volkwirthschaftspflege. Heidelberg 1828. S. 156.

§. 212.

Gegen die im vorhergehenden §. aufgestellten Bedingungen und Grenzen einer rechtlichen Einschränkung, streiten jedoch viele der bisher in Gebrauch gewesenen, oder in Lehrbüchern vorgeschlagenen und auch wohl gesetzlich verfügten Einschränkungen des Forstbetriebs in den Privatwäldern. Denn — abgesehen von denen aus Jagdlust früher Vorzeit entstandenen, gewaltsamen Anmaßungen über die Privatwälder, wie sie sich bis auf uns als usurpirte Gewohnheitsrechte erhalten haben, — bestehen gegenwärtig folgende Ansichten und Gesetze über diesen Gegenstand:

1) Soll die Privatforstverwaltung nur Subjekten übertragen werden dürfen, welche wissenschaftlich gebildet, von den Staatsbehörden vorher geprüft und von diesen bestätigt worden sind.

2) Wird bei Organisation der Verwaltung in den Privatwäldern die Befolgung derselben Grundsätze gefordert, welche in Staatsforsten zur Anwendung kommen.

Digitized by Google

3) Die standesherrlichen Privatleute (mediatisirte deutsche Fürsten) sollen verbunden seyn, wenigstens die Holzfällungs- und Kulturpläne jährlich in vorgeschriebener Zeit und Form den Staatsforstbehörden zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen, und sich Abänderungen hinsichtlich vorgeschlagener Betriebs- und Kulturarten, der Umtriebszeiten, des Nutzungsquantums ꝛc. gefallen lassen, auch vor erfolgter Bestätigung keine Holzfällung und Holzverkauf außer Landes vornehmen.

4) Die gemeinen Privatleute (d. h. der niedere deutsche Adel und Bürgerliche) sollen außer den obigen, sie gleichfalls betreffenden, Vorschriften sogar jene Betriebspläne — selbst im Falle sie eigne Förster besitzen, — durch die Staatsforstbehörden an Ort und Stelle im Walde prüfen und auch nur durch diese die Holzanweisungen verrichten lassen.

5) Jede im Umfange eines Privatwaldes liegende, abgeholzte und über vier Jahre lang wüst liegende Fläche, soll von Staatswegen, aber auf Kosten der Besitzer, wieder in Waldbestand gebracht werden.

Man vergl. Weber, Herrfeldt, Laurop, Wedekind u. ob. a. Orten (§. 16.). Ferner das würtemberg. Forstorganisations-Edict v. J. 1818.

Selbst wenn man die Nothwendigkeit dieser Vorschriften für die Sicherung jener Wälder gegen Verwüstung zugestehen wollte, was doch keineswegs der Fall seyn kann, so würde der Staat durch solche Maßregeln dennoch Gefahr laufen, einestheils durch dergleichen übermäßige Einschränkung zuletzt die Privatwälder den Staatsforsten ganz einverleiben zu müssen (§. 211.), anderntheils aber den Privatmann zu Wirthschaftsanordnungen zu zwingen, über deren Zweckmäßigkeit die erfahrensten Forstmänner bis jetzt durchaus noch

Digitized by Google

abweichender Ansicht sind. In letzterer Hinsicht brauchen wir nur die höchst abweichende Organisations- und Verwaltungsgrundsätze, und die schwankenden Forstbetriebsregeln zu vergleichen, wie die besten Schriften und Gesetze sie gegenwärtig noch aufstellen.

§. 213.

Mit Rücksicht auf den im §. 211. aufgestellten Grundsatz würden sich, — da die Corporationsforste ohnehin schon unter unmittelbarer Curatel des Staates stehen (§. 41 u. 204.), — etwa nur folgende polizeiliche Verfügungen hinsichtlich der Privatforstverwaltung als zweckmäßig und rechtlich nachweisen lassen, nämlich:

1) daß in den Privatforsten keine forstliche Behandlung zugelassen wird, die eine offenbare Verwüstung befürchten läßt; ferner

2) daß dagegen jede von einem Privatmann beabsichtigte Waldausrodung der Forstpolizeibehörde angezeigt werden muß, und diese jene nur dann gestatten darf, wenn das Grundstück wirklich einer andern, einträglichern Benutzungsart fähig ist, und auch durch die Rodung die physische Beschaffenheit der Gegend (oben §. 132.) so wenig, als die örtliche Befriedigung der Holzbedürfnisse, gefährdet wird. Treten beide letztern Umstände ein, und will der Privatmann sein Interesse nicht dem Gemeinwohl nachgesetzt wissen, so ist wie in allen ähnlichen Fällen der Staat zur Übernahme dieser Waldungen gegen hinreichende Entschädigungen verbunden. Dasselbe gilt für alle schon vorhandenen Waldblösen, oder kulturbedürftige Stellen, deren Wiederanbau mit Holz in jenen Beziehungen für nothwendig erachtet werden dürfte.

Digitized by Google

3) daß die Privatwaldbesitzer den Betrag der jährlichen Material-Nutzung aus ihren Waldungen gewissenhaft nachweisen und prüfen lassen müssen;

4) daß die Privatwaldbesitzer an die Befolgung aller, die Sicherstellung des Waldeigenthums gegen Verwüstung durch Naturereignisse betreffenden, polizeilichen Anordnungen (§. 111.) gebunden werden; und

5) daß nur die, von der Staatsbehörde bestätigten, Privatforstbehörden für die Waldaufsicht und bei den Forstrügegerichten zugelassen werden.

Es leuchtet wohl ein, daß von allen diesen Vorschriften gerade die Anwendung der unter No. 2. aufgeführten die meiste Umsicht und Sorgfalt fordert, und also nie einer untern Staatsforstbehörde übertragen werden kann. Überhaupt dürften wohl alle Prüfungen und Entscheidungen, die in jenem Betreff sich in Frage stellen, nicht sowohl Staatsbehörden, als vielmehr einem aus nächst umwohnenden sachverständigen Männern jeden Standes zusammengesetzten Geschwornengerichte schon deßhalb zu übertragen seyn, weil es kaum möglich ist, ein darauf hingehendes schriftliches Gesetz so umsichtig, bestimmt und sicher abzufassen, als daß nach dessen Wort und Sinn allein entschieden werden könnte. Solche berathenden und schiedsrichterlichen Bezirksgerichte oder Vereine (Bezirksausschüsse) liegen ohnehin für noch mehrere gewerbliche Zwecke eben so sehr im Bedürfnisse der Zeit, als in dem jeder freien wirklich volksthümlichen Staatsverfassung. Entfernt Ähnliches besteht in manchem Landwirthschaftsvereine schon, und für competenter, als Männer jener Gattung und Stellung, dürfte man wohl keinerlei sonstige Behörde annehmen wollen. Sie würden übrigens auch hinsichtlich der Waldservitut-Angelegenheiten u. dergl. nützliche Dienste zu leisten im Stande seyn.

Digitized by Google

§. 214.

Erst wenn durch ein in jener Weise zusammengesetztes Gericht der Sachbestand an Ort und Stelle erhoben, geprüft und unter Berücksichtigung aller damit in Verbindung stehenden persönlichen und örtlichen Verhältnisse, Bedürfnisse ꝛc. gründlich abgeurtheilt worden ist, würden darauf hin dann entweder polizeiliche Straferkenntnisse erlassen, oder Zwangsmaßregeln, und sonstige vermittelnde Vorkehrungen, wie z. B. die Übernahme der in Rede stehenden Waldungen für den Staat ꝛc., getroffen werden können.

Auf jedem andern Wege dagegen würde ein rein richterlicher Beweis für eine wirkliche Waldverwüstung (forstliche Devastation) allein auf den Buchstaben eines Gesetzes unendliche Schwierigkeiten besitzen und meist einen höchst langwierigen und weit kostbarerern Prozeß zur Folge haben, als es sich dem Objekte nach gewöhnlich rechtfertigen lassen würde. Denn in das Gesetz selbst könnten, ohne zu große Beschränkungen der gewerblichen Freiheit, nicht wohl andere, als die nachfolgenden Bestimmung zur Begründung der Devastationsklage namentlich aufgeführt werden; nämlich die Devastation wird erkannt:

1) wenn die Bestände, ohne Aussicht auf Nach- und Wiederwuchs, oder ohne Rücksicht auf dessen Erhaltung und auf hinlänglichen Schutz des Bodens (z. B. Niederwald ohne alle Lasreidel auf freiem, trocknem Gebirg ꝛc.) ohne Weiters niedergehauen werden;
2) wenn die Fällungen in regelwidriger Weise, so wie zur unrechten, dem Nachwuchs in jedem Falle sehr schädlichen, Jahreszeit geschehen;
3) wenn der Waldbesitzer schädliche Nebennutzungen übertreibt, z. B. Waldweide, Waldstreu, Harzreissen ꝛc.;
4) wenn derselbe gegen verheerende Ereignisse, wie z. B. gegen Sturmschäden, Insekten-Verheerung, Forstfrevel ꝛc. nicht die nothwendige Sicherheitsmaßregeln ergreift.

Digitized by Google

Anmerk. Ueber die neuerdings für denselben Zweck angegebenen verschiedenen Bestimmungs-Punkte vergleiche man unter andern Pfeil Anleitung zur Ablösung der Waldservitute. 1828. S. 41.; ferner Ebendesselben krit. Blätter III. Bd. 1. H. S. 103.

Schlußbemerkung über die Organisation der Forstpolizei-Verwaltung.

§. 215.

Schon früher wurde bemerkt, daß die Organisation der Forstpolizeiverwaltung sich erst nach vorhergegangener Darstellung aller verschiedenen Polizeizweige vollständig würde nachweisen lassen, was also hier nur noch zu erfüllen ist.

Die oberste Polizeigewalt ruht nämlich in den Händen des gesetzgebenden Organs, in den constitutionellen Staaten also des landständischen Institutes; für die Ausübung der Forstpolizei aber sind durchaus zunächst nur die Regiminalbehörden verschiedener Instanz competent, und ihnen in dieser Beziehung selbst die Staatsforstbehörden als bedingte Anstalt (§. 139.) untergeordnet.

Die nächste Aufsicht über alle etwa möglichen Polizei-Übertretungen und vorhandenen örtlichen Gefahren für das Gemeinwohl, so weit sie forstliche Beziehung besitzen, ist entweder besondern Behörden übertragen, oder gewöhnlicher kann es den Magistraten, Regiminalbehörden erster Instanz und zugleich dem gesammten Staatsforstpersonal übertragen werden, welches letztere ohnehin im Geiste der Polizeigesetzgebung zu handeln verbunden ist. Die Anzeigen von diesen Seiten gelangen alsdann an die Regiminalbehörden zweiter Instanz (Kreis- oder Provinzial-Regierungen), welche mit Hülfe eines ihnen beigeordneten technischen verständigen Bezirksausschusses (§. 213

Digitized by Google

und 214.) hierüber entscheiden; zugleich aber diesen letztern auch wohl überhaupt zu fleißigen Lokalvisitationen und Untersuchungen benutzt, und alle Forstverwaltungen im Staate ohne Unterschied unter ein wachsames Auge nehmen und gleichsam fiskalisiren läßt. Wichtigere Gegenstände und Rekursangelegenheiten gehören dann für die oberste Regiminalbehörde (Ministerium des Innern), oder für die landständischen Kammern constitutioneller Staaten in gewissen Einzelfällen; und die Instruktion der verschiedenen Behörden, auf die sie zunächst berührenden forstpolizeilichen Funktionen, wird hiernach keinen Schwierigkeiten unterworfen seyn.

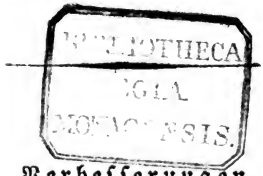

Verbesserungen.

Seite 23 Zeile 9 von oben lese man Anbau befindlichen. S. 59 Z. 11 von unten l. der bedeutendste, auf den Marktpreis. S. 75 Z. 14 v. u. l. im letzten Falle. S. 95 Z. 8 v. o. l. nicht gefördert. S. 97 muß §. 34, S. 100 §. 35 a. und S. 106 §. 35 b. stehen. S. 116 Z. 14 v. u. l. Aufgabe sich zuweilen. S. 117 in der Note zu §. 40. ist nachzutragen: In ganz gleicher Absicht behandelt eine allerneueste Schrift denselben Gegenstand, nämlich: „Unterhaltungen des Lehrers Erich mit seinen Schülern im Walde.“ Eine faßliche Forstlehre (von Freiherrn v. d. Borch) Nürnberg 1831. S. 137 Z. 15 v. u. l. zu erstern in jüngster. S. 166 Z. 9 v. u. l. die Ausübung. S. 180 Z. 13 v. o. l. verkauft werden, so wie bei höherer Belastung. S. 181 Z. 7 v. u. l. leichter und bestimmter. S. 190 Anm. 2. Z. 2 l. Darstellung vom eigentlichen Wesen des. S. 233. Z. 18 v o. l. mittlere Verhältnisse. S. 290 Z. 9 v. o. l. Nutzungs-Vorgriff. S. 347 ist der Note zu §. 165. noch die Hinweisung auf den Schluß des §. 55. beizufügen.

Gießen, gedruckt bei Carl Lichtenberger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available